

Zusammenfassung der Antwortkommentare

Konsultation: Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten (VTSchS)

Dokumenttitel: VO des BLV über den Tierschutz beim Schlachten (VTSchS)

Teil: Abschnitt 1

Rechtstext
original:

1. Abschnitt: Gegenstand und Geltungsbereich

Art. 1

1 Diese Verordnung regelt die technischen Aspekte des Tierschutzes beim Schlachten nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe n TSchV, insbesondere die Anforderungen an die Betäubung, Entblutung und Tötung von Tieren sowie die Anforderungen an die Anlagen und Geräte, die dafür verwendet werden.

2 Sie gilt in und ausserhalb von Schlachtbetrieben für die Schlachtung von:

- a. Schlachtvieh nach Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK);
 - b. Hausgeflügel nach Artikel 3 Buchstabe c VSFK;
 - c. Laufvögeln;
 - d. Kaninchen;
 - e. Fischen und Panzerkrebsen, die in Aquakulturbetrieben gehalten werden.
-

Konsolidierte
Neufassung:

Bemerkung: Passend zu den Änderungsvorschlägen
gemäss Beilage

Vorschlag: Änderungsvorschlag Titel 1. Abschnitt: 1. Abschnitt: Gegenstand, Geltungsbereich und
Grundsätze für das Wohl der Tiere
Art. 1 Anwendungsbereich und verbindliche Grundsätze des Tierschutzes

1

Diese Verordnung regelt [den Tierschutz] beim Schlachten nach TSchG und TSchV.

Die Anwendung, des Begriffes «Schlachten» richtet sich nach Art. 2 Absatz 3 Buchstabe n der TSchV.

Insbesondere [regelt diese Verordnung] die

Anforderungen an die Betäubung, Entblutung und Tötung von Tieren. Anlagen und Geräte wurden entfernt, weil sie nach meinem Vorschlag verboten sind für die Fixierung. Geräte, die der Betäubung und Tötung dienen müssen nicht speziell erwähnt werden, wenn sie erlaubt sind.

2

Sie gilt in Schlachtbetrieben, sowie auf Höfen bei der Hofschlachtung, und allenfalls an anderen erlaubten Orten für die Schlachtung für die Schlachtung von:

allen Tieren, die für die Schlachtung nach Gesetz und Verordnungen der Schweiz für die Schlachtung zugelassen sind.

2bis Das Halten für die Tötung und das Töten, hier Schlachten, von allen in dieser Verordnung weder für eine Erlaubnis noch für ein Verbot erwähnten Tierarten ist immer und ausnahmslos verboten.

3

Das Halten und Schlachten von in der freien Wildbahn vorkommenden Tierarten, sogenannte Wildtiere, ist verboten. Es ist ebenfalls verboten solche Tiere zu züchten und sie und ihre Nachkommen zu Nutztieren zu machen. Gehegewild ist verboten.

Die Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle, insbesondere Art. 3, Buchstabe b, ist anzupassen.

4

Die Tiere sind während ihrer ganzen Lebenszeit vor der Schlachtung in Gruppen zu halten, wie sie in der Natur vorkommen bei verwandten Tierarten und die Schlachtung darf für die Tiere nicht vorhersehbar sein.

5

Die Tiere sind in Schlachtbetrieben und auch anderswo, wo sie geschlachtet werden so zu halten, bis zu ihrem Tod, dass sie sich wohl fühlen. Sie müssen immer genug Einstreu zum sich einzunisten, sie müssen zu trinken und zu fressen haben bis zu ihrem Tod und sie müssen liebevoll behandelt werden bis sie tot sind.

6

Die Tiere dürfen vor und während des Schlachtens zu keinem Zeitpunkt leiden und sie dürfen ihren Tod nicht kommen sehen.

7

Die Tiere dürfen ausschliesslich von der Person, die das Tier tötet, festgehalten werden für die Tötung und allenfalls für eine Betäubung. Alle Geräte für die Fixierung sind verboten.

8

Es darf nur mit Narkosemitteln betäubt werden, möglichst natürlichen Ursprungs. Die Narkosemittel müssen mit Spritze, im Futter oder im Getränk verabreicht werden. Die Tiere müssen bei einer Betäubung in einen Zustand der kompletten Bewusstlosigkeit versetzt werden, wie bei Vollnarkosen beim Menschen. Betäubung bedeutet immer vollständige Bewusstlosigkeit in dieser Verordnung.

9

Für die Umsetzung der Artikel 1 und 1a, Absatz 1, ist pro Betrieb, der Schlachtungen durchführt, eine verantwortliche Person zu bezeichnen und dem kantonalen Veterinäramt, wie auch dem BLV zu nennen.

Die Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle ist entsprechend anzupassen und ein Verweis auf die Gültigkeit dieses Artikels ist zu machen.

Aktuell ist die Meldung von Tierschutzverstössen nicht komplett sichergestellt in der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle. Zudem wird die

1a Verantwortlichkeit und Meldepflicht neuer Artikel vorgeschlagen

1

Die am Ort des Schlachtens verantwortliche Person, das heisst die Leitung des Betriebes oder Hofes, wo Tiere geschlachtet werden, muss am Tier sichtbare Tierschutzverstösse, wie beispielsweise eine schlechte körperliche Verfassung oder Verletzungen, dem kantonalen Veterinäramt melden.

2

Das kantonale Veterinäramt macht nach jeder Meldung nach Absatz 1 eine Meldung an das BLV und behebt den Mangel sofort innerhalb von zwei Wochen. Für die Umsetzung des Absatzes 1 sind ebenfalls die kantonalen Veterinärämter verantwortlich. Sie kontrollieren jährlich, ob die Meldungen korrekt gemacht werden.

3

Das BLV kontrolliert nach jeder Meldung nach Absätzen 1 und 2 die Behebung des Mangels zwei Wochen nach: Eingang der Meldung.

4

Kommt das zuständige Kantonale Veterinäramt der hier in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Pflicht nicht nach, kann von allen Menschen, die über den Mangel in der Tierhaltung in Kenntnis sind, dem BLV Meldung gemacht werden, worauf das BLV den Mangel innerhalb von zwei Wochen beheben muss.

5

Der nach Absatz 4 Bericht erstattenden Person ist Rückmeldung über die Behebung der Mängel zu geben. Eine Fotodokumentation der Mangelbehebung ist dem Bericht beizulegen.

6

Die Arbeitsstellen im Kantonalen Veterinäramt müssen neu besetzt werden, wenn der hier in den Absätzen 1 und 2 beschriebenen Pflicht nicht nachgekommen wurde. Betriebe, die der hier beschriebenen Meldepflicht ihrerseits nicht nachkommen, sind ohne Verwarnung zu schliessen.

7

Sowohl in den kantonalen Veterinärämtern, wie auch beim BLV dürfen nur Personen arbeiten, die keine Interessensbindungen haben in der Lebensmittelbranche oder in anderen Branchen, die mit Tieren, tierischen Produkten und/oder Produkten, die an Tieren getestet wurden.

8

Das EDI interveniert sofort, wenn Artikel 1 und/oder 1a verletzt sind und behebt die Mängel innerhalb von zwei Wochen.

1b Aufladen, Transport und Ausladen (aktuell Art. 3)

Aufladen, Transport und Ausladen aller Tiere muss schonend und ohne Gewalt geschehen. Jegliche Hilfsmittel für das Treiben sind verboten, insbesondere Stöcke und elektronische Treibhilfen.

1c Zeitpunkt der Schlachtung (aktuell Art. 4)

1

Die Schlachtung aller Tiere im Schlachtbetrieb hat innerhalb von vier Stunden nach Ankunft im Schlachtbetrieb zu erfolgen.

2

Das Unterbringen der für die Schlachtung vorgesehenen Tiere ausserhalb des Schlachtbetriebes auf einem speziell dafür vorgesehenen Betrieb ist unter strikter Befolgung der Vorschriften in dieser Verordnung, und wo keine für die Tiere besseren Vorschriften gemacht wurden in dieser Verordnung, nach Vorschrift des Tierschutzgesetzes und der Tierschutzverordnung.

3

Die für die Schlachtung vorgesehenen Tiere dürfen maximal 1 Tag in dem dafür vorgesehenen Betrieb ausserhalb des Schlachtortes untergebracht werden. Die dort wartenden Tiere dürfen nichts von den Schlachtungen im Schlachthof bemerken können.

Der Vorschlag der Unterbringungserlaubnis ausserhalb des Schlachtbetriebes gilt nur, wenn die Tierschutzvorschriften auch alle nach meinen Vorschlägen angenommen werden.

1d Unterbringung der Tiere in Schlachtbetrieben, Schlachthäusern, anderen Schlachtorten und Betrieben nach Art. 1c (aktuell Art. 5)

1

Die Tiere müssen in den Schlachtbetrieben, den Schlachthäusern, anderen Schlachthäusern und Betrieben nach Art. 1c so untergebracht werden, dass sie sich wohl fühlen, sich einnisten können mit Nistmaterial und dass sie Beschäftigung haben.

2

Jedem Tier steht es zu, mit anderen Tieren Zusammensein zu dürfen und mindestens das fünffache seiner Körperlänge im Quadrat an Platz für sich selber zur Verfügung zu haben innerhalb eines Geheges.

3

Käfige und ähnliche Einrichtungen sind in allen Schlachtbetrieben, Schlachthäusern, anderen Schlachtorten und Betrieben nach Art. 1c verboten.

4

Alle Tiere müssen immer essen und trinken können.

Der Vorschlag der Unterbringungserlaubnis ausserhalb des Schlachtbetriebes gilt nur, wenn die Tierschutzvorschriften auch alle nach meinen Vorschlägen angenommen werden.

1e Zusätzliche Anforderungen für das Aufstallen über Nacht und Belegungsplan (aktuell Art. 6 und 7)

1

Das Aufstallen über Nacht in dafür vorgesehenen Betrieben geschieht nach den Anforderungen des Art. 1d.

2

Das Aufstallen über Nächte in Schlachthäusern, Schlachtbetrieben und anderen Orten des Schlachtens ist nur erlaubt, wenn Aufnahmekapazitäten in den dafür vorgesehenen Betrieben unerwartet überschritten worden sind, ohne dass etwas hätte dagegen getan werden können. Es gilt für diesen Fall Art. 1d.

3

Für die für die Zeit zwischen Anlieferung und Schlachtung vorgesehenen Betriebe nach Art. 1c müssen genaue Belegungspläne mit Angaben der Gehegegrössen, Anzahl Tiere pro Gehege und Tierart. Diese Pläne sind dem Kantonalen Veterinäramt monatlich zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung, des Tierschutzgesetzes und der Tierschutzverordnung vorzuweisen.

4

Belegungspläne für Aufstallungen über Nacht in Schlachthöfen, Schlachtbetrieben und anderen Schlachtorten müssen ebenfalls monatlich analog zu Absatz 3 dem Kantonalen Veterinäramt vorgelegt werden. Das Kantonale Veterinäramt prüft die Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung, des Tierschutzgesetzes und der Tierschutzverordnung und speziell die Einhaltung des Absatz 2 dieses Artikels.

Der Vorschlag der Unterbringungserlaubnis ausserhalb des Schlachtbetriebes gilt nur, wenn die Tierschutzvorschriften auch alle nach meinen Vorschlägen angenommen werden.

1f Anforderungen an weitere Räumlichkeiten und Transportwege aktuell Art. 10, neu für den Zu- und Abrieb in Art. 16)

1

Alle Räumlichkeiten müssen warm und wohnlich gestaltet sein und mindestens ein Fenster haben, durch welches Tageslicht den entsprechenden Raum ausleuchtet während mindestens drei Stunden pro Tag.

2

Alle Räume müssen regelmässig gereinigt und Einstreu muss so gewechselt werden, dass die Tiere immer auf sauberem Nistmaterial liegen und sich dort einnisten können.

3

Alle Transportwege müssen tierfreundlich gestaltet werden. Automatische Transporte von Tiefen sind verboten.

1g Weitere Anforderungen an den Umgang mit den Tieren (aktuell Art. 11-14)

1

Alle Tiere müssen respektvoll behandelt werden, das heisst so, wie nian selber behandelt werden möchte vor der eigenen Tötung. Es gilt der Minimalstandard der Gewaltlosigkeit, des Verletzungsverbotes, des Treibverbotes und eines liebevollen Umgangs durch streicheln und gutes Zureden.

2

Die Tiere dürfen nicht fixiert werden, weder für die Betäubung noch für das Töten. Sie sind sanft zu festzuhalten, so dass ein Sterben in Respekt des Menschen gegenüber dem Tier stattfindet.

Teil: Abschnitt 2

Rechtstext
original:

2. Abschnitt: Anforderungen an die Betäubung

Art. 2 Fixierung der Tiere

1 Schlachtvieh, Hausgeflügel, Laufvögel und Kaninchen müssen vor der Betäubung auf geeignete Art und Weise fixiert werden, ausgenommen Rinder und Gehegewild, die auf der Weide aus Distanz geschossen werden. Die Fixation muss ein rasches und wirksames Betäuben der Tiere ermöglichen und die unmittelbare Zuführung der Tiere zur Entblutung gewährleisten.

2 Wird für die Betäubung von Rindern ein pneumatisches Bolzenschussgerät verwendet, so muss eine geeignete Einrichtung für die Fixation des Kopfes vorhanden sein.

3 Fixierte Tiere sind unverzüglich zu betäuben.

4 Die Konstruktion der Fixationseinrichtung muss die sofortige Nachbetäubung eines unzureichend betäubten Tieres erlauben.

5 Elektrische Betäubungsgeräte dürfen nicht dazu verwendet werden, Tiere zu fixieren oder bewegungsunfähig zu machen.

6 Fixationseinrichtungen dürfen nicht als Warteraum benutzt werden.

Art. 3 Tierartspezifische Anforderungen an Betäubungsverfahren

Die Anforderungen an die Betäubungsverfahren für die einzelnen Tierarten, insbesondere die speziellen technischen Anforderungen, werden in den Anhängen 1–8 geregelt.

Art. 4 Betäubungserfolg

Die Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit muss eintreten:

a. sofort bei Verwendung von mechanischen Verfahren;

b. innerhalb der ersten Sekunde bei Betäubung durch elektrischen Strom.

Art. 5 Überprüfung des Betäubungserfolgs

Der Betäubungserfolg ist unmittelbar vor der Entblutung beziehungsweise bei Panzerkrebsen vor der Tötung sowie vor dem Ausführen weiterer Schlachtarbeiten zu überprüfen. Die Leitsymptome zur Überprüfung des Betäubungserfolgs sind nach Verfahren und Tierart in Anhang 1 Ziffer 3, Anhang 2 Ziffer 4, Anhang 3 Ziffern 3 und 4, Anhang 4 Ziffern 6 und 7, Anhang 5 Ziffer 3, Anhang 6 Ziffer 3, Anhang 7 Ziffer 4 sowie Anhang 8 Ziffer 5 geregelt.

Art. 6 Sofortmassnahmen bei mangelhafter Betäubung

1 Sind bei einem Tier nach abgeschlossenem Betäubungsvorgang Anzeichen eines Empfindungs- und Wahrnehmungsvermögens zu erkennen, so ist das Tier vor der Entblutung oder der Panzerkrebs vor der Tötung unverzüglich fachgerecht nachzubetäuben. Bei Hausgeflügel mit einem Lebendgewicht bis 2 kg ist auch das unverzügliche Töten durch Dekapitation zulässig.

2 Es sind geeignete Ersatzausrüstungen für den sofortigen Einsatz zur Nachbetäubung beziehungsweise zur Tötung bei Hausgeflügel an Ort und Stelle bereit zu halten.

Art. 7 Betrieb und Wartung der Betäubungsanlagen und -geräte

1 Die technischen Dokumente und Bedienungsanleitungen für Betäubungsanlagen und -geräte müssen ständig verfügbar sein. Die Personen, die für den Betrieb der Anlagen und den Einsatz der Geräte verantwortlich sind, müssen dazu umfassend instruiert sein und die nötigen Arbeitsanweisungen erhalten.

2 Betäubungsanlagen und -geräte sind regelmässig zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Politik für Tiere, Gerechtigkeitsgasse 33, 3011 Bern

Bemerkung: keine Änderungsvorschläge

Vorschlag:

Teil: Abschnitt 3

Rechtstext
original:

3. Abschnitt: Anforderungen an die Entblutung beziehungsweise an die Tötung von Panzerkrebsen

Art. 8 Durchführung der Entblutung und Ausnahmen von der Entblutung

- 1 Die Zeitdauer zwischen dem Abschluss des Betäubungsvorgangs und dem Beginn des Entblutens ist so zu bemessen, dass eine Wiederkehr des Empfindungs- und Wahrnehmungsvermögens bis zum Eintritt des Todes ausgeschlossen ist.
- 2 Wird bei Schlachtvieh, Hausgeflügel, Laufvögeln und Kaninchen ein Betäubungsverfahren angewendet, das nur zu einem vorübergehenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit führt, so sind den Tieren zum Entbluten beide Halsschlagadern zu öffnen oder es ist ein Bruststich durchzuführen.
- 3 Zwischen dem Beginn des Entblutens und dem Ausführen weiterer Schlachtarbeiten muss eine Zeitspanne von mindestens drei Minuten liegen.
- 4 Bei Hausgeflügel mit einem Lebendgewicht bis 2 kg kann das Absetzen des Kopfes unmittelbar nach der Betäubung erfolgen, wenn der Betäubungserfolg sichergestellt ist.
- 5 Fische können nach der Betäubung direkt ausgenommen werden. Werden Fische durch Kiemenschnitt entblutet, so gilt Absatz 3.

Art. 9 Überprüfung der Entblutung und des Eintritts des Todes

- 1 Die Tiere müssen während der gesamten Entblutung immer sichtbar und zugänglich sein.
- 2 Die Entblutung ist regelmässig zu überprüfen. Dabei ist der Eintritt des Todes stichprobenweise zu kontrollieren, indem ausser bei Fischen und Panzerkrebsen, geprüft wird, ob eine maximale Pupillenweite vorliegt.

Art. 10 Sofortmassnahmen bei mangelhafter Entblutung

- 1 Sind bei einem Tier wegen mangelhafter Entblutung Anzeichen eines Empfindungs- und Wahrnehmungsvermögens zu erkennen, so ist das Tier unverzüglich fachgerecht nachzubetäuben. Bei Hausgeflügel mit einem Lebendgewicht bis 2 kg ist auch das unverzügliche Töten durch Dekapitation zulässig.
- 2 Ist bei einem Tier vor der Durchführung weiterer Schlachtarbeiten nicht sicher der Tod eingetreten, so ist dieses unverzüglich korrekt zu entbluten oder zu töten.
- 3 Wird Hausgeflügel durch Halsschnittautomaten entblutet, so muss sichergestellt werden, dass durch den Automaten nicht oder unzureichend erfasste Tiere unverzüglich von Hand entblutet werden.

Art. 11 Anforderungen an die Tötung von Panzerkrebsen

Panzerkrebse sind unmittelbar nach der Betäubung durch Eintauchen in kochendes Wasser oder durch mechanische Zerstörung der Nervenzentren zu töten.

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Bell Schweiz AG, Elsässerstrasse 174, 4002 Basel 2 Annahme

Bemerkung: Der Titel zu Abschnitt 3 erscheint auch im Wissen darum, dass die Realität anders aussieht, missverständlich, weil der Begriff der Entblutung rein von der Formulierung her auch ausschliesslich auf die Panzerkrebse bezogen werden könnte.

Vorschlag: Präzisierung:
«Anforderungen an die Entblutung von Schlachttieren beziehungsweise an die Tötung von Panzerkrebsen»

Antwort von: Direction des affaires vétérinaires et de l'inspection, Ch. des Boveresses 155, 1066 Epalinges

Bemerkung: Ce chapitre ne concerne pas que les décapodes marcheurs

Vorschlag: Retirer ou remplacer le libellé « des décapodes marcheurs »

Antwort von: Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

Bemerkung: Tötung von Fischen fehlt im Titel. Die aktuelle Formulierung ist allenfalls dadurch entstanden, dass sie sich nur auf Art. 11 beziehen soll. Für die mögliche Lösung der unklaren Formulierung wird auf die Bemerkungen weiter unten betreffend 5. Abschnitt verwiesen.

Vorschlag: Anforderungen an die Entblutung von Schlachttieren, inklusive Fische, beziehungsweise an die Tötung von Panzerkrebsen

Andere Variante: siehe Hinweis zu 5. Abschnitt

Antwort von: Politik für Tiere, Gerechtigkeitsgasse 33, 3011 Bern

Bemerkung: «Anforderungen an die Entblutung beziehungsweise Tötung von Panzerkrebsen» passt nicht zu den folgenden Artikeln. Es geht um die Entblutung aller Tiere

Vorschlag: 3. Abschnitt: Entblutung
oder:
3. Abschnitt: Anforderungen an die Tötung und Entblutung beim Schlachten

Antwort von: Schweizer Fleisch-Fachverband, Sihlquai 255, 8031 Zürich

Bemerkung: Der Titel zu Abschnitt 3 erscheint auch im Wissen darum, dass die Realität anders aussieht, missverständlich, weil der Begriff der Entblutung rein von der Formulierung her auch ausschliesslich auf die Panzerkrebse bezogen werden könnte.

Vorschlag: Präzisierung:
«Anforderungen an die Entblutung von Schlachttieren beziehungsweise an die Tötung von Panzerkrebsen»

Antwort von: Zentrum für Fisch- und Wildtiermedizin, Vetsuisse Bern, Universität Bern, Länggassstrasse 122, 3001 Bern

Bemerkung: In der Titelformulierung ist der Bezug von Entblutung auf andere Tierarten als Panzerkrebse unklar

Vorschlag: Anforderungen an die Entblutung, beziehungsweise bei Panzerkrebsen an die Tötung

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: **Titel** so formulieren, dass klar ist, dass es sich um zwei verschiedene Vorgänge handelt, nicht um «Entblutung bzw. Tötung von Krebsen»...

Vorschlag: Anforderungen an die Entblutung von **Wirbeltieren** sowie an die Tötung von **Krebstieren**

4. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Schlachtung von Schlachtvieh, Hausgeflügel, Laufvögeln und Kaninchen in Schlachtbetrieben

Art. 12 Zeitpunkt der Schlachtung

1 In Schlachtbetrieben sind Schlachtvieh, Hausgeflügel, Laufvögel und Kaninchen innerhalb von vier Stunden nach der Ankunft zu schlachten. Bei Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen darf diese Zeitspanne verlängert werden, wenn die Anforderungen nach Artikel 13 Absatz 1 erfüllt sind.

2 Tiere, die bis zu ihrer Schlachtung in Transportbehältern verbleiben, sind spätestens zwei Stunden nach der Ankunft im Schlachtbetrieb zu schlachten. Ist im Wartebereich ein aktives Belüftungssystem vorhanden, so kann diese Zeitdauer auf maximal vier Stunden erhöht werden.

3 Milchabhängige Jungtiere müssen am Tag ihrer Ankunft geschlachtet werden.

Art. 13 Anforderungen an die Unterbringung

1 Für Schlachtvieh und Hausgeflügel müssen die Mindestanforderungen nach Anhang 4 TSchV erfüllt sein. Laufvögel und Kaninchen müssen so untergebracht werden, dass sie ihre normale Körperhaltung einnehmen können. Werden Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine mehr als vier Stunden nach der Ankunft geschlachtet, so sind sie nach Anhang 1 TSchV unterzubringen.

2 Stallungen sowie Wartebereiche für Tiere in Transportbehältern müssen über ein wirkungsvolles Lüftungssystem verfügen. Besteht dieses aus einer aktiven Belüftung, so muss die Frischluftzufuhr auch bei einem Ausfall der Anlage gesichert sein.

3 Treibgänge dürfen nicht zur Unterbringung genutzt werden.

4 In Wartebereichen im Freien ist für angemessenen Witterungsschutz zu sorgen.

5 Schweine müssen bei hohen Umgebungstemperaturen oder schwülem Wetter durch Besprühen mit Wasser abgekühlt werden.

6 Kranke, verletzte und geschwächte Tiere sind getrennt von anderen Tieren unterzubringen und müssen so schnell wie möglich nach der Ankunft im Schlachtbetrieb geschlachtet oder getötet werden.

7 Tiere mit hochakuten oder hochgradig schmerzhaften Beeinträchtigungen sind unverzüglich zu betäuben und zu töten.

Art. 14 Zusätzliche Anforderungen für das Aufstallen über Nacht

1 Werden Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine nicht am Tag der Ankunft geschlachtet, so gelten die Artikel 3–14 und Anhang 1 TSchV.

2 Die Überwachung des Befindens nach Artikel 181 Absatz 7 TSchV und die Versorgung der Tiere müssen am Abend des Anlieferungstages und danach regelmässig im Abstand von höchstens zwölf Stunden erfolgen.

3 Die kontrollierende Person muss Datum und Uhrzeit der Kontrolle sowie ihren Namen festhalten. Die entsprechenden Dokumente sind der amtlichen Tierärztin oder dem amtlichen Tierarzt auf Verlangen vorzuweisen.

Art. 15 Belegungsplan

1 Für die Stallungen zur Unterbringung der Tiere im Schlachtbetrieb muss ein Belegungsplan vorliegen.

2 Der Belegungsplan muss die maximal zulässige Belegdichte zur Unterbringung bis zu vier Stunden und zur Unterbringung von mehr als vier Stunden je Tierart und Tierkategorie enthalten.

Art. 16 Zutrieb und Eintrieb zur Betäubung

1 Beim Zutrieb und Eintrieb ist die selbstständige Vorwärtsbewegung der Tiere unter Berücksichtigung ihres arttypischen Verhaltens durch geeignete bauliche Gestaltung der Treibgänge und des Eintriebsbereiches zu unterstützen.

2 Treibgänge und Eintriebsbereich müssen eben, trittsicher, verletzungssicher sowie blend- und schattenfrei ausgeleuchtet sein.

3 Treibgänge und Eintriebsbereich dürfen nicht aufweisen:

- a. keilförmige Verengungen oder Treibhindernisse;
- b. Engstellen in Kurven;
- c. ablenkende Einflüsse aus der Umgebung, die die Tiere am Vorwärtsgehen hindern;
- d. Richtungswechsel von weniger als 100 Grad;
- e. Kurvenradien von weniger als drei Metern.

4 Treibgänge müssen an allen Stellen so zugänglich sein, dass eine direkte Einwirkung auf die darin befindlichen Tiere jederzeit möglich ist.

auf die darin befindlichen Tiere jederzeit möglich ist.

5 Einzeltreibgänge müssen so eingerichtet sein, dass die Tiere nicht aufeinander aufspringen können. Dazu muss eine Höhenbegrenzung oder ein Aufsprungschutz durch Längsrohre angebracht sein.

6 In Einzeltreibgängen für Rinder muss die lichte Höhe mindestens 20 Zentimeter mehr als die Widerristhöhe betragen.

7 Der Eintrieb in eine für eine Tierbreite ausgelegte Fixationseinrichtung darf nicht gleichzeitig über mehrere parallele Einzelgänge erfolgen.

Art. 17 Elektrische Treibhilfen

1 Als elektrische Treibhilfen dürfen nur Elektrotreiber verwendet werden, die die einzelnen Stromstösse auf maximal eine Sekunde begrenzen.

2 Elektrische Treibhilfen dürfen nur bei gesunden, unverletzten und gehfähigen Schweinen und Rindern eingesetzt und ausschliesslich an der Muskulatur der Hinterbeine angewendet werden.

3 Sie dürfen nur eingesetzt werden, wenn die Tiere im Bereich der Vereinzelung oder vor und während des unmittelbaren Eintriebs in eine Fixationseinrichtung jede Fortbewegung verweigern.

4 Die elektrische Treibhilfe darf nur wiederholt eingesetzt werden, wenn das Tier reagiert und dem Stromstoss ausweichen kann.

5 Die Elektroden elektrischer Betäubungsgeräte dürfen nicht als Treibhilfen eingesetzt werden.

Art. 18 Lärmpegel im Zutriebsbereich

Der Grundlärmpegel im Zutriebsbereich darf bei laufender Anlage und laufendem Tierzutrieb einen Schalldruck von 85 Dezibel nicht überschreiten. Einzelne Überschreitungen sind erlaubt.

Art. 19 Aufhängen von Hausgeflügel

1 Werden zum Aufhängen von lebendem Hausgeflügel vor der Schlachtung Schlachtbügel verwendet, so müssen deren Grösse und Form der Grösse und Art der Tiere angepasst sein. Jedes Tier ist mit beiden Beinen im Schlachtbügel aufzuhängen.

2 Lebende Tiere, bei denen aufgrund ihrer Körpergrösse oder ihres Gewichts eine erfolgreiche Betäubung im Schlachtbügel nicht möglich ist, müssen manuell betäubt und entblutet werden. Sie dürfen erst nach der Entblutung aufgehängt werden.

3 Zwischen dem Einhängen und der Betäubung müssen die Tiere durch eine Einrichtung ruhiggestellt werden, welche ihre Brust abstützt.

4 Aufgehängte Tiere dürfen erst betäubt werden, sobald sie sich ausreichend beruhigt haben; sie müssen aber spätestens 60 Sekunden nach dem Aufhängen betäubt werden.

5 Im Bereich der Hängestrecke müssen Lichtverhältnisse herrschen, die zur Beruhigung der Tiere geeignet sind.

Antwort von: Direction des affaires vétérinaires et de l'inspectorat, Ch. des Boveresses 155, 1066 Epalinges

Bemerkung: Les termes « animaux isolés » s'appliquent à des mesures propres aux épizooties.

Vorschlag: Remplacer par « étourdissement électrique individuel d'animaux... »

Antwort von: Institut für Lebensmittelsicherheit und -hygiene, Vetsuisse Zürich, Universität Zürich, Winterthurerstrasse 272, 8057 Zürich

Bemerkung: Aus unserer Sicht müsste im 4. Abschnitt «Besondere Bestimmungen für die Schlachtung von Schlachtvieh...» noch der Aspekt der Schlachtung von trächtigen Nutztieren als Punkt mitaufgenommen werden.

Vorschlag: Es müssen Anreize für Rahmenbedingungen geschaffen werden, die das Schlachten von trächtigen Nutztieren deutlich reduziert.

Antwort von: Politik für Tiere, Gerechtigkeitsgasse 33, 3011 Bern

Bemerkung: Schlachtvieh ist unklar definiert. Allgemein ist immer umfassender.

Vorschlag: 4. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Schlachtung

Teil: Abschnitt 5

Rechtstext
original:

5. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen in Betrieben

Art. 20 Zeitpunkt der Schlachtung bei Panzerkrebsen

Panzerkrebse, die nicht im Wasser angeliefert werden, müssen unmittelbar nach Ankunft im Betrieb geschlachtet oder in ein Hälterungsbecken umgesetzt werden.

Art. 21 Anforderungen an die Unterbringung

1 Hälterungsbecken für Fische und Panzerkrebse müssen der Tierart entsprechende Wasserparameter aufweisen. Die der Tierart entsprechende Besatzdichte muss eingehalten werden. Werden Fische und Panzerkrebse umgesetzt, so muss die maximale Temperaturdifferenz im Rahmen des der Tierart entsprechenden Toleranzbereichs liegen.

2 Für Fische, die nach der Ankunft im Betrieb ohne Fütterung gehalten werden, gelten die Vorgaben für die maximale Futterentzugsdauer nach Anhang 2 Tabelle 7 TSchV.

3 Kranke, verletzte und geschwächte Tiere sind unverzüglich zu betäuben und zu töten.

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Basel-Landschaft, Gräubnerstrasse 12, 4410 Liestal

Bemerkung: Obwohl es einen spezifischen Abschnitt zu Panzerkrebsen und Fischen gibt, werden entsprechende Anforderungen zur Betäubung oder Entblutung über die gesamte VTschS verteilt. Es wäre übersichtlicher und einfacher lesbar, wenn sämtliche Artikel zu Panzerkrebsen und Fischen unter «5. Abschnitt – Besondere Bestimmungen für die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen in Betrieben» aufgeführt und der Titel entsprechend angepasst würde.

Vorschlag: Betrifft:

- Art. 6 Abs. 1
- Art. 8 Abs. 5
- Art. 9 Abs. 2
- Art. 11

Anpassung Titel:

3. Abschnitt: Anforderungen an die Entblutung

Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen

Antwort von: Consiglio di Stato del Cantone Ticino, Piazza Governo 7, 6500 Bellinzona

Bemerkung: Sebbene esista una sezione specifica sui decapodi e sui pesci, i requisiti rilevanti per lo stordimento o il dissanguamento sono presenti in più articoli dell'OPAnMac. Le norme sarebbero di più facile lettura se tutti gli articoli relativi a decapodi e pesci fossero riuniti nella sezione 5 - Disposizioni particolari per la macellazione di pesci e decapodi nelle aziende" e il titolo fosse adattato di conseguenza.

Vorschlag: Concerne:
- art. 6 cpv. 1
- art. 8 cpv. 5
- art. 9 cpv. 2
- art. 11.

Antwort von: Departement des Innern des Kantons Schaffhausen / Kanton Schaffhausen, Mühlenalstrasse 105, 8200 Schaffhausen

Bemerkung: Obwohl es einen spezifischen Abschnitt zu Panzerkrebsen und Fischen gibt, werden entsprechende Anforderungen zur Betäubung oder Entblutung über die gesamte VTschS verteilt. Es wäre übersichtlicher und einfacher lesbar, wenn sämtliche Artikel zu Panzerkrebsen und Fischen unter «5. Abschnitt – Besondere Bestimmungen für die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen in Betrieben» aufgeführt und der Titel entsprechend angepasst würde.

Vorschlag: Betrifft:
• Art. 6 Abs. 1
• Art. 8 Abs. 5
• Art. 9 Abs. 2
• Art. 11
Anpassung Titel:
3. Abschnitt: Anforderungen an die Entblutung
5. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen

Antwort von: État du Valais, Rue pré d'Amédée 2, 1950 Sion

Bemerkung: Bien qu'il y ait une section spécifique sur les écrevisses et les poissons, les exigences en matière d'étourdissement ou de saignée sont réparties dans l'ensemble de l'ordonnance. Il serait plus clair et lisible si tous les articles sur les écrevisses et les poissons figuraient sous "Section 5 - Dispositions particulières applicables à l'abattage des poissons et des décapodes marcheurs dans les établissements" et si le titre était adapté en conséquence.

Vorschlag: Concerne :
- Article 6, alinéa 1
- Article 8, alinéa 5
- Article 9, alinéa 2
- Article 11
Ajustement du titre:
Section 3 : Exigences relatives à la saignée
Section 4 : Dispositions particulières pour l'abattage des poissons et des décapodes marcheurs dans les établissements

Antwort von: Gesundheits- und Sozialdirektion Kanton Nidwalden, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans

Bemerkung: Obwohl es einen spezifischen Abschnitt zu Panzerkrebsen und Fischen gibt, werden entsprechende Anforderungen zur Betäubung oder Entblutung über die gesamte VTschS verteilt. Es wäre übersichtlicher und einfacher lesbar, wenn sämtliche Artikel zu Panzerkrebsen und Fischen unter «5. Abschnitt – Besondere Bestimmungen für die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen in Betrieben» aufgeführt und der Titel entsprechend angepasst würde.

Vorschlag: Betrifft:
• Art. 6 Abs. 1
• Art. 8 Abs. 5
• Art. 9 Abs. 2
• Art. 11
Anpassung Titel:
3. Abschnitt: Anforderungen an die Entblutung beziehungsweise an die Tötung von Panzerkrebsen
Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen in Betrieben

Antwort von: Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3001 Bern

Bemerkung: Obwohl es einen spezifischen Abschnitt zu Panzerkrebsen und Fischen gibt, werden entsprechende Anforderungen zur Betäubung oder Entblutung über die gesamte VTschS verteilt. Es wäre übersichtlicher und einfacher lesbar, wenn sämtliche Artikel zu Panzerkrebsen und Fischen unter «5. Abschnitt – Besondere Bestimmungen für die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen in Betrieben» aufgeführt und der Titel entsprechend angepasst würde.

Vorschlag: Betrifft:

- Art. 6 Abs. 1
- Art. 8 Abs. 5
- Art. 9 Abs. 2
- Art. 11

Anpassung Titel:

3. Abschnitt: Anforderungen an die Entblutung

Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen

Antwort von: Kanton Appenzell Innerrhoden, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bemerkung: Obwohl es einen spezifischen Abschnitt zu Panzerkrebsen und Fischen gibt, werden entsprechende Anforderungen zur Betäubung oder Entblutung über die gesamte VTschS verteilt. Es wäre übersichtlicher und einfacher lesbar, wenn sämtliche Artikel zu Panzerkrebsen und Fischen unter dem «5. Abschnitt - Besondere Bestimmungen für die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen in Betrieben» aufgeführt und der Titel entsprechend angepasst würde.

Vorschlag: Betrifft:

- Art. 6 Abs. 1
- Art. 8 Abs. 5
- Art. 9 Abs. 2
- Art. 11

Anpassung der Titel:

3. Abschnitt: Anforderungen an die Entblutung

Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen

Antwort von: Kanton Glarus - Staatskanzlei, Rathaus, 8750 Glarus

Bemerkung: Obwohl es einen spezifischen Abschnitt zu Panzerkrebsen und Fischen gibt, werden entsprechende Anforderungen zur Betäubung oder Entblutung über die gesamte VTschS verteilt. Es wäre übersichtlicher und einfacher lesbar, wenn sämtliche Artikel zu Panzerkrebsen und Fischen unter «5. Abschnitt – Besondere Bestimmungen für die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen in Betrieben» aufgeführt und der Titel entsprechend angepasst würde.

Vorschlag: Betrifft:

- Art. 6 Abs. 1
- Art. 8 Abs. 5
- Art. 9 Abs. 2
- Art. 11

Anpassung Titel:

3. Abschnitt: Anforderungen an die Entblutung

Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen

Antwort von: Kanton Graubünden, Ringstrasse 10, 7001 Chur

Bemerkung: Obwohl es einen spezifischen Abschnitt zu Panzerkrebsen und Fischen gibt, werden entsprechende Anforderungen zur Betäubung oder Entblutung über die gesamte VTschS verteilt. Es wäre übersichtlicher und einfacher lesbar, wenn sämtliche Artikel zu Panzerkrebsen und Fischen unter «5. Abschnitt – Besondere Bestimmungen für die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen in Betrieben» aufgeführt und der Titel entsprechend angepasst würde.

Vorschlag: Betrifft:

- Art. 6 Abs. 1
- Art. 8 Abs. 5 · Art. 9 Abs. 2
- Art. 11

Anpassung Titel:

1. Abschnitt: Anforderungen an die Entblutung

Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen

Antwort von: Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

Bemerkung: Obwohl es einen spezifischen Abschnitt zu Panzerkrebsen und Fischen gibt, werden entsprechende Anforderungen zur Betäubung oder Entblutung über die gesamte VTSchS verteilt. Es wäre übersichtlicher und einfacher lesbar, wenn sämtliche Artikel zu Panzerkrebsen und Fischen unter «5. Abschnitt – Besondere Bestimmungen für die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen in Betrieben» aufgeführt und der Titel entsprechend angepasst würde. Der Titel des 3. Abschnittes müsste ebenfalls angepasst werden, streichen des zweiten Teils die Panzerkrebse betreffend

Die elektrische Tötung von Fischen sollte ebenfalls erwähnt werden, siehe Bemerkungen zu Art. 8 Abs. 5

Vorschlag: Betrifft:

- Art. 6 Abs. 1
- Art. 8 Abs. 5
- Art. 9 Abs. 2
- Art. 11

Anpassung Titel:

3. Abschnitt: Anforderungen an die Entblutung

5. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen

Antwort von: Kanton Solothurn, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn

Bemerkung: Obwohl es einen spezifischen Abschnitt zu Panzerkrebsen und Fischen gibt, werden entsprechende Anforderungen zur Betäubung oder Entblutung über die gesamte VTSchS verteilt. Es wäre übersichtlicher und einfacher lesbar, wenn sämtliche Artikel zu Panzerkrebsen und Fischen unter «5. Abschnitt – Besondere Bestimmungen für die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen in Betrieben» aufgeführt und der Titel entsprechend angepasst würde.

Vorschlag: Betrifft:

- Art. 6 Abs. 1
- Art. 8 Abs. 5
- Art. 9 Abs. 2
- Art. 11

Anpassung Titel:

3. Abschnitt: Anforderungen an die Entblutung

L Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen

Antwort von: Kanton St. Gallen Gesundheitsdepartement, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen

Bemerkung: Obwohl es einen spezifischen Abschnitt zu Panzerkrebsen und Fischen gibt, werden entsprechende Anforderungen zur Betäubung oder Entblutung über die gesamte VTSchS verteilt. Die Bestimmungen wären übersichtlicher und einfacher lesbar, wenn sämtliche Artikel zu Panzerkrebsen und Fischen unter «5. Abschnitt – Besondere Bestimmungen für die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen in Betrieben» aufgeführt und der Titel entsprechend angepasst würde.

Vorschlag: Betrifft:

- Art. 6 Abs. 1
- Art. 8 Abs. 5
- Art. 9 Abs. 2
- Art. 11

Anpassung Titel:

3. Abschnitt: Anforderungen an die Entblutung

Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen

Antwort von: Kanton Uri, Volkswirtschaftsdirektion, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR

Bemerkung: Obwohl es einen spezifischen Abschnitt zu Panzerkrebsen und Fischen gibt, werden entsprechende Anforderungen zur Betäubung oder Entblutung über die gesamte VTSchS verteilt. Es wäre übersichtlicher und einfacher lesbar, wenn sämtliche Artikel zu Panzerkrebsen und Fischen unter «5. Abschnitt – Besondere Bestimmungen für die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen in Betrieben» aufgeführt und der Titel entsprechend angepasst würde.

Vorschlag: Betrifft:

- Art. 6 Abs. 1
- Art. 8 Abs. 5
- Art. 9 Abs. 2
- Art. 11

Anpassung Titel:

3. Abschnitt: Anforderungen an die Entblutung

Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen

Antwort von: Politik für Tiere, Gerechtigkeitsgasse 33, 3011 Bern

Bemerkung: «Besondere Bestimmungen für die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen in Betrieben» Überprüfung ob «Betriebe» alles enthält, was abgedeckt werden muss

Vorschlag: keine Änderungsvorschläge

Antwort von: Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern

Bemerkung: Obwohl es einen spezifischen Abschnitt zu Panzerkrebsen und Fischen gibt, werden entsprechende Anforderungen zur Betäubung oder Entblutung über die gesamte VTSchS verteilt. Es wäre übersichtlicher und einfacher lesbar, wenn sämtliche Artikel zu Panzerkrebsen und Fischen unter «5. Abschnitt – Besondere Bestimmungen für die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen in Betrieben» aufgeführt und der Titel entsprechend angepasst würde.

Vorschlag: Betrifft:

- Art. 6 Abs. 1
- Art. 8 Abs. 5
- Art. 9 Abs. 2
- Art. 11

Anpassung Titel:

3. Abschnitt: Anforderungen an die Entblutung

Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen in

Antwort von: Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Bemerkung: Obwohl es einen spezifischen Abschnitt zu Panzerkrebsen und Fischen gibt, werden entsprechende Anforderungen zur Betäubung oder Entblutung über die gesamte VTSchS verteilt. Es wäre übersichtlicher und einfacher lesbar, wenn sämtliche Artikel zu Panzerkrebsen und Fischen unter «5. Abschnitt – Besondere Bestimmungen für die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen in Betrieben» aufgeführt und der Titel entsprechend angepasst würde.

Vorschlag: Betrifft:

- Art. 6 Abs. 1
- Art. 8 Abs. 5
- Art. 9 Abs. 2
- Art. 11

Anpassung Titel:

3. Abschnitt: Anforderungen an die Entblutung

Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen

Antwort von: Veterinärdienst des Kanton Bern/Amt für Landwirtschaft und Natur, Münsterergasse 3, 3000 Bern 8

Bemerkung: Obwohl es einen spezifischen Abschnitt zu Panzerkrebsen und Fischen gibt, werden entsprechende Anforderungen zur Betäubung oder Entblutung über die gesamte VTschS verteilt. Es wäre übersichtlicher und einfacher lesbar, wenn sämtliche Artikel zu Panzerkrebsen und Fischen unter «5. Abschnitt – Besondere Bestimmungen für die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen in Betrieben» aufgeführt und der Titel entsprechend angepasst würde.

Vorschlag: Betrifft:

- Art. 6 Abs. 1
- Art. 8 Abs. 5
- Art. 9 Abs. 2
- Art. 11

Anpassung Titel:

Abschnitt: Anforderungen an die Entblutung

Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen

Teil: Abschnitt 6

Rechtstext
original:

6. Abschnitt: Anforderungen an den Einsatz von Betäubungsanlagen und -geräten in Betrieben

Art. 22

1 Vor der Inbetriebnahme von Betäubungsanlagen und -geräten muss die Betriebsleitung der zuständigen kantonalen Behörde nachweisen, dass eine technische Abnahme im Betrieb durch eine Expertin oder einen Experten stattgefunden hat, die belegt, dass sich die Anlagen und Geräte in betriebsbereitem Zustand befinden sowie einwandfrei und bestimmungsgemäss funktionieren.

2 Bei der technischen Abnahme muss die Herstellerin Umfang und Intervall der Wartung festlegen. Das Intervall zwischen zwei Wartungen darf höchstens zwei Jahre betragen. Die Wartung muss von der Herstellerin oder von einer Expertin oder einem Experten vorgenommen werden.

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Dachverband Berner Tierschutzorganisationen, 3000 Bern

Bemerkung: Der Abschnittstitel könnte fehlinterpretiert werden. Die Anforderungen an den Einsatz von Betäubungsanlagen und -geräten müssen unabhängig von deren Verwendungsort gleich sein.

Vorschlag: 6. Abschnitt: Anforderungen an den Einsatz von Betäubungsanlagen und -geräten

Antwort von: Politik für Tiere, Gerechtigkeitsgasse 33, 3011 Bern

Bemerkung:

Vorschlag: keine Änderungsvorschläge

Teil: Abschnitt 7

Rechtstext
original:

7. Abschnitt: Dokumentationspflichten für Betriebe

Art. 23

Betriebe haben die Überprüfung des Betäubungserfolgs nach Artikel 5 und der Entblutung sowie des Eintritts des Todes nach Artikel 9 sowie die vorgenommenen Korrekturmaßnahmen zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Politik für Tiere, Gerechtigkeitsgasse 33, 3011 Bern

Bemerkung: keine Änderungsvorschläge

Vorschlag:

Teil: Abschnitt 8

Rechtstext
original:

8. Abschnitt: Schlussbestimmungen

Art. 24 Aufhebung eines anderen Erlasses

Die Verordnung des BLV vom 12. August 2010 über den Tierschutz beim Schlachten wird aufgehoben.

Art. 25 Übergangsbestimmungen

1 Es gelten folgende Übergangsfristen nach Inkrafttreten dieser Verordnung:

a. für die notwendigen baulichen Anpassungen bei bestehenden Bauten in bewilligten Schlachtbetrieben:

1. nach Artikel 19 Absatz 3, Anhang 6 Ziffer 1, Anhang 7 Ziffer 1.4 und 3.2.2: zwei Jahre,
2. nach Anhang 7 Ziffer 1.1 Buchstabe d: fünf Jahre,
3. nach Anhang 8 Ziffer 1 Buchstabe e: zehn Jahre;

b. für die Aufzeichnung der Gastemperatur für die Betäubung von Schweinen nach Anhang 7 Ziffer 2.3 in bestehenden Schlachtbetrieben: ein Jahr.

2 Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung über eine Bewilligung für die Haltung und Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen verfügen, müssen die Testdurchläufe der Betäubungsanlage nach Anhang 6 Ziffer 2 nicht durchführen.

Art. 26 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Politik für Tiere, Gerechtigkeitsgasse 33, 3011 Bern

Bemerkung: keine Änderungsvorschläge

Vorschlag:

Elektrobetäubung einzelner Tiere bei Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Kaninchen, Hausgeflügel und Laufvögeln**1 Anforderungen an Anlagen und Geräte**

1.1 Elektrobetäubungsgeräte müssen wie folgt ausgestattet sein:

- a. mit Messgeräten mit einer Anzeige der Betäubungsstromstärke und -spannung im Sichtfeld der ausführenden Person;
- b. mit einer Anzeige oder leicht nachprüfbar Angaben zur Stromfrequenz;
- c. mit einem Signal, das einen fehlerhaften Stromstärkeverlauf anzeigt, und, ausser bei automatischer Betäubung, mit einem akustischen oder optischen Signal, das der ausführenden Person das Ende der Mindeststromflusszeit anzeigt; die beiden Signale müssen eindeutig unterscheidbar sein;
- d. mit der Möglichkeit zum Anschluss externer Messgeräte zur Erfassung der elektrischen Daten während des Betäubungsvorganges.

1.2 Die Elektroden müssen der Tierart und der Grösse der Tiere angepasst sein und über Ansatzflächen verfügen, die frei von Auflagerungen durch Rost, Schmutz oder Geweberesten sind.

1.3 Zur elektrischen Betäubung dürfen andere als sinus- oder rechteckförmige Wechselströme (AC) nur eingesetzt werden, wenn deren Wirksamkeit nachgewiesen ist.

1.4 Für Betäubungsgeräte mit variablen Einstellungen müssen Beschreibungen der elektrischen Parameter betreffend Stromform, Stromstärke (Ampère; A), Stromspannung (Volt; V), Stromfrequenz (Hertz; Hz) und Stromflussdauer (Sekunden; Sek.) der möglichen Programme vorliegen, die die Zuordnung der am Gerät angezeigten Einstellungen zum jeweiligen Programm zulassen. Die Zuordnung muss rückverfolgbar sein.

1.5 Bei automatischen Betäubungsgeräten oder -anlagen mit variablen Einstellungen müssen die folgenden Parameter kontinuierlich aufgezeichnet werden, wenn sie variabel sind:

- a. Stromstärke (A);
- b. Stromspannung (V);
- c. Stromfrequenz (Hz);
- d. Stromflussdauer (Sek.).

1.6 Die folgenden Abweichungen müssen aufgezeichnet werden:

- a. bei der Kopfdurchströmung: Abweichungen vom vorgegebenen Durchströmungsverlauf bezüglich des Anstiegs auf die erforderliche Mindeststromstärke;
- b. bei der Kopf-Herz-Durchströmung nach Ziffer 2.4: Nichteinhalten der erforderlichen Durchströmungsdauer.

2 Elektrodenansatz

2.1 Es sind Vorkehrungen zu treffen, die einen guten Stromkontakt und eine Herabsetzung des Übergangswiderstandes gewährleisten; insbesondere sind die Ansatzstellen der Elektroden von überschüssiger Wolle oder überschüssigem Fell zu befreien und zu befeuchten. Bei Schafen sind Elektroden mit ausreichend langen Spitzen zu verwenden, die die Wolle sicher durchdringen.

2.2 Bei der automatischen Betäubung müssen die Tiere, falls erforderlich, nach ihrer Grösse vorsortiert werden.

2.3 Die Elektroden sind im Bereich zwischen Auge und Ohr so anzusetzen, dass eine erfolgreiche Durchströmung des Gehirns gewährleistet ist (Kopfdurchströmung).

2.4 Wird nach der Kopfdurchströmung durch Umsetzen der Elektroden eine Herzdurchströmung herbeigeführt (2-Phasen-Elektrobetäubung), so muss für die Herzdurchströmung eine Elektrode am Kopf, die andere im Bereich hinter der anatomischen Lage des Herzes platziert werden.

3 Parameter für die Kopfdurchströmung bei Säugetieren

3.1 Bei Säugetieren müssen bei der Kopfdurchströmung innerhalb der ersten Sekunde folgende minimale Stromstärken erreicht werden:

Tierkategorie Stromstärke

Rinder bis 200 kg Lebendgewicht 1,3 A

Rinder über 200 bis 600 kg Lebendgewicht 1,5 A

Rinder über 600 kg Lebendgewicht 2,0 A

Schafe, Ziegen 1,0 A

Schweine bis 160 kg Lebendgewicht 1,3 A

Schweine über 160 kg Lebendgewicht 2,0 A

Kaninchen 0,4 A

3.2 Es gelten folgende Mindestzeiten für den Stromfluss:

- a. 8 Sekunden, wenn nicht unmittelbar anschliessend eine Herzdurchströmung erfolgt;
- b. 2 Sekunden, wenn unmittelbar anschliessend eine Herzdurchströmung erfolgt;
- c. 1 Sekunde bei der vollautomatischen Betäubung von Schweinen vor Zuschaltung der Herzelektrode und total 3 Sekunden.

4 Parameter für die Kopfdurchströmung bei Hausgeflügel und Laufvögeln

4.1 Bei Hausgeflügel und Laufvögeln müssen bei der Kopfdurchströmung innerhalb der ersten Sekunde folgende minimale Stromstärken erreicht und mindestens über die angegebene Dauer gehalten werden:

4.2 Die Verwendung von anderen als den in Ziffer 4.1 genannten Parametern ist möglich, wenn deren Wirksamkeit durch die Herstellerin nachgewiesen wird.

5 Parameter für die Herzdurchströmung

5.1 Vor der Herzdurchströmung muss eine Kopfdurchströmung erfolgt sein.

5.2 Für die Herzdurchströmung muss eine genügend weite und dafür vorgesehene Betäubungszange verwendet werden.

5.3 Erfolgt die Entblutung nicht innerhalb von 10 Sekunden, bei Schafen und Ziegen innerhalb von 5 Sekunden, nach der Kopfdurchströmung, so muss eine Herzdurchströmung durchgeführt werden.

5.4 Bei Rindern über 200 kg Lebendgewicht sowie bei Schweinen beim Einsatz von Stromfrequenzen über 100 Hz ist während oder unmittelbar nach der Kopfdurchströmung eine zusätzliche Herzdurchströmung durchzuführen.

5.5 Die Herzdurchströmung muss mit Parametern erfolgen, die laut Angaben der Herstellerin der Anlagen nachweislich bei der betroffenen Tierart zu Herzkammerflimmern führen.

6 Leitsymptome zur Überprüfung einer erfolgreichen Elektrobetäubung bei Kopfdurchströmung

6.1 Bei Säugetieren ist der Betäubungserfolg anhand folgender Leitsymptome zu überprüfen:

- a. bei jedem Tier:
 - sofortiges Erstarren und Niederstürzen,
 - anhaltende Muskelkontraktionen von starker Intensität (tonischer Krampf) mit nachfolgenden rasch aufeinanderfolgenden kurzdauernden Zuckungen (klonische Phase),
 - Ausfall der Atmung während mindestens 20 Sekunden nach dem Ende der Durchströmung, keine Brustkorbbewegungen oder wiederholtes Maulöffnen,
 - keine gerichteten Bewegungen des Auges, kein spontaner Lidschluss,
 - keine Lautäusserungen,
- keine gerichteten Bewegungen, keine Aufrichtversuche;
- b. stichprobenweise und bei Bedarf: Ausfall des Lid- und Cornealreflexes nach Abklingen des tonischen Krampfes mit nachfolgender klonischer Phase.

6.2 Bei Hausgeflügel ist der Betäubungserfolg anhand folgender Leitsymptome zu überprüfen:

- a. bei jedem Tier:
 - sofortiges Erstarren bei der Durchströmung,
 - tonischer Krampf mit Beinstreckung, weit geöffneten Augen und Ausfall der Atmung,
 - klonische Phase mit reflexartigen Beinbewegungen und reflexartigem Flügelflattern,
 - keine Lautäusserungen,
 - keine gerichteten Bewegungen, keine Aufrichtversuche
- b. stichprobenweise und bei Bedarf: Ausfall des Cornealreflexes nach Abklingen des tonischen Krampfes mit nachfolgender klonischer Phase.

7 Leitsymptome zur Kontrolle einer erfolgreichen Elektrobetäubung bei Herzdurchströmung

Der Betäubungserfolg ist anhand folgender Leitsymptome zu überprüfen:

- a. bei jedem Tier:
 - sofortiges Erstarren bei der Durchströmung,
 - Einsetzen eines tonischen Krampfes,
 - Ausfall der Atmung,
 - klonische Phase,
 - keine gerichteten Bewegungen des Auges, kein spontaner Lidschluss,
 - vollständiges Erschlaffen des gesamten Körpers und maximale Pupillenweite;
- b. stichprobenweise und bei Bedarf: Ausfall des Lid- und Cornealreflexes nach Abklingen des tonischen Krampfes mit nachfolgender klonischer Phase.

8 Zeitdauer bis zur Entblutung

Bei warmblütigen Tieren muss der Entblutungsschnitt innerhalb von 10 Sekunden nach der Elektrobetäubung erfolgen, ausgenommen bei vorgängig ausgelöstem funktionellem Herzstillstand. Bei Schafen und Ziegen darf die Zeit zwischen Elektrobetäubung und Entblutungsschnitt maximal 5 Sekunden betragen.

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Kanton Basel-Stadt, Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel

Bemerkung: Elektrobetäubung: Die Kontrolle der verschiedenen Parameter ist zwar meist nicht einfach bzw. sind die ATA oftmals nicht genug technisch versiert, um diese tatsächlich auch zu verstehen, dennoch geben diese einen möglichen Orientierungswert an. Aus diesem Grund ist das Streichen der Parameter für die Herzdurchströmung nicht begrüssenswert.

Vorschlag:

Bemerkung: gemäss Beilage

Vorschlag: Änderungsvorschläge Titel Anhang 4

Elektrobetäubung Variante 1

Aufgehoben - Die Elektrobetäubung ist in der Schweiz verboten.

Elektrobetäubung und Tod durch Elektrizität Energie von für die Elektrobetäubung und die Energietötung zugelassenen Tieren Variante 2

Tod durch Energie und damit zusammenhängende Vorschläge müssen wegegelassen werden, wenn keine entsprechend bereits angewendeten leidfreien Geräte vorliegen.

aktuell gibt es die Punkte 1-10. neu soll es die Punkte 1-8 geben. Weg sollen insbesondere Kontrollbestimmungen fallen, was inakzeptabel ist.

Änderungsvorschläge Anhang 4 Punkt 1 fällt weg bei Aufhebung des Anhangs 4 wegen Verbot der Elektroschockbetäubung

1 Anforderungen an Anlagen und Geräte

Anforderungen an Anlagen und Geräte und Umgang

1.1

Elektrobetäubungs- bzw. Elektrotötungsgeräte und Energietötungsgeräte müssen wie folgt ausgestattet sein:

a.

mit kalibrierfähigen Messgeräten mit einer Anzeige der effektiven Betäubungsstromstärke und - Spannung im Sichtfeld der ausführenden Person;
mit kalibrierfähigen Messgeräten mit einer Anzeige der Betäubungsstromstärke [(Ampère)] und - Spannung bzw. der [Energiedaten] im Sichtfeld der ausführenden Person;

b.

mit einer Anzeige der Stromfrequenz oder der Energiedaten;

c.

mit einem Signal, das einen fehlerhaften Stromstärkeverlauf anzeigt, und, äusser bei automatischer Betäubung, mit einem akustischen oder optischen Signal, das der ausführenden Person das Ende der Mindeststromflusszeit oder Mindestzeit der Energiezufuhr anzeigt; die beiden Signale müssen eindeutig unterscheidbar sein;

d.

mit der Möglichkeit zum Anschluss externer Messgeräte zur Erfassung der elektrischen oder energetischer Daten während des Betäubungsvorganges.

1.2

Die Elektroden müssen der Tierart und der Grösse der Tiere angepasst sein und über Ansatzflächen verfügen, die frei von Auflagerungen durch Rost, Schmutz oder Geweberesten sind.

1.3

Die Verwendung von anderen als den in Ziffer 3.1 genannten Parametern ist möglich, wenn deren Wirksamkeit, das heisst sofortige Bewusstlosigkeit und sofortigen Tod des Tieres und Schmerzfreiheit für das Tier durch drei verschiedene unabhängige Gutachten gewährleistet ist. Es ist immer die ideale Frequenz (HZ) zu wählen
das heisst die tierschonendste.

1.4

Für Betäubungs-, bzw. Tötungsgeräte mit variablen Einstellungen müssen Beschreibungen der elektrischen Parameter betreffend Stromform, Stromstärke (Ampère; A), Stromspannung (Volt; V), Stromfrequenz (Hertz; Hz) und Stromflussdauer (Sekunden; Sek.) oder äquivalente Energiedaten der möglichen Programme vorliegen, die die Zuordnung der am Gerät angezeigten Einstellungen zum jeweiligen Programm zulassen. Die Zuordnung muss rückverfolgbar sein und aufgezeichnet werden.

1.5

Bei allen Betäubungs- bzw. Tötungsgeräten oder -anlagen müssen die folgenden Parameter kontinuierlich aufgezeichnet werden: [Inhalt entfernt]

- a. Stromstärke (A);
- b. Stromspannung (V);
- c. Stromfrequenz (Hz);
- d. Stromflussdauer (Sek.).
- f. Energiedaten

1.6

Die folgenden Abweichungen müssen aufgezeichnet werden:

- a.
bei der Kopfdurchströmung: Abweichungen vom vorgegebenen Durchströmungsverlauf bezüglich des Anstiegs auf die erforderliche Mindeststromstärke oder Mindestenergie
- b.
ie Durchströmungsdauer muss immer eingehalten werden zur Sicherstellung des Todes.

1.7

Die Umgebung für die Tiere bei der Elektroschockbetäubung und den Tod durch Energie ist tierfreundlich mit viel Stroh und einer warmen Umgebung mit Pflanzen zu gestalten..

1.8

Die Tiere sind während des Betäubungsvorgangs und des Sterbens zu streicheln.

1.9

Es ist für jedes mit elektrischem Strom oder Energie betäubte und getötete Tier ein Protokoll mit seinen genauen Reaktionen zu führen und diese Protokolle sind monatlich dem Kantonalen Veterinäramt vorzulegen zur Überprüfung, ob Elektrobetäubung und/oder Energiebetäubung weiterhin zulässig bleiben soll.

Änderungsvorschlag Anhang 4 Punkt 2 fällt weg bei Aufhebung des Anhangs 4 wegen Verbot der Elektroschockbetäubung

2 Elektrodenansatz

2.1

Es sind Vorkehrungen zu treffen, die einen guten Stromkontakt oder Energiekontakt und eine Herabsetzung des Übergangswiderstandes gewährleisten; insbesondere sind die Ansatzstellen der Elektroden von überschüssiger Wolle oder überschüssigem Fell zu befreien und zu befeuchten. Bei Schafen sind Elektroden mit ausreichend langen Spitzen zu verwenden, die die Wolle sicher durchdringen.

Die Elektroden dürfen die Tiere nie verletzen.

2.2

Bei der automatischen Betäubung müssen die Tiere, falls erforderlich, nach ihrer Grösse vorsortiert werden

2.3

Die Elektroden sind im Bereich zwischen Auge und Ohr so anzusetzen, dass eine erfolgreiche Durchströmung des Gehirns gewährleistet ist Kopfdurchströmung Zangenansatz Kopf Schwein Graphik kann nicht eingefügt werden.

2.4

Wird nach der Kopfdurchströmung durch Umsetzen der Elektroden eine Herzdurchströmung herbeigeführt (2-Phasen-Elektrobetäubung), so muss für die Herzdurchströmung eine Elektrode am Kopf, die andere im Bereich hinter der anatomischen Lage des Herzes platziert werden.

Graphik kann nicht eingefügt werden

Meine Kenntnis reicht nicht aus, um weitere Verbesserungsvorschläge vorzuschlagen, ich möchte aber für das best mögliche für die Tiere auch hier eintreten

Änderungsvorschläge Anhang 4 Punkt 4 fällt weg bei Aufhebung des Anhangs 4 wegen Verbot der Elektroschockbetäubung

4 Parameter für die Kopfdurchströmung Gehirndurchströmung bei Hausgeflügel Inhalt entfernt

4.1

Bei Hausgeflügel müssen bei der Kopfdurchströmung innerhalb der ersten Sekunde folgende minimale Stromstärken erreicht und mindestens über die angegebene Dauer gehalten werden, damit der Tod sicher eingetreten ist, wenn ein Strom oder keine Energie mehr fließt: «Laufvögel» wurde entfernt, weil laut meinem Vorschlag verboten, wieder einfügen wenn nicht verboten
Tierkategorie, Stromstärke und Dauer: (im originalen Text in Tabellenform)

Tabelle so überarbeiten, dass die Tiere leidfrei sofort tot sind

Hühner: Stromstärke 240 mA, 4 Sek.

Truthühner: Stromstärke 400 mA, 4 Sek.

Enten: Stromstärke 600 mA, 4 Sek.

Gänse: Elektrobetäubung und Elektrotötung verboten

Inhalt (Laufvögel entfernt, weil verboten für die Schlachtung nach meinem Vorschlag) Ergänzen mit Energiedaten/Energiefrequenzen

4.2

Die Verwendung von anderen als den in Ziffer 4.1 genannten Parametern ist möglich, wenn deren Wirksamkeit, das heisst sofortige Bewusstlosigkeit des Tieres und Schmerzfreiheit für das Tier und sofortigen leidfrier Tod durch drei verschiedene unabhängige Gutachten gewährleistet ist. Es ist immer die ideale Frequenz (HZ) oder die ideale Energiefrequenz zu wählen, das heisst die tierschonendste.

4.3

Betäubungszangen sind verboten.

4.4

Es sind tierfreundliche Elektroden zu verwenden, gleich wie bei der Köpfdurchströmung.

4.5

Die Entblutung hat unmittelbar nach dem festgestellten Tod, fehlende Atmung, fehlender Puls, zu erfolgen, spätestens 3 Sekunden nach festgestelltem Tod.

4.6

Die Tiere müssen bis zu ihrem Tod durch Herzstillstand bequem liegen und eingenistet in viel Stroh nicht in eine Position gezwungen werden. Das Fixieren der Tiere ist verboten.

4.7

Die Kopfdurchströmung muss mit Parametern erfolgen, die wissenschaftlich in drei unabhängigen Studien nachgewiesen, zum sofortigen Tod der Tiere ohne vorangehende Schmerzen und ohne vorangehendes Unwohlsein der Tiere führen.

Tabelle unter 4.1 überarbeiten

4.8

Für die Studien sind nur Tiere zulässig, die sowieso geschlachtet würden und die anschliessend zu Fleischprodukten verarbeitet werden.

Es dürfen sicher nicht Gutachtenpflichten abgeschafft werden!

5 Auslösen eines Herzstillstands durch Herzdurchströmung

5.1

Die Herzdurchströmung hat mit Parametern zu erfolgen, die zum sofortigen Herzstillstand und damit einhergehendem Tod führen.

5.2

Betäubungszangen sind verboten.

5.3

Es sind tierfreundliche Elektroden zu verwenden, gleich wie bei der Kopfdurchströmung.

5.4

Die Entblutung hat unmittelbar nach dem festgestellten Tod, fehlende Atmung, fehlender Puls, zu erfolgen, spätestens 3 Sekunden nach festgestelltem Tod.

5.5

Die Tiere müssen bis zu ihrem Tod durch Herzstillstand bequem liegen und eingenistet in viel Stroh nicht in eine Position gezwungen werden. Das Fixieren der Tiere ist verboten.

5.5

Die Herzdurchströmung muss mit Parametern erfolgen, die wissenschaftlich in drei unabhängigen Studien nachgewiesen zum sofortigen Tod der Tiere ohne vorangehende Schmerzen und ohne vorangehendes Unwohlsein der Tiere führen.

Tabelle einfügen, ergänzt allenfalls mit Energiefrequenzen

5.6

Für die Studien sind nur Tiere zulässig, die sowieso geschlachtet würden und die anschliessend zu Fleischprodukten verarbeitet werden.

Herzkammerflimmern ist nicht Bewusstlosigkeit. Es kann nicht sein, dass das Definieren von Parametern der Wirtschaft übergeben wird. Sie wissen sicher alle, dass wir für weniger Geld schlechte, aber hoch angepriesene Produkte bekommen manchmal. Es ist sicher seit langem möglich ganz einfach mit Energie, Herzstillstände und Hirntode hervorzurufen ohne vorangehende Schmerzen.

Es ist unglaublich, wieviel Geld in die Wissenschaft investiert wird und dass sie noch nicht in der Lage sind oder zu sein scheinen, den Tieren einen angenehmen Tod zu ermöglichen.

Für alle Energiegeräte, die sofort zum Tod führen, was sicher existiert, sind nur bereits getestete Geräte zu erlauben. Es müssen nicht alle, das Leid und Tod verursacht auch noch neu erfinden.

Änderungsvorschlag Anhang 4, Punkt 6 fällt weg bei Aufhebung des Anhangs 4 wegen Verbot der Elektroschockbetäubung

6 Leitsymptome zur Überprüfung einer erfolgreichen Kopfdurchströmung

Der Erfolg der Kopfdurchströmung, nämlich das sofortige Auslösen des Todes, wurde bereits definiert. Das Wort Betäubung wurde weggelassen. Es ist auf eine korrekte Bezeichnung in den eigentlichen Artikeln der Verordnung zu achten

6.1

Bei Säugetieren ist der Betäubungserfolg anhand folgender Leitsymptome zu überprüfen:

a. bei jedem Tier:

- sofortiges Erstarren und Niederstürzen,
- sofortige Regungslosigkeit
- keine Atmung, kein Puls
- keine Lautäusserungen.

6.2

Bei Hausgeflügel ist der Betäubungserfolg anhand folgender Leitsymptome zu überprüfen:

a. bei jedem Tier:

- sofortige Regungslosigkeit
- keine Atmung, kein Puls
- keine Lautäusserungen.

Das Belassen der Augenreflexe ist eventuell angezeigt, wenn eine Betäubung und nicht der Tod angestrebt wird, meiner Meinung nach sind Ihre genannten Symptome aber nicht Zeichen von Bewusstlosigkeit.

6.3

Das Setzen eines Schmerzreizes ist verboten.

Änderungsvorschlag Anhang 4 Punkt 7 fällt weg bei Aufhebung des Anhangs 4 wegen Verbot der Elektroschockbetäubung

7 Leitsymptome zur Kontrolle einer erfolgreichen Herzdurchströmung

Der Erfolg der Kopfdurchströmung, nämlich das sofortige Auslösen des Todes, wurde bereits definiert. Das Wort Betäubung wurde weggelassen. Es ist auf eine korrekte Bezeichnung in den eigentlichen Artikeln der Verordnung zu achten.

7.1

Der Betäubungserfolg ist anhand folgender Leitsymptome zu überprüfen:

a. bei jedem Tier:

- sofortige Regungslosigkeit

- keine Atmung, kein Puls
- keine Lautäusserungen.

Das Belassen der Augenreflexe ist eventuell angezeigt, wenn eine Betäubung und nicht der Tod angestrebt wird, meiner Meinung nach sind Ihre genannten Symptome aber nicht Zeichen von Bewusstlosigkeit.

Eventuell sollte das Erschlaffen des Körpers auch beibehalten werden, wenn dies ein sichere Todeszeichen ist.

7.2

Das Setzen eines Schmerzreizes ist verboten.

Änderungsvorschlag Anhang 4, Punkt 8 fällt weg bei Aufhebung des Anhangs 4 wegen Verbot der Elektroschockbetäubung

Bei allen Tieren muss der Entblutungsschnitt innerhalb von 3 Sekunden nach dem sicher festgestellten Tod erfolgen.

Änderungsvorschläge Anhang 4, Punkt 9 fällt weg bei Aufhebung des Anhangs 4 wegen Verbot der Elektroschockbetäubung

9 Dokumentation und Massnahmen

9.1

Jedes nach Anhang 4 betäubte und getötete Tier ist* in einem Protokoll zu erfassen mit Gewicht, für Betäubung und Tötung benutzten Parametern und Sterbebeschreibung nach Punkt 9.2 a-d.

9.2

Werden Mängel in Betäubung und Tötung der Tiere festgestellt dadurch, dass die Tiere

a. Angst und Abwehr vor der Betäubung und Tötung zeigen,

a. nicht sofort tot sind,

b. Leid sichtbar ausdrücken

c. Schmerzen zeigen

ist die Anlage zu schliessen und es ist auf die Tötung durch Kugelschuss zurückzugreifen oder auf Tötung durch Einschläfern, bis die Anlage ersetzt oder ist, die Anlage korrekt in Betrieb genommen wurde oder das Personal gewechselt wurde.

9.3

Das Kantonale Veterinäramt und das BLV überprüfen jedes Protokoll monatlich und überprüfen die Behebung der Mängel. Wurden die Mängel nicht behoben, lässt das. Kantonale Veterinäramt die Mängel sofort beheben. Es ist ein Mängelbehebungsprotokoll zu führen.

9.4

Das BLV kontrolliert alle Protokolle nach 9.1 - 9.3 und behebt festgestellte Mängel oder lässt diese beheben, wenn das entsprechende Kantonale Veterinäramt seiner Pflicht nicht nachgekommen ist. Um deine Pflichtverletzung feststellen zu können, werden alle Betriebe immer auch noch durch das BLV überprüft. Die Person, die ihre Pflicht verletzt hat beim entsprechenden Kantonalen Veterinäramt ist unverzüglich zu entlassen.

Antwort von: Proferme SA, Chemin des Mattines 20, 1258 Perly

Bemerkung: Annexe 4, al. 1 lettre a: L'opérateur, dans le cas de l'étourdissement et de la saignée, manuelle ou non à pour première mission de se concentrer sur la volaille elle-même. Si l'opérateur passe son temps à regarder un écran, il ne sera pas concentré sur son objectif lié directement à la volaille. De plus, dans il y a en permanence entre 4 à 6 volailles dans le bac à eau à étourdissement. Une indication sur un affichage n'indiquera pas quelle volaille est concernée.
C'est une mesure purement technocratique et inutile.
Si l'appareil gérant les fréquences est en état de fonctionner, donc contrôlé par le fabricant (art 22, al. 1) et géré par le chef d'abattoir en fonction du programme d'abattage depuis l'affichage du centre de contrôle cela est suffisant.
Un lot d'abattage est de fait homogène en poids avec une très faible dispersion.

lettre b: Ok pour un affichage

lettre c: Cet article est irréaliste et irréalisable, le courant sinusoïdal est par essence instable, le fait d'avoir jusqu'à 6 volailles simultanées dans le bac à eau électrique va de fait générer des variations de fréquences permanentes.

Cette mesure est aussi purement technocratique et inutile.

Un tel appareillage supplémentaire servira au mieux à produire de la musique et au pire un bruit inutile.

Une fois de plus Art. 22, al. 1

lettre d: Un enregistrement de l'appareil d'étourdissement ne donnera pas de détail relatif à chaque volaille anesthésiée, car comme déjà cité en Annexe 4, al. c il y a en permanence plusieurs volailles dans le bain électrique.

Que va apporter un enregistrement des données qui ne signifiera rien à postériori.

On saura tout au plus que l'appareil a fonctionné, mais pour cela on peut le constater de visu sur la console.

Donc technocratique et inutile.

Vorschlag: lettre a: A abroger.

lettre b: À ajouter « ... de la fréquence du courant électrique **sur la console de l'appareil d'étourdissement électrique.** »

lettre c: A abroger.

lettre d: A abroger.

Teil: Anhang 4 1

Rechtstext
original:

Elektrobetäubung einzelner Tiere bei Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Kaninchen, Hausgeflügel und Laufvögeln

1 Anforderungen an Anlagen und Geräte

1.4 Für Betäubungsgeräte mit variablen Einstellungen müssen Beschreibungen der elektrischen Parameter betreffend Stromform, Stromstärke (Ampère; A), Stromspannung (Volt; V), Stromfrequenz (Hertz; Hz) und Stromflussdauer (Sekunden; Sek.) der möglichen Programme vorliegen, die die Zuordnung der am Gerät angezeigten Einstellungen zum jeweiligen Programm zulassen. Die Zuordnung muss rückverfolgbar sein.

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Basel-Landschaft, Gräubnerstrasse 12, 4410 Liestal

Bemerkung: Textliche Präzisierung: Bei Betäubungsgeräten mit variablen Einstellungen können die elektrischen Parameter jederzeit dem Betrieb angepasst und verändert werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die aktuellen Parameter zu den Programmen vorliegen und die Zuordnung gewährleistet ist. Werden Änderungen der Einstellungen gemacht, muss dies rückverfolgbar sein.

Vorschlag: ...Einstellungen zum jeweiligen Programm zulassen. Änderungen der Einstellungen eines Programms müssen rückverfolgbar sein.

Antwort von: Direction des affaires vétérinaires et de l'inspectorat, Ch. des Boveresses 155, 1066 Epalinges

Bemerkung: Les nuances entre appareils à réglage variable et appareils automatisés deviennent difficiles à comprendre

Vorschlag: Dans 1.5, remplacer « au cas où ils sont à réglage variable » par « au cas où plusieurs programmes sont possibles »

<i>Antwort von:</i>	Direction des affaires vétérinaires et de l'inspection, Ch. des Boveresses 155, 1066 Epalinges
<i>Bemerkung:</i>	Les nuances entre appareils à réglage variable et appareils automatisés deviennent difficiles à comprendre
<i>Vorschlag:</i>	Dans 1.5, remplacer « au cas où ils sont à réglage variable » par « au cas où plusieurs programmes sont possibles »
<i>Antwort von:</i>	Frifag Märwil AG, Hauptstrasse 11, 9562 Märwil
<i>Bemerkung:</i>	Die Erwähnung von neuen Betäubungsarten ist sinnvoll und wird von den Geflügelverarbeitern unterstützt.
<i>Vorschlag:</i>	kein Einwand
<i>Antwort von:</i>	Gesundheits- und Sozialdirektion Kanton Nidwalden, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans
<i>Bemerkung:</i>	Textliche Präzisierung: Bei Betäubungsgeräten mit variablen Einstellungen können die elektrischen Parameter jederzeit dem Betrieb angepasst und verändert werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die aktuellen Parameter zu den Programmen vorliegen und die Zuordnung gewährleistet ist. Werden Änderungen der Einstellungen gemacht, muss dies rückverfolgbar sein.
<i>Vorschlag:</i>	...Einstellungen zum jeweiligen Programm zulassen. Änderungen der Einstellungen eines Programms müssen rückverfolgbar sein.
<i>Antwort von:</i>	Grüne Partei der Schweiz, Waisenhausplatz 21, 3011 Bern
<i>Bemerkung:</i>	Es ist nicht ganz klar, wie die Abweichungen aufgezeichnet werden sollen. Idealerweise dokumentiert das Aufzeichnungsprogramm die Anzahl Fehldurchströmungen. Falls dies nicht der Fall ist, sollte hier definiert werden, wie die Aufzeichnung von wem und wie häufig erstellt werden sollte. Idealerweise werden alle Fehler aufgezeichnet bzw. dokumentiert. Aus unserer Sicht wäre hier wichtig festzuhalten, dass bei einer Häufung der Abweichungen (z.B. mehr als 1%) Massnahmen zu Behebung getroffen werden müssen (z.B. Überprüfung durch den Hersteller, Wartung, etc.)
<i>Vorschlag:</i>	
<i>Antwort von:</i>	Kanton Appenzell Ausserrhoden, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau
<i>Bemerkung:</i>	Bei Betäubungsgeräten mit variablen Einstellungen können die elektrischen Parameter jederzeit dem Betrieb angepasst und verändert werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die aktuellen Parameter zu den Programmen vorliegen und die Zuordnung gewährleistet ist. Werden Änderungen der Einstellungen gemacht, muss dies zurück zu verfolgen sein.
<i>Vorschlag:</i>	Präzisierung ...Einstellungen zum jeweiligen Programm zulassen. Änderungen der Einstellungen eines Programms müssen rückverfolgbar sein.
<i>Antwort von:</i>	Kanton Appenzell Ausserrhoden, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau
<i>Bemerkung:</i>	Wie sollen im Vollzug die Ströme festgestellt werden bzw. wer weist die geforderte Wirksamkeit nach? Dieser Absatz ist für die Praxis und den Vollzug ungeeignet.
<i>Vorschlag:</i>	Das BLV oder andere Stelle soll ähnlich wie bei den Stalleinrichtungen, die Elektrobetäubungsgeräte prüfen und zulassen. Alternativ sollen bekannte, wirksame Geräte in einer Fachinformation zuhanden des Vollzugs aufgeführt werden.
<i>Antwort von:</i>	Kanton Appenzell Innerrhoden, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
<i>Bemerkung:</i>	Textliche Präzisierung: Bei Betäubungsgeräten mit variablen Einstellungen können die elektrischen Parameter jederzeit dem Betrieb angepasst und verändert werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die aktuellen Parameter zu den Programmen vorliegen und die Zuordnung gewährleistet ist. Werden Änderungen der Einstellungen gemacht, muss dies rückverfolgbar sein.
<i>Vorschlag:</i>	...Einstellungen zum jeweiligen Programm zulassen. Änderungen der Einstellungen eines Programms müssen rückverfolgbar sein.
<i>Antwort von:</i>	Kanton Appenzell Innerrhoden, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
<i>Bemerkung:</i>	Wie sollen im Vollzug die Ströme festgestellt werden und wer weist die geforderte Wirksamkeit nach? Dieser Absatz ist für die Praxis und den Vollzug ungeeignet.
<i>Vorschlag:</i>	Das BLV oder eine andere Stelle soll ähnlich wie bei den Stalleinrichtungen die Elektrobetäubungsgeräte prüfen und zulassen. Alternativ sollen bekannte, wirksame Geräte in einer Fachinformation zuhanden des Vollzugs aufgeführt werden.

Antwort von: Kanton Glarus - Staatskanzlei, Rathaus, 8750 Glarus

Bemerkung: Textliche Präzisierung: Bei Betäubungsgeräten mit variablen Einstellungen können die elektrischen Parameter jederzeit dem Betrieb angepasst und verändert werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die aktuellen Parameter zu den Programmen vorliegen und die Zuordnung gewährleistet ist. Werden Änderungen der Einstellungen gemacht, muss dies rückverfolgbar sein.

Vorschlag: ...Einstellungen zum jeweiligen Programm zulassen. Änderungen der Einstellungen eines Programms müssen rückverfolgbar sein.

Antwort von: Kanton Graubünden, Ringstrasse 10, 7001 Chur

Bemerkung: Textliche Präzisierung: Bei Betäubungsgeräten mit variablen Einstellungen können die elektrischen Parameter jederzeit dem Betrieb angepasst und verändert werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die aktuellen Parameter zu den Programmen vorliegen und die Zuordnung gewährleistet ist. Werden Änderungen der Einstellungen gemacht, muss dies rückverfolgbar sein.

Vorschlag: ...Einstellungen zum jeweiligen Programm zulassen. Änderungen der Einstellungen eines Programms müssen rückverfolgbar sein.

Antwort von: Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

Bemerkung: Textliche Präzisierung: Bei Betäubungsgeräten mit variablen Einstellungen können die elektrischen Parameter jederzeit dem Betrieb angepasst und verändert werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die aktuellen Parameter zu den Programmen vorliegen und die Zuordnung gewährleistet ist. Werden Änderungen der Einstellungen gemacht, muss dies rückverfolgbar sein.

Vorschlag: ...Einstellungen zum jeweiligen Programm zulassen. **Änderungen der Einstellungen eines Programms müssen rückverfolgbar sein.**

Antwort von: Kanton Solothurn, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn

Bemerkung: Textliche Präzisierung: Bei Betäubungsgeräten mit variablen Einstellungen können die elektrischen Parameter jederzeit dem Betrieb angepasst und verändert werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die aktuellen Parameter zu den Programmen vorliegen und die Zuordnung gewährleistet ist. Werden Änderungen der Einstellungen gemacht, muss dies rückverfolgbar sein.

Vorschlag: ... Einstellungen zum jeweiligen Programm zulassen. Änderungen der Einstellungen eines Programms müssen rückverfolgbar sein.

Antwort von: Kanton St. Gallen Gesundheitsdepartement, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen

Bemerkung: Wie sollen im Vollzug die Ströme festgestellt werden bzw. wer weist die Wirksamkeit nach?

Vorschlag: Antrag: BLV oder andere Stelle soll ähnlich wie bei den Stalleinrichtungen, die Elektrobetäubungsgeräte prüfen und zulassen. Alternativ sollen bekannte, wirksame Geräte in einer Fachinformation aufgeführt werden.

Antwort von: Kanton St. Gallen Gesundheitsdepartement, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen

Bemerkung: Textliche Präzisierung: Bei Betäubungsgeräten mit variablen Einstellungen können die elektrischen Parameter jederzeit dem Betrieb angepasst und verändert werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die aktuellen Parameter zu den Programmen vorliegen und die Zuordnung gewährleistet ist. Werden Änderungen der Einstellungen gemacht, muss dies rückverfolgbar sein.

Vorschlag: ...Einstellungen zum jeweiligen Programm zulassen. Änderungen der Einstellungen eines Programms müssen rückverfolgbar sein

Antwort von: Kanton Uri, Volkswirtschaftsdirektion, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR

Bemerkung: Textliche Präzisierung: Bei Betäubungsgeräten mit variablen Einstellungen können die elektrischen Parameter jederzeit dem Betrieb angepasst und verändert werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die aktuellen Parameter zu den Programmen vorliegen und die Zuordnung gewährleistet ist. Werden Änderungen der Einstellungen gemacht, muss dies rückverfolgbar sein.

Vorschlag: ...Einstellungen zum jeweiligen Programm zulassen. Änderungen der Einstellungen eines Programms müssen rückverfolgbar sein.

Antwort von: Proferme SA, Chemin des Mattines 20, 1258 Perly

Bemerkung: Traçabilité de la corrélation.
Le fabricant et/ou le fournisseur de l'appareil d'anesthésie électrique doit prouver son bon fonctionnement Art. 22, al. 1 ainsi qu'un contrôle régulier.
Une fois les programmes établis par type de lot de volailles, une fois de plus homogènes du fait de la sélection.
Il n'apporte absolument rien de tracer la corrélation, car elle est générée par la programmation de l'appareil pour chaque type de lot et l'opérateur ne modifie pas les programmations.
Pure technocratie une fois de plus.

Vorschlag: Supprimer « cette corrélation doit être traçable »

Antwort von: Proferme SA, Chemin des Mattines 20, 1258 Perly

Bemerkung: lettre d: d. la durée de passage du courant.
Comme mentionné plus haut, le bac à eau électrique peut recevoir un nombre variable de volailles en permanence. La durée de passage du courant ne pourra donc jamais être indicative, car variable en permanence en fonction du nombre de volailles dans le bac et de la vitesse de la chaîne d'abattage.
Technocratique et inutile

Vorschlag: Abroger la lettre d.

Antwort von: Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich

Bemerkung: Satz 2: Bei Betäubungsgeräten mit variablen Einstellungen können die elektrischen Parameter jederzeit dem Betrieb angepasst und verändert werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die aktuellen Parameter zu den Programmen vorliegen und die Zuordnung gewährleistet ist. Werden Änderungen der Einstellungen gemacht, muss dies rückverfolgbar sein. Dies soll sich nicht nur aus den Erläuterungen ergeben, sondern muss auch aus dem Verordnungstext klar hervorgehen.

Vorschlag: Änderungen der Einstellungen eines Programms müssen rückverfolgbar sein.

Antwort von: Schweizer Geflügelproduzenten, Flühlenberg 723, 3452 Grünenmatt

Bemerkung: Die Erwähnung von neuen Betäubungsarten ist sinnvoll und wird von uns unterstützt.

Vorschlag: kein Einwand

Antwort von: Schweizer Interessengemeinschaft Geflügelfleisch, Aviforum, 3052 Zollikofen

Bemerkung: Die Erwähnung von neuen Betäubungsarten ist sinnvoll und wird von uns unterstützt.

Vorschlag: kein Einwand

Antwort von: Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel

Bemerkung: Es ist nicht ganz klar, wie die Abweichungen aufgezeichnet werden sollen. Idealerweise dokumentiert das Aufzeichnungsprogramm die Anzahl Fehldurchströmungen. Falls dies nicht der Fall ist, sollte hier definiert werden, wie die Aufzeichnung von wem und wie häufig erstellt werden sollte. Idealerweise werden alle Fehler aufgezeichnet bzw. dokumentiert. Aus unserer Sicht wäre hier wichtig festzuhalten, dass bei einer Häufung der Abweichungen (z.B. mehr als 1%) Massnahmen zu Behebung getroffen werden müssen (z.B. Überprüfung durch den Hersteller, Wartung, etc.)

Vorschlag:

Antwort von: Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen

Bemerkung: Es ist nicht ganz klar, wie die Abweichungen aufgezeichnet werden sollen. Idealerweise dokumentiert das Aufzeichnungsprogramm die Anzahl Fehldurchströmungen. Falls dies nicht der Fall ist, sollte hier definiert werden, wie die Aufzeichnung von wem und wie häufig erstellt werden sollte. Idealerweise werden alle Fehler aufgezeichnet bzw. dokumentiert. Aus unserer Sicht wäre hier wichtig festzuhalten, dass bei einer Häufung der Abweichungen (z.B. mehr als 1%) Massnahmen zu Behebung getroffen werden müssen (z.B. Überprüfung durch den Hersteller, Wartung, etc.)

Vorschlag:

Antwort von: Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern

Bemerkung: Wie sollen im Vollzug die Ströme festgestellt werden bzw. wer weist die Wirksamkeit nach?

Vorschlag: Antrag: BLV oder andere Stelle soll ähnlich wie bei den Stalleinrichtungen, die Elektrobetäubungsgeräte prüfen und zulassen. Alternativ sollen bekannte, wirksame Geräte in einer Fachinformation aufgeführt werden.

<i>Antwort von:</i>	Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern
<i>Bemerkung:</i>	Textliche Präzisierung: Bei Betäubungsgeräten mit variablen Einstellungen können die elektrischen Parameter jederzeit dem Betrieb angepasst und verändert werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die aktuellen Parameter zu den Programmen vorliegen und die Zuordnung gewährleistet ist. Werden Änderungen der Einstellungen gemacht, muss dies rückverfolgbar sein.
<i>Vorschlag:</i>	Satz 1: wie vorgeschlagen. Satz 2: Änderungen der Einstellungen eines Programms müssen rückverfolgbar sein.
<i>Antwort von:</i>	Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen
<i>Bemerkung:</i>	Textliche Präzisierung: Bei Betäubungsgeräten mit variablen Einstellungen können die elektrischen Parameter jederzeit dem Betrieb angepasst und verändert werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die aktuellen Parameter zu den Programmen vorliegen und die Zuordnung gewährleistet ist. Werden Änderungen der Einstellungen gemacht, muss dies rückverfolgbar sein.
<i>Vorschlag:</i>	Satz 1: wie vorgeschlagen. Satz 2: Änderungen der Einstellungen eines Programms müssen rückverfolgbar sein.
<i>Antwort von:</i>	Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen
<i>Bemerkung:</i>	Wie sollen im Vollzug die Ströme festgestellt werden bzw. wer weist die Wirksamkeit nach?
<i>Vorschlag:</i>	Antrag: BLV oder andere Stelle soll ähnlich wie bei den Stalleinrichtungen, die Elektrobetäubungsgeräte prüfen und zulassen. Alternativ sollen bekannte, wirksame Geräte in einer Fachinformation aufgeführt werden.
<i>Antwort von:</i>	Veterinärdienst des Kanton Bern/Amt für Landwirtschaft und Natur, Münstergasse 3, 3000 Bern 8
<i>Bemerkung:</i>	Textliche Präzisierung: Bei Betäubungsgeräten mit variablen Einstellungen können die elektrischen Parameter jederzeit dem Betrieb angepasst und verändert werden. Aus diesem Grund ist es wichtig, dass die aktuellen Parameter zu den Programmen vorliegen und die Zuordnung gewährleistet ist. Werden Änderungen der Einstellungen gemacht, muss dies rückverfolgbar sein.
<i>Vorschlag:</i>	...Einstellungen zum jeweiligen Programm zulassen. Änderungen der Einstellungen eines Programms müssen rückverfolgbar sein.
<i>Antwort von:</i>	Vier Pfoten - Stiftung für Tierschutz, Enzianweg 4, 8048 Zürich
<i>Bemerkung:</i>	Alle Fehler sollen aufgezeichnet und dokumentiert werden. Weiter müssen Massnahmen zur Behebung der Fehler getroffen werden.
<i>Vorschlag:</i>	
<i>Antwort von:</i>	Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich
<i>Bemerkung:</i>	Ideal wäre, wenn hier ein automatisches Aufzeichnungsprogramm vorgeschrieben wäre, das alle Fehldurchströmungen aufzeichnet. Ansonsten muss definiert werden, wer wie oft und was alles dokumentieren muss. Wenn die Abweichungen ein bestimmtes Limit übersteigen (z.B. > 1%), sollen Massnahmen ergriffen werden (Wartung, Hersteller-Konsultation).
<i>Vorschlag:</i>	

Teil: Anhang 4 1; Bst.b

<i>Rechtstext original:</i>	Elektrobetäubung einzelner Tiere bei Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Kaninchen, Hausgeflügel und Laufvögeln 1 Anforderungen an Anlagen und Geräte 1.6 Die folgenden Abweichungen müssen aufgezeichnet werden: b. bei der Kopf-Herz-Durchströmung nach Ziffer 2.4: Nichteinhalten der erforderlichen Durchströmungsdauer.
<i>Konsolidierte Neufassung:</i>	

<i>Antwort von:</i>	Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Basel-Landschaft, Gräubnerstrasse 12, 4410 Liestal
<i>Bemerkung:</i>	Der Verweis auf die erforderliche Durchströmungsdauer ist schwierig zu verstehen, da gesetzlich keine Mindestzeiten für die Herzdurchströmung mehr definiert sind. Deshalb ist ein Verweis auf Ziffer 5.5 nötig (Parameter gemäss Angaben der Herstellerin)
<i>Vorschlag:</i>	Nichteinhalten der gemäss Herstellerangaben erforderlichen Durchströmungsdauer
<i>Antwort von:</i>	Consiglio di Stato del Cantone Ticino, Piazza Governo 7, 6500 Bellinzona
<i>Bemerkung:</i>	Il riferimento alla durata del passaggio di corrente richiesta è difficile da capire, poiché non sono più definiti per legge tempi minimi per il flusso cardiaco. Pertanto, è necessario un riferimento al numero 5.5 (parametri secondo le indicazioni del fabbricante dell'impianto.).
<i>Vorschlag:</i>	b. per il passaggio di corrente dalla testa al cuore di cui al punto 2.4: il mancato rispetto della durata del passaggio di corrente secondo le indicazioni del fabbricante dell'impianto.
<i>Antwort von:</i>	Departement des Innern des Kantons Schaffhausen / Kanton Schaffhausen, Mühlenalstrasse 105, 8200 Schaffhausen
<i>Bemerkung:</i>	Der Verweis auf die erforderliche Durchströmungsdauer ist schwierig zu verstehen, da gesetzlich keine Mindestzeiten für die Herzdurchströmung mehr definiert sind. Deshalb ist ein Verweis auf Ziff. 5.5 nötig (Parameter gemäss Angaben der Herstellerin)
<i>Vorschlag:</i>	"[...] Nichteinhalten der gemäss Herstellerangaben erforderlichen Durchströmungsdauer."
<i>Antwort von:</i>	Gesundheits- und Sozialdirektion Kanton Nidwalden, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans
<i>Bemerkung:</i>	Der Verweis auf die erforderliche Durchströmungsdauer ist schwierig zu verstehen, da gesetzlich keine Mindestzeiten für die Herzdurchströmung mehr definiert sind. Deshalb ist ein Verweis auf Ziffer 5.5 nötig (Parameter gemäss Angaben der Herstellerin)
<i>Vorschlag:</i>	Nichteinhalten der gemäss Herstellerangaben erforderlichen Durchströmungsdauer.
<i>Antwort von:</i>	Grüne Partei der Schweiz, Waisenhausplatz 21, 3011 Bern
<i>Bemerkung:</i>	Da die Stromfrequenz meist nicht konstant ist, sondern abfällt, ist es aus unserer Sicht wichtig, dass auch dokumentiert ist, wie stark die Frequenz abfällt und wie die Start- bzw. Endfrequenz ist. Wir würden es begrüßen, wenn die Parameter aufgezeichnet werden müssen (siehe auch Bemerkungen zu Anhang 4, Ziff. 1.6), zumindest in Grossbetrieben. Anhand der Aufzeichnungen können Probleme bei der Durchströmung erkannt und behoben werden.
<i>Vorschlag:</i>	
<i>Antwort von:</i>	Kanton Appenzell Ausserrhoden, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau
<i>Bemerkung:</i>	Der Verweis auf die erforderliche Durchströmungsdauer ist schwierig zu verstehen, da gesetzlich keine Mindestzeiten für die Herzdurchströmung mehr definiert sind. Deshalb ist ein Verweis auf Ziffer 5.5 nötig (Parameter gemäss Angaben der Herstellerin)
<i>Vorschlag:</i>	b. bei der Kopf-Herz-Durchströmung nach Ziffer 2.4: Nichteinhalten der <u>gemäss Herstellerangaben</u> erforderlichen Durchströmungsdauer
<i>Antwort von:</i>	Kanton Appenzell Innerrhoden, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
<i>Bemerkung:</i>	Der Verweis auf die erforderliche Durchströmungsdauer ist schwierig zu verstehen, da gesetzlich keine Mindestzeiten für die Herzdurchströmung mehr definiert sind. Deshalb ist ein Verweis auf Ziffer 5.5 nötig (Parameter gemäss Angaben der Herstellerin).
<i>Vorschlag:</i>	Nichteinhalten der gemäss Herstellerangaben erforderlichen Durchströmungsdauer.
<i>Antwort von:</i>	Kanton Glarus - Staatskanzlei, Rathaus, 8750 Glarus
<i>Bemerkung:</i>	Der Verweis auf die erforderliche Durchströmungsdauer ist schwierig zu verstehen, da gesetzlich keine Mindestzeiten für die Herzdurchströmung mehr definiert sind. Deshalb ist ein Verweis auf Ziffer 5.5 nötig (Parameter gemäss Angaben der Herstellerin)
<i>Vorschlag:</i>	Nichteinhalten der gemäss Herstellerangaben erforderlichen Durchströmungsdauer
<i>Antwort von:</i>	Kanton Graubünden, Ringstrasse 10, 7001 Chur
<i>Bemerkung:</i>	Der Verweis auf die erforderliche Durchströmungsdauer ist schwierig zu verstehen, da gesetzlich keine Mindestzeiten für die Herzdurchströmung mehr definiert sind. Deshalb ist ein Verweis auf Ziffer 5.5 nötig (Parameter gemäss Angaben der Herstellerin)
<i>Vorschlag:</i>	Nichteinhalten der gemäss Herstellerangaben erforderlichen Durchströmungsdauer

<i>Antwort von:</i>	Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
<i>Bemerkung:</i>	Der Verweis auf die erforderliche Durchströmungsdauer ist schwierig zu verstehen, da gesetzlich keine Mindestzeiten für die Herzdurchströmung mehr definiert sind. Deshalb ist ein Verweis auf Ziffer 5.5 nötig (Parameter gemäss Angaben der Herstellerin)
<i>Vorschlag:</i>	Nichteinhalten der gemäss Herstellerangaben erforderlichen Durchströmungsdauer
<i>Antwort von:</i>	Kanton Solothurn, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn
<i>Bemerkung:</i>	Der Verweis auf die erforderliche Durchströmungsdauer ist schwierig zu verstehen, da gesetzlich keine Mindestzeiten für die Herzdurchströmung mehr definiert sind. Deshalb ist ein Verweis auf Ziffer 5.5 nötig (Parameter gemäss Angaben der Herstellerin)
<i>Vorschlag:</i>	Nichteinhalten der gemäss Herstellerangaben erforderlichen Durchströmungsdauer
<i>Antwort von:</i>	Kanton St. Gallen Gesundheitsdepartement, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen
<i>Bemerkung:</i>	Der Verweis auf die erforderliche Durchströmungsdauer ist schwierig zu verstehen, da gesetzlich keine Mindestzeiten für die Herzdurchströmung mehr definiert sind. Deshalb ist ein Verweis auf Ziffer 5.5 nötig (Parameter gemäss Angaben der Herstellerin)
<i>Vorschlag:</i>	Nichteinhalten der gemäss Herstellerangaben erforderlichen Durchströmungsdauer
<i>Antwort von:</i>	Kanton Uri, Volkswirtschaftsdirektion, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR
<i>Bemerkung:</i>	Der Verweis auf die erforderliche Durchströmungsdauer ist schwierig zu verstehen, da gesetzlich keine Mindestzeiten für die Herzdurchströmung mehr definiert sind. Deshalb ist ein Verweis auf Ziffer 5.5 nötig (Parameter gemäss Angaben der Herstellerin)
<i>Vorschlag:</i>	Nichteinhalten der gemäss Herstellerangaben erforderlichen Durchströmungsdauer
<i>Antwort von:</i>	Proferme SA, Chemin des Mattines 20, 1258 Perly
<i>Bemerkung:</i>	lettre a und b: Enregistrement des écarts. Il est certes possible d'enregistre les écarts, mais une fois de plus, la cadence, le nombre de volailles dans le bac électrique font que les variables sont de fait des variables ne signifiant rien pour une volaille, de plus à postériori. Cet enregistrement est aussi totalemt infondé et technocratique , car inexploitable sans connaitre à un instant T précisément combien de volailles ont été dans le bac et à quelle vitesse, de plus à postériori.
<i>Vorschlag:</i>	Abroger lettre a. et lettre b.
<i>Antwort von:</i>	Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
<i>Bemerkung:</i>	Gemäss Angabe der Hersteller ist der Frequenzverlauf bei Elektrobetäubungsgeräten moduliert, um die Fleischqualität sicherzustellen. Eine modulierte Frequenz würde dann nicht einer fest eingestellten Frequenz entsprechen. Die Betäubung wäre aber trotzdem sichergestellt.
<i>Vorschlag:</i>	<i>Die Formulierung in der Verordnung ist unter diesem Aspekt zu überprüfen.</i>
<i>Antwort von:</i>	Schweizer Fleisch-Fachverband, Sihlquai 255, 8031 Zürich
<i>Bemerkung:</i>	Die Ausweitung der Vorgabe zur Anzeige der Stromfrequenz auf alle Betäubungsgeräte dürfte auch in Anerkennung der Beweggründe gerade für kleinere bzw. gelegentlich schlachtende Betriebe zum Problem werden, weil eine Neuinvestition in ein neues Betäubungsgerät (inkl. Ersatzgerät) deren Möglichkeiten oftmals übersteigt und diese ohne Übergangsfrist vorgesehen ist. Daher gilt es, diese Vorgabe mit der Möglichkeit von regionalen bzw. dezentralen Schlachtungen in Betrieben mit geringer Kapazität mit Blick auf den bereits realen Strukturwandel noch genauer abzuwägen.
<i>Vorschlag:</i>	Überprüfen
<i>Antwort von:</i>	Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel
<i>Bemerkung:</i>	Da die Stromfrequenz meist nicht konstant ist, sondern abfällt, ist es aus unserer Sicht wichtig, dass auch dokumentiert ist, wie stark die Frequenz abfällt und wie die Start- bzw. Endfrequenz ist. Wir würden es begrüßen, wenn die Parameter aufgezeichnet werden müssen (siehe auch Bemerkungen zu Anhang 4, Ziff. 1.6), zumindest in Grossbetrieben. Anhand der Aufzeichnungen können Probleme bei der Durchströmung erkannt und behoben werden.
<i>Vorschlag:</i>	

<i>Antwort von:</i>	Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen
<i>Bemerkung:</i>	Da die Stromfrequenz meist nicht konstant ist, sondern abfällt, ist es aus unserer Sicht wichtig, dass auch dokumentiert ist, wie stark die Frequenz abfällt und wie die Start- bzw. Endfrequenz ist. Wir würden es begrüßen, wenn die Parameter aufgezeichnet werden müssen (siehe auch Bemerkungen zu Anhang 4, Ziff. 1.6), zumindest in Grossbetrieben. Anhand der Aufzeichnungen können Probleme bei der Durchströmung erkannt und behoben werden.
<i>Vorschlag:</i>	
<i>Antwort von:</i>	Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern
<i>Bemerkung:</i>	Der Verweis auf die erforderliche Durchströmungsdauer ist schwierig zu verstehen, da gesetzlich keine Mindestzeiten für die Herzdurchströmung mehr definiert sind. Deshalb ist ein Verweis auf Ziffer 5.5 nötig (Parameter gemäss Angaben der Herstellerin)
<i>Vorschlag:</i>	Bei der Kopf-Herz-Durchströmung nach Ziff. 2.4: Nichteinhalten der gemäss Herstellerangaben erforderlichen Durchströmungsdauer
<i>Antwort von:</i>	Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern
<i>Bemerkung:</i>	Gemäss Angabe der Hersteller ist der Frequenzverlauf bei den Geräten moduliert, um die Fleischqualität sicherzustellen. Eine Frequenzmodulation würde dann nicht einer fest eingestellten Frequenz entsprechen, wobei die Betäubung auch sichergestellt ist.
<i>Vorschlag:</i>	Formulierung überprüfen
<i>Antwort von:</i>	Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen
<i>Bemerkung:</i>	Der Verweis auf die erforderliche Durchströmungsdauer ist schwierig zu verstehen, da gesetzlich keine Mindestzeiten für die Herzdurchströmung mehr definiert sind. Deshalb ist ein Verweis auf Ziffer 5.5 nötig (Parameter gemäss Angaben der Herstellerin)
<i>Vorschlag:</i>	Bei der Kopf-Herz-Durchströmung nach Ziff. 2.4: Nichteinhalten der gemäss Herstellerangaben erforderlichen Durchströmungsdauer
<i>Antwort von:</i>	Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen
<i>Bemerkung:</i>	Gemäss Angabe der Hersteller ist der Frequenzverlauf bei den Geräten moduliert, um die Fleischqualität sicherzustellen. Eine Frequenzmodulation würde dann nicht einer fest eingestellten Frequenz entsprechen, wobei die Betäubung auch sichergestellt ist.
<i>Vorschlag:</i>	Formulierung überprüfen
<i>Antwort von:</i>	Veterinärdienst des Kanton Bern/Amt für Landwirtschaft und Natur, Münsterstrasse 3, 3000 Bern 8
<i>Bemerkung:</i>	Der Verweis auf die erforderliche Durchströmungsdauer ist schwierig zu verstehen, da gesetzlich keine Mindestzeiten für die Herzdurchströmung mehr definiert sind. Deshalb ist ein Verweis auf Ziffer 5.5 nötig (Parameter gemäss Angaben der Herstellerin).
<i>Vorschlag:</i>	Nichteinhalten der gemäss Herstellerangaben erforderlichen Durchströmungsdauer
<i>Antwort von:</i>	Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich
<i>Bemerkung:</i>	Neben der Anzeige sollte auch eine Aufzeichnung der Stromfrequenz möglich sein zur Dokumentation von Abweichungen.
<i>Vorschlag:</i>	

Teil: Anhang 4 1; Bst.c

<i>Rechtstext original:</i>	Elektrobetäubung einzelner Tiere bei Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Kaninchen, Hausgeflügel und Laufvögeln 1 Anforderungen an Anlagen und Geräte 1.1 Elektrobetäubungsgeräte müssen wie folgt ausgestattet sein: c. mit einem Signal, das einen fehlerhaften Stromstärkeverlauf anzeigt, und, ausser bei automatischer Betäubung, mit einem akustischen oder optischen Signal, das der ausführenden Person das Ende der Mindeststromflusszeit anzeigt; die beiden Signale müssen eindeutig unterscheidbar sein;
-----------------------------	--

Konsolidierte Neufassung:

<i>Antwort von:</i>	Consiglio di Stato del Cantone Ticino, Piazza Governo 7, 6500 Bellinzona
<i>Bemerkung:</i>	È essenziale che il segnale che indica un livello di corrente difettoso sia udibile e pure visivo. Nella pratica, i dispositivi di stordimento elettrico sono di solito disposti alle spalle di chi esegue lo stordimento. Un solo segnale visivo non è sufficiente.
<i>Vorschlag:</i>	“...., di un segnale acustico e ottico...”

<i>Antwort von:</i>	Departement des Innern des Kantons Schaffhausen / Kanton Schaffhausen, Mühlenalstrasse 105, 8200 Schaffhausen
<i>Bemerkung:</i>	Das Signal, das einen fehlerhaften Stromstärkeverlauf anzeigt, sollte unbedingt akustisch <u>und</u> optisch erfolgen. In der Praxis sind die Elektrobetäubungsgeräte meistens im Rücken des Betäubers und ein optisches Signal alleine reicht nicht aus.
<i>Vorschlag:</i>	"[...] mit einem Signal, das einen fehlerhaften Stromstärkeverlauf anzeigt, und, ausser bei automatischer Betäubung, mit einem akustischen oder und optischen Signal, [...]"
<i>Antwort von:</i>	État du Valais, Rue pré d'Amédée 2, 1950 Sion
<i>Bemerkung:</i>	Le signal indiquant une intensité électrique défectueuse doit toujours être audible et visuel. Dans la pratique, l'équipement d'étourdissement électrique se trouve généralement à l'arrière de la personne pratiquant l'étourdissement et un signal visuel seul n'est pas suffisant.
<i>Vorschlag:</i>	... sauf en cas d'étourdissement automatique, d'un signal acoustique <u>et</u> optique avertissant l'opérateur,....
<i>Antwort von:</i>	Gesundheits- und Sozialdirektion Kanton Nidwalden, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans
<i>Bemerkung:</i>	Das Signal, das einen fehlerhaften Stromstärkeverlauf anzeigt, sollte unbedingt akustisch <u>und</u> optisch erfolgen. In der Praxis sind die Elektrobetäubungsgeräte meistens im Rücken des Betäubers und ein optisches Signal alleine reicht nicht aus.
<i>Vorschlag:</i>	...mit einem Signal, das einen fehlerhaften Stromstärkeverlauf anzeigt, und, ausser bei automatischer Betäubung, mit einem akustischen oder und optischen Signal,....
<i>Antwort von:</i>	Kanton Appenzell Ausserrhoden, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau
<i>Bemerkung:</i>	Das Signal, das einen fehlerhaften Stromstärkeverlauf anzeigt, sollte unbedingt akustisch und optisch erfolgen. In der Praxis sind die Elektrobetäubungsgeräte meistens im Rücken des Betäubers und ein optisches Signal alleine reicht nicht aus.
<i>Vorschlag:</i>	...mit einem Signal, das einen fehlerhaften Stromstärkeverlauf anzeigt, und, ausser bei automatischer Betäubung, mit einem akustischen oder <u>und</u> optischen Signal,....
<i>Antwort von:</i>	Kanton Appenzell Innerrhoden, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
<i>Bemerkung:</i>	Das Signal, das einen fehlerhaften Stromstärkeverlauf anzeigt, sollte unbedingt akustisch <u>und</u> optisch erfolgen. In der Praxis sind die Elektrobetäubungsgeräte meistens im Rücken der Betäuberin oder des Betäubers und ein optisches Signal alleine reicht nicht aus.
<i>Vorschlag:</i>	...mit einem Signal, das einen fehlerhaften Stromstärkeverlauf anzeigt, und, ausser bei automatischer Betäubung, mit einem akustischen oder und optischen Signal, ...
<i>Antwort von:</i>	Kanton Glarus - Staatskanzlei, Rathaus, 8750 Glarus
<i>Bemerkung:</i>	Das Signal, das einen fehlerhaften Stromstärkeverlauf anzeigt, sollte unbedingt akustisch <u>und</u> optisch erfolgen. In der Praxis sind die Elektrobetäubungsgeräte meistens im Rücken des Betäubers und ein optisches Signal alleine reicht nicht aus.
<i>Vorschlag:</i>	...mit einem Signal, das einen fehlerhaften Stromstärkeverlauf anzeigt, und, ausser bei automatischer Betäubung, mit einem akustischen oder und optischen Signal,....
<i>Antwort von:</i>	Kanton Graubünden, Ringstrasse 10, 7001 Chur
<i>Bemerkung:</i>	Das Signal, das einen fehlerhaften Stromstärkeverlauf anzeigt, sollte unbedingt akustisch <u>und</u> optisch erfolgen. In der Praxis sind die Elektrobetäubungsgeräte meistens im Rücken des Betäubers und ein optisches Signal alleine reicht nicht aus.
<i>Vorschlag:</i>	...mit einem Signal, das einen fehlerhaften Stromstärkeverlauf anzeigt, und, ausser bei automatischer Betäubung, mit einem akustischen oder und optischen Signal,....
<i>Antwort von:</i>	Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
<i>Bemerkung:</i>	Das Signal, das einen fehlerhaften Stromstärkeverlauf anzeigt, sollte unbedingt akustisch <u>und</u> optisch erfolgen. In der Praxis sind die Elektrobetäubungsgeräte meistens im Rücken des Betäubers und ein optisches Signal alleine reicht nicht aus.
<i>Vorschlag:</i>	...mit einem Signal, das einen fehlerhaften Stromstärkeverlauf anzeigt, und, ausser bei automatischer Betäubung, mit einem akustischen und optischen Signal,....
<i>Antwort von:</i>	Kanton Solothurn, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn
<i>Bemerkung:</i>	Das Signal, das einen fehlerhaften Stromstärkeverlauf anzeigt, sollte unbedingt akustisch <u>und</u> optisch erfolgen. In der Praxis sind die Elektrobetäubungsgeräte meistens im Rücken des Betäubers und ein optisches Signal alleine reicht nicht aus.
<i>Vorschlag:</i>	. mit einem Signal, das einen fehlerhaften Stromstärkeverlauf anzeigt, und, ausser bei automatischer Betäubung, mit einem akustischen edec und optischen Signal,....

<i>Antwort von:</i>	Kanton St. Gallen Gesundheitsdepartement, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen
<i>Bemerkung:</i>	Das Signal, das einen fehlerhaften Stromstärkeverlauf anzeigt, sollte unbedingt akustisch <u>und</u> optisch erfolgen. In der Praxis sind die Elektrobetäubungsgeräte meistens im Rücken des Betäubers und ein optisches Signal alleine reicht nicht aus.
<i>Vorschlag:</i>	...mit einem Signal, das einen fehlerhaften Stromstärkeverlauf anzeigt, und, ausser bei automatischer Betäubung, mit einem akustischen oder und optischen Signal,....
<i>Antwort von:</i>	Kanton Uri, Volkswirtschaftsdirektion, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR
<i>Bemerkung:</i>	Das Signal, das einen fehlerhaften Stromstärkeverlauf anzeigt, sollte unbedingt akustisch <u>und</u> optisch erfolgen. In der Praxis sind die Elektrobetäubungsgeräte meistens im Rücken des Betäubers und ein optisches Signal alleine reicht nicht aus.
<i>Vorschlag:</i>	...mit einem Signal, das einen fehlerhaften Stromstärkeverlauf anzeigt, und, ausser bei automatischer Betäubung, mit einem akustischen oder und optischen Signal,....
<i>Antwort von:</i>	Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
<i>Bemerkung:</i>	Das Signal, das einen fehlerhaften Stromstärkeverlauf anzeigt, muss akustisch und optisch erfolgen. Denn in der Praxis sind die Elektrobetäubungsgeräte meistens hinter der betäubenden Person angebracht. Ein optisches Signal alleine reicht daher nicht aus.
<i>Vorschlag:</i>	mit einem Signal, das einen fehlerhaften Stromstärkeverlauf anzeigt, und, ausser bei automatischer Betäubung, mit einem akustischen <u>und</u> optischen Signal, das der ausführenden Person das Ende der Mindeststromflusszeit anzeigt; die beiden Signale müssen eindeutig unterscheidbar sein;
<i>Antwort von:</i>	Regierungsrat Kanton Aargau, Regierungsgebäude, 5000 Aarau
<i>Bemerkung:</i>	Das Signal, das einen fehlerhaften Stromstärkeverlauf anzeigt, sollte unbedingt akustisch und optional optisch erfolgen. Die Sicht auf die Elektrobetäubungsgeräte ist nicht immer gegeben und ein optisches Signal alleine reicht nicht aus.
<i>Vorschlag:</i>	Anpassung des Verordnungstexts wie folgt: "mit einem Signal, das einen fehlerhaften Stromstärkeverlauf anzeigt, und, ausser bei automatischer Betäubung, mit mindestens einem akustischen Signal, das der ausführenden Person das Ende der Mindeststromflusszeit anzeigt; die beiden Signale müssen eindeutig unterscheidbar sein";
<i>Antwort von:</i>	Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern
<i>Bemerkung:</i>	Das Signal, das einen fehlerhaften Stromstärkeverlauf anzeigt, sollte unbedingt akustisch <u>und</u> optisch erfolgen. In der Praxis sind die Elektrobetäubungsgeräte meistens im Rücken des Betäubers und ein optisches Signal alleine reicht nicht aus.
<i>Vorschlag:</i>	...mit einem Signal, das einen fehlerhaften Stromstärkeverlauf anzeigt, und, ausser bei automatischer Betäubung, mit einem akustischen oder und optischen Signal,....
<i>Antwort von:</i>	Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen
<i>Bemerkung:</i>	Das Signal, das einen fehlerhaften Stromstärkeverlauf anzeigt, sollte unbedingt akustisch <u>und</u> optisch erfolgen. In der Praxis sind die Elektrobetäubungsgeräte meistens im Rücken des Betäubers und ein optisches Signal alleine reicht nicht aus.
<i>Vorschlag:</i>	...mit einem Signal, das einen fehlerhaften Stromstärkeverlauf anzeigt, und, ausser bei automatischer Betäubung, mit einem akustischen oder und optischen Signal,....
<i>Antwort von:</i>	Veterinärdienst des Kanton Bern/Amt für Landwirtschaft und Natur, Münstergasse 3, 3000 Bern 8
<i>Bemerkung:</i>	Das Signal, das einen fehlerhaften Stromstärkeverlauf anzeigt, sollte unbedingt akustisch <u>und</u> optisch erfolgen. In der Praxis sind die Elektrobetäubungsgeräte meistens im Rücken des Betäubers und ein optisches Signal alleine reicht nicht aus.
<i>Vorschlag:</i>	...mit einem Signal, das einen fehlerhaften Stromstärkeverlauf anzeigt und, ausser bei automatischer Betäubung, mit einem akustischen oder und optischen Signal,....

Teil: Anhang 4 2

Rechtstext original: **Elektrobetäubung einzelner Tiere bei Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Kaninchen, Hausgeflügel und Laufvögeln**
2 Elektrodenansatz
2.3 Die Elektroden sind im Bereich zwischen Auge und Ohr so anzusetzen, dass eine erfolgreiche Durchströmung des Gehirns gewährleistet ist (Kopfdurchströmung).

Konsolidierte Neufassung:

<i>Antwort von:</i>	Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Basel-Landschaft, Gräubnerstrasse 12, 4410 Liestal
<i>Bemerkung:</i>	Der Elektrodenansatz zwischen Ohr und Auge ist in der Praxis sehr schwierig: 1. Die Elektroden erscheinen im Sichtfeld und die Tiere werden unruhig. 2. Die Elektroden können bei Schweinen mit Schlappohren nicht an diesem Ort gelangen. 3. Die anatomischen Strukturen sind von harter Natur und bieten keinen guten Halt für die Elektroden. Die Zange rutscht immer ab. Der Ohrgrund ist ein geeigneter Ort, der die Durchströmung des Hirns zulässt, weiche Strukturen für einen guten Halt bietet und sich in der Praxis bewährt.
<i>Vorschlag:</i>	Die Elektroden sind am Ohrgrund so anzusetzen, dass eine erfolgreiche Durchströmung des Gehirns gewährleistet ist (Kopfdurchströmung).
<i>Antwort von:</i>	Consiglio di Stato del Cantone Ticino, Piazza Governo 7, 6500 Bellinzona
<i>Bemerkung:</i>	Il posizionamento degli elettrodi tra l'orecchio e l'occhio è molto difficile nella pratica: 1- Gli elettrodi appaiono nel campo visivo e gli animali diventano irrequieti. 2- Gli elettrodi non possono raggiungere questo posto nei maiali con le orecchie pendenti. 3- Le strutture anatomiche sono di natura dura e non forniscono una buona presa per gli elettrodi. La pinza forcipe scivola via. La base dell'orecchio è una posizione adatta che permette il flusso attraverso il cervello, fornisce strutture morbide per una buona presa, ed è comprovata nella pratica.
<i>Vorschlag:</i>	Gli elettrodi devono essere posizionati alla base dell'orecchio in modo tale da garantire un passaggio di corrente attraverso il cervello.
<i>Antwort von:</i>	Departement des Innern des Kantons Schaffhausen / Kanton Schaffhausen, Mühlenalstrasse 105, 8200 Schaffhausen
<i>Bemerkung:</i>	Der Elektrodenansatz zwischen Ohr und Auge ist in der Praxis sehr schwierig: 1. Die Elektroden erscheinen im Sichtfeld und die Tiere werden unruhig. 2. Die Elektroden können bei Schweinen mit Schlappohren nicht an diesem Ort gelangen. 3. Die anatomischen Strukturen sind von harter Natur und bieten keinen guten Halt für die Elektroden. Die Zange rutscht immer ab. Der Ohrgrund ist ein geeigneter Ort, der die Durchströmung des Hirns zulässt, weiche Strukturen für einen guten Halt bietet und sich in der Praxis bewährt.
<i>Vorschlag:</i>	Die Elektroden sind am Ohrgrund so anzusetzen, dass eine erfolgreiche Durchströmung des Gehirns gewährleistet ist (Kopfdurchströmung).
<i>Antwort von:</i>	État du Valais, Rue pré d'Amédée 2, 1950 Sion
<i>Bemerkung:</i>	Le positionnement de l'électrode entre l'oreille et l'œil est très difficile en pratique: 1. Les électrodes apparaissent dans le champ de vision des animaux et ces derniers deviennent agités. 2. Il n'est pas possible de placer les électrodes à cet endroit chez les porcs aux oreilles pendantes. 3. Les structures anatomiques sont de nature dure et n'assurent pas une bonne tenue des électrodes. Les pinces glissent souvent. La base de l'oreille est un endroit approprié qui permet la circulation de l'électricité à travers le cerveau, offre des structures souples pour une bonne tenue et a fait ses preuves dans la pratique.
<i>Vorschlag:</i>	Les électrodes doivent être placées à la base de l'oreille de telle sorte que le cerveau puisse être électrocuté de manière efficace.
<i>Antwort von:</i>	Gesundheits- und Sozialdirektion Kanton Nidwalden, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans
<i>Bemerkung:</i>	Der Elektrodenansatz zwischen Ohr und Auge ist in der Praxis sehr schwierig: 1. Die Elektroden erscheinen im Sichtfeld und die Tiere werden unruhig. 2. Die Elektroden können bei Schweinen mit Schlappohren nicht an diesem Ort gelangen. 3. Die anatomischen Strukturen sind von harter Natur und bieten keinen guten Halt für die Elektroden. Die Zange rutscht immer ab. Der Ohrgrund ist ein geeigneter Ort, der die Durchströmung des Hirns zulässt, weiche Strukturen für einen guten Halt bietet und sich in der Praxis bewährt.
<i>Vorschlag:</i>	Die Elektroden sind am Ohrgrund so anzusetzen, dass eine erfolgreiche Durchströmung des Gehirns gewährleistet ist (Kopfdurchströmung).

Antwort von: Kanton Appenzell Ausserrhoden, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau

- Bemerkung:* Der Elektrodenansatz zwischen Ohr und Auge ist in der Praxis aus folgenden Gründen sehr schwierig:
- Die Elektroden erscheinen im Sichtfeld und die Tiere werden unruhig.
 - Die Elektroden können bei Schweinen mit Schlappohren nicht an diesem Ort platziert werden.
 - Die anatomischen Strukturen sind an dieser Stelle von harter Natur und bieten keinen guten Halt für die Elektroden. Die Zange rutscht immer ab.
- Der Ohrgrund ist ein geeigneterer Ort, der die Durchströmung des Hirns zulässt und sich in der Praxis bewährt hat. Die weichen Strukturen bieten den Elektroden einen guten Halt.
- Vorschlag:* Die Elektroden sind am Ohrgrund so anzusetzen, dass eine erfolgreiche Durchströmung des Gehirns gewährleistet ist (Kopfdurchströmung).

Antwort von: Kanton Appenzell Innerrhoden, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

- Bemerkung:* Der Elektrodenansatz zwischen Ohr und Auge ist in der Praxis sehr schwierig:
1. Die Elektroden erscheinen im Sichtfeld und die Tiere werden unruhig.
 2. Die Elektroden können bei Schweinen mit Schlappohren nicht an diesen Ort gelangen.
 3. Die anatomischen Strukturen sind von harter Natur und bieten keinen guten Halt für die Elektroden. Die Zange rutscht immer ab.
- Der Ohrgrund ist ein geeigneter Ort, der die Durchströmung des Hirns zulässt, die weichen Strukturen einen guten Halt bieten, und hat sich deshalb in der Praxis bewährt.
- Vorschlag:* Die Elektroden sind am Ohrgrund so anzusetzen, dass eine erfolgreiche Durchströmung des Gehirns gewährleistet ist (Kopfdurchströmung).

Antwort von: Kanton Glarus - Staatskanzlei, Rathaus, 8750 Glarus

- Bemerkung:* Der Elektrodenansatz zwischen Ohr und Auge ist in der Praxis sehr schwierig:
1. Die Elektroden erscheinen im Sichtfeld und die Tiere werden unruhig.
 2. Die Elektroden können bei Schweinen mit Schlappohren nicht an diesem Ort gelangen.
 3. Die anatomischen Strukturen sind von harter Natur und bieten keinen guten Halt für die Elektroden. Die Zange rutscht immer ab.
- Der Ohrgrund ist ein geeigneter Ort, der die Durchströmung des Hirns zulässt, weiche Strukturen für einen guten Halt bietet und sich in der Praxis bewährt.
- Vorschlag:* Die Elektroden sind am Ohrgrund so anzusetzen, dass eine erfolgreiche Durchströmung des Gehirns gewährleistet ist (Kopfdurchströmung).

Antwort von: Kanton Graubünden, Ringstrasse 10, 7001 Chur

- Bemerkung:* Der Elektrodenansatz zwischen Ohr und Auge ist in der Praxis sehr schwierig:
1. Die Elektroden erscheinen im Sichtfeld und die Tiere werden unruhig.
 2. Die Elektroden können bei Schweinen mit Schlappohren nicht an diesem Ort gelangen.
 3. Die anatomischen Strukturen sind von harter Natur und bieten keinen guten Halt für die Elektroden. Die Zange rutscht immer ab.
- Der Ohrgrund ist ein geeigneter Ort, der die Durchströmung des Hirns zulässt, weiche Strukturen für einen guten Halt bietet und sich in der Praxis bewährt.
- Vorschlag:* Die Elektroden sind **am Ohrgrund** so anzusetzen, dass eine erfolgreiche Durchströmung des Gehirns gewährleistet ist (Kopfdurchströmung).

Antwort von: Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

- Bemerkung:* Der Elektrodenansatz zwischen Ohr und Auge ist in der Praxis sehr schwierig umzusetzen:
1. Die Elektroden erscheinen im Sichtfeld und die Tiere werden unruhig.
 2. Die Elektroden können bei Schweinen mit Schlappohren nicht an diesem Ort gelangen.
 3. Die anatomischen Strukturen sind von harter Natur und bieten keinen guten Halt für die Elektroden. Die Zange rutscht immer ab.
- Der Ohrgrund ist ein geeigneter Ort, der die Durchströmung des Hirns zulässt, weiche Strukturen für einen guten Halt bietet und sich in der Praxis bewährt.
- Vorschlag:* Die Elektroden sind am **Ohrgrund** so anzusetzen, dass eine erfolgreiche Durchströmung des Gehirns gewährleistet ist (Kopfdurchströmung).

<i>Antwort von:</i>	Kanton St. Gallen Gesundheitsdepartement, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen
<i>Bemerkung:</i>	Der Elektrodenansatz zwischen Ohr und Auge ist in der Praxis sehr schwierig: 1. Die Elektroden erscheinen im Sichtfeld und die Tiere werden unruhig. 2. Die Elektroden können bei Schweinen mit Schlappohren nicht an diesem Ort gelangen. 3. Die anatomischen Strukturen sind von harter Natur und bieten keinen guten Halt für die Elektroden. Die Zange rutscht immer ab. Der Ohrgrund ist ein geeigneter Ort, der die Durchströmung des Hirns zulässt, weiche Strukturen für einen guten Halt bietet und sich in der Praxis bewährt
<i>Vorschlag:</i>	Die Elektroden sind am Ohrgrund so anzusetzen, dass eine erfolgreiche Durchströmung des Gehirns gewährleistet ist (Kopfdurchströmung).
<i>Antwort von:</i>	Kanton Uri, Volkswirtschaftsdirektion, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR
<i>Bemerkung:</i>	Der Elektrodenansatz zwischen Ohr und Auge ist in der Praxis sehr schwierig: 1. Die Elektroden erscheinen im Sichtfeld und die Tiere werden unruhig. 2. Die Elektroden können bei Schweinen mit Schlappohren nicht an diesem Ort gelangen. 3. Die anatomischen Strukturen sind von harter Natur und bieten keinen guten Halt für die Elektroden. Die Zange rutscht immer ab. Der Ohrgrund ist ein geeigneter Ort, der die Durchströmung des Hirns zulässt, weiche Strukturen für einen guten Halt bietet und sich in der Praxis bewährt.
<i>Vorschlag:</i>	Die Elektroden sind am Ohrgrund so anzusetzen, dass eine erfolgreiche Durchströmung des Gehirns gewährleistet ist (Kopfdurchströmung).
<i>Antwort von:</i>	Regierungsrat Kanton Aargau, Regierungsgebäude, 5000 Aarau
<i>Bemerkung:</i>	Der Begriff Ohrbasis (Beschriftung des Bildes) ist intuitiv schwieriger zu verstehen als der Begriff in der alten Verordnung Ohrgrund
<i>Vorschlag:</i>	Den Begriff "Ohrbasis" durch "Ohrgrund" ersetzen.
<i>Antwort von:</i>	Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel
<i>Bemerkung:</i>	Es soll darauf hingewiesen werden, dass die Ansatzstellen nicht zu nass sein dürfen. Dies kann dazu führen, dass Strom über die Haut abgeleitet wird. Zumindest sollte das in den Erläuterungen definiert werden.
<i>Vorschlag:</i>	
<i>Antwort von:</i>	Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen
<i>Bemerkung:</i>	Es soll darauf hingewiesen werden, dass die Ansatzstellen nicht zu nass sein dürfen. Dies kann dazu führen, dass Strom über die Haut abgeleitet wird. Zumindest sollte das in den Erläuterungen definiert werden.
<i>Vorschlag:</i>	
<i>Antwort von:</i>	Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern
<i>Bemerkung:</i>	Ansatz Elektrozange Schwein: Belassen der Formulierung (Anh. 4 Ziff. 2.3)
<i>Vorschlag:</i>	
<i>Antwort von:</i>	Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen
<i>Bemerkung:</i>	Ansatz Elektrozange Schwein: Belassen der Formulierung (Anh. 4 Ziff. 2.3)
<i>Vorschlag:</i>	
<i>Antwort von:</i>	Veterinärdienst des Kanton Bern/Amt für Landwirtschaft und Natur, Münstergasse 3, 3000 Bern 8
<i>Bemerkung:</i>	Der Elektrodenansatz zwischen Ohr und Auge ist in der Praxis sehr schwierig: 1- Die Elektroden erscheinen im Sichtfeld und die Tiere werden unruhig. 2- Die Elektroden können bei Schweinen mit Schlappohren nicht an diesem Ort gelangen. 3- Die anatomischen Strukturen sind von harter Natur und bieten keinen guten Halt für die Elektroden. Die Zange rutscht immer ab. Der Ohrgrund ist ein geeigneter Ort, der die Durchströmung des Hirns zulässt, weiche Strukturen für einen guten Halt bietet und sich in der Praxis bewährt.
<i>Vorschlag:</i>	Die Elektroden sind am Ohrgrund so anzusetzen, dass eine erfolgreiche Durchströmung des Gehirns gewährleistet ist (Kopfdurchströmung).

Teil: Anhang 4 3

Rechtstext
original:

Elektrobetäubung einzelner Tiere bei Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Kaninchen, Hausgeflügel und Laufvögeln

3 Parameter für die Kopfdurchströmung bei Säugetieren

3.1 Bei Säugetieren müssen bei der Kopfdurchströmung innerhalb der ersten Sekunde folgende minimale Stromstärken erreicht werden:
(Tabelle nicht einfügbar!)

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Canton de Fribourg, Ruelle de Notre-Dame 2, 1701 Fribourg

Bemerkung: Mise en page approximative du tableau : aligner les « 2.0 A » pour les bovins de plus de 600 kg de poids vif

Vorschlag: Corriger mise en page du tableau

Antwort von: Consiglio di Stato del Cantone Ticino, Piazza Governo 7, 6500 Bellinzona

Bemerkung: La traduzione in italiano del 3.2 è da rivedere.

Vorschlag:

Antwort von: Grüne Partei der Schweiz, Waisenhausplatz 21, 3011 Bern

Bemerkung: Die Frequenz ist ein wichtiger Einflussfaktor für gute Betäubungsqualität. Hohe Frequenzen können zu einer schlechteren Betäubung führen. Aus diesem Grund soll eine maximal zulässige Frequenz festgelegt werden. Die Ampère-Zahlen für Rinder, Schafe und Schweine über 160 kg sind unserer Erfahrung nach zu tief. Tiefe Ampère-Zahlen können ein Grund für ungenügend betäubte Tiere sein, wir würden es begrüßen, wenn hier höhere Werte gefordert werden. Wir raten zudem davon ab, Rinder mit Strom zu betäuben.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel

Bemerkung: Die Frequenz ist ein wichtiger Einflussfaktor für gute Betäubungsqualität. Hohe Frequenzen können zu einer schlechteren Betäubung führen. Aus diesem Grund soll eine maximal zulässige Frequenz festgelegt werden. Die Ampère-Zahlen für Rinder, Schafe und Schweine über 160 kg sind unserer Erfahrung nach zu tief. Tiefe Ampère-Zahlen können ein Grund für ungenügend betäubte Tiere sein, wir würden es begrüßen, wenn hier höhere Werte gefordert werden. Wir raten zudem davon ab, Rinder mit Strom zu betäuben.
Wir raten davon ab, Kaninchen mit Strom zu betäuben, da hier bessere Methoden zur Verfügung stehen.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen

Bemerkung: Die Frequenz ist ein wichtiger Einflussfaktor für gute Betäubungsqualität. Hohe Frequenzen können zu einer schlechteren Betäubung führen. Aus diesem Grund soll eine maximal zulässige Frequenz festgelegt werden. Die Ampère-Zahlen für Rinder, Schafe und Schweine über 160 kg sind unserer Erfahrung nach zu tief. Tiefe Ampère-Zahlen können ein Grund für ungenügend betäubte Tiere sein, wir würden es begrüßen, wenn hier höhere Werte gefordert werden. Wir raten zudem davon ab, Rinder mit Strom zu betäuben.
Wir raten davon ab, Kaninchen mit Strom zu betäuben, da hier bessere Methoden zur Verfügung stehen.

Vorschlag:

Antwort von: Vier Pfoten - Stiftung für Tierschutz, Enzianweg 4, 8048 Zürich

Bemerkung: Die Amperezahlen für Rinder, Schafe und Schweine über 160kg sind zu niedrig. Dies kann ein Grund für ungenügend betäubte Tiere sein. Aus diesem Grund ist es aus Tierschutzsicht wichtig, höhere Werte zu fordern. Zudem sollten Rinder nicht mit Strom betäubt werden.

Vorschlag:

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Hohe Frequenzen können die Betäubung beeinträchtigen. Stattdessen ist zu prüfen, ob höhere Stromstärken für grosse Schlachttiere (Rinder, Schweine, Schafe) vorgeschrieben werden sollten.

Vorschlag:

Teil: Anhang 4 3; Bst.b

Rechtstext original: **Elektrobetäubung einzelner Tiere bei Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Kaninchen, Hausgeflügel und Laufvögeln**

3 Parameter für die Kopfdurchströmung bei Säugetieren

3.2 Es gelten folgende Mindestzeiten für den Stromfluss:

b. 2 Sekunden, wenn unmittelbar anschliessend eine Herzdurchströmung erfolgt;

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Basel-Landschaft, Gräubnerstrasse 12, 4410 Liestal

Bemerkung: Die Mindestzeit für den Stromfluss von 2 Sekunden ist kritisch. Die Mindestzeit sollte bei 3-5 Sekunden liegen, wobei die Expertenmeinungen zu noch längeren Zeiten tendieren (8-11 Sekunden).
Zudem geschehen am Anfang der Betäubung die meisten Fehler wie kurze Kontaktverluste durch Abrutschen der Zange beim Ablegen des Tieres. Diese Fehler können bei einer längeren Betäubungszeit korrigiert und die Hirndurchströmung verbessert werden

Vorschlag: Mindeststromflussdauer 3-5 sec.

Antwort von: Consiglio di Stato del Cantone Ticino, Piazza Governo 7, 6500 Bellinzona

Bemerkung: Il tempo minimo per il flusso di corrente di 2 secondi è da ritenersi critico.

Il tempo minimo dovrebbe essere di 3-5 secondi, secondo gli esperti dovrebbe essere di 8-11 secondi!

Inoltre, la maggior parte degli errori avviene all'inizio dello stordimento, come ad esempio la breve perdita di contatto dovuta allo scivolamento della pinza quando l'animale si sdraia. Questi errori possono essere corretti con un tempo di stordimento più lungo e il passaggio di corrente attraverso il cervello migliorato.

Vorschlag: "Il tempo minimo per il flusso di corrente 3-5 secondi ..."

Antwort von: État du Valais, Rue pré d'Amédée 2, 1950 Sion

Bemerkung: Le temps minimum de 2 secondes pour l'application du courant est critique. Le temps minimum devrait être de 3 à 5 secondes, bien que selon certains experts, il devrait être encore plus long (8 à 11 secondes).

En outre, la plupart des causes d'erreurs se produisent au début du processus d'étourdissement, comme une courte perte de contact due au fait que les pinces glissent lorsque l'animal est couché. Ces erreurs peuvent être corrigées grâce à un temps d'application du courant plus long et le passage du courant à travers le cerveau peut ainsi être amélioré.

Vorschlag: durée minimale d'application du courant de 3-5 sec.

Antwort von: Gesundheits- und Sozialdirektion Kanton Nidwalden, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans

Bemerkung: Die Mindestzeit für den Stromfluss von 2 Sekunden ist kritisch. Die Mindestzeit sollte bei 3-5 Sekunden liegen, wobei die Expertenmeinungen zu noch längeren Zeiten tendieren (8-11 Sekunden).
Zudem geschehen am Anfang der Betäubung die meisten Fehler, wie z.B. kurze Kontaktverluste durch Abrutschen der Zange beim Ablegen des Tieres. Diese Fehler können bei einer längeren Betäubungszeit korrigiert und die Hirndurchströmung verbessert werden.

Vorschlag: Mindeststromflussdauer 3-5 Sekunden.

Antwort von: Kanton Appenzell Ausserrhoden, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau

Bemerkung: Die Mindestzeit für den Stromfluss von 2 Sekunden ist kritisch. Die Mindestzeit sollte bei 3-5 Sekunden liegen, wobei verschiedene Expertenmeinungen zu noch längeren Zeiten tendieren (8-11 Sekunden).
Zudem geschehen am Anfang der Betäubung die meisten Fehler wie kurze Kontaktverluste durch Abrutschen der Zange beim Ablegen des Tieres. Diese Fehler können bei einer längeren Betäubungszeit korrigiert und die Hirndurchströmung verbessert werden.

Vorschlag: Mindeststromflussdauer auf 3-5 Sekunden festlegen.

Antwort von: Kanton Appenzell Innerrhoden, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bemerkung: Die Mindestzeit für den Stromfluss von 2 Sekunden ist kritisch. Die Mindestzeit sollte bei 3 bis 5 Sekunden liegen, wobei die Expertenmeinungen zu noch längeren Zeiten tendieren (8 bis 11 Sekunden).
Zudem geschehen am Anfang der Betäubung die meisten Fehler wie kurze Kontaktverluste durch Abrutschen der Zange beim Ablegen des Tiers. Diese Fehler können bei einer längeren Betäubungszeit korrigiert und die Hirndurchströmung verbessert werden.

Vorschlag: Es ist eine Mindeststromflussdauer von 3 bis 5 Sekunden festzulegen.

Antwort von: Kanton Glarus - Staatskanzlei, Rathaus, 8750 Glarus

Bemerkung: Die Mindestzeit für den Stromfluss von 2 Sekunden ist kritisch. Die Mindestzeit sollte bei 3-5 Sekunden liegen, wobei die Expertenmeinungen zu noch längeren Zeiten tendieren (8-11 Sekunden).
Zudem geschehen am Anfang der Betäubung die meisten Fehler wie kurze Kontaktverluste durch Abrutschen der Zange beim Ablegen des Tieres. Diese Fehler können bei einer längeren Betäubungszeit korrigiert und die Hirndurchströmung verbessert werden.

Vorschlag: Mindeststromflussdauer 3-5 sec.

Antwort von: Kanton Graubünden, Ringstrasse 10, 7001 Chur

Bemerkung: Die Mindestzeit für den Stromfluss von 2 Sekunden ist kritisch. Die Mindestzeit sollte bei 3-5 Sekunden liegen, wobei die Expertenmeinungen zu noch längeren Zeiten tendieren (8-11 Sekunden).
Zudem geschehen am Anfang der Betäubung die meisten Fehler wie kurze Kontaktverluste durch Abrutschen der Zange beim Ablegen des Tieres. Diese Fehler können bei einer längeren Betäubungszeit korrigiert und die Hirndurchströmung verbessert werden.

Vorschlag: Mindeststromflussdauer **3-5 sec.**

Antwort von: Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

Bemerkung: Die Mindestzeit für den Stromfluss von 2 Sekunden ist kritisch. Die Mindestzeit sollte bei 3-5 Sekunden liegen, wobei die Expertenmeinungen zu noch längeren Zeiten tendieren (8-11 Sekunden).
Zudem geschehen am Anfang der Betäubung die meisten Fehler wie kurze Kontaktverluste durch Abrutschen der Zange beim Ablegen des Tieres. Diese Fehler können bei einer längeren Betäubungszeit korrigiert und die Hirndurchströmung verbessert werden.

Vorschlag: Mindeststromflussdauer **3-5 sec.**

Antwort von: Kanton Solothurn, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn

Bemerkung: Die Mindestzeit für den Stromfluss von 2 Sekunden ist kritisch. Die Mindestzeit sollte bei 3-5 Sekunden liegen, wobei die Expertenmeinungen zu noch längeren Zeiten tendieren (8-11 Sekunden).
Zudem geschehen am Anfang der Betäubung die meisten Fehler wie kurze Kontaktverluste durch Abrutschen der Zange beim Ablegen des Tieres. Diese Fehler können bei einer längeren Betäubungszeit korrigiert und die Hirndurchströmung verbessert werden.

Vorschlag: Mindeststromflussdauer 3-5 sec.

Antwort von: Kanton St. Gallen Gesundheitsdepartement, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen

Bemerkung: Die Mindestzeit für den Stromfluss von 2 Sekunden ist kritisch. Die Mindestzeit sollte bei 3-5 Sekunden liegen, wobei die Expertenmeinungen zu noch längeren Zeiten tendieren (8-11 Sekunden).
Zudem geschehen am Anfang der Betäubung die meisten Fehler wie kurze Kontaktverluste durch Abrutschen der Zange beim Ablegen des Tieres. Diese Fehler können bei einer längeren Betäubungszeit korrigiert und die Hirndurchströmung verbessert werden.

Vorschlag: Mindeststromflussdauer 3-5 sec.

Antwort von: Kanton Uri, Volkswirtschaftsdirektion, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR

Bemerkung: Die Mindestzeit für den Stromfluss von 2 Sekunden ist kritisch. Die Mindestzeit sollte bei 3-5 Sekunden liegen, wobei die Expertenmeinungen zu noch längeren Zeiten tendieren (8-11 Sekunden).
Zudem geschehen am Anfang der Betäubung die meisten Fehler wie kurze Kontaktverluste durch Abrutschen der Zange beim Ablegen des Tieres. Diese Fehler können bei einer längeren Betäubungszeit korrigiert und die Hirndurchströmung verbessert werden.

Vorschlag: Mindeststromflussdauer 3-5 sec.

Antwort von: Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich

- Bemerkung:** Die Mindestzeit für den Stromfluss von 2 Sekunden ist gemäss heutigem Kenntnisstand kritisch. Die Mindestzeit muss bei 3 bis 5 Sekunden liegen, wobei Expertenmeinungen zu noch längeren Zeiten tendieren (8 bis 11 Sekunden).
Zu Beginn der Betäubung geschehen die meisten Fehler, wie z. B. kurze Kontaktverluste durch Abrutschen der Zange beim Ablegen des Tieres. Fehler können bei einer längeren Betäubungszeit korrigiert und die Hirndurchströmung kann so verbessert werden.
Die Mindeststromflussdauer ist von Expertinnen und Experten zu überprüfen, und es sind höhere Zeit als derzeit vorgesehen festzulegen.
- Vorschlag:** Die vorgesehene Stromflusszeit von 2 Sekunden soll überprüft und in der Verordnung erhöht werden.

Antwort von: Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern

- Bemerkung:** Die Mindestzeit für den Stromfluss von 2 Sekunden ist kritisch. Die Mindestzeit sollte bei 3-5 Sekunden liegen, wobei die Expertenmeinungen zu noch längeren Zeiten tendieren (8-11 Sekunden).
Zudem geschehen am Anfang der Betäubung die meisten Fehler wie kurze Kontaktverluste durch Abrutschen der Zange beim Ablegen des Tieres. Diese Fehler können bei einer längeren Betäubungszeit korrigiert und die Hirndurchströmung verbessert werden.
- Vorschlag:** Mindeststromflussdauer 3-5 sec.

Antwort von: Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

- Bemerkung:** Die Mindestzeit für den Stromfluss von 2 Sekunden ist kritisch. Die Mindestzeit sollte bei 3-5 Sekunden liegen, wobei die Expertenmeinungen zu noch längeren Zeiten tendieren (8-11 Sekunden).
Zudem geschehen am Anfang der Betäubung die meisten Fehler wie kurze Kontaktverluste durch Abrutschen der Zange beim Ablegen des Tieres. Diese Fehler können bei einer längeren Betäubungszeit korrigiert und die Hirndurchströmung verbessert werden.
- Vorschlag:** Mindeststromflussdauer 3-5 sec.

Antwort von: Veterinärdienst des Kanton Bern/Amt für Landwirtschaft und Natur, Münstergasse 3, 3000 Bern 8

- Bemerkung:** Die Mindestzeit für den Stromfluss von 2 Sekunden ist kritisch. Die Mindestzeit sollte bei 3-5 Sekunden liegen, wobei die Expertenmeinungen zu noch längeren Zeiten tendieren (8-11 Sekunden).
Zudem geschehen am Anfang der Betäubung die meisten Fehler wie kurze Kontaktverluste durch Abrutschen der Zange beim Ablegen des Tieres. Diese Fehler können bei einer längeren Betäubungszeit korrigiert und die Hirndurchströmung verbessert werden.
- Vorschlag:** Mindeststromflussdauer 3-5 sec.

Teil: Anhang 4 4

Rechtstext
original:

Elektrobetäubung einzelner Tiere bei Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Kaninchen, Hausgeflügel und Laufvögeln

4 Parameter für die Kopfdurchströmung bei Hausgeflügel und Laufvögeln

4.1 Bei Hausgeflügel und Laufvögeln müssen bei der Kopfdurchströmung innerhalb der ersten Sekunde folgende minimale Stromstärken erreicht und mindestens über die angegebene Dauer gehalten werden:
(Tabelle kann nicht eingefügt werden!)

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Bell Schweiz AG, Elsässerstrasse 174, 4002 Basel 2 Annahme

- Bemerkung:** Die vorgeschlagene Kopfdurchströmung für Hühner und Truten entspricht den Erfahrungswerten. Im Gegensatz dazu fehlen uns Grundlagen für die Enten, Gänse und Laufvögel. Aus unserer Sicht wäre eine Formulierung mit Bezug auf den Nachweis der Funktionsfähigkeit durch den Hersteller oder Lieferanten angebracht.
- Vorschlag:** Kann weggelassen werden, Ersatz durch Anhang 5

Antwort von: Frifag Märwil AG, Hauptstrasse 11, 9562 Märwil

- Bemerkung:** Die vorgeschlagene Kopfdurchströmung für Hühner und Truten entspricht den Erfahrungswerten. Im Gegensatz dazu fehlen uns Grundlagen für die Enten, Gänse und Laufvögel. Aus unserer Sicht wäre eine Formulierung mit Bezug auf den Nachweis der Funktionsfähigkeit durch den Hersteller oder Lieferanten angebracht.
- Vorschlag:** Kann weggelassen werden, Ersatz durch Anhang 5

Antwort von: Grüne Partei der Schweiz, Waisenhausplatz 21, 3011 Bern

Bemerkung: Die Zahlen für Hühner sind zu tief, wir würden höhere Werte begrüßen.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizer Geflügelproduzenten, Flühlenberg 723, 3452 Grünenmatt

Bemerkung: Die vorgeschlagene Kopfdurchströmung für Hühner und Truten entspricht den Erfahrungswerten. Im Gegensatz dazu fehlen uns Grundlagen für die Enten, Gänse und Laufvögel. Aus unserer Sicht wäre eine Formulierung mit Bezug auf den Nachweis der Funktionsfähigkeit durch den Hersteller oder Lieferanten angebracht.

Vorschlag: Kann weggelassen werden, Ersatz durch Anhang 5

Antwort von: Schweizer Interessengemeinschaft Geflügelfleisch, Aviforum, 3052 Zollikofen

Bemerkung: Die vorgeschlagene Kopfdurchströmung für Hühner und Truten entspricht den Erfahrungswerten. Im Gegensatz dazu fehlen uns Grundlagen für die Enten, Gänse und Laufvögel. Aus unserer Sicht wäre eine Formulierung mit Bezug auf den Nachweis der Funktionsfähigkeit durch den Hersteller oder Lieferanten angebracht.

Vorschlag: Kann weggelassen werden, Ersatz durch Anhang 5

Antwort von: Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel

Bemerkung: Die Zahlen für Hühner sind unserer Meinung nach zu tief, wir würden höhere Werte begrüßen.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen

Bemerkung: Die Zahlen für Hühner sind unserer Meinung nach zu tief, wir würden höhere Werte begrüßen.

Vorschlag:

Antwort von: Stiftung für das Tier im Recht, Rigistrasse 9, 8006 Zürich

Bemerkung: Der Abschnitt zur Verwendung bestimmter Stromparameter (bisher Anhang 2 Ziff. 5.1., 5.2. und 5.3.) wird vereinfacht und künftig nur noch ein Funktionsnachweis durch den Hersteller der Anlagen und Gerätschaften verlangt. Dies erfolgt mit Hinweis auf die Schwierigkeit, wissenschaftliche Gutachten in der Praxis zu erlangen.

Darin ist ein Rückschritt des Tierschutzes aus Praktikabilitätsgründen zu sehen. Hersteller entsprechender Anlagen und Geräte sind naturgemäss am Verkauf ihrer Produkte interessiert und können in dieser Hinsicht in keiner Weise als unabhängig gelten. Während sich ihr Beizug in Bezug auf Wartungsangelegenheiten (vgl. Art. 22) als sinnvoll erweist, ist der Nachweis der Tierschutzkonformität von unabhängiger Seite zu gewährleisten.

Vorschlag:

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Auch für Hühner sollten höhere Stromstärken in Betracht gezogen werden, um eine schnelle und sichere Betäubung zu gewährleisten. Insbesondere finden wir es fraglich, ob 300 mA für Gänse ausreichend sind, wenn für Enten 600 mA vorgeschrieben werden und zugleich die Zeit von 6 auf 4 Sekunden reduziert wurde?

Vorschlag:

Teil: Anhang 4 5

Rechtstext original: **Elektrobetäubung einzelner Tiere bei Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Kaninchen, Hausgeflügel und Laufvögeln**

5 Parameter für die Herzdurchströmung

5.3 Erfolgt die Entblutung nicht innerhalb von 10 Sekunden, bei Schafen und Ziegen innerhalb von 5 Sekunden, nach der Kopfdurchströmung, so muss eine Herzdurchströmung durchgeführt werden.

Konsolidierte Neufassung:

<i>Antwort von:</i>	Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Basel-Landschaft, Gräubnerstrasse 12, 4410 Liestal
<i>Bemerkung:</i>	Es wird begrüsst, dass die Zeit bis zur Entblutung bei der Elektrobetäubung verkürzt wird. Insbesondere bei Schafen und Ziegen ist entscheidend, dass die Entblutung innert 5 Sekunden nach der Betäubung erfolgt. Eine Herzdurchströmung ist bei Schafen und Ziegen keine Option. Aufgrund der Behaarung/Bewollung ist schon die Hirndurchströmung eine grosse Herausforderung. Die Brustregion ist noch stärker bewollt/behaart. Mittels Herzdurchströmung kann deshalb kaum ein funktioneller Herzstillstand ausgelöst werden. Eine Herzdurchströmung bei Schafen und Ziegen darf deshalb nicht zugelassen werden.
<i>Vorschlag:</i>	Keine Herzdurchströmung bei Schafen und Ziegen zulassen.
<i>Antwort von:</i>	Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Basel-Landschaft, Gräubnerstrasse 12, 4410 Liestal
<i>Bemerkung:</i>	Die Formulierung von Ziff. 5.5 und die Erläuterung (mit Ziff. 5.6 betitelt) zeigen das Dilemma bezüglich der Herzdurchströmung auf, die wohl den Schlachttierkörper ruhigstellt, jedoch kaum mit Sicherheit einen funktionellen Herzstillstand auszulösen vermag. Dies unterstreicht die Wichtigkeit einer raschen Entblutung. Es ist unklar, wie der funktionelle Herzstillstand nachgewiesen werden kann. Beurteilt werden kann effektiv nur der bis zum Tod anhaltende Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit, beurteilt anhand der Leitsymptome.
<i>Vorschlag:</i>	Es ist unklar wie das nachgewiesen werden kann.
<i>Antwort von:</i>	Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Basel-Landschaft, Gräubnerstrasse 12, 4410 Liestal
<i>Bemerkung:</i>	Die Forderung nach ausreichend weiten Zangen unterstreicht die Wichtigkeit der korrekten Platzierung der Elektrode am Kopf auch bei der Herzdurchströmung (Siehe auch Ziffer 5.5 und Erläuterung Ziff. 5.6). Nicht alle Hersteller bieten jedoch geeignete Zangen, die gross genug sind um eine Kopf-Herz-Durchströmung durchzuführen. Aus diesem Grund ist eine Übergangsfrist nötig.
<i>Vorschlag:</i>	Aufnahme einer Übergangsfrist in Art. 25
<i>Antwort von:</i>	Consiglio di Stato del Cantone Ticino, Piazza Governo 7, 6500 Bellinzona
<i>Bemerkung:</i>	Accogliamo con favore la riduzione del tempo fino al dissanguamento in caso di stordimento elettrico. Soprattutto per pecore e capre è fondamentale che il dissanguamento avvenga entro 5 secondi dopo lo stordimento. Il passaggio di corrente elettrica nelle pecore e nelle capre, a causa della lana o del pelo sulla zona dove applicare gli elettrodi, è di per sé problematico. Lo è ancora di più con il passaggio di corrente elettrica al cuore, dove è praticamente difficile indurre un arresto cardiaco funzionale. Di conseguenza non dovrebbe essere consentito.
<i>Vorschlag:</i>	Inserire: "L'utilizzo del passaggio di corrente elettrica al cuore per lo stordimento di pecore e capre non è consentito".
<i>Antwort von:</i>	Consiglio di Stato del Cantone Ticino, Piazza Governo 7, 6500 Bellinzona
<i>Bemerkung:</i>	Il requisito di una pinza sufficientemente ampia sottolinea l'importanza di un corretto posizionamento dell'elettrodo sulla testa, anche per il passaggio di corrente al cuore (numero 5.5). Tuttavia, non tutti i produttori offrono pinze abbastanza grandi. Per questo motivo potrebbe essere necessario un periodo transitorio.
<i>Vorschlag:</i>	
<i>Antwort von:</i>	Direction des affaires vétérinaires et de l'inspectorat, Ch. des Boveresses 155, 1066 Epalinges
<i>Bemerkung:</i>	Il -n'apparaît pas clairement comment une telle pratique est réalisable sur des bovins de plus de 200 kg
<i>Vorschlag:</i>	Garder uniquement les porcs

Antwort von: État du Valais, Rue pré d'Amédée 2, 1950 Sion

Bemerkung: Il est nécessaire que le temps maximal entre l'étourdissement et la saignée soit raccourci lors de l'étourdissement électrique. En particulier chez les ovins et les caprins, il est crucial que la saignée ait lieu dans les 5 secondes suivant l'étourdissement.
Le passage du courant à travers le cœur n'est pas une option chez les moutons et les chèvres. En raison des poils/de la laine, même le passage de courant à travers le cerveau représente une difficulté. La région du thorax est encore plus poilue. Par conséquent, un arrêt cardiaque fonctionnel peut difficilement être provoqué au moyen d'un passage de courant. Un tel étourdissement par électrocution à travers le cœur ne devrait par conséquent pas être autorisé chez les moutons et les chèvres.

Vorschlag: Ne pas autoriser le passage du courant à travers le cœur chez les ovins et caprins.

Antwort von: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte, Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern

Bemerkung: Die in den Erläuterungen zur neuen Verordnung aufgeführte Ziff. 5.6. (aktuell 6.5) fehlt!

Vorschlag:

Antwort von: Gesundheits- und Sozialdirektion Kanton Nidwalden, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans

Bemerkung: Die Formulierung von Ziff. 5.5 und die Erläuterung dazu (mit Ziff. 5.6 betitelt) zeigen das Dilemma bezüglich der Herzdurchströmung auf, die wohl den Schlachttierkörper ruhigstellt, jedoch kaum mit Sicherheit einen funktionellen Herzstillstand auszulösen vermag. Dies unterstreicht die Wichtigkeit einer raschen Entblutung. Es ist unklar, wie der funktionelle Herzstillstand nachgewiesen werden kann. Beurteilt werden kann effektiv nur der bis zum Tod anhaltende Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit, beurteilt anhand der Leitsymptome.

Vorschlag: Es ist unklar, wie das nachgewiesen werden kann.

Antwort von: Gesundheits- und Sozialdirektion Kanton Nidwalden, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans

Bemerkung: Die Forderung nach ausreichend weiten Zangen unterstreicht die Wichtigkeit der korrekten Platzierung der Elektrode am Kopf auch bei der Herzdurchströmung (Siehe auch Ziffer 5.5 und Erläuterung Ziff. 5.6). Nicht alle Hersteller bieten jedoch geeignete Zangen, die gross genug sind, um eine Kopf-Herz-Durchströmung durchzuführen. Aus diesem Grund ist eine Übergangsfrist nötig.

Vorschlag: Aufnahme einer Übergangsfrist in Art. 25.

Antwort von: Gesundheits- und Sozialdirektion Kanton Nidwalden, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans

Bemerkung: Es wird begrüsst, dass die Zeit bis zur Entblutung bei der Elektrobetäubung verkürzt wird. Insbesondere bei Schafen und Ziegen ist entscheidend, dass die Entblutung innert 5 Sekunden nach der Betäubung erfolgt.
Eine Herzdurchströmung ist bei Schafen und Ziegen keine Option. Aufgrund der Behaarung/Bewollung ist schon die Hirndurchströmung eine grosse Herausforderung. Die Brustregion ist noch stärker bewollt/behart. Mittels Herzdurchströmung kann deshalb kaum ein funktioneller Herzstillstand ausgelöst werden. Eine Herzdurchströmung bei Schafen und Ziegen darf deshalb nicht zugelassen werden.

Vorschlag: Keine Herzdurchströmung bei Schafen und Ziegen zulassen.

Antwort von: Grüne Partei der Schweiz, Waisenhausplatz 21, 3011 Bern

Bemerkung: Wir begrüssen es sehr, dass so schnell gestochen werden muss. Es soll genau definiert werden, unter welchen Umständen diese Zeit verlängert werden darf, siehe Bemerkungen zu Anhang 4, Ziff. 8.

Vorschlag:

Antwort von: Grüne Partei der Schweiz, Waisenhausplatz 21, 3011 Bern

Bemerkung: Aus unserer Sicht ist es sehr heikel, wenn den Geräteherstellern der Nachweis für das Auslösen von Herzkammerflimmern überlassen wird. Unserer Meinung nach braucht es dazu unabhängig Fachpersonen. Wir würden es begrüssen, wenn auch hier Mindestvorgaben vorhanden wären, anstelle dies der Verantwortung von Geräteherstellern zu überlassen.

Vorschlag:

Antwort von: Kanton Appenzell Ausserrhoden, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau

- Bemerkung:* Es wird begrüsst, dass die Zeit bis zur Entblutung bei der Elektrobetäubung verkürzt wird. Insbesondere bei Schafen und Ziegen ist entscheidend, dass die Entblutung innert 5 Sekunden nach der Betäubung erfolgt. Aufgrund der Behaarung/Wolle ist schon die Hirndurchströmung eine grosse Herausforderung. Die Brustregion ist noch stärker behaart. Mittels Herzdurchströmung kann deshalb kaum ein funktioneller Herzstillstand ausgelöst werden. Eine Herzdurchströmung bei Schafen und Ziegen darf deshalb nicht zugelassen werden.
- Vorschlag:* Keine Herzdurchströmung bei Schafen und Ziegen zulassen.

Antwort von: Kanton Appenzell Innerrhoden, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

- Bemerkung:* Die Forderung nach ausreichend weiten Zangen unterstreicht die Wichtigkeit der korrekten Platzierung der Elektrode am Kopf auch bei der Herzdurchströmung (siehe auch Ziffer 5.5 und Erläuterung Ziff. 5.6). Nicht alle Herstellerinnen und Hersteller bieten jedoch geeignete Zangen, die gross genug sind um eine Kopf-Herz-Durchströmung durchzuführen. Aus diesem Grund ist eine Übergangsfrist nötig.
- Vorschlag:* Aufnahme einer Übergangsfrist in Art. 25.

Antwort von: Kanton Appenzell Innerrhoden, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

- Bemerkung:* Es wird begrüsst, dass die Zeit bis zur Entblutung bei der Elektrobetäubung verkürzt wird. Insbesondere bei Schafen und Ziegen ist entscheidend, dass die Entblutung innert 5 Sekunden nach der Betäubung erfolgt. Eine Herzdurchströmung ist bei Schafen und Ziegen keine Option. Aufgrund der Behaarung/Bewollung ist schon die Hirndurchströmung eine grosse Herausforderung. Die Brustregion ist noch stärker bewollt/behaart. Mittels Herzdurchströmung kann deshalb kaum ein funktioneller Herzstillstand ausgelöst werden. Eine Herzdurchströmung bei Schafen und Ziegen darf deshalb nicht zugelassen werden.
- Vorschlag:* Eine Herzdurchströmung bei Schafen und Ziegen ist nicht zuzulassen.

Antwort von: Kanton Appenzell Innerrhoden, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

- Bemerkung:* Die Formulierung von Ziff. 5.5 und die Erläuterung (mit Ziff. 5.6 betitelt) zeigen das Dilemma bei der Herzdurchströmung auf, die wohl den Schlachttierkörper ruhigstellt, jedoch kaum mit Sicherheit einen funktionellen Herzstillstand auszulösen vermag. Dies unterstreicht die Wichtigkeit einer raschen Entblutung. Es ist unklar, wie der funktionelle Herzstillstand nachgewiesen werden kann. Beurteilt werden kann effektiv nur der bis zum Tod anhaltende Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit, beurteilt anhand der Leitsymptome.
- Vorschlag:* Damit ersichtlich ist, wie der Herzstillstand nachgewiesen werden kann, muss die Bestimmung klarer formuliert werden.

Antwort von: Kanton Glarus - Staatskanzlei, Rathaus, 8750 Glarus

- Bemerkung:* Die Forderung nach ausreichend weiten Zangen unterstreicht die Wichtigkeit der korrekten Platzierung der Elektrode am Kopf auch bei der Herzdurchströmung (Siehe auch Ziffer 5.5 und Erläuterung Ziff. 5.6). Nicht alle Hersteller bieten jedoch geeignete Zangen, die gross genug sind um eine Kopf-Herz-Durchströmung durchzuführen. Aus diesem Grund ist eine Übergangsfrist
- Vorschlag:* Aufnahme einer Übergangsfrist in Art. 25

Antwort von: Kanton Glarus - Staatskanzlei, Rathaus, 8750 Glarus

- Bemerkung:* Es wird begrüsst, dass die Zeit bis zur Entblutung bei der Elektrobetäubung verkürzt wird. Insbesondere bei Schafen und Ziegen ist entscheidend, dass die Entblutung innert 5 Sekunden nach der Betäubung erfolgt. Eine Herzdurchströmung ist bei Schafen und Ziegen keine Option. Aufgrund der Behaarung/Bewollung ist schon die Hirndurchströmung eine grosse Herausforderung. Die Brustregion ist noch stärker bewollt/behaart. Mittels Herzdurchströmung kann deshalb kaum ein funktioneller Herzstillstand ausgelöst werden. Eine Herzdurchströmung bei Schafen und Ziegen darf deshalb nicht zugelassen werden.
- Vorschlag:* Keine Herzdurchströmung bei Schafen und Ziegen zulassen.

Antwort von: Kanton Glarus - Staatskanzlei, Rathaus, 8750 Glarus

Bemerkung: Die Formulierung von Ziff. 5.5 und die Erläuterung (mit Ziff. 5.6 betitelt) zeigen das Dilemma bezüglich der Herzdurchströmung auf, die wohl den Schlachttierkörper ruhigstellt, jedoch kaum mit Sicherheit einen funktionellen Herzstillstand auszulösen vermag. Dies unterstreicht die Wichtigkeit einer raschen Entblutung. Es ist unklar, wie der funktionelle Herzstillstand nachgewiesen werden kann. Beurteilt werden kann effektiv nur der bis zum Tod anhaltende Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit, beurteilt anhand der Leitsymptome.

Vorschlag: Es ist unklar wie das nachgewiesen werden kann.

Antwort von: Kanton Graubünden, Ringstrasse 10, 7001 Chur

Bemerkung: Es wird begrüsst, dass die Zeit bis zur Entblutung bei der Elektrobetäubung verkürzt wird. Insbesondere bei Schafen und Ziegen ist entscheidend, dass die Entblutung innert 5 Sekunden nach der Betäubung erfolgt.
Eine Herzdurchströmung ist bei Schafen und Ziegen keine Option. Aufgrund der Behaarung/Bewollung ist schon die Hirndurchströmung eine grosse Herausforderung. Die Brustregion ist noch stärker bewollt/behaart. Mittels Herzdurchströmung kann deshalb kaum ein funktioneller Herzstillstand ausgelöst werden. Eine Herzdurchströmung bei Schafen und Ziegen darf deshalb nicht zugelassen werden.

Vorschlag: Keine Herzdurchströmung bei Schafen und Ziegen zulassen.

Antwort von: Kanton Graubünden, Ringstrasse 10, 7001 Chur

Bemerkung: Die Forderung nach ausreichend weiten Zangen unterstreicht die Wichtigkeit der korrekten Platzierung der Elektrode am Kopf auch bei der Herzdurchströmung (Siehe auch Ziffer 5.5 und Erläuterung Ziff. 5.6). Nicht alle Hersteller bieten jedoch geeignete Zangen, die gross genug sind um eine Kopf-Herz-Durchströmung durchzuführen. Aus diesem Grund ist eine Übergangsfrist nötig.

Vorschlag: Aufnahme einer Übergangsfrist in Art. 25

Antwort von: Kanton Graubünden, Ringstrasse 10, 7001 Chur

Bemerkung: Die Formulierung von Ziff. 5.5 und die Erläuterung (mit Ziff. 5.6 betitelt) zeigen das Dilemma bezüglich der Herzdurchströmung auf, die wohl den Schlachttierkörper ruhigstellt, jedoch kaum mit Sicherheit einen funktionellen Herzstillstand auszulösen vermag. Dies unterstreicht die Wichtigkeit einer raschen Entblutung. Es ist unklar, wie der funktionelle Herzstillstand nachgewiesen werden kann. Beurteilt werden kann effektiv nur der bis zum Tod anhaltende Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit, beurteilt anhand der Leitsymptome.

Vorschlag: Es ist unklar, wie das nachgewiesen werden kann.

Antwort von: Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

Bemerkung: Die Forderung nach ausreichend weiten Zangen unterstreicht die Wichtigkeit der korrekten Platzierung der Elektrode am Kopf auch bei der Herzdurchströmung (Siehe auch Ziffer 5.5 und Erläuterung Ziff. 5.6). Nicht alle Hersteller bieten jedoch geeignete Zangen, die gross genug sind um eine Kopf-Herz-Durchströmung durchzuführen. Aus diesem Grund ist eine kurze Übergangsfrist nötig.

Vorschlag: Aufnahme einer Übergangsfrist in Art. 25

Antwort von: Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

Bemerkung: Es wird begrüsst, dass die Zeit bis zur Entblutung bei der Elektrobetäubung verkürzt wird. Insbesondere bei Schafen und Ziegen ist entscheidend, dass die Entblutung innert 5 Sekunden nach der Betäubung erfolgt.
Eine Herzdurchströmung ist bei Schafen und Ziegen keine Option. Aufgrund der Behaarung/Bewollung ist schon die Hirndurchströmung eine grosse Herausforderung. Die Brustregion ist noch stärker bewollt/behaart. Mittels Herzdurchströmung kann deshalb kaum ein funktioneller Herzstillstand ausgelöst werden. Eine Herzdurchströmung bei Schafen und Ziegen darf deshalb nicht zugelassen werden.

Vorschlag: Keine Herzdurchströmung bei Schafen und Ziegen zulassen.

Antwort von: Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

Bemerkung: Die Formulierung von Ziff. 5.5 und die Erläuterung (mit Ziff. 5.6 betitelt) zeigen das Dilemma bezüglich der Herzdurchströmung auf, die wohl den Schlachttierkörper ruhigstellt, jedoch kaum mit Sicherheit einen funktionellen Herzstillstand auszulösen vermag. Dies unterstreicht die Wichtigkeit einer raschen Entblutung. Es ist unklar, wie der funktionelle Herzstillstand nachgewiesen werden kann. Beurteilt werden kann effektiv nur der bis zum Tod anhaltende Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit, beurteilt anhand der Leitsymptome.

Vorschlag: Es ist unklar wie das nachgewiesen werden kann.

Antwort von: Kanton Solothurn, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn

Bemerkung: Es wird begrüsst, dass die Zeit bis zur Entblutung bei der Elektrobetäubung verkürzt wird. Insbesondere bei Schafen und Ziegen ist entscheidend, dass die Entblutung innert 5 Sekunden nach der Betäubung erfolgt.
Eine Herzdurchströmung ist bei Schafen und Ziegen keine Option. Aufgrund der Behaarung/Bewollung ist schon die Hirndurchströmung eine grosse Herausforderung. Die Brustregion ist noch stärker bewollt/behaart. Mittels Herzdurchströmung kann deshalb kaum ein funktioneller Herzstillstand ausgelöst werden. Eine Herzdurchströmung bei Schafen und Ziegen darf deshalb nicht zugelassen werden.

Vorschlag: Keine Herzdurchströmung bei Schafen und Ziegen zulassen.

Antwort von: Kanton Solothurn, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn

Bemerkung: Die Formulierung von Ziff. 5.5 und die Erläuterung (mit Ziff. 5.6 betitelt) zeigen das Dilemma bezüglich der Herzdurchströmung auf, die wohl den Schlachttierkörper ruhigstellt, jedoch kaum mit Sicherheit einen funktionellen Herzstillstand auszulösen vermag. Dies unterstreicht die Wichtigkeit einer raschen Entblutung. Es ist unklar, wie der funktionelle Herzstillstand nachgewiesen werden kann. Beurteilt werden kann effektiv nur der bis zum Tod anhaltende Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit, beurteilt anhand der Leitsymptome.

Vorschlag: Es ist unklar wie das nachgewiesen werden kann.

Antwort von: Kanton St. Gallen Gesundheitsdepartement, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen

Bemerkung: Die Forderung nach ausreichend weiten Zangen unterstreicht die Wichtigkeit der korrekten Platzierung der Elektrode am Kopf auch bei der Herzdurchströmung (Siehe auch Ziffer 5.5 und Erläuterung Ziff. 5.6). Nicht alle Hersteller bieten jedoch geeignete Zangen, die gross genug sind um eine Kopf-Herz-Durchströmung durchzuführen. Aus diesem Grund ist eine Übergangsfrist nötig.

Vorschlag: Aufnahme einer Übergangsfrist in Art. 25

Antwort von: Kanton St. Gallen Gesundheitsdepartement, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen

Bemerkung: Die Formulierung von Ziff. 5.5 und die Erläuterung (mit Ziff. 5.6 betitelt) zeigen das Dilemma bezüglich der Herzdurchströmung auf, die wohl den Schlachttierkörper ruhigstellt, jedoch kaum mit Sicherheit einen funktionellen Herzstillstand auszulösen vermag. Dies unterstreicht die Wichtigkeit einer raschen Entblutung. Es ist unklar, wie der funktionelle Herzstillstand nachgewiesen werden kann. Beurteilt werden kann effektiv nur der bis zum Tod anhaltende Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit, beurteilt anhand der Leitsymptome.

Vorschlag: Es ist unklar wie das nachgewiesen werden kann.

Antwort von: Kanton St. Gallen Gesundheitsdepartement, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen

Bemerkung: Es wird begrüsst, dass die Zeit bis zur Entblutung bei der Elektrobetäubung verkürzt wird. Insbesondere bei Schafen und Ziegen ist entscheidend, dass die Entblutung innert 5 Sekunden nach der Betäubung erfolgt.
Eine Herzdurchströmung ist bei Schafen und Ziegen keine Option. Aufgrund der Behaarung/Bewollung ist schon die Hirndurchströmung eine grosse Herausforderung. Die Brustregion ist noch stärker bewollt/behaart. Mittels Herzdurchströmung kann deshalb kaum ein funktioneller Herzstillstand ausgelöst werden. Eine Herzdurchströmung bei Schafen und Ziegen darf deshalb nicht zugelassen werden.

Vorschlag: Keine Herzdurchströmung bei Schafen und Ziegen zulassen.

Antwort von: Kanton Uri, Volkswirtschaftsdirektion, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR

Bemerkung: Es wird begrüsst, dass die Zeit bis zur Entblutung bei der Elektrobetäubung verkürzt wird. Insbesondere bei Schafen und Ziegen ist entscheidend, dass die Entblutung innert 5 Sekunden nach der Betäubung erfolgt.
Eine Herzdurchströmung ist bei Schafen und Ziegen keine Option. Aufgrund der Behaarung/Bewollung ist schon die Hirndurchströmung eine grosse Herausforderung. Die Brustregion ist noch stärker bewollt/behaart. Mittels Herzdurchströmung kann deshalb kaum ein funktioneller Herzstillstand ausgelöst werden. Eine Herzdurchströmung bei Schafen und Ziegen darf deshalb nicht zugelassen werden.

Vorschlag: Keine Herzdurchströmung bei Schafen und Ziegen zulassen.

Antwort von:	Kanton Uri, Volkswirtschaftsdirektion, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR
Bemerkung:	Die Formulierung von Ziff. 5.5 und die Erläuterung dazu (mit Ziff. 5.6 betitelt) zeigen das Dilemma bezüglich der Herzdurchströmung auf, die wohl den Schlachttierkörper ruhigstellt, jedoch kaum mit Sicherheit einen funktionellen Herzstillstand auszulösen vermag. Dies unterstreicht die Wichtigkeit einer raschen Entblutung. Es ist unklar, wie der funktionelle Herzstillstand nachgewiesen werden kann. Beurteilt werden kann effektiv nur der bis zum Tod anhaltende Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit, beurteilt anhand der Leitsymptome.
Vorschlag:	Es ist unklar wie das nachgewiesen werden kann.
Antwort von:	Kanton Uri, Volkswirtschaftsdirektion, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR
Bemerkung:	Die Forderung nach ausreichend weiten Zangen unterstreicht die Wichtigkeit der korrekten Platzierung der Elektrode am Kopf auch bei der Herzdurchströmung (Siehe auch Ziffer 5.5 und Erläuterung Ziff. 5.6). Nicht alle Hersteller bieten jedoch geeignete Zangen, die gross genug sind um eine Kopf-Herz-Durchströmung durchzuführen. Aus diesem Grund ist eine Übergangsfrist nötig.
Vorschlag:	Aufnahme einer Übergangsfrist in Art. 25
Antwort von:	Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Bemerkung:	Diese Ziffer ist in den Erläuterungen erwähnt, fehlt aber in der Verordnung.
Vorschlag:	<i>Ergänzung der Verordnung oder Weglassung in den Erläuterungen.</i>
Antwort von:	Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Bemerkung:	Die Formulierung «genügende weite» in Bezug auf Betäubungszangen ist sehr unbestimmt und sollte präzisiert werden.
Vorschlag:	<i>Präzisierung der Formulierung.</i>
Antwort von:	Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Bemerkung:	Die Verkürzung der Zeit bis zur Entblutung bei der Elektrobetäubung ist zu begrüssen. Bei Schafen und Ziegen ist entscheidend, dass die Entblutung innert 5 Sekunden nach der Betäubung erfolgt. Aufgrund der Behaarung/Bewollung ist schon die Hirndurchströmung eine grosse Herausforderung. Die Brustregion ist noch stärker mit Wollvlies bedeckt. Mittels Herzdurchströmung kann deshalb kaum ein funktioneller Herzstillstand ausgelöst werden. Eine Herzdurchströmung bei Schafen und Ziegen darf deshalb nicht zugelassen werden.
Vorschlag:	Erfolgt die Entblutung nicht innerhalb von 10 Sekunden nach der Kopfdurchströmung, so muss eine Herzdurchströmung durchgeführt werden. Bei Schafen und Ziegen muss die Entblutung zwingend innert 5 Sekunden erfolgen; eine Herzdurchströmung zum Verlängern der Zeit bis zur Entblutung ist nicht zulässig.
Antwort von:	Regierungsrat Kanton Aargau, Regierungsgebäude, 5000 Aarau
Bemerkung:	Es ist fraglich, ob die Hersteller von Betäubungsanlagen verbindliche Aussagen zu den zu verwendenden Parametern machen können, respektive ob solche Aussagen wissenschaftlich fundiert wären.
Vorschlag:	Bitte effektive Fakten mit dem Hersteller klären.
Antwort von:	Regierungsrat Kanton Aargau, Regierungsgebäude, 5000 Aarau
Bemerkung:	Nicht alle Hersteller bieten Zangen an, die gross genug sind, um eine Kopf-Herz-Durchströmung durchzuführen. Aus diesem Grund ist eine Übergangsfrist nötig.
Vorschlag:	Einführung einer Übergangsfrist für Umsetzung der neu geltenden Regelung.
Antwort von:	Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel
Bemerkung:	Wir begrüssen es sehr, dass so schnell gestochen werden muss. Es soll genau definiert werden, unter welchen Umständen diese Zeit verlängert werden darf, siehe Bemerkungen zu Anhang 4, Ziff. 8.
Vorschlag:	
Antwort von:	Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel
Bemerkung:	Aus unserer Sicht ist es sehr heikel, wenn den Geräteherstellern der Nachweis für das Auslösen von Herzkammerflimmern überlassen wird. Unserer Meinung nach braucht es dazu unabhängig Fachpersonen, idealerweise als Teil des Prüf- und Bewilligungsverfahrens. Wir würden es begrüssen, wenn auch hier Mindestvorgaben vorhanden sind, anstelle dies der Verantwortung von Geräteherstellern zu überlassen.
Vorschlag:	

Antwort von: Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen

Bemerkung: Wir begrüßen es sehr, dass so schnell gestochen werden muss. Es soll genau definiert werden, unter welchen Umständen diese Zeit verlängert werden darf, siehe Bemerkungen zu Anhang 4, Ziff. 8.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen

Bemerkung: Aus unserer Sicht ist es sehr heikel, wenn den Geräteherstellern der Nachweis für das Auslösen von Herzkammerflimmern überlassen wird. Unserer Meinung nach braucht es dazu unabhängig Fachpersonen. Wir würden es begrüßen, wenn auch hier Mindestvorgaben vorhanden wären, anstelle dies der Verantwortung von Geräteherstellern zu überlassen.

Vorschlag:

Antwort von: Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern

Bemerkung: Die Formulierung von Ziff. 5.5 und die Erläuterung (mit Ziff. 5.6 betitelt) zeigen das Dilemma bezüglich der Herzdurchströmung auf, die wohl den Schlachttierkörper ruhigstellt, jedoch kaum mit Sicherheit einen funktionellen Herzstillstand auszulösen vermag. Dies unterstreicht die Wichtigkeit einer raschen Entblutung. Es ist unklar, wie der funktionelle Herzstillstand nachgewiesen werden kann. Beurteilt werden kann effektiv nur der bis zum Tod anhaltende Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit, beurteilt anhand der Leitsymptome.

Vorschlag: Es ist unklar wie das nachgewiesen werden kann.

Formulierung überarbeiten, da nur der indirekte Nachweis für das Kammerflimmern erbracht werden kann.

Antwort von: Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern

Bemerkung: Es wird begrüsst, dass die Zeit bis zur Entblutung bei der Elektrobetäubung verkürzt wird. Insbesondere bei Schafen und Ziegen ist entscheidend, dass die Entblutung innert 5 Sekunden nach der Betäubung erfolgt. Eine Herzdurchströmung ist bei Schafen und Ziegen keine Option. Aufgrund der Behaarung/Bewollung ist schon die Hirndurchströmung eine grosse Herausforderung. Die Brustregion ist noch stärker bewollt/behaart. Mittels Herzdurchströmung kann deshalb kaum ein funktioneller Herzstillstand ausgelöst werden. Eine Herzdurchströmung bei Schafen und Ziegen darf deshalb nicht zugelassen werden.

Vorschlag: Keine Herzdurchströmung bei Schafen und Ziegen zulassen.

Formulierung umfassend überarbeiten, so dass die Schafe und Ziege immer innerhalb von 5 Sekunden zu entbluten sind und eine Verzögerung nicht durch Herzdurchströmung gerechtfertigt wird.

Antwort von: Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Bemerkung: Die Formulierung von Ziff. 5.5 und die Erläuterung (mit Ziff. 5.6 betitelt) zeigen das Dilemma bezüglich der Herzdurchströmung auf, die wohl den Schlachttierkörper ruhigstellt, jedoch kaum mit Sicherheit einen funktionellen Herzstillstand auszulösen vermag. Dies unterstreicht die Wichtigkeit einer raschen Entblutung. Es ist unklar, wie der funktionelle Herzstillstand nachgewiesen werden kann. Beurteilt werden kann effektiv nur der bis zum Tod anhaltende Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit, beurteilt anhand der Leitsymptome

Vorschlag: Es ist unklar wie das nachgewiesen werden kann.

Formulierung überarbeiten, da nur der indirekte Nachweis für das Kammerflimmern erbracht werden kann.

Antwort von: Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Bemerkung: Es wird begrüsst, dass die Zeit bis zur Entblutung bei der Elektrobetäubung verkürzt wird. Insbesondere bei Schafen und Ziegen ist entscheidend, dass die Entblutung innert 5 Sekunden nach der Betäubung erfolgt.
Eine Herzdurchströmung ist bei Schafen und Ziegen keine Option. Aufgrund der Behaarung/Bewollung ist schon die Hirndurchströmung eine grosse Herausforderung. Die Brustregion ist noch stärker bewollt/behaart. Mittels Herzdurchströmung kann deshalb kaum ein funktioneller Herzstillstand ausgelöst werden. Eine Herzdurchströmung bei Schafen und Ziegen darf deshalb nicht zugelassen werden.

Vorschlag: Keine Herzdurchströmung bei Schafen und Ziegen zulassen.

Formulierung umfassend überarbeiten, so dass die Schafe und Ziege immer innerhalb von 5 Sekunden zu entbluten sind und eine Verzögerung nicht durch Herzdurchströmung gerechtfertigt wird.

Antwort von: Veterinärdienst des Kanton Bern/Amt für Landwirtschaft und Natur, Münsterstrasse 3, 3000 Bern 8

Bemerkung: Die Formulierung von Ziff. 5.5 und die Erläuterung (mit Ziff. 5.6 betitelt) zeigen das Dilemma bezüglich der Herzdurchströmung auf, die wohl den Schlachttierkörper ruhigstellt, jedoch kaum mit Sicherheit einen funktionellen Herzstillstand auszulösen vermag. Dies unterstreicht die Wichtigkeit einer raschen Entblutung. Es ist unklar, wie der funktionelle Herzstillstand nachgewiesen werden kann. Beurteilt werden kann effektiv nur der bis zum Tod anhaltende Zustand der Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit, beurteilt anhand der Leitsymptome.

Vorschlag: Es ist unklar wie das nachgewiesen werden kann.

Antwort von: Veterinärdienst des Kanton Bern/Amt für Landwirtschaft und Natur, Münsterstrasse 3, 3000 Bern 8

Bemerkung: Die Forderung nach ausreichend weiten Zangen unterstreicht die Wichtigkeit der korrekten Platzierung der Elektrode am Kopf auch bei der Herzdurchströmung (Siehe auch Ziffer 5.5 und Erläuterung Ziff. 5.6). Nicht alle Hersteller bieten jedoch geeignete Zangen, die gross genug sind, um eine Kopf-Herz-Durchströmung durchzuführen. Aus diesem Grund ist eine Übergangsfrist nötig.

Vorschlag: Aufnahme einer Übergangsfrist in Art. 25

Antwort von: Veterinärdienst des Kanton Bern/Amt für Landwirtschaft und Natur, Münsterstrasse 3, 3000 Bern 8

Bemerkung: Es wird begrüsst, dass die Zeit bis zur Entblutung bei der Elektrobetäubung verkürzt wird. Insbesondere bei Schafen und Ziegen ist entscheidend, dass die Entblutung innert 5 Sekunden nach der Betäubung erfolgt.
Eine Herzdurchströmung ist bei Schafen und Ziegen keine Option. Aufgrund der Behaarung/Bewollung ist schon die Hirndurchströmung eine grosse Herausforderung. Die Brustregion ist noch stärker bewollt/behaart. Mittels Herzdurchströmung kann deshalb kaum ein funktioneller Herzstillstand ausgelöst werden. Eine Herzdurchströmung bei Schafen und Ziegen darf deshalb nicht zugelassen werden.

Vorschlag: Keine Herzdurchströmung bei Schafen und Ziegen zulassen.

Antwort von: Vier Pfoten - Stiftung für Tierschutz, Enzianweg 4, 8048 Zürich

Bemerkung: Die Erfahrungen zeigen, dass viele Herstellerfirmen den Stromeinstellungsmöglichkeiten keine tragfähigen Untersuchungen zur Tierschutzkonformität zugrunde liegen. Der Nachweis sollte durch unabhängige Fachkräfte erfolgen.

Vorschlag:

Antwort von: Vier Pfoten - Stiftung für Tierschutz, Enzianweg 4, 8048 Zürich

Bemerkung: Vor der Herzdurchströmung muss eine Kopfdurchströmung mit sicherer Betäubung erfolgt sein.

Vorschlag:

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Dieser Nachweis sollte nicht von den Herstellern, sondern von unabhängigen Fachpersonen oder Fachstellen belegt werden (z.B. auch als Teil des Prüf- und Bewilligungsverfahrens).

Vorschlag: 5.6: Ein solcher Punkt wird erwähnt, aber nicht aufgeführt. Ist der Punkt aus Versehen in den Erläuterungen nicht gelöscht worden oder fehlt hier etwas?

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Eine kurze Zeitspanne zwischen Betäubung und Entblutung ist wichtig, um das Wiedererlangen des Bewusstseins zu verhindern. Daher ist es auch hoch tierschutzrelevant, dass im Falle einer Überschreitung der 10 Sekunden eine Herzdurchströmung durchgeführt werden muss. Dies führt zu Herzflimmern, was die weitere Sauerstoff-Versorgung des Gehirns und dadurch das Erwachen aus der Betäubung verhindert.
Wichtig scheint uns dennoch, dass es eine **räumliche Trennung** oder zumindest **Sichtschutz** zwischen dem Ort der Betäubung und des Entblutens gibt, um die Tiere nicht noch zusätzlich zu stressen.

Vorschlag:

Teil: Anhang 4 6

Rechtstext
original:

Elektrobetäubung einzelner Tiere bei Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Kaninchen, Hausgeflügel und Laufvögeln

6 Leitsymptome zur Überprüfung einer erfolgreichen Elektrobetäubung bei Kopfdurchströmung

6.1 Bei Säugetieren ist der Betäubungserfolg anhand folgender Leitsymptome zu überprüfen:

a. bei jedem Tier:

- sofortiges Erstarren und Niederstürzen,
 - anhaltende Muskelkontraktionen von starker Intensität (tonischer Krampf) mit nachfolgenden rasch aufeinanderfolgenden kurzdauernden Zuckungen (klonische Phase),
 - Ausfall der Atmung während mindestens 20 Sekunden nach dem Ende der Durchströmung, keine Brustkorbbewegungen oder wiederholtes Maulöffnen,
 - keine gerichteten Bewegungen des Auges, kein spontaner Lidschluss,
 - keine Lautäusserungen,
 - keine gerichteten Bewegungen, keine Aufrichtversuche;
- b. stichprobenweise und bei Bedarf: Ausfall des Lid- und Cornealreflexes nach Abklingen des tonischen Krampfes mit nachfolgender klonischer Phase.

6.2 Bei Hausgeflügel ist der Betäubungserfolg anhand folgender Leitsymptome zu überprüfen:

a. bei jedem Tier:

- sofortiges Erstarren bei der Durchströmung,
- tonischer Krampf mit Beinstreckung, weit geöffneten Augen und Ausfall der Atmung,
- klonische Phase mit reflexartigen Beinbewegungen und reflexartigem Flügelflattern,
- keine Lautäusserungen,
- keine gerichteten Bewegungen, keine Aufrichtversuche

b. stichprobenweise und bei Bedarf: Ausfall des Cornealreflexes nach Abklingen des tonischen Krampfes mit nachfolgender klonischer Phase.

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Bell Schweiz AG, Elsässerstrasse 174, 4002 Basel 2 Annahme

Bemerkung: Erfahrungsgemäss werden die Leitsymptome zur Überprüfung einer erfolgreichen Elektrobetäubung bei Kopfdurchströmung durch diverse Instanzen sehr unterschiedlich angewendet. Zusätzlich erfolgen innerhalb der Instanzen die Beurteilungen personenabhängig unterschiedlich. Es ist daher eine Vereinheitlichung durch entsprechende Vorgaben anzustreben.

Vorschlag: Ergänzen
Tabellarische Vorgaben als verbindliche Hilfen für die Beurteilungen des Betäubungserfolges (z.B. Richtwerte BSI Schwarzenbek) mit den Kriterien «okay», «fraglich, zu verbessern» bzw. «nicht okay»

Antwort von: Canton de Fribourg, Ruelle de Notre-Dame 2, 1701 Fribourg

Bemerkung: « Arrêt respiratoire durant au moins 20 s » et si la respiration recommence après 25 secondes c'est ok ?
Ouverture répétée de la bouche ne nous semble pas un signe de conscience

Vorschlag: arrêt respiratoire permanent au lieu de durant au moins 20 s
biffer « ouverture répétée de la bouche »

Antwort von: Dachverband Berner Tierschutzorganisationen, 3000 Bern

Bemerkung: Die neu nur stichprobenweise zu überprüfenden Leitsymptome "Ausfall des Lid- und des Cornealreflexes" für eine erfolgreiche Betäubung ist abzulehnen. Die bestehende Vorschrift ist beizubehalten, womit alle Leitsymptome bei allen Tieren stets überprüft werden müssen.

Vorschlag:

Antwort von: Frifag Märwil AG, Hauptstrasse 11, 9562 Märwil

Bemerkung: Die neue Formulierung der Leitsymptome bei Hausgeflügel wird begrüsst. Das Weglassen der Zeitlimite beim tonischen Krampf ist wertvoll.

Vorschlag: kein Einwand

Antwort von: Gesundheits- und Sozialdirektion Kanton Nidwalden, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans

Bemerkung: Siehe Anh. 1 Ziff. 3.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizer Fleisch-Fachverband, Sihlquai 255, 8031 Zürich

Bemerkung: Erfahrungsgemäss werden die Leitsymptome zur Überprüfung einer erfolgreichen Elektrobetäubung bei Kopfdurchströmung durch diverse Instanzen sehr unterschiedlich angewendet. Zusätzlich erfolgen innerhalb der Instanzen die Beurteilungen personenabhängig unterschiedlich. Es ist daher eine Vereinheitlichung durch entsprechende Vorgaben anzustreben.

Vorschlag: Ergänzen
Tabellarische Vorgaben als verbindliche Hilfen für die Beurteilungen des Betäubungserfolges (z.B. Richtwerte BSI Schwarzenbek) mit den Kriterien «okay», «fraglich, zu verbessern» bzw. «nicht okay»

Antwort von: Schweizer Geflügelproduzenten, Flühlenberg 723, 3452 Grünenmatt

Bemerkung: Die neue Formulierung der Leitsymptome bei Hausgeflügel wird begrüsst. Das Weglassen der Zeitlimite beim tonischen Krampf ist wertvoll.

Vorschlag: kein Einwand

Antwort von: Schweizer Interessengemeinschaft Geflügelfleisch, Aviforum, 3052 Zollikofen

Bemerkung: Die neue Formulierung der Leitsymptome bei Hausgeflügel wird begrüsst. Das Weglassen der Zeitlimite beim tonischen Krampf ist wertvoll.

Vorschlag: kein Einwand

Antwort von: Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel

Bemerkung: Wir begrüssen es sehr, dass der Ausfall der Atmung genauer definiert wird und in den Erläuterungen definiert ist, dass dreimaliges Maulöffnen zu einer Nachbetäubung führen muss.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel

Bemerkung: Siehe Bemerkung zu Anhang 1, Ziff. 3

Vorschlag:

Antwort von: Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen

Bemerkung: Ziffer 6.1: Wir begrüssen es sehr, dass der Ausfall der Atmung genauer definiert wird und in den Erläuterungen definiert ist, dass dreimaliges Maulöffnen zu einer Nachbetäubung führen muss.

Ziffer 6.2: Siehe Bemerkung zu Anhang 1, Ziff. 3

Vorschlag:

Antwort von: Stiftung für das Tier im Recht, Rigistrasse 9, 8006 Zürich

Bemerkung: Neu soll die Überprüfung der Leitsymptome bei der Bolzenschuss- und Schlagbetäubung, der Elektrobetäubung bei Kopfdurchströmung, der Elektrobetäubung im Wasserbad und bei der CO₂-Betäubung aufgeteilt werden in Symptome, die leicht erkennbar und daher bei jedem Tier zu überprüfen sind und in solche, die nur im Bedarfsfall bzw. stichprobenweise beurteilt werden müssen. Zu den stichprobenweise zu überprüfenden Leitsymptomen gehören der Ausfall des Cornealreflexes und die maximale Pupillenweite, die gemäss aktueller VTschS beide wie alle anderen Leitsymptome grundsätzlich zu überprüfen sind. Aus Tierschutzsicht ist die Aufteilung der Symptome kritisch zu beurteilen. Aufgrund des immensen Tierleids, das eine Fehlbetäubung zur Folge hat, ist eine Überprüfung sämtlicher Leitsymptome bei jedem einzelnen Tier angezeigt.

TIR begrüsst jedoch die neu vorgeschlagene Regelung in Anhang 7 Ziff. 4.1., wonach der Betäubungserfolg bei jedem einzelnen Tier und nicht, wie bisher (Anhang 4 Ziff. 5.2.), verteilt über jeden Schlachttag stichprobenweise zu überprüfen ist.

Vorschlag:

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Diese Leitsymptome einer erfolgreichen Betäubung von Geflügel müssten ebenfalls im Anhang 1, Ziff. 3 aufgeführt werden.

Vorschlag:

Teil: Anhang 4 6; Bst.a

Rechtstext
original:

Elektrobetäubung einzelner Tiere bei Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Kaninchen, Hausgeflügel und Laufvögeln

6 Leitsymptome zur Überprüfung einer erfolgreichen Elektrobetäubung bei Kopfdurchströmung

6.1 Bei Säugetieren ist der Betäubungserfolg anhand folgender Leitsymptome zu überprüfen:

a. bei jedem Tier:

- sofortiges Erstarren und Niederstürzen,
- anhaltende Muskelkontraktionen von starker Intensität (tonischer Krampf) mit nachfolgenden rasch aufeinanderfolgenden kurzdauernden Zuckungen (klonische Phase),
- Ausfall der Atmung während mindestens 20 Sekunden nach dem Ende der Durchströmung, keine Brustkorbbewegungen oder wiederholtes Maulöffnen,
- keine gerichteten Bewegungen des Auges, kein spontaner Lidschluss,
- keine Lautäusserungen,
- keine gerichteten Bewegungen, keine Aufrichtversuche;

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Basel-Landschaft, Gräubnerstrasse 12, 4410 Liestal

Bemerkung: Die Atmung muss sofort und anhaltend ausfallen.

Das Maulöffnen ist in der Praxis ein häufig auftretendes Symptom, welches meistens von keinen anderen Symptomen begleitet wird. Aus diesem Grund ist das alleinige wiederholte Maulöffnen ohne Brustkorbbewegungen kein Symptom, das auf eine wiedereintretende Wahrnehmungs- oder Empfindungsfähigkeit schliessen lässt. Es ist damit kein Leitsymptom.

Vorschlag: Anhaltender Ausfall der Atmung nach dem Ende der Durchströmung, ...

Wiederholtes Maulöffnen streichen

Antwort von: Consiglio di Stato del Cantone Ticino, Piazza Governo 7, 6500 Bellinzona

Bemerkung: La respirazione deve cessare immediatamente e persistentemente.

L'apertura della bocca è un sintomo frequente nella pratica, che di solito non è accompagnato da altri sintomi. Per questo motivo, l'apertura ripetuta della bocca da sola senza movimenti del torace non è un sintomo principale che indica un ritorno della capacità di percepire o sentire.

Vorschlag: "- arresto della respirazione del passaggio di corrente elettrica,"

stralciare:

Antwort von: Departement des Innern des Kantons Schaffhausen / Kanton Schaffhausen, Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen

Bemerkung: Das Maulöffnen ist in der Praxis ein häufig auftretendes Symptom, welches meistens von keinen anderen Symptomen begleitet wird. Aus diesem Grund ist das alleinige wiederholte Maulöffnen ohne Brustkorbbewegungen kein Symptom, das auf eine wiedereintretende Wahrnehmungs- oder Empfindungsfähigkeit schliessen lässt. Es ist damit kein Leitsymptom.

Vorschlag: Wiederholtes Maulöffnen streichen

Antwort von: État du Valais, Rue pré d'Amédée 2, 1950 Sion

Bemerkung: En pratique, l'ouverture de la bouche est un symptôme fréquent, qui n'est généralement accompagné d'aucun autre symptôme. C'est pourquoi l'ouverture répétée de la bouche seule, sans mouvements de la poitrine n'est pas un symptôme qui suggère une reprise de conscience ou de sensibilité. Il ne s'agit donc pas d'un symptôme majeur.

Vorschlag: Biffer «(...) ou d'ouverture répétée de la bouche ».

Antwort von: Gesundheits- und Sozialdirektion Kanton Nidwalden, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans

Bemerkung: Die Atmung muss sofort und anhaltend ausfallen.

Das Maulöffnen ist in der Praxis ein häufig auftretendes Symptom, welches meistens von keinen anderen Symptomen begleitet wird. Aus diesem Grund ist das alleinige wiederholte Maulöffnen ohne Brustkorbbewegungen kein Symptom, das auf eine wiedereintretende Wahrnehmungs- oder Empfindungsfähigkeit schliessen lässt. Es ist damit kein Leitsymptom.

Vorschlag: Anhaltender Ausfall der Atmung nach dem Ende der Durchströmung, ...

"Wiederholtes Maulöffnen" streichen.

Antwort von: Kanton Appenzell Ausserrhoden, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau

Bemerkung: Die Atmung muss sofort und anhaltend ausfallen.

Das Maulöffnen ist in der Praxis ein häufig auftretendes Symptom, welches meistens von keinen anderen Symptomen begleitet wird. Aus diesem Grund ist das alleinige wiederholte Maulöffnen ohne Brustkorbbewegungen kein Leitsymptom, das auf eine wiedereintretende Wahrnehmungs- oder Empfindungsfähigkeit schliessen lässt.

Vorschlag: Anhaltender Ausfall der Atmung nach dem Ende der Durchströmung, ...

..., keine Brustkorbbewegung

Antwort von: Kanton Appenzell Innerrhoden, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bemerkung: Die Atmung muss sofort und anhaltend ausfallen

Das Maulöffnen ist in der Praxis ein häufig auftretendes Symptom, welches meistens von keinen anderen Symptomen begleitet wird. Aus diesem Grund ist das alleinige wiederholte Maulöffnen ohne Brustkorbbewegungen kein Symptom, das auf eine wiedereintretende Wahrnehmungs- oder Empfindungsfähigkeit schliessen lässt. Es ist damit kein Leitsymptom.

Vorschlag: Anhaltender Ausfall der Atmung nach dem Ende der Durchströmung, ...

Die Bestimmung zum wiederholten Maulöffnen ist zu streichen.

Antwort von: Kanton Glarus - Staatskanzlei, Rathaus, 8750 Glarus

Bemerkung: Die Atmung muss sofort und anhaltend ausfallen.

Das Maulöffnen ist in der Praxis ein häufig auftretendes Symptom, welches meistens von keinen anderen Symptomen begleitet wird. Aus diesem Grund ist das alleinige wiederholte Maulöffnen ohne Brustkorbbewegungen kein Symptom, das auf eine wiedereintretende Wahrnehmungs- oder Empfindungsfähigkeit schliessen lässt. Es ist damit kein Leitsymptom.

Vorschlag: Anhaltender Ausfall der Atmung nach dem Ende der Durchströmung, ...

Wiederholtes Maulöffnen streichen

Antwort von: Kanton Graubünden, Ringstrasse 10, 7001 Chur

Bemerkung: Die Atmung muss sofort und anhaltend ausfallen.

Das Maulöffnen ist in der Praxis ein häufig auftretendes Symptom, welches meistens von keinen anderen Symptomen begleitet wird. Aus diesem Grund ist das alleinige wiederholte Maulöffnen ohne Brustkorbbewegungen kein Symptom, das auf eine wiedereintretende Wahrnehmungs- oder Empfindungsfähigkeit schliessen lässt. Es ist damit kein Leitsymptom.

Vorschlag: Anhaltender Ausfall der Atmung nach dem Ende der Durchströmung, ...
Wiederholtes Maulöffnen streichen

Antwort von: Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

Bemerkung: Die Atmung muss sofort und anhaltend ausfallen. Streichen «...während mindestens 20 Sekunden...»

Das Maulöffnen ist in der Praxis ein häufig auftretendes Symptom, welches meistens von keinen anderen Symptomen begleitet wird. Aus diesem Grund ist das alleinige wiederholte Maulöffnen ohne Brustkorbbewegungen kein Symptom, das auf eine wiedereintretende Wahrnehmungs- oder Empfindungsfähigkeit schliessen lässt. Es ist damit kein Leitsymptom.

Vorschlag: Anhaltender Ausfall der Atmung nach dem Ende der Durchströmung, ...

«wiederholtes Maulöffnen» **streichen**

<i>Antwort von:</i>	Kanton Solothurn, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn
<i>Bemerkung:</i>	Die Atmung muss sofort und anhaltend ausfallen.
<i>Vorschlag:</i>	Anhaltender Ausfall der Atmung Sekuadea nach dem Ende der Durchströmung, .
<i>Antwort von:</i>	Kanton St. Gallen Gesundheitsdepartement, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen
<i>Bemerkung:</i>	Die Atmung muss sofort und anhaltend ausfallen. Das Maulöffnen ist in der Praxis ein häufig auftretendes Symptom, welches meistens von keinen anderen Symptomen begleitet wird. Aus diesem Grund ist das alleinige wiederholte Maulöffnen ohne Brustkorbbewegungen kein Symptom, das auf eine wiedereintretende Wahrnehmungs- oder Empfindungsfähigkeit schliessen lässt. Es ist damit kein Leitsymptom.
<i>Vorschlag:</i>	Anhaltender Ausfall der Atmung nach dem Ende der Durchströmung, ... Wiederholtes Maulöffnen streichen
<i>Antwort von:</i>	Kanton Uri, Volkswirtschaftsdirektion, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR
<i>Bemerkung:</i>	Die Atmung muss sofort und anhaltend ausfallen. Das Maulöffnen ist in der Praxis ein häufig auftretendes Symptom, welches meistens von keinen anderen Symptomen begleitet wird. Aus diesem Grund ist das alleinige wiederholte Maulöffnen ohne Brustkorbbewegungen kein Symptom, das auf eine wiedereintretende Wahrnehmungs- oder Empfindungsfähigkeit schliessen lässt. Es ist damit kein Leitsymptom.
<i>Vorschlag:</i>	Anhaltender Ausfall der Atmung nach dem Ende der Durchströmung, ... Wiederholtes Maulöffnen streichen
<i>Antwort von:</i>	Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
<i>Bemerkung:</i>	Die Atmung muss sofort und anhaltend ausfallen. Zudem ist das Maulöffnen ein in der Praxis häufig auftretendes Symptom, das meistens von keinen anderen Symptomen begleitet wird. Aus diesem Grund ist das alleinige wiederholte Maulöffnen ohne Brustkorbbewegungen kein Symptom, das auf eine wiedereintretende Wahrnehmungs- oder Empfindungsfähigkeit schliessen lässt. Es ist somit kein Leitsymptom und deshalb wegzulassen.
<i>Vorschlag:</i>	Anhaltender Ausfall der Atmung nach dem Ende der Durchströmung, keine Brustkorbbewegungen,
<i>Antwort von:</i>	Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
<i>Bemerkung:</i>	Hier gilt die analoge Begründung wie in Anhang 1 Ziff. 3.
<i>Vorschlag:</i>	<i>Änderung analog Anhang 1 Ziff. 3</i>
<i>Antwort von:</i>	Regierungsrat Kanton Aargau, Regierungsgebäude, 5000 Aarau
<i>Bemerkung:</i>	Die Atmung muss sofort und anhaltend ausfallen.
<i>Vorschlag:</i>	Anpassung des Verordnungstexts wie folgt: "Ausfall der Atmung nach dem Ende der Durchströmung"
<i>Antwort von:</i>	Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern
<i>Bemerkung:</i>	Die Atmung muss sofort und anhaltend ausfallen. Zudem ist das Maulöffnen ein in der Praxis häufig auftretendes Symptom, welches meistens von keinen anderen Symptomen begleitet wird. Aus diesem Grund ist das alleinige wiederholte Maulöffnen ohne Brustkorbbewegungen kein Symptom, das auf eine wiedereintretende Wahrnehmungs- oder Empfindungsfähigkeit schliessen lässt. Es ist damit kein Leitsymptom und deshalb zu streichen.
<i>Vorschlag:</i>	Anhaltender Ausfall der Atmung nach dem Ende der Durchströmung, keine Brustkorbbewegungen
<i>Antwort von:</i>	Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern
<i>Bemerkung:</i>	Die Kontrolle des Lid- und Cornealreflexes haben sich bei den Metzgern als Instrumente zur Überprüfung des Betäubungserfolgs etabliert und wesentlich zur Sensibilisierung für die Beobachtung der Tiere beigetragen. Die Umsetzung und die Schulung der Metzger hat viel Zeit gebraucht. Die Abstufung zu stichprobenweise Kontrolle wird bei den Metzgern viele Fragen hervorrufen und die Glaubwürdigkeit des Vollzugs in Frage stellen, weshalb die bisherige Vorgabe beibehalten werden muss.
<i>Vorschlag:</i>	Überprüfung Lid- und Cornealreflex als Leitsymptom bei dem Tier beibehalten

Antwort von: Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Bemerkung: **Alinea 3:** Die Atmung muss sofort und anhaltend ausfallen.
Zudem ist das Maulöffnen ein in der Praxis häufig auftretendes Symptom, welches meistens von keinen anderen Symptomen begleitet wird. Aus diesem Grund ist das alleinige wiederholte Maulöffnen ohne Brustkorbbewegungen kein Symptom, das auf eine wiedereintretende Wahrnehmungs- oder Empfindungsfähigkeit schliessen lässt. Es ist damit kein Leitsymptom und deshalb zu streichen.

Vorschlag: Anhaltender Ausfall der Atmung nach dem Ende der Durchströmung, keine Brustkorbbewegungen

Antwort von: Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Bemerkung: Die Kontrolle des Lid- und Cornealreflexes haben sich bei den Metzgern als Instrumente zur Überprüfung des Betäubungserfolgs etabliert und wesentlich zur Sensibilisierung für die Beobachtung der Tiere beigetragen. Die Umsetzung und die Schulung der Metzger hat viel Zeit gebraucht. Die Abstufung zu stichprobenweise Kontrolle wird bei den Metzgern viele Fragen hervorrufen und die Glaubwürdigkeit des Vollzugs in Frage stellen, weshalb die bisherige Vorgabe beibehalten werden muss.

Vorschlag: Überprüfung Lid- und Cornealreflex als Leitsymptom bei dem Tier beibehalten

Antwort von: Veterinärdienst des Kanton Bern/Amt für Landwirtschaft und Natur, Münsterstrasse 3, 3000 Bern 8

Bemerkung: Die Atmung muss sofort und anhaltend ausfallen.

Das Maulöffnen ist in der Praxis ein häufig auftretendes Symptom, welches meistens von keinen anderen Symptomen begleitet wird. Aus diesem Grund ist das alleinige wiederholte Maulöffnen ohne Brustkorbbewegungen kein Symptom, das auf eine wiedereintretende Wahrnehmungs- oder Empfindungsfähigkeit schliessen lässt. Es ist damit kein Leitsymptom.

Vorschlag: Anhaltender Ausfall der Atmung nach dem Ende der Durchströmung, ...

Wiederholtes Maulöffnen streichen

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Es ist sehr gut, dass die Leitsymptome für erfolgreiche Betäubung genau beschrieben werden, insbesondere auch der Ausfall der Atmung. Wichtig wäre noch zu ergänzen, dass dreimaliges Maulöffnen zwingend zu einer Nachbetäubung führen muss.

Vorschlag:

Teil: Anhang 4 6; Bst.b

Rechtstext original: **Elektrobetäubung einzelner Tiere bei Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Kaninchen, Hausgeflügel und Laufvögeln**

6 Leitsymptome zur Überprüfung einer erfolgreichen Elektrobetäubung bei Kopfdurchströmung

6.1 Bei Säugetieren ist der Betäubungserfolg anhand folgender Leitsymptome zu überprüfen:

b. stichprobenweise und bei Bedarf: Ausfall des Lid- und Cornealreflexes nach Abklingen des tonischen Krampfes mit nachfolgender klonischer Phase.

Konsolidierte Neufassung:

Antwort von: Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Basel-Landschaft, Gräubnerstrasse 12, 4410 Liestal

Bemerkung: Siehe Anh. 1 Ziff. 3

Vorschlag:

Antwort von: Consiglio di Stato del Cantone Ticino, Piazza Governo 7, 6500 Bellinzona

Bemerkung: Vedasi commento all'allegato 1 numero 3.

Vorschlag: Mantenere la verifica dei riflessi palpebrali e corneali per ogni animale.

Antwort von: État du Valais, Rue pré d'Amédée 2, 1950 Sion

Bemerkung: Voir an. 1, ch. 3

Vorschlag:

Antwort von: Kanton Appenzell Ausserrhoden, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau

Bemerkung: Siehe Kommentar Anh. 1 Ziff. 3.

Vorschlag:

Antwort von: Kanton Appenzell Innerrhoden, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bemerkung: **Siehe Anhang 1 Ziff. 3**

Vorschlag:

Antwort von: Kanton Glarus - Staatskanzlei, Rathaus, 8750 Glarus

Bemerkung: **Siehe Anh. 1 Ziff. 3**

Vorschlag:

Antwort von: Kanton Graubünden, Ringstrasse 10, 7001 Chur

Bemerkung: **Siehe Anh. 1 Ziff. 3**

Vorschlag:

Antwort von: Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

Bemerkung: **Siehe Anh. 1 Ziff. 3**

Vorschlag:

Antwort von: Kanton Solothurn, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn

Bemerkung: **Siehe Anh. 1 Ziff. 3**

Vorschlag:

Antwort von: Kanton St. Gallen Gesundheitsdepartement, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen,
Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen

Bemerkung: **Siehe Anh. 1 Ziff. 3**

Vorschlag:

Antwort von: Kanton Uri, Volkswirtschaftsdirektion, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR

Bemerkung: **Siehe Anh. 1 Ziff. 3**

Vorschlag:

Antwort von: Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich

Bemerkung: **Hier gilt die analoge Begründung wie in Anhang 1 Ziff. 3.**

Vorschlag: **Änderung analog Anhang 1 Ziff. 3**

Antwort von: Regierungsrat Kanton Aargau, Regierungsgebäude, 5000 Aarau

Bemerkung: **Vereinfachung des Wortlautes**

Vorschlag: **Anpassung des Verordnungstexts wie folgt: "stichprobenweise und bei Bedarf: Ausfall des Lid- und Cornealreflexes nach Abklingen der Muskelkontraktionen.**

Antwort von: Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 /
BLV, 3003 Bern

Bemerkung: **Die Kontrolle des Lid- und Cornealreflexes haben sich bei den Metzgern als Instrumente zur Überprüfung des Betäubungserfolgs etabliert und wesentlich zur Sensibilisierung für die Beobachtung der Tiere beigetragen. Die Umsetzung und die Schulung der Metzger hat viel Zeit gebraucht. Die Abstufung zu stichprobenweise Kontrolle wird bei den Metzgern viele Fragen hervorrufen und die Glaubwürdigkeit des Vollzugs in Frage stellen, weshalb die bisherige Vorgabe beibehalten werden muss.**

Vorschlag: **Überprüfung Lid- und Cornealreflex als Leitsymptom bei dem Tier beibehalten**

Antwort von: Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Bemerkung: **Die Kontrolle des Lid- und Cornealreflexes haben sich bei den Metzgern als Instrumente zur Überprüfung des Betäubungserfolgs etabliert und wesentlich zur Sensibilisierung für die Beobachtung der Tiere beigetragen. Die Umsetzung und die Schulung der Metzger hat viel Zeit gebraucht. Die Abstufung zu stichprobenweise Kontrolle wird bei den Metzgern viele Fragen hervorrufen und die Glaubwürdigkeit des Vollzugs in Frage stellen, weshalb die bisherige Vorgabe beibehalten werden muss.**

Vorschlag: **Überprüfung Lid- und Cornealreflex als Leitsymptom bei dem Tier beibehalten**

Antwort von: Veterinärdienst des Kanton Bern/Amt für Landwirtschaft und Natur, Münsterstrasse 3, 3000 Bern 8

Bemerkung: Siehe Anh. 1 Ziff. 3

Vorschlag:

Teil: Anhang 4 7

Rechtstext
original:

Elektrobetäubung einzelner Tiere bei Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Kaninchen, Hausgeflügel und Laufvögeln

7 Leitsymptome zur Kontrolle einer erfolgreichen Elektrobetäubung bei Herzdurchströmung

Der Betäubungserfolg ist anhand folgender Leitsymptome zu überprüfen:

a. bei jedem Tier:

- sofortiges Erstarren bei der Durchströmung,
- Einsetzen eines tonischen Krampfes,
- Ausfall der Atmung,
- klonische Phase,
- keine gerichteten Bewegungen des Auges, kein spontaner Lidschluss,
- vollständiges Erschlaffen des gesamten Körpers und maximale Pupillenweite;

b. stichprobenweise und bei Bedarf: Ausfall des Lid- und Cornealreflexes nach Abklingen des tonischen Krampfes mit nachfolgender klonischer Phase.

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Dachverband Berner Tierschutzorganisationen, 3000 Bern

Bemerkung: Die neu nur stichprobenweise zu überprüfenden Leitsymptome "Ausfall des Lid- und des Cornealreflexes" für eine erfolgreiche Betäubung ist abzulehnen. Die bestehende Vorschrift ist beizubehalten, womit alle Leitsymptome bei allen Tieren stets überprüft werden müssen.

Vorschlag:

Antwort von: Regierungsrat Kanton Aargau, Regierungsgebäude, 5000 Aarau

Bemerkung: Es fragt sich, ob die Leitsymptome bei einer Kopf- und Herzdurchströmung unterschiedlich betrachtet werden sollten. Manche Symptome setzen bereits bei der Kopfdurchströmung ein (Krampf, Ausfall der Atmung) und werden doppelt aufgeführt, andere wiederum werden nur bei der Kopfdurchströmung genannt (Keine Lautäusserung, kein Maulöffnen), obschon auch bei einer Herzdurchströmung diese Symptome fehlen sollten. Es ist auch nicht klar, wieso bei der Herzdurchströmung der tonische Krampf nicht zusammen mit der klonischen Phase genannt wird. Benennung der Leitsymptome (leicht angepasst und Kopf- und Herzdurchströmung zusammengefasst) unter Ziff. 6 (siehe Text rechts), weglassen der Ziff. 7.

Vorschlag: **6 Leitsymptome zur Überprüfung einer erfolgreichen Elektrobetäubung**

6.1 Bei Säugetieren ist der Betäubungserfolg anhand folgender Leitsymptome zu überprüfen:

a. bei jedem Tier:

- sofortiges Erstarren und Niederstürzen bei der Durchströmung,
- Einsetzen eines tonischen Krampfes (anhaltende Muskelkontraktionen von starker Intensität) mit nachfolgenden rasch aufeinanderfolgenden kurzdauernden Zuckungen (klonische Phase),
- Ausfall der Atmung, keine Brustkorbbewegungen oder wiederholtes Maulöffnen,
- keine gerichteten Bewegungen des Auges, kein spontaner Lidschluss,
- keine Lautäusserungen,
- keine gerichteten Bewegungen, keine Aufrichtversuche
- vollständiges Erschlaffen des gesamten Körpers.

b. stichprobenweise und bei Bedarf: Ausfall des Lid- und Cornealreflexes nach Abklingen der Muskelkontraktionen.

Antwort von: Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel

Bemerkung: Siehe Bemerkung zu Anhang 1, Ziff. 3

Vorschlag:

Antwort von: Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen

Bemerkung: Siehe Bemerkung zu Anhang 1, Ziff. 3

Vorschlag:

Antwort von: Stiftung für das Tier im Recht, Rigistrasse 9, 8006 Zürich

Bemerkung: Neu soll die Überprüfung der Leitsymptome bei der Bolzenschuss- und Schlagbetäubung, der Elektrobetäubung bei Kopfdurchströmung, der Elektrobetäubung im Wasserbad und bei der CO₂-Betäubung aufgeteilt werden in Symptome, die leicht erkennbar und daher bei jedem Tier zu überprüfen sind und in solche, die nur im Bedarfsfall bzw. stichprobenweise beurteilt werden müssen. Zu den stichprobenweise zu überprüfenden Leitsymptomen gehören der Ausfall des Cornealreflexes und die maximale Pupillenweite, die gemäss aktueller VTschS beide wie alle anderen Leitsymptome grundsätzlich zu überprüfen sind. Aus Tierschutzsicht ist die Aufteilung der Symptome kritisch zu beurteilen. Aufgrund des immensen Tierleids, das eine Fehlbetäubung zur Folge hat, ist eine Überprüfung sämtlicher Leitsymptome bei jedem einzelnen Tier angezeigt.

TIR begrüsst jedoch die neu vorgeschlagene Regelung in Anhang 7 Ziff. 4.1., wonach der Betäubungserfolg bei jedem einzelnen Tier und nicht, wie bisher (Anhang 4 Ziff. 5.2.), verteilt über jeden Schlachttag stichprobenweise zu überprüfen ist.

Vorschlag:

Teil: Anhang 4 7; Bst.a

Rechtstext
original:

Elektrobetäubung einzelner Tiere bei Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Kaninchen, Hausgeflügel und Laufvögeln

7 Leitsymptome zur Kontrolle einer erfolgreichen Elektrobetäubung bei Herzdurchströmung

Der Betäubungserfolg ist anhand folgender Leitsymptome zu überprüfen:

- a. bei jedem Tier:
- sofortiges Erstarren bei der Durchströmung,
 - Einsetzen eines tonischen Krampfes,
 - Ausfall der Atmung,
 - klonische Phase,
 - keine gerichteten Bewegungen des Auges, kein spontaner Lidschluss,
 - vollständiges Erschlaffen des gesamten Körpers und maximale Pupillenweite;

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich

Bemerkung: Hier gilt die analoge Begründung wie in Anhang 1 Ziff. 3.

Vorschlag: *Änderung analog Anhang 1 Ziff. 3*

Antwort von: Republique et canton de Neuchâtel, Jehanne-de-Hochberg 5, 2000 Neuchâtel

Bemerkung: Étourdissement électrique des porcs par passage du courant par le cœur, symptômes de l'efficacité de l'étourdissement ; selon notre expérience, même si l'arrêt cardiaque par fibrillation est effectif, la dilatation maximale de la pupille n'est pas complète à ce moment là. Il manque 1-2 mm. La dilatation maximale n'est observée qu'au moment de la mort effective soit environ 3 min après l'arrêt cardiaque.

Vorschlag: Remplacer « dilatation maximale » par « dilatation ».

Antwort von: Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern

Bemerkung: Siehe Begründung Anh. 4 Ziff. 6.2 Bst. a und b

Vorschlag: Überprüfung Lid- und Cornealreflex als Leitsymptom bei dem Tier beibehalten

Antwort von: Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Bemerkung: Siehe Begründung Anh. 4 Ziff. 6.2 Bst. a und b

Vorschlag: Überprüfung Lid- und Cornealreflex als Leitsymptom bei dem Tier beibehalten

Teil: Anhang 4 7; Bst.b

Rechtstext
original:

Elektrobetäubung einzelner Tiere bei Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Kaninchen, Hausgeflügel und Laufvögeln

7 Leitsymptome zur Kontrolle einer erfolgreichen Elektrobetäubung bei Herzdurchströmung

b. stichprobenweise und bei Bedarf: Ausfall des Lid- und Cornealreflexes nach Abklingen des tonischen Krampfes mit nachfolgender klonischer Phase.

Konsolidierte
Neufassung:

<i>Antwort von:</i>	Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Basel-Landschaft, Gräubnerstrasse 12, 4410 Liestal
<i>Bemerkung:</i>	Siehe Anh. 1 Ziff. 3
<i>Vorschlag:</i>	
<i>Antwort von:</i>	Consiglio di Stato del Cantone Ticino, Piazza Governo 7, 6500 Bellinzona
<i>Bemerkung:</i>	Vedasi commento all'allegato 1 numero 3.
<i>Vorschlag:</i>	Mantenere la verifica dei riflessi palpebrali e corneali per ogni animale.
<i>Antwort von:</i>	État du Valais, Rue pré d'Amédée 2, 1950 Sion
<i>Bemerkung:</i>	Voir an. 1, ch. 3
<i>Vorschlag:</i>	
<i>Antwort von:</i>	Gesundheits- und Sozialdirektion Kanton Nidwalden, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans
<i>Bemerkung:</i>	Siehe Anh. 1 Ziff. 3.
<i>Vorschlag:</i>	
<i>Antwort von:</i>	Kanton Appenzell Ausserrhoden, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau
<i>Bemerkung:</i>	Siehe Kommentar Anh. 1 Ziff. 3.
<i>Vorschlag:</i>	
<i>Antwort von:</i>	Kanton Appenzell Innerrhoden, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
<i>Bemerkung:</i>	Siehe Anhang 1 Ziff. 3
<i>Vorschlag:</i>	
<i>Antwort von:</i>	Kanton Glarus - Staatskanzlei, Rathaus, 8750 Glarus
<i>Bemerkung:</i>	Siehe Anh. 1 Ziff. 3
<i>Vorschlag:</i>	
<i>Antwort von:</i>	Kanton Graubünden, Ringstrasse 10, 7001 Chur
<i>Bemerkung:</i>	Siehe Anh. 1 Ziff. 3
<i>Vorschlag:</i>	
<i>Antwort von:</i>	Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
<i>Bemerkung:</i>	Siehe Anh. 1 Ziff. 3
<i>Vorschlag:</i>	
<i>Antwort von:</i>	Kanton Solothurn, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn
<i>Bemerkung:</i>	Siehe Anh. 1 Ziff. 3
<i>Vorschlag:</i>	
<i>Antwort von:</i>	Kanton St. Gallen Gesundheitsdepartement, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen
<i>Bemerkung:</i>	Siehe Anh. 1 Ziff. 3
<i>Vorschlag:</i>	
<i>Antwort von:</i>	Kanton Uri, Volkswirtschaftsdirektion, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR
<i>Bemerkung:</i>	Siehe Anh. 1 Ziff. 3
<i>Vorschlag:</i>	
<i>Antwort von:</i>	Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
<i>Bemerkung:</i>	Hier gilt die analoge Begründung wie in Anhang 1 Ziff. 3.
<i>Vorschlag:</i>	Änderung analog Anhang 1 Ziff. 3

Antwort von: Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern

Bemerkung: Siehe Begründung Anh. 4 Ziff. 6.2 Bst. a und b

Vorschlag: Überprüfung Lid- und Cornealreflex als Leitsymptom bei dem Tier beibehalten

Antwort von: Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Bemerkung: Siehe Begründung Anh. 4 Ziff. 6.2 Bst. a und b

Vorschlag: Überprüfung Lid- und Cornealreflex als Leitsymptom bei dem Tier beibehalten

Antwort von: Veterinärdienst des Kanton Bern/Amt für Landwirtschaft und Natur, Münsterstrasse 3, 3000 Bern 8

Bemerkung: Siehe Anh. 1 Ziff. 3

Vorschlag:

Teil: Anhang 4 8

Rechtstext original: **Elektrobetäubung einzelner Tiere bei Rindern, Schweinen, Schafen, Ziegen, Kaninchen, Hausgeflügel und Laufvögeln**

8 Zeitdauer bis zur Entblutung

Bei warmblütigen Tieren muss der Entblutungsschnitt innerhalb von 10 Sekunden nach der Elektrobetäubung erfolgen, ausgenommen bei vorgängig ausgelöstem funktionellem Herzstillstand. Bei Schafen und Ziegen darf die Zeit zwischen Elektrobetäubung und Entblutungsschnitt maximal 5 Sekunden betragen.

Konsolidierte Neufassung:

Antwort von: Direction des affaires vétérinaires et de l'inspection, Ch. des Boveresses 155, 1066 Epalinges

Bemerkung: Le délai de 5 secondes pour tes moutons et chèvres est extrêmement court, en particulier pour les abattoirs qui les pendent sur un rail avant la saignée.
Par ailleurs, il faut préciser à nouveau « sauf si arrêt. de la fonction cardiaque réale ».

Vorschlag: Reformulieren

Antwort von: Grüne Partei der Schweiz, Waisenhausplatz 21, 3011 Bern

Bemerkung: Um zu verhindern, dass die Tiere das Bewusstsein wiedererlangen, muss auch nach einer Herzdurchströmung schnell gestochen werden. Eine Verlängerung dieser Zeit braucht eine Ausnahmegenehmigung.

Vorschlag:

Antwort von: Kanton Solothurn, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn

Bemerkung: Sowohl in der aktuellen Fassung wie in der revidierten Fassung gibt es nur ein Zeitlimit für die Entblutung bei einer Kopfdurchströmung, nicht jedoch nach einer Kopf/Kopf-Herzdurchströmung. Somit könnte der Metzger nach einer Kopf/Kopf-Herzdurchströmung aktuell und in Zukunft Minuten warten mit einer Entblutung. In der Praxis zeigt sich jedoch, dass auch bei herzdurchströmten Tieren eine schnelle Entblutung entscheidend ist, da es auch dann anhaltende zu Zeichen ungenügender Betäubung kommen kann. Deshalb ist es wichtig, dass auch in diesem Fall eine konkrete, überprüfbare Zeit definiert wird.

Vorschlag: Bei warmblütigen Tieren muss der Entblutungsschnitt bei kopfdurchströmten Tieren innerhalb von 10 Sekunden erfolgen, bei zusätzlich herzdurchströmten Tieren innerhalb von 30 Sekunden.

Antwort von: Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich

Bemerkung: Mit der gewählten Formulierung wird die Dauer bis zum Entblutungsschnitt nach Herzdurchströmung nicht festgelegt. Dies ist aber tierschutzrelevant, da möglicherweise die Tiere vor Eintritt der cerebralen Hypoxie wieder das Bewusstsein erlangen. Die Zeitdauer ist zu ergänzen. Alternativ könnte die Ausnahmeregelung betreffend ausgelösten funktionellen Herzstillstand weggelassen werden.

Vorschlag: Ergänzung des Verordnungstextes.

Antwort von: Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel

Bemerkung: Um zu verhindern, dass die Tiere das Bewusstsein wiedererlangen, muss auch nach einer Herzdurchströmung schnell gestochen werden. Eine Verlängerung dieser Zeit braucht eine Ausnahmegenehmigung.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen

Bemerkung: Um zu verhindern, dass die Tiere das Bewusstsein wiedererlangen, muss auch nach einer Herzdurchströmung schnell gestochen werden. Eine Verlängerung dieser Zeit braucht eine Ausnahmegenehmigung.

Vorschlag:

Antwort von: Service de la consommation et des affaires vétérinaires du Canton de Genève, quai Ernest-Ansermet 22, 1205 Genève

Bemerkung: Cette remarque semble contradictoire avec le rôle du passage du courant électrique par le cœur. Dans la version actuelle de l'ordonnance, aucun délai minimal de passage du courant par le cœur n'est mentionné. Ceci devrait être ajouté au nouveau texte.

Vorschlag: Clarifier les délais lors passage électrique par le cœur.

Antwort von: Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern

Bemerkung: Mit der Formulierung wird die Dauer bis zum Entblutungsschnitt nach Herzdurchströmung nicht festgelegt. Dies ist aber trotzdem tierschutzrelevant, da möglicherweise die Tiere vor Eintritt der cerebralen Hypoxie wieder das Bewusstsein gelangen. Diese Anmerkung scheint im Widerspruch zu der Durchführung der Herzdurchströmung zu stehen. In der aktuellen Fassung der Verordnung wird keine minimale Zeitangabe für den Stromfluss durch das Herz erwähnt. Dies sollte dem neuen Text hinzugefügt werden.

Vorschlag: Formulierung gemäss Erwägungen ergänzen.

Minimal Stromflussdauer bei der Herzdurchströmung müssen festgelegt werden

Antwort von: Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Bemerkung: Mit der Formulierung wird die Dauer bis zum Entblutungsschnitt nach Herzdurchströmung nicht festgelegt. Dies ist aber trotzdem tierschutzrelevant, da möglicherweise die Tiere vor Eintritt der cerebralen Hypoxie wieder das Bewusstsein gelangen. Diese Anmerkung scheint im Widerspruch zu der Durchführung der Herzdurchströmung zu stehen. In der aktuellen Fassung der Verordnung wird keine minimale Zeitangabe für den Stromfluss durch das Herz erwähnt. Dies sollte dem neuen Text hinzugefügt werden.

Vorschlag: Formulierung gemäss Erwägungen ergänzen.

Minimal Stromflussdauer bei der Herzdurchströmung müssen festgelegt werden.

Antwort von: Vier Pfoten - Stiftung für Tierschutz, Enzianweg 4, 8048 Zürich

Bemerkung: Die Erfahrungen zeigen, dass viele Herstellerfirmen den Stromeinstellungsmöglichkeiten keine tragfähigen Untersuchungen zur Tierschutzkonformität zugrunde liegen. Der Nachweis sollte durch unabhängige Fachkräfte erfolgen.

Vorschlag:

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Der Entblutungsschnitt muss sicherheitshalber auch nach einer Herzdurchströmung möglichst schnell erfolgen – hier sollte eine maximale Frist definiert werden, um ganz auszuschliessen, dass die Tiere wieder zu Bewusstsein gelangen.

Vorschlag:

Elektrobetäubung von Hausgeflügel im Wasserbad**1 Anforderungen an Anlagen und Geräte**

- 1.1 Die Aufhängestrecke für Hausgeflügel muss auf der gesamten Länge zugänglich sein. Das Wasserbad muss einsehbar sein.
- 1.2 Die Entblutungsstrecke muss auf der gesamten Länge einsehbar und sowohl am Anfang des Entblutens als auch unmittelbar vor dem Beginn des Brühens für Massnahmen bei mangelhafter Entblutung zugänglich sein.
- 1.3 Das Wasserbecken zum Betäuben von Hausgeflügel muss von der Grösse und von der Tiefe her so beschaffen sein, dass ein Eintauchen des gesamten Kopfes mit Hals bis zum Brusteingang in das Wasserbad für alle Tiere gewährleistet ist; der Wasserspiegel muss regulierbar sein.
- 1.4 Beim Betäuben von Hausgeflügel im Wasserbad darf kein anderer Körperteil vor dem Kopf in den Stromfluss gelangen. Insbesondere darf das Wasser beim Eintauchen der Tiere nicht zu einer Seite überlaufen und mit noch unbetäubten Tieren in Kontakt kommen.
- 1.5 Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, die eine wirksame Durchströmung der Tiere gewährleisten. Insbesondere muss auf ausreichenden Kontakt zwischen Füßen und den Aufhängehaken und auf die Befeuchtung der Füße vor dem Einhängen geachtet werden.
- 1.6 Die ins Wasser eingelassenen Elektroden müssen sich über die gesamte Länge des Wasserbeckens erstrecken und müssen eine Ganzkörperdurchströmung jedes einzelnen Tieres gewährleisten.
- 1.7 Die Elektrobetäubungsanlage muss ausgestattet sein mit:
- a. Messgeräten mit einer Anzeige der Betäubungsstromstärke und -spannung im Sichtfeld der ausführenden Person;
 - b. einer Anzeige der Stromfrequenz, wenn diese variabel eingestellt werden kann;
 - c. der Möglichkeit zum Anschluss externer Messgeräte zur Erfassung der elektrischen Daten während des Betäubungsvorganges.
- 1.8 Für Betäubungsgeräte mit variablen Einstellungen müssen Beschreibungen der elektrischen Parameter betreffend Stromform, Stromstärke, Stromspannung, Stromfrequenz und Stromflussdauer der möglichen Programme vorliegen, die die Zuordnung der am Gerät angezeigten Einstellungen zum jeweiligen Programm zulassen.
- 1.9 Bei Betäubungsanlagen mit variablen Einstellungen müssen die folgenden Parameter nachvollziehbar erfasst und dokumentiert werden:
- a. Stromstärke (A);
 - b. Stromspannung (V);
 - c. Stromfrequenz (Hz).
- 1.10 Abweichungen der Stromspannung nach unten von mehr als 5 % müssen aufgezeichnet werden. Bei Geräten mit variablen Einstellungen müssen Abweichungen von der nominalen Stromfrequenz aufgezeichnet werden; die Massnahmen zur Fehlerkorrektur sind zu dokumentieren.

2 Elektrische Durchströmung im Wasserbad

- 2.1 Beim Betäuben von Hausgeflügel im Wasserbad muss durch ausreichende Stromspannung die Erzeugung einer wirksamen Stromstärke zur Betäubung jedes Tieres gewährleistet sein.
- 2.2 Bei der elektrischen Durchströmung im Wasserbad muss innerhalb der ersten Sekunde folgende durchschnittliche Stromstärke erreicht werden und mindestens über die angegebene Dauer auf jedes Tier einwirken:
(Tabelle kann nicht eingefügt werden)
- 2.3 Die Verwendung von anderen als den in Ziffer 2.2 genannten Parametern ist möglich, wenn deren Wirksamkeit durch die Herstellerin der Anlage nachvollziehbar nachgewiesen wird.

3 Leitsymptome zur Überprüfung einer erfolgreichen Elektrobetäubung und Entblutung

- 3.1 Der Betäubungserfolg ist anhand folgender Leitsymptome zu überprüfen:
- a. bei jeder Charge:
 - sofortiges Erstarren bei der Durchströmung,
 - Ausfall der Atmung,
 - keine Reaktion auf das Setzen des Entblutungsschnittes,
 - während der Entblutung keine gerichteten Bewegungen, keine Aufrichtversuche, Erschlaffen des Körpers;
 - b. stichprobenweise und bei Bedarf: die Augenreflexe und die maximale Pupillenweite.
- 3.2 Der Probenumfang für die Prüfung nach Ziff. 3.1 Buchstabe a umfasst die Anzahl Tiere, die pro Charge während einer Minute über die Kette laufen, mindestens aber 20 Tiere. Werden innerhalb dieser Charge Abweichungen registriert, so müssen unverzüglich Massnahmen zur Fehlerkorrektur ergriffen werden; die Massnahmen sind zu dokumentieren.

Bemerkung: gemäss Beilag

Vorschlag: **Änderungsvorschlag Titel Anhang 5 Version 1**

Aufgehoben - Die Elektrobetäubung ist in der Schweiz verboten

Änderungsvorschlag Titel Anhang 5 Version 2

Elektrobetäubung und Tötung durch Strom von Hausgeflügel im Wasserbad

Es ist nicht vertretbar, Tiere zu betäuben wenn man sie weniger leidvoll sofort töten kann. Zudem möchte ich das Verbot von beidem vorschlagen auch bei weiterhin erlaubter Elektrobetäubung, der Elektrobetäubung im Wasser, die nach wie vor für mich keine Betäubung sein kann, und die Tötung durch Elektrizität.

Änderungsvorschlag für den Text ohne weiteren Punkte zu Version 2

Das Betäubeii und das Töten von Tieren durch Elektrizität oder Ähnlichem im Wasserbad sind verboten. Ebenfalls verboten ist das Verbrühen von Tieren. Diese Verbote gelten ausnahmslos.

Das Verbrühen wird leider im Folgenden erwähnt, wie als selbstverständlich erlaubt. Ich möchte dazu anmerken, dass ich dies klar schon laut Tierschutzgesetz für verboten halte, etwas anderes wäre auch tatsächlich kaum mehr zu glauben und grausamst. Selbst wenn die Tiere sofort tot sind oder wären beim Verbrühen, was man nie mit Sicherheit wissen kann, ist so etwas absolut geschmacklos und widerlichst in der Vorstellung. Zudem heisst verbrühen nicht unbedingt ins kochende Wasser werfen im wörtlichen Sinn.
ich denke wir müssen handeln gegen solche Dinge.

Änderungsvorschlag für den Text ohne weiteren Punkte zu Version 3

Das Betäuben und das Töten von Tieren durch Elektrizität oder Ähnlichem im Wasserbad .sind verboten. Ebenfalls verboten ist das Verbrühen von Tieren sowohl im Elektrobad, als auch ohne Elektrobad. Diese Verbote gelten ausnahmslos.

Änderungsvorschläge Anhang 5, Punkt 1 fällt weg bei Aufhebung des Anhangs 5 wegen Verbot der Elektroschockbetäubung

Ich möchte hier nochmals betonen dass ich gegen solches Verfahren bin und meine Vorschläge für den Fall gelten, dass sie diese Grausamkeit beibehalten wollen.

Mich erinnern die Bilder in meiner Vorstellung dessen, was gleich geregelt wird an Zombie- und Horrorfilme mit Psychopathen.

1 Anforderungen an Anlagen und Geräte

1.1

Die Aufhängestrecke für Hausgeflügel muss auf der gesamten Länge zugänglich sein. Das Wasserbad muss einsehbar sein. Die Räume müssen ruhig und warm gestaltet sein.

1.2

a.

Die Entblutungsstrecke muss auf der gesamten Länge begeh- und einsehbar sein. Die Entblutung findet erst nach der Tötung durch Auslösung des sofortigen Herzstillstandes im Wasserbad und Feststellung des Todes durch Puls- und Atmungsprüfung statt.

b.

Entblutung hat ausschliesslich durch sauberes und schnelles stechen oder scheiden mit einem Schnitt oder Stich statt zu finden, der das Tier sofort töten würde, wenn es nicht schon tot wäre.

c.

Verbrühen, wie auch jede weitere Handlung aussér des sofortigen Tötens durch Elektrizität und des sofortigen Entblutens mit Todesstich oder Todesstich sind ausnahmslos verboten und unter schwere Strafe zu stellen.

Das doppelte Töten dient der Sicherstellung der Risikoverminderung von Leid vor dem Tod, bzw. des fast gänzlichen Risikoausschlusses, wenn korrekt gearbeitet wird.

1.3

Das Wasserbecken zum Betäuben von Hausgeflügel muss von der Grösse und von der Tiefe her so beschaffen sein, dass ein Eintauchen des gesamten Kopfes mit Hals bis zum Brusteingang in

das Wasserbad für alle Tiere gewährleistet ist; der Wasserspiegel muss regulierbar sein.

Die Temperatur des Wassers muss zwischen 25° C und 29°C. betragen.\$

Ich würde gerne eine Änderung vorschlagen, die das Aufhängen und eintauchen ganz verbietet, weshalb ich die Varianten mit dem gänzlichen Verbot auch bevorzuge.

1.4

Beim Betäuben von Hausgeflügel im Wasserbad darf kein anderer Körperteil vor dem Kopf in den Stromfluss gelangen. Insbesondere darf das Wasser beim Eintauchen der Tiere nicht zu einer Seite überlaufen und mit noch unbetäubten Tieren in Kontakt kommen.

1.5

Die Aufhängeeinrichtungen müssen wie folgt ausgestattet sein:

a. Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, die eine wirksame Durchströmung der Tiere gewährleisten. Insbesondere muss auf ausreichenden Kontakt zwischen Füßen und den Aufhängehaken und auf die Befeuchtung der Füße vor dem Einhängen geachtet werden.
b. Die Aufhängevorrichtung inklusive Aufhängehaken muss so beschaffen sein, dass Verletzungen und Schmerzen für die Tiere ausgeschlossen sind und die Brust muss abgestützt werden auf einem weichen Untergrund, so dass sie sich wohl fühlen und nichts sehr schlimmes ahnen.

c. Das Wasserbad darf bis zum Eintauchen der Tiere für die Tiere nicht sichtbar sein und muss durch einen Vorhang vom Rest der Aufhängestrecke getrennt sein.

1.6

Die ins Wasser eingelassenen Elektroden müssen sich über die gesamte Länge des Wasserbeckens erstrecken und müssen eine Ganzkörperdurchströmung jedes einzelnen Tieres und seinen sofortigen Tod gewährleisten.

c. einem akustischen oder optischen Signal, das der ausführenden Person eine fehlerhafte Betäubung hinsichtlich des Stromstärkeverlaufs anzeigt; und keine Entsprechung

1.7

Die Elektrobetäubungsanlage muss ausgestattet sein mit:

a. Messgeräten mit einer Anzeige der Betäubungsstromstärke und -Spannung im Sichtfeld der ausführenden Person;
b. einer Anzeige der Stromfrequenz, wenn diese variabel eingestellt werden kann;
c. der Möglichkeit zum Anschluss externer Messgeräte zur Erfassung der elektrischen Daten während des Betäubungsvorganges,
d. einem akustischen oder optischen Signal, das der ausführenden Person eine fehlerhafte Betäubung und Tötung hinsichtlich des Stromstärkeverlaufs anzeigt.

Es ist ganz sicher wichtig, dies beizubehalten.

1.8

Für Betäubungsgeräte mit variablen Einstellungen müssen Beschreibungen der elektrischen Parameter betreffend Stromform, Stromstärke, Stromspannung, Stromfrequenz und Stromflussdauer der möglichen Programme vorliegen, die die Zuordnung der am Gerät angezeigten Einstellungen zum jeweiligen Programm zulassen.

Es muss sichergestellt werden, dass das Weglassen des Begriffes «effektiv» vor Stromstärke auch hier keine Nachteile für die Tiere haben kann, insbesondere in Bezug auf Anwendbarkeit von Gerichtsurteilen. Es muss dasselbe sein, wie bisher. Allenfalls müssen fehlerhafte Gerichtsurteile revidiert werden.

d. Bandgeschwindigkeit (m/Sek) keine Entsprechung neu

1.9

Bei Betäubungsanlagen mit variablen Einstellungen müssen die folgenden Parameter nachvollziehbar erfasst und dokumentiert werden:

a. Stromstärke (A);
b. Stromspannung (V);
c. Stromfrequenz (Hz).
d. Bandgeschwindigkeit (cm/Sek)

Es gibt keinen Grund dies wegzulassen. Ich würde eine langsame aber kontinuierliche Bandgeschwindigkeit (Schrittempo, also etwa 1m/Sek.) empfehlen und die Angabe in cm pro Sek statt m/Sek. machen.

1.10 Abweichungen der Stromspannung nach unten von mehr als 5 % müssen aufgezeichnet

werden. Bei Geräten mit variablen Einstellungen müssen Abweichungen von der nominalen Stromfrequenz aufgezeichnet werden; die Massnahmen zur Fehlerkorrektur sind zu dokumentieren.

1.11

Die in diesem Anhang beschriebene Betäubungsschuld Tötungsform ist zu vermeiden.

Änderungsvorschläge Anhang 5, Punkt 2 fällt weg bei Aufhebung des Anhangs 5 wegen Verbot der Elektroschockbetäubung

2 Elektrische Durchströmung im Wasserbad und Entblutung

2.1 Beim Betäuben von Hausgeflügel im Wasserbad muss durch ausreichende Stromspannung die Erzeugung einer wirksamen Stromstärke zur Betäubung jedes Tieres gewährleistet sein.

2.2. Bei der elektrischen Durchströmung im Wasserbad muss innerhalb der ersten Sekunde folgende durchschnittliche Stromstärke erreicht werden und mindestens über die angegebene Dauer auf jedes Tier einwirken:

Frequenz, Stromstärke und Zeit:

Hühner: <200 Hz, 100mA 4 Sek. / 200-399Hz, 150mA, 4Sek. / 400-1500Hz, 200mA, 4Sek. **zu überprüfen**

Es ist für mich unverständlich warum bei Hühnern niedere mA gebraucht werden als bei Truten. Neu höhere Frequenzen mit im Vergleich zu anderen Tieren niedrigeren mA-Angaben. Es ist zu prüfen ob zu Ungunsten der Tiere Strom gespart werden soll, was nicht zu akzeptieren wäre.

Truthühner: <200Hz, 250mA 1, 4 Sek. / 200-399Hz, 400mA, 4Sek. / 400-1500Hz, 400mA 4Sek.

Enten, Gänse: <200Hz, 130mA, 4Sek. / 200-1500Hz
unzulässig

Wachteln < 200 Hz, 60mA, 4Sek. / 200-1500Hz
unzulässig

2.3 Die Strombetäubung im Wasserbad muss mit Parametern erfolgen, die wissenschaftlich in drei unabhängigen Studien nachgewiesen, zum sofortigen Tod der Tiere ohne vorangehende Schmerzen und ohne vorangehendes Unwohlsein der Tiere führen. Abweichende Parameter von hier festgelegten sind entsprechend zu dokumentieren mit entsprechenden Studien und sowohl dem BLV, wie auch dem entsprechend zuständigen Kantonalen Veterinäramt vorzulegen

Es ist zu prüfen, ob das Eintauchen mit Brustansatz zum funktionellen Herzstillstand führt, der was damit bezweckt werden soll.

2.4 Der Entblutungsschnitt muss nach der Elektrobetäubung und dem Tod durch Strom im Wasserbad immer innerhalb von 5 Sekunden erfolgen.

2.5 Jedes nach Anhang 5 betäubte und getötete Tier ist in einem Protokoll zu erfassen: mit Gewicht, für Betäubung und Tötung benutzten Parametern und Sterbebeschreibung.

2.6 Werden Mängel in Betäubung und Tötung der Tiere festgestellt dadurch, dass die Tiere

- a. Angst und Abwehr vor der Betäubung und Tötung zeigen,
 - a. nicht sofort tot sind,
 - b. Leid sichtbar ausdrücken,
 - c. Schmerzen zeigen,
- ist die Anlage zu schließen und es ist auf die Tötung durch Kugelschuss zurückzugreifen oder auf Tötung durch Einschläfern, bis die Anlage ersetzt oder ist, die Anlage korrekt in Betrieb genommen wurde oder das Personal gewechselt wurde.

Änderungsvorschläge Anhang 5, Punkt 3

3 Überprüfung einer erfolgreichen Elektrobetäubung und Entblutung

3.1 Der Betäubungserfolg ist anhand folgender Leitsymptome zu überprüfen:

- a. nach Inbetriebnahme des entsprechenden Gerätes bei den ersten 20 Tieren:
 - sofortiges Erstarren bei der Durchströmung,

- Ausfall der Atmung,
- kein Puls, kein Herzschlag
- keine Reaktion auf das Setzen des Entblutungsschnittes,
- während der Entblutung keine gerichteten Bewegungen, keine Aufrichtversuche, Erschlaffen des Körpers;

b. stichprobenweise und bei Bedarf: die Augenreflexe und die maximale Pupillenweite.

Überprüfen, das wirkt auf mich für die Todesfeststellung nicht korrekt. Wenn es wirklich nur um eine «Betäubung» geht, dann kann es meiner Meinung nach auch sein, dass dies ein gutes Überprüfungssymptom ist.

3.2 Ist eines oder sind mehrere der Leitsymptom(e) nicht erfüllt, so müssen unverzüglich Massnahmen zur Fehlerkorrektur ergriffen werden; die Massnahmen sind in einem Protokoll zu dokumentieren.

3.3 Das Kantonale Veterinäramt und das BLV überprüfen jedes Protokoll monatlich und überprüfen die Behebung der Mängel. Wurden die Mängel nicht behoben, lässt das Kantonale Veterinäramt die Mängel sofort beheben. Es ist ein Mängelbehebungsprotokoll zu führen und dem BLV einzureichen.

3.4 Das BLV kontrolliert alle Protokolle nach 3.2 und 3.3 monatlich und behebt festgestellte Mängel oder lässt diese beheben, wenn das entsprechende Kantonale Veterinäramt seiner Pflicht nicht nachgekommen ist. Entsprechende Personen, die ihre Pflicht verletzt haben, sind unverzüglich zu entlassen.

Antwort von: Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel

Bemerkung: Es sollte genau definiert werden, nach wieviel Zeit die Entblutung zu erfolgen hat

Vorschlag:

Antwort von: Vier Pfoten - Stiftung für Tierschutz, Enzianweg 4, 8048 Zürich

Bemerkung: Wir würden es begrüßen, wenn die Betäubung mittels Wasserbades und das Aufhängen kopfüber durch andere Methoden ersetzt werden.

Bei einem Bandstopp müssen die Tiere spätestens nach 2 Minuten abgehängt werden. Bereits betäubte Tiere müssen sofort per Hand entblutet werden.

Vorschlag:

Teil: Anhang 5 1

Rechtstext
original: **Elektrobetäubung von Hausgeflügel im Wasserbad**
1 Anforderungen an Anlagen und Geräte

1.5 Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, die eine wirksame Durchströmung der Tiere gewährleisten. Insbesondere muss auf ausreichenden Kontakt zwischen Füßen und den Aufhängehaken und auf die Befeuchtung der Füße vor dem Einhängen geachtet werden.

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Basel-Landschaft, Gräubnerstrasse 12, 4410 Liestal

Bemerkung: Die redaktionelle Anpassung führt zur Verwirrung.

Vorschlag: Ziff. 1.5 aus der aktuellen Verordnung übernehmen.

Antwort von:	Bell Schweiz AG, Elsässerstrasse 174, 4002 Basel 2 Annahme
Bemerkung:	Im Hinblick auf die Sicherstellung des Betäubungserfolges bei der Elektrobetäubung von Hausgeflügel im Wasserbad begrüssen wir die neue, explizite Vorgabe, dass das Eintauchen des gesamten Kopfes mit Hals bis zum Brusteingang in das Wasserbad gewährleistet und der Wasserspiegel dementsprechend regulierbar sein muss.
	Die Verbesserung der Leitfähigkeit der Haken muss hingegen durch Berieselung vor dem Betäuben und nicht vor dem Einhängen sichergestellt werden
Vorschlag:	Anpassen: «.... die Befeuchtung der Füsse <u>vor der Betäubung</u> geachtet werden.»
Antwort von:	Bell Schweiz AG, Elsässerstrasse 174, 4002 Basel 2 Annahme
Bemerkung:	Im Hinblick auf die Sicherstellung des Betäubungserfolges bei der Elektrobetäubung von Hausgeflügel im Wasserbad begrüssen wir die neue, explizite Vorgabe, dass das Eintauchen des gesamten Kopfes mit Hals bis zum Brusteingang in das Wasserbad gewährleistet und der Wasserspiegel dementsprechend regulierbar sein muss.
	Die Verbesserung der Leitfähigkeit der Haken muss hingegen durch Berieselung vor dem Betäuben und nicht vor dem Einhängen sichergestellt werden
Vorschlag:	Anpassen: «.... die Befeuchtung der Füsse <u>vor der Betäubung</u> geachtet werden.»
Antwort von:	Bell Schweiz AG, Elsässerstrasse 174, 4002 Basel 2 Annahme
Bemerkung:	Im Hinblick auf die Sicherstellung des Betäubungserfolges bei der Elektrobetäubung von Hausgeflügel im Wasserbad begrüssen wir die neue, explizite Vorgabe, dass das Eintauchen des gesamten Kopfes mit Hals bis zum Brusteingang in das Wasserbad gewährleistet und der Wasserspiegel dementsprechend regulierbar sein muss.
	Die Verbesserung der Leitfähigkeit der Haken muss hingegen durch Berieselung vor dem Betäuben und nicht vor dem Einhängen sichergestellt werden
Vorschlag:	Anpassen: «.... die Befeuchtung der Füsse <u>vor der Betäubung</u> geachtet werden.»
Antwort von:	Frifag Märwil AG, Hauptstrasse 11, 9562 Märwil
Bemerkung:	Die Verbesserung der Leitfähigkeit der Haken muss durch Berieselung vor dem Betäuben und nicht vor dem Einhängen sichergestellt werden.
Vorschlag:	1.5 Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, die eine wirksame Durchströmung der Tiere gewährleisten. Insbesondere muss auf ausreichenden Kontakt zwischen Füßen und den Aufhängehaken und auf die Befeuchtung der Füsse vor der Betäubung geachtet werden.
Antwort von:	Gesundheits- und Sozialdirektion Kanton Nidwalden, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans
Bemerkung:	Die redaktionelle Anpassung führt zu Verwirrung.
Vorschlag:	Ziff. 1.5 aus der aktuellen Verordnung übernehmen.
Antwort von:	Grüne Partei der Schweiz, Waisenhausplatz 21, 3011 Bern
Bemerkung:	Wir begrüssen es, wenn alle Stromverläufe aufgezeichnet werden müssten. So kann nachvollzogen werden, wenn es zu Mängel im Stromverlauf kommt
Vorschlag:	
Antwort von:	Kanton Appenzell Ausserrhoden, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau
Bemerkung:	Die redaktionelle Anpassung führt zur Verwirrung.
Vorschlag:	Ziff. 1.5 aus der aktuellen Verordnung übernehmen.
Antwort von:	Kanton Appenzell Innerrhoden, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Bemerkung:	Die redaktionelle Anpassung führt zu Verwirrungen.
Vorschlag:	Ziff. 1.5 soll aus der aktuellen Verordnung übernommen werden.
Antwort von:	Kanton Glarus - Staatskanzlei, Rathaus, 8750 Glarus
Bemerkung:	Die redaktionelle Anpassung führt zur Verwirrung.
Vorschlag:	Ziff. 1.5 aus der aktuellen Verordnung übernehmen.

<i>Antwort von:</i>	Kanton Graubünden, Ringstrasse 10, 7001 Chur
<i>Bemerkung:</i>	Die redaktionelle Anpassung führt zur Verwirrung.
<i>Vorschlag:</i>	Ziff. 1.5 aus der aktuellen Verordnung übernehmen.
<i>Antwort von:</i>	Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
<i>Bemerkung:</i>	Die redaktionelle Anpassung führt zur Verwirrung.
<i>Vorschlag:</i>	Ziff. 1.5 aus der aktuellen Verordnung übernehmen.
<i>Antwort von:</i>	Kanton Solothurn, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn
<i>Bemerkung:</i>	Die redaktionelle Anpassung führt zur Verwirrung.
<i>Vorschlag:</i>	Ziff. 1.5 aus der aktuellen Verordnung übernehmen.
<i>Antwort von:</i>	Kanton St. Gallen Gesundheitsdepartement, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen
<i>Bemerkung:</i>	Die redaktionelle Anpassung führt zur Verwirrung.
<i>Vorschlag:</i>	Ziff. 1.5 aus der aktuellen Verordnung übernehmen.
<i>Antwort von:</i>	Kanton Uri, Volkswirtschaftsdirektion, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR
<i>Bemerkung:</i>	Die redaktionelle Anpassung führt zur Verwirrung.
<i>Vorschlag:</i>	Ziff. 1.5 aus der aktuellen Verordnung übernehmen.
<i>Antwort von:</i>	Micarna SA, Neue Industriestrasse 10, 9602 Bazenhaid
<i>Bemerkung:</i>	Die Befeuchtung der Haken oder Krallen darf nicht vor dem Aufhängen, sondern muss vor der Betäubung erfolgen, um effektiv zu sein. Dadurch wird die Elektrizität korrekt durch das Poulet geleitet.
<i>Vorschlag:</i>	Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, die eine wirksame Durchströmung der Tiere gewährleisten. Insbesondere muss auf ausreichenden Kontakt zwischen Füßen und den Aufhängehaken und auf die Befeuchtung der Haken und/oder der Krallen vor dem Durchlaufen des Betäubungsbades geachtet werden.
<i>Antwort von:</i>	Proferme SA, Chemin des Mattines 20, 1258 Perly
<i>Bemerkung:</i>	lettre a: L'opérateur, dans le cas de l'étourdissement et de la saignée, manuelle ou non à pour première mission de se concentrer sur la volaille elle-même. Si l'opérateur passe son temps à regarder un écran, il ne sera pas concentré sur son objectif lié directement à la volaille. De plus, dans il y a en permanence entre 4 à 6 volailles dans le bac à eau à étourdissement. Une indication sur un affichage n'indiquera pas quelle volaille est concernée. C'est une mesure purement technocratique et inutile. Si l'appareil gérant les fréquences est en état de fonctionner, donc contrôlé par le fabricant (art 22, al. 1) et géré par le chef d'abattoir en fonction du programme d'abattage depuis l'affichage du centre de contrôle cela est suffisant. Un lot d'abattage est de fait homogène en poids avec une très faible dispersion. lettre b: Ok pour un affichage lettre c: Un enregistrement de l'appareil d'étourdissement ne donnera pas de détail relatif à chaque volaille anesthésiée, car comme déjà cité en Annexe 4, al. c il y a en permanence plusieurs volailles dans le bain électrique. Que va apporter un enregistrement des données qui ne signifiera rien à postériori. On saura tout au plus que l'appareil a fonctionné, mais pour cela on peut le constater de visu sur la console. Donc technocratique et inutile.
<i>Vorschlag:</i>	lettre a: A abroger. lettre b: À ajouter « ... de la fréquence du courant électrique sur la console de l'appareil d'étourdissement électrique. » lettre c: A abroger.

Antwort von:	Schweizer Fleisch-Fachverband, Sihlquai 255, 8031 Zürich
Bemerkung:	Im Hinblick auf die Sicherstellung des Betäubungserfolges bei der Elektrobetäubung von Hausgeflügel im Wasserbad begrüßen wir die neue, explizite Vorgabe, dass das Eintauchen des gesamten Kopfes mit Hals bis zum Brusteingang in das Wasserbad gewährleistet und der Wasserspiegel dementsprechend regulierbar sein muss.
	Die Verbesserung der Leitfähigkeit der Haken muss hingegen durch Berieselung vor dem Betäuben und nicht vor dem Einhängen sichergestellt werden
Vorschlag:	Anpassen: «.... die Befeuchtung der Füße <u>vor der Betäubung</u> geachtet werden.»
Antwort von:	Schweizer Fleisch-Fachverband, Sihlquai 255, 8031 Zürich
Bemerkung:	Im Hinblick auf die Sicherstellung des Betäubungserfolges bei der Elektrobetäubung von Hausgeflügel im Wasserbad begrüßen wir die neue, explizite Vorgabe, dass das Eintauchen des gesamten Kopfes mit Hals bis zum Brusteingang in das Wasserbad gewährleistet und der Wasserspiegel dementsprechend regulierbar sein muss.
	Die Verbesserung der Leitfähigkeit der Haken muss hingegen durch Berieselung vor dem Betäuben und nicht vor dem Einhängen sichergestellt werden
Vorschlag:	Anpassen: «.... die Befeuchtung der Füße <u>vor der Betäubung</u> geachtet werden.»
Antwort von:	Schweizer Fleisch-Fachverband, Sihlquai 255, 8031 Zürich
Bemerkung:	Im Hinblick auf die Sicherstellung des Betäubungserfolges bei der Elektrobetäubung von Hausgeflügel im Wasserbad begrüßen wir die neue, explizite Vorgabe, dass das Eintauchen des gesamten Kopfes mit Hals bis zum Brusteingang in das Wasserbad gewährleistet und der Wasserspiegel dementsprechend regulierbar sein muss.
	Die Verbesserung der Leitfähigkeit der Haken muss hingegen durch Berieselung vor dem Betäuben und nicht vor dem Einhängen sichergestellt werden
Vorschlag:	Anpassen: «.... die Befeuchtung der Füße <u>vor der Betäubung</u> geachtet werden.»
Antwort von:	Schweizer Geflügelproduzenten, Flühlenberg 723, 3452 Grünenmatt
Bemerkung:	Die Verbesserung der Leitfähigkeit der Haken muss durch Berieselung vor dem Betäuben und nicht vor dem Einhängen sichergestellt werden.
Vorschlag:	1.5 Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, die eine wirksame Durchströmung der Tiere gewährleisten. Insbesondere muss auf ausreichenden Kontakt zwischen Füßen und den Aufhängehaken und auf die Befeuchtung der Füße vor der Betäubung geachtet werden.
Antwort von:	Schweizer Interessengemeinschaft Geflügelfleisch, Aviforum, 3052 Zollikofen
Bemerkung:	Die Verbesserung der Leitfähigkeit der Haken muss durch Berieselung vor dem Betäuben und nicht vor dem Einhängen sichergestellt werden.
Vorschlag:	1.5 Es sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, die eine wirksame Durchströmung der Tiere gewährleisten. Insbesondere muss auf ausreichenden Kontakt zwischen Füßen und den Aufhängehaken und auf die Befeuchtung der Füße vor der Betäubung geachtet werden.
Antwort von:	Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel
Bemerkung:	Ein Signal bzw. Meldung bei Unterschreiten der vorgegebenen Stromstärke ist aus unserer Sicht wichtig, um Fehler bei den Stromparametern schnell zu beheben.
	Wir begrüßen es, wenn alle Stromverläufe aufgezeichnet werden müssten. So kann nachvollzogen werden, wenn es zu Mängel im Stromverlauf kommt.
Vorschlag:	
Antwort von:	Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen
Bemerkung:	Wir begrüßen es, wenn alle Stromverläufe aufgezeichnet werden müssten. So kann nachvollzogen werden, wenn es zu Mängel im Stromverlauf kommt.
Vorschlag:	

<i>Antwort von:</i>	Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern
<i>Bemerkung:</i>	Die redaktionelle Anpassung führt zur Verwirrung. Die Befeuchtung der Füsse des Geflügels, bevor es in das Schlachtband eingehängt wird, führt zu Leiden und Unannehmlichkeiten für die Tiere (Verzögerung des möglichen Aufhängens). Darüber hinaus sind die Hände des Personals auch nass und rutschig, was den reibungslosen Ablauf des Einhängens und beherrzte Gesten beeinträchtigt.
<i>Vorschlag:</i>	Ziff. 1.5 aus der aktuellen Verordnung übernehmen. ... auf die Befeuchtung der Füsse vor dem Einhängen oder die ausreichende Befeuchtung der Aufhängehaken zu gewährleisten.
<i>Antwort von:</i>	Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern
<i>Bemerkung:</i>	Bei der Betäubung von Truten ist ein Eintauchen des gesamten Kopfes und Halses bis zum Eingang des Thorax nicht möglich
<i>Vorschlag:</i>	Das Wasserbecken zum Betäuben von Hausgeflügel (mit Ausnahme der Truten) muss von der Grösse und von der Tiefe so ...
<i>Antwort von:</i>	Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen
<i>Bemerkung:</i>	Die redaktionelle Anpassung führt zur Verwirrung. Die Befeuchtung der Füße des Geflügels, bevor es in das Schlachtband eingehängt wird, führt zu Leiden und Unannehmlichkeiten für die Tiere (Verzögerung des möglichen Aufhängens). Darüber hinaus sind die Hände des Personals auch nass und rutschig, was den reibungslosen Ablauf des Einhängens und beherrzte Gesten beeinträchtigt.
<i>Vorschlag:</i>	Ziff. 1.5 aus der aktuellen Verordnung übernehmen. ... auf die Befeuchtung der Füsse vor dem Einhängen oder die ausreichende Befeuchtung der Aufhängehaken zu gewährleisten.
<i>Antwort von:</i>	Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen
<i>Bemerkung:</i>	Bei der Betäubung von Truten ist ein Eintauchen des gesamten Kopfes und Halses bis zum Eingang des Thorax nicht möglich
<i>Vorschlag:</i>	Das Wasserbecken zum Betäuben von Hausgeflügel (mit Ausnahme der Truten) muss von der Grösse und von der Tiefe so ...
<i>Antwort von:</i>	Veterinärdienst des Kanton Bern/Amt für Landwirtschaft und Natur, Münstergasse 3, 3000 Bern 8
<i>Bemerkung:</i>	Die redaktionelle Anpassung führt zur Verwirrung.
<i>Vorschlag:</i>	Ziff. 1.5 aus der aktuellen Verordnung übernehmen.
<i>Antwort von:</i>	Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich
<i>Bemerkung:</i>	Hier wäre ebenfalls ein akustisches/optisches Signal wünschenswert, die auf Abweichungen hinweisen.
<i>Vorschlag:</i>	
<i>Antwort von:</i>	Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich
<i>Bemerkung:</i>	Wir bedauern den Wegfall eines akustischen oder optischen Signals bei fehlerhafter Betäubung aufgrund des Stromstärkeverlaufs. Bei einem Charge-/ Mästerwechsel muss sowieso die korrekte Betäubung jedes Mal überprüft werden. Wenn aber mitten im Schlachtprozess plötzlich die Stromstärke abfällt, wäre ein klares Signal eine wertvolle Hilfe, um allfällige mangelhafte Betäubungen zu bemerken.
<i>Vorschlag:</i>	

Teil: Anhang 5 2

Rechtstext
original:

Elektrobetäubung von Hausgeflügel im Wasserbad **2 Elektrische Durchströmung im Wasserbad**

2.2 Bei der elektrischen Durchströmung im Wasserbad muss innerhalb der ersten Sekunde folgende durchschnittliche Stromstärke erreicht werden und mindestens über die angegebene Dauer auf jedes Tier einwirken:
(Tabelle nicht einfügbar!)

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Direction des affaires vétérinaires et de l'inspection, Ch. des Boveresses 155, 1066 Epalinges

Bemerkung: Les mA•indiqués sont environ la moitié des valeurs pour l'étourdissement électrique individuel

Vorschlag: Rajouter une explication dans le rapport

Antwort von: Direction des affaires vétérinaires et de l'inspection, Ch. des Boveresses 155, 1066 Epalinges

Bemerkung: Le rapport explicatif ajoute une alternative qui ne figure pas dans le texte légal existant

Vorschlag: Rajouter « ou dans le cadre d'une expérience... » au texte de loi

Antwort von: Frifag Märwil AG, Hauptstrasse 11, 9562 Märwil

Bemerkung: Diese Erwähnung wird begrüsst und kann Punkt 4.1 in Anhang 4 ersetzen.

Vorschlag: kein Einwand

Antwort von: Grüne Partei der Schweiz, Waisenhausplatz 21, 3011 Bern

Bemerkung: Gemäss Einschätzung des STS sind die Ampère-Vorgaben zu niedrig. Die Ampère für Geflügel müsste höher sein.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizer Geflügelproduzenten, Flühlenberg 723, 3452 Grünenmatt

Bemerkung: Diese Erwähnung wird begrüsst und kann Punkt 4.1 in Anhang 4 ersetzen.

Vorschlag: kein Einwand

Antwort von: Schweizer Interessengemeinschaft Geflügelfleisch, Aviforum, 3052 Zollikofen

Bemerkung: Diese Erwähnung wird begrüsst und kann Punkt 4.1 in Anhang 4 ersetzen.

Vorschlag: kein Einwand

Antwort von: Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel

Bemerkung: Unserer Erfahrung nach sind die Ampère-Vorgaben zu niedrig. Die Ampère für Geflügel müsste höher sein.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel

Bemerkung: Hier soll festgelegt werden, wer diesen Nachweis erbringen kann. Es müsste eine fachkundige unabhängige Person / Institution sein, idealerweise im Rahmen eines Prüf und Bewilligungsverfahrens.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen

Bemerkung: Unserer Erfahrung nach sind die Ampère-Vorgaben zu niedrig. Die Ampère für Geflügel müsste höher sein.

Vorschlag:

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Die Stromstärken sollten höher sein, um eine ausreichende Betäubung zu gewährleisten.

Vorschlag:

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Dieser Nachweis sollte nicht von den Herstellern, sondern von unabhängigen Fachpersonen oder Fachstellen belegt werden (z.B. auch als Teil des Prüf- und Bewilligungsverfahrens).

Vorschlag: NEU 2.4: Es fehlt eine Vorgabe für die maximale Dauer zwischen Betäubung und Entblutung. Diese könnte ebenfalls im Rahmen eines Prüf- und Bewilligungsverfahrens eruiert werden. Zudem muss die Einhaltung der Maximaldauer regelmässig überprüft werden.

Teil: Anhang 5 3

Rechtstext
original:

Elektrobetäubung von Hausgeflügel im Wasserbad

3 Leitsymptome zur Überprüfung einer erfolgreichen Elektrobetäubung und Entblutung

3.2 Der Probenumfang für die Prüfung nach Ziff. 3.1 Buchstabe a umfasst die Anzahl Tiere, die pro Charge während einer Minute über die Kette laufen, mindestens aber 20 Tiere. Werden innerhalb dieser Charge Abweichungen registriert, so müssen unverzüglich Massnahmen zur Fehlerkorrektur ergriffen werden; die Massnahmen sind zu dokumentieren.

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Bell Schweiz AG, Elsässerstrasse 174, 4002 Basel 2 Annahme

Bemerkung: Wenn die Betäubung bei 20 Tieren korrekt erfolgt ist, wird keine zusätzliche Sicherheit erreicht, wenn 1 Minute kontrolliert wird.

Vorschlag: 3.2 Der Probenumfang für die Prüfung nach Ziff. 3.1 Buchstabe a umfasst 20 Tiere pro Charge. Werden innerhalb dieser Charge Abweichungen registriert, so müssen unverzüglich Massnahmen zur Fehlerkorrektur ergriffen werden; die Massnahmen sind zu dokumentieren.

Antwort von: Dachverband Berner Tierschutzorganisationen, 3000 Bern

Bemerkung: Die neu nur stichprobenweise zu überprüfenden Leitsymptome "Ausfall des Lid- und des Cornealreflexes" für eine erfolgreiche Betäubung ist abzulehnen. Die bestehende Vorschrift ist beizubehalten, womit alle Leitsymptome bei allen Tieren stets überprüft werden müssen.

Vorschlag:

Antwort von: Frifag Märwil AG, Hauptstrasse 11, 9562 Märwil

Bemerkung: Wenn die Betäubung bei 20 Tieren korrekt erfolgt ist, wird keine zusätzliche Sicherheit erreicht, wenn 1 Minute kontrolliert wird.

Vorschlag: 3.2 Der Probenumfang für die Prüfung nach Ziff. 3.1 Buchstabe a umfasst 20 Tiere pro Charge. Werden innerhalb dieser Charge Abweichungen registriert, so müssen unverzüglich Massnahmen zur Fehlerkorrektur ergriffen werden; die Massnahmen sind zu dokumentieren.

Antwort von: Grüne Partei der Schweiz, Waisenhausplatz 21, 3011 Bern

Bemerkung: Wir würden es begrüßen, wenn die Betäubung jeweils Anfangs jeder Charge überprüft wird. So können bei Herdenwechseln (unterschiedliche Grösse, Befiederung, etc.) Mängel direkt erkannt und behoben werden.

Vorschlag:

Antwort von: Micarna SA, Neue Industriestrasse 10, 9602 Bazenhaid

Bemerkung: Der Probenumfang für die Prüfung nach Ziff. 3.1 Buchstabe a umfasst die Anzahl Tiere, die pro Charge während einer Minute über die Kette laufen, mindestens aber 20 Tiere. Werden in einer Charge Abweichungen festgestellt, müssen sofort Korrekturmassnahmen ergriffen werden; diese Massnahmen sind zu dokumentieren.

20 Tiere sind ausreichend, um die Wirksamkeit der Betäubung zu kontrollieren. Eine einminütige Kontrolle bietet keine zusätzliche Sicherheit bei der Kontrolle der Wirksamkeit der Betäubung. Entweder gibt es bei 20 Tieren kein Problem und die Betäubung ist effektiv, oder sie ist es nicht. In diesem Fall müssen die Betäubungsparameter überprüft werden.

Streichen: Anzahl der Tiere, die pro Charge während einer Minute über die Kette laufen

Vorschlag: Der Probenumfang für die Prüfung nach Ziff. 3.1 Buchstabe a umfasst **pro Charge mindestens 20 Tiere**. Werden innerhalb dieser Charge Abweichungen registriert, so müssen unverzüglich Massnahmen zur Fehlerkorrektur ergriffen werden; die Massnahmen sind zu dokumentieren.

Antwort von: Micarna SA, Neue Industriestrasse 10, 9602 Bazenhaid

Bemerkung: Bst b: Die Pupillenweite ist nach der Betäubung nicht maximal, da die Tiere betäubt und nicht getötet wurden, siehe Anmerkung Ziff. 1.3.

Vorschlag: stichprobenweise und bei Bedarf: Corneal- und **Pupillenreflex**

Antwort von: Schweizer Geflügelproduzenten, Flühlenberg 723, 3452 Grünenmatt

Bemerkung: Wenn die Betäubung bei 20 Tieren korrekt erfolgt ist, wird keine zusätzliche Sicherheit erreicht, wenn 1 Minute kontrolliert wird.

Vorschlag: 3.2 Der Probenumfang für die Prüfung nach Ziff. 3.1 Buchstabe a **umfasst 20 Tiere pro Charge**. Werden innerhalb dieser Charge Abweichungen registriert, so müssen unverzüglich Massnahmen zur Fehlerkorrektur ergriffen werden; die Massnahmen sind zu dokumentieren.

Antwort von: Schweizer Interessengemeinschaft Geflügelfleisch, Aviforum, 3052 Zollikofen

Bemerkung: Wenn die Betäubung bei 20 Tieren korrekt erfolgt ist, wird keine zusätzliche Sicherheit erreicht, wenn 1 Minute kontrolliert wird.

Vorschlag: 3.2 Der Probenumfang für die Prüfung nach Ziff. 3.1 Buchstabe a **umfasst 20 Tiere pro Charge**. Werden innerhalb dieser Charge Abweichungen registriert, so müssen unverzüglich Massnahmen zur Fehlerkorrektur ergriffen werden; die Massnahmen sind zu dokumentieren.

Antwort von: Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel

Bemerkung: Wir würden es begrüssen, wenn die Betäubung jeweils Anfangs jeder Charge überprüft wird. So können bei Herdenwechseln (unterschiedliche Grösse, Befiederung, etc.) Mängel direkt erkannt und behoben werden.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel

Bemerkung: Siehe Bemerkung zu Anhang 1, Ziff. 3

Vorschlag:

Antwort von: Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen

Bemerkung: Wir würden es begrüssen, wenn die Betäubung jeweils Anfangs jeder Charge überprüft wird. So können bei Herdenwechseln (unterschiedliche Grösse, Befiederung, etc.) Mängel direkt erkannt und behoben werden.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen

Bemerkung: Siehe Bemerkung zu Anhang 1, Ziff. 3

Vorschlag:

Antwort von: Service de la consommation et des affaires vétérinaires du Canton de Genève, quai Ernest-Ansermet 22, 1205 Genève

Bemerkung: Pertinence entre 20 animaux par lot et nombre d'animaux en 1 minute. En cas de lot important, le nombre d'animaux retenu par sondage serait plus pertinent par pourcentage du nombre d'animaux du lot que la cadence d'abattage, indépendante du volume du lot.

Vorschlag: Redéfinir le sondage en fonction du volume du lot et nom de la cadence d'abattage.

Bemerkung: Neu soll die Überprüfung der Leitsymptome bei der Bolzenschuss- und Schlagbetäubung, der Elektrobetäubung bei Kopfdurchströmung, der Elektrobetäubung im Wasserbad und bei der CO₂-Betäubung aufgeteilt werden in Symptome, die leicht erkennbar und daher bei jedem Tier zu überprüfen sind und in solche, die nur im Bedarfsfall bzw. stichprobenweise beurteilt werden müssen. Zu den stichprobenweise zu überprüfenden Leitsymptomen gehören der Ausfall des Cornealreflexes und die maximale Pupillenweite, die gemäss aktueller VTschS beide wie alle anderen Leitsymptome grundsätzlich zu überprüfen sind. Aus Tierschutzsicht ist die Aufteilung der Symptome kritisch zu beurteilen. Aufgrund des immensen Tierleids, das eine Fehlbetäubung zur Folge hat, ist eine Überprüfung sämtlicher Leitsymptome bei jedem einzelnen Tier angezeigt.

TIR begrüsst jedoch die neu vorgeschlagene Regelung in Anhang 7 Ziff. 4.1., wonach der Betäubungserfolg bei jedem einzelnen Tier und nicht, wie bisher (Anhang 4 Ziff. 5.2.), verteilt über jeden Schlachttag stichprobenweise zu überprüfen ist.

Vor dem Hintergrund des tierschutzrechtlichen Prinzips des Individualtierschutzes lehnt die TIR die Prüfung der Leitsymptome lediglich pro Charge bei Geflügel ab. Die Schlachtung von Tieren ist als (gesellschaftlich tolerierte und damit gerechtfertigte) Verletzung der Tierwürde zu betrachten. Allein aus Praktikabilitätsüberlegungen auf die minimalen Schutzbestimmungen in Bezug auf das Individuum zu verzichten, verletzt indessen den Kerngehalt der Tierwürde und ist als verbotene Tierwürdemissachtung zu sehen.

Die Geschwindigkeit des Schlachtprozesses ist auch bei Geflügel der für die Einzeltier-Betäubungskontrolle notwendigen Zeit anzupassen, andernfalls wird eine erhebliche Dunkelziffer unentdeckter Fehlbetäubungen ungerechtfertigt in Kauf genommen.

Insgesamt ist festzustellen, dass bei Geflügel in fast allen Bereichen von der Aufzucht bis zur Schlachtung aus Praktikabilitätsabwägungen auf die Einhaltung des Individualtierschutzes verzichtet wird. Die entsprechenden Rechtsnormen sind verfassungswidrig und daher anzupassen.

Vorschlag: Anhang 5 Ziff.

3.1. Der Betäubungserfolg ist anhand folgender Leitsymptome zu überprüfen:
bei jedem Tier

Antwort von: Stiftung für das Tier im Recht, Rigistrasse 9, 8006 Zürich

Bemerkung: Neu soll die Überprüfung der Leitsymptome bei der Bolzenschuss- und Schlagbetäubung, der Elektrobetäubung bei Kopfdurchströmung, der Elektrobetäubung im Wasserbad und bei der CO₂-Betäubung aufgeteilt werden in Symptome, die leicht erkennbar und daher bei jedem Tier zu überprüfen sind und in solche, die nur im Bedarfsfall bzw. stichprobenweise beurteilt werden müssen. Zu den stichprobenweise zu überprüfenden Leitsymptomen gehören der Ausfall des Cornealreflexes und die maximale Pupillenweite, die gemäss aktueller VTschS beide wie alle anderen Leitsymptome grundsätzlich zu überprüfen sind. Aus Tierschutzsicht ist die Aufteilung der Symptome kritisch zu beurteilen. Aufgrund des immensen Tierleids, das eine Fehlbetäubung zur Folge hat, ist eine Überprüfung sämtlicher Leitsymptome bei jedem einzelnen Tier angezeigt.

TIR begrüsst jedoch die neu vorgeschlagene Regelung in Anhang 7 Ziff. 4.1., wonach der Betäubungserfolg bei jedem einzelnen Tier und nicht, wie bisher (Anhang 4 Ziff. 5.2.), verteilt über jeden Schlachttag stichprobenweise zu überprüfen ist.

Vor dem Hintergrund des tierschutzrechtlichen Prinzips des Individualtierschutzes lehnt die TIR die Prüfung der Leitsymptome lediglich pro Charge bei Geflügel ab. Die Schlachtung von Tieren ist als (gesellschaftlich tolerierte und damit gerechtfertigte) Verletzung der Tierwürde zu betrachten. Allein aus Praktikabilitätsüberlegungen auf die minimalen Schutzbestimmungen in Bezug auf das Individuum zu verzichten, verletzt indessen den Kerngehalt der Tierwürde und ist als verbotene Tierwürdemissachtung zu sehen.

Die Geschwindigkeit des Schlachtprozesses ist auch bei Geflügel der für die Einzeltier-Betäubungskontrolle notwendigen Zeit anzupassen, andernfalls wird eine erhebliche Dunkelziffer unentdeckter Fehlbetäubungen ungerechtfertigt in Kauf genommen.

Insgesamt ist festzustellen, dass bei Geflügel in fast allen Bereichen von der Aufzucht bis zur Schlachtung aus Praktikabilitätsüberlegungen auf die Einhaltung des Individualtierschutzes verzichtet wird. Die entsprechenden Rechtsnormen sind verfassungswidrig und daher anzupassen.

Vorschlag: Anhang 5 Ziff.

3.1. Der Betäubungserfolg ist anhand folgender Leitsymptome zu überprüfen:
bei jedem Tier

Antwort von: Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern

Bemerkung: Die Auswahl des Stichprobenumfangs zwischen 20 Tieren pro Charge und Anzahl der überprüften Tiere in 1 Minute ist nicht relevant. Im Falle einer grossen Charge wäre die Anzahl der durch die Probenahme ausgewählten Tiere bei einer Prozentangabe relevanter als die Schlachtrate (Zeitangabe).

Vorschlag: Probenumfang neu definieren im Verhältnis zur Chargengrössen (Prozent) und nicht zur Bandgeschwindigkeit (Zeitdauer).

Antwort von: Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Bemerkung: Die Auswahl des Stichprobenumfangs zwischen 20 Tieren pro Charge und Anzahl der überprüften Tiere in 1 Minute ist nicht relevant. Im Falle einer grossen Charge wäre die Anzahl der durch die Probenahme ausgewählten Tiere bei einer Prozentangabe relevanter als die Schlachtrate (Zeitangabe).

Vorschlag: Probenumfang neu definieren im Verhältnis zur Chargengrössen (Prozent) und nicht zur Bandgeschwindigkeit (Zeitdauer).

Antwort von: Vier Pfoten - Stiftung für Tierschutz, Enzianweg 4, 8048 Zürich

Bemerkung: VIER PFOTEN lehnt die Prüfung der Leitsymptome lediglich pro Charge bei Geflügel ab. Die minimalen Schutzbestimmungen sollen für jedes Individuum gelten und somit ist der Betäubungserfolg bei jedem einzelnen Tier zu überprüfen.

Vorschlag:

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Die Leitsymptome sollten analog zu Anhang 1, Ziff. 3 mit den geflügel-spezifischen Merkmalen aufgelistet werden.

Vorschlag:

Teil: Anhang 6

Rechtstext
original:

Elektrobetäubung von Fischen und Panzerkrebsen

1 Anforderungen an Anlagen und Geräte

- 1.1 Das Wasserbecken zum Betäuben von Fischen oder Panzerkrebsen muss einsehbar sein.
- 1.2 Das Becken muss von der Grösse und von der Tiefe her so beschaffen sein, dass alle zu betäubenden Tiere sich vollständig im Wasser befinden.
- 1.3 Die Elektrobetäubungsanlage muss ausgestattet sein mit:
 - a. Messgeräten mit einer Anzeige der Betäubungsstromstärke und -spannung im Sichtfeld der ausführenden Person;
 - b. einer Anzeige der Stromfrequenz, wenn diese variabel eingestellt werden kann;
 - c. der Möglichkeit zum Anschluss externer Messgeräte zur Erfassung der elektrischen Daten während des Betäubungsvorganges.
- 1.4 Für Betäubungsgeräte mit variablen Einstellungen müssen Beschreibungen der elektrischen Parameter betreffend Stromform, Stromstärke, Stromspannung, Stromfrequenz und Stromflussdauer der möglichen Programme vorliegen.
- 1.5 Das Betäubungsgerät muss über einen Zähler der durchgeführten Betäubungsdurchgänge verfügen.

2 Inbetriebnahme einer Betäubungsanlage für Fische

- 2.1 Vor Inbetriebnahme einer Betäubungsanlage für Fische muss eine betriebsspezifische Einstellung der Betäubungsparameter mittels Testdurchläufen vorgenommen werden.
- 2.2 Bei der Einstellung müssen die folgenden Personen anwesend sein:
 - a. die Verantwortliche des Betriebs;
 - b. eine Expertin oder ein Experte oder die Herstellerin der Betäubungsanlage; und
 - c. eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Vollzugsbehörde.
- 2.3 Folgende Parameter sind anhand von Testdurchläufen festzulegen:
 - a. Tierart;
 - b. Anzahl Tiere pro Betäubungsdurchgang;
 - c. Verwendungszweck der Anlage nur zur Betäubung oder auch zur Tötung der Tiere;
 - d. Wasserqualität, Wasserstand im Betäubungsbecken, Frequenz des Wasserwechsels und Salzzugabe.

3 Leitsymptome zur Überprüfung einer erfolgreichen Elektrobetäubung

- 3.1 Der Betäubungserfolg bei Fischen ist anhand folgender Leitsymptome zu überprüfen:
 - a. bei jedem Betäubungsdurchgang:
 - keine Muskelzuckungen,
 - keine Atem- bzw. Kiemendeckelbewegungen,
 - keine Flossen- oder Schwimmbewegungen;
 - b. stichprobenweise und bei Bedarf:
 - Reaktion auf Berührung der Kiemen,
 - Augendrehreflex,
 - Schluckreflex.
- 3.2 Der Betäubungserfolg bei Panzerkrebsen ist anhand folgender Leitsymptome bei jedem Tier zu überprüfen:
 - a. kein Widerstand beim Manipulieren, das heisst Schwanz und Abdomen der Tiere können ohne Widerstand gestreckt werden und die Kauwerkzeuge können ohne Widerstand bewegt werden;
 - b. keine kontrollierten Bewegungen der Glieder;
 - c. keine Reaktion der Augen auf Antippen des Panzers;
 - d. keine Reaktion auf Berührung im Bereich der Mundwerkzeuge.

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Departement für Inneres und Volkswirtschaft des Kantons Thurgau, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld Kant. Verwaltung

Bemerkung: In der Praxis wurde gelegentlich diskutiert, ob die Tötung von Fischen mittels Eis gesetzlich zulässig sei. Im vorliegenden Verordnungsentwurf ist diesbezüglich nichts geregelt. Es bleibt somit offen, ob die Tötung von Fischen durch Eis zulässig ist.

Vorschlag: In der Verordnung explizit festhalten, ob die Tötung von Fischen mittels Eis erlaubt oder verboten ist.

Antwort von: fishdoc GmbH, Schaubhus 1, 6026 Rain

Bemerkung: Betäubungsmethoden durch: 1. Stumpfen, kräftigen Schlag auf den Kopf, 2. Genickbruch, 3. Mechanische Zerstörung des Gehirns, fehlen (TSchV Art. 179a Abs 1, i).

Vorschlag:

Antwort von: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte, Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern

Bemerkung: Betäubungsmethoden durch: 1. Stumpfen, kräftigen Schlag auf den Kopf, 2. Genickbruch, 3. Mechanische Zerstörung des Gehirns, fehlen (TSchV Art. 179a Abs 1, i).

Vorschlag: Ergänzen

Bemerkung: gemäss Beilage

Vorschlag: **Änderungsvorschlag Anhang 6**

Aufgehoben - Elektrobetäubung ist in der Schweiz verboten

Das Töten von Panzerkrebsen und Fischen habe ich nach meinen Vorstellungen in Artikel 11 definiert. Auch das Töten der Fische habe ich ebenfalls anders vorgeschlagen.

Falls Panzerkrebse tatsächlich durch werfen in kochendes Wasser getötet werden sollen, was ich mir wie gesagt kaum vorstellen kann, ist selbstverständlich eine Betäubung vorher erforderlich, wie auch bereits ausgeführt befürworte ich aber auch hier nicht die Elektrobetäubung, weil es keine Betäubung ist.

Unempfindsamkeit und Betäubung sind definitiv nicht dasselbe. Und niemand kann zudem mit Sicherheit Unempfindsamkeit bestätigen.

Für den Fall, dass Sie diese Grausamkeit tatsächlich umsetzen wollen, gelten meine Vorschläge im Anschluss an Ihre hier folgenden Vorschläge zu den einzelnen Punkten.

Änderungsvorschläge Anhang 6, Punkt 1

1 Anforderungen an Anlagen und Geräte

1.1. Das Wasserbecken zum Betäuben von Fischen oder Panzerkrebsen muss einsehbar sein.

1.2 Das Becken muss von der Grösse und von der Tiefe her so beschaffen sein, dass alle zu betäubenden Tiere sich vollständig im Wasser befinden. Das Wasser muss der Wohlfühltemperatur der zu (betäubenden und/oder) zu tötenden Tiere entsprechen. Die Umgebung muss angenehm gestaltet sein und die Wasserbecken müssen über Wasserpflanzen zur Nahrung und Beschäftigung für die Tiere verfügen.

Wenn man mit einem kurzen schmerzlosen und leidfreien Stromschlag töten kann, ist das Töten einer «Betäubung» sicher vorzuziehen und eine «Betäubung» ist dies gegebenenfalls sogar ethisch mehr als nur höchst verwerflich. Entsprechend muss müsste «zu betäubenden und/oder» weggelassen werden, «und/oder zu tötenden» muss weggelassen werden, wenn tatsächlich nur schmerz- und leidfrei betäubt, nicht aber schmerzund leidfrei getötet werden kann. Dasselbe, was ich hier sage gilt für all meine Vorschläge zur Elektrobetäubung, auch dort, wo ich es allenfalls nicht geschrieben habe.

Entsprechende Anpassungen wären zu machen.

1.3 Die Elektrobetäubungsanlage muss ausgestattet sein mit:

- a. Messgeräten mit einer Anzeige der Betäubungsstromstärke und -Spannung im Sichtfeld der ausführenden Person;
- b. einer Anzeige der Stromfrequenz, wenn diese variabel eingestellt werden kann;
- c. der Möglichkeit zum Anschluss externer Messgeräte zur Erfassung der elektrischen Daten während des Betäubungsvorganges.

1.4

Für Betäubungsgeräte mit variablen Einstellungen müssen Beschreibungen der elektrischen Parameter betreffend Stromform, Stromstärke, Stromspannung, Stromfrequenz und Stromflussdauer der möglichen Programme vorliegen.

1.5 Für Betäubungsgeräte mit einer fixen Einstellung müssen Beschreibungen der elektrischen Parameter betreffend Stromform, Stromstärke, Stromspannung, Stromfrequenz und Stromflussdauer der Einstellung vorliegen.

1.6 Das Betäubungsgerät muss über einen Zähler der durchgeführten Betäubungsdurchgänge verfügen.

Änderungsvorschläge Anhang 6, Punkt 2

2 Inbetriebnahme einer Betäubungsanlage für Fische und Panzerkrebse

2.1 Nach Inbetriebnahme einer Betäubungsanlage für Fische und Panzerkrebse muss eine betriebsspezifische Einstellung der Betäubungsparameter mittels 2 Testdurchläufen vorgenommen werden, die genau analysiert werden müssen in Bezug auf die Vorgaben dieser Verordnung.

2.2 Bei der Einstellung müssen die folgenden Personen anwesend sein:

- a. die Verantwortliche des Betriebs;
- b. drei unabhängige Expertinnen oder ein Experte, die Herstellerin der Betäubungsanlage, und
- c. eine Vertreterin oder ein Vertreter des entsprechend zuständigen Kantonalen Veterinäramtes und eine Vertreterin oder ein Vertreter des BLV.

2.3 Folgende Parameter sind anhand von Testdurchläufen festzulegen:

- a. genau Bezeichnung der Fischart und/oder Panzerkrebsart
- b. Anzahl Tiere pro Betäubungsdurchgang;
- c. Verwendungszweck der Anlage nur zur Betäubung oder auch zur Tötung der Tiere; Weglassen, wenn klar nur zum Betäuben oder klar nur zum Töten erlaubt. Wenn beides verboten wird, fällt der ganze Anhang weg.
- d. Beschreibung des Sterbeprozesses der Tiere, insbesondere Dauer zwischen Einschalten der Anlage und festgestelltem sicherem Tod der Tiere
Wenn Tötung möglich sein soll oder nur Tötung erlaubt ist.
- d. Wasserqualität, Wassertemperatur, Wasserstand im Betäubungsbecken, Frequenz des Wasserwechsels und Salzzugabe, sowie Pflanzenanzahl, Pflanzengrößen und Pflanzenarten

Änderungsvorschläge Anhang 6, Punkt 3

3 Leitsymptome zur Überprüfung einer erfolgreichen Elektrobetäubung

3.1 Der Betäubungserfolg und/oder der Tötungserfolg bei Fischen und Panzerkrebsen ist anhand folgender Leitsymptome zu überprüfen: Hier hängt die Wahl der Wörter «Betäubungserfolg und/oder Tötungserfolg» ebenfalls vom Rest der Verordnung und selbstverständlich von übergeordneter Gesetz- und Verordnungsgebung statt. Ich möchte hier auch anmerken, dass ein gutes Gesetz alles enthält und keiner weiteren Verordnungen bedarf. Es wäre durchaus möglich.

- a. nach jedem |Betäubungs- und oder Tötungsdurchgang gleicher Kommentar wie unter 3.1

bei Fischen:

- keine Muskelzuckungen,
- keine Atem- bzw. Kiemendeckelbewegungen,
- Regungslosigkeit
- keine Flossen- oder Schwimmbewegungen
- Reaktion auf Berührung der Kiemen
- Augendrehreflex
- Schluckreflex

3.2 Der Betäubungs- und/oder Tötungserfolg bei Panzerkrebsen ist anhand folgender Leitsymptome bei jedem Tier zu überprüfen: gleicher Kommentar wie unter 3.1

- a. Berühren des Schwanzes, der Mundwerkzeuge und des Panzers,
- b. Regungslosigkeit,
- c. keine Reaktion der Augen auf Antippen des Panzers
- d. keine Reaktion auf Berührung im Bereich der Mundwerkzeuge

Antwort von: Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel

Bemerkung: Sobald schonendere Betäubungsmethoden für Schweine vorhanden sind, sollen diese der CO₂ - Betäubung vorgezogen werden.

Vorschlag:

Teil: Anhang 6 1

Rechtstext
original:

Elektrobetäubung von Fischen und Panzerkrebsen 1 Anforderungen an Anlagen und Geräte

1.3 Die Elektrobetäubungsanlage muss ausgestattet sein mit:

- a. Messgeräten mit einer Anzeige der Betäubungsstromstärke und -spannung im Sichtfeld der ausführenden Person;
- b. einer Anzeige der Stromfrequenz, wenn diese variabel eingestellt werden kann;
- c. der Möglichkeit zum Anschluss externer Messgeräte zur Erfassung der elektrischen Daten während des Betäubungsvorganges.

1.5 Das Betäubungsgerät muss über einen Zähler der durchgeführten Betäubungsdurchgänge verfügen.

Konsolidierte
Neufassung:

<i>Antwort von:</i>	Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Basel-Landschaft, Gräubnerstrasse 12, 4410 Liestal
<i>Bemerkung:</i>	E-Betäubungsanlagen brauchen neu Anzeigen von Stromstärke und –spannung, - frequenz, sowie die Möglichkeiten zum Anschluss externer Messgeräte, sowie einen Zähler der durchgeführten Betäubungsdurchgänge. Die meisten sich heute im Einsatz befindlichen Geräte (z.B. RUF 100 Gerät, Firma Rundumfisch) erfüllen diese Anforderungen eher nicht. Sie müssten damit ersetzt werden. Die Verordnung führt zwangsläufig zu einem Austausch von Geräten, die bislang einwandfrei funktioniert haben, und mit denen Fische und Panzerkrebse tierschutzkonform getötet werden konnten. Dies verursacht einen finanziellen Aufwand ohne einen substanziellen Mehrwert beim Tierschutz. Mehr Wirkung bei einem besseren Verhältnis von Aufwand und Ertrag kann mit Kontrollen der Elektrobetäubung in bestehenden Anlagen und gezielten Verbesserungsmassnahmen dort wo nötig erreicht werden.
<i>Vorschlag:</i>	Streichen oder Übergangsfrist auf 10 Jahre verlängern.
<i>Antwort von:</i>	Departement des Innern des Kantons Schaffhausen / Kanton Schaffhausen, Mühlenalstrasse 105, 8200 Schaffhausen
<i>Bemerkung:</i>	E-Betäubungsanlagen brauchen neu Anzeigen von Stromstärke und -spannung, - frequenz, sowie die Möglichkeiten zum Anschluss externer Messgeräte, sowie einen Zähler der durchgeführten Betäubungsdurchgänge. Die meisten sich heute im Einsatz befindlichen Geräte (z.B. RUF 100 Gerät, Firma Rundumfisch) erfüllen diese Anforderungen eher nicht. Sie müssten damit ersetzt werden. Die Verordnung führt zwangsläufig zu einem Austausch von Geräten, die bislang einwandfrei funktioniert haben, und mit denen Fische und Panzerkrebse tierschutzkonform getötet werden konnten. Dies verursacht einen finanziellen Aufwand ohne einen substanziellen Mehrwert beim Tierschutz. Mehr Wirkung bei einem besseren Verhältnis von Aufwand und Ertrag kann mit Kontrollen der Elektrobetäubung in bestehenden Anlagen und gezielten Verbesserungsmassnahmen dort wo nötig erreicht werden.
<i>Vorschlag:</i>	Streichen oder Übergangsfrist auf 10 Jahre verlängern.
<i>Antwort von:</i>	Departement für Inneres und Volkswirtschaft des Kantons Thurgau, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld Kant. Verwaltung
<i>Bemerkung:</i>	E-Betäubungsanlagen brauchen neu Anzeigen von Stromstärke und –spannung, - frequenz, sowie die Möglichkeiten zum Anschluss externer Messgeräte, sowie einen Zähler der durchgeführten Betäubungsdurchgänge. Die meisten sich heute im Einsatz befindlichen Geräte (z.B. RUF 100 Gerät, Firma Rundumfisch) erfüllen diese Anforderungen eher nicht. Sie müssten damit ersetzt werden. Die Verordnung führt zwangsläufig zu einem Austausch von Geräten, die bislang einwandfrei funktioniert haben, und mit denen Fische und Panzerkrebse tierschutzkonform getötet werden konnten. Dies verursacht einen finanziellen Aufwand ohne einen substanziellen Mehrwert beim Tierschutz. Mehr Wirkung bei einem besseren Verhältnis von Aufwand und Ertrag kann mit Kontrollen der Elektrobetäubung in bestehenden Anlagen und gezielten Verbesserungsmassnahmen dort, wo nötig, erreicht werden.
<i>Vorschlag:</i>	Streichen oder Übergangsfrist auf 5 oder 10 Jahre verlängern.
<i>Antwort von:</i>	Direction des affaires vétérinaires et de l'inspection, Ch. des Boveresses 155, 1066 Epalinges
<i>Bemerkung:</i>	Divergence entre OPAnAb et rapport explicatif : compteur indiquant le nombre de séries d'étourdissement » vs « nombre d'étourdissements effectués »
<i>Vorschlag:</i>	Définir la série ou harmoniser les 2 textes
<i>Antwort von:</i>	État du Valais, Rue pré d'Amédée 2, 1950 Sion
<i>Bemerkung:</i>	Les appareils d'étourdissement électriques nécessitent désormais des affichages de l'intensité et de la tension du courant, de la fréquence ainsi que la possibilité de connecter des appareils de mesure externes, de même qu'un compteur du nombre de processus d'étourdissement effectués. La plupart des appareils utilisés aujourd'hui (par exemple l'appareil RUF 100, de la société Rundumfisch) ne répondent pas à ces exigences. Il faudrait les remplacer. L'ordonnance entraînera inévitablement le remplacement de dispositifs qui ont parfaitement fonctionné jusqu'à présent et avec lesquels les poissons et les crustacés pouvaient être tués dans le respect du bien-être animal. Cela entraînera des dépenses financières sans valeur ajoutée substantielle en termes de protection des animaux. Un impact plus important avec un meilleur rapport entre l'effort et le rendement peut être obtenu en contrôlant l'étourdissement électrique dans les installations existantes et par des mesures d'amélioration ciblées si nécessaire.
<i>Vorschlag:</i>	Supprimer, ou étendre la période transitoire à 10 ans

Antwort von: fishdoc GmbH, Schaubhus 1, 6026 Rain

Bemerkung: Es existiert bisher kein Gerät mit einem solchen Zähler. Ob eine Nachrüstung technisch möglich bzw. mit vernünftigem Aufwand realisierbar ist, wissen wir nicht. Reicht die Überwachung durch die Erfassung verkaufter Fische (Lieferscheine) nicht? Das Wartungsintervall soll bei der Abnahme der Betäubungsanlage festgelegt werden (abhängig von Betriebsgrösse).

Vorschlag: Ersatzlos streichen.

Antwort von: Forschungsinstitut für biologischen Landbau, Ackerstrasse 113, 5070 Frick

Bemerkung: Diese Einrichtungen (durchsichtiges Becken, wo man hineinsieht, Messgeräte und Anzeige der Stromfrequenz) sind in den meisten Anlagen heute nicht vorhanden und müssen nachgerüstet werden. Das ist sicher sinnvoll, braucht aber sicher eine Übergangszeit.

Vorschlag:

Antwort von: Forschungsinstitut für biologischen Landbau, Ackerstrasse 113, 5070 Frick

Bemerkung: Diese Einrichtungen (durchsichtiges Becken, wo man hineinsieht, Messgeräte und Anzeige der Stromfrequenz) sind in den meisten Anlagen heute nicht vorhanden und müssen nachgerüstet werden. Das ist sicher sinnvoll, braucht aber sicher eine Übergangszeit.

Vorschlag:

Antwort von: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte, Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern

Bemerkung: Es existiert bisher kein Gerät mit einem solchen Zähler. Ob eine Nachrüstung technisch möglich bzw. mit vernünftigem Aufwand realisierbar ist, wissen wir nicht. Reicht die Überwachung durch die Erfassung verkaufter Fische (Lieferscheine) nicht? Das Wartungsintervall soll bei der Abnahme der Betäubungsanlage festgelegt werden (abhängig von Betriebsgrösse).

Vorschlag: Ersatzlos streichen

Antwort von: Gesundheits- und Sozialdirektion Kanton Nidwalden, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans

Bemerkung: E-Betäubungsanlagen brauchen neu Anzeigen von Stromstärke und –spannung, - frequenz, sowie die Möglichkeiten zum Anschluss externer Messgeräte, sowie einen Zähler der durchgeführten Betäubungsdurchgänge.

Die meisten sich heute im Einsatz befindlichen Geräte (z.B. RUF 100 Gerät, Firma Rundumfisch) erfüllen diese Anforderungen eher nicht. Sie müssten damit ersetzt werden. Die Verordnung führt zwangsläufig zu einem Austausch von Geräten, die bislang einwandfrei funktioniert haben, und mit denen Fische und Panzerkrebse tierschutzkonform getötet werden konnten. Dies verursacht einen finanziellen Aufwand ohne einen substanziellen Mehrwert beim Tierschutz.

Mehr Wirkung bei einem besseren Verhältnis von Aufwand und Ertrag kann mit Kontrollen der Elektrobetäubung in bestehenden Anlagen und gezielten Verbesserungsmassnahmen – dort wo nötig – erreicht werden.

Vorschlag: Streichen oder Übergangsfrist auf 10 Jahre verlängern.

Antwort von: Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3001 Bern

Bemerkung: E-Betäubungsanlagen brauchen neu Anzeigen von Stromstärke und –spannung, - frequenz, sowie die Möglichkeiten zum Anschluss externer Messgeräte, sowie einen Zähler der durchgeführten Betäubungsdurchgänge.

Die meisten sich heute im Einsatz befindlichen Geräte (z.B. RUF 100 Gerät, Firma Rundumfisch) erfüllen diese Anforderungen eher nicht. Sie müssten damit ersetzt werden. Die Verordnung führt zwangsläufig zu einem Austausch von Geräten, die bislang einwandfrei funktioniert haben, und mit denen Fische und Panzerkrebse tierschutzkonform getötet werden konnten. Dies verursacht einen finanziellen Aufwand ohne einen substanziellen Mehrwert beim Tierschutz.

Mehr Wirkung bei einem besseren Verhältnis von Aufwand und Ertrag kann mit Kontrollen der Elektrobetäubung in bestehenden Anlagen und gezielten Verbesserungsmassnahmen dort wo nötig erreicht werden.

Vorschlag: Auf die Verschärfung der Bestimmungen für die E-Betäubungsgeräte hinsichtlich Messanzeigen und Schnittstellen zum Anschluss externer Messgeräte (Anhang 6, Punkt 1.3), sowie Zähler für Betäubungsdurchgänge (Anhang 6, Punkt 1.5) ist zu verzichten oder eine Übergangsfrist von 10 Jahren zu gewähren.

Antwort von: Kanton Appenzell Ausserrhoden, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau

- Bemerkung:** Elektrobetäubungsanlagen brauchen neu Anzeigen von Stromstärke und -spannung, -frequenz, sowie die Möglichkeiten zum Anschluss externer Messgeräte, sowie einen Zähler der durchgeführten Betäubungsdurchgänge.
Die meisten sich heute im Einsatz befindlichen Geräte (z.B. RUF 100 Gerät, Firma Rundumfisch) erfüllen nicht alle diese Anforderungen. Sie müssten somit ersetzt werden. Die Verordnung führt zwangsläufig zu einem Austausch von Geräten, die bislang einwandfrei funktioniert haben, und mit denen Fische und Panzerkrebse tierschutzkonform getötet werden konnten. Dies verursacht einen finanziellen Aufwand ohne einen substanziellen Mehrwert beim Tierschutz.
- Vorschlag:** Streichen oder Übergangsfrist auf 10 Jahre verlängern.

Antwort von: Kanton Appenzell Innerrhoden, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

- Bemerkung:** E-Betäubungsanlagen brauchen neu Anzeigen von Stromstärke und -spannung, -frequenz, sowie die Möglichkeiten zum Anschluss externer Messgeräte, sowie einen Zähler der durchgeführten Betäubungsdurchgänge.
Die meisten sich heute im Einsatz befindlichen Geräte (z.B. RUF 100 Gerät, Firma Rundumfisch) erfüllen diese Anforderungen eher nicht. Sie müssten damit ersetzt werden. Die Verordnung führt zwangsläufig zu einem Austausch von Geräten, die bislang einwandfrei funktioniert haben, und mit denen Fische und Panzerkrebse tierschutzkonform getötet werden konnten. Dies verursacht einen finanziellen Aufwand ohne einen substanziellen Mehrwert beim Tierschutz.
Mehr Wirkung bei einem besseren Verhältnis von Aufwand und Ertrag kann dort mit Kontrollen der Elektrobetäubung in bestehenden Anlagen und gezielten Verbesserungsmassnahmen wo nötig erreicht werden.
- Vorschlag:** Die Bestimmungen sind entweder zu streichen *oder* die Übergangsfrist ist auf zehn Jahre zu verlängern.

Antwort von: Kanton Glarus - Staatskanzlei, Rathaus, 8750 Glarus

- Bemerkung:** E-Betäubungsanlagen brauchen neu Anzeigen von Stromstärke und -spannung, -frequenz, sowie die Möglichkeiten zum Anschluss externer Messgeräte, sowie einen Zähler der durchgeführten Betäubungsdurchgänge.
Die meisten sich heute im Einsatz befindlichen Geräte (z. B. RUF 100 Gerät, Firma Rundumfisch) erfüllen diese Anforderungen eher nicht. Sie müssten damit ersetzt werden. Die Verordnung führt zwangsläufig zu einem Austausch von Geräten, die bislang einwandfrei funktioniert haben, und mit denen Fische und Panzerkrebse tierschutzkonform getötet werden konnten. Dies verursacht einen finanziellen Aufwand ohne einen substanziellen Mehrwert beim Tierschutz.
Mehr Wirkung bei einem besseren Verhältnis von Aufwand und Ertrag kann mit Kontrollen der Elektrobetäubung in bestehenden Anlagen und gezielten Verbesserungsmassnahmen dort wo nötig erreicht werden.
- Vorschlag:** Streichen oder Übergangsfrist auf 10 Jahre verlängern.

Antwort von: Kanton Graubünden, Ringstrasse 10, 7001 Chur

- Bemerkung:** E-Betäubungsanlagen brauchen neu Anzeigen von Stromstärke, -spannung und -frequenz sowie die Möglichkeiten zum Anschluss externer Messgeräte sowie einen Zähler der durchgeführten Betäubungsdurchgänge.
Die meisten sich heute im Einsatz befindlichen Geräte (z.B. RUF 100 Gerät, Firma Rundumfisch) erfüllen diese Anforderungen eher nicht. Sie müssten damit ersetzt werden. Die Verordnung führt zwangsläufig zu einem Austausch von Geräten, die bislang einwandfrei funktioniert haben, und mit denen Fische und Panzerkrebse tierschutzkonform getötet werden konnten. Dies verursacht einen finanziellen Aufwand ohne einen substanziellen Mehrwert beim Tierschutz.
Mehr Wirkung bei einem besseren Verhältnis von Aufwand und Ertrag kann mit Kontrollen der Elektrobetäubung in bestehenden Anlagen und gezielten Verbesserungsmassnahmen dort wo nötig erreicht werden.
- Vorschlag:** Streichen oder Übergangsfrist auf 10 Jahre verlängern.

Antwort von: Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

- Bemerkung:** Elektrobetäubungsanlagen brauchen neu Anzeigen von Stromstärke und –spannung, - frequenz, sowie die Möglichkeiten zum Anschluss externer Messgeräte und einen Zähler der durchgeführten Betäubungsdurchgänge.
Die meisten sich heute im Einsatz befindlichen Geräte (z.B. RUF 100 Gerät, Firma Rundumfisch) erfüllen diese Anforderungen eher nicht. Sie müssten damit ersetzt werden. Die Verordnung führt zwangsläufig zu einem Austausch von Geräten. Es gibt riesige Unterschiede zwischen den Fischarten, was die Funktionstüchtigkeit der aktuell verwendeten Geräte betrifft. Für Egli, Felchen und Forellen ist diese gut, für andere Arten wie Zander und Tilapia nicht. Zudem spielen weitere Faktoren wie die Wasserqualität und physikalische Eigenheiten eine Rolle. So ist die Betäubung mit grossen Mengen Fischen im Verhältnis zum Wasservolumen besser als mit wenigen Tieren.
- Vorschlag:** Entweder soll eine **Übergangsfrist** zum Austausch aktueller Geräte **von 10 Jahren** festgelegt werden
- oder
- neu in Betrieb genommene Elektrobetäubungsanlagen müssen** ausgestattet sein mit... (1.3)
- neu in Betrieb genommene Betäubungsgeräte müssen über...** (1.5)

Antwort von: Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

- Bemerkung:** Elektrobetäubungsanlagen brauchen neu Anzeigen von Stromstärke und –spannung, - frequenz, sowie die Möglichkeiten zum Anschluss externer Messgeräte und einen Zähler der durchgeführten Betäubungsdurchgänge.
Die meisten sich heute im Einsatz befindlichen Geräte (z.B. RUF 100 Gerät, Firma Rundumfisch) erfüllen diese Anforderungen eher nicht. Sie müssten damit ersetzt werden. Die Verordnung führt zwangsläufig zu einem Austausch von Geräten. Es gibt riesige Unterschiede zwischen den Fischarten, was die Funktionstüchtigkeit der aktuell verwendeten Geräte betrifft. Für Egli, Felchen und Forellen ist diese gut, für andere Arten wie Zander und Tilapia nicht. Zudem spielen weitere Faktoren wie die Wasserqualität und physikalische Eigenheiten eine Rolle. So ist die Betäubung mit grossen Mengen Fischen im Verhältnis zum Wasservolumen besser als mit wenigen Tieren.
- Vorschlag:** Entweder soll eine **Übergangsfrist** zum Austausch aktueller Geräte **von 10 Jahren** festgelegt werden
- oder
- neu in Betrieb genommene Elektrobetäubungsanlagen müssen** ausgestattet sein mit... (1.3)
- neu in Betrieb genommene Betäubungsgeräte müssen über...** (1.5)

Antwort von: Kanton Solothurn, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn

- Bemerkung:** E-Betäubungsanlagen brauchen neu Anzeigen von Stromstärke und –spannung, - frequenz, sowie die Möglichkeiten zum Anschluss externer Messgeräte, sowie einen Zähler der durchgeführten Betäubungsdurchgänge.
Die meisten sich heute im Einsatz befindlichen Geräte (z.B. RUF 100 Gerät, Firma Rundumfisch) erfüllen diese Anforderungen eher nicht. Sie müssten damit ersetzt werden. Die Verordnung führt zwangsläufig zu einem Austausch von Geräten, die bislang einwandfrei funktioniert haben, und mit denen Fische und Panzerkrebse tierschutzkonform getötet werden konnten. Dies verursacht einen finanziellen Aufwand ohne einen substanziellen Mehrwert beim Tierschutz.
Mehr Wirkung bei einem besseren Verhältnis von Aufwand und Ertrag kann mit Kontrollen der Elektrobetäubung in bestehenden Anlagen und gezielten Verbesserungsmaßnahmen dort wo nötig erreicht werden.
- Vorschlag:** Streichen oder Übergangsfrist auf 10 Jahre verlängern.

Antwort von: Kanton St. Gallen Gesundheitsdepartement, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen,
Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen

Bemerkung: E-Betäubungsanlagen brauchen neu Anzeigen von Stromstärke und –spannung, - frequenz, sowie die Möglichkeiten zum Anschluss externer Messgeräte, sowie einen Zähler der durchgeführten Betäubungsdurchgänge.
Die meisten sich heute im Einsatz befindlichen Geräte (z.B. RUF 100 Gerät, Firma Rundumfisch) erfüllen diese Anforderungen eher nicht. Sie müssten damit ersetzt werden. Die Verordnung führt zwangsläufig zu einem Austausch von Geräten, die bislang einwandfrei funktioniert haben, und mit denen Fische und Panzerkrebse tierschutzkonform getötet werden konnten. Dies verursacht einen finanziellen Aufwand ohne einen substanziellen Mehrwert beim Tierschutz.
Mehr Wirkung bei einem besseren Verhältnis von Aufwand und Ertrag kann mit Kontrollen der Elektrobetäubung in bestehenden Anlagen und gezielten Verbesserungsmassnahmen dort wo nötig erreicht werden.

Vorschlag: Streichen oder Übergangsfrist auf 10 Jahre verlängern.

Antwort von: Kanton Uri, Volkswirtschaftsdirektion, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR

Bemerkung: E-Betäubungsanlagen brauchen neu Anzeigen von Stromstärke und –spannung, - frequenz, sowie die Möglichkeiten zum Anschluss externer Messgeräte, sowie einen Zähler der durchgeführten Betäubungsdurchgänge.
Die meisten sich heute im Einsatz befindlichen Geräte (z.B. RUF 100 Gerät, Firma Rundumfisch) erfüllen diese Anforderungen eher nicht. Sie müssten damit ersetzt werden. Die Verordnung führt zwangsläufig zu einem Austausch von Geräten, die bislang einwandfrei funktioniert haben, und mit denen Fische und Panzerkrebse tierschutzkonform getötet werden konnten. Dies verursacht einen finanziellen Aufwand ohne einen substanziellen Mehrwert beim Tierschutz.
Mehr Wirkung bei einem besseren Verhältnis von Aufwand und Ertrag kann mit Kontrollen der Elektrobetäubung in bestehenden Anlagen und gezielten Verbesserungsmassnahmen dort wo nötig erreicht werden.

Vorschlag: Streichen oder Übergangsfrist auf 10 Jahre verlängern.

Antwort von: Kanton Uri, Volkswirtschaftsdirektion, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR

Bemerkung: E-Betäubungsanlagen brauchen neu Anzeigen von Stromstärke und –spannung, - frequenz, sowie die Möglichkeiten zum Anschluss externer Messgeräte, sowie einen Zähler der durchgeführten Betäubungsdurchgänge.
Die meisten sich heute im Einsatz befindlichen Geräte (z.B. RUF 100 Gerät, Firma Rundumfisch) erfüllen diese Anforderungen eher nicht. Sie müssten damit ersetzt werden. Die Verordnung führt zwangsläufig zu einem Austausch von Geräten, die bislang einwandfrei funktioniert haben, und mit denen Fische und Panzerkrebse tierschutzkonform getötet werden konnten. Dies verursacht einen finanziellen Aufwand ohne einen substanziellen Mehrwert beim Tierschutz.
Mehr Wirkung bei einem besseren Verhältnis von Aufwand und Ertrag kann mit Kontrollen der Elektrobetäubung in bestehenden Anlagen und gezielten Verbesserungsmassnahmen dort wo nötig erreicht werden.

Vorschlag: Streichen oder Übergangsfrist auf 10 Jahre verlängern.

Antwort von: Schweizer Aquakultur Verband - Association Suisse d'Aquaculture, 2022 Bevaix

Bemerkung: Bst c: Uns erschliesst sich nicht, wieso ein Elektrobetäubungsgerät nebst den eingebauten Messgeräten noch Anschlüsse für externe Messgeräte aufweisen muss. Da davon ausgegangen werden kann, dass der Hersteller das Gerät vor der Auslieferung kalibriert, sollten die eingebauten Messgeräte und Anzeigen reichen.

Vorschlag: Bst. c ersatzlos streichen.

Bemerkung: Uns ist aktuell kein Elektrobetäubungsgerät für Fische und/oder Panzerkrebse bekannt, welches über einen solchen Zähler verfügt. Bestehende Geräte müssten somit nachgerüstet werden, was, falls dies überhaupt möglich sein sollte, mit erheblichen Kosten und Wartezeiten verbunden sein würde. Abgesehen davon erscheint uns ein solcher Zähler als unnötig: über die Betäubungsvorgänge muss ja ohnehin Buch geführt werden. Zusätzlich müssen die für die Schlachtung entnommenen Tiere im Bestandesjournal vermerkt werden. Die Einführung eines solchen Zählers würde somit erhebliche Kosten und Aufwände verursachen, aber keinerlei Zusatzinformation liefern. Zusätzlich ist zu beachten, dass es bei solchen Zählvorrichtungen auch zu falschen Zählungen kommen könnte, da beispielsweise Fehlauslösungen ohne Fische im Gerät ebenfalls gezählt würden.

Wir möchten zudem betonen, dass der Gesetzgeber bei der Verfassung der Tierschutzgesetzgebung bisher immer von der Annahme ausgegangen ist, dass der Tierhalter die Gesetzgebung nach bestem Wissen und Gewissen einhalten möchte. Wenn nun, wie in diesem Fall, die Buchführung durch den Tierhalter nicht mehr ausreicht und eine zusätzliche elektronische Kontrolle eingeführt werden soll, dann scheint der Gesetzgeber dem Tierhalter nicht mehr zu vertrauen. Dies finden wir bedauerlich und erscheint uns auch als eine Abkehr vom bisherigen Grundsatz.

Vorschlag: Ziffer 1.5 ersatzlos streichen.

Antwort von: Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern

Bemerkung: E-Betäubungsanlagen brauchen neu Anzeigen von Stromstärke und –spannung, -frequenz, sowie die Möglichkeiten zum Anschluss externer Messgeräte, sowie einen Zähler der durchgeführten Betäubungsdurchgänge. Die meisten sich heute im Einsatz befindlichen Geräte (z.B. RUF 100 Gerät, Firma Rundumfisch) erfüllen diese Anforderungen eher nicht. Sie müssten damit ersetzt werden. Die Verordnung führt zwangsläufig zu einem Austausch von Geräten, die bislang einwandfrei funktioniert haben, und mit denen Fische und Panzerkrebse tierschutzkonform getötet werden konnten. Dies verursacht einen finanziellen Aufwand ohne einen substanziellen Mehrwert beim Tierschutz.

Mehr Wirkung bei einem besseren Verhältnis von Aufwand und Ertrag kann mit Kontrollen der Elektrobetäubung in bestehenden Anlagen und gezielten Verbesserungsmassnahmen dort wo nötig erreicht werden.

Elektrobetäubungsanlagen brauchen neu Anzeigen von Stromstärke und –spannung, -frequenz, sowie die Möglichkeiten zum Anschluss externer Messgeräte und einen Zähler der durchgeführten Betäubungsdurchgänge.

Die meisten sich heute im Einsatz befindlichen Geräte (z.B. RUF 100 Gerät, Firma Rundumfisch) erfüllen diese Anforderungen eher nicht. Sie müssten damit ersetzt werden. Die Verordnung führt zwangsläufig zu einem Austausch von Geräten. Es gibt riesige Unterschiede zwischen den Fischarten, was die Funktionstüchtigkeit der aktuell verwendeten Geräte betrifft. Für Egli, Felchen und Forellen ist diese gut, für andere Arten wie Zander und Tilapia nicht. Zudem spielen weitere Faktoren wie die Wasserqualität und physikalische Eigenheiten eine Rolle. So ist die Betäubung mit grossen Mengen Fischen im Verhältnis zum Wasservolumen besser als mit wenigen Tieren.

Vorschlag: Streichen oder Übergangsfrist auf 10 Jahre verlängern.

Entweder soll eine **Übergangsfrist** zum Austausch aktueller Geräte **von 5 Jahren** festgelegt werden

oder

neu in Betrieb genommene Elektrobetäubungsanlagen müssen ausgestattet sein mit... (1.3)

neu in Betrieb genommene Betäubungsgeräte müssen über... (1.5)

Antwort von: Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Bemerkung: E-Betäubungsanlagen brauchen neu Anzeigen von Stromstärke und –spannung, -frequenz, sowie die Möglichkeiten zum Anschluss externer Messgeräte, sowie einen Zähler der durchgeführten Betäubungsdurchgänge.

Die meisten sich heute im Einsatz befindlichen Geräte (z.B. RUF 100 Gerät, Firma Rundumfisch) erfüllen diese Anforderungen eher nicht. Sie müssten damit ersetzt werden. Die Verordnung führt zwangsläufig zu einem Austausch von Geräten, die bislang einwandfrei funktioniert haben, und mit denen Fische und Panzerkrebse tierschutzkonform getötet werden konnten. Dies verursacht einen finanziellen Aufwand ohne einen substanziellen Mehrwert beim Tierschutz.

Mehr Wirkung bei einem besseren Verhältnis von Aufwand und Ertrag kann mit Kontrollen der Elektrobetäubung in bestehenden Anlagen und gezielten Verbesserungsmassnahmen dort wo nötig erreicht werden.

Elektrobetäubungsanlagen brauchen neu Anzeigen von Stromstärke und –spannung, -frequenz, sowie die Möglichkeiten zum Anschluss externer Messgeräte und einen Zähler der durchgeführten Betäubungsdurchgänge.

Die meisten sich heute im Einsatz befindlichen Geräte (z.B. RUF 100 Gerät, Firma Rundumfisch) erfüllen diese Anforderungen eher nicht. Sie müssten damit ersetzt werden. Die Verordnung führt zwangsläufig zu einem Austausch von Geräten. Es gibt riesige Unterschiede zwischen den Fischarten, was die Funktionstüchtigkeit der aktuell verwendeten Geräte betrifft. Für Egli, Felchen und Forellen ist diese gut, für andere Arten wie Zander und Tilapia nicht. Zudem spielen weitere Faktoren wie die Wasserqualität und physikalische Eigenheiten eine Rolle. So ist die Betäubung mit grossen Mengen Fischen im Verhältnis zum Wasservolumen besser als mit wenigen Tieren.

Betreffend Fische Anh. 6 Ziff. 1.3 und 1.5 (Anzeigen Stromstärke Betäubungsanlagen) und Anh. 6 Ziff. 2 (Testdurchläufe Betäubungsgeräte) – Wir setzen uns für Tierschutzkonformität ein, nicht für die Fischproduktionslobby.

Vorschlag: Streichen oder Übergangsfrist auf 10 Jahre verlängern.

Entweder soll eine **Übergangsfrist** zum Austausch aktueller Geräte **von 10 Jahren** festgelegt werden

oder

neu in Betrieb genommene Elektrobetäubungsanlagen müssen ausgestattet sein mit... (1.3)

neu in Betrieb genommene Betäubungsgeräte müssen über... (1.5)

Antwort von: Veterinärdienst des Kanton Bern/Amt für Landwirtschaft und Natur, Münsterstrasse 3, 3000 Bern 8

Bemerkung: E-Betäubungsanlagen brauchen neu Anzeigen von Stromstärke und –spannung, -frequenz, sowie die Möglichkeiten zum Anschluss externer Messgeräte sowie einen Zähler der durchgeführten Betäubungsdurchgänge.

Die meisten sich heute im Einsatz befindlichen Geräte (z.B. RUF 100 Gerät, Firma Rundumfisch) erfüllen diese Anforderungen eher nicht. Sie müssten damit ersetzt werden. Die Verordnung führt zwangsläufig zu einem

Austausch von Geräten, die bislang einwandfrei funktioniert haben und mit denen Fische und Panzerkrebse tierschutzkonform getötet werden konnten.

Dies verursacht einen finanziellen Aufwand ohne einen substanziellen Mehrwert beim Tierschutz. Mehr Wirkung bei einem besseren Verhältnis von Aufwand und Ertrag kann mit Kontrollen der Elektrobetäubung in bestehenden Anlagen und gezielten Verbesserungsmassnahmen dort, wo nötig, erreicht werden.

Vorschlag: Streichen oder Übergangsfrist auf 10 Jahre verlängern.

Teil: Anhang 6 2

Rechtstext
original:

Elektrobetäubung von Fischen und Panzerkrebsen

2 Inbetriebnahme einer Betäubungsanlage für Fische

2.1 Vor Inbetriebnahme einer Betäubungsanlage für Fische muss eine betriebsspezifische Einstellung der Betäubungsparameter mittels Testdurchläufen vorgenommen werden.

2.2 Bei der Einstellung müssen die folgenden Personen anwesend sein:

- die Verantwortliche des Betriebs;
- eine Expertin oder ein Experte oder die Herstellerin der Betäubungsanlage; und
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der kantonalen Vollzugsbehörde.

2.3 Folgende Parameter sind anhand von Testdurchläufen festzulegen:

- Tierart;
- Anzahl Tiere pro Betäubungsdurchgang;
- Verwendungszweck der Anlage nur zur Betäubung oder auch zur Tötung der Tiere;
- Wasserqualität, Wasserstand im Betäubungsbecken, Frequenz des Wasserwechsels und Salzzugabe.

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Basel-Landschaft, Gräubnerstrasse 12, 4410 Liestal

Bemerkung: Bei der E-Betäubung handelt es sich um ein Verfahren, welches in kommerziellen Fischzuchten seit Jahrzehnten erfolgreich eingesetzt wird. Es kommen kommerzielle E-Betäubungssysteme zum Einsatz. Die Wirkung der Elektrobetäubung funktioniert bei Salmoniden, die in der Schweiz nach wie vor mengenmässig dominiert, einwandfrei. Die Funktionalität der eingesetzten Betäubungsbäder lässt sich mittels Leitsymptomen einfach überprüfen. Ungenügend funktionierende Geräte bzw. Funktionsstörungen an den E-Betäubungsgeräten werden schnell erkannt. Uns sind keine oder kaum Fallbeispiele bekannt, die zu Beanstandungen ungenügender E-Betäubungsprozesse geführt hätten.

Vorschlag: Im Gegensatz zu den Erfahrungen bei den klassischen Zuchtfischarten können wirkungsvolle E-Betäubungen bei «exotischen» Fischarten wie z.B. Barschen, Welsen, Aalen etc. anspruchsvoller sein. Ebenfalls bescheiden sind die Erfahrungen von E-Betäubungen bei grossen Panzerkrebsen. Auf die Verschärfung der Bestimmungen für die E-Betäubungsgeräte hinsichtlich Inbetriebnahme mittels Testdurchläufen und amtlicher Abnahmen ist zu verzichten, bzw. auf Panzerkrebse und Fischarten zu beschränken, wo die Erfahrungen mit der E-Betäubung gering sind, bzw. auf diejenigen Betäubungsprozesse zu beschränken, die von den klassischen Tötungs- und Betäubungsprozessen nach Tierschutzgesetzgebung abweichen (vgl. TSchV Art. 179, Abs.3 bzw. Art. 179a, Abs.2).

Antwort von: Canton de Fribourg, Ruelle de Notre-Dame 2, 1701 Fribourg

Bemerkung: Selon le titre du chapitre, le tir d'un gibier détenu en enclos ne peut avoir lieu que dans le cerveau (tête). Ce tir est délicat si l'animal n'est pas immobilisé et en liberté (risque de blessure et fuite), de plus au niveau sécuritaire, le tir n'est pas fichant pour les extérieurs; aussi le tir au cœur avec un calibre plus puissant d'au minimum 7X64 respectivement de 270 avec une ogive semi-blindée (énergie plus de 2'000 J) doit être réalisable comme alternative efficace. L'étourdissement et la saignée ont ainsi lieu simultanément lors de l'impact du projectile dans la cage thoracique.

Vorschlag: Evaluer et adapter en ce sens.

Antwort von: Canton de Fribourg, Ruelle de Notre-Dame 2, 1701 Fribourg

Bemerkung: « un représentant de l'autorité d'exécution cantonale » nous ne voyons pas de représentant de l'autorité capable de faire ça dans tous les cantons !

L'OPAn définit des exceptions pour les poissons

Vorschlag: Biffer « un représentant de l'autorité d'exécution cantonale »

Antwort von: Direction des affaires vétérinaires et de l'inspection, Ch. des Boveresses 155, 1066 Epalinges

Bemerkung: Cf remarques générales : surcroît pour les cantons et besoin de com étences !

Vorschlag:

Antwort von: État du Valais, Rue pré d'Amédée 2, 1950 Sion

- Bemerkung:** L'étourdissement électrique est une méthode qui est utilisée avec succès dans les piscicultures commerciales depuis des décennies et est pratiquée au moyen de systèmes électroniques commercialisés. L'effet de cet étourdissement électrique fonctionne parfaitement avec les salmonidés, espèce qui domine encore en Suisse en termes de quantité. L'efficacité des bains utilisés peut être facilement vérifiée au moyen de symptômes cardinaux. Les équipements qui ne fonctionnent pas correctement ou les dysfonctionnements sont rapidement détectés. Nous n'avons pas connaissance d'études ou de cas, qui auraient révélé l'insuffisance des processus d'étourdissement électronique.
- Contrairement aux expériences avec les espèces de poissons d'élevage classiques, un étourdissement électrique efficace peut être plus difficile à obtenir pour les espèces de poissons "exotiques" comme la perche, le poisson-chat, l'anguille, etc. L'expérience en matière d'étourdissement électrique avec de gros décapodes marcheurs est également modeste.
- Vorschlag:** Le renforcement des dispositions relatives au matériel d'étourdissement électrique en ce qui concerne la mise en service au moyen d'essais et de contrôles officiels doit être supprimé ou limité aux espèces pour lesquelles l'expérience en matière d'étourdissement électrique est limitée, ou alors limité aux procédés d'étourdissement qui s'écartent des procédés classiques de mise à mort et d'étourdissement prévus par la législation sur la protection des animaux (voir OPAn art. 179, al. 3 et art. 179a, al. 2 respectivement).

Antwort von: Forschungsinstitut für biologischen Landbau, Ackerstrasse 113, 5070 Frick

- Bemerkung:** Die kantonalen Vollzugsbehörden müssen dafür die Kompetenz haben oder jemanden mit den entsprechenden Kompetenzen dazuholen
- Vorschlag:** eine **kompetente Vertretung** der kantonalen Vollzugsbehörde

Antwort von: Gesundheits- und Sozialdirektion Kanton Nidwalden, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans

- Bemerkung:** Bei der E-Betäubung handelt es sich um ein Verfahren, welches in kommerziellen Fischzuchten seit Jahrzehnten erfolgreich eingesetzt wird. Es kommen kommerzielle E-Betäubungssysteme zum Einsatz. Die Wirkung der Elektrobetäubung funktioniert bei Salmoniden, die in der Schweiz nach wie vor mengenmässig dominiert, einwandfrei. Die Funktionalität der eingesetzten Betäubungsbäder lässt sich mittels Leitsymptomen einfach überprüfen. Ungenügend funktionierende Geräte bzw. Funktionsstörungen an den E-Betäubungsgeräten werden schnell erkannt. Uns sind keine oder kaum Fallbeispiele bekannt, die zu Beanstandungen ungenügender E-Betäubungsprozesse geführt hätten.
- Im Gegensatz zu den Erfahrungen bei den klassischen Zuchtfischarten können wirkungsvolle E-Betäubungen bei «exotischen» Fischarten wie z.B. Barschen, Welsen, Aalen usw. anspruchsvoller sein. Ebenfalls bescheiden sind die Erfahrungen von E-Betäubungen bei grossen Panzerkrebsen.
- Vorschlag:** Auf die Verschärfung der Bestimmungen für die E-Betäubungsgeräte hinsichtlich Inbetriebnahme mittels Testdurchläufen und amtlicher Abnahmen ist zu verzichten bzw. sind sie auf Panzerkrebse und Fischarten zu beschränken, wo die Erfahrungen mit der E-Betäubung gering sind; sie sind auf diejenigen Betäubungsprozesse zu beschränken, die von den klassischen Tötungs- und Betäubungsprozessen nach Tierschutzgesetzgebung abweichen (vgl. TSchV Art. 179, Abs.3 bzw. Art. 179a, Abs.2).

Antwort von: Grüne Partei der Schweiz, Waisenhausplatz 21, 3011 Bern

- Bemerkung:** Hier bedarf es der Ergänzung, dass die Auflagen zur Inbetriebnahme einer Betäubungsanlage für Fische ebenso für Panzerkrebse gelten sollen.
- Vorschlag:**

Antwort von: Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3001 Bern

- Bemerkung:** Bei der E-Betäubung handelt es sich um ein Verfahren, welches in kommerziellen Fischzuchten seit Jahrzehnten erfolgreich eingesetzt wird. Es kommen kommerzielle E-Betäubungssysteme zum Einsatz. Die Wirkung der Elektrobetäubung funktioniert bei Salmoniden, die in der Schweiz nach wie vor mengenmässig dominiert, einwandfrei. Die Funktionalität der eingesetzten Betäubungsbäder lässt sich mittels Leitsymptomen einfach überprüfen. Ungenügend funktionierende Geräte bzw. Funktionsstörungen an den E-Betäubungsgeräten werden schnell erkannt. Uns sind keine oder kaum Fallbeispiele bekannt, die zu Beanstandungen ungenügender E-Betäubungsprozesse geführt hätten.
- Im Gegensatz zu den Erfahrungen bei den klassischen Zuchtfischarten können wirkungsvolle E-Betäubungen bei «exotischen» Fischarten wie z.B. Barschen, Welsen, Aalen etc. anspruchsvoller sein. Ebenfalls bescheiden sind die Erfahrungen von E-Betäubungen bei grossen Panzerkrebsen.
- Vorschlag:** Auf die Verschärfung der Bestimmungen für die E-Betäubungsgeräte hinsichtlich Inbetriebnahme mittels Testdurchläufen und amtlicher Abnahmen ist zu verzichten, bzw. auf Panzerkrebse und Fischarten zu beschränken, wo die Erfahrungen mit der E-Betäubung gering sind, bzw. auf diejenigen Betäubungsprozesse zu beschränken, die von den klassischen Tötungs- und Betäubungsprozessen nach Tierschutzgesetzgebung abweichen (vgl. TSchV Art. 179, Abs.3 bzw. Art. 179a, Abs.2).

Antwort von: Kanton Appenzell Ausserrhoden, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau

- Bemerkung:** Bei der Elektrobetäubung handelt es sich um ein Verfahren, welches in kommerziellen Fischzuchten seit Jahrzehnten erfolgreich eingesetzt wird. Die Wirkung der Elektrobetäubung funktioniert bei Salmoniden, die in der Schweiz nach wie vor mengenmässig dominiert, einwandfrei. Die Funktionalität der eingesetzten Betäubungsbäder lässt sich mittels Leitsymptomen einfach überprüfen. Ungenügend funktionierende Geräte bzw. Funktionsstörungen an den Elektrobetäubungsgeräten werden schnell erkannt.
- Die Erfahrungen von Elektrobetäubung bei grossen Panzerkrebsen ist eher bescheiden. Daher stellt sich die Frage, weshalb es keine Inbetriebnahme für Betäubungsanlagen für Panzerkrebse gibt.
- Vorschlag:** Die Verschärfung der Bestimmungen für die Inbetriebnahme mittels Testdurchläufen und amtlicher Abnahmen der Elektrobetäubungsgeräte ist auf Panzerkrebse und Fischarten zu beschränken, wo die Erfahrungen mit damit gering sind, bzw. auf diejenigen Betäubungsprozesse zu beschränken, die von den klassischen Tötungs- und Betäubungsprozessen nach Tierschutzgesetzgebung abweichen (vgl. TSchV Art. 179, Abs.3 bzw. Art. 179a, Abs.2).
- Sofern an der Einstellung durch Experten bzw. Testdurchläufen festgehalten wird, ist ein schriftliches Abnahme- bzw. Testprotokoll vorzuschreiben. (Aufbewahrungs- und Vorweispflicht).

Antwort von: Kanton Appenzell Innerrhoden, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

- Bemerkung:** Bei der E-Betäubung handelt es sich um ein Verfahren, welches in kommerziellen Fischzuchten seit Jahrzehnten erfolgreich eingesetzt wird. Es kommen kommerzielle E-Betäubungssysteme zum Einsatz. Die Wirkung der Elektrobetäubung funktioniert bei Salmoniden, die in der Schweiz nach wie vor mengenmässig dominiert, einwandfrei. Die Funktionalität der eingesetzten Betäubungsbäder lässt sich mittels Leitsymptomen einfach überprüfen. Ungenügend funktionierende Geräte und Funktionsstörungen an den E-Betäubungsgeräten werden schnell erkannt. Es sind keine oder kaum Fallbeispiele bekannt, die zu Beanstandungen ungenügender E-Betäubungsprozesse geführt hätten.
- Im Gegensatz zu den Erfahrungen bei den klassischen Zuchtfischarten können wirkungsvolle E-Betäubungen bei «exotischen» Fischarten wie z.B. Barschen, Welsen, Aalen etc. anspruchsvoller sein. Ebenfalls bescheiden sind die Erfahrungen von E-Betäubungen bei grossen Panzerkrebsen. Es stellt sich die Frage, wieso es keine Inbetriebnahme für Betäubungsanlagen für Panzerkrebse gibt.
- Vorschlag:** Auf die Verschärfung der Bestimmungen für die E-Betäubungsgeräte hinsichtlich Inbetriebnahme mittels Testdurchläufen und amtlicher Abnahmen ist zu verzichten, und auf Panzerkrebse und Fischarten zu beschränken, wo die Erfahrungen mit der E-Betäubung gering sind, bzw. auf diejenigen Betäubungsprozesse zu beschränken, die von den klassischen Tötungs- und Betäubungsprozessen nach der Tierschutzgesetzgebung abweichen (vgl. TSchV Art. 179, Abs. 3 und Art. 179a, Abs. 2).
- Sofern an der Einstellung durch Experten und an Testdurchläufen festgehalten wird, ist ein schriftliches Abnahme- und Testprotokoll vorzuschreiben. (Aufbewahrungs- und Vorweispflicht).

Antwort von: Kanton Glarus - Staatskanzlei, Rathaus, 8750 Glarus

- Bemerkung:** Bei der E-Betäubung handelt es sich um ein Verfahren, welches in kommerziellen Fischzuchten seit Jahrzehnten erfolgreich eingesetzt wird. Es kommen kommerzielle E-Betäubungssysteme zum Einsatz. Die Wirkung der Elektrobetäubung funktioniert bei Salmoniden, die in der Schweiz nach wie vor mengenmässig dominiert, einwandfrei. Die Funktionalität der eingesetzten Betäubungsbäder lässt sich mittels Leitsymptomen einfach überprüfen. Ungenügend funktionierende Geräte bzw. Funktionsstörungen an den E-Betäubungsgeräten werden schnell erkannt. Uns sind keine oder kaum Fallbeispiele bekannt, die zu Beanstandungen ungenügender E-Betäubungsprozesse geführt hätten
Im Gegensatz zu den Erfahrungen bei den klassischen Zuchtfischarten können wirkungsvolle E-Betäubungen bei «exotischen» Fischarten wie z. B. Barschen, Welsen, Aalen etc. anspruchsvoller sein. Ebenfalls bescheiden sind die Erfahrungen von E-Betäubungen bei grossen Panzerkrebsen
- Vorschlag:** Auf die Verschärfung der Bestimmungen für die E-Betäubungsgeräte hinsichtlich Inbetriebnahme mittels Testdurchläufen und amtlicher Abnahmen ist zu verzichten, bzw. auf Panzerkrebse und Fischarten zu beschränken, wo die Erfahrungen mit der E-Betäubung gering sind, bzw. auf diejenigen Betäubungsprozesse zu beschränken, die von den klassischen Tötungs- und Betäubungsprozessen nach Tierschutzgesetzgebung abweichen (vgl. TSchV Art. 179, Abs.3 bzw. Art. 179a, Abs.2).

Antwort von: Kanton Graubünden, Ringstrasse 10, 7001 Chur

- Bemerkung:** Bei der E-Betäubung handelt es sich um ein Verfahren, welches in kommerziellen Fischzuchten seit Jahrzehnten erfolgreich eingesetzt wird. Es kommen kommerzielle E-Betäubungssysteme zum Einsatz. Die Wirkung der Elektrobetäubung funktioniert bei Salmoniden, die in der Schweiz nach wie vor mengenmässig dominiert, einwandfrei. Die Funktionalität der eingesetzten Betäubungsbäder lässt sich mittels Leitsymptomen einfach überprüfen. Ungenügend funktionierende Geräte bzw. Funktionsstörungen an den E-Betäubungsgeräten werden schnell erkannt. Uns sind keine oder kaum Fallbeispiele bekannt, die zu Beanstandungen ungenügender E-Betäubungsprozesse geführt hätten
Im Gegensatz zu den Erfahrungen bei den klassischen Zuchtfischarten können wirkungsvolle E-Betäubungen bei «exotischen» Fischarten wie z.B. Barschen, Welsen, Aalen etc. anspruchsvoller sein. Ebenfalls bescheiden sind die Erfahrungen von E-Betäubungen bei grossen Panzerkrebsen
- Vorschlag:** Auf die Verschärfung der Bestimmungen für die EBetäubungsgeräte hinsichtlich Inbetriebnahme mittels Testdurchläufen und amtlicher Abnahmen ist zu verzichten, bzw. auf Panzerkrebse und Fischarten zu beschränken, wo die Erfahrungen mit der E-Betäubung gering sind, bzw. auf diejenigen Betäubungsprozesse zu beschränken, die von den klassischen Tötungs- und Betäubungsprozessen nach Tierschutzgesetzgebung abweichen (vgl. Art. 179 Abs.3 TSchV bzw. Art. 179a Abs.2 TSchV).

Antwort von: Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

- Bemerkung:** Fische werden nicht nur elektrisch betäubt, sondern auch elektrisch getötet. Somit sind der Titel und die Begriffe entsprechend anzupassen.
- Wir begrüssen die aufgeführten Bestimmungen für die Inbetriebnahme von Betäubungs- und Tötungsanlagen für Fische. Es ist durchaus so, dass «einfach» elektrisch zu betäubende Fische wie Forellen, Egli oder Felchen häufig gehalten werden und die elektrische Betäubung und Tötung dort gut funktioniert. Jedoch gibt es viele völlig verschiedene Fischarten, die nicht alle gleich einfach zu betäuben sind. Es hat sich gezeigt, dass bei verschiedenen Abnahmen, insbesondere bei Zander, die Betäubung nicht korrekt funktionierte. Viele alte Geräte weisen zudem keine Sichtfenster auf.
Wünschenswert ist für einen einheitlichen Vollzug jedoch eine rasch zu aktualisierende Fachinformation, da der Erkenntnisgewinn in diesem Bereich noch sehr gross ist.
- Vorschlag:** Inbetriebnahme einer Betäubungs- **oder Tötungsanlage** für Fische

Antwort von: Kanton Solothurn, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn

Bemerkung: Bei der E-Betäubung handelt es sich um ein Verfahren, welches in kommerziellen Fischzuchten seit Jahrzehnten erfolgreich eingesetzt wird. Es kommen kommerzielle E-Betäubungssysteme zum Einsatz. Die Wirkung der Elektrobetäubung funktioniert bei Salmoniden, die in der Schweiz nach wie vor mengenmässig dominiert, einwandfrei. Die Funktionalität der eingesetzten Betäubungsbäder lässt sich mittels Leitsymptomen einfach überprüfen. Ungenügend funktionierende Geräte bzw. Funktionsstörungen an den E-Betäubungsgeräten werden schnell erkannt. Uns sind keine oder kaum Fallbeispiele bekannt, die zu Beanstandungen ungenügender E-Betäubungsprozesse geführt hätten.

Im Gegensatz zu den Erfahrungen bei den klassischen Zuchtfischarten können wirkungsvolle E-Betäubungen bei «exotischen» Fischarten wie z.B. Barschen, Welsen, Aalen etc. anspruchsvoller sein. Ebenfalls bescheiden sind die Erfahrungen von E-Betäubungen bei grossen Panzerkrebsen.

Vorschlag: Auf die Verschärfung der Bestimmungen für die E-Betäubungsgeräte hinsichtlich Inbetriebnahme mittels Testdurchläufen und amtlicher Abnahmen ist zu verzichten, bzw. auf Panzerkrebse und Fischarten zu beschränken, wo die Erfahrungen mit der E-Betäubung gering sind, bzw. auf diejenigen Betäubungsprozesse zu beschränken, die von den klassischen Tötungs- und Betäubungsprozessen nach Tierschutzgesetzgebung abweichen (vgl. TSchV Art. 179, Abs.3 bzw. Art. 179a, Abs.2).

Antwort von: Kanton St. Gallen Gesundheitsdepartement, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen

Bemerkung: Die Abnahme des Geräts wird normalerweise nicht gleichzeitig mit Hersteller und Veterinärdienst gemacht. Es wäre zu aufwendig, einen Termin mit allen Beteiligten zu finden. Der Hersteller soll zuerst mit dem Betrieb alles einstellen und dann das Veterinäramt später die Abnahme bei den Testdurchläufen durchführen.

Vorschlag: Anh. 6 Ziffer 2.2 c streichen.

Antwort von: Kanton St. Gallen Gesundheitsdepartement, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen

Bemerkung: Bei der E-Betäubung handelt es sich um ein Verfahren, welches in kommerziellen Fischzuchten seit Jahrzehnten erfolgreich eingesetzt wird. Es kommen kommerzielle E-Betäubungssysteme zum Einsatz. Die Wirkung der Elektrobetäubung funktioniert bei Salmoniden, die in der Schweiz nach wie vor mengenmässig dominiert, einwandfrei. Die Funktionalität der eingesetzten Betäubungsbäder lässt sich mittels Leitsymptomen einfach überprüfen. Ungenügend funktionierende Geräte bzw. Funktionsstörungen an den E-Betäubungsgeräten werden schnell erkannt. Uns sind keine oder kaum Fallbeispiele bekannt, die zu Beanstandungen ungenügender E-Betäubungsprozesse geführt hätten. Es ist auch so, dass die Tiere nicht nur betäubt sind sondern durch den Prozess auch getötet werden.

Im Gegensatz zu den Erfahrungen bei den klassischen Zuchtfischarten können wirkungsvolle E-Betäubungen bei «exotischen» Fischarten wie z.B. Barschen, Welsen, Aalen etc. anspruchsvoller sein. Ebenfalls bescheiden sind die Erfahrungen von E-Betäubungen bei grossen Panzerkrebsen. Jedoch sollte die Inbetriebnahme von Betäubungsanlagen für Panzerkrebse ebenfalls durch Experten erfolgen und dokumentiert werden.

Vorschlag: Auf die Verschärfung der Bestimmungen für die E-Betäubungsgeräte hinsichtlich Inbetriebnahme mittels Testdurchläufen und amtlicher Abnahmen ist zu verzichten, bzw. auf Panzerkrebse und Fischarten zu beschränken, wo die Erfahrungen mit der E-Betäubung gering sind, bzw. auf diejenigen Betäubungsprozesse zu beschränken, die von den klassischen Tötungs- und Betäubungsprozessen nach Tierschutzgesetzgebung abweichen (vgl. TSchV Art. 179, Abs.3 bzw. Art. 179a, Abs.2).

Sofern an der Einstellung durch Experten bzw. Testdurchläufen festgehalten wird, ist ein schriftliches Abnahme- bzw. Testprotokoll vorzuschreiben. (Aufbewahrungs- und Vorweispflicht).

Antwort von: Kanton Uri, Volkswirtschaftsdirektion, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR

- Bemerkung:** Bei der E-Betäubung handelt es sich um ein Verfahren, welches in kommerziellen Fischzuchten seit Jahrzehnten erfolgreich eingesetzt wird. Es kommen kommerzielle E-Betäubungssysteme zum Einsatz. Die Wirkung der Elektrobetäubung funktioniert bei Salmoniden, die in der Schweiz nach wie vor mengenmässig dominiert, einwandfrei. Die Funktionalität der eingesetzten Betäubungsbäder lässt sich mittels Leitsymptomen einfach überprüfen. Ungenügend funktionierende Geräte bzw. Funktionsstörungen an den E-Betäubungsgeräten werden schnell erkannt. Uns sind keine oder kaum Fallbeispiele bekannt, die zu Beanstandungen ungenügender E-Betäubungsprozesse geführt hätten.
- Im Gegensatz zu den Erfahrungen bei den klassischen Zuchtfischarten können wirkungsvolle E-Betäubungen bei «exotischen» Fischarten wie z.B. Barschen, Welsen, Aalen etc. anspruchsvoller sein. Ebenfalls bescheiden sind die Erfahrungen von E-Betäubungen bei grossen Panzerkrebsen.
- Vorschlag:** Auf die Verschärfung der Bestimmungen für die E-Betäubungsgeräte hinsichtlich Inbetriebnahme mittels Testdurchläufen und amtlicher Abnahmen ist zu verzichten, bzw. auf Panzerkrebse und Fischarten zu beschränken, wo die Erfahrungen mit der E-Betäubung gering sind, bzw. auf diejenigen Betäubungsprozesse zu beschränken, die von den klassischen Tötungs- und Betäubungsprozessen nach Tierschutzgesetzgebung abweichen (vgl. TSchV Art. 179, Abs.3 bzw. Art. 179a, Abs.2).

Antwort von: Schweizer Aquakultur Verband - Association Suisse d'Aquaculture, 2022 Bevaix

- Bemerkung:** Ziff. 2.1: Gelten die unter Ziffer 2.1 beschriebenen Testläufe als bewilligungspflichtige Tierversuche? Falls ja, würde dies für die Betriebe zu einem unzumutbaren Mehraufwand führen; ein Tierversuchsantrag ist für einen Laien kaum fachgerecht auszufüllen. Somit würde das Vorgehen auch für die Vollzugsbehörden zu erheblichen Mehraufwänden führen.
- Da bei der Einstellung der Betäubungsanlage sowohl Experten, der Hersteller (oder dessen Vertretung) sowie auch eine Vertretung der kantonalen Vollzugsbehörde anwesend sein muss, wäre es unserer Ansicht nach vertretbar, das Einstellungsprozedere nicht als bewilligungspflichtigen Tierversuch zu betrachten.
- Vorschlag:** Es ist davon abzusehen, die Einstellung von Elektrobetäubungsgeräten als bewilligungspflichtigen Tierversuch zu betrachten.

Antwort von: Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel

- Bemerkung:** Hier bedarf es der Ergänzung, dass die Auflagen zur Inbetriebnahme einer Betäubungsanlage für Fische ebenso für Panzerkrebse gelten sollen.
- Vorschlag:**

Antwort von: Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen

- Bemerkung:** Hier bedarf es der Ergänzung, dass die Auflagen zur Inbetriebnahme einer Betäubungsanlage für Fische ebenso für Panzerkrebse gelten sollen.
- Vorschlag:**

Antwort von: Stiftung für das Tier im Recht, Rigistrasse 9, 8006 Zürich

- Bemerkung:** Für die Testdurchläufe im Rahmen der betriebsspezifischen Einstellung von Betäubungsanlagen für Fische sind detailliertere Angaben notwendig, sofern diese Testdurchläufe unter Verwendung lebender Tiere erfolgen sollen. Es handelt sich diesfalls um eigentliche Tierversuche, für die jeweils eine prospektive Bewertung sowie Auflagen erfolgen müssen.
- Vorschlag:**

Bemerkung: Bei der E-Betäubung handelt es sich um ein Verfahren, welches in kommerziellen Fischzuchten seit Jahrzehnten erfolgreich eingesetzt wird. Es kommen kommerzielle E-Betäubungssysteme zum Einsatz. Die Wirkung der Elektrobetäubung funktioniert bei Salmoniden, die in der Schweiz nach wie vor mengenmässig dominiert, einwandfrei. Die Funktionalität der eingesetzten Betäubungsbäder lässt sich mittels Leitsymptomen einfach überprüfen. Ungenügend funktionierende Geräte bzw. Funktionsstörungen an den E-Betäubungsgeräten werden schnell erkannt. Uns sind keine oder kaum Fallbeispiele bekannt, die zu Beanstandungen ungenügender E-Betäubungsprozesse geführt hätten.
Im Gegensatz zu den Erfahrungen bei den klassischen Zuchtfischarten können wirkungsvolle E-Betäubungen bei «exotischen» Fischarten wie z.B. Barschen, Welsen, Aalen etc. anspruchsvoller sein. Ebenfalls bescheiden sind die Erfahrungen von E-Betäubungen bei grossen Panzerkrebsen.

Fische werden nicht nur elektrisch betäubt, sondern auch elektrisch getötet. Somit sind der Titel und die Begriffe entsprechend anzupassen.

Wir begrüssen die aufgeführten Bestimmungen für die Inbetriebnahme von Betäubungs- und Tötungsanlagen für Fische. Es ist durchaus so, dass «einfach» elektrisch zu betäubende Fische wie Forellen, Egli oder Felchen häufig gehalten werden und die elektrische Betäubung und Tötung dort gut funktioniert. Jedoch gibt es viele völlig verschiedene Fischarten, die nicht alle gleich einfach zu betäuben sind. Es hat sich gezeigt, dass bei verschiedenen Abnahmen, insbesondere bei Zander, die Betäubung nicht korrekt funktionierte. Viele alte Geräte weisen zudem keine Sichtfenster auf.

Wünschenswert ist für einen einheitlichen Vollzug jedoch eine rasch zu aktualisierende Fachinformation, da der Erkenntnisgewinn in diesem Bereich noch sehr gross ist.

Vorschlag: Auf die Verschärfung der Bestimmungen für die E-Betäubungsgeräte hinsichtlich Inbetriebnahme mittels Testdurchläufen und amtlicher Abnahmen ist zu verzichten, bzw. auf Panzerkrebse und Fischarten zu beschränken, wo die Erfahrungen mit der E-Betäubung gering sind, bzw. auf diejenigen Betäubungsprozesse zu beschränken, die von den klassischen Tötungs- und Betäubungsprozessen nach Tierschutzgesetzgebung abweichen (vgl. TSchV Art. 179, Abs.3 bzw. Art. 179a, Abs.2).

Inbetriebnahme einer Betäubungs- **oder Tötungsanlage** für Fische

Bemerkung: Bei der E-Betäubung handelt es sich um ein Verfahren, welches in kommerziellen Fischzuchten seit Jahrzehnten erfolgreich eingesetzt wird. Es kommen kommerzielle E-Betäubungssysteme zum Einsatz. Die Wirkung der Elektrobetäubung funktioniert bei Salmoniden, die in der Schweiz nach wie vor mengenmässig dominiert, einwandfrei. Die Funktionalität der eingesetzten Betäubungsbäder lässt sich mittels Leitsymptomen einfach überprüfen. Ungenügend funktionierende Geräte bzw. Funktionsstörungen an den E-Betäubungsgeräten werden schnell erkannt. Uns sind keine oder kaum Fallbeispiele bekannt, die zu Beanstandungen ungenügender E-Betäubungsprozesse geführt hätten.

Im Gegensatz zu den Erfahrungen bei den klassischen Zuchtfischarten können wirkungsvolle E-Betäubungen bei «exotischen» Fischarten wie z.B. Barschen, Welsen, Aalen etc. anspruchsvoller sein. Ebenfalls bescheiden sind die Erfahrungen von E-Betäubungen bei grossen Panzerkrebsen.

Wieso gibt es keine Inbetriebnahme für Betäubungsanlagen für Panzerkrebse?

Fische werden nicht nur elektrisch betäubt, sondern auch elektrisch getötet. Somit sind der Titel und die Begriffe entsprechend anzupassen.

Wir begrüssen die aufgeführten Bestimmungen für die Inbetriebnahme von Betäubungs- und Tötungsanlagen für Fische. Es ist durchaus so, dass «einfach» elektrisch zu betäubende Fische wie Forellen, Egli oder Felchen häufig gehalten werden und die elektrische Betäubung und Tötung dort gut funktioniert. Jedoch gibt es viele völlig verschiedene Fischarten, die nicht alle gleich einfach zu betäuben sind. Es hat sich gezeigt, dass bei verschiedenen Abnahmen, insbesondere bei Zander, die Betäubung nicht korrekt funktionierte. Viele alte Geräte weisen zudem keine Sichtfenster auf.

Wünschenswert ist für einen einheitlichen Vollzug jedoch eine rasch zu aktualisierende Fachinformation, da der Erkenntnisgewinn in diesem Bereich noch sehr gross ist.

Vorschlag: Auf die Verschärfung der Bestimmungen für die E-Betäubungsgeräte hinsichtlich Inbetriebnahme mittels Testdurchläufen und amtlicher Abnahmen ist zu verzichten, bzw. auf Panzerkrebse und Fischarten zu beschränken, wo die Erfahrungen mit der E-Betäubung gering sind, bzw. auf diejenigen Betäubungsprozesse zu beschränken, die von den klassischen Tötungs- und Betäubungsprozessen nach Tierschutzgesetzgebung abweichen (vgl. TSchV Art. 179, Abs.3 bzw. Art. 179a, Abs.2).

Sofern an der Einstellung durch Experten bzw. Testdurchläufen festgehalten wird, ist ein schriftliches Abnahme- bzw. Testprotokoll vorzuschreiben. (Aufbewahrungs- und Vorweispflicht).

Inbetriebnahme einer Betäubungs- oder Tötungsanlage für Fische

Bemerkung: Bei der E-Betäubung handelt es sich um ein Verfahren, welches in kommerziellen Fischzuchten seit Jahrzehnten erfolgreich eingesetzt wird. Es kommen kommerzielle E-Betäubungssysteme zum Einsatz. Die Wirkung der Elektrobetäubung funktioniert bei Salmoniden, die in der Schweiz nach wie vor mengenmässig dominiert, einwandfrei. Die Funktionalität der eingesetzten Betäubungsbäder lässt sich mittels Leitsymptomen einfach überprüfen. Ungenügend funktionierende Geräte bzw. Funktionsstörungen an den E-Betäubungsgeräten werden schnell erkannt. Uns sind keine oder kaum Fallbeispiele bekannt, die zu Beanstandungen ungenügender E-

Betäubungsprozesse geführt hätten

Im Gegensatz zu den Erfahrungen bei den klassischen Zuchtfischarten können wirkungsvolle E-Betäubungen bei «exotischen» Fischarten wie z.B. Barschen, Welsen, Aalen etc. anspruchsvoller sein. Ebenfalls bescheiden sind die Erfahrungen von E-Betäubungen bei grossen Panzerkrebsen

Vorschlag: Auf die Verschärfung der Bestimmungen für die E-Betäubungsgeräte hinsichtlich Inbetriebnahme mittels Testdurchläufen und amtlicher Abnahmen ist zu verzichten bzw. auf Panzerkrebse und Fischarten zu beschränken, wo die Erfahrungen mit der E-Betäubung gering sind bzw. auf diejenigen Betäubungsprozesse zu beschränken, die von den klassischen Tötungs- und Betäubungsprozessen nach Tierschutzgesetzgebung abweichen (vgl. TSchV Art. 179, Abs.3 bzw. Art. 179a, Abs.2).

Bemerkung: Hier ist eine Ergänzung nötig. Die Auflagen müssen auch für die Inbetriebnahme einer Betäubungsanlage für Fische und Panzerkrebsen gelten.

Vorschlag:

Antwort von: Zentrum für Fisch- und Wildtiermedizin, Vetsuisse Bern, Universität Bern, Länggassstrasse 122, 3001 Bern

Bemerkung: Sind elektrische Parameter auch anhand von Testdurchläufen festzulegen? Falls ja muss das hier auch aufgelistet werden.

Vorschlag:

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Im Titel müsste erwähnt werden, dass dieser Anhang neben den Fischen auch die **Krebstiere** umfasst.

Vorschlag:

Teil: Anhang 6 2; Bst.b

Rechtstext original: **Elektrobetäubung von Fischen und Panzerkrebsen**
2 Inbetriebnahme einer Betäubungsanlage für Fische
2.3 Folgende Parameter sind anhand von Testdurchläufen festzulegen:
b. Anzahl Tiere pro Betäubungsdurchgang;

Konsolidierte Neufassung:

Antwort von: Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

Bemerkung: Die elektrische Betäubung von Fischen funktioniert bei zu wenigen Fischen im Verhältnis zum Wasservolumen schlechter. Deshalb ist die minimale Anzahl Tiere pro Betäubungs-/Tötungsdurchgang zu definieren.

Vorschlag: b. **minimale** Anzahl Tiere pro Betäubungs-/Tötungsdurchgang

Antwort von: Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern

Bemerkung: Die elektrische Betäubung von Fischen funktioniert bei zu wenigen Fischen im Verhältnis zum Wasservolumen schlechter. Deshalb ist die minimale Anzahl Tiere pro Betäubungs-/Tötungsdurchgang zu definieren.

Vorschlag: b. **minimale** Anzahl Tiere pro Betäubungs-/Tötungsdurchgang

Antwort von: Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Bemerkung: Die elektrische Betäubung von Fischen funktioniert bei zu wenigen Fischen im Verhältnis zum Wasservolumen schlechter. Deshalb ist die minimale Anzahl Tiere pro Betäubungs-/Tötungsdurchgang zu definieren.

Vorschlag: b. **minimale** Anzahl Tiere pro Betäubungs-/Tötungsdurchgang

Teil: Anhang 6 2; Bst.c

Rechtstext original: **Elektrobetäubung von Fischen und Panzerkrebsen**
2 Inbetriebnahme einer Betäubungsanlage für Fische
2.3 Folgende Parameter sind anhand von Testdurchläufen festzulegen:
c. Verwendungszweck der Anlage nur zur Betäubung oder auch zur Tötung der Tiere;

Konsolidierte Neufassung:

Antwort von: Forschungsinstitut für biologischen Landbau, Ackerstrasse 113, 5070 Frick

Bemerkung: Nach TSchV ist dies eigentlich nicht erlaubt aber wenn bei Testdurchläufen gezeigt werden kann, dass Fische nicht wieder aufwachen (mindest-Wartezeit = 10 Minuten, da es Studien gibt, die zeigen, dass besonders bei Kaltwasserfischen diese auch nach ca. 10 Minuten noch a) aufwachen und b) Hirnaktivität zeigen können), dann könnte man es so neu erlauben. Es müsste eben zuerst getestet werden.

Vorschlag:

Teil: Anhang 6 2; Bst.d

Rechtstext
original:

Elektrobetäubung von Fischen und Panzerkrebsen

2 Inbetriebnahme einer Betäubungsanlage für Fische

2.3 Folgende Parameter sind anhand von Testdurchläufen festzulegen:

- d. Wasserqualität, Wasserstand im Betäubungsbecken, Frequenz des Wasserwechsels und Salzzugabe.

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Forschungsinstitut für biologischen Landbau, Ackerstrasse 113, 5070 Frick

Bemerkung: Salz erhöht zu einem gewissen Teil den Stromfluss aber ist der Salzgehalt zu hoch, fließt der Strom nicht mehr durch das Tier (Widerstand des Tieres/Körperinneren zu hoch) sondern um das Tier herum → Das wäre ein wichtiger zu ermittelnder Parameter

Vorschlag:

Antwort von: Regierungsrat Kanton Aargau, Regierungsgebäude, 5000 Aarau

Bemerkung: Festzulegende Parameter für die Wasserqualität sollten definiert werden.

Vorschlag: Parameter in Verordnung aufnehmen.

Antwort von: Schweizer Aquakultur Verband - Association Suisse d'Aquaculture, 2022 Bevaix

Bemerkung: Der Begriff "Wasserqualität" ist hier eventuell zu eng gefasst. Entscheidend könnten auch Parameter wie z.B. die Wassertemperatur oder die Leitfähigkeit sein. Der Begriff "Wasserqualität" sollte durch "Wasserparameter" ersetzt werden.

Vorschlag: d. **Wasserparameter**, Wasserstand im Betäubungsbecken, Frequenz des Wasserwechsels und Salzzugabe.

Antwort von: Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern

Bemerkung: Festzulegende Parameter für die Wasserqualität sollten definiert werden.

Vorschlag:

Antwort von: Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Bemerkung: Festzulegende Parameter für die Wasserqualität sollten definiert werden.

Vorschlag:

Teil: Anhang 6 2; Bst.e

Rechtstext
original:

Achtung, neuer Buchstabe!

Elektrobetäubung von Fischen und Panzerkrebsen

2 Inbetriebnahme einer Betäubungsanlage für Fische

2.3 Folgende Parameter sind anhand von Testdurchläufen festzulegen:

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

Bemerkung: Offenbar kann bei schwierig elektrisch zu betäubenden/tötenden Fischen eine Verbesserung respektive irreversible Wirkung durch eine unmittelbare Wiederholung des Betäubungs-/Tötungsprogramms erzielt werden. Somit ist dies künftig bei der Inbetriebnahme auch zu berücksichtigen und festzuhalten. (Dieses Vorgehen wird übrigens bei der Schweinebetäubung ab und zu auch beobachtet, dass Metzger nach der Kopf-, dann der Kopf-Herz- nochmals eine Kopfbetäubung durchführen.)

Vorschlag: **e. Programmwahl pro Tierart und Anzahl unmittelbarer Wiederholungen des Programms.**

Antwort von: Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 /
BLV, 3003 Bern

Bemerkung: Offenbar kann bei schwierig elektrisch zu betäubenden/tötenden Fischen eine Verbesserung respektive irreversible Wirkung durch eine unmittelbare Wiederholung des Betäubungs-/Tötungsprogramms erzielt werden. Somit ist dies künftig bei der Inbetriebnahme auch zu berücksichtigen und festzuhalten. (Dieses Vorgehen wird übrigens bei der Schweinebetäubung ab und zu auch beobachtet, dass Metzger nach der Kopf-, dann der Kopf-Herz- nochmals eine Kopfbetäubung durchführen.

Vorschlag: **e. Programmwahl pro Tierart und Anzahl unmittelbarer Wiederholungen des Programms.**

Antwort von: Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Bemerkung: Offenbar kann bei schwierig elektrisch zu betäubenden/tötenden Fischen eine Verbesserung respektive irreversible Wirkung durch eine unmittelbare Wiederholung des Betäubungs-/Tötungsprogramms erzielt werden. Somit ist dies künftig bei der Inbetriebnahme auch zu berücksichtigen und festzuhalten. (Dieses Vorgehen wird übrigens bei der Schweinebetäubung ab und zu auch beobachtet, dass Metzger nach der Kopf-, dann der Kopf-Herz- nochmals eine Kopfbetäubung durchführen.

Vorschlag: **e. Programmwahl pro Tierart und Anzahl unmittelbarer Wiederholungen des Programms.**

Teil: Anhang 6 3

*Rechtstext
original:*

Elektrobetäubung von Fischen und Panzerkrebsen

3 Leitsymptome zur Überprüfung einer erfolgreichen Elektrobetäubung

3.1 Der Betäubungserfolg bei Fischen ist anhand folgender Leitsymptome zu überprüfen:

- a. bei jedem Betäubungsdurchgang:
 - keine Muskelzuckungen,
 - keine Atem- bzw. Kiemendeckelbewegungen,
 - keine Flossen- oder Schwimmbewegungen;
- b. stichprobenweise und bei Bedarf:
 - Reaktion auf Berührung der Kiemen,
 - Augendrehreflex,
 - Schluckreflex.

*Konsolidierte
Neufassung:*

Antwort von: Canton de Fribourg, Ruelle de Notre-Dame 2, 1701 Fribourg

Bemerkung: Nous pensons que les poissons peuvent également avoir des contractions musculaires après l'étourdissement

Vorschlag: Biffer « pas de contractions musculaires »

Antwort von: fishdoc GmbH, Schaubhus 1, 6026 Rain

Bemerkung: Für Betäubung bei Panzerkrebsen war Prof. Dr. Thomas Wahli als Experte involviert. Wir wissen nicht, ob er kontaktiert wurde. thomas.wahli@vetsuisse.unibe.ch

Vorschlag:

Antwort von: Kanton St. Gallen Gesundheitsdepartement, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen,
Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen

Bemerkung: Muskelzuckungen können auch bei erfolgreicher Betäubung auftreten. Wichtige Anzeichen für den Betäubungserfolg, die man bei jedem Durchgang prüfen sollte, sind: Augendrehreflex, gerichtete Atem- bzw. Kiemendeckelbewegungen, keine Flossen- oder Schwimmbewegungen.

Vorschlag: Keine Muskelzuckungen streichen.

Antwort von: Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel

Bemerkung: Hier werden die Begriffe Kauwerkzeuge und Mundwerkzeuge genannt. Wahrscheinlich handelt es sich bei beiden Organen um Mundwerkzeuge und der Einfachheit halber soll nur dieser Begriff verwendet werden.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen

Bemerkung: Hier werden die Begriffe Kauwerkzeuge und Mundwerkzeuge genannt. Wahrscheinlich handelt es sich bei beiden Organen um Mundwerkzeuge und der Einfachheit halber soll nur dieser Begriff verwendet werden.

Vorschlag:

Antwort von: Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 /
BLV, 3003 Bern

Bemerkung: Muskelzuckungen können auch bei erfolgreicher Betäubung auftreten. Wichtige Anzeichen für den Betäubungserfolg, die man bei jedem Durchgang prüfen sollte, sind: Augendrehreflex, gerichtete Atem- bzw. Kiemendeckel-bewegungen, keine Flossen- oder Schwimmbewegungen.

Vorschlag: Keine Muskelzuckungen streichen.

Antwort von: Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Bemerkung: Muskelzuckungen können auch bei erfolgreicher Betäubung auftreten. Wichtige Anzeichen für den Betäubungserfolg, die man bei jedem Durchgang prüfen sollte, sind: Augendrehreflex, gerichtete Atem- bzw. Kiemendeckel-bewegungen, keine Flossen- oder Schwimmbewegungen.

Vorschlag: Keine Muskelzuckungen streichen.

Teil: Anhang 6 3; Bst.b

Rechtstext original: **Elektrobetäubung von Fischen und Panzerkrebsen**
3 Leitsymptome zur Überprüfung einer erfolgreichen Elektrobetäubung

3.1 Der Betäubungserfolg bei Fischen ist anhand folgender Leitsymptome zu überprüfen:

b. stichprobenweise und bei Bedarf:

- Reaktion auf Berührung der Kiemen,
 - Augendrehreflex,
 - Schluckreflex.
-

Konsolidierte Neufassung:

Antwort von: Forschungsinstitut für biologischen Landbau, Ackerstrasse 113, 5070 Frick

Bemerkung: Wie kann man den Schluckreflex feststellen? Das erachten wir als schwierig.

Vorschlag:

Kohlendioxidbetäubung von Schweinen

1 Anforderungen an Anlagen und Geräte

- 1.1 Kohlendioxid-Betäubungsanlagen für Schweine müssen folgende Anforderungen erfüllen:
 - a. Der Einstieg in die Beförderungsvorrichtung muss ebenerdig sowie schwellen- und gefällefrei angelegt sein.
 - b. Die Beförderungsvorrichtung sowie die Kammer, in der die Schweine dem CO₂ ausgesetzt werden, müssen mit indirektem Licht beleuchtet sein.
 - c. Die Kammer muss permanent und gefahrlos einsehbar sein.
- d. Den Schweinen muss in der Beförderungsvorrichtung und in der Kammer eine Mindestfläche und -höhe nach Anhang 4 Tabelle 1 TSchV zur Verfügung stehen.
- 1.2 Es muss gewährleistet sein, dass:
 - a. die für die jeweilige Betäubungsanlage festgelegte Höchstkapazität (Anzahl Tiere pro Stunde) nicht überschritten werden kann;
 - b. die Mindestverweildauer in der festgelegten Mindestkonzentration an CO₂ in Kopfhöhe der Schweine nicht unterschritten werden kann.
- 1.3 Die Mindestkonzentration an CO₂ muss in der Kammer 84 Volumenprozent betragen. Die Mindestverweildauer in der CO₂-Atmosphäre liegt bei 120 Sekunden.
- 1.4 Die Gastemperatur innerhalb der Anlage muss zwischen 10 und 30 °C gehalten werden.
- 1.5 Änderungen an den technischen Einstellungen der Anlage dürfen nur von der dafür verantwortlichen Person vorgenommen werden; sie sind zu dokumentieren.
- 1.6 Das eingebrachte CO₂ muss aus einer Quelle mit 99,9 % CO₂ erzeugt werden.

2 Messgeräte und Aufzeichnungen

- 2.1 Die Kammer, in der die Schweine dem CO₂ ausgesetzt werden, muss an folgenden, deutlich gekennzeichneten Stellen mit Sensoren zur Messung der Gaskonzentration und der Gastemperatur ausgestattet sein:
 - a. beim Eintauchen des Kopfes des Tieres in eine CO₂-Konzentration von 84 Volumenprozent;
 - b. beim Auftauchen des Kopfes des Tieres aus einer CO₂-Konzentration von 84 Volumenprozent.
- 2.2 Die Betäubungsanlage muss über eine Einrichtung verfügen, mit der die Verweildauer der Tiere in der festgelegten Mindestkonzentration an CO₂ erfasst wird.
- 2.3 Die CO₂-Konzentration, die Verweildauer der Tiere in mindestens 84 Volumenprozent CO₂ sowie die Gastemperatur müssen kontinuierlich aufgezeichnet werden; Abweichungen und die Massnahmen zur Behebung der Mängel sind zu dokumentieren.
- 2.4 Die Messgeräte nach den Ziffern 2.1 und 2.2 müssen jederzeit ablesbar sein und ein optisches und akustisches Warnsignal abgeben, wenn die festgelegte Mindestverweildauer oder die festgelegte Mindestkonzentration an CO₂ unterschritten wird oder die Temperaturvorgaben nicht eingehalten werden. Das Signal, das die Unterschreitung der Mindestkonzentration anzeigt, muss erfolgen, wenn die Gaskonzentration für mehr als 60 Sekunden um 2 oder mehr Volumenprozent unterschritten wird.
- 2.5 Die Messgeräte nach den Ziffern 2.1 und 2.2 sind mindestens halbjährlich auf ihre Funktionsfähigkeit und Genauigkeit zu überprüfen; die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

3 Verbringen der Schweine in die CO₂-Atmosphäre

3.1 Automatisierter Gruppenzutrieb

- 3.1.1 Der automatische Einschubmechanismus beim Gruppenzutrieb darf nicht zu Verletzungen führen.
- 3.1.2 Bei Verwendung einer pneumatisch betriebenen Separierungstür vor dem Einschubabteil ist die Kraft, die seitlich auf ein Schwein ausgeübt wird, auf maximal 50 kg zu begrenzen.
- 3.1.3 Ist ein durch einen automatischen Treibschild gesteuerter, vorgelagerter Gruppierungsgang in den Zutrieb integriert, so ist eine tiergerechte Vortriebsgeschwindigkeit von maximal 0,5 m / Sekunde einzustellen. Der Treibschild darf einen maximalen Druck von 100 kg ausüben und muss bis unmittelbar an die allfällige Separierungstür herangefahren werden können.

3.2 Befördern der Tiere in der Betäubungsanlage

- 3.2.1 Die Schweine müssen unverzüglich, spätestens jedoch 20 Sekunden nach dem Eintritt des ersten Tieres in die Beförderungsvorrichtung, in die CO₂-Atmosphäre mit der in Ziffer 1.3 aufgeführten Mindestkonzentration befördert werden.
- 3.2.2 Der Zutrieb in der Gruppe muss für alle Tierkategorien möglich sein. Die Beförderungsvorrichtungen müssen mit mindestens zwei Schweinen beladen werden können.

4 Leitsymptome zur Überprüfung einer erfolgreichen CO₂- Betäubung

Der Betäubungserfolg ist anhand folgender Leitsymptome zu überprüfen:

- a. bei jedem Tier:
 - kein spontaner Lidschluss,
 - Ausfall der regelmässigen Atmung, auch keine mehrmalige Schnappatmung in kurzen Abständen,
 - keine Lautäusserungen,
 - keine Aufrichtversuche, keine gerichteten Bewegungen,
 - vollständiges Erschlaffen des Körpers,
 - keine Reaktion auf das Setzen des Entblutungsschnittes;
- b. stichprobenweise verteilt über den ganzen Schlachttag:
 - keine Reaktion auf Setzen eines Schmerzreizes, insbesondere Ausfall des Nasenscheidewandreflexes,
 - maximale Pupillenweite.

5 Nachbetäubung

- 5.1 Unzureichend mit CO₂ betäubte Schweine sind durch Bolzenschuss nachzubetäuben. Die Elektrobetäubung ist zur Nachbetäubung nicht zulässig.
- 5.2 Im Bereich des Auswurfs aus der Betäubungsanlage bis zum Ende der Entblutungsstrecke ist ein geeigneter Bolzenschussapparat mit entsprechender Treibladung für den sofortigen Einsatz zur Nachbetäubung unzureichend betäubter Tiere einsatzbereit zu halten.

6 Zeitdauer bis zur Entblutung

- 6.1 Die Tiere sind spätestens 70 Sekunden nach dem Auftauchen aus der CO₂-Atmosphäre zu entbluten.
- 6.2 Begründete Ausnahmen vom 70-Sekunden-Intervall sind möglich. In diesem Fall muss für die Festlegung der Dauer zwischen Betäubung und Entblutung eine erfolgreiche Betäubung bei mindestens 1000 Schweinen im Normalbetrieb belegt werden. Der Nachweis kann auch durch die Ergebnisse einer bereits bestehenden Anlage im In- oder Ausland erbracht werden.
- 6.3 Das Zeitintervall nach Ziffer 6.1 oder 6.2 gilt für jedes einzelne Tier; bei mehreren Tieren in einer Beförderungsvorrichtung gilt es für das zuletzt zur Entblutung kommende Tier.

Antwort von: Forschungsinstitut für biologischen Landbau, Ackerstrasse 113, 5070 Frick

Bemerkung: Die Suche nach schonenderen Betäubungsmethoden muss aktiv voran getrieben werden. Dies kann über die Festlegung eines Ausstiegsszenarios erfolgen. Ein Verbot der CO₂-Betäubung ab 2025 wäre anzustreben. Die CO₂ Betäubung ist nicht tierschutzkonform: Art. 185, Abs. 1 der TSchV kann nicht erfüllt werden: „Tiere sind so zu betäuben, dass sie möglichst unverzüglich und unter Vermeidung von Schmerzen oder Leiden in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt werden“
Studien zeigen auf, dass bei der CO₂-Betäubung die Zeit bis zum Einsetzen der Bewusstlosigkeit für die Tiere sehr schmerz- und stressvoll ist und damit dieser Anforderung der Tierschutzverordnung widersprechen. Die Elektrobetäubung ist bezüglich Tierwohl besser zu bewerten. Die Beibehaltung der CO₂ Betäubung aufgrund wirtschaftlicher Interessen ist nicht akzeptabel. Ein festgeschriebenes Ausstiegsszenario würde verhindern, dass neue CO₂-Betäubungsanlagen gebaut werden und Alternativen seitens der Forschung aber auch der Schlachtbetriebe gefunden werden müssen.
Neu (quasi als Präambel von Art. 3)

Vorschlag: **Das Verbringen der Schweine in die CO₂ Atmosphäre muss zwingend in Gruppen (mind. 2 Tiere) erfolgen.**

Antwort von: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte, Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern

Bemerkung: Die CO₂-Betäubung ist nicht tierschutzkonform, es soll alles daran gesetzt werden Alternativen zu finden. Siehe Erläuterungen in Anhang 8.

Vorschlag:

Antwort von: Grüne Partei der Schweiz, Waisenhausplatz 21, 3011 Bern

Bemerkung: Auf CO₂-Betäubung ist aufgrund des hohen Tierleids das damit verbunden ist, zu verzichten. Es sollte schnellstmöglich auf alternative Gase wie Neongas oder andere Methoden ausgewichen werden.
<https://www.eurogroupforanimals.org/news/high-concentration-co2-stunning-pigs-european-parliament-approves-funding-move-away-cruel>

Vorschlag:

Antwort von: Kanton Basel-Stadt, Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel

Bemerkung: Kohlendioxidbetäubung: Die Mindestflächen für Gondeln könnte für einige Betriebe problematisch werden (im Kontext mit den schwereren Schweinen und dem Thema Ladedichte)

Vorschlag:

Bemerkung: gemäss Beilage

Vorschlag: **Änderungsvorschlag Anhang 7, Titel und Inhalt bei Verbot von Co2-Betäubung (und Co2-Tötung)**

Aufgehoben - Das Betäuben (und Töten) mit CO2 ist in der Schweiz verboten

Änderungsvorschlag Anhang 7, Titel, wenn entweder mit Co2 getötet oder betäubt werden darf

Kohlendioxidbetäubung und Kohlendioxidtötung von Schweinen

Der Titel ist dem anzupassen, was tatsächlich erlaubt und gemacht werden soll. Ich bin der Meinung, dass nach einer erreichten Bewusstlosigkeit, die Tiere auch gleich getötet werden sollten mit CO2 und schlage deshalb «und» vor im Titel.

Änderungsvorschläge Anhang 7, Punkt 1

1 Anforderungen an Anlagen und Geräte 1 Anforderungen an Anlagen, Geräte und CO2-Konzentration

1.1 Kohlendioxid-Betäubungs-Tötungsanlagen für Schweine müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a. Der Einstieg in die Beförderungsvorrichtung muss ebenerdig sowie schwellen- und gefällefrei angelegt sein. Die Beförderung muss schonen und langsam (Schritttempo) geschehen und sie darf mit keinem zusätzlichen Zwang verbunden sein.
- b. Die Beförderungsvorrichtung sowie die Kammer, in der die Schweine dem CO2 ausgesetzt werden, müssen mit indirektem Licht beleuchtet sein.
- c. Die Kammer muss permanent und gefahrlos einsehbar sein
- d. Die Beförderungsvorrichtungen und die Gaskammern (GO2) müssen je eine Mindestfläche von 3m2 pro Tier bei maximaler Auslastung der entsprechenden Beförderungseinrichtung und der Gaskammer und einer Mindesthöhe von 2m ausgestattet sein.

Der Anhang der Tierschutzverordnung ist schlimmer als nur gesetzeswidrig und er muss dringend angepasst werden. Es ist unglaublich, was man sich alles erlauben kann in einem Land, in welchem man doch etwas auf Ehrgefühl gibt und in dem man zu den Besten gehören will im Tierschutz. Die Tiere verlieren ihre Würde nie, sie verlieren ihr Wohlbefinden, aber der Mensch verliert so seine Ehre und meiner Meinung nach auch die Würde.

e. Die ganze Anlage, inkl. Bewegung zur Gaskammer ist warm und behaglich zu gestalten. Den Schweinen ist während der ganzen Dauer bis zu ihrer Betäubung und bis zu ihrem Tod genug frisches Stroh zum einnisten auf die Böden zu legen. Es darf nirgendwo komplett dunkel sein, die Schweine müssen sich überall gegenseitig gut sehen können.

1.2 Es muss gewährleistet sein, dass:

- a. die für die jeweilige Betäubungs-Tötungs-Anlage festgelegt Höchstkapazität (Anzahl Tiere pro Stunde) nicht überschritten wird;
- b. die Mindestverweildauer in der festgelegten Mindestkonzentration an CO2 in Kopfhöhe der Schweine nicht unterschritten wird.

1.3 Die Mindestkonzentration an CO2 muss in der Kammer 84 Volumenprozent betragen. Die Minstdauer beträgt immer die Zeit bis zum sicheren Tod aller Schweine in der Kammer.

1.4 Die Gastemperatur innerhalb der Anlage muss zwischen 20° und 30 °C gehalten werden.

1.5 Änderungen an den technischen Einstellungen der Anlage dürfen nur von der dafür verantwortlichen Person vorgenommen werden; sie sind zu dokumentieren und dem Kantonalen Veterinäramt monatlich vorzulegen.

1.6 aufgehoben Darf nur betäubt, aber nicht getötet werden, ist «Betäubungs-Tötungsanlage» durch «Betäubungsanlage» zu ersetzen, bzw. der Begriff ist stehen zu lassen.

Änderungsvorschläge Anhang 7, Punkt 2

2 Messgeräte, Aufzeichnungen und weitere Kontrollen

2.1 Die Kammer, in der die Schweine dem CO2 ausgesetzt werden, muss an folgenden, deutlich

gekennzeichneten Stellen mit Sensoren zur Messung der Gaskonzentration und der Gastemperatur ausgestattet sein:

- a. 30 cm ab Boden an vier Stellen der Kammer,
- b. 50 cm ab Boden an vier Stellen der Kammer,
- c. 70 cm ab Boden an vier Stellen der Kammer,
- d. 90 cm ab Boden an vier Stellen der Kammer.

Die Schweine sind nicht alle gleich gross, weshalb es konkret definiert werden muss.

2.2 Die Betäubungsanlage muss über eine Einrichtung verfügen, mit der die Verweildauer der Tiere in der festgelegten Mindestkonzentration an CO₂ erfasst und aufgezeichnet wird.

Die Aufzeichnungen werden dem entsprechenden Kantonalen Veterinäramt monatlich vorgelegt.

2.3 Die CO₂-Konzentration, die Verweildauer der Tiere in mindestens 84 Volumenprozent CO₂ sowie die Gastemperatur müssen kontinuierlich aufgezeichnet werden; Abweichungen und die Massnahmen zur Behebung der Mängel sind zu dokumentieren und dem entsprechenden kantonalen Veterinäramt monatlich vorzulegen.

2.4 Die Messgeräte nach den Ziffern 2.1 bis 2.3 müssen jederzeit ablesbar sein und ein optisches und akustisches Warnsignal abgeben, wenn die festgelegte Mindestverweildauer oder die festgelegte Mindestkonzentration an CO₂ unterschritten wird oder die Temperaturen nicht stimmen. Das Signal, das die Unterschreitung der Mindestkonzentration anzeigt, muss erfolgen, wenn die Gasmindestkonzentration für mehr als 2 Sekunden um 2 oder mehr Volumenprozent unterschritten wird. Es muss eine manuelle Vorrichtung vorhanden sein, die die manuelle Korrektur sofort ermöglicht und diese manuelle Korrektur muss sofort nach dem Signal erfolgen.

2.5 Die Messgeräte nach den Ziffern 2.1 bis 2.3 sind mindestens halbjährlich auf ihre Funktionsfähigkeit und Genauigkeit zu überprüfen; die Ergebnisse sind zu dokumentieren, dem BLV vorzulegen und Korrekturen sind sofort vorzunehmen bei Mängeln.

Änderungsvorschläge Anhang 7, Punkt 3

3 Verbringen der Schweine in die CO₂-Atmosphäre¹ 3 [Eintreffen und Verbringen der Schweine in die CO₂-Atmosphäre

Das Wort «Eintreffen» muss in den Titel, weil es nachfolgend auch um den Zuschub oder das Eintreten der Schweine in die Gaskammer geht.

3.1 Automatisierter Gruppenzutrieb

Variante 1: aufgehoben mit Aufhebung aller nachfolgenden Unterpunkte zu 3.1

Variante 2: keine Änderung

3.1.1 Der automatische Einschubmechanismus beim Gruppenzutrieb darf nicht zu Verletzungen führen. Er muss langsam erfolgen und die Tiere müssen selber auch gehen können. Er darf nicht mehr als eine leichte Beschleunigung des Gehens sein und darf von den Tieren nicht als Zwang empfunden werden können.

Bei angenommenem Verbot von automatisierten Zutrieben nach meinen Vorschlägen ist Variante 1 zu wählen, die Aufhebung von 3.1.

3.1.2 Bei Verwendung einer pneumatisch betriebenen Separierungstür vor dem Einschubabteil ist die Kraft, die seitlich auf ein Schwein ausgeübt wird, auf maximal 50 kg zu begrenzen. Bei Verwendung einer pneumatisch betriebenen Separierungstür vor dem Einschubabteil ist die Kraft, die seitlich auf ein Schwein ausgeübt wird, so zu gestalten, dass sie einem sanften Schubsen gleicht.

Hier kann die konkrete Gewichtsangabe angepasst werden, 50 kg scheinen mir zuviel. Bei angenommenem Verbot von automatisierten Zutrieben nach meinen Vorschlägen ist Variante 1 zu wählen, die Aufhebung von 3.1.

3.1.3 Ist ein durch einen automatischen Treibschild gesteuerter, vorgelagerter Gruppierungsgang in den Zutrieb integriert, so ist eine tiergerechte Vortriebsgeschwindigkeit von maximal 0,2 m / Sekunde einzustellen. Der Treibschild darf einen maximalen Druck von 10 kg ausüben und muss bis unmittelbar an die allfällige Separierungstür herangefahren werden können.

Bei angenommenem Verbot von automatisierten Zutrieben nach meinen Vorschlägen ist Variante 1 zu wählen, die Aufhebung von 3.1.

3.2 Befördern der Tiere in der Betäubungsanlage

3.2 Befördern der Tiere in die und in der Betäubungsanlage

3.2.1 Die Schweine müssen mit Futter in die Betäubungs- und Tötungskammer gelockt werden.

3.2.2 Nach Eintreffen des letzten Tieres in der Vergasungskammer sind die Tiere zu füttern und danach sind sie zu vergasen.

4 Leitsymptome zur Überprüfung einer erfolgreichen CO₂-Betäubung und CO₂-Tötung

Der Betäubungserfolg ist anhand folgender Leitsymptome zu überprüfen:

a. bei jedem Tier:

- kein Lidschluss oder Öffnen der Augen, Totensymptom des Auges
- keine Atmung, kein Puls
- keine Lautäußerungen
- keine Aufrichtversuche, keine Bewegungen
- Regungslosigkeit
- vollständiges Erschlaffen des Körpers, ist meiner Meinung nach zu prüfen, ob es Erschlaffen oder Totenstarre ist unmittelbar nach Todeseintritt. Wenn es die Starre ist wie folgt: Anstelle des Erschlaffens:
- Totenstarre

Der Tod (bzw. die Betäubung, falls Sie das wirklich vertreten wollen) muss sicher vor dem Entblutungsschnitt festgestellt werden, den Entblutungsschnitt hier als Leitsymptom zu erwähnen wirkt sehr makaber.

b. aufgehoben

Puls- und Herzkontrolle sind besser. Der Lidschluss findet dann sicher auch nicht statt

Zu überprüfen: bei Bewusstlosigkeit und bei Tod sind meiner Meinung nach die Augen zu oder starr.

Änderungsvorschläge Anhang 7, Punkt 5

5 Tötung, wenn ein Tod durch CO₂ nicht eingetreten ist

5.1 Eine unzureichende Betäubung bis zum Eintritt des Todes durch CO₂ gibt es nicht. Die Schweine sind, dem CO₂ auszusetzen, bis der Tod aller Schweine durch ihre Regungslosigkeit angenommen werden kann.

5.2 Im Bereich der Entnahme der Schweine aus der Betäubungsanlage bis zum Ende der Entblutungsstrecke ist ein geräuscharmes Kugelgewehr bereit zu halten, mit welchem Schweine, die trotz vorangehender sicherer Annahme ihres Todes noch leben, durch Todesschuss sofort getötet werden müssen.

5.3 Alles andere als die Nachtötung mit Kugelwehr ist verboten, wenn die Tiere nicht tot sind. Wenn Sie eine Betäubung ohne Tötung durch CO₂ machen wollen, müsste Punkt 5 wie folgt angepasst werden:

Variante bei Betäubung ohne Tod der Schweine:

5 Nachbetäubung

5.1 Sind die Schweine durch das CO₂ nicht vollständig bewusstlos, müssen sie vor der Entblutung durch Schnitt mit einem Kugelgewehr getötet werden. Die Entblutung durch Tötung mit dem Kugelschuss muss nicht ergänzt werden durch eine Entblutung mit dem Messer. Eine Entblutung mit dem Messer darf aber nach der Entblutung mit dem Kugelgewehr gemacht werden.

5.2 Ein geräuscharmes Kugelgewehr ist bereit zu halten, mit welchem Schweine, die trotz vorangehender sicherer Annahme ihres Bewusstlosigkeit noch leben, durch Todesschuss sofort getötet werden müssen.

5.3 Alles andere als die Tötung mit Kugelwehr ist verboten, wenn die Tiere nicht vollständig bewusstlos sind.

Änderungsvorschläge Anhang 7, Punkt 6

Variante 1: bei Tötung mit CO₂

6 Parameter für die Betäubung und Tötung mit CO₂ und Zeitdauer bis zur Entblutung

Variante 1: bei Betäubung mit CO₂

6 Parameter für die Betäubung mit CO₂ und Zeitdauer bis zur Entblutung

6.1 Variante 1 zu Variante 1 Titel Die Tiere sind spätestens 10 Minuten nach sicher festgestelltem Tod in der CO₂-Atmosphäre zu entbluten.

6.1 Variante 2 zu Variante 2 Titel Die Tiere sind spätestens 3 Sekunden nach Feststellung der Bewusstlosigkeit unmittelbar nach der CO₂-Betäubung zu entbluten.

6.2 Variante 1 zu Variante 1 Titel Begründete Ausnahmen vom Entblutungsschnitt spätestens 10 Minuten nach sicher festgestelltem Tod sind. In diesem Fall muss für die Festlegung der Dauer zwischen Tod und Entblutung eine erfolgreicher Tötung bei mindestens 1000 Schweinen im Normalbetrieb belegt werden. [Die Ausnahmen sind zu dokumentieren und dem BLV vorzulegen.

6.2 Variante 2 zu Variante 2 Titel Ausnahmen von der Entblutung nach spätestens 3 Sekunden nach sicher festgestellter Bewusstlosigkeit der Schweine sind verboten.

6.3 aufgehoben

Wenn nicht mehr klar ist, dass diese Verordnung für alle Tiere gilt und hier für alle Schweine, haben wir ein ganz grosses Problem.

Antwort von: Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich

Bemerkung: Aus den Bestimmungen und den Erläuterungen wird nicht klar, weshalb bei Geflügel auch andere Gasgemische verwendet werden dürfen, bei Schweinen aber die erlaubte Formulierung auf CO₂ beschränkt ist.

Vorschlag: *Ergänzung der Erläuterungen.*

Antwort von: Stiftung für das Tier im Recht, Rigistrasse 9, 8006 Zürich

Bemerkung: Gemäss den aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnissen ist die CO₂-Betäubung für die betroffenen Tiere mit einer enormen Belastung verbunden, vgl. etwa Eurogroup for Animals, Position Paper, Stunning/Killing of Pigs with High Concentrations of CO₂, 2019. Experten sind sich einig, dass dringend in Alternativen zur CO₂-Betäubung investiert werden muss und die CO₂-Betäubung komplett zu ersetzen ist. Auch das BLV selbst hat mehrfach betont, dass die CO₂-Betäubung nicht als tierschutzkonform gilt. Tierfreundlichere Gasgemische bzw. Gasalternativen zu CO₂ bestehen bereits heute. TIR fordert die Aufnahme einer Bestimmung, die Betriebe mit Gasbetäubungsanlagen dazu verpflichtet, gestützt auf die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse, tierfreundlichere Gasmischungen bzw. Alternativen zu CO₂ zu verwenden, damit die Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung an eine möglichst schonende Tötung eingehalten werden können.

Vorschlag: Titel:
Gasbetäubung von Schweinen

1. Verwendetes Gas

Zur Betäubung von Schweinen darf Kohlendioxid nur verwendet werden, solange nicht ein alternatives Gas oder Gasgemisch vorhanden ist, das nachweislich tierfreundlicher, geeignet und einsetzbar ist.

2. Anforderungen an Anlagen und Geräte

Gasbetäubungsanlagen für Schweine...

...

Antwort von: Vier Pfoten - Stiftung für Tierschutz, Enzianweg 4, 8048 Zürich

Bemerkung: Die CO₂-Betäubung ist eine enorme Belastung für die Tiere. Wir würden es begrüßen, dass sobald andere tierschutzkonformere Betäubungsmethoden zur Verfügung stehen, ganz auf den Einsatz von CO₂-Betäubungen zu verzichten.

Vorschlag:

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Grundsätzlich ist die **Gasbetäubung mit reinem CO₂ zu hinterfragen** und sollte gemäss neuester wissenschaftlicher Erkenntnisse baldmöglichst verboten werden. Ideal wäre eine Positiv-Liste des BLV, die alle zulässigen Gasgemische für sämtliche Tierarten aufführt – und immer gemäss neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen aktualisiert wird. Bei Änderungen erlässt das BLV für bestehende Betriebe eine Umstellfrist → so ist eine schnelle Anpassung der Vorschriften für neue Betriebe/Anlagen möglich, ohne immer gleich die Verordnung ändern zu müssen.

Vorschlag:

Teil: Anhang 7 1

Rechtstext
original:

Kohlendioxidbetäubung von Schweinen 1 Anforderungen an Anlagen und Geräte

1.3 Die Mindestkonzentration an CO₂ muss in der Kammer 84 Volumenprozent betragen. Die Mindestverweildauer in der CO₂-Atmosphäre liegt bei 120 Sekunden.

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Bell Schweiz AG, Elsässerstrasse 174, 4002 Basel 2 Annahme

Bemerkung: Die vorgesehene Erhöhung der Mindestverweildauer in der CO₂-Atmosphäre von 100 auf 120 Sekunden führt auf einen Schlag zu einer Reduktion der Schlachtkapazitäten um gegen einen Sechstel! Wirtschaftlich gesehen rechtfertigt sich eine solche Reduktion jedoch nur dann, wenn sich bei den Betäubungserfolgen auch wirklich tierrelevante Unterschiede abhängig von der Verweildauer zeigen. Dabei ist auch zu beachten, dass es verschiedene Hersteller und unterschiedliche Verfahren in der Gaszusammensetzung, resp. Gaskonzentrationen gibt. Eine entsprechende Verweildauer ist somit auf die Hersteller-Anforderung zu beziehen.

Vorschlag: Anpassen:
«Die vorgesehene Erhöhung der Mindestverweildauer in der CO₂-Atmosphäre liegt bei 100 Sekunden.»

Eventualiter:
Bei mind. 120 Sekunden belassen, wenn die Unterschiede beim Betäubungserfolg erwiesenermassen tierrelevant sind und dies auch so gegenüber den betroffenen Schlachtbetrieben aufgezeigt werden kann.

Antwort von: Bell Schweiz AG, Elsässerstrasse 174, 4002 Basel 2 Annahme

Bemerkung: Die Vorgabe einer 99.9% CO₂-Quelle ist schlichtweg unnötig, da für die Betäubungsqualität einzig die CO₂-Konzentration in der Betäubungsgrube ausschlaggebend ist. Demzufolge wäre die vorgeschlagene Mindestkonzentration von 99.9% CO₂ nur mit unnötigen Mehrkosten verbunden.

Vorschlag: Streichen

Antwort von: Bell Schweiz AG, Elsässerstrasse 174, 4002 Basel 2 Annahme

Bemerkung: Gerade in bestehenden Anlagen mit nachgewiesenem Betäubungserfolg erscheint uns der Nachrüstungsaufwand für Mess-, Aufzeichnungs- und Warnsignalgeräte der Gastemperatur als unverhältnismässig.

Vorschlag: Anpassen Ziffer 2.1:
«.... mit Sensoren zur Messung der Gaskonzentration ausgestattet sein:....»

Anpassen Ziffer 2.3:
«Die CO₂-Konzentration und die Verweildauer der Tiere in mindestens 84 Volumenprozent CO₂ müssen kontinuierlich aufgezeichnet werden. Die Gastemperatur in der Anlage muss mindestens 1x jährlich überprüft und dokumentiert werden. Die Abweichungen und die Massnahmen zur Behebung der Mängel sind entsprechend zu dokumentieren.»

Antwort von: Canton de Fribourg, Ruelle de Notre-Dame 2, 1701 Fribourg

Bemerkung: « La durée d'exposition minimale à l'atmosphère CO₂ est de 120 s. »
Définition de « atmosphère » et comment les autorités chargées du contrôle peuvent s'en assurer ?

Vorschlag: Vérifier

Antwort von: Micarna SA, Neue Industriestrasse 10, 9602 Bazenhaid

Bemerkung: Übersetzungsfehler: in der französischen Version doppelte Angaben für Verweildauer (100 s und 120 s)

Vorschlag: Korrektur

Antwort von: Micarna SA, Neue Industriestrasse 10, 9602 Bazenhaid

Bemerkung: Die Vorgaben zur Gastemperatur innerhalb der Anlage sind normalerweise Bestandteil der Betriebsbewilligung und bedürfen keiner weiteren Regelung. Die geforderte spezielle Erfassung und Aufzeichnung der Gastemperatur dagegen wäre mit Kosten verbunden. Wir empfehlen daher, die Vorschriften zur Gastemperatur in der VTSchS zu streichen. Eine Kontrolle der Gastemperatur könnte im Rahmen der regelmässigen Wartung der Anlage erfolgen.

Vorschlag: Streichung aller Ziffern mit Bezug zur Gastemperatur in Anh. 7 Ziff. 1.4, 2.1, 2.3, 2.4

Antwort von: Micarna SA, Neue Industriestrasse 10, 9602 Bazenhaid

Bemerkung: Die Vorgabe einer 99.9% CO₂-Quelle ist aus unserer Sicht nicht nötig. Massgebend für die Betäubungsqualität ist lediglich die CO₂-Konzentration der Betäubungsgrube. Derzeit handelsüblich sind CO₂-Quellen mit einer Spezifikation von > 99.7% CO₂, welche unserer Erfahrung nach ausreichend sind. Eine Umstellung auf 99.9% CO₂ wäre mit unnötigen Mehrkosten verbunden.

Vorschlag: Anh. 7 Ziff. 1.6 streichen oder Formulierung aufweichen, z.B. Das eingebrachte CO₂ muss aus einer **genügend hoch konzentrierten Quelle** erzeugt werden.

Antwort von: Schlachtbetrieb St. Gallen AG, Schlachthofstrasse 24, 9015 St. Gallen

Bemerkung: Unverhältnismässiger Nachrüstungsaufwand für Mess-, Aufzeichnungs- und Warnsignalgeräte der Gastemperatur bei bestehender Anlage mit nachgewiesenem Betäubungserfolg. In der bestehenden Anlage wurden seit dem Jahr 2005 mehrere 100 000 Schweine erfolgreich betäubt.

Vorschlag: Die Gastemperatur in der Anlage muss mindestens 1x jährlich überprüft und dokumentiert werden.

Antwort von: Schweizer Fleisch-Fachverband, Sihlquai 255, 8031 Zürich

Bemerkung: Gerade in bestehenden Anlagen mit nachgewiesenem Betäubungserfolg erscheint uns der Nachrüstungsaufwand für Mess-, Aufzeichnungs- und Warnsignalgeräte der Gastemperatur als unverhältnismässig

Vorschlag: Anpassen Ziffer 2.1:
«.... mit Sensoren zur Messung der Gaskonzentration ausgestattet sein:....»

Anpassen Ziffer 2.3:

«Die CO₂-Konzentration und die Verweildauer der Tiere in mindestens 84 Volumenprozent CO₂ müssen kontinuierlich aufgezeichnet werden. Die Gastemperatur in der Anlage muss mindestens 1x jährlich überprüft und dokumentiert werden. Die Abweichungen und die Massnahmen zur Behebung der Mängel sind entsprechend zu dokumentieren.»

Antwort von: Schweizer Fleisch-Fachverband, Sihlquai 255, 8031 Zürich

Bemerkung: Die Vorgabe einer 99.9% CO₂-Quelle ist schlichtweg unnötig, da für die Betäubungsqualität einzig die CO₂-Konzentration in der Betäubungsgrube ausschlaggebend ist. Demzufolge wäre die vorgeschlagene Mindestkonzentration von 99.9% CO₂ nur mit unnötigen Mehrkosten verbunden.

Vorschlag: Streichen

Antwort von: Schweizer Fleisch-Fachverband, Sihlquai 255, 8031 Zürich

Bemerkung: Die vorgesehene Erhöhung der Mindestverweildauer in der CO₂-Atmosphäre von 100 auf 120 Sekunden führt auf einen Schlag zu einer Reduktion der Schlachtkapazitäten um gegen einen Sechstel! Wirtschaftlich gesehen rechtfertigt sich eine solche Reduktion jedoch nur dann, wenn sich bei den Betäubungserfolgen auch wirklich tierrelevante Unterschiede abhängig von der Verweildauer zeigen.

Vorschlag: Anpassen:
«Die vorgesehene Erhöhung der Mindestverweildauer in der CO₂-Atmosphäre liegt bei 100 Sekunden.»

Eventualiter:

Bei mind. 120 Sekunden belassen, wenn die Unterschiede beim Betäubungserfolg erwiesenermassen tierrelevant sind und dies auch so gegenüber den betroffenen Schlachtbetrieben aufgezeigt werden kann.

Antwort von: Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel

Bemerkung: Diese Vorgabe ist unseres Erachtens zu gering. Wir empfehlen, diese auf mind. 88 – 90% zu erhöhen bzw. die Aufenthaltsdauer zu erhöhen.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel

Bemerkung: Wir würden eine engere Temperaturbereich begrüßen.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen

Bemerkung: Diese Vorgabe ist unseres Erachtens zu gering. Wir empfehlen, diese auf mind. 88 – 90% zu erhöhen bzw. die Aufenthaltsdauer zu erhöhen.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen

Bemerkung: Wir würden eine engere Temperaturbereich begrüßen.

Vorschlag:

Antwort von: Vier Pfoten - Stiftung für Tierschutz, Enzianweg 4, 8048 Zürich

Bemerkung: Die Mindestkonzentration ist zu niedrig. Wir empfehlen diese auf 90% zu erhöhen.

Vorschlag:

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Wir begrüßen die Mindestverweildauer von 120 Sekunden. Um eine ausreichende Betäubung zu gewährleisten, müsste aber eine höhere CO₂-Konzentration von **rund 90%** vorgeschrieben werden.

Vorschlag:

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Hier sollte der Temperaturbereich näher definiert werden und zwar so, dass die Belastung durch das Reizgas für die Tiere möglichst gering ausfällt. Der optimale Temperaturbereich liesse sich im Rahmen des Prüf- und Bewilligungsverfahrens eruieren.

Vorschlag:

Teil: Anhang 7 1; Bst.d

Rechtstext
original:

Kohlendioxidbetäubung von Schweinen

1 Anforderungen an Anlagen und Geräte

1.1 Kohlendioxid-Betäubungsanlagen für Schweine müssen folgende Anforderungen erfüllen:

d. Den Schweinen muss in der Beförderungsvorrichtung und in der Kammer eine Mindestfläche und -höhe nach Anhang 4 Tabelle 1 TSchV zur Verfügung stehen.

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Bell Schweiz AG, Elsässerstrasse 174, 4002 Basel 2 Annahme

Bemerkung: Nachdem die Verweildauer der Schweine in der Beförderungsvorrichtung und in der Kammer im Bereich von 2-3 Minuten liegt stellt sich die Frage, ob bzw. inwieweit eine mit grossen Investitionen verbundene Anpassung der Mindestfläche bzw. -höhe an diejenigen beim Tiertransport wirklich zielführend ist bzw. für diese kurze Dauer von den Tieren wirklich beansprucht wird. Dies auch mit Blick darauf, dass die ungewohnte Umgebung durchaus zu unvorhersehbaren Reaktionen einzelner Tiere führen kann, die mit den bisherigen Vorgaben besser unter Kontrolle gehalten werden können.

Vorschlag: Ersetzen mit bisheriger Regelung:

«Die Schweine müssen ohne Einengung des Brustkorbes aufrecht und auf festem Boden stehen können, bis sie das Bewusstsein verlieren.»

Antwort von: Schweizer Fleisch-Fachverband, Sihlquai 255, 8031 Zürich

Bemerkung: Nachdem die Verweildauer der Schweine in der Beförderungsvorrichtung und in der Kammer im Bereich von 2-3 Minuten liegt stellt sich die Frage, ob bzw. inwieweit eine mit grossen Investitionen verbundene Anpassung der Mindestfläche bzw. -höhe an diejenigen beim Tiertransport wirklich zielführend ist bzw. für diese kurze Dauer von den Tieren wirklich beansprucht wird. Dies auch mit Blick darauf, dass die ungewohnte Umgebung durchaus zu unvorhersehbaren Reaktionen einzelner Tiere führen kann, die mit den bisherigen Vorgaben besser unter Kontrolle gehalten werden können.

Vorschlag: Ersetzen mit bisheriger Regelung:

«Die Schweine müssen ohne Einengung des Brustkorbes aufrecht und auf festem Boden stehen können, bis sie das Bewusstsein verlieren.»

Antwort von: Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel

Bemerkung: Wir begrüsse es, dass eine Mindestfläche in der CO₂-Anlage vorgeschrieben ist, ideal wäre mehr Platz als unter Transportbedingungen.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen

Bemerkung: Wir begrüsse es, dass eine Mindestfläche in der CO₂-Anlage vorgeschrieben ist.

Vorschlag:

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Gut ist, dass eine Mindestfläche vorgegeben wird. Doch aus Tierschutzsicht wäre mehr Platz als unter den engen Transportbedingungen anzustreben. Dies lässt sich z.B. durch eine geringere Anzahl Tiere, die pro Gruppe in die Betäubung kommen, gewährleisten.

Vorschlag:

Teil: Anhang 7 2

Rechtstext original: **Kohlendioxidbetäubung von Schweinen**
2 Messgeräte und Aufzeichnungen

2.4 Die Messgeräte nach den Ziffern 2.1 und 2.2 müssen jederzeit ablesbar sein und ein optisches und akustisches Warnsignal abgeben, wenn die festgelegte Mindestverweildauer oder die festgelegte Mindestkonzentration an CO₂ unterschritten wird oder die Temperaturvorgaben nicht eingehalten werden. Das Signal, das die Unterschreitung der Mindestkonzentration anzeigt, muss erfolgen, wenn die Gasmindestkonzentration für mehr als 60 Sekunden um 2 oder mehr Volumenprozent unterschritten wird.

Konsolidierte Neufassung:

Antwort von: Bell Schweiz AG, Elsässerstrasse 174, 4002 Basel 2 Annahme

Bemerkung: Gerade in bestehenden Anlagen mit nachgewiesenem Betäubungserfolg erscheint uns der Nachrüstungsaufwand für Mess-, Aufzeichnungs- und Warnsignalgeräte der Gastemperatur als unverhältnismässig.

Vorschlag: Anpassen Ziffer 2.1:
«.... mit Sensoren zur Messung der Gaskonzentration ausgestattet sein:....»

Anpassen Ziffer 2.3:
«Die CO₂-Konzentration und die Verweildauer der Tiere in mindestens 84 Volumenprozent CO₂ müssen kontinuierlich aufgezeichnet werden. Die Gastemperatur in der Anlage muss mindestens 1x jährlich überprüft und dokumentiert werden. Die Abweichungen und die Massnahmen zur Behebung der Mängel sind entsprechend zu dokumentieren.»

Antwort von: Bell Schweiz AG, Elsässerstrasse 174, 4002 Basel 2 Annahme

Bemerkung: Gerade in bestehenden Anlagen mit nachgewiesenem Betäubungserfolg erscheint uns der Nachrüstungsaufwand für Mess-, Aufzeichnungs- und Warnsignalgeräte der Gastemperatur als unverhältnismässig.

Vorschlag: Anpassen Ziffer 2.1:
«.... mit Sensoren zur Messung der Gaskonzentration ausgestattet sein:....»

Anpassen Ziffer 2.3:
«Die CO₂-Konzentration und die Verweildauer der Tiere in mindestens 84 Volumenprozent CO₂ müssen kontinuierlich aufgezeichnet werden. Die Gastemperatur in der Anlage muss mindestens 1x jährlich überprüft und dokumentiert werden. Die Abweichungen und die Massnahmen zur Behebung der Mängel sind entsprechend zu dokumentieren.»

Antwort von: Bell Schweiz AG, Elsässerstrasse 174, 4002 Basel 2 Annahme

Bemerkung: Gerade in bestehenden Anlagen mit nachgewiesenem Betäubungserfolg erscheint uns der Nachrüstungsaufwand für Mess-, Aufzeichnungs- und Warnsignalgeräte der Gastemperatur als unverhältnismässig.

Vorschlag: Anpassen Ziffer 2.1:
«.... mit Sensoren zur Messung der Gaskonzentration ausgestattet sein:....»

Anpassen Ziffer 2.3:
«Die CO₂-Konzentration und die Verweildauer der Tiere in mindestens 84 Volumenprozent CO₂ müssen kontinuierlich aufgezeichnet werden. Die Gastemperatur in der Anlage muss mindestens 1x jährlich überprüft und dokumentiert werden. Die Abweichungen und die Massnahmen zur Behebung der Mängel sind entsprechend zu dokumentieren.»

Antwort von: Micarna SA, Neue Industriestrasse 10, 9602 Bazenheid

Bemerkung: Die Vorgaben zur Gastemperatur innerhalb der Anlage sind normalerweise Bestandteil der Betriebsbewilligung und bedürfen keiner weiteren Regelung. Die geforderte spezielle Erfassung und Aufzeichnung der Gastemperatur dagegen wäre mit Kosten verbunden. Wir empfehlen daher, die Vorschriften zur Gastemperatur in der VTSchS zu streichen. Eine Kontrolle der Gastemperatur könnte im Rahmen der regelmässigen Wartung der Anlage erfolgen.

Vorschlag: Streichung aller Ziffern mit Bezug zur Gastemperatur in Anh. 7 Ziff. 1.4, 2.1, 2.3, 2.4

Antwort von:	Micarna SA, Neue Industriestrasse 10, 9602 Bazenhaid
Bemerkung:	Die Vorgaben zur Gastemperatur innerhalb der Anlage sind normalerweise Bestandteil der Betriebsbewilligung und bedürfen keiner weiteren Regelung. Die geforderte spezielle Erfassung und Aufzeichnung der Gastemperatur dagegen wäre mit Kosten verbunden. Wir empfehlen daher, die Vorschriften zur Gastemperatur in der VTSchS zu streichen. Eine Kontrolle der Gastemperatur könnte im Rahmen der regelmässigen Wartung der Anlage erfolgen.
Vorschlag:	Übersetzungsfehler: in der französischen Version fehlt der Begriff Gastemperatur Streichung aller Ziffern mit Bezug zur Gastemperatur in Anh. 7 Ziff. 1.4, 2.1, 2.3, 2.4
Korrektur	
Antwort von:	Micarna SA, Neue Industriestrasse 10, 9602 Bazenhaid
Bemerkung:	Die Vorgaben zur Gastemperatur innerhalb der Anlage sind normalerweise Bestandteil der Betriebsbewilligung und bedürfen keiner weiteren Regelung. Die geforderte spezielle Erfassung und Aufzeichnung der Gastemperatur dagegen wäre mit Kosten verbunden. Wir empfehlen daher, die Vorschriften zur Gastemperatur in der VTSchS zu streichen. Eine Kontrolle der Gastemperatur könnte im Rahmen der regelmässigen Wartung der Anlage erfolgen.
Vorschlag:	Streichung aller Ziffern mit Bezug zur Gastemperatur in Anh. 7 Ziff. 1.4, 2.1, 2.3, 2.4
Antwort von:	Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Bemerkung:	Es könnte sinnvoll sein, Höchstwerte anzugeben. Auch sollte die Formulierung präzisiert werden.
Vorschlag:	;dort, wo der Kopf des Tieres in eine CO ₂ -Konzentration von 84 bis x Volumenprozent eintaucht.1 dort, wo der Kopf des Tieres aus einer CO ₂ -Konzentration von 84 bis x Volumenprozent auftaucht.
Antwort von:	Schlachtbetrieb St. Gallen AG, Schlachthofstrasse 24, 9015 St. Gallen
Bemerkung:	Unverhältnismässiger Nachrüstungsaufwand für Mess-, Aufzeichnungs- und Warnsignalgeräte der Gastemperatur bei bestehender Anlage mit nachgewiesenem Betäubungserfolg. In der bestehenden Anlage wurden seit dem Jahr 2005 mehrere 100 000 Schweine erfolgreich betäubt.
Vorschlag:	Die Gastemperatur in der Anlage muss mindestens 1x jährlich überprüft und dokumentiert werden.
Antwort von:	Schlachtbetrieb St. Gallen AG, Schlachthofstrasse 24, 9015 St. Gallen
Bemerkung:	Unverhältnismässiger Nachrüstungsaufwand für Mess-, Aufzeichnungs- und Warnsignalgeräte der Gastemperatur bei bestehender Anlage mit nachgewiesenem Betäubungserfolg. In der bestehenden Anlage wurden seit dem Jahr 2005 mehrere 100 000 Schweine erfolgreich betäubt.
Vorschlag:	Die Gastemperatur in der Anlage muss mindestens 1x jährlich überprüft und dokumentiert werden.
Antwort von:	Schlachtbetrieb St. Gallen AG, Schlachthofstrasse 24, 9015 St. Gallen
Bemerkung:	Unverhältnismässiger Nachrüstungsaufwand für Mess-, Aufzeichnungs- und Warnsignalgeräte der Gastemperatur bei bestehender Anlage mit nachgewiesenem Betäubungserfolg. In der bestehenden Anlage wurden seit dem Jahr 2005 mehrere 100 000 Schweine erfolgreich betäubt.
Vorschlag:	Die Gastemperatur in der Anlage muss mindestens 1x jährlich überprüft und dokumentiert werden.
Antwort von:	Schweizer Fleisch-Fachverband, Sihlquai 255, 8031 Zürich
Bemerkung:	Gerade in bestehenden Anlagen mit nachgewiesenem Betäubungserfolg erscheint uns der Nachrüstungsaufwand für Mess-, Aufzeichnungs- und Warnsignalgeräte der Gastemperatur als unverhältnismässig.
Vorschlag:	Anpassen Ziffer 2.1: «... mit Sensoren zur Messung der Gaskonzentration ausgestattet sein:....» Anpassen Ziffer 2.3: «Die CO ₂ -Konzentration und die Verweildauer der Tiere in mindestens 84 Volumenprozent CO ₂ müssen kontinuierlich aufgezeichnet werden. <u>Die Gastemperatur in der Anlage muss mindestens 1x jährlich überprüft und dokumentiert werden.</u> Die Abweichungen und die Massnahmen zur Behebung der Mängel sind entsprechend zu dokumentieren.»

Antwort von: Schweizer Fleisch-Fachverband, Sihlquai 255, 8031 Zürich

Bemerkung: Gerade in bestehenden Anlagen mit nachgewiesenem Betäubungserfolg erscheint uns der Nachrüstungsaufwand für Mess-, Aufzeichnungs- und Warnsignalgeräte der Gastemperatur als unverhältnismässig.

Vorschlag: Anpassen Ziffer 2.1:
«.... mit Sensoren zur Messung der Gaskonzentration ausgestattet sein:....»

Anpassen Ziffer 2.3:

«Die CO₂-Konzentration und die Verweildauer der Tiere in mindestens 84 Volumenprozent CO₂ müssen kontinuierlich aufgezeichnet werden. Die Gastemperatur in der Anlage muss mindestens 1x jährlich überprüft und dokumentiert werden. Die Abweichungen und die Massnahmen zur Behebung der Mängel sind entsprechend zu dokumentieren.»

Antwort von: Schweizer Fleisch-Fachverband, Sihlquai 255, 8031 Zürich

Bemerkung: Gerade in bestehenden Anlagen mit nachgewiesenem Betäubungserfolg erscheint uns der Nachrüstungsaufwand für Mess-, Aufzeichnungs- und Warnsignalgeräte der Gastemperatur als unverhältnismässig.

Vorschlag: Anpassen Ziffer 2.1:
«.... mit Sensoren zur Messung der Gaskonzentration und ausgestattet sein:....»

Anpassen Ziffer 2.3:

«Die CO₂-Konzentration und die Verweildauer der Tiere in mindestens 84 Volumenprozent CO₂ müssen kontinuierlich aufgezeichnet werden. Die Gastemperatur in der Anlage muss mindestens 1x jährlich überprüft und dokumentiert werden. Die Abweichungen und die Massnahmen zur Behebung der Mängel sind entsprechend zu dokumentieren.»

Antwort von: Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel

Bemerkung: Wir begrünnen es, dass nicht nur die Konzentration, sondern auch die Temperatur aufgezeichnet werden muss. Um dies zu überprüfen, ist es aus unserer Sicht wichtig, dass die Position der Sonde markiert und von aussen sichtbar ist.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel

Bemerkung: Wichtig ist, dass die Verweildauer in der vorgeschriebenen Konzentration nachvollzogen werden kann, zum Beispiel durch von aussen sichtbar markierte Sonden. Siehe Anhang 7, Ziff. 2.1

Vorschlag:

Antwort von: Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen

Bemerkung: Wichtig ist, dass die Verweildauer in der vorgeschriebenen Konzentration nachvollzogen werden kann, zum Beispiel durch von aussen sichtbar markierte Sonden. Siehe Anhang 7, Ziff. 2.1

Vorschlag:

Antwort von: Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen

Bemerkung: Wir begrünnen es, dass nicht nur die Konzentration, sondern auch die Temperatur aufgezeichnet werden muss. Um dies zu überprüfen, ist es aus unserer Sicht wichtig, dass die Position der Sonde markiert und von aussen sichtbar ist.

Vorschlag:

Teil: Anhang 7 3

Rechtstext original: **Kohlendioxidbetäubung von Schweinen**
3 Verbringen der Schweine in die CO₂-Atmosphäre

3.2 Befördern der Tiere in der Betäubungsanlage

3.2.1 Die Schweine müssen unverzüglich, spätestens jedoch 20 Sekunden nach dem Eintritt des ersten Tieres in die Beförderungsvorrichtung, in die CO₂-Atmosphäre mit der in Ziffer 1.3 aufgeführten Mindestkonzentration befördert werden.

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Bell Schweiz AG, Elsässerstrasse 174, 4002 Basel 2 Annahme

Bemerkung: Der Eintritt in die Beförderungseinrichtung findet in der gleichen Atmosphäre statt wie der Zutrieb. Den Tieren wird Zeit gegeben sich zu orientieren und ohne Zutun in die Beförderungsanlage zu gehen, bevor der automatische Einschubmechanismus betätigt und die Gondel geschlossen wird.

Vorschlag: Präzisieren:
«.... werden. Der Eintrittsbereich in die Beförderungseinrichtung selber kann sich in normaler Raumlufatmosphäre, in der sich auch das Schlachthofpersonal aufhält, befinden.»

Antwort von: Canton de Fribourg, Ruelle de Notre-Dame 2, 1701 Fribourg

Bemerkung: Est-ce que les 20 secondes pour la nacelle font du sens, si l'entrée dans la nacelle est dans l'atmosphère normale !

Vorschlag: faire une exception si l'entrée de la nacelle est dans l'atmosphère normale

Antwort von: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte, Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern

Bemerkung: Entgegen den Erläuterungen zur neuen Verordnung steht in dieser Ziff. 3.2.2 nirgends, dass die Beförderungseinrichtung falls immer möglich mit 2 Schweinen beladen werden soll. Es steht in Ziff. 3.2.2 nur, dass die Beförderungseinrichtung Platz für zwei Schweine haben muss. Es sollte also der Sinn sowie der Text aus den Erläuterungen zu dieser Ziff. 3.2.2 auch entsprechend ausformuliert werden.

Vorschlag: Die Beförderungsvorrichtungen müssen mit mindestens zwei Schweinen beladen werden.

Antwort von: Kanton St. Gallen Gesundheitsdepartement, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen

Bemerkung: Bei Betrieben in denen der Eintritt in die Beförderungseinrichtung in der gleichen Atmosphäre stattfindet wie der Zutrieb machen diese 20 Sekunden keinen Sinn. In diesen Betrieben wird den Tieren wird Zeit gegeben sich zu orientieren und ohne Zutun in die Beförderungsanlage zu gehen, bevor der automatische Einschubmechanismus betätigt und die Gondel geschlossen wird.

Vorschlag: Ausnahme: Wenn der Eintrittsbereich in die Beförderungseinrichtung sich in normaler Raumlufatmosphäre befindet kann der Zutrieb auch länger dauern.

Antwort von: Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich

Bemerkung: Eine Regelung der Ausnahmefälle, die alleine in die Betäubungsanlage dürfen, fehlt (bei ungerader Anzahl Tiere, Unverträglichkeit usw.). Unklar ist auch, ob die Ausnahmefälle protokolliert werden müssen.

Vorschlag: *Ergänzung des Verordnungstextes.*

Antwort von: Schlachtbetrieb St. Gallen AG, Schlachthofstrasse 24, 9015 St. Gallen

Bemerkung: Der Eintritt in die Beförderungseinrichtung findet in der gleichen Atmosphäre statt wie der Zutrieb. Den Tieren wird Zeit gegeben sich zu orientieren und ohne Zutun in die Beförderungsanlage zu gehen, bevor der automatische Einschubmechanismus betätigt und die Gondel geschlossen wird.

Vorschlag: Ausnahme:
Der Eintrittsbereich in die Beförderungseinrichtung befindet sich in normaler Raumlufatmosphäre, in der sich auch das Schlachthofpersonal aufhält.

Antwort von: Schweizer Fleisch-Fachverband, Sihlquai 255, 8031 Zürich

Bemerkung: Der Eintritt in die Beförderungseinrichtung findet in der gleichen Atmosphäre statt wie der Zutrieb. Den Tieren wird Zeit gegeben sich zu orientieren und ohne Zutun in die Beförderungsanlage zu gehen, bevor der automatische Einschubmechanismus betätigt und die Gondel geschlossen wird.

Vorschlag: Präzisieren:
«.... werden. Der Eintrittsbereich in die Beförderungseinrichtung selber kann sich in normaler Raumlufatmosphäre, in der sich auch das Schlachthofpersonal aufhält, befinden.»

Antwort von: Schweizer Fleisch-Fachverband, Sihlquai 255, 8031 Zürich

Bemerkung: Aus Verhaltensgründen der zur Schlachtung anstehenden Tiere ist es auch aus unserer Sicht nachvollziehbar, dass deren Zutrieb in der Gruppe für alle Tierkategorien möglich sein sollte. Ebenso beurteilen wir die Vorgabe, dass die Beförderungsvorrichtungen mit mindestens zwei Schweinen zu beladen sind mit Ausnahme derjenigen Schlachthanlagen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der vorliegenden Verordnung bereits auf die Einzelbetäubung ausgerichtet waren. Diese Ausnahme erachten wir deshalb als zwingend, weil eine entsprechende Nachrüstung unverhältnismässig hohe Investitionskosten nach sich ziehen würde, die für die betreffenden Schlachtbetriebe in ihrer Grössenordnung kaum zu stemmen wären und demzufolge für viele von ihnen unweigerlich das Aus bedeuten würde. Dies dürfte jedoch den Interessen verschiedener Kreise widersprechen, die aus Gründen der Regionalität, aber auch den kürzeren Transportwegen die schon heute unter hohem Druck stehende Struktur der regionalen, gewerblichen Schlachtbetriebe zumindest aufrecht erhalten bzw. je nach Bedürfnissen des Marktes, in welche Richtung auch immer, entsprechend weiterentwickeln wollen.

Vorschlag: Anpassen:
«Der Zutrieb in der Gruppe muss für alle Tierkategorien möglich sein. Die Beförderungsvorrichtungen müssen mit mindestens zwei Schweinen beladen werden können. Davon ausgenommen sind diejenigen Anlagen, die bereits explizit auf die Einzelbetäubung ausgelegt worden sind.»

Antwort von: Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel

Bemerkung: Es ist wichtig, dass Schweine so schnell wie möglich in tiefe Konzentrationen abgesenkt werden. Dazu sollte die Absenkezeit, ohne die Dauer des Einstiegs, bis in die in Anhang 7, Ziff. 1.3 geforderte Konzentration definiert werden.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel

Bemerkung: Insbesondere ist darauf zu achten, dass das Tor der Gondel schliesst, ohne dass Tiere eingeklemmt werden zwischen dem Tor der Gondel und demjenigen der Anlage.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel

Bemerkung: Wir begrüssen es sehr, dass nur noch Anlagen mit Gruppenzutrieb zugelassen sind. Es sollte genauer definiert werden, dass Schweine immer in Gruppen in die Anlage gebracht werden müssen.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen

Bemerkung: Es ist wichtig, dass Schweine so schnell wie möglich in tiefe Konzentrationen abgesenkt werden. Dazu sollte die Absenkezeit, ohne die Dauer des Einstiegs, bis in die in Anhang 7, Ziff. 1.3 geforderte Konzentration definiert werden.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen

Bemerkung: Insbesondere ist darauf zu achten, dass das Tor der Gondel schliesst, ohne dass Tiere eingeklemmt werden zwischen dem Tor der Gondel und demjenigen der Anlage.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen

Bemerkung: Wir begrüssen es sehr, dass nur noch Anlagen mit Gruppenzutrieb zugelassen sind. Es sollte genauer definiert werden, dass Schweine immer in Gruppen in die Anlage gebracht werden müssen

Vorschlag:

Antwort von: Stiftung für das Tier im Recht, Rigistrasse 9, 8006 Zürich

Bemerkung: TIR begrüsst die neue Regelung (erster Satz), wonach Schweine grundsätzlich in der Gruppe in CO₂-Betäubungsanlagen getrieben werden müssen bzw. der Einzelzugang nicht mehr erlaubt sein soll. Entsprechend klar sollte nach Ansicht der TIR die Formulierung dieser Vorschrift sein. In ihrer vorgeschlagenen Form wird viel Raum für unnötige Ausnahmen offengelassen, weshalb die vom BLV in den Erläuterungen (S. 10) aufgezählten Ausnahmen in die Bestimmung aufgenommen werden sollten.

Im Weiteren ist nicht nachvollziehbar, weshalb die bisherige Verpflichtung, die Beförderungseinrichtungen mit mindestens zwei Schweinen zu beladen, neu als Kann-Vorschrift formuliert wird (zweiter Satz). TIR lehnt diese faktische Lockerung der aktuellen Regelung ab und beantragt deren unveränderte Aufnahme in die neue VTSchS.

Vorschlag: Der Zutrieb in der Gruppe muss für alle Tierkategorien möglich sein. Schweine dürfen nicht einzeln in die Betäubungsanlage getrieben werden. Ausnahmsweise, namentlich bei einer ungeraden Anzahl Tiere oder bei Unverträglichkeiten zwischen einzelnen Tieren, ist der Einzelzugang erlaubt. Die Beförderungsvorrichtungen müssen mit mindestens zwei Schweinen beladen werden

Antwort von: Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern

Bemerkung: Bei Betrieben in denen der Eintritt in die Beförderungseinrichtung in der gleichen Atmosphäre stattfindet wie der Zutrieb machen diese 20 Sekunden keinen Sinn. In diesen Betrieben wird den Tieren Zeit gegeben sich zu orientieren und ohne Zutun in die Beförderungsanlage zu gehen, bevor der automatische Einschubmechanismus betätigt und die Gondel geschlossen wird.

Vorschlag: Ausnahme: Wenn der Eintrittsbereich in die Beförderungseinrichtung sich in normaler Raumluftatmosphäre befindet kann der Zutrieb auch länger dauern.

Antwort von: Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Bemerkung: Bei Betrieben in denen der Eintritt in die Beförderungseinrichtung in der gleichen Atmosphäre stattfindet wie der Zutrieb machen diese 20 Sekunden keinen Sinn. In diesen Betrieben wird den Tieren Zeit gegeben sich zu orientieren und ohne Zutun in die Beförderungsanlage zu gehen, bevor der automatische Einschubmechanismus betätigt und die Gondel geschlossen wird.

Vorschlag: Ausnahme: Wenn der Eintrittsbereich in die Beförderungseinrichtung sich in normaler Raumluftatmosphäre befindet kann der Zutrieb auch länger dauern.

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Hier ist weniger wichtig, wann das erste Tier hinein getreten ist, als wann das letzte Tier hinzu kam – danach muss es schnell gehen. Dementsprechend ist auch die Absenkezeit genauer zu definieren (nach Verschluss der Fördervorrichtung). Die Dauer des Einstiegs soll nicht beschränkt werden, es soll keine Hektik aufkommen beim Zutrieb der Tiere, sondern ruhig vorwärts gearbeitet werden.

Vorschlag:

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Hier muss zwingender Zutrieb in **Gruppen** vorgeschrieben werden. Dies gilt besonders auch am Schluss, wenn nur noch wenige Tiere übrig sind – es darf keines allein in die Fördereinrichtung getrieben werden.

Vorschlag:

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Der automatische Einschubmechanismus darf v.a. auch keine Tiere einklemmen!

Vorschlag:

Teil: Anhang 7 4

Rechtstext
original:

Kohlendioxidbetäubung von Schweinen

4 Leitsymptome zur Überprüfung einer erfolgreichen CO₂- Betäubung

Der Betäubungserfolg ist anhand folgender Leitsymptome zu überprüfen:

- a. bei jedem Tier:
 - kein spontaner Lidschluss,
 - Ausfall der regelmässigen Atmung, auch keine mehrmalige Schnappatmung in kurzen Abständen,
 - keine Lautäusserungen,
 - keine Aufrichtversuche, keine gerichteten Bewegungen,
 - vollständiges Erschlaffen des Körpers,
 - keine Reaktion auf das Setzen des Entblutungsschnittes;
 - b. stichprobenweise verteilt über den ganzen Schlachttag:
 - keine Reaktion auf Setzen eines Schmerzreizes, insbesondere Ausfall des Nasenscheidewandreflexes,
- maximale Pupillenweitung.

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Dachverband Berner Tierschutzorganisationen, 3000 Bern

Bemerkung: Die neu nur stichprobenweise zu überprüfenden Leitsymptome "Ausfall des Lid- und des Cornealreflexes" für eine erfolgreiche Betäubung ist abzulehnen. Die bestehende Vorschrift ist beizubehalten, womit alle Leitsymptome bei allen Tieren stets überprüft werden müssen.

Vorschlag:

Antwort von: Stiftung für das Tier im Recht, Rigistrasse 9, 8006 Zürich

Bemerkung: Neu soll die Überprüfung der Leitsymptome bei der Bolzenschuss- und Schlagbetäubung, der Elektrobetäubung bei Kopfdurchströmung, der Elektrobetäubung im Wasserbad und bei der CO₂-Betäubung aufgeteilt werden in Symptome, die leicht erkennbar und daher bei jedem Tier zu überprüfen sind und in solche, die nur im Bedarfsfall bzw. stichprobenweise beurteilt werden müssen. Zu den stichprobenweise zu überprüfenden Leitsymptomen gehören der Ausfall des Cornealreflexes und die maximale Pupillenweitung, die gemäss aktueller VTschS beide wie alle anderen Leitsymptome grundsätzlich zu überprüfen sind. Aus Tierschutzsicht ist die Aufteilung der Symptome kritisch zu beurteilen. Aufgrund des immensen Tierleids, das eine Fehlbetäubung zur Folge hat, ist eine Überprüfung sämtlicher Leitsymptome bei jedem einzelnen Tier angezeigt.

TIR begrüsst jedoch die neu vorgeschlagene Regelung in Anhang 7 Ziff. 4.1., wonach der Betäubungserfolg bei jedem einzelnen Tier und nicht, wie bisher (Anhang 4 Ziff. 5.2.), verteilt über jeden Schlachttag stichprobenweise zu überprüfen ist.

Vorschlag:

Teil: Anhang 7 4; Bst.b

Rechtstext
original:

Kohlendioxidbetäubung von Schweinen

4 Leitsymptome zur Überprüfung einer erfolgreichen CO₂- Betäubung

- b. stichprobenweise verteilt über den ganzen Schlachttag:
 - keine Reaktion auf Setzen eines Schmerzreizes, insbesondere Ausfall des Nasenscheidewandreflexes,
 - maximale Pupillenweitung.

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Basel-Landschaft, Gräubnerstrasse 12, 4410 Liestal

Bemerkung: Gemäss den Erläuterungen zu Anh. 1 Ziff. 3 werden Schmerzreize nicht in die neue Verordnung übernommen, da sie schwierig einzuordnen sind. In der CO₂ Betäubung sollen aber Schmerzreize stichprobenweise überprüft werden. Es ist unklar, weshalb Schmerzreize bei der CO₂-Betäubung anders einzuordnen sind.

Vorschlag: Klären und ggf. anpassen

Antwort von: Consiglio di Stato del Cantone Ticino, Piazza Governo 7, 6500 Bellinzona

Bemerkung: Nel commento dell'allegato 1 numero 3 si specifica che *lo stimolo di dolore* (lett. f nell'ordinanza attualmente in vigore) *non è ripreso nella nuova ordinanza perché difficile da classificare*. Poi però si richiede per campionatura di controllare *l'assenza di reazione a uno stimolo di dolore*.

Vorschlag: Verificare e se occorre modificare il testo.

<i>Antwort von:</i>	Gesundheits- und Sozialdirektion Kanton Nidwalden, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans
<i>Bemerkung:</i>	Gemäss den Erläuterungen zu Anh. 1 Ziff. 3 werden Schmerzreize nicht in die neue Verordnung übernommen, da sie schwierig einzuordnen sind. In der CO2-Betäubung sollen aber Schmerzreize stichprobenweise überprüft werden. Es ist unklar, weshalb Schmerzreize bei der CO2-Betäubung anders einzuordnen sind.
<i>Vorschlag:</i>	Klären und ggf. anpassen.
<i>Antwort von:</i>	Kanton Appenzell Ausserrhoden, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau
<i>Bemerkung:</i>	Gemäss den Erläuterungen zu Anh. 1 Ziff. 3 werden Schmerzreize nicht in die neue Verordnung übernommen, da sie schwierig einzuordnen sind. In der CO2-Betäubung sollen aber Schmerzreize stichprobenweise überprüft werden. Es ist unklar, weshalb Schmerzreize bei der CO2-Betäubung anders einzuordnen sind.
<i>Vorschlag:</i>	Klären und ggf. anpassen
<i>Antwort von:</i>	Kanton Appenzell Innerrhoden, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
<i>Bemerkung:</i>	Gemäss den Erläuterungen zu Anhang 1 Ziffer 3 werden Schmerzreize nicht in die neue Verordnung übernommen, da sie schwierig einzuordnen sind. In der CO2-Betäubung sollen aber Schmerzreize stichprobenweise überprüft werden. Es ist unklar, weshalb Schmerzreize bei der CO2-Betäubung anders einzuordnen sind.
<i>Vorschlag:</i>	Die Bestimmung ist zu klären und gegebenenfalls anzupassen.
<i>Antwort von:</i>	Kanton Glarus - Staatskanzlei, Rathaus, 8750 Glarus
<i>Bemerkung:</i>	Gemäss den Erläuterungen zu Anh. 1 Ziff. 3 werden Schmerzreize nicht in die neue Verordnung übernommen, da sie schwierig einzuordnen sind. In der CO2 Betäubung sollen aber Schmerzreize stichprobenweise überprüft werden. Es ist unklar, weshalb Schmerzreize bei der CO2-Betäubung anders einzuordnen sind.
<i>Vorschlag:</i>	Klären und ggf. anpassen
<i>Antwort von:</i>	Kanton Graubünden, Ringstrasse 10, 7001 Chur
<i>Bemerkung:</i>	Gemäss den Erläuterungen zu Anh. 1 Ziff. 3 werden Schmerzreize nicht in die neue Verordnung übernommen, da sie schwierig einzuordnen sind. In der CO2 Betäubung sollen aber Schmerzreize stichprobenweise überprüft werden. Es ist unklar, weshalb Schmerzreize bei der CO2-Betäubung anders einzuordnen sind.
<i>Vorschlag:</i>	Klären und ggf. anpassen
<i>Antwort von:</i>	Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
<i>Bemerkung:</i>	Gemäss den Erläuterungen zu Anh. 1 Ziff. 3 werden Schmerzreize nicht in die neue Verordnung übernommen, da sie schwierig einzuordnen sind. In der CO2 Betäubung sollen aber Schmerzreize stichprobenweise überprüft werden. Es ist unklar, weshalb Schmerzreize bei der CO2-Betäubung anders einzuordnen sind.
<i>Vorschlag:</i>	Klären und ggf. anpassen
<i>Antwort von:</i>	Kanton Solothurn, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn
<i>Bemerkung:</i>	Gemäss den Erläuterungen zu Anh. 1 Ziff. 3 werden Schmerzreize nicht in die neue Verordnung übernommen, da sie schwierig einzuordnen sind. In der CO2 Betäubung sollen aber Schmerzreize stichprobenweise überprüft werden. Es ist unklar, weshalb Schmerzreize bei der CO2-Betäubung anders einzuordnen sind.
<i>Vorschlag:</i>	Klären und ggf. anpassen
<i>Antwort von:</i>	Kanton St. Gallen Gesundheitsdepartement, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen
<i>Bemerkung:</i>	Gemäss den Erläuterungen zu Anh. 1 Ziff. 3 werden Schmerzreize nicht in die neue Verordnung übernommen, da sie schwierig einzuordnen sind. In der CO2 Betäubung sollen aber Schmerzreize stichprobenweise überprüft werden. Es ist unklar, weshalb Schmerzreize bei der CO2-Betäubung anders einzuordnen sind.
<i>Vorschlag:</i>	Klären und ggf. anpassen

Antwort von:	Kanton Uri, Volkswirtschaftsdirektion, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR
Bemerkung:	Gemäss den Erläuterungen zu Anh. 1 Ziff. 3 werden Schmerzreize nicht in die neue Verordnung übernommen, da sie schwierig einzuordnen sind. In der CO2 Betäubung sollen aber Schmerzreize stichprobenweise überprüft werden. Es ist unklar, weshalb Schmerzreize bei der CO2-Betäubung anders einzuordnen sind.
Vorschlag:	Klären und ggf. anpassen
Antwort von:	Micarna SA, Neue Industriestrasse 10, 9602 Bazenhaid
Bemerkung:	Gänzlich ohne Vorgabe zur Häufigkeit und Anzahl der Überprüfung des Schmerzreizes und der maximalen Pupillenweitung scheint eine glaubwürdige Umsetzung und eine Kontrolle der Umsetzung vage. Wir empfehlen zumindest den Zusatz, dass der Stichprobenumfang in Absprache mit der Schlachthofbetreiberin und den kantonalen Vollzugsbehörden festgelegt wird.
Vorschlag:	Zusatz Anh. 7 Ziff.4.b: Der Stichprobenumfang wird in Absprache mit der Schlachthofbetreiberin und den kantonalen Vollzugsbehörden festgelegt
Antwort von:	Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Bemerkung:	Gemäss den Erläuterungen zu Anhang 1 Ziff. 3 werden Schmerzreize nicht in die Leitsymptome zur Betäubungsüberprüfung bei CO2-Einsatz übernommen, da sie schwierig einzuordnen sind. In der CO2-Betäubung sollen aber Schmerzreize stichprobenweise überprüft werden. Es ist unklar, weshalb Schmerzreize bei der CO2-Betäubung anders einzuordnen sind. Diese Frage wäre zu klären und die Verordnung gegebenenfalls anzupassen.
Vorschlag:	Bei der stichprobenweisen Prüfung verteilt über den ganzen Schlachttag ist nicht klar, dass diese Prüfung auch bei Bedarf, z. B. Unsicherheit, ob die Betäubung korrekt war, vorgenommen werden kann. Anpassung des Verordnungstextes. <u>stichprobenweise oder bei Bedarf (z. B. bei Unsicherheit, ob die Betäubung korrekt war) verteilt über den ganzen Schlachttag:</u>
Antwort von:	Regierungsrat Kanton Aargau, Regierungsgebäude, 5000 Aarau
Bemerkung:	In Anhang 1 wird argumentiert, dass zur Überprüfung der Leitsymptome das Setzen eines Schmerzreizes nicht mehr in die neue Verordnung aufgenommen wird, da allfällige Reaktionen schwierig einzuordnen seien. Auch in Anhang 4 (Elektrobetäubung) wird das Setzen eines Schmerzreizes nicht erwähnt. Bei der CO2-Betäubung bei Schweinen wird dieses Verfahren jedoch wieder genannt. Es ist unklar, warum bei der CO2-Betäubung dieses Verfahren zur Anwendung kommen sollte, nicht jedoch bei den anderen Betäubungsverfahren.
Vorschlag:	Klären und gegebenenfalls anpassen.
Antwort von:	Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern
Bemerkung:	Gemäss den Erläuterungen zu Anh. 1 Ziff. 4 werden Schmerzreize nicht in die Leitsymptome zur Betäubungsüberprüfung bei CO2-Einsatz übernommen, da sie schwierig einzuordnen sind. In der CO2 Betäubung sollen aber Schmerzreize stichprobenweise überprüft werden. Es ist unklar, weshalb Schmerzreize bei der CO2-Betäubung anders einzuordnen sind.
Vorschlag:	Klären und ggf. anpassen
Antwort von:	Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen
Bemerkung:	Gemäss den Erläuterungen zu Anh. 1 Ziff. 4 werden Schmerzreize nicht in die Leitsymptome zur Betäubungsüberprüfung bei CO2-Einsatz übernommen, da sie schwierig einzuordnen sind. In der CO2 Betäubung sollen aber Schmerzreize stichprobenweise überprüft werden. Es ist unklar, weshalb Schmerzreize bei der CO2-Betäubung anders einzuordnen sind.
Vorschlag:	Klären und ggf. anpassen
Antwort von:	Veterinärdienst des Kanton Bern/Amt für Landwirtschaft und Natur, Münsterstrasse 3, 3000 Bern 8
Bemerkung:	Gemäss den Erläuterungen zu Anh. 1 Ziff. 3 werden Schmerzreize nicht in die neue Verordnung übernommen, da sie schwierig einzuordnen sind. In der CO2-Betäubung sollen aber Schmerzreize stichprobenweise überprüft werden. Es ist unklar, weshalb Schmerzreize bei der CO2-Betäubung anders einzuordnen sind.
Vorschlag:	Klären und ggf. anpassen

Teil: Anhang 7 6

Rechtstext original: **Kohlendioxidbetäubung von Schweinen**
6 Zeitdauer bis zur Entblutung

6.1 Die Tiere sind spätestens 70 Sekunden nach dem Auftauchen aus der CO₂-Atmosphäre zu entbluten.

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Bell Schweiz AG, Elsässerstrasse 174, 4002 Basel 2 Annahme

Bemerkung: Durch die Konzentration und Verweildauer muss auch nach unserer Beurteilung zwingend sichergestellt sein, dass die Betäubungswirkung ausreichend lange anhält, bis der Tod der jeweiligen Schlachttiere durch den entsprechenden Blutverlust eingetreten ist. Nachdem die bisherigen mehrjährigen Erfahrungen in der Praxis mit der Betäubung von mehreren hunderttausend Schweinen zeigten, dass mit der bisherigen Abstufung der Verweildauer in Abhängigkeit der CO₂-Konzentration eine erfolgreiche Betäubung gewährleistet werden kann, erachten wir nichtsdestotrotz die vorgeschlagene, generelle Beschränkung des Zeitintervalls zwischen dem Auftauchen aus der CO₂-Atmosphäre und dem Entbluten auf max. 70 Sekunden als nicht zielführend und in der Praxis teils schlichtweg nicht umsetzbar bzw. unter den gegebenen Verhältnissen, wenn überhaupt, nur mit massivsten Investitionen denkbar. Letztere würde sich jedoch nur dann rechtfertigen, wenn hierzu ein entsprechender Handlungsbedarf bestünde. Wie bereits ausgeführt zeigt sich dieser Handlungsbedarf aufgrund der breit abgestützten Erfahrungen in der Praxis eben nicht, weshalb wir klar für eine Beibehaltung der bisherigen Vorgaben (alter Anhang 4, Ziffer 7.1) plädieren bzw. unter Buchstabe d auf der Basis von Erfahrungen aus der Praxis eine Erhöhung des Zeitintervalls vom Auftauchen aus der CO₂-Atmosphäre bis zum Beginn des Entblutens von max. 100 auf max. 120 Sekunden beantragen.

Vorschlag: Ersetzen im Sinne der bisherigen Regelung:
«Die CO₂-Konzentration, die Verweildauer in der CO₂-Atmosphäre und das Zeitintervall vom Auftauchen aus der CO₂-Atmosphäre bis zum Beginn des Entblutens müssen wie folgt aufeinander abgestimmt sein:
.mind. 84 Vol.% CO₂ Verweildauer: 100 Sek. 1
max. 55 Sek. nach Auftauchen .2
.mind. 84 Vol.% CO₂ Verweildauer: 120 Sek. 3
max. 60 Sek. nach Auftauchen .4
.mind. 84 Vol.% CO₂ Verweildauer: 150 Sek. 5
max. 70 Sek. nach Auftauchen .6
.mind. 88 Vol.% CO₂ Verweildauer: 150 Sek. 7
max. 100 Sek. nach Auftauchen .8
.mind. 90 Vol.% CO₂ Verweildauer: 120 Sek. 9
«max. 70 Sek. nach Auftauchen .10

Antwort von: Canton de Fribourg, Ruelle de Notre-Dame 2, 1701 Fribourg

Bemerkung: Le tableau présenté dans l'ordonnance actuelle au point 7.1 était plus clair.

Vorschlag: Reprendre l'ancien tableau indiquant les concentrations CO₂-Expositions CO₂-intervalle jusqu'à la saignée

Antwort von: Grüne Partei der Schweiz, Waisenhausplatz 21, 3011 Bern

Bemerkung: Hier soll festgelegt werden, wer diesen Nachweis erbringen kann. Es müsste eine fachkundige unabhängige Person / Institution sein.

Vorschlag:

Antwort von: Kanton St. Gallen Gesundheitsdepartement, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen,
Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen

Bemerkung: In Betrieben mit höherer Konzentration und Verweildauer ist sichergestellt, dass die Betäubungswirkung ausreichend lange anhält, bis die Tiere durch den Blutverlust gestorben sind. In der bestehenden Anlage in Bazenheid wurden nachweislich mehrere 100 Tausend Schweine erfolgreich betäubt.
Die Tiere spätestens 70 Sekunden nach dem Auftauchen aus der CO₂-Atmosphäre zu entbluten ist mit der bestehenden Anlage nicht möglich.

Wenn die Tabelle aus der alten Verordnung wieder eingefügt wird gibt es nicht immer Diskussionen über den Nachweis der Wirksamkeit mit höheren Konzentrationen.

Vorschlag: Ersetzen im Sinne der bisherigen Regelung:
Die CO₂-Konzentration, die Verweildauer in der CO₂-Atmosphäre und das Zeitintervall vom Auftauchen aus der CO₂-Atmosphäre bis zum Beginn des Entblutens müssen wie folgt aufeinander abgestimmt sein:
CO₂-Konzentration Verweildauer Zeitintervall bis zum Beginn der Entblutung
a. mind. 84 Vol.% CO₂ 100 Sek. max. 55 Sek. nach Auftauchen
b. mind. 84 Vol.% CO₂ 120 Sek. max. 60 Sek. nach Auftauchen
c. mind. 84 Vol.% CO₂ 150 Sek. max. 70 Sek. nach Auftauchen
d. mind. 88 Vol.% CO₂ 150 Sek. max. 100 Sek. nach Auftauchen
e. mind. 90 Vol.% CO₂ 120 Sek. max. 70 Sek. nach Auftauchen

Ergänzen mit:
f. über 90 Vol%CO₂ über 150 Sek. Max. 120 Sek.

Antwort von: Micarna SA, Neue Industriestrasse 10, 9602 Bazenheid

Bemerkung: Eine Entblutung innerhalb von 70 s wäre für uns unmöglich. Derzeit erreichen wir mit den nach geltendem Recht erlaubten max. 100 s eine Betäubungseffektivität von > 99%. Wir schlagen vor, dass die maximale Dauer bis zur Entblutung bei neuen Anlagen im Rahmen der Betriebsabnahme festgelegt wird. Für bestehende, funktionierende CO₂-Anlagen sollte das bestehende, bewährte Intervall beibehalten werden können.

Vorschlag: Zusammenlegung Anh. 7 Ziff. 6.1+2: **Die maximale Dauer bis zur Entblutung wird bei neuen Anlagen im Rahmen der Betriebsabnahme festgelegt. Für bestehende CO₂-Anlagen ist das in der Betriebsbewilligung festgelegte Intervall ohne zusätzlichen Nachweis beizubehalten.**

Antwort von: Micarna SA, Neue Industriestrasse 10, 9602 Bazenheid

Bemerkung: Eine Entblutung innerhalb von 70 s wäre für uns unmöglich. Derzeit erreichen wir mit den nach geltendem Recht erlaubten max. 100 s eine Betäubungseffektivität von > 99%. Wir schlagen vor, dass die maximale Dauer bis zur Entblutung bei neuen Anlagen im Rahmen der Betriebsabnahme festgelegt wird. Für bestehende, funktionierende CO₂-Anlagen sollte das bestehende, bewährte Intervall beibehalten werden können.

Vorschlag: Zusammenlegung Anh. 7 Ziff. 6.1+2: **Die maximale Dauer bis zur Entblutung wird bei neuen Anlagen im Rahmen der Betriebsabnahme festgelegt. Für bestehende CO₂-Anlagen ist das in der Betriebsbewilligung festgelegte Intervall ohne zusätzlichen Nachweis beizubehalten.**

Antwort von: Schlachtbetrieb St. Gallen AG, Schlachthofstrasse 24, 9015 St. Gallen

Bemerkung: Durch Konzentration und Verweildauer ist sichergestellt, dass die Betäubungswirkung ausreichend lange anhält, bis die Tiere durch den Blutverlust gestorben sind.
In der bestehenden Anlage wurden seit dem Jahr 2005 mehrere 100 000 Schweine erfolgreich betäubt.
Die Tiere spätestens 70 Sekunden nach dem Auftauchen aus der CO₂-Atmosphäre zu entbluten, ist mit der bestehenden Anlage in Bazenheid nicht möglich.

Vorschlag: Ersetzen im Sinne der bisherigen Regelung:
Die CO₂-Konzentration, die Verweildauer in der CO₂-Atmosphäre und das Zeitintervall vom Auftauchen aus der CO₂-Atmosphäre bis zum Beginn des Entblutens müssen wie folgt aufeinander abgestimmt sein:
CO₂-Konzentration Verweildauer Zeitintervall bis zum Beginn der Entblutung
a. mind. 84 Vol.% CO₂ 100 Sek. max. 55 Sek. nach Auftauchen
b. mind. 84 Vol.% CO₂ 120 Sek. max. 60 Sek. nach Auftauchen
c. mind. 84 Vol.% CO₂ 150 Sek. max. 70 Sek. nach Auftauchen
d. mind. 88 Vol.% CO₂ 150 Sek. max. 100 Sek. nach Auftauchen
e. mind. 90 Vol.% CO₂ 120 Sek. max. 70 Sek. nach Auftauchen

Ergänzung f.
Erhöhung der Zeitspanne bis zur Entblutung auf max. 120 Sekunden, wenn die CO₂-Konzentration über 88 Vol.% liegt und die Verweildauer länger als 150 Sekunden dauert.

Antwort von: Schweizer Fleisch-Fachverband, Sihlquai 255, 8031 Zürich

Bemerkung: Durch die Konzentration und Verweildauer muss auch nach unserer Beurteilung zwingend sichergestellt sein, dass die Betäubungswirkung ausreichend lange anhält, bis der Tod der jeweiligen Schlachttiere durch den entsprechenden Blutverlust eingetreten ist. Nachdem die bisherigen mehrjährigen Erfahrungen in der Praxis mit der Betäubung von mehreren hunderttausend Schweinen zeigten, dass mit der bisherigen Abstufung der Verweildauer in Abhängigkeit der CO₂-Konzentration eine erfolgreiche Betäubung gewährleistet werden kann, erachten wir nichtsdestotrotz die vorgeschlagene, generelle Beschränkung des Zeitintervalls zwischen dem Auftauchen aus der CO₂-Atmosphäre und dem Entbluten auf max. 70 Sekunden als nicht zielführend und in der Praxis teils schlichtweg nicht umsetzbar bzw. unter den gegebenen Verhältnissen, wenn überhaupt, nur mit massivsten Investitionen denkbar. Letztere würde sich jedoch nur dann rechtfertigen, wenn hierzu ein entsprechender Handlungsbedarf bestünde. Wie bereits ausgeführt zeigt sich dieser Handlungsbedarf aufgrund der breit abgestützten Erfahrungen in der Praxis eben nicht, weshalb wir klar für eine Beibehaltung der bisherigen Vorgaben (alter Anhang 4, Ziffer 7.1) plädieren bzw. unter Buchstabe d auf der Basis von Erfahrungen aus der Praxis eine Erhöhung des Zeitintervalls vom Auftauchen aus der CO₂-Atmosphäre bis zum Beginn des Entblutens von max. 100 auf max. 120 Sekunden beantragen.

Vorschlag: Ersetzen im Sinne der bisherigen Regelung:
«Die CO₂-Konzentration, die Verweildauer in der CO₂-Atmosphäre und das Zeitintervall vom Auftauchen aus der CO₂-Atmosphäre bis zum Beginn des Entblutens müssen wie folgt aufeinander abgestimmt sein:
.mind. 84 Vol.% CO₂ Verweildauer: 100 Sek. 1
max. 55 Sek. nach Auftauchen .2
.mind. 84 Vol.% CO₂ Verweildauer: 120 Sek. 3
max. 60 Sek. nach Auftauchen .4
.mind. 84 Vol.% CO₂ Verweildauer: 150 Sek. 5
max. 70 Sek. nach Auftauchen
.mind. 88 Vol.% CO₂ Verweildauer: 150 Sek. 1
max. 100 Sek. nach Auftauchen .2
.mind. 90 Vol.% CO₂ Verweildauer: 120 Sek.
max. 70 Sek. nach Auftauchen»

Antwort von: Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel

Bemerkung: Wir begrüßen eine schnelle Entblutezeit. Diese sollte abhängig sein von der CO₂-Konzentration und der Aufenthaltsdauer. Es sollte genauer definiert werden, wie das Auftauchen aus der hohen Konzentration gemessen werden soll (Ab Auftauchen aus der definierten Konzentration, ab Auswurf, ...).

Vorschlag:

Antwort von: Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel

Bemerkung: Hier soll festgelegt werden, wer diesen Nachweis erbringen kann. Es müsste eine fachkundige unabhängige Person / Institution sein, idealerweise im Rahmen eines Prüf und Bewilligungsverfahrens.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen

Bemerkung: Wir begrüßen eine schnelle Entblutezeit. Es sollte genauer definiert werden, wie das Auftauchen aus der hohen Konzentration gemessen werden soll (ab Auftauchen aus der definierten Konzentration, ab Auswurf, ...).

Vorschlag:

Antwort von: Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen

Bemerkung: Hier soll festgelegt werden, wer diesen Nachweis erbringen kann. Es müsste eine fachkundige unabhängige Person / Institution sein.

Vorschlag:

Antwort von: Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 /
BLV, 3003 Bern

Bemerkung: In Betrieben mit höherer Konzentration und Verweildauer ist sichergestellt, dass die Betäubungswirkung ausreichend lange anhält, bis die Tiere durch den Blutverlust gestorben sind. In der bestehenden Anlage in Bazenheid wurden nachweislich mehrere 100 000 Schweine erfolgreich betäubt.
Die Tiere spätestens 70 Sekunden nach dem Auftauchen aus der CO₂-Atmosphäre zu entbluten ist mit der bestehenden Anlage nicht möglich.

Wenn die Tabelle aus der alten Verordnung wieder eingefügt wird gibt es nicht immer Diskussionen über den Nachweis der Wirksamkeit mit höheren Konzentrationen.

Vorschlag: Ersetzen im Sinne der bisherigen Regelung:
Die CO₂-Konzentration, die Verweildauer in der CO₂-Atmosphäre und das Zeitintervall vom Auftauchen aus der CO₂-Atmosphäre bis zum Beginn des Entblutens müssen wie folgt aufeinander abgestimmt sein:
CO₂-Konzentration Verweildauer Zeitintervall bis zum Beginn der Entblutung
a. mind. 84 Vol.% CO₂ 100 Sek. max. 55 Sek. nach Auftauchen
b. mind. 84 Vol.% CO₂ 120 Sek. max. 60 Sek. nach Auftauchen
c. mind. 84 Vol.% CO₂ 150 Sek. max. 70 Sek. nach Auftauchen
d. mind. 88 Vol.% CO₂ 150 Sek. max. 100 Sek. nach Auftauchen
e. mind. 90 Vol.% CO₂ 120 Sek. max. 70 Sek. nach Auftauchen

Ergänzen mit:
f. über 90 Vol%CO₂ über 150 Sek. Max. 120 Sek.

Antwort von: Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Bemerkung: In Betrieben mit höherer Konzentration und Verweildauer ist sichergestellt, dass die Betäubungswirkung ausreichend lange anhält, bis die Tiere durch den Blutverlust gestorben sind. In der bestehenden Anlage in Bazenheid wurden nachweislich mehrere 100 000 Schweine erfolgreich betäubt.
Die Tiere spätestens 70 Sekunden nach dem Auftauchen aus der CO₂-Atmosphäre zu entbluten ist mit der bestehenden Anlage nicht möglich.
Wenn die Tabelle aus der alten Verordnung wieder eingefügt wird gibt es nicht immer Diskussionen über den Nachweis der Wirksamkeit mit höheren Konzentrationen.

Vorschlag: Ersetzen im Sinne der bisherigen Regelung:
Die CO₂-Konzentration, die Verweildauer in der CO₂-Atmosphäre und das Zeitintervall vom Auftauchen aus der CO₂-Atmosphäre bis zum Beginn des Entblutens müssen wie folgt aufeinander abgestimmt sein:
CO₂-Konzentration Verweildauer Zeitintervall bis zum Beginn der Entblutung
a. mind. 84 Vol.% CO₂ 100 Sek. max. 55 Sek. nach Auftauchen
b. mind. 84 Vol.% CO₂ 120 Sek. max. 60 Sek. nach Auftauchen
c. mind. 84 Vol.% CO₂ 150 Sek. max. 70 Sek. nach Auftauchen
d. mind. 88 Vol.% CO₂ 150 Sek. max. 100 Sek. nach Auftauchen
e. mind. 90 Vol.% CO₂ 120 Sek. max. 70 Sek. nach Auftauchen

Ergänzen mit:
f. über 90 Vol%CO₂ über 150 Sek. Max. 120 Sek.

Antwort von: Vier Pfoten - Stiftung für Tierschutz, Enzianweg 4, 8048 Zürich

Bemerkung: Die stun-to-stick time ist mit 70 Sekunden zu lange. 20 (nach Verlassen der Betäubungsanlage) bzw. 30 (nach dem letzten Halt in der CO₂-Atmosphäre) vgl. Anlage 2 der TierSchV in Deutschland.

Vorschlag:

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Eine möglichst kurze Zeit zwischen Betäubung und Entblutung ist in jedem Fall anzustreben, es darf aber keine Hektik herrschen, um die Betäubung stets überprüfen zu können. Durch eine höhere CO₂-Konzentration (90%) lässt sich Aufwachen aus der Betäubung ausschliessen. Wichtig ist aber, dass die 70 Sekunden genauer definiert werden, ab wann sie gelten sollen (besser ab Auftauchen statt ab Auswurf).

Vorschlag:

Gasbetäubung von Hühnern und Truthühnern

1 Allgemeine Anforderungen an Anlagen und Geräte

Gasbetäubungsanlagen für Hühner und Truthühner müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a. Beförderungsvorrichtungen und Betäubungsvorrichtungen müssen so ausgelegt und gebaut sein, dass Verletzungen der Tiere vermieden werden.
- b. Die Beförderungsvorrichtung sowie die Kammer, in der die Tiere dem Gas ausgesetzt werden, müssen beleuchtbar sein.
- c. Die Kammer muss permanent und gefahrlos einsehbar sein.
- d. Den Tieren muss in der Beförderungsvorrichtung und in der Kammer eine Mindestfläche und -höhe nach Anhang 4 Tabelle 3 TSchV zur Verfügung stehen.
- e. Unbetäubte Tiere dürfen nicht aus den Transportbehältern gekippt werden.

2 Inbetriebnahme und Betrieb einer Betäubungsanlage für Hühner und Truthühner

2.1 Die Herstellerin muss vor der Inbetriebnahme der Anlage mit der Betreiberin des Schlachtbetriebs verbindlich die folgenden Parameter festlegen:

- a. Gasmischung;
- b. Gaskonzentration in der Kammer, in der die Tiere betäubt werden;
- c. Gaskonzentration im Abschnitt, in dem die Tiere bereits betäubt sind;
- d. Mindestverweildauer;
- e. Zeitintervall, in dem die Entblutung nach dem Verlassen der Betäubungsanlage stattfinden muss.

2.2 Bei der Festlegung der Parameter sind Tierart, Grösse und Geschlecht der Tiere zu berücksichtigen. Es muss sichergestellt sein, dass die Betäubungswirkung bis zum Eintritt des Todes anhält.

2.3 Es muss gewährleistet sein, dass die Mindestverweildauer in der festgelegten Gasmindestkonzentration in Kopfhöhe der Hühner und Truthühner nicht unterschritten werden kann.

2.4 Für die Festlegung der geeigneten Gasmischung und Gaskonzentration sowie der Verweildauer darin muss eine erfolgreiche Betäubung bei mindestens 1000 Tieren im Normalbetrieb belegt werden. Der Nachweis kann auch durch die Ergebnisse einer bereits bestehenden Anlage im In- oder Ausland erbracht werden.

2.5 Für die Festlegung der Dauer zwischen Betäubung und Entblutung muss eine erfolgreiche Betäubung belegt werden:

- a. bei mindestens 1000 Tieren in Schlachtbetrieben mit geringer Kapazität nach Artikel 3 Buchstabe m VSFK;
- b. bei mindestens 10 000 Tieren in Grossbetrieben nach Artikel 3 Buchstabe l VSFK.

2.6 Änderungen an den technischen Einstellungen der Anlage dürfen nur von der dafür verantwortlichen Person vorgenommen werden; sie sind zu dokumentieren.

3 Messgeräte und Aufzeichnungen

3.1 Die Kammer, in der die Tiere dem Gas ausgesetzt werden, muss an deutlich gekennzeichneten Stellen mit Sensoren zur Messung der Gaskonzentration und der Gastemperatur ausgestattet sein.

3.2 Die Betäubungsanlage muss über eine Einrichtung verfügen, mit der die Verweildauer der Tiere in der festgelegten Mindestkonzentration nach den Ziffern 2.3 und 2.4 erfasst wird.

3.3 Die Gaskonzentration und die Verweildauer der Tiere in den verschiedenen Abschnitten der Anlage sowie die Gastemperatur müssen kontinuierlich aufgezeichnet werden. Mit den Aufzeichnungen der Messungen muss überprüft werden können, ob die Vorgaben der Ziffern 2.3 und 2.4 eingehalten werden. Abweichungen und Massnahmen zur Behebung der Mängel sind zu dokumentieren.

3.4 Die Messgeräte nach den Ziffern 3.2 und 3.3 müssen jederzeit ablesbar sein und ein optisches und akustisches Warnsignal abgeben, wenn die festgelegte Mindestverweildauer oder die festgelegte Gasmindestkonzentration unterschritten wird oder die Temperaturvorgaben nicht eingehalten werden. Das Signal, das die Unterschreitung der Mindestkonzentration anzeigt, muss erfolgen, wenn die Gasmindestkonzentration für mehr als 60 Sekunden um 2 oder mehr Volumenprozent unterschritten wird.

3.5 Die Messgeräte nach den Ziffern 3.2 und 3.3 sind mindestens halbjährlich auf ihre Funktionsfähigkeit und Genauigkeit zu überprüfen; die Ergebnisse sind zu dokumentieren.

Anforderungen an eine CO₂-Betäubung

4.1 Bei einer CO₂-Betäubung muss die Gastemperatur innerhalb der Anlage zwischen 10 und 30 °C gehalten werden.

4.2 Das eingebrachte CO₂ muss aus einer Quelle mit 99,9 % CO₂ erzeugt werden.

4.3 Die Tiere dürfen nicht länger als 60 Sekunden CO₂-Konzentrationen von 5–30 % ausgesetzt werden.

4.4 Vor Erhöhung der CO₂-Konzentration über 40 % muss sichergestellt werden, dass alle Tiere betäubt sind.

4.5 Die Verweildauer der Tiere in CO₂-Konzentrationen über 40 % muss ausreichend lang sein, um sicherzustellen, dass sie bis zum Todeseintritt durch Entblutung nicht wieder erwachen.

5 Leitsymptome zur Überprüfung einer erfolgreichen Gasbetäubung

5.1 Der Betäubungserfolg ist anhand folgender Leitsymptome zu überprüfen:

- a. bei jeder Charge:
 - vollständiges Erschlaffen des Körpers,
 - keine Aufrichtversuche, keine gerichteten Bewegungen, kein Flügelschlagen,
 - Ausfall der Atmung,
 - keine Lautäusserungen,
 - keine Reaktion auf das Setzen des Entblutungsschnittes;
- b. stichprobenweise und bei Bedarf: Ausfall des Cornealreflexes und maximale Pupillenweite.

5.2 Der Probenumfang für die Prüfung nach Ziff. 5.1 Buchstabe a umfasst die Anzahl Tiere, die pro Charge während einer Minute über die Kette laufen, mindestens aber 20 Tiere. Werden innerhalb dieser Charge Abweichungen registriert, so müssen unverzüglich Massnahmen zur Fehlerkorrektur ergriffen werden.

6 Nachbetäubung

6.1 Unzureichend betäubtes Hausgeflügel ist mit mechanischen Methoden nachzubetäuben. Die Elektrobetäubung ist zur Nachbetäubung nicht zulässig.

6.2 Zwischen dem Verlassen der Betäubungsanlage und dem Ende der Entblutungsstrecke sind entsprechende Geräte für den sofortigen Einsatz zur Nachbetäubung unzureichend betäubter Tiere einsatzbereit zu halten.

Antwort von: Bell Schweiz AG, Elsässerstrasse 174, 4002 Basel 2 Annahme

Bemerkung: Die Ermöglichung der Gasbetäubung bei Geflügel widerspiegelt die aktuelle Situation in den grösseren Geflügelschlachtbetrieben der Schweiz, weshalb wir deren Ergänzung mit Anhang 8 ausdrücklich gutheissen. Demzufolge macht die Begrenzung der Kopfschlagbetäubung auf Schlachtbetriebe mit geringer Kapazität bzw. für den Fall des Ausfalls einer anderen bewilligten Methode bzw. für Nachbetäubungen durchaus Sinn.

Nicht nachvollziehen können wir hingegen die neu vorgeschlagene Limite der Betäubung mittels Kopfschlag von 70 Tieren pro Tag und Person. Unter Einbezug der Fachkenntnisse und der Übung erachten wir eine Beibehaltung der Limite von max. 200 Tieren pro Tag und Person auch in Zukunft als verhältnismässig

Vorschlag: Anpassen (Ziffer 2.3)
«Eine Person darf pro Tag höchstens 200 Tiere durch Kopfschlag betäuben.»

Antwort von: Direction des affaires vétérinaires et de l'inspection, Ch. des Boveresses 155, 1066 Epalinges

Bemerkung: Aucune précision n'est donnée quant aux autres gaz qui constitueraient une alternative au CO2, ce qui laisse la porte trop largement ouverte malgré le point 2.4

Vorschlag: Préciser

Antwort von: Forschungsinstitut für biologischen Landbau, Ackerstrasse 113, 5070 Frick

Bemerkung: Auch fürs Geflügel müssen andere Betäubungsmethoden gefunden werden als die CO2-Betäubung.

Vorschlag:

Antwort von: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte, Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern

Bemerkung: In den Erläuterungen zur neuen Verordnung steht: "...Zurzeit sind nur Anlagen mit CO2-Begasung in Betrieb. Es gibt jedoch ausreichend wissenschaftliche Hinweise, dass diese Art der Betäubung auch bei Geflügel als zu belastend eingestuft werden muss. Die Vorgaben sind deshalb so formuliert, dass auch Gasgemische, welche als tierfreundlicher als CO2 beurteilt werden, eingesetzt werden können."
Es müssen also möglichst sofort tierfreundlichere Gasgemische eingesetzt werden, wenn man diesen Fakt schon kennt. Also muss das in den Erläuterungen zur Verordnung erwähnte "können" mit "müssen" ersetzt werden. Weiter muss dies entsprechend in der Verordnung aufgenommen werden und mit einer möglichst kurzen Übergangsfrist die Ersetzung der alten tierunfreundlichen Anlagen veranlasst werden.

Vorschlag:

Antwort von: Micarna SA, Neue Industriestrasse 10, 9602 Bazenheid

Bemerkung: Zu ändernder Titel in Französisch: «Etourdissement des volailles (poulets, poules) et des dindes au gaz». In Französisch ist «poules» gleichbedeutend mit «pondeuses».

Vorschlag: Etourdissement des volailles au gaz (poulets, poules, dindes)

Bemerkung: gemäss Beilage

Zu Anhang 8 möchte ich noch Folgendes Festhalten:

Es ist jeweils zwischen Betäubung oder Tötung zu wählen, je nachdem, wofür Sie sich entscheiden.

Ich sehe nicht ein, warum Tiere nicht ganz getötet werden sollen in einer Gaskammer, wenn sie schon bewusstlos sind.

Sie zu betäuben und anschliessend anders, mit Messerschnitten zu töten wirkt auf mich sehr grausam.

Ich hoffe und bevorzuge, dass nur noch Einschläfern und Kugelschuss in die Herde oder die Gruppe erlaubt sein wird, womit alle weiteren Betäubungs- und Tötungsmethoden wegfallen würden.

Kleine Tiere zu töten ist noch schrecklicher, als grosse Tiere zu töten, weil die Nahrung, die eins von ihnen uns gibt so wenig ist, dass man nicht ein Leben in Leid und eine Tötung damit rechtfertigen kann.

Vorschlag: **Änderungsvorschlag Titel Anhang 8**

Gasbetäubung und Gastötung von Hühnern, Truthühnern und allenfalls anderen Tieren, die für die Betäubung und Tötung mit CO₂ zugelassen sind

Änderungsvorschläge Anhang 8, Punkt 1

1 Anforderungen an Anlagen, Geräte und CO₂-Konzentration

Gasbetäubungsanlagen für Hühner, Truthühner und/oder allenfalls andere Tiere für die die Gasbetäubung oder die Gastötung erlaubt ist, inklusive Anlagen für Futtertiere für Tiere, müssen folgende Anforderungen erfüllen:

a. Wege zu den Betäubungs- und Tötungseinrichtungen und Betäubungsvorrichtungen müssen so ausgelegt und gebaut sein, dass Verletzungen der Tiere ausgeschlossen sind.

b. Die Wege zur Gaskammer, sowie die Kammer, in der die Tiere dem Gas ausgesetzt werden, müssen schwach und warm beleuchtet sein.

c. Die Wege zur Gaskammer und die Gaskammer müssen permanent und gefahrlos einsehbar sein

d. Die Wege und in die Gaskammer müssen je eine Mindestfläche von mindestens der dreifachen Länge eines Tieres im Quadrat multipliziert mit der maximal Anzahl anwesenden Tiere in der Anlage und einer Mindesthöhe von 2m aufweisen. Die maximale Anzahl der anwesenden Tiere in der Anlage muss je nach Körpergrösse ihrer Art der Anlage angepasst werden.

e. Die Tiere dürfen nicht in Transportbehältern zum Betäubungsort gebracht und auch nicht in Transportbehältern betäubt werden, sie müssen die volle Bewegungsfreiheit haben sofort nach Ankunft im Schlachtbetrieb.

d. Die ganze Anlage, inkl. Bewegung zur Gaskammer ist warm und behaglich zu gestalten. Den Tieren ist während der ganzen Dauer bis zu ihrer Betäubung und bis zu ihrem Tod genug frisches Stroh zum einnisten auf die Böden zu legen. Es darf nirgendwo komplett dunkel sein, die Schweine müssen sich, überall gegenseitig gut sehen können. Den Tieren muss überall Essen und Trinken zur Verfügung gestellt werden, womit sie auch gelockt werden sollen.

e. Die Tiere müssen sich selbständig ohne Zwang zur Gaskammer bewegen.

Änderungsvorschläge Anhang 8, Punkt 2

2 Inbetriebnahme und Betriebe einer Betäubungsanlage für Hühner, Truthühner und andere Tiere für die die Gasbetäubung und Gastötung erlaubt ist.

2.1 Die Herstellerin oder der Hersteller muss vor der Inbetriebnahme der Anlage mit der Betreiberin des Schlachtbetriebs verbindlich die folgenden Parameter festlegen, wobei die folgenden genannten Anforderungen immer erfüllt sein müssen, kann diesen Anforderungen nicht genügt werden, ist das Benutzen entsprechende Anlage verboten:

a. Gasmischung, sie muss zum schmerz- und leidfreien Tod führen und darf neben CO₂ nur Marihuana enthalten:

b. Gaskonzentration in der Kammer, in der die Tiere betäubt werden, sie muss mindestens 84%

betragen;

Bei dieser Empfehlung orientiere ich mich an den Vorgaben für die Schweine. Ist diese Vorgabe nicht optimal für das maximale Wohlergehen der Tiere im Betäubungs- und Sterbeprozess, plädiere ich für die Konzentration für das maximale Wohlergehen.

c. Gaskonzentration im Abschnitt, in dem die Tiere bereits betäubt sind; wenn es mehrere Abschnitte gibt

d. Gaskonzentration im Abschnitt, in dem die Tiere bereits tot sind, wenn es mehrere Abschnitte gibt

e. Mindestverweildauer in der Gaskammer und in einzelnen Abschnitten, wenn es solche gibt; , wobei die Mindestverweildauer eine schnellst mögliche Bewusstlosigkeit und einen schnellst möglichen Tod garantieren muss,

f. Maximale Dauer, nach der die Entblutung nach dem Verlassen der Betäubungs- und[] Tötungsanlage stattfinden muss, die maximale Dauer von 10 Minuten nach Tod in der Gaskammer muss eingehalten werden und die maximale Dauer von 3 Sek. nach Bewusstlosigkeit (Betäubung) in der Gaskammer muss eingehalten werden.

g. Die Gastemperatur und die Temperatur in den Räumen, wo die Tiere vergast werden, ob zur Betäubung oder zum Töten, je nach gesetzlicher Vorgabe und entsprechenden Verordnungsvorgaben, muss identisch sein und der Wohlfühltemperatur der entsprechend fliegenden, Tierart entsprechen. Jede Anlage muss diesbezüglich variabel eingestellt werden können, so dass verschiedene Tierarten darin begast werden können

2.2 Bei der Festlegung der Parameter sind Tierart, Grösse und Geschlecht der Tiere zu berücksichtigen. Es muss sichergestellt sein, dass die Betäubungswirkung Bewusstlosigkeit bis zum Eintritt des Todes anhält.

2.3 Es muss gewährleistet sein, dass die Mindestverweildauer in der festgelegten Gasmindestkonzentration in Kopfhöhe der Hühner, Truthühner und den anderen für die Gasbetäubung und Gastötung zugelassenen Tierarten nicht unterschritten werden kann.

2.4 Für die Festlegung der geeigneten Gasmischung und Gaskonzentration sowie der Verweildauer darin muss eine erfolgreiche Betäubung bei mindestens 1000 Tieren im Normalbetrieb belegt werden. Der Nachweis kann auch die Ergebnisse einer bereits bestehenden Anlage im In- oder Ausland erbracht werden.

2.5 Für die Festlegung der maximalen Dauer zwischen Tod durch CO₂ nach Betäubung in der Gaskammer und Entblutung muss Betäubung und Tod durch CO₂ belegt werden:

a. bei mindestens 1000 Tieren in allen Schlachtbetrieben und allenfalls an andere Orten, die Schlachtungen durchführen,

b. Die Tiere, die für die Festlegung der Dauer getötet werden, müssen zu Fleischprodukten verarbeitet werden.

c. Drei unabhängige Gutachten müssen für die Vorgaben pro Gerät und Anwendungsort nach 2.1 bis 2.5 bestätigen, dass sie tierfreundlich sind und für die Tiere schmerz-, leid- und angstfrei sind.

2.6 Änderungen an den technischen Einstellungen der Anlage dürfen nur von der dafür verantwortlichen Person vorgenommen werden; sie sind zu dokumentieren und dem BLV zur Prüfung vorzulegen.

2.7 Grund für Änderungen an den technischen Einstellungen darf nur Leidfreiheit und Schmerzfreiheit bei vorher festgestelltem Leid und Schmerz der Tiere sein.

2.8 Die Parameter nach 2.1 bis 2.7 sind in diese Verordnung aufzunehmen bis Anfang 2023.

Änderungsvorschläge Anhang 8, Punkt 3

3 Messgeräte , Aufzeichnungen und Kontrollen

3.1 Die Kammer, in der die Tiere dem Gas ausgesetzt werden, muss an deutlich gekennzeichneten Stellen mit Sensoren zur Messung der Raumtemperatur, der Gaskonzentration und der Gastemperatur ausgestattet sein.

3.2 Die Betäubungs- und/oder Tötungsanlage muss über eine Einrichtung verfügen, mit der die

Verweildauer der Tiere in der festgelegten Mindestkonzentration nach Punkt 2 erfasst wird. Ihre Angaben sind nicht vollständig gewesen

3.3 Die Gaskonzentration und die Verweildauer der Tiere in den verschiedenen Abschnitten der Anlage, sofern es solche hat, sowie die Gastemperatur müssen kontinuierlich aufgezeichnet werden. Mit den Aufzeichnungen der Messungen muss überprüft werden können, ob die Vorgaben des Punktes 2 erfüllt sind. Abweichungen und Massnahmen zur Behebung der Mängel sind zu dokumentieren und dem BLV monatlich vorzulegen.

3.4 Die Messgeräte nach den Ziffern 3.1 bis 3.3 müssen jederzeit ablesbar sein und ein optisches und akustisches Warnsignal abgeben, wenn die festgelegte Mindestverweildauer oder die festgelegte Gasmindestkonzentration unterschritten wird oder die Temperaturvorgaben nicht eingehalten werden. Das Signal, das die Unterschreitung der Mindestkonzentration anzeigt, muss erfolgen, wenn die Gasmindestkonzentration für mehr als 2 Sekunden um 2 oder mehr Volumenprozent unterschritten wird.

Es ist somit anzunehmen, dass höhere Konzentrationen besser sind für die Tiere.

3.5 Die Messgeräte nach den Ziffern 3.1 bis 3.3 sind mindestens halbjährlich auf ihre Funktionsfähigkeit und Genauigkeit zu überprüfen; die Ergebnisse sind zu dokumentieren und dem BLV vorzulegen.

Änderungsvorschläge Anhang 8, Punkt 4

4 Anforderungen an eine CO₂-Betäubung und/oder die CO₂-Tötung

4.1 Bei einer CO₂-Betäubung muss die Gastemperatur innerhalb der Anlage zwischen 10 und 30 °C gehalten werden. Es gelten weiter die Vorschriften nach Punkt 2.

4.2 Das eingebrachte CO₂ muss aus einer Quelle mit 99,9% CO₂ erzeugt werden

4.3 Die Tiere dürfen nicht länger als 60 Sekunden CO₂-Konzentrationen von 5- 30 % ausgesetzt werden. Hier ist zu prüfen, ob dies nicht Leid und/oder Schmerz verursacht. 60 Sekunden sind sehr lange. Falls dies aber einer sanften «Beduselung» dient und auch dazu führt, kann es positiv sein allenfalls.

4.4 Die Erhöhung der CO₂-Konzentration muss so sein, dass die Tiere nicht leiden, keine Schmerzen empfinden und so schnell wie möglich bewusstlos sind.

4.5 Die Verweildauer der Tiere in CO₂-Konzentrationen über 40 % muss ausreichend lang sein, um sicherzustellen, dass sie bis zum Todeseintritt durch Entblutung nicht wieder erwachen.

4.5 bei Tod in der Gaskammer:

Die Verweildauer der Tiere in CO₂-Konzentrationen über 84% muss ausreichend lang sein, um sicherzustellen, dass sie tot sind vor dem Entbluten.

Ich finde die Vorschläge hier bedenklich, da bei den Scheinen nichts Ähnliches steht. Es ist wirklich darauf zu achten, dass die Tiere nicht auch noch leiden, wenn sie sterben müssen.

Änderungsvorschläge Anhang 8, Punkt 5

5 Leitsymptome zur Überprüfung einer erfolgreichen Gasbetäubung und/oder Gastötung

5.1 Der Betäubungserfolg und/oder der Tötungserfolg ist anhand folgender Leitsymptome zu überprüfen:

a. nach jeder Inbetriebnahme des Gerätes:

- vollständiges Erschlaffen des Körpers oder - Totenstarre, je nach Reaktion des Körpers nach Todeseintritt
- keine Aufrichtversuche, keine Bewegungen, kein Flügelschlagen, Regungslosigkeit
- keine Atmung
- kein Puls
- kein Herzschlag
- keine Lautäusserungen
- Augen in Todeszustand

b. stichprobenweise und bei Bedarf: Ausfall des Cornealreflexes und maximale Pupillenweite. Zu prüfen, ob das Todessymptome sind, eher weglassen bei Tötung, da die Augen sich, wie als Symptom vorgeschlagen, nicht bewegen

5.2 Der Tod muss vor jedem Ehtblutungsschnitt bei jedem Tier einzeln sicher festgestellt werden. Sind 20 Tiere hintereinander nicht tot bei der Kontrolle dessen, ist die Anlage zu schliessen.

5.3 Für jedes Tier, das nicht tot war bei der Kontrolle, ist ein Protokoll zu führen und diese Protokolle sind dem BLV einzureichen. Das BLV schliesst die Anlage nach Vorhandensein von mehr als 2 solcher Protokolle pro Monat.

Änderungsvorschläge Anhang 8, Punkt 6

6_Nachbetäubung und Tötung bei nicht festgestelltem Tod vor der Entblutung

6.1 Tiere, die nicht tot sind bei der Kontrolle, sind unverzüglich zu töten mit der Methode, die dem Tier keine Angst macht und die für das Tier leidfrei ist. Elektrobetäubung, wenn die Bewusstlosigkeit nicht da ist, wie auch mechanische Methoden der Betäubung, sowie entsprechende Tötungsmethoden sind verboten.

6.2 Zwischen dem Verlassen der Betäubungsanlage und dem Ende der Entblutungsstrecke sind entsprechende Geräte für den sofortigen Einsatz zur Nachbetäubung und zur Tötung unzureichend betäubter und noch lebendiger Tiere einsatzbereit zu halten.

Antwort von: Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich

Bemerkung: Mit dem vorliegenden Revisionsentwurf sollen neben CO₂ auch andere, nicht genauer spezifizierte Gase bzw. Gasmischungen für diesen Zweck eingesetzt werden können. Der stoffrechtliche Status solcher Gase ist dabei nicht klar. Ohne genauere Zuordnung würden solche Stoffe und Zubereitungen deshalb unter die Chemikaliengesetzgebung als Auffanggesetzgebung fallen. Diese befasst sich jedoch grundsätzlich nicht mit Stoffen und Zubereitungen, die bestimmungsgemäss zur Erzielung physiologischer Wirkungen an Tieren angewendet werden und kann die für solche Anwendungen im Vordergrund stehenden Schutzziele nicht sicherstellen. Für den Schutz von Mensch, Tier und Umwelt ist es deshalb erforderlich, dass solche Stoffe, die in grossem Umfang zur bestimmungsgemässen Anwendungen an Nutztieren eingesetzt werden, den geeigneten stoffrechtlichen Bestimmungen unterstellt werden. Damit können die Anforderungen an dafür verwendete Stoffe sowie die Verfahren für deren Inverkehrbringen und Verwenden klar vorgegeben werden. Stoffe und Zubereitungen zur Sedierung oder zur Euthanasie von Tieren gelten normalerweise als Tierarzneimittel.

Vorschlag: **Ergänzung des Verordnungstextes.**

Antwort von: Schweizer Fleisch-Fachverband, Sihlquai 255, 8031 Zürich

Bemerkung: Die Ermöglichung der Gasbetäubung bei Geflügel widerspiegelt die aktuelle Situation in den grösseren Geflügelschlachtbetrieben der Schweiz, weshalb wir deren Ergänzung mit Anhang 8 ausdrücklich gutheissen. Demzufolge macht die Begrenzung der Kopfschlagbetäubung auf Schlachtbetriebe mit geringer Kapazität bzw. für den Fall des Ausfalls einer anderen bewilligten Methode bzw. für Nachbetäubungen durchaus Sinn. Nicht nachvollziehen können wir hingegen die neu vorgeschlagene Limite der Betäubung mittels Kopfschlag von 70 Tieren pro Tag und Person. Unter Einbezug der Fachkenntnisse und der Übung erachten wir eine Beibehaltung der Limite von max. 200 Tieren pro Tag und Person auch in Zukunft als verhältnismässig

Vorschlag: Anpassen (Ziffer 2.3)
«Eine Person darf pro Tag höchstens 200 Tiere durch Kopfschlag betäuben.»

Antwort von: Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel

Bemerkung: Wir begrüssen es sehr, dass nun auch die Gasbetäubung beim Geflügel geregelt ist. und hoffen, dass bald schonendere Gasmischungen eingesetzt werden als CO₂.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen

Bemerkung: Wir begrüssen es sehr, dass nun auch die Gasbetäubung beim Geflügel geregelt ist. und hoffen, dass bald schonendere Gasmischungen eingesetzt werden als CO₂.

Vorschlag:

Antwort von: Stiftung für das Tier im Recht, Rigmistrasse 9, 8006 Zürich

Bemerkung: TIR begrüsst die vorgeschlagene Regulierung der Gasbetäubung von Hühnern und Truthühnern. Zudem ist TIR erfreut, dass sich das BLV hinsichtlich der CO₂-Betäubung von Geflügel auf aktuelle wissenschaftliche Hinweise stützt, wonach diese Betäubungsart für die betroffenen Tiere belastend ist. Entsprechend ist zu begrüssen, dass die neue Vorgabe den Einsatz von Gasgemischen, die als tierfreundlicher als CO₂ beurteilt werden, erlaubt (Erläuterungen, S. 11). Nach Ansicht der TIR müsste die Verwendung alternativer Gasbetäubungsmethoden jedoch als klare Pflicht in die neue Bestimmung Eingang finden, damit die Anforderungen der Tierschutzgesetzgebung an eine möglichst schonende Schlachtung erfüllt werden.

Des Weiteren leuchtet nicht ein, weshalb die Verwendung von tierfreundlicheren Gasmischungen nicht auch für die Gasbetäubung von Schweinen vorgesehen wird, da es auch in Bezug auf diese Tiere zahlreiche wissenschaftliche Hinweise gibt, dass die CO₂-Betäubung stark belastend ist (vgl. Ausführungen zu Anhang 7).

Vorschlag: Anhang 8 – Gasbetäubung von Hühnern und Truthühnern

1. Verwendetes Gas

Zur Betäubung von Hühnern und Truthühnern darf Kohlendioxid nur verwendet werden, solange nicht ein alternatives Gas oder Gasgemisch vorhanden ist, das nachweislich tierfreundlicher, geeignet und einsetzbar ist.

2. Allgemeine Anforderungen an Anlagen und Geräte

2.1....

Antwort von: Vier Pfoten - Stiftung für Tierschutz, Enzianweg 4, 8048 Zürich

Bemerkung: VIER PFOTEN begrüsst die vorgeschlagene Regulierung der Gasbetäubung von Hühnern und Truthühnern. Nach Ansicht von VIER PFOTEN müsste die Verwendung alternativer, tierschutzkonformer Gasbetäubungsmethode jedoch als klare Pflicht in die neuen Bestimmungen aufgenommen werden.

Vorschlag:

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Die Gasbetäubung von Geflügel mit reinem CO₂ sollte schnellstmöglich verboten und durch ein **«controlled atmosphere stunning»** ersetzt werden. Die Gasbetäubung mit reinem CO₂ ist generell zu hinterfragen, weil diese Methode sehr belastend ist (vgl. auch Bemerkung bei Anhang 7).
Ideal wäre eine Positiv-Liste des BLV, die alle zulässigen Gasgemische für sämtliche Tierarten aufführt – und immer gemäss neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen aktualisiert wird. Bei Änderungen erlässt das BLV für bestehende Betriebe eine Umstellfrist → so ist eine schnelle Anpassung der Vorschriften für neue Betriebe/Anlagen möglich, ohne immer gleich die Verordnung ändern zu müssen.

Vorschlag:

Teil: Anhang 8 1

Rechtstext
original:

Gasbetäubung von Hühnern und Truthühnern

1 Allgemeine Anforderungen an Anlagen und Geräte

Gasbetäubungsanlagen für Hühner und Truthühner müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a. Beförderungsvorrichtungen und Betäubungsvorrichtungen müssen so ausgelegt und gebaut sein, dass Verletzungen der Tiere vermieden werden.
- b. Die Beförderungsvorrichtung sowie die Kammer, in der die Tiere dem Gas ausgesetzt werden, müssen beleuchtbar sein.
- c. Die Kammer muss permanent und gefahrlos einsehbar sein.
- d. Den Tieren muss in der Beförderungsvorrichtung und in der Kammer eine Mindestfläche und -höhe nach Anhang 4 Tabelle 3 TSchV zur Verfügung stehen.
- e. Unbetäubte Tiere dürfen nicht aus den Transportbehältern gekippt werden.

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel

Bemerkung: Wir begrüssen es, dass die Kammer permanent einsehbar sein muss und Mindestflächen vorgeschrieben sind.
Aus Tierschutzsicht ist es sehr zu begrüssen, dass Tiere nicht ausgekippt werden dürfen. Damit kann viel Tierleid vermieden werden. Dies soll auch für Tiere gelten, die im Wasserbad betäubt werden.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen

Bemerkung: Wir begrüßen es, dass die Kammer permanent einsehbar sein muss und Mindestflächen vorgeschrieben sind.
Aus Tierschutzsicht ist es sehr zu begrüßen, dass Tiere nicht ausgekippt werden dürfen. Damit kann viel Tierleid vermieden werden. Dies soll auch für Tiere gelten, die im Wasserbad betäubt werden.

Vorschlag:

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Die Neuerungen sind sehr zu begrüßen. Bei den Beförderungsvorrichtungen ist es sehr wichtig, dass sie **überall** gut einsehbar sind. Insbesondere muss auch in der Kammer jedes Tier gut sichtbar sein – andernfalls sind **Kameras** zu installieren, um das Geschehen via Bildschirm überwachen zu können.
Es ist zudem gut, dass Mindestflächen definiert werden und unbetäubte Tiere nicht aus den Transportbehältern gekippt werden dürfen.

Vorschlag:

Teil: Anhang 8 1; Bst.a

Rechtstext
original:

Gasbetäubung von Hühnern und Truthühnern

1 Allgemeine Anforderungen an Anlagen und Geräte

Gasbetäubungsanlagen für Hühner und Truthühner müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- a. Beförderungsvorrichtungen und Betäubungsvorrichtungen müssen so ausgelegt und gebaut sein, dass Verletzungen der Tiere vermieden werden.

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Frifag Märwil AG, Hauptstrasse 11, 9562 Märwil

Bemerkung: Vorschlag, diesen allgemeinen Passus in Abschnitt 4 zu integrieren. Er betrifft alle Tierarten.

Vorschlag: 4. Abschnitt

Antwort von: Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

Bemerkung:
Ist eine allgemeine Anforderung unabhängig von der Betäubungsmethode

Vorschlag: Verschiebung in den allgemeinen Teil der Verordnung unter den 4. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Schlachtung von Schlachtvieh....

Antwort von: Schweizer Geflügelproduzenten, Flühlenberg 723, 3452 Grünenmatt

Bemerkung: Vorschlag, diesen allgemeinen Passus in Abschnitt 4 zu integrieren. Er betrifft alle Tierarten.

Vorschlag: a. > 4. Abschnitt

Antwort von: Schweizer Interessengemeinschaft Geflügelfleisch, Aviforum, 3052 Zollikofen

Bemerkung: Vorschlag, diesen allgemeinen Passus in Abschnitt 4 zu integrieren. Er betrifft alle Tierarten.

Vorschlag: 4. Abschnitt

Antwort von: Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern

Bemerkung:
Ist eine allgemeine Anforderung unabhängig von der Betäubungsmethode

Vorschlag: Verschiebung in den allgemeinen Teil der Verordnung unter den 4. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Schlachtung von Schlachtvieh....

Antwort von: Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Bemerkung: Ist eine allgemeine Anforderung unabhängig von der Betäubungsmethode

Vorschlag: Verschiebung in den allgemeinen Teil der Verordnung unter den 4. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Schlachtung von Schlachtvieh....

Teil: Anhang 8 1; Bst.b

Rechtstext
original:

Gasbetäubung von Hühnern und Truthühnern

1 Allgemeine Anforderungen an Anlagen und Geräte

b. Die Beförderungsvorrichtung sowie die Kammer, in der die Tiere dem Gas ausgesetzt werden, müssen beleuchtbar sein.

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Bell Schweiz AG, Elsässerstrasse 174, 4002 Basel 2 Annahme

Bemerkung: b. Ersatzlos streichen. Wird durch Buchstabe c abgedeckt.

Vorschlag:

Antwort von: Frifag Märwil AG, Hauptstrasse 11, 9562 Märwil

Bemerkung: b. Ersatzlos streichen. Wird durch Buchstabe c abgedeckt.

Vorschlag:

Antwort von: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte, Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern

Bemerkung: Die Beleuchtungsmöglichkeit «darf» keine Forderung sein, denn diese Räume dürfen aus Tierschutzgründen während die Anlage in Betrieb ist nie beleuchtet werden. Die Beleuchtung dieser Bereiche in der laufenden Anlage wäre eine unnötige Tierschutzbelastung der Tiere, die der Tierschutzgesetzgebung widerspricht und deshalb gestrichen werden muss.

Vorschlag: Streichen

Antwort von: Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

Bemerkung: Als Lichtquelle reicht eine Taschenlampe zur Überprüfung der Hühner in der Beförderungsvorrichtung und Betäubungskammer. Verglichen zur Schweinebetäubung mit Gas kann die Betäubungsqualität der Hühner in der Betäubungskammer aus kürzester Entfernung beurteilt werden und die gute, permanente und gefahrlose Einsehbarkeit ist gemäss Anh. 8 Art 1 Abs. c gewährleistet. Entsprechend kann die Beleuchtbarkeit gestrichen werden.

Vorschlag: Streichung von Bst. b

Antwort von: Micarna SA, Neue Industriestrasse 10, 9602 Bazenhaid

Bemerkung: b. Ersatzlos streichen. Wird durch Buchstabe c abgedeckt.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizer Geflügelproduzenten, Flühlenberg 723, 3452 Grünenmatt

Bemerkung: b. Ersatzlos streichen. Wird durch Buchstabe c abgedeckt.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizer Interessengemeinschaft Geflügelfleisch, Aviforum, 3052 Zollikofen

Bemerkung: b. Ersatzlos streichen. Wird durch Buchstabe c abgedeckt.

Vorschlag:

Antwort von: Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern

Bemerkung: Als Lichtquelle reicht eine Taschenlampe zur Überprüfung der Hühner in der Beförderungsvorrichtung und Betäubungskammer. Verglichen zur Schweinebetäubung mit Gas kann die Betäubungsqualität der Hühner in der Betäubungskammer aus kürzester Entfernung beurteilt werden und die gute, permanente und gefahrlose Einsehbarkeit ist gemäss Anh. 8 Art 1 Abs. c gewährleistet. Entsprechend kann die Beleuchtbarkeit gestrichen werden.

Vorschlag: Streichung von Bst. b

Antwort von: Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Bemerkung: Als Lichtquelle reicht eine Taschenlampe zur Überprüfung der Hühner in der Beförderungsvorrichtung und Betäubungskammer. Verglichen zur Schweinebetäubung mit Gas kann die Betäubungsqualität der Hühner in der Betäubungskammer aus kürzester Entfernung beurteilt werden und die gute, permanente und gefahrlose Einsehbarkeit ist gemäss Anh. 8 Art 1 Abs. c gewährleistet. Entsprechend kann die Beleuchtbarkeit gestrichen werden.

Vorschlag: Streichung von Bst. b

Teil: Anhang 8 1; Bst.c, e

Rechtstext
original:

Gasbetäubung von Hühnern und Truthühnern

1 Allgemeine Anforderungen an Anlagen und Geräte

Gasbetäubungsanlagen für Hühner und Truthühner müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- c. Die Kammer muss permanent und gefahrlos einsehbar sein.
- e. Unbetäubte Tiere dürfen nicht aus den Transportbehältern gekippt werden.

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Basel-Landschaft, Gräubnerstrasse 12, 4410 Liestal

Bemerkung: "Unbetäubte Tiere (Broiler) dürfen nicht aus den Transportbehältern gekippt werden" in Kombination mit "Die (Betäubungs-)Kammer muss permanent und gefahrlos einsehbar sein. Broiler werden in robusten meist orange-grauen Transportbehältnissen transportiert. Sie können darin nicht stehen und sie sind von aussen schlecht einsehbar. Dies, damit die Tiere beim Transport nicht versehentlich den Kopf oder einen Ständer herausstrecken können, welcher so mit Sicherheit verletzt würde. Zudem sind sie extra so niedrig, denn höhere Transportbehältnisse bergen die Gefahr, dass Broiler beim Transport übereinander kriechen und die untenliegenden ersticken. Wenn die Tiere nun mitsamt den Transportbehältnissen in die Betäubungskammer gehen, sind die Tiere von aussen nicht einsehbar. Würde man die Transportbehältnisse anders gestalten (mit breiteren Lücken das Heisst mit besseren Einsehmöglichkeiten) so steigt die Verletzungsgefahr bei Transport massivst. Gerade das (schonende) ausleeren auf ein Transportband gibt ihnen kurz die Gelegenheit sich nach stundenlangen kauern durchzustrecken und eine andere Position einzunehmen.

Vorschlag: Ersatzloses streichen von Anh. 8 Ziff. 1 Bst. e

Antwort von: Bell Schweiz AG, Elsässerstrasse 174, 4002 Basel 2 Annahme

Bemerkung: Bst. c: Der Tunnel, indem die Gasbetäubung für Geflügel erfolgt, ist mit Sichtfenstern ausgerüstet. Die Strecke kann wiederholt, aber nicht permanent, eingesehen werden (konstruktionsbedingt).

Vorschlag: c. Die Kammer muss permanent und gefahrlos einsehbar sein.

Antwort von: Consiglio di Stato del Cantone Ticino, Piazza Governo 7, 6500 Bellinzona

Bemerkung: Non è possibile attuare entrambi i requisiti "una finestra deve permettere di osservare l'interno della cella in permanenza e senza pericoli" e "gli animali non sottoposti a stordimento non possono essere rovesciati dai contenitori di trasporto". I contenitori attualmente utilizzati sono conformati in modo che le aperture non permettono agli animali di esporre la testa o le zampe al di fuori. Questo evidentemente per evitare ferimenti durante le operazioni di carico-scarico dei contenitori. Pure l'altezza dei contenitori è studiata per evitare che gli animali possano ferirsi e schiacciarsi a vicenda. Ne consegue che il comportamento degli animali è difficilmente osservabile dall'esterno.

Se gli animali entrano nella cella di stordimento nei contenitori di trasporto non sono visibili dall'esterno. Se i contenitori per il trasporto fossero progettati in modo diverso (con aperture più ampie), il rischio di lesioni durante il trasporto sarebbe molto più alto.

Vorschlag: Verificare e se occorre modificare il testo.

Antwort von: Direction des affaires vétérinaires et de l'inspection, Ch. des Boveresses 155, 1066 Epalinges

Bemerkung: Bst. c: « et sans danger » est à préciser

Vorschlag: Compléter ou reformuler

Antwort von: Frifag Märwil AG, Hauptstrasse 11, 9562 Märwil

Bemerkung: Bst. C: Der Tunnel, indem die Gasbetäubung für Geflügel erfolgt, ist mit Sichtfenstern ausgerüstet. Die Strecke kann wiederholt, aber nicht permanent, eingesehen werden (konstruktionsbedingt).

Vorschlag: c. Die Kammer muss permanent und gefahrlos einsehbar sein.

Antwort von: Gesundheits- und Sozialdirektion Kanton Nidwalden, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans

Bemerkung: "Unbetäubte Tiere (Broiler) dürfen nicht aus den Transportbehältern gekippt werden" in Kombination mit "Die (Betäubungs-)Kammer muss permanent und gefahrlos einsehbar sein." Broiler werden in robusten, meist orange-grauen Transportbehältnissen transportiert. Sie können darin nicht stehen und sind von aussen schlecht einsehbar. Dies, damit die Tiere beim Transport nicht versehentlich den Kopf oder einen Ständer herausstrecken können, welcher so mit Sicherheit verletzt würde. Zudem sind sie extra so niedrig, denn höhere Transportbehältnisse bergen die Gefahr, dass Broiler beim Transport übereinander kriechen und die untenliegenden ersticken. Wenn die Tiere nun mitsamt den Transportbehältnissen in die Betäubungskammer gehen, sind die Tiere von aussen nicht einsehbar. Würde man die Transportbehältnisse anders gestalten (mit breiteren Lücken, d.h. mit besseren Einsehmöglichkeiten), so steigt die Verletzungsgefahr beim Transport massiv.

Gerade das (schonende) Ausleeren auf ein Transportband gibt ihnen kurz die Gelegenheit, sich nach stundenlangem Kauern durchzustrecken und eine andere Position einzunehmen.

Vorschlag: Ersatzloses streichen von Anh. 8 Ziff. 1 Bst. e.

Antwort von: Kanton Appenzell Innerrhoden, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bemerkung: «Unbetäubte Tiere (Broiler) dürfen nicht aus den Transportbehältern gekippt werden» in Kombination mit «Die (Betäubungs-)Kammer muss permanent und gefahrlos einsehbar sein». Broiler werden in robusten, meist orange-grauen Transportbehältnissen transportiert. Sie können darin nicht stehen und sie sind von aussen schlecht einsehbar. Dies wird so gehandhabt, damit die Tiere beim Transport nicht versehentlich den Kopf oder einen Ständer herausstrecken können, welcher so mit Sicherheit verletzt würde. Zudem sind sie extra so niedrig, denn höhere Transportbehältnisse bergen die Gefahr, dass Broiler beim Transport übereinander kriechen und die untenliegenden ersticken. Wenn die Tiere nun mitsamt den Transportbehältnissen in die Betäubungskammer gehen, sind die Tiere von aussen nicht einsehbar. Würde man die Transportbehältnisse anders gestalten (mit breiteren Lücken das heisst mit besseren Einsehmöglichkeiten), so steigt die Verletzungsgefahr bei Transporten massiv.

Gerade das schonende Ausleeren auf ein Transportband gibt ihnen kurz die Gelegenheit, sich nach stundenlangem Kauern durchzustrecken und eine andere Position einzunehmen.

Vorschlag: Anhang 8 Ziff. 1 Bst. e ist ersatzlos zu streichen.

Antwort von: Kanton Glarus - Staatskanzlei, Rathaus, 8750 Glarus

Bemerkung: "Unbetäubte Tiere (Broiler) dürfen nicht aus den Transportbehältern gekippt werden" in Kombination mit "Die (Betäubungs-)Kammer muss permanent und gefahrlos einsehbar sein." Broiler werden in robusten meist orange-grauen Transportbehältnissen transportiert. Sie können darin nicht stehen und sie sind von aussen schlecht einsehbar. Dies, damit die Tiere beim Transport nicht versehentlich den Kopf oder einen Ständer herausstrecken können, welcher so mit Sicherheit verletzt würde. Zudem sind sie extra so niedrig, denn höhere Transportbehältnisse bergen die Gefahr, dass Broiler beim Transport übereinander kriechen und die untenliegenden ersticken. Wenn die Tiere nun mitsamt den Transportbehältnissen in die Betäubungskammer gehen, sind die Tiere von aussen nicht einsehbar. Würde man die Transportbehältnisse anders gestalten (mit breiteren Lücken das heisst mit besseren Einsehmöglichkeiten) so steigt die Verletzungsgefahr bei Transport massivst.

Gerade das (schonende) ausleeren auf ein Transportband gibt ihnen kurz die Gelegenheit sich nach stundenlangen kauern durchzustrecken und eine andere Position einzunehmen.

Vorschlag: Ersatzloses streichen von Anh. 8 Ziff. 1 Bst. e

Antwort von: Kanton Graubünden, Ringstrasse 10, 7001 Chur

Bemerkung: Unbetäubte Tiere (Broiler) dürfen nicht aus den Transportbehältern gekippt werden" in Kombination mit "Die (Betäubungs-)Kammer muss permanent und gefahrlos einsehbar sein. Broiler werden in robusten meist orange-grauen Transportbehältnissen transportiert. Sie können darin nicht stehen und sie sind von aussen schlecht einsehbar. Dies, damit die Tiere beim Transport nicht versehentlich den Kopf oder einen Ständer herausstrecken können, welcher so mit Sicherheit verletzt würde. Zudem sind sie extra so niedrig, denn höhere Transportbehältnisse bergen die Gefahr, dass Broiler beim Transport übereinander kriechen und die untenliegenden ersticken. Wenn die Tiere nun mitsamt den Transportbehältnissen in die Betäubungskammer gehen, sind die Tiere von aussen nicht einsehbar. Würde man die Transportbehältnisse anders gestalten (mit breiteren Lücken das Heisst mit besseren Einsehmöglichkeiten) so steigt die Verletzungsgefahr bei Transport massivst. Gerade das (schonende) ausleeren auf ein Transportband gibt ihnen kurz die Gelegenheit sich nach stundenlangen kauern durchzustrecken und eine andere Position einzunehmen.

Vorschlag: Ersatzloses streichen von Anh. 8 Ziff. 1 Bst. e

Antwort von: Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

Bemerkung: «Unbetäubte Tiere (Broiler) dürfen nicht aus den Transportbehältern gekippt werden» in Kombination mit «Die (Betäubungs-)Kammer muss permanent und gefahrlos einsehbar sein». Broiler werden in robusten, meist orange-grauen Transportbehältnissen transportiert. Sie können darin nicht stehen und die Behältnisse sind von aussen aufgrund der Grösse der Öffnungen schlecht einsehbar. Dies, damit die Tiere beim Transport nicht versehentlich den Kopf oder einen Ständer herausstrecken können, welcher so mit Sicherheit verletzt würde. Zudem sind sie mit Absicht so niedrig, denn höhere Transportbehältnisse bergen die Gefahr, dass Broiler beim Transport übereinander kriechen und die untenliegenden ersticken. Wenn die Tiere nun mitsamt den Transportbehältnissen in die Betäubungskammer gehen, sind die Tiere von aussen nicht einsehbar. Würde man die Transportbehältnisse anders gestalten (mit breiteren Lücken für eine bessere Einsehbarkeit) so würde die Verletzungsgefahr beim Transport massiv steigen. Gerade das (schonende) Ausleeren auf ein Transportband gibt ihnen kurz die Gelegenheit sich nach längerem Kauern durchzustrecken und eine andere Position einzunehmen.

Vorschlag: Ersatzloses Streichen von Anh. 8 Ziff. 1 Bst. e

Antwort von: Kanton Solothurn, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn

Bemerkung: "Unbetäubte Tiere (Broiler) dürfen nicht aus den Transportbehältern gekippt werden" in Kombination mit "Die (Betäubungs-)Kammer muss permanent und gefahrlos einsehbar sein. Broiler werden in robusten meist orange-grauen Transportbehältnissen transportiert. Sie können darin nicht stehen und sie sind von aussen schlecht einsehbar. Dies, damit die Tiere beim Transport nicht versehentlich den Kopf oder einen Ständer herausstrecken können, welcher so mit Sicherheit verletzt würde. Zudem sind sie extra so niedrig, denn höhere Transportbehältnisse bergen die Gefahr, dass Broiler beim Transport übereinander kriechen und die untenliegenden ersticken. Wenn die Tiere nun mitsamt den Transportbehältnissen in die Betäubungskammer gehen, sind die Tiere von aussen nicht einsehbar. Würde man die Transportbehältnisse anders gestalten (mit breiteren Lücken das Heisst mit besseren Einsehmöglichkeiten) so steigt die Verletzungsgefahr bei Transport aufs massivste. Gerade das (schonende) ausleeren auf ein Transportband gibt ihnen kurz die Gelegenheit sich nach stundenlangen kauern durchzustrecken und eine andere Position einzunehmen.

Vorschlag: Ersatzloses streichen von Anh. 8 Ziff. 1 Bst. e

<i>Antwort von:</i>	Kanton St. Gallen Gesundheitsdepartement, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen
<i>Bemerkung:</i>	"Unbetäubte Tiere (Broiler) dürfen nicht aus den Transportbehältern gekippt werden" in Kombination mit "Die (Betäubungs-)Kammer muss permanent und gefahrlos einsehbar sein. Broiler werden in robusten meist orange-grauen Transportbehältnissen transportiert. Sie können darin nicht stehen und sie sind von aussen schlecht einsehbar. Dies, damit die Tiere beim Transport nicht versehentlich den Kopf oder einen Ständer herausstrecken können, welcher so mit Sicherheit verletzt würde. Zudem sind sie extra so niedrig, denn höhere Transportbehältnisse bergen die Gefahr, dass Broiler beim Transport übereinander kriechen und die untenliegenden ersticken. Wenn die Tiere nun mitsamt den Transportbehältnissen in die Betäubungskammer gehen, sind die Tiere von aussen nicht einsehbar. Würde man die Transportbehältnisse anders gestalten (mit breiteren Lücken das Heisst mit besseren Einsehmöglichkeiten) so steigt die Verletzungsgefahr bei Transport massivst. Gerade das (schonende) ausleeren auf ein Transportband gibt ihnen kurz die Gelegenheit sich nach stundenlangen kauern durchzustrecken und eine andere Position einzunehmen.
<i>Vorschlag:</i>	Ersatzloses streichen von Anh. 8 Ziff. 1 Bst. e
<i>Antwort von:</i>	Kanton Uri, Volkswirtschaftsdirektion, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR
<i>Bemerkung:</i>	Unbetäubte Tiere (Broiler) dürfen nicht aus den Transportbehältern gekippt werden" in Kombination mit "Die (Betäubungs-)Kammer muss permanent und gefahrlos einsehbar sein. Broiler werden in robusten meist orange-grauen Transportbehältnissen transportiert. Sie können darin nicht stehen und sie sind von aussen schlecht einsehbar. Dies, damit die Tiere beim Transport nicht versehentlich den Kopf oder einen Ständer herausstrecken können, welcher so mit Sicherheit verletzt würde. Zudem sind sie extra so niedrig, denn höhere Transportbehältnisse bergen die Gefahr, dass Broiler beim Transport übereinander kriechen und die untenliegenden ersticken. Wenn die Tiere nun mitsamt den Transportbehältnissen in die Betäubungskammer gehen, sind die Tiere von aussen nicht einsehbar. Würde man die Transportbehältnisse anders gestalten (mit breiteren Lücken das Heisst mit besseren Einsehmöglichkeiten) so steigt die Verletzungsgefahr beim Transport massiv. Gerade das (schonende) ausleeren auf ein Transportband gibt ihnen kurz die Gelegenheit sich nach stundenlangem kauern durchzustrecken und eine andere Position einzunehmen.
<i>Vorschlag:</i>	Ersatzloses streichen von Anh. 8 Ziff. 1 Bst. e
<i>Antwort von:</i>	Micarna SA, Neue Industriestrasse 10, 9602 Bazenheid
<i>Bemerkung:</i>	Bst c: Die Beförderungsvorrichtung und die Kammer sind mit Sichtfenstern ausgerüstet. Die Strecke kann wiederholt, aber nicht permanent, eingesehen werden (konstruktionsbedingt).
<i>Vorschlag:</i>	c. Die Kammer muss permanent und gefahrlos einsehbar sein.
<i>Antwort von:</i>	Schweizer Geflügelproduzenten, Flühlenberg 723, 3452 Grünenmatt
<i>Bemerkung:</i>	Bst. c: Der Tunnel, indem die Gasbetäubung für Geflügel erfolgt, ist mit Sichtfenstern ausgerüstet. Die Strecke kann wiederholt, aber nicht permanent, eingesehen werden (konstruktionsbedingt).
<i>Vorschlag:</i>	c. Die Kammer muss und gefahrlos einsehbar sein.
<i>Antwort von:</i>	Schweizer Interessengemeinschaft Geflügelfleisch, Aviforum, 3052 Zollikofen
<i>Bemerkung:</i>	c: Der Tunnel, indem die Gasbetäubung für Geflügel erfolgt, ist mit Sichtfenstern ausgerüstet. Die Strecke kann wiederholt, aber nicht permanent, eingesehen werden (konstruktionsbedingt). e: Je nach Einrichtung werden die Poulets aus den Transportgebinden auf ein Band gekippt und durchlaufen die Gasbetäubung anschliessend auf diesem Band. Der Passus e muss ersetzt werden, da er bei einzelnen Anlagen so nicht anwendbar ist. Bei einer Elektrobetäubung ist das Kippen vor der Betäubung nicht ausdrücklich verboten. Somit besteht hier eine Ungleichbehandlung der Betäubungsarten. Zudem sind in der Schweiz keine mehretagigen Containersysteme im Einsatz. Die Schubladen werden einzeln aus den Containern entnommen und damit einetagig transportiert.
<i>Vorschlag:</i>	c. Die Kammer muss permanent und gefahrlos einsehbar sein. e. neu: Der Kippprozess muss möglichst schonend sein und Verletzungen sollen vermieden werden.

Antwort von: Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 /
BLV, 3003 Bern

Bemerkung: «Unbetäubte Tiere (Broiler) dürfen nicht aus den Transportbehältern gekippt werden» in Kombination mit «Die (Betäubungs-) Kammer muss permanent und gefahrlos einsehbar sein». Broiler werden in robusten, meist orange-grauen Transportbehältnissen transportiert. Sie können darin nicht stehen und die Behältnisse sind von aussen aufgrund der Grösse der Öffnungen schlecht einsehbar. Dies, damit die Tiere beim Transport nicht versehentlich den Kopf oder einen Ständer herausstrecken können, welcher so mit Sicherheit verletzt würde. Zudem sind sie mit Absicht so niedrig, denn höhere Transportbehältnisse bergen die Gefahr, dass Broiler beim Transport übereinander kriechen und die untenliegenden ersticken. Wenn die Tiere nun mitsamt den Transportbehältnissen in die Betäubungskammer gehen, sind die Tiere von aussen nicht einsehbar. Würde man die Transportbehältnisse anders gestalten (mit breiteren Lücken für eine bessere Einsehbarkeit) so würde die Verletzungsgefahr beim Transport massiv steigen. Gerade das (schonende) Ausleeren auf ein Transportband gibt ihnen kurz die Gelegenheit sich nach längerem Kauern durchzustrecken und eine andere Position einzunehmen.

Vorschlag: Ersatzloses Streichen von Anh. 8 Ziff. 1 Bst. e

Antwort von: Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Bemerkung: "Unbetäubte Tiere (Broiler) dürfen nicht aus den Transportbehältern gekippt werden" in Kombination mit "Die (Betäubungs-)Kammer muss permanent und gefahrlos einsehbar sein. Broiler werden in robusten meist orange-grauen Transportbehältnissen transportiert. Sie können darin nicht stehen und sie sind von aussen schlecht einsehbar. Dies, damit die Tiere beim Transport nicht versehentlich den Kopf oder einen Ständer herausstrecken können, welcher so mit Sicherheit verletzt würde. Zudem sind sie extra so niedrig, denn höhere Transportbehältnisse bergen die Gefahr, dass Broiler beim Transport übereinander kriechen und die untenliegenden ersticken. Wenn die Tiere nun mitsamt den Transportbehältnissen in die Betäubungskammer gehen, sind die Tiere von aussen nicht einsehbar. Würde man die Transportbehältnisse anders gestalten (mit breiteren Lücken das Heisst mit besseren Einsehmöglichkeiten) so steigt die Verletzungsgefahr bei Transport massivst. Gerade das (schonende) ausleeren auf ein Transportband gibt ihnen kurz die Gelegenheit sich nach stundenlangen kauern durchzustrecken und eine andere Position einzunehmen.

Broiler werden in robusten, meist orange-grauen Transportbehältnissen transportiert. Sie können darin nicht stehen und die Behältnisse sind von aussen aufgrund der Grösse der Öffnungen schlecht einsehbar. Dies, damit die Tiere beim Transport nicht versehentlich den Kopf oder einen Ständer herausstrecken können, welcher so mit Sicherheit verletzt würde. Zudem sind sie mit Absicht so niedrig, denn höhere Transportbehältnisse bergen die Gefahr, dass Broiler beim Transport übereinander kriechen und die untenliegenden ersticken. Wenn die Tiere nun mitsamt den Transportbehältnissen in die Betäubungskammer gehen, sind die Tiere von aussen nicht einsehbar. Würde man die Transportbehältnisse anders gestalten (mit breiteren Lücken für eine bessere Einsehbarkeit) so würde die Verletzungsgefahr beim Transport massiv steigen. Gerade das (schonende) Ausleeren auf ein Transportband gibt ihnen kurz die Gelegenheit sich nach längerem Kauern durchzustrecken und eine andere Position einzunehmen.

"Unbetäubte Tiere (Broiler) dürfen nicht aus den Transportbehältern gekippt werden" in Kombination mit "Die (Betäubungs-) Kammer muss permanent und gefahrlos einsehbar sein" führt Broiler werden in robusten meist orange-grauen Transportbehältnissen transportiert. Sie können darin nicht stehen und sie sind von aussen schlecht einsehbar. Diese Konstruktion der Transportbehälter ist nötig, damit die Tiere beim Transport nicht versehentlich den Kopf oder einen Ständer herausstrecken können, was zu Verletzungen führen würde. Zudem sind sie so niedrig konstruiert, da höhere Transportbehältnisse die Gefahr bergen, dass Broiler beim Transport übereinander kriechen und die untenliegenden ersticken würden. Wenn die Tiere nun mitsamt den Transportbehältnissen in die Betäubungskammer einzubringen sind, sind die Tiere von aussen nicht einsehbar. Diesem Widerspruch ist Rechnung zu tragen. Die Erläuterungen sind zu ergänzen, auf welches System denn zu wechseln ist...

Vorschlag: Ersatzloses streichen von Anh. 8 Ziff. 1 Bst. E

Überprüfen inhaltlich und ggf. Formulierung anpassen.

Antwort von: Veterinärdienst des Kanton Bern/Amt für Landwirtschaft und Natur, Münsterstrasse 3, 3000 Bern 8

Bemerkung: "Unbetäubte Tiere (Broiler) dürfen nicht aus den Transportbehältern gekippt werden" in Kombination mit "Die (Betäubungs-)Kammer muss permanent und gefahrlos einsehbar sein. Broiler werden in robusten, meist orange-grauen Transportbehältnissen transportiert. Sie können darin nicht stehen und sie sind von aussen schlecht einsehbar. Dies, damit die Tiere beim Transport nicht versehentlich den Kopf oder einen Ständer herausstrecken können, welcher so mit Sicherheit verletzt würde. Zudem sind sie extra so niedrig, denn höhere Transportbehältnisse bergen die Gefahr, dass Broiler beim Transport übereinander kriechen und die untenliegenden ersticken.

Wenn die Tiere nun mitsamt den Transportbehältnissen in die Betäubungskammer gehen, sind die Tiere von aussen nicht einsehbar. Würde man die Transportbehältnisse anders gestalten (mit breiteren Lücken, d.h. mit besseren Einsehmöglichkeiten) so steigt die Verletzungsgefahr bei Transport massiv. Gerade das (schonende) Ausleeren auf ein Transportband gibt ihnen kurz die Gelegenheit, sich nach stundenlangem Kauern durchzustrecken und eine andere Position einzunehmen.

Vorschlag: Ersatzloses Streichen von Anh. 8 Ziff. 1 Bst. e

Teil: Anhang 8 1; Bst.d

Rechtstext
original:

Gasbetäubung von Hühnern und Truthühnern

1 Allgemeine Anforderungen an Anlagen und Geräte

d. Den Tieren muss in der Beförderungsvorrichtung und in der Kammer eine Mindestfläche und -höhe nach Anhang 4 Tabelle 3 TSchV zur Verfügung stehen.

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

Bemerkung: Einfacher und zielführender wäre die Formulierung «den Tieren muss in der Beförderungsvorrichtung und in der Kammer mindestens die gleiche Dimension wie bei den Transportkisten zur Verfügung stehen und die Bandgeschwindigkeit ist entsprechend anzupassen». Wäre nämlich die Bandbreite weniger als die Breite der Transportkisten, würden die Tiere ineinander gedrückt. Zudem sehen wir dies als allgemeine Anforderung, die auch für andere Beförderungsvorrichtungen mit nachfolgender Elektrobetäubung gelten sollte.

Vorschlag: **Den Tieren muss in der Beförderungsvorrichtung und in der Kammer mindestens die gleiche Dimension wie bei den Transportkisten zur Verfügung stehen und die Bandgeschwindigkeit ist entsprechend anzupassen.**

allfällige Verschiebung in den allgemeinen Teil der Verordnung unter den 4. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Schlachtung von Schlachtvieh....

Antwort von: Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern

Bemerkung: Einfacher und zielführender wäre die Formulierung «den Tieren muss in der Beförderungsvorrichtung und in der Kammer mindestens die gleiche Dimension wie bei den Transportkisten zur Verfügung stehen und die Bandgeschwindigkeit ist entsprechend anzupassen». Wäre nämlich die Bandbreite weniger als die Breite der Transportkisten, würden die Tiere ineinander gedrückt. Zudem sehen wir dies als allgemeine Anforderung, die auch für andere Beförderungsvorrichtungen mit nachfolgender Elektrobetäubung gelten sollte.

Vorschlag: **Den Tieren muss in der Beförderungsvorrichtung und in der Kammer mindestens die gleiche Dimension wie bei den Transportkisten zur Verfügung stehen und die Bandgeschwindigkeit ist entsprechend anzupassen.**

allfällige Verschiebung in den allgemeinen Teil der Verordnung unter den 4. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Schlachtung von Schlachtvieh....

Antwort von: Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Bemerkung: Einfacher und zielführender wäre die Formulierung «den Tieren muss in der Beförderungsvorrichtung und in der Kammer mindestens die gleiche Dimension wie bei den Transportkisten zur Verfügung stehen und die Bandgeschwindigkeit ist entsprechend anzupassen». Wäre nämlich die Bandbreite weniger als die Breite der Transportkisten, würden die Tiere ineinander gedrückt.
Zudem sehen wir dies als allgemeine Anforderung, die auch für andere Beförderungsvorrichtungen mit nachfolgender Elektrobetäubung gelten sollte.

Vorschlag: **Den Tieren muss in der Beförderungsvorrichtung und in der Kammer mindestens die gleiche Dimension wie bei den Transportkisten zur Verfügung stehen und die Bandgeschwindigkeit ist entsprechend anzupassen.**

allfällige Verschiebung in den allgemeinen Teil der Verordnung unter den 4. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Schlachtung von Schlachtvieh....

Teil: Anhang 8 1; Bst.e

Rechtstext
original:

Gasbetäubung von Hühnern und Truthühnern

1 Allgemeine Anforderungen an Anlagen und Geräte

Gasbetäubungsanlagen für Hühner und Truthühner müssen folgende Anforderungen erfüllen:

e. Unbetäubte Tiere dürfen nicht aus den Transportbehältern gekippt werden.

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Bell Schweiz AG, Elsässerstrasse 174, 4002 Basel 2 Annahme

Bemerkung: Das vorgeschlagene Nicht-Kippen von unbetäubten Hühnern und Truten aus den Transportbehältern ist schlichtweg nicht umsetzbar, da diese in der Praxis auf ein Band gekippt werden und auf diesem anschliessend die Gasbetäubung durchlaufen. Das Kippen der unbetäubten Tiere aus den Transportbehältern hat hingegen unbestrittenermassen möglichst schonend und unter der Vermeidung von Verletzungen zu erfolgen. Für dieses Vorgehen spricht auch die Tatsache, **dass in der Schweiz ausschliesslich einetägige Containersysteme im Einsatz sind und damit nahezu keine Fallhöhen für die Tiere bestehen.**

Vorschlag: Ersetzen:
«Der allfällige Kippprozess von unbetäubten Tieren aus den Transportbehältern hat möglichst schonend und unter Vermeidung von Verletzungen zu erfolgen.»

Antwort von: Frifag Märwil AG, Hauptstrasse 11, 9562 Märwil

Bemerkung: Je nach Einrichtung werden die Poulets aus den Transportgebinden auf ein Band gekippt und durchlaufen die Gasbetäubung anschliessend auf diesem Band. Der Passus e muss ersetzt werden, da er bei einzelnen Anlagen so nicht anwendbar ist.
Bei einer Elektrobetäubung ist das Kippen vor der Betäubung nicht ausdrücklich verboten. Somit besteht hier eine Ungleichbehandlung der Betäubungsarten.
Zudem sind in der Schweiz keine mehretägigen Containersysteme im Einsatz. Die Schubladen werden einzeln aus den Containern entnommen und damit einetägig transportiert.

Vorschlag: neu: Der Kippprozess muss möglichst schonend sein und Verletzungen sollen vermieden werden.

Antwort von: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte, Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern

Bemerkung: Diese Bestimmung hat mit der Betäubung per se nichts zu tun, insbesondere auch deshalb nicht, weil eine vergleichbare Forderung im Anhang 5 oder in der Tierschutzgesetzgebung nicht enthalten ist.

Vorschlag: Streichen

Antwort von: Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

Bemerkung: Siehe Bemerkungen oben zu Anh. 8 Ziff. 1 Bst. c und e

Vorschlag: Ersatzloses Streichen von Anh. 8 Ziff. 1 Bst. e

Antwort von: Micarna SA, Neue Industriestrasse 10, 9602 Bazenheid

Bemerkung: Dieser Punkt sollte gestrichen werden, da er sich nicht auf die Betäubungsmethode bezieht und in der Praxis nicht angewendet werden kann, wenn die Tiere nicht direkt in den Kisten betäubt werden. Je nach Anlage werden die Tiere nicht in den Transportkisten betäubt. Das Umkippen der Kisten belastet das Geflügel nicht stärker, als wenn die Poulets einzeln von Hand aus der Kiste genommen werden.

Vorschlag: Diesen Punkt streichen

Antwort von: Schweizer Fleisch-Fachverband, Sihlquai 255, 8031 Zürich

Bemerkung: Das vorgeschlagene Nicht-Kippen von unbetäubten Hühnern und Truten aus den Transportbehältern ist schlichtweg nicht umsetzbar, da diese in der Praxis auf ein Band gekippt werden und auf diesem anschliessend die Gasbetäubung durchlaufen. Das Kippen der unbetäubten Tiere aus den Transportbehältern hat hingegen unbestrittenermassen möglichst schonend und unter der Vermeidung von Verletzungen zu erfolgen. Für dieses Vorgehen spricht auch die Tatsache, dass in der Schweiz ausschliesslich einetägige Containersysteme im Einsatz sind und damit nahezu keine Fallhöhen für die Tiere bestehen.

Vorschlag: Ersetzen:
«Der allfällige Kippprozess von unbetäubten Tieren aus den Transportbehältern hat möglichst schonend und unter Vermeidung von Verletzungen zu erfolgen.»

Antwort von: Schweizer Geflügelproduzenten, Flühlenberg 723, 3452 Grünenmatt

Bemerkung: Je nach Einrichtung werden die Poulets aus den Transportgebinden auf ein Band gekippt und durchlaufen die Gasbetäubung anschliessend auf diesem Band. Der Passus e muss ersetzt werden, da er bei einzelnen Anlagen so nicht anwendbar ist. Bei einer Elektrobetäubung ist das Kippen vor der Betäubung nicht ausdrücklich verboten. Somit besteht hier eine Ungleichbehandlung der Betäubungsarten.

Zudem sind in der Schweiz keine mehretägigen Containersysteme im Einsatz. Die Schubladen werden einzeln aus den Containern entnommen und damit einetägig transportiert.

Vorschlag: **e.neu: Der Kippprozess muss möglichst schonend sein und Verletzungen sollen vermieden werden.**

Antwort von: Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern

Bemerkung: Siehe Bemerkungen oben zu Anh. 8 Ziff. 1 Bst. c und e

Vorschlag: Ersatzloses Streichen von Anh. 8 Ziff. 1 Bst. e

Antwort von: Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Bemerkung: Siehe Bemerkungen oben zu Anh. 8 Ziff. 1 Bst. c und e

Vorschlag: Ersatzloses Streichen von Anh. 8 Ziff. 1 Bst. e

Teil: Anhang 8 2

Rechtstext
original:

Gasbetäubung von Hühnern und Truthühnern

2 Inbetriebnahme und Betrieb einer Betäubungsanlage für Hühner und Truthühner

2.3 Es muss gewährleistet sein, dass die Mindestverweildauer in der festgelegten Gasmindestkonzentration in Kopfhöhe der Hühner und Truthühner nicht unterschritten werden kann.

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Bell Schweiz AG, Elsässerstrasse 174, 4002 Basel 2 Annahme

Bemerkung: Wir sind mit dieser Formulierung einverstanden

Vorschlag: 2.3 Es muss gewährleistet sein, dass die Mindestverweildauer in der festgelegten Gasmindestkonzentration in Kopfhöhe der Hühner und Truthühner nicht unterschritten werden kann.

Antwort von: Bell Schweiz AG, Elsässerstrasse 174, 4002 Basel 2 Annahme

Bemerkung: Wir sind mit dieser Formulierung einverstanden

Vorschlag: 2.6 Änderungen an den technischen Einstellungen der Anlage dürfen nur von der dafür verantwortlichen Person vorgenommen werden; sie sind zu dokumentieren.

Antwort von: Bell Schweiz AG, Elsässerstrasse 174, 4002 Basel 2 Annahme

Bemerkung: Wir sind mit dieser Formulierung einverstanden

Vorschlag: 2.2 Bei der Festlegung der Parameter sind Tierart, Grösse und Geschlecht der Tiere zu berücksichtigen. Es muss sichergestellt sein, dass die Betäubungswirkung bis zum Eintritt des Todes anhält.

Antwort von: Bell Schweiz AG, Elsässerstrasse 174, 4002 Basel 2 Annahme

Bemerkung: Die Hersteller werden keine verbindlichen Angaben festhalten, da sich Voraussetzungen für die anzuwendenden Parameter laufend ändern können (Bsp. Jahreszeit).

Vorschlag: 2.1 neu: Folgende Parameter müssen vor der Inbetriebnahme der Anlage durch den Betreiber auf Grund von Empfehlungen des Herstellers festgelegt werden:

- a. Gasmischung;
- b. Gaskonzentration in der Kammer, in der die Tiere betäubt werden;
- c. Gaskonzentration im Abschnitt, in dem die Tiere bereits betäubt sind;
- d. Mindestverweildauer;
- e. Zeitintervall, in dem die Entblutung nach dem Verlassen der Betäubungsanlage stattfinden muss.

Antwort von: Bell Schweiz AG, Elsässerstrasse 174, 4002 Basel 2 Annahme

Bemerkung: Wir sind mit dieser Formulierung einverstanden

Vorschlag: 2.4 Für die Festlegung der geeigneten Gasmischung und Gaskonzentration sowie der Verweildauer darin muss eine erfolgreiche Betäubung bei mindestens 1000 Tieren im Normalbetrieb belegt werden. Der Nachweis kann auch durch die Ergebnisse einer bereits bestehenden Anlage im In- oder Ausland erbracht werden.

Antwort von: Bell Schweiz AG, Elsässerstrasse 174, 4002 Basel 2 Annahme

Bemerkung: Wir sind mit dieser Formulierung einverstanden

Vorschlag: 2.5 Für die Festlegung der Dauer zwischen Betäubung und Entblutung muss eine erfolgreiche Betäubung belegt werden:

- a. bei mindestens 1000 Tieren im Schlachtbetrieben mit geringer Kapazität nach Artikel 3 Buchstabe m VSFK5;
- b. bei mindestens 10 000 Tieren in Grossbetrieben nach Artikel 3 Buchstabe l VSFK.

Antwort von: Frifag Märwil AG, Hauptstrasse 11, 9562 Märwil

Bemerkung: Wir sind grundsätzlich mit dieser Formulierung einverstanden.

Vorschlag: 2.2 Bei der Festlegung der Parameter sind Tierart, Grösse und Geschlecht der Tiere zu berücksichtigen. Es muss sichergestellt sein, dass die Betäubungs-wirkung bis zum Eintritt des Todes anhält.

Antwort von: Frifag Märwil AG, Hauptstrasse 11, 9562 Märwil

Bemerkung: Die Hersteller werden keine verbindlichen Angaben festhalten, da sich Voraussetzungen für die anzuwendenden Parameter laufend ändern können (Bsp. Jahreszeit).

Vorschlag: 2.1 neu: Folgende Parameter müssen vor der Inbetriebnahme der Anlage durch den Betreiber auf Grund von Empfehlungen des Herstellers festgelegt werden:

- a. Gasmischung;
- b. Gaskonzentration in der Kammer, in der die Tiere betäubt werden;
- c. Gaskonzentration im Abschnitt, in dem die Tiere bereits betäubt sind;
- d. Mindestverweildauer;
- e. Zeitintervall, in dem die Entblutung nach dem Verlassen der Betäubungsanlage stattfinden muss.

Antwort von: Frifag Märwil AG, Hauptstrasse 11, 9562 Märwil

Bemerkung: Wir sind mit dieser Formulierung nicht ganz einverstanden

Vorschlag: 2.3 Der Betäubungserfolg muss sichergestellt werden. Die Überprüfung obliegt den Amtstierärzten, die im Schlachthof während der gesamten Schlachtzeit anwesend sind..

Antwort von: Frifag Märwil AG, Hauptstrasse 11, 9562 Märwil

Bemerkung: Keine konkrete Änderungsvorschläge. Bemerkungen siehe nebenstehend.

Vorschlag: 2.6 Änderungen an den technischen Einstellungen der Anlage dürfen nur von der dafür verantwortlichen Person vorgenommen werden; sie sind zu dokumentieren.

Antwort von: Frifag Märwil AG, Hauptstrasse 11, 9562 Märwil

Bemerkung: Keine konkrete Änderungsvorschläge. Bemerkungen siehe nebenstehend.

Vorschlag: 2.5 Für die Festlegung der Dauer zwischen Betäubung und Entblutung muss eine erfolgreiche Betäubung belegt werden:

- a. bei mindestens 1000 Tieren im Schlachtbetrieben mit geringer Kapazität nach Artikel 3 Buchstabe m VSFK5;
- b. bei mindestens 10 000 Tieren in Grossbetrieben nach Artikel 3 Buchstabe l VSFK.

Antwort von: Frifag Märwil AG, Hauptstrasse 11, 9562 Märwil

Bemerkung: Wir sind mit der genauen Formulierung nicht einverstanden. Es muss die Anlagengeometrie und Architektur berücksichtigt werden und die Werte sind Anlagenspezifisch zu definieren und im Betrieb zu hinterlegen.

Vorschlag: 2.4 Für die Festlegung der geeigneten Gasmischung und Gaskonzentration sowie der Verweildauer darin muss eine erfolgreiche Betäubung bei mindestens 1000 Tieren im Normalbetrieb belegt werden. Der Nachweis kann auch durch die Ergebnisse einer bereits bestehenden Anlage im In- oder Ausland erbracht werden.

Antwort von: Micarna SA, Neue Industriestrasse 10, 9602 Bazenhaid

Bemerkung: Die Herstellerin kann die Grundeinstellungen definieren. Der Schlachtbetrieb muss jedoch die Möglichkeit haben, situativ die Parameter anzupassen. So ist z.B. saisonalen Bedingungen und Unterschieden bei Tieren aus verschiedenen Haltungsformen oder Lebendgewichten Rechnung zu tragen.

Vorschlag: 2.1 Die Herstellerin muss vor der Inbetriebnahme der Anlage mit der Betreiberin des Schlachtbetriebs **grundlegend** die folgenden Parameter festlegen.

Antwort von: Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich

Bemerkung: Schon bisher wird jährlich eine sehr grosse Anzahl an Hühnern (Legehennen und Küken) mit CO₂ behandelt. Wir begrüssen daher die Absicht, solche Betäubungen gesetzlich zu regeln. Nach dem vorliegenden Entwurf ist es Sache der Herstellerin einer Anlage, zusammen mit der Betreiberin eines Schlachtbetriebes über die Verwendung eines bestimmten Gases bzw. einer Gasmischung zur Betäubung von Hühnern oder Truthühnern zu entscheiden und die damit verbundenen Parameter festzulegen. Im Fall von CO₂ werden einige Anforderungen nach Ziff. 4 vorgegeben. Bei allen übrigen Gasen sind lediglich die Leitsymptome nach Ziff. 5 zur Beurteilung der erfolgreichen Betäubung als Kriterien vorgegeben. Welche Kriterien Gasmischungen erfüllen sollen, um die in den Erläuterungen zur Vorlage angestrebte «tierfreundlichere» Betäubung zu erreichen, bleibt unklar.

Offen bleiben überdies in beiden Fällen jegliche stoffrechtlichen Anforderungen an die Gase und die diesbezüglichen Verantwortlichkeiten. Es ist davon auszugehen, dass die verwendeten Gase von deren Herstellern zu technischen Zwecken in Verkehr gebracht werden. Die Anlagenherstellerin bzw. der Schlachtbetrieb benutzt die Gase dann für eine Anwendung, welche die Gaslieferantin nicht vorgesehen hat und für die es keine stoffrechtliche Beurteilung gibt. Ebenfalls findet keine Beurteilung bezüglich einer etwaigen weiteren Verwendung der behandelten Tierkörper statt (z. B. Rückstände der Gase bei der Verwertung, Schadstoffe bei der Entsorgung). Die Betäubung von Tieren mit neuen Gasen oder Gasmischungen ist deshalb einem Zulassungsverfahren zu unterstellen.

Vorschlag: *Das Inverkehrbringen von Gasen bzw. Gasmischungen zur Betäubung von Schlachttieren und deren Verwendung ist stoffrechtlich zuzuordnen und zu legitimieren.
Die Einführung neuer Gase und Gasmischungen und die damit verbundenen Einsatzparameter sind von swissmedic/BLV, gegebenenfalls unter Beizug weiterer Beurteilungsstellen (BAFU, BAG, Seco) zu genehmigen.
Neben den Aspekten des Tierschutzes sind neue Gasmischungen im Hinblick auf etwaige Verwertungen auch bezüglich allfälliger Rückstände zu beurteilen.*

Antwort von: Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich

Bemerkung: Die Revisionsvorlage sieht vor, dass Änderungen an technischen Einstellungen von Betäubungsanlagen durch eine dafür verantwortliche Person vorgenommen werden können, sofern sie dokumentiert werden. Nicht definiert ist, welche Voraussetzungen diese Person erfüllen sollte und welche Bedingungen bei der Änderung solcher Einstellungen einzuhalten sind.

Vorschlag: *Die Anforderungen an die verantwortliche Person, deren Aufgaben und Kompetenzen sind festzulegen.*

Antwort von: Schweizer Geflügelproduzenten, Flühlenberg 723, 3452 Grünenmatt

Bemerkung: Der SGP ist mit dieser Formulierung einverstanden.

Vorschlag: 2.2 Bei der Festlegung der Parameter sind Tierart, Grösse und Geschlecht der Tiere zu berücksichtigen. Es muss sichergestellt sein, dass die Betäubungswirkung bis zum Eintritt des Todes anhält.

<i>Antwort von:</i>	Schweizer Geflügelproduzenten, Flühlenberg 723, 3452 Grünenmatt
<i>Bemerkung:</i>	Der SGP ist mit dieser Formulierung einverstanden
<i>Vorschlag:</i>	2.4 Für die Festlegung der geeigneten Gasmischung und Gaskonzentration sowie der Verweildauer darin muss eine erfolgreiche Betäubung bei mindestens 1000 Tieren im Normalbetrieb belegt werden. Der Nachweis kann auch durch die Ergebnisse einer bereits bestehenden Anlage im In- oder Ausland erbracht werden.
<i>Antwort von:</i>	Schweizer Geflügelproduzenten, Flühlenberg 723, 3452 Grünenmatt
<i>Bemerkung:</i>	Die Hersteller werden keine verbindlichen Angaben festhalten, da sich Voraussetzungen für die anzuwendenden Parameter laufend ändern können (Bsp. Jahreszeit).
<i>Vorschlag:</i>	2.1 neu: Folgende Parameter müssen vor der Inbetriebnahme der Anlage durch den Betreiber auf Grund von Empfehlungen des Herstellers festgelegt werden: a. Gasmischung; b. Gaskonzentration in der Kammer, in der die Tiere betäubt werden; c. Gaskonzentration im Abschnitt, in dem die Tiere bereits betäubt sind; d. Mindestverweildauer; e. Zeitintervall, in dem die Entblutung nach dem Verlassen der Betäubungsanlage stattfinden muss.
<i>Antwort von:</i>	Schweizer Geflügelproduzenten, Flühlenberg 723, 3452 Grünenmatt
<i>Bemerkung:</i>	Der SGP ist mit dieser Formulierung einverstanden
<i>Vorschlag:</i>	2.5 Für die Festlegung der Dauer zwischen Betäubung und Entblutung muss eine erfolgreiche Betäubung belegt werden: a. bei mindestens 1000 Tieren im Schlachtbetrieben mit geringer Kapazität nach Artikel 3 Buchstabe m VSFK5; b. bei mindestens 10 000 Tieren in Grossbetrieben nach Artikel 3 Buch-stabe l VSFK.
<i>Antwort von:</i>	Schweizer Geflügelproduzenten, Flühlenberg 723, 3452 Grünenmatt
<i>Bemerkung:</i>	Der SGP ist mit dieser Formulierung einverstanden
<i>Vorschlag:</i>	2.3 Es muss gewährleistet sein, dass die Mindestverweildauer in der festgelegten Gasmindestkonzentration in Kopfhöhe der Hühner und Truthühner nicht unterschritten werden kann.
<i>Antwort von:</i>	Schweizer Geflügelproduzenten, Flühlenberg 723, 3452 Grünenmatt
<i>Bemerkung:</i>	Der SGP ist sind mit dieser Formulierung einverstanden
<i>Vorschlag:</i>	2.6 Änderungen an den technischen Einstellungen der Anlage dürfen nur von der dafür verantwortlichen Person vorgenommen werden; sie sind zu dokumentieren.
<i>Antwort von:</i>	Schweizer Interessengemeinschaft Geflügelfleisch, Aviforum, 3052 Zollikofen
<i>Bemerkung:</i>	Die CH-IGG ist sind mit dieser Formulierung einverstanden
<i>Vorschlag:</i>	2.6 Änderungen an den technischen Einstellungen der Anlage dürfen nur von der dafür verantwortlichen Person vorgenommen werden; sie sind zu dokumentieren.
<i>Antwort von:</i>	Schweizer Interessengemeinschaft Geflügelfleisch, Aviforum, 3052 Zollikofen
<i>Bemerkung:</i>	Die CH-IGG ist mit dieser Formulierung einverstanden
<i>Vorschlag:</i>	2.3 Es muss gewährleistet sein, dass die Mindestverweildauer in der festgelegten Gasmindestkonzentration in Kopfhöhe der Hühner und Truthühner nicht unterschritten werden kann.
<i>Antwort von:</i>	Schweizer Interessengemeinschaft Geflügelfleisch, Aviforum, 3052 Zollikofen
<i>Bemerkung:</i>	Die CH-IGG ist mit dieser Formulierung einverstanden
<i>Vorschlag:</i>	2.5 Für die Festlegung der Dauer zwischen Betäubung und Entblutung muss eine erfolgreiche Betäubung belegt werden: a. bei mindestens 1000 Tieren im Schlachtbetrieben mit geringer Kapazität nach Artikel 3 Buchstabe m VSFK5; b. bei mindestens 10 000 Tieren in Grossbetrieben nach Artikel 3 Buch-stabe l VSFK.

<i>Antwort von:</i>	Schweizer Interessengemeinschaft Geflügelfleisch, Aviforum, 3052 Zollikofen
<i>Bemerkung:</i>	Die Hersteller werden keine verbindlichen Angaben festhalten, da sich Voraussetzungen für die anzuwendenden Parameter laufend ändern können (Bsp. Jahreszeit).
<i>Vorschlag:</i>	2.1 neu: Folgende Parameter müssen vor der Inbetriebnahme der Anlage durch den Betreiber auf Grund von Empfehlungen des Herstellers festgelegt werden: a. Gasmischung; b. Gaskonzentration in der Kammer, in der die Tiere betäubt werden; c. Gaskonzentration im Abschnitt, in dem die Tiere bereits betäubt sind; d. Mindestverweildauer; e. Zeitintervall, in dem die Entblutung nach dem Verlassen der Betäubungsanlage stattfinden muss.
<i>Antwort von:</i>	Schweizer Interessengemeinschaft Geflügelfleisch, Aviforum, 3052 Zollikofen
<i>Bemerkung:</i>	Die CH-IGG ist mit dieser Formulierung einverstanden.
<i>Vorschlag:</i>	2.2 Bei der Festlegung der Parameter sind Tierart, Grösse und Geschlecht der Tiere zu berücksichtigen. Es muss sichergestellt sein, dass die Betäubungs-wirkung bis zum Eintritt des Todes anhält.
<i>Antwort von:</i>	Schweizer Interessengemeinschaft Geflügelfleisch, Aviforum, 3052 Zollikofen
<i>Bemerkung:</i>	Die CH-IGG ist mit dieser Formulierung einverstanden
<i>Vorschlag:</i>	2.4 Für die Festlegung der geeigneten Gasmischung und Gaskonzentration sowie der Verweildauer darin muss eine erfolgreiche Betäubung bei mindestens 1000 Tieren im Normalbetrieb belegt werden. Der Nachweis kann auch durch die Ergebnisse einer bereits bestehenden Anlage im In- oder Ausland erbracht werden.
<i>Antwort von:</i>	Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel
<i>Bemerkung:</i>	Wie kann das kontrolliert werden? Es muss nachvollziehbar dargelegt werden können.
<i>Vorschlag:</i>	
<i>Antwort von:</i>	Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel
<i>Bemerkung:</i>	Siehe Anhang 7, Ziff. 6.2
<i>Vorschlag:</i>	
<i>Antwort von:</i>	Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel
<i>Bemerkung:</i>	Bei der Festlegung der Parameter soll der Belastung der Tiere während der Einleitungsphase Rechnung getragen werden müssen.
<i>Vorschlag:</i>	
<i>Antwort von:</i>	Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen
<i>Bemerkung:</i>	Bei der Festlegung der Parameter soll der Belastung der Tiere während der Einleitungsphase Rechnung getragen werden müssen.
<i>Vorschlag:</i>	
<i>Antwort von:</i>	Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen
<i>Bemerkung:</i>	Siehe Anhang 7, Ziff. 6.2
<i>Vorschlag:</i>	
<i>Antwort von:</i>	Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen
<i>Bemerkung:</i>	Wie kann das kontrolliert werden? Es muss nachvollziehbar dargelegt werden können.
<i>Vorschlag:</i>	
<i>Antwort von:</i>	Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich
<i>Bemerkung:</i>	Die angegebenen Parameter der Herstellerfirma sind in einem Prüf- und Bewilligungsverfahren zu verifizieren: • ausreichende Betäubungswirkung bis zum Tod durch Entbluten
<i>Vorschlag:</i>	

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Die angegebenen Parameter der Herstellerfirma sind in einem Prüf- und Bewilligungsverfahren zu verifizieren:

- erfolgreiche Betäubung bei mind. 1000 Tieren im Normalbetrieb
- Festlegung der Maximal-Dauer zwischen Betäubung und Entblutung

Vorschlag:

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Bei der Festlegung der Parameter muss darauf geachtet werden, dass der Betäubungsvorgang möglichst schonend erfolgt und die Betäubung ausreichend ist.

Vorschlag:

Teil: Anhang 8 3

Rechtstext
original:

Gasbetäubung von Hühnern und Truthühnern

3 Messgeräte und Aufzeichnungen

3.4 Die Messgeräte nach den Ziffern 3.2 und 3.3 müssen jederzeit ablesbar sein und ein optisches und akustisches Warnsignal abgeben, wenn die festgelegte Mindestverweildauer oder die festgelegte Gasmindestkonzentration unterschritten wird oder die Temperaturvorgaben nicht eingehalten werden. Das Signal, das die Unterschreitung der Mindestkonzentration anzeigt, muss erfolgen, wenn die Gasmindestkonzentration für mehr als 60 Sekunden um 2 oder mehr Volumenprozent unterschritten wird.

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Bell Schweiz AG, Elsässerstrasse 174, 4002 Basel 2 Annahme

Bemerkung: Bei aktuell in Betrieb stehenden Anlagen werden von Herstellern in der Praxis 5 % Abweichung vorgegeben.

Vorschlag: 3.4 Die Messgeräte nach den Ziffern 3.2 und 3.3 müssen jederzeit ablesbar sein und ein optisches und akustisches Warnsignal abgeben, wenn die festgelegte Mindestverweildauer oder die festgelegte Gasmindestkonzentration unterschritten wird oder die Temperaturvorgaben nicht eingehalten werden. Das Signal, das die Unterschreitung der Mindestkonzentration anzeigt, muss erfolgen, wenn die Gasmindestkonzentration für mehr als 60 Sekunden um 5 oder mehr Volumenprozent unterschritten wird.

Antwort von: Bell Schweiz AG, Elsässerstrasse 174, 4002 Basel 2 Annahme

Bemerkung: Die Anlagen sind aufgrund von Herstellerangaben auf die Funktionstüchtigkeit und Genauigkeit zu prüfen.

Vorschlag: 3.3 Die Gaskonzentration und die Verweildauer der Tiere in den verschiedenen Abschnitten der Anlage sowie die Gastemperatur müssen kontinuierlich auf-gezeichnet werden. Mit den Aufzeichnungen der Messungen muss überprüft werden können, ob die Vorgaben der Ziffern 2.3 und 2.4 gemäss Herstellervorgaben eingehalten werden. Abweichungen und Massnahmen zur Behebung der Mängel sind zu Dokument-tieren.

Antwort von: Frifag Märwil AG, Hauptstrasse 11, 9562 Märwil

Bemerkung: Bei aktuell in Betrieb stehenden Anlagen werden von Herstellern in der Praxis 5 % Abweichung vorgegeben

Vorschlag: 3.4 Die Messgeräte nach den Ziffern 3.2 und 3.3 müssen jederzeit ablesbar sein und ein optisches und akustisches Warnsignal abgeben, wenn die festgelegte Mindestverweildauer oder die festgelegte Gasmindestkonzentration unterschritten wird oder die Temperaturvorgaben nicht eingehalten werden. Das Signal, das die Unterschreitung der Mindestkonzentration anzeigt, muss erfolgen, wenn die Gasmindestkonzentration für mehr als 60 Sekunden um 5 oder mehr Volumenprozent unterschritten wird.

Antwort von: Frifag Märwil AG, Hauptstrasse 11, 9562 Märwil

Bemerkung: Die Anlagen sind aufgrund von Herstellerangaben auf die Funktionstüchtigkeit und Genauigkeit zu prüfen.

Vorschlag: 3.3 Die Gaskonzentration und die Verweildauer der Tiere in den verschiedenen Abschnitten der Anlage sowie die Gastemperatur müssen kontinuierlich auf-gezeichnet werden. Mit den Aufzeichnungen der Messungen muss überprüft werden können, ob die Vorgaben der Ziffern 2.3 und 2.4 gemäss Herstellervorgaben eingehalten werden. Abweichungen und Massnahmen zur Behebung der Mängel sind zu Dokument-tieren.

<i>Antwort von:</i>	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte, Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern
<i>Bemerkung:</i>	Die Messgeräte sollen fortlaufend aufgrund des «Erfolgs der Betäubung» kontrolliert werden und nicht nach an einem «arbiträren Intervall». Vgl. dazu auch Ausführungen zu Art. 7 Abs. 2
<i>Vorschlag:</i>	Die Messgeräte nach den Ziffern 3.2 und 3.3 sind bei jedem Einsatz auf ihre Funktionsfähigkeit und Genauigkeit zu überprüfen; die Ergebnisse sind zu dokumentieren.
<i>Antwort von:</i>	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte, Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern
<i>Bemerkung:</i>	Eine akustische Alarmierung genügt, eine optische Alarmierung ist nicht zwingend nötig.
<i>Vorschlag:</i>	Die Messgeräte nach den Ziffern 3.2 und 3.3 müssen jederzeit ablesbar sein und ein akustisches allenfalls zusätzlich ein optisches Warnsignal abgeben, wenn die ...
<i>Antwort von:</i>	Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
<i>Bemerkung:</i>	Es wird nicht verstanden, warum eine halbjährliche Überprüfung gefordert wird. Entweder stützt man sich auf das Wartungsintervall des Herstellers oder passt das Intervall auf eine meist übliche jährliche Prüfung an.
<i>Vorschlag:</i>	Die Messgeräte nach den Ziffern 3.2 und 3.3 sind mindestens jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit ...
<i>Antwort von:</i>	Micarna SA, Neue Industriestrasse 10, 9602 Bazenheid
<i>Bemerkung:</i>	Betäubungsanlagen und -geräte müssen regelmässig gewartet und auf ihre Funktion überprüft werden. Bezugnahme auf Artikel 22 Abs. 2, der die vom Lieferanten der Anlage vorgegebenen Wartungsintervalle festlegt. Die Funktionsprüfung erfolgt durch die Kontrolle der Betäubung, wie in den Ziffern 5.1 und 5.2 festgelegt. Die Festlegung einer halbjährlichen Prüfung der Anlage ist daher nicht erforderlich.
<i>Vorschlag:</i>	Prüfung der Messgeräte mindestens einmal im Jahr und entsprechende Dokumentation
<i>Antwort von:</i>	Micarna SA, Neue Industriestrasse 10, 9602 Bazenheid
<i>Bemerkung:</i>	Die Messgeräte nach den Ziff. 3.2 und 3.3 müssen jederzeit ablesbar sein und ein optisches und akustisches Warnsignal abgeben, wenn die Mindestverweildauer oder die festgelegte Gasmindestkonzentration unterschritten wird oder die Temperaturvorgaben nicht eingehalten werden. Eines der zwei Signale ist ausreichend. Hersteller geben in der Regel mögliche Abweichungen von bis zu 5 % der Werte an, sodass 5 % statt 2 % für die Aktivierung des Signals eingestellt werden sollte.
<i>Vorschlag:</i>	Die Messgeräte nach den Ziff. 3.2 und 3.3 müssen jederzeit ablesbar sein und ein optisches oder ein akustisches Warnsignal abgeben, wenn die Mindestverweildauer oder die festgelegte Gasmindestkonzentration unterschritten wird oder die Temperaturvorgaben nicht eingehalten werden. ... wenn die Gasmindestkonzentration um 5 % oder mehr unterschritten wird ...
<i>Antwort von:</i>	Micarna SA, Neue Industriestrasse 10, 9602 Bazenheid
<i>Bemerkung:</i>	Die Anlagen sind aufgrund von <u>Herstellerangaben</u> auf die Funktionstüchtigkeit und Genauigkeit zu prüfen.
<i>Vorschlag:</i>	3.3 Die Gaskonzentration und die Verweildauer der Tiere in den verschiedenen Abschnitten der Anlage sowie die Gastemperatur müssen kontinuierlich aufgezeichnet werden. Mit den Aufzeichnungen der Messungen muss überprüft werden können, ob die Vorgaben der Ziffern 2.3 und 2.4 gemäss Herstellervorgaben eingehalten werden. Abweichungen und Massnahmen zur Behebung der Mängel sind zu dokumentieren.
<i>Antwort von:</i>	Schweizer Geflügelproduzenten, Flühlenberg 723, 3452 Grünenmatt
<i>Bemerkung:</i>	Die Anlagen sind aufgrund von <u>Herstellerangaben</u> auf die Funktionstüchtigkeit und Genauigkeit zu prüfen
<i>Vorschlag:</i>	3.3 Die Gaskonzentration und die Verweildauer der Tiere in den verschiedenen Abschnitten der Anlage sowie die Gastemperatur müssen kontinuierlich auf-gezeichnet werden. Mit den Aufzeichnungen der Messungen muss überprüft werden können, ob die Vorgaben der Ziffern 2.3 und 2.4 gemäss Herstellervorgaben eingehalten werden. Abweichungen und Massnahmen zur Behebung der Mängel sind zu Dokument-tieren.

Antwort von: Schweizer Geflügelproduzenten, Flühlenberg 723, 3452 Grünenmatt

Bemerkung: Bei aktuell in Betrieb stehenden Anlagen werden von Herstellern in der Praxis 5 % Abweichung vorgegeben.

Vorschlag: 3.4 Die Messgeräte nach den Ziffern 3.2 und 3.3 müssen jederzeit ablesbar sein und ein optisches und akustisches Warnsignal abgeben, wenn die festgelegte Mindestverweildauer oder die festgelegte Gasmindestkonzentration unterschritten wird oder die Temperaturvorgaben nicht eingehalten werden. Das Signal, das die Unterschreitung der Mindestkonzentration anzeigt, muss erfolgen, wenn die Gasmindestkonzentration für mehr als 60 Sekunden um 5 oder mehr Volumenprozent unterschritten wird.

Antwort von: Schweizer Interessengemeinschaft Geflügelfleisch, Aviforum, 3052 Zollikofen

Bemerkung: Die Anlagen sind aufgrund von Herstellerangaben auf die Funktionstüchtigkeit und Genauigkeit zu prüfen.

Vorschlag: 3.3 Die Gaskonzentration und die Verweildauer der Tiere in den verschiedenen Abschnitten der Anlage sowie die Gastemperatur müssen kontinuierlich auf-gezeichnet werden. Mit den Aufzeichnungen der Messungen muss überprüft werden können, ob die Vorgaben der Ziffern 2.3 und 2.4 gemäss **Herstellervorgaben** eingehalten werden. Abweichungen und Massnahmen zur Behebung der Mängel sind zu Dokumentieren.

Antwort von: Schweizer Interessengemeinschaft Geflügelfleisch, Aviforum, 3052 Zollikofen

Bemerkung: Bei aktuell in Betrieb stehenden Anlagen werden von Herstellern in der Praxis 5 % Abweichung vorgegeben.

Vorschlag: 3.4 Die Messgeräte nach den Ziffern 3.2 und 3.3 müssen jederzeit ablesbar sein und ein optisches und akustisches Warnsignal abgeben, wenn die festgelegte Mindestverweildauer oder die festgelegte Gasmindestkonzentration unterschritten wird oder die Temperaturvorgaben nicht eingehalten werden. Das Signal, das die Unterschreitung der Mindestkonzentration anzeigt, muss erfolgen, wenn die Gasmindestkonzentration für mehr als 60 Sekunden um 5 oder mehr Volumenprozent unterschritten wird.

Antwort von: Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern

Bemerkung: Es wird nicht verstanden, warum eine halbjährliche Überprüfung gefordert wird. Entweder stützt man sich auf das Wartungsintervall des Herstellers oder passt das Intervall auf eine meist übliche jährliche Prüfung an.

Vorschlag: Die Messgeräte nach den Ziffern 3.2 und 3.3 sind mindestens jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit ...

Antwort von: Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Bemerkung: Es wird nicht verstanden, warum eine halbjährliche Überprüfung gefordert wird. Entweder stützt man sich auf das Wartungsintervall des Herstellers oder passt das Intervall auf eine meist übliche jährliche Prüfung an.

Vorschlag: Die Messgeräte nach den Ziffern 3.2 und 3.3 sind mindestens jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit ...

Teil: Anhang 8 4

Rechtstext **Gasbetäubung von Hühnern und Truthühnern**

original: **4 Anforderungen an eine CO₂-Betäubung**

4.3 Die Tiere dürfen nicht länger als 60 Sekunden CO₂-Konzentrationen von 5–30 % ausgesetzt werden.

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Bell Schweiz AG, Elsässerstrasse 174, 4002 Basel 2 Annahme

Bemerkung: Aktuell in Betrieb stehende Anlagen haben aufgrund von Erfahrungswerten längere Verweildauern und anders abgestufte CO₂-Konzentrationen. Die Hersteller machen Vorgaben, um den Betäubungserfolg sicherzustellen. Da soll auf Anhang 8, Pkt 2.3 «Herstellervorgaben» Bezug genommen werden.
Zeitliche Vorgaben und theoretische CO₂-Abstufungen sind nicht praxis-tauglich.

Vorschlag: 4.3 Die Verweildauer der Tiere in den einzelnen Betäubungsabschnitten und die Abstufung der CO₂-Konzentrationen werden gemäss Herstellerangaben festgelegt.

Antwort von: Frifag Märwil AG, Hauptstrasse 11, 9562 Märwil

- Bemerkung:** Aktuell in Betrieb stehende Anlagen haben aufgrund von Erfahrungswerten längere Verweildauern und anders abgestufte CO₂-Konzentrationen. Die Hersteller machen Vorgaben, um den Betäubungserfolg sicherzustellen. Da soll auf Anhang 8, Pkt 2.3 «Herstellervorgaben» Bezug genommen werden.
Zeitliche Vorgaben und theoretische CO₂-Abstufungen sind nicht praxis-tauglich.
- Vorschlag:** 4.3 Die Verweildauer der Tiere in den einzelnen Betäubungsabschnitten und die Abstufung der CO₂-Konzentrationen werden gemäss Herstellerangaben festgelegt.
-

Antwort von: Grüne Partei der Schweiz, Waisenhausplatz 21, 3011 Bern

- Bemerkung:** Auch dieser Punkt soll regelmässig überprüft werden müssen (Verlust Stehvermögen, Verlust Halsspannung) und bei Mängeln müssen Massnahmen ergriffen werden. Damit eine Überprüfung möglich ist, muss dieser Bereich von aussen sehr gut sichtbar und eine Kontrolle aller in der der Anlage befindlichen Tiere möglich sein.
- Vorschlag:**
-

Antwort von: Grüne Partei der Schweiz, Waisenhausplatz 21, 3011 Bern

- Bemerkung:** Der Wert der Temperatur ist weiter einzugrenzen, ideal wären 18°C.
- Vorschlag:**
-

Antwort von: Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

- Bemerkung:** Die entscheidenden Kriterien bei der Gasbetäubungsanlage für Hühner sind das Einhalten der Mindestverweildauer bei den einzelnen Phasen und das Einhalten der Gaskonzentrationen, wie dies bereits sinngemäss in Anh. 8 Ziff. 2 Pkt. 2.3 erwähnt wird. Weiter ist es nicht realistisch, eine Maximalverweildauer von 1 Minute zu fordern bei CO₂-Konzentrationen von 5-30%. Diese Maximalverweildauer kann nicht eingehalten werden, da es bei CAS-Anlagen im Normalbetrieb immer zu kurzfristigen Unterbrüchen kommt. Diese Verweildauer wird weiter verlängert bei einer Panne, weil erst nach absaugen des Gases aus den Kammern zugegriffen werden kann (Mitarbeitersicherheit). Zudem möchten wir erwähnen das die Verweildauer in der 1. Phase der CAS-Anlage in Zell früher ca. auf eine Minute eingestellt war. Diese wurde anschliessend auf 85 Sekunden angepasst mit dem Effekt, dass kaum Flügelbewegungen beim Halsschneider mehr registriert werden. Dabei bewegt sich das Gasgemisch in der 1. Phase zwischen 28 bis max. 30% CO₂ (bei gleichzeitiger Zuführung von 23-25% O₂). Diese Einstellungen in der ersten Phase haben sich bewährt. In diesem Sinne verstehen wir diese Forderung nicht oder sie muss angepasst werden.
- Vorschlag:** Streichung oder Anpassung von Anh. 8 Ziff. 1 Pkt. 4.3
-

Antwort von: Micarna SA, Neue Industriestrasse 10, 9602 Bazenheid

- Bemerkung:** Ziffer 4 sollte gestrichen werden. Die optimalen Daten über die Konzentration und die Expositionszeit sind von Anlage zu Anlage verschieden. Wichtig ist die Kontrolle der Wirksamkeit der Betäubung gemäss 5.1 und 5.2.
- Vorschlag:** Ziffer 4 streichen
-

Antwort von: Schweizer Geflügelproduzenten, Flühlenberg 723, 3452 Grünenmatt

- Bemerkung:** Aktuell in Betrieb stehende Anlagen haben aufgrund von Erfahrungswerten längere Verweildauern und anders abgestufte CO₂-Konzentrationen. Die Hersteller machen Vorgaben, um den Betäubungserfolg sicherzustellen. Da soll auf Anhang 8, Pkt 2.3 «Herstellervorgaben» Bezug genommen werden.
Zeitliche Vorgaben und theoretische CO₂-Abstufungen sind nicht praxis-tauglich.
- Vorschlag:** 4.3 Die Verweildauer der Tiere in den einzelnen Betäubungsabschnitten und die Abstufung der CO₂-Konzentrationen werden gemäss Herstellerangaben festgelegt.
-

Antwort von: Schweizer Interessengemeinschaft Geflügelfleisch, Aviforum, 3052 Zollikofen

- Bemerkung:** Aktuell in Betrieb stehende Anlagen haben aufgrund von Erfahrungswerten längere Verweildauern und anders abgestufte CO₂-Konzentrationen. Die Hersteller machen Vorgaben, um den Betäubungserfolg sicherzustellen. Da soll auf Anhang 8, Pkt 2.3 «Herstellervorgaben» Bezug genommen werden.
Zeitliche Vorgaben und theoretische CO₂-Abstufungen sind nicht praxis-tauglich.
- Vorschlag:** 4.3 Die Verweildauer der Tiere in den einzelnen Betäubungsabschnitten und die Abstufung der CO₂-Konzentrationen werden gemäss Herstellerangaben festgelegt.
-

Antwort von: Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel

Bemerkung: Auch dieser Punkt soll regelmässig überprüft werden müssen (Verlust Stehvermögen, Verlust Halsspannung) und bei Mängeln müssen Massnahmen ergriffen werden. Damit eine Überprüfung möglich ist, muss dieser Bereich von aussen sehr gut sichtbar und eine Kontrolle aller in der der Anlage befindlichen Tiere möglich sein.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel

Bemerkung: Der Wert der Temperatur ist weiter einzugrenzen.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen

Bemerkung: Auch dieser Punkt soll regelmässig überprüft werden müssen (Verlust Stehvermögen, Verlust Halsspannung) und bei Mängeln müssen Massnahmen ergriffen werden. Damit eine Überprüfung möglich ist, muss dieser Bereich von aussen sehr gut sichtbar und eine Kontrolle aller in der der Anlage befindlichen Tiere möglich sein.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen

Bemerkung: Der Wert der Temperatur ist weiter einzugrenzen, ideal wären 18°C.

Vorschlag:

Antwort von: Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern

Bemerkung: Die entscheidenden Kriterien bei der Gasbetäubungsanlage für Hühner sind das Einhalten der Mindestverweildauer bei den einzelnen Phasen und das Einhalten der Gaskonzentrationen, wie dies bereits sinngemäss in Anh. 8 Ziff. 2 Pkt. 2.3 erwähnt wird. Weiter ist es nicht realistisch, eine Maximalverweildauer von 1 Minute zu fordern bei CO₂-Konzentrationen von 5-30%. Diese Maximalverweildauer kann nicht eingehalten werden, da es bei CAS-Anlagen im Normalbetrieb immer zu kurzfristigen Unterbrüchen kommt. Diese Verweildauer wird weiter verlängert bei einer Panne, weil erst nach absaugen des Gases aus den Kammern zugegriffen werden kann (Mitarbeitersicherheit). Zudem möchten wir erwähnen das die Verweildauer in der 1. Phase der CAS-Anlage in Zell früher ca. auf eine Minute eingestellt war. Diese wurde anschliessend auf 85 Sekunden angepasst mit dem Effekt, dass kaum Flügelbewegungen beim Halsschneider mehr registriert werden. Dabei bewegt sich das Gasgemisch in der 1. Phase zwischen 28 bis max. 30% CO₂ (bei gleichzeitiger Zuführung von 23-25% O₂). Diese Einstellungen in der ersten Phase haben sich bewährt. In diesem Sinne verstehen wir diese Forderung nicht oder sie muss angepasst werden.

Vorschlag: Streichung oder Anpassung von Anh. 8 Ziff. 1 Pkt. 4.3

Antwort von: Veterinärndienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Bemerkung: Die entscheidenden Kriterien bei der Gasbetäubungsanlage für Hühner sind das Einhalten der Mindestverweildauer bei den einzelnen Phasen und das Einhalten der Gaskonzentrationen, wie dies bereits sinngemäss in Anh. 8 Ziff. 2 Pkt. 2.3 erwähnt wird. Weiter ist es nicht realistisch, eine Maximalverweildauer von 1 Minute zu fordern bei CO₂-Konzentrationen von 5-30%. Diese Maximalverweildauer kann nicht eingehalten werden, da es bei CAS-Anlagen im Normalbetrieb immer zu kurzfristigen Unterbrüchen kommt. Diese Verweildauer wird weiter verlängert bei einer Panne, weil erst nach absaugen des Gases aus den Kammern zugegriffen werden kann (Mitarbeitersicherheit). Zudem möchten wir erwähnen das die Verweildauer in der 1. Phase der CAS-Anlage in Zell früher ca. auf eine Minute eingestellt war. Diese wurde anschliessend auf 85 Sekunden angepasst mit dem Effekt, dass kaum Flügelbewegungen beim Halsschneider mehr registriert werden. Dabei bewegt sich das Gasgemisch in der 1. Phase zwischen 28 bis max. 30% CO₂ (bei gleichzeitiger Zuführung von 23-25% O₂). Diese Einstellungen in der ersten Phase haben sich bewährt. In diesem Sinne verstehen wir diese Forderung nicht oder sie muss angepasst werden.

Vorschlag: Streichung oder Anpassung von Anh. 8 Ziff. 1 Pkt. 4.3

Antwort von: Vier Pfoten - Stiftung für Tierschutz, Enzianweg 4, 8048 Zürich

Bemerkung: Die CO₂-Konzentration in der zweiten Phase muss wesentlich höher sein als 40%.

Vorschlag:

Antwort von: Vier Pfoten - Stiftung für Tierschutz, Enzianweg 4, 8048 Zürich

Bemerkung: Es muss einen Mitarbeiter geben, der den Betäubungserfolg regelmässig kontrolliert. Bei Fehlbetäubungen müssen Massnahmen ergriffen werden.

Vorschlag:

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Die Kammer muss hierfür sehr gut einsehbar sein um sicherzustellen, dass jedes Einzeltier richtig betäubt ist, bevor die Gaskonzentration auf 40% erhöht wird. Falls dies nicht gewährleistet ist, sind Kameras & Bildschirme zur Überwachung zu installieren.

Vorschlag:

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Hier sollte der Temperaturbereich näher definiert werden und zwar so, dass die Belastung durch das Reizgas für die Tiere möglichst gering ausfällt. Im Rahmen des Prüf- und Bewilligungsverfahrens liesse sich eruieren, welcher Temperaturbereich einen optimalen Betäubungsverlauf ermöglicht.

Vorschlag:

Teil: Anhang 8 5

*Rechtstext
original:*

Gasbetäubung von Hühnern und Truthühnern

5 Leitsymptome zur Überprüfung einer erfolgreichen Gasbetäubung

5.2 Der Probenumfang für die Prüfung nach Ziff. 5.1 Buchstabe a umfasst die Anzahl Tiere, die pro Charge während einer Minute über die Kette laufen, mindestens aber 20 Tiere. Werden innerhalb dieser Charge Abweichungen registriert, so müssen unverzüglich Massnahmen zur Fehlerkorrektur ergriffen werden.

*Konsolidierte
Neufassung:*

Antwort von: Grüne Partei der Schweiz, Waisenhausplatz 21, 3011 Bern

Bemerkung: Wichtig ist, dass jeweils bei jeder Charge zu Beginn die Betäubungsqualität überprüft werden muss, weil bei unterschiedlichen Herden (Alter, Freiland, Befiederung, etc.) teilweise andere Gasparameter erforderlich sind.

Vorschlag:

Antwort von: Regierungsrat Kanton Aargau, Regierungsgebäude, 5000 Aarau

Bemerkung: In Anhang 5, Ziff. 3.2 wird verlangt, dass bei ergriffenen Massnahmen zur Fehlerkorrektur bei ungenügender Betäubung (Wasserbadbetäubung), diese dokumentiert werden müssen. Bei der Überprüfung einer erfolgreichen Gasbetäubung hingegen wird dies nicht verlangt. Es ist nicht klar, wieso die Dokumentation im ersten Fall verlangt wird, nicht aber im zweiten.

Vorschlag: Sachverhalt klären und möglichst einheitlich in der Verordnung regeln.

Antwort von: Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel

Bemerkung: Wichtig ist, dass jeweils bei jeder Charge zu Beginn die Betäubungsqualität überprüft werden muss, weil bei unterschiedlichen Herden (Alter, Freiland, Befiederung, etc.) teilweise andere Gasparameter erforderlich sind.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen

Bemerkung: Wichtig ist, dass jeweils bei jeder Charge zu Beginn die Betäubungsqualität überprüft werden muss, weil bei unterschiedlichen Herden (Alter, Freiland, Befiederung, etc.) teilweise andere Gasparameter erforderlich sind.

Vorschlag:

Antwort von:	Stiftung für das Tier im Recht, Rigistrasse 9, 8006 Zürich
Bemerkung:	Vor dem Hintergrund des tierschutzrechtlichen Prinzips des Individualtierschutzes lehnt die TIR die Prüfung der Leitsymptome lediglich pro Charge bei Geflügel ab, vgl. Ausführungen zu Anhang 5. Die Geschwindigkeit des Schlachtprozesses ist auch bei Geflügel der für die Einzeltier-Betäubungskontrolle notwendigen Zeit anzupassen, andernfalls wird eine erhebliche Dunkelziffer unentdeckter Fehlbetäubungen ungerechtfertigt in Kauf genommen.
Vorschlag:	Anhang 8 5.1. Der Betäubungserfolg ist anhand folgender Leitsymptome zu überprüfen a. <u>bei jedem Tier</u>
Antwort von:	Stiftung für das Tier im Recht, Rigistrasse 9, 8006 Zürich
Bemerkung:	Vor dem Hintergrund des tierschutzrechtlichen Prinzips des Individualtierschutzes lehnt die TIR die Prüfung der Leitsymptome lediglich pro Charge bei Geflügel ab, vgl. Ausführungen zu Anhang 5. Die Geschwindigkeit des Schlachtprozesses ist auch bei Geflügel der für die Einzeltier-Betäubungskontrolle notwendigen Zeit anzupassen, andernfalls wird eine erhebliche Dunkelziffer unentdeckter Fehlbetäubungen ungerechtfertigt in Kauf genommen.
Vorschlag:	Anhang 8 5.1. Der Betäubungserfolg ist anhand folgender Leitsymptome zu überprüfen a. <u>bei jedem Tier</u>
Antwort von:	Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern
Bemerkung:	Im Anhang 5, Ziff. 3.2 wird verlangt, dass bei ergriffenen Massnahmen zur Fehlerkorrektur bei ungenügender Betäubung (Wasserbadbetäubung), diese dokumentiert werden müssen. Bei der Überprüfung einer erfolgreichen Gasbetäubung hingegen wird dies nicht verlangt. Es ist nicht klar, wieso die Dokumentation im ersten Fall verlangt wird nicht aber im zweiten.
Vorschlag:	
Antwort von:	Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen
Bemerkung:	Im Anhang 5, Ziff. 3.2 wird verlangt, dass bei ergriffenen Massnahmen zur Fehlerkorrektur bei ungenügender Betäubung (Wasserbadbetäubung), diese dokumentiert werden müssen. Bei der Überprüfung einer erfolgreichen Gasbetäubung hingegen wird dies nicht verlangt. Es ist nicht klar, wieso die Dokumentation im ersten Fall verlangt wird nicht aber im zweiten.
Vorschlag:	
Antwort von:	Vier Pfoten - Stiftung für Tierschutz, Enzianweg 4, 8048 Zürich
Bemerkung:	Die minimalen Schutzbestimmungen sollen auch hier für jedes Individuum gelten und somit ist der Betäubungserfolg bei jedem einzelnen Tier zu überprüfen.
Vorschlag:	
Antwort von:	Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich
Bemerkung:	Die Betäubungsqualität muss täglich bei der Inbetriebnahme und bei jeder neuen Charge überprüft werden. Die Gasparameter sind je nach Alter und Zustand der Tiere anzupassen.
Vorschlag:	

Teil: Anhang 8 5; Bst.b

Rechtstext original:	1 Allgemeine Anforderungen an Anlagen und Geräte 5 Leitsymptome zur Überprüfung einer erfolgreichen Gasbetäubung 5.1 Der Betäubungserfolg ist anhand folgender Leitsymptome zu überprüfen: b. stichprobenweise und bei Bedarf: Ausfall des Cornealreflexes und maximale Pupillenweitung.
----------------------	--

Konsolidierte Neufassung:

Antwort von:	Bell Schweiz AG, Elsässerstrasse 174, 4002 Basel 2 Annahme
Bemerkung:	Bei Geflügel gibt es nicht eine maximale Pupillenerweiterung, sondern eine Nichtreaktion auf Lichteinwirkung.
Vorschlag:	b. stichprobenweise und bei Bedarf: Ausfall des Cornealreflexes <u>und keine Pupillenreaktion bei Lichteinwirkung</u>

Antwort von: Frifag Märwil AG, Hauptstrasse 11, 9562 Märwil

Bemerkung: Bei Geflügel gibt es nicht eine maximale Pupillenerweiterung, sondern eine Nichtreaktion auf Lichteinwirkung.

Vorschlag: b. stichprobenweise und bei Bedarf: Ausfall des Cornealreflexes und keine Pupillenreaktion bei Lichteinwirkung

Antwort von: Micarna SA, Neue Industriestrasse 10, 9602 Bazenheid

Bemerkung: Maximale Pupillenweite: Die Pupillen sind vollständig geweitet, wenn das Tier tot ist. Wenn das Tier betäubt ist, sind die Pupillen nicht vollständig geweitet, aber es gibt keine Pupillenkontraktion mehr beim Hineinleuchten mit Licht.

Vorschlag: stichprobenweise und bei Bedarf:
- Ausfall des Cornealreflexes,
- **Ausfall des Pupillenreflexes**

Antwort von: Schweizer Geflügelproduzenten, Flühlenberg 723, 3452 Grünenmatt

Bemerkung: Bei Geflügel gibt es nicht eine maximale Pupillenerweiterung, sondern eine Nichtreaktion auf Lichteinwirkung.

Vorschlag: b. stichprobenweise und bei Bedarf: Ausfall des Cornealreflexes **und keine Pupillenreaktion bei Lichteinwirkung**

Antwort von: Schweizer Interessengemeinschaft Geflügelfleisch, Aviforum, 3052 Zollikofen

Bemerkung: Bei Geflügel gibt es nicht eine maximale Pupillenerweiterung, sondern eine Nichtreaktion auf Lichteinwirkung.

Vorschlag: b. stichprobenweise und bei Bedarf: Ausfall des Cornealreflexes **und keine Pupillenreaktion bei Lichteinwirkung**

Teil: Anhang 8 6

Rechtstext
original:

Gasbetäubung von Hühnern und Truthühnern 6 Nachbetäubung

6.1 Unzureichend betäubtes Hausgeflügel ist mit mechanischen Methoden nachzubetäuben. Die Elektrobetäubung ist zur Nachbetäubung nicht zulässig.

6.2 Zwischen dem Verlassen der Betäubungsanlage und dem Ende der Entblutungsstrecke sind entsprechende Geräte für den sofortigen Einsatz zur Nachbetäubung unzureichend betäubter Tiere einsatzbereit zu halten.

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Schweizer Geflügelproduzenten, Flühlenberg 723, 3452 Grünenmatt

Bemerkung: Der SGP ist mit dieser Formulierung einverstanden

Vorschlag:

Antwort von: Schweizer Interessengemeinschaft Geflügelfleisch, Aviforum, 3052 Zollikofen

Bemerkung: Die CH-IGG ist mit dieser Formulierung einverstanden

Vorschlag:

Teil: allgemeine Bemerkung

Rechtstext
original:

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Basel-Landschaft, Gräubnerstrasse 12, 4410 Liestal

Bemerkung: Die tierschutzkonforme Schlachtung ist ein wichtiges Anliegen des Veterinärdienstes Basel-Landschaft. Aus diesem Grund begrüssen wir, dass die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen neu geregelt wird. Ebenfalls begrüssen wir, dass mit der Totalrevision der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten Anpassungen aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse vorgenommen werden sollen. Zum Teil sind diese Regelungen jedoch unklar, nicht ausreichend auf die Praxisbedingungen abgestimmt oder nicht konsequent umgesetzt. Insgesamt ist die Verordnung schwer lesbar, da die Inhalte nicht immer nachvollziehbar zwischen der Tierschutzverordnung und der Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten aufgeteilt, und zudem innerhalb der VTSchS noch stark gesplittet sind.

Das BLV hat detaillierte Anforderungen für die Haltung und Tötung von Panzerkrebsen in Form von Fachinformationen erarbeitet, die als Entwurf vorliegen. Die bestehenden Unstimmigkeiten zwischen der VTSchS und den Fachinformationen müssen noch bereinigt werden (Schlachtzeit nach Ankunft, Besatzdichte in den Tanks, Temperaturen).

Vorschlag:

Antwort von: Association des groupements et organisations romands de l'agriculture, Avenue des Jordils 5, 1006 Lausanne

Bemerkung: De manière générale, AGORA soutient la révision totale de l'Ordonnance de l'OSAV sur la protection des animaux lors de leur abattage.

Vorschlag:

Bemerkung: Die Bell Schweiz AG bedankt sich für die Möglichkeit der Stellungnahme. Im Bewusstsein, dass es sich bei der Schlachtung und dabei insbesondere bei der Betäubung und dem anschliessenden Entbluten um den wohl emotionalsten Aspekt in der gesamten Lebensmittelproduktion handelt, begrünnen wir im Grundsatz alle Massnahmen, die zu einer schonenden Schlachtung und einer möglichst hohen Rate an erfolgreichen (Erst-)Betäubungen beitragen. Dies primär deshalb, weil sich auch unserer Auffassung zufolge in 1. Priorität der Tierschutzgedanke bzw. der Respekt gegenüber den vor der Schlachtung stehenden Tiere ohne Wenn und Aber zwingend bis zum Bewusstseinsverlust und dem anschliessenden Entbluten der jeweiligen Schlachttiere zu erstrecken hat und sekundär sich Belastungen vor der Schlachtung bedingt durch verschiedene Fleischfehler nachteilig auf die Fleischqualität auswirken können.

In diesem Sinne unterstützen wir insbesondere auch die Massnahmen, die die Betäubungserfolge verbessern bzw. die Rate an Fehlbetäubungen, die leider nie zu 100% ausgeschlossen werden können, auf das absolute Minimum zu reduzieren helfen. Für diejenigen Fälle, in denen dennoch eine ungenügende Betäubung eintritt, ist überdies eine rasche, einwandfreie Nachbetäubung sicherzustellen. Dazu gehört unbestrittenermassen auch eine adäquate Aus- und Weiterbildung des Schlachthofpersonals von der Tieranlieferung bis zum einwandfreien Betäuben und Entbluten wie auch die Gewährleistung der Funktionalität der jeweiligen Betäubungsgeräte und -einrichtungen mittels Sicherstellung der Funktionalität bei der Inbetriebnahme durch den jeweiligen Hersteller sowie deren regelmässige Überprüfung und Dokumentation.

Begrüssst wird der Beschrieb der Gasbetäubung für Hausgeflügel, da dieses Verfahren in der Schweiz bereits in zwei Anlagen zum Einsatz kommt. Aufgrund von Praxiserfahrungen wird nicht verstanden, warum bei diesem Betäubungsverfahren Tiere nicht unbetäubt aus den Transportkisten gekippt werden dürfen, auch unter dem Blickwinkel, dass in den Schweizer Geflügelschlachtbetrieben praktisch keine Fallhöhe beim Kippen der Tiere vorhanden ist. Bei Elektrobetäubung werden die Tiere mehrheitlich aus den Transportgebinden auf Förderbänder gekippt und dies wird nicht eingeschränkt. Bei Gasbetäubung wird nach dem Kippen der Tiere auf das Transportband und vor dem Einhängen sichergestellt, dass transporttote Tiere erkannt und ausgeschieden werden können.

Aufgrund der verschiedenen Betäubungs- und Tötungsmethoden der unter dem Begriff «Hausgeflügel» zusammengefassten Gattungen «Gallus Gallus», Truthühner, Perlhühner, Gänse, Enten, Tauben, Wachteln wäre es angebracht, diese artspezifisch festzulegen.

Die neu für alle Betäubungsverfahren von Hausgeflügel geforderte Fixierung lässt sich bei Betäubung durch Gas nicht vollziehen.

An mehreren Stellen wird eine Gewichtslimite für Hausgeflügel von 2 kg erwähnt. Unter Schweizer Verhältnissen erreichen Poulets, die zur Zerlegung bestimmt sind, mehr als 2 kg. Da auch Mastelertiere geschlachtet werden, stellen wir Antrag auf eine generelle Anpassung auf 5 kg. Dies entspricht auch den Vorgaben in der EU.

Auch unter Berücksichtigung all der obgenannten Aspekte erlauben wir uns ebenso auf die hinlänglich bekannte Tatsache hinzuweisen, dass die Aktivitäten der schlachtenden Betriebe schlussendlich auch einem wirtschaftlichen Ziel zu dienen haben. Im Sinne einer Abwägung der einzelnen Beweggründe erlauben wir uns nachfolgend, insbesondere dort wo wir dies als notwendig erachten, explizit auch auf diesen Umstand hinzuweisen.

Vorschlag:

Antwort von: Bio Suisse, Peter Merian-Strasse 34, 4052 Basel

Bemerkung: Unsere generellen Bemerkungen:

Durch die starke Umstrukturierung fällt der Vergleich zwischen alter und neuer Fassung nicht leicht, obwohl auch die neue Fassung sehr übersichtlich ist.

Uns fällt auf, dass die neue VTSchS wichtige Dinge weggelassen bzw. in andere Rechtsdokumente verschoben hat. Insbesondere ist die Zuweisung der Verantwortlichkeiten in die TSchV aufgenommen worden, was von der Systematik her richtig ist. Insgesamt erscheint uns der Umbau aber zweckmässig und den neusten Erkenntnissen der Tierethologie angemessen.

Die geänderte Verordnung ist auch eine gute Basis, um das Recht weiter zu entwickeln. So gehen wir davon aus, dass in einer zukünftigen Revision anstelle von CO₂ in absehbarer Zukunft besser geeignete Gase zur Betäubung von Geflügel zum Einsatz kommen können.

Bio Suisse heisst die Revision grundsätzlich gut. In Detailfragen schliessen wir uns explizit dem Schweizer Tierschutz an, der die grösste Expertise und die erforderliche Übersicht zu den Rechtsentwicklungen insbesondere im EU-Ausland hat.

Beachten Sie bitte unsere zusätzlichen **Anregungen zum Kugelschuss aus einer Handfeuerwaffe**, welcher vor allem bei Hofschlachtungen zum Einsatz kommt.

Im Weiteren erscheint uns wichtig, dass **keine unterschiedlichen Anforderungen an Betrieb und Wartung von Betäubungsanlagen und -geräte** gemacht werden, je nachdem sie innerhalb (Art. 22) oder ausserhalb (Art. 7) von Schlachtbetrieben verwendet werden

Vorschlag:

Antwort von: bio.inspecta AG, Ackerstrasse 117, 5070 Frick

Bemerkung: Sehr geehrte Damen und Herren
Wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit, zum vorliegenden Entwurf der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten Stellung zu nehmen.

Wir haben die Vorlage insbesondere aus Sicht einer Kontroll- und Zertifizierungsstelle aber auch aus Sicht des Biolandbaus geprüft.

Wir begrüssen die Stossrichtung explizit. Insbesondere die Einführung der Gasbetäubung bei Hühnern und Truthühnern sowie die Einführung eines Maximalgewichts von Geflügel, bei dem die Kopfschlagbetäubung erlaubt ist, sind für uns wichtige Neuerungen.

Wir haben keine Bemerkungen bzw. Anträge für Änderungsvorschläge.

Vorschlag:

Antwort von: Canton de Fribourg, Ruelle de Notre-Dame 2, 1701 Fribourg

Bemerkung: L'abattage dans le respect des normes du bien-être animal est une préoccupation majeure. C'est pourquoi nous nous félicitons que l'abattage de poissons et de décapodes marcheurs soit nouvellement réglementé.
Toutefois, la question se pose de savoir s'il est judicieux de scinder les dispositions relatives aux crabes et aux poissons blindés en différentes sections (sections 3 et 5). Il semblerait plus judicieux de regrouper les deux sections.

Nous saluons également le fait que la révision totale de l'ordonnance de l'OSAV sur la protection des animaux à l'abattage vise à apporter des ajustements sur la base de nouvelles découvertes scientifiques. Toutefois, ces exigences sont en partie peu claires, insuffisamment adaptés aux conditions pratiques ou ne sont pas mis en œuvre de manière cohérente.

Dans l'ensemble, l'ordonnance révisée est difficile à lire, car son contenu n'est pas toujours divisé de manière compréhensible entre l'OPAn et l'OPAnAb, et il est également fortement divisé au sein de cette OPAnAb révisée.

L'article 3 de l'ordonnance actuelle permettait de responsabiliser clairement l'exploitant de l'abattoir concernant le déchargement des animaux (installations appropriées, pour empêcher de tomber ou de s'échapper, déclivité des rampes, etc.) ; ce n'est malheureusement plus le cas dans l'ordonnance révisée.

Vorschlag:

Bemerkung: Nous vous transmettons ci-après notre prise de position concernant la modification de l'ordonnance citée en titre.

1. Considérations générales

Les modifications apportées à l'ordonnance sur la protection des animaux lors de l'abattage (OPAnAb) portent sur les dispositions concernant l'abattage des poissons et des décapodes marcheurs. Elles prévoient de réglementer l'étourdissement des poules et des dindes au gaz ainsi que d'adapter les bonnes pratiques dans les abattoirs aux nouvelles connaissances scientifiques acquises en la matière.

2. Appréciation sur les nouvelles dispositions

Dans notre société actuelle, sensibilisée au bien-être animal en général par tous les canaux d'information existants, il paraît responsable de faire tout ce qui est possible pour améliorer la fin de vie des animaux en abattoir. Les pratiques respectueuses de l'animal qui fondent les modifications législatives appellent à la simplification de communication auprès du consommateur et ont fait l'objet de plusieurs interventions parlementaires ces dernières années demandant plus de transparence sur les méthodes d'abattage.

L'OPAnAb modifiée présente un grand nombre de règles techniques qui nécessiteront une formation complémentaire des acteurs dans les abattoirs ainsi qu'une adaptation des équipements et structures de ces derniers. Ces nouvelles règles et adaptations techniques dans les abattoirs renchériront le prix à la consommation – déjà élevé en comparaison internationale – sur le marché indigène, renforceront d'autant l'achat de viande importée et le recours au tourisme d'achat dans les régions frontalières. Sur ces points, nous y voyons un aspect négatif qu'il conviendra de compenser par une communication ciblée et une promotion des ventes pour expliquer aux citoyens helvétiques tous les efforts investis en matière de respect du bien-être animal par les milieux suisses de l'abattage d'animaux.

Les modifications et adaptations de l'OPAnAb semblent trouver l'assentiment des milieux parmi les plus concernés comme l'Union Professionnelle Suisse de la Viande ou l'Union suisse des paysans notamment, c'est pourquoi ces nouvelles dispositions n'appellent pas de commentaires particuliers de notre part.

3. Conclusions

Compte tenu de la sensibilité sociétale face à la maltraitance animale, le projet va dans le sens attendu par le citoyen suisse. Pour les arguments développés plus haut, nous soutenons ces modifications légales.

Nous pensons que ces efforts vont également dans le sens de l'intérêt économique général de la filière de l'abattage à moyen et long terme. Pour combler le désavantage d'un coût d'abattage supérieur qui pèsera sur le marché à court terme, il appartiendra aux professionnels de la branche de mener des campagnes d'information, cas échéant avec un soutien financier de la Confédération, afin de convaincre les consommateurs d'acheter une viande suisse qui respecte le bien-être animal jusqu'à l'abattage.

Vorschlag:

Antwort von: Consiglio di Stato del Cantone Ticino, Piazza Governo 7, 6500 Bellinzona

Bemerkung: La macellazione nel rispetto delle norme sul benessere degli animali è una preoccupazione importante del servizio veterinario. Per questo motivo, accogliamo con favore il fatto che la macellazione di pesci e decapodi sia stata regolamentata. Accogliamo inoltre con favore il fatto che la revisione totale dell'ordinanza dell'USAV sulla protezione degli animali alla macellazione sia in linea con le nuove conoscenze scientifiche. Tuttavia, alcune di queste norme non sono chiare, non sono sufficientemente adattate alle condizioni pratiche o non sono attuate in modo coerente.

L'USAV ha elaborato requisiti dettagliati per la conservazione e l'uccisione dei gamberi corazzati sotto forma di informazioni tecniche, attualmente disponibili sotto forma di bozze. Le incongruenze esistenti tra l'OPAnMac e le informazioni tecniche dovranno essere risolte (tempo di macellazione dopo l'arrivo, densità di stoccaggio nei serbatoi, temperature).

Vorschlag:

Antwort von: Dachverband Berner Tierschutzorganisationen, 3000 Bern

Bemerkung: Der der DBT begrüsst die im Rahmen der Revision der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten vorgeschlagenen Verbesserungen und dankt den verfassenden ExpertertInnen für ihre Arbeit.

Auch wenn dies im Rahmen dieser Verordnung als nicht stufengerecht erscheint, möchten wir das BLV auf die im als Antwort der von den Tierschutzorganisationen eingereichten Petition «Crevetten ins Tierschutzgesetz» gemachten Versprechungen bezüglich Unterstellung aller Zehnfusskrebse unter die Tierschutzgesetzgebung aufmerksam machen.

Die [Petition](#) wurde von 18 Tier-, Umwelt- und Konsumentenorganisationen unterstützt, und Ende September 2015 eingereicht. Mitte Oktober sicherte das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) zu, 2016 das Tierschutzgesetz so zu ändern, dass alle Zehnfusskrebse - also auch Crevetten - darin enthalten sind.

Aufgrund der Medienberichte wie etwa der [Bauernzeitung](#) nahmen wir an, dass eine solche Anpassung bereits bei der letzten Revision TSchV einfließen würde. Wir gehen davon aus, dass diese Arbeiten noch im Gange sind, und bitten darum im Nachgang an die Anpassung der TSchV auch die Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten entsprechend zu vervollständigen.

Die Bemerkungen zu einzelnen Artikeln finden Sie untenstehend.

Besonders wichtig ist aus unserer Sicht die Beibehaltung (wenn nicht sogar deutliche Verschärfung) der Kontrolle des Betäubungs- und Entblutungserfolgs in Schlachtbetrieben. Obwohl behördlich erhebliche Mängel festgestellt wurden, soll auch noch mehr Freiraum für die Regelung gewährt werden – das ist aus unserer Sicht falsch und unverantwortlich gegenüber den Tieren.

Eine ungenügende Betäubung oder Entblutung führt zu grossem Leid für Schlachttiere. Deshalb muss die Pflicht zur lückenlosen Selbstkontrolle der Schlachtbetriebe detailliert geregelt werden. In sensiblen Bereichen ist eine behördliche Kontrolle bzw. eine regelmässige, unangekündigte Kontrolle der Selbstkontrollen unabdingbar.

Vorschlag:

Antwort von: Departement des Innern des Kantons Schaffhausen / Kanton Schaffhausen, Mühlenalstrasse 105, 8200 Schaffhausen

Bemerkung: Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 29. September 2020 hat das Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) die Kantonsregierungen zu einer Vernehmlassung zur Revision der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten (VTSchS; SR 455.110.2) eingeladen. Diese Einladung wurde zuständigkeitshalber an das Departement des Innern weitergeleitet. Wir bedanken uns für die Möglichkeit und nehmen gerne wie folgt Stellung:

Da die tierschutzkonforme Schlachtung ein wichtiges Anliegen ist, begrüssen wir die Revision der Verordnung des BLV grundsätzlich. Diese bringt insbesondere folgende wichtige Verbesserungen:

- Regelung der Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen
- Berücksichtigung neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse
- Anpassung unklarer oder schwer umsetzbarer Vorschriften in der bisherigen Verordnung, insbesondere technische Vorgaben und Überprüfung des Betäubungs- und Tötungserfolgs.

Die Vorlage enthält jedoch auch viele Unklarheiten und berücksichtigt zum Teil die Praxisbedingungen unzureichend. Zudem ist die Verordnung aufgrund ihres Aufbaus schwer zu lesen. Diesbezüglich regen wir an, die Vorschriften zur Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen in einem eigenen Kapitel abzuhandeln. Damit würden die Vorschriften für die Schlachtung von Warmblütern besser lesbar und verständlich.

Unter Vorbehalt der folgenden Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen schliessen wir uns der Stellungnahme der Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) vom 15. Januar 2021 an, namentlich in Bezug auf die technischen Details.

Vorschlag:

Antwort von: Departement für Inneres und Volkswirtschaft des Kantons Thurgau, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld Kant. Verwaltung

Bemerkung: Die tierschutzkonforme Schlachtung landwirtschaftlicher Nutztiere ist zunehmend in den Fokus gerückt. Durch die zunehmende Haltung von Fischen auf landwirtschaftlichen Betrieben ist es grundsätzlich zu begrüßen, dass nunmehr Bestimmungen und Rahmenbedingungen zur Schlachtung von Fischen gesetzlich festgelegt werden. In der Praxis bestanden diesbezüglich vermehrt Unsicherheit und Unklarheiten.

Es ist ebenfalls zu begrüßen, dass Anpassungen in der vorliegenden Verordnung aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse vorgenommen werden sollen. Zum Teil sind diese Regelungen jedoch unklar und nicht ausreichend auf die Praxisbedingungen abgestimmt.

Vorschlag:

Antwort von: Direction des affaires vétérinaires et de l'inspection, Ch. des Boveresses 155, 1066 Epalinges

Bemerkung: D'une manière générale, la Direction des affaires vétérinaires et de l'inspection (DAVI) salue l'initiative de rassembler en un même texte et de réorganiser les différentes exigences en lien avec la mise à mort des animaux.

Elle considère toutefois que les modifications entraîneront un certain surcroît de travail pour les cantons, contrairement à ce qui a été indiqué dans le chapitre III du rapport explicatif, en particulier en ce qui concerne les poissons et décapodes marcheurs, et ce malgré l'absence de spécialisation possible pour les vétérinaires officiels (VO).

En ce qui concerne les exigences liées aux appareils d'étourdissement électrique, la DAVI souhaiterait une simplification qui rende la surveillance plus accessible pour l'autorité d'exécution. Concernant les chapitres relatifs à l'utilisation de CO₂, il est surprenant que cette méthode soit finalement retenue au vu des récentes considérations de la politique agricole (PA) à ce sujet.

En revanche, les dispositions sur les décapodes marcheurs sont insatisfaisantes. Ces modifications ne constituent qu'un leurre dans un domaine où l'expérience a montré que le processus de mise à mort prescrit est incontrôlable et que ce processus, incompatible avec la réalité du terrain, ne peut pas être réalisé dans le respect du cadre légal prévu. Si l'on entend réellement améliorer les pratiques en lien avec l'abattage de décapodes, le législateur ne peut pas se décharger de la responsabilité de la correcte exécution de la mise à mort. Il faut désormais admettre que la voie choisie en 2018, avec l'étourdissement obligatoire des homards, n'est pas satisfaisante ou ne constitue qu'une voie détournée pour entraver la commercialisation de ce type de produits. Il y a désormais lieu de prendre une décision incisive, qui est celle d'interdire la vente de décapodes marcheurs vivants destinés à la consommation. La régulation de cette problématique ne doit donc pas se faire au niveau de l'OPAnAb, mais à un niveau législatif supérieur.

Remarques supplémentaires :

- A l'art. 20, erreur à corriger (2x le verbe « être »)
- Dans le rapport explicatif, au préambule, il convient de préciser « OPAn » après les références d'art. 179 (p. 1)

Vorschlag:

Antwort von: État du Valais, Rue pré d'Amédée 2, 1950 Sion

Bemerkung: Le respect des exigences en matière de protection des animaux doit être une préoccupation importante de notre société, et ceci particulièrement lorsqu'il s'agit de leur mise à mort. Nous soutenons donc le fait que la révision totale de l'ordonnance de l'OSAV sur la protection des animaux lors de l'abattage vise à apporter des ajustements à la lumière des nouvelles découvertes scientifiques. Certaines clarifications sont cependant parfois nécessaires à nos yeux, notamment certaines adaptations à la pratique ou qui visent une application cohérente.

En ce qui concerne la détention et la mise à mort des décapodes marcheurs, l'OSAV a établi des exigences détaillées sous la forme d'informations techniques, qui sont actuellement encore à l'état de projet. Les divergences existantes entre le l'OPAnAb et ces informations techniques doivent encore être résolues (temps d'abattage après l'arrivée, densité d'élevage dans les cuves, températures).

Enfin, les nouvelles dispositions relatives à la mise en service et aux tests des installations d'étourdissement des poissons exigent à notre sens un investissement disproportionné en regard du gain réel en matière de protection des animaux pour ce qui concerne les espèces avec lesquelles une expérience pratique existe déjà.

Vorschlag:

Antwort von: Fédération romande des consommateures, Rue de Genève 17, 1002 Lausanne

Bemerkung: De manière générale, notre association est favorable à un renforcement des dispositions légales relatives au bien-être animal pour répondre aux attentes élevées des consommateurs suisses en matière de bien-être animal. Selon l'étude de la Haute Ecole de Lucerne, le respect de normes strictes de protection des animaux fait toujours partie des attentes principales de la population suisse par rapport à l'agriculture. Cf. Andreas Brandenburg, Dominik Georgi: *Die Erwartungen der schweizerischen Bevölkerung an die Landwirtschaft – Studie zuhanden des Bundesamtes für Landwirtschaft BLW*, Hochschule Luzern, août 2015.

Pour pouvoir consommer les denrées d'origine animale en toute confiance, les consommateurs ont besoin de transparence sur le mode de production, de transport et d'abattage, d'un monitoring des méthodes d'étourdissement et de saignée et de pouvoir compter sur le fait que tout soit fait pour minimiser la souffrance animale. La FRC salue donc l'intention d'améliorer par cette révision la protection des animaux lors de leur abattage, toutefois elle demande de continuer d'avancer dans ce sens, en suivant de près la recherche dans le domaine du bien-être animal et de leurs douleurs.

La FRC ne se prononce pas sur les éléments techniques dans les annexes. La FRC suit en ces points la Protection suisse des animaux PSA, qui est experte dans le domaine, et elle demande tenir compte des aspects que celle-ci soulève.

Vorschlag:

Antwort von: fishdoc GmbH, Schaubhus 1, 6026 Rain

Bemerkung: Vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme.
Grundsätzlich begrüsst die GST die Totalrevision der VTschS. Damit wird eine neue, den heutigen Möglichkeiten der Schlachtung angepasste Gliederung möglich.
Grundsätzlich fordert die GST, das Tierwohl so gut wie möglich zu wahren, solange das Tier lebt. Nach der Tötung sollte die Würde des Tieres weiterhin gewahrt werden. Die Vorgänge sollten gut und sinnvoll überwacht werden. Fehlbare Schlachthäuser müssen konsequent zur Verantwortung gezogen werden. Aus Sicht der GST gehören dazu auch das Abladen und Treiben der Tiere. Krankenschlachtungen am Schlachthof sollten weiterhin möglich bleiben, wenn der Transport zulässig ist.
Zudem fordert die GST eine gute Kommunikation zwischen amtlichen Tierärzten und Praktikern. Für die Betreuung der Bestände fordert sie mit dem Einverständnis der Tierhalter Einsicht in die Schlacht tieruntersuchung und -wertung.

Vorschlag:

Bemerkung: 1. La FFW salue la volonté de l'Office fédéral de la sécurité des denrées alimentaires et des affaires vétérinaires (OSAV) de renforcer un certain nombre de dispositions de l'Ordonnance sur la protection des animaux lors de leur abattage (OPAnAb) en faveur de la protection et du bien-être des animaux.

En particulier, la FFW estime que l'intégration à l'OPAnAb de dispositions concernant l'abattage des poissons et des décapodes marcheurs est nécessaire et suit l'évolution des connaissances scientifiques, qui reconnaissent de plus en plus la capacité de ces animaux à ressentir la douleur. La FFW déplore toutefois que d'autres céphalopodes, crevettes ou crustacés n'aient pas été intégrés à l'OPAnAb. D'un point de vue scientifique, l'on peine à comprendre la distinction opérée entre ces espèces.

La FFW se réjouit, notamment, du renforcement des dispositions en matière d'abattage de la volaille (ablation de la tête immédiatement après l'étourdissement interdit au-delà de 2kg de poids vif), de la réduction du nombre d'animaux qu'une personne peut étourdir, chaque jour, au moyen d'un coup sur la tête et de la réglementation de l'étourdissement au gaz.

Il s'agit d'améliorations conséquentes de cette ordonnance, qui vont dans le sens d'une meilleure protection des animaux.

A cet égard, la FFW souhaite souligner l'évolution de la moralité publique dans cette même direction. L'aboutissement de l'initiative fédérale contre l'élevage intensif, à laquelle le Conseil fédéral a d'ailleurs présenté un contre-projet direct, en est la preuve. Les valeurs véhiculées par cette initiative, partagées par une partie non négligeable du peuple suisse, doivent être prises en compte dans toute révision de la législation fédérale sur la protection des animaux. Ainsi, l'OSAV devrait avoir à l'esprit, dans le cadre de la révision de cette ordonnance et des révisions législatives futures, une réduction voire l'abolition de l'élevage intensif, à savoir "l'élevage industriel visant à rendre la production de produits d'origine animale la plus efficace possible et portant systématiquement atteinte au bien-être des animaux".

2. La FFW est toutefois préoccupée par la suppression, dans l'OPAnAb, des dispositions relatives aux responsabilités lors de l'abattage et de la manipulation des animaux dans les abattoirs. L'OSAV indique que ces dispositions seraient désormais incluses dans l'OPAn, et que la suppression envisagée dans l'OPAnAb n'aurait donc pas d'influence sur la protection des animaux.

Or, les dispositions intégrées à l'OPAn sont insuffisantes. En particulier, il est problématique que les abattoirs n'aient pas l'obligation de désigner une personne chargée de contrôler que l'étourdissement et/ou la saignée aient été effectués avec succès. Il en va de même du fait que seuls les grands abattoirs doivent se soumettre au contrôle d'un responsable du bien-être des animaux ou d'un vétérinaire. Ainsi, la suppression, dans l'OPAnAb de l'exigence faite aux abattoirs de désigner une personne responsable et de réglementer ses tâches constitue un pas en arrière intolérable.

Vorschlag:

Antwort von: Forschungsinstitut für biologischen Landbau, Ackerstrasse 113, 5070 Frick

Bemerkung: Einzig die alternativlose Darstellung der Gasbetäubung mit CO₂ bei Schweinen und Geflügel (Anhänge 7 und 8) ist in unseren Augen aus Tierschutzsicht unbefriedigend. Es müsste zumindest eine bessere Alternative genannt sein und ein „Ausstiegsweg“ aus der CO₂-Betäubung mit einer Übergangsfrist aufgezeigt werden.

Zu einigen Punkten nehmen wir hier gerne detailliert Stellung.

Im Übrigen unterstützen wir alle Kommentare der IG Hof- und Weidetötung und die Anmerkungen des Schweizer Tierschutzes (STS), insbesondere diejenigen zu den Anhängen 7 und 8.

Vorschlag:

Antwort von: Frifag Märwil AG, Hauptstrasse 11, 9562 Märwil

Bemerkung: Die Frifag Märwil AG ist eine der drei grössten Geflügelintegrationen in der Schweiz und der bedeutendste Truteproduzent mit einem Marktanteil von über 90% im Bereich der CH-Trutenproduktion.

Auch wir begrüssen den Beschrieb der Gasbetäubung für Hausgeflügel, da dieses Verfahren in der Schweiz und insbesondere auch in unserem Betrieb seit vielen Jahren im Einsatz steht.

Aufgrund der verschiedenen Betäubungs- und Tötungsmethoden der unter dem Begriff «Hausgeflügel» zusammengefassten Gattungen «Gallus Gallus», Truthühner, Perlhühner, Gänse, Enten, Tauben, Wachteln wäre es angebracht, diese artspezifisch festzulegen.

Die neu für alle Betäubungsverfahren von Hausgeflügel geforderte Fixierung lässt sich bei Betäubung von Geflügel durch Gas nicht in jedem Fall vollziehen.

An mehreren Stellen wird eine Gewichtslimite für Hausgeflügel von 2 kg erwähnt. Unter Schweizer Verhältnissen erreichen Poulets, die zur Zerlegung bestimmt sind, mehr als 2 kg. Da auch Mastelertiere geschlachtet werden, stellen wir Antrag auf eine generelle Anpassung auf 5 kg. Dies entspricht auch den Vorgaben in der EU.

Wir äussern uns in dieser Stellungnahme nur zu Themen, die Hausgeflügel betreffen. Die Frifag unterstützt zudem die Stellungnahmen der CH-IGG, des Schweizerischen Fleischfachverbandes (SFF) und des Schweizer Bauernverbandes (SBV).

Vorschlag:

Antwort von: GastroSuisse, Verband für Hotellerie und Restauration, Blumenfeldstrasse 20, 8046 Zürich

Bemerkung: Gerne nimmt GastroSuisse Stellung zu den Bestimmungen, die das Gastgewerbe direkt betreffen. Konkret handelt es sich dabei um die Artikel 11, 20 und 21 des vorliegenden Verordnungsentwurfs. Die weiteren Verordnungsänderungen gemäss Entwurf betreffen das Gastgewerbe nur indirekt, beispielsweise als Konsument und Nachfrager von Fleisch und Fisch. Zu diesen Artikeln nimmt der Branchenverband keine Position ein. In Bezug auf die betroffenen Artikel zur Schlachtung von Panzerkrebsen gilt hier weiter anzumerken, dass gemäss Art. 97 Abs. 2 der bestehenden Tierschutzverordnung die gewerbsmässige Haltung von Panzerkrebsen eine fachspezifische berufsunabhängige Ausbildung voraussetzt. Diese ist gemäss unseren Erachtens mit unverhältnismässig viel Aufwand verbunden. Dazu kommt, dass Gastronominnen und Gastronomen nicht die primären Adressaten dieser Ausbildung sind: sie richtet sich vielmehr an ZüchterInnen, TierhalterInnen und TierpflegerInnen. Da Panzerkrebse, im Gastgewerbe sind dies vor allem Hummer, in der Regel nicht über längere Zeit in einem Wasserbecken gehalten werden, kann kaum von Tierhaltung im eigentlichen Sinne gesprochen werden. GastroSuisse hält an der Haltung fest, dass der Bund die Auflagen fürs Gastgewerbe so rasch wie möglich in einer Revision der Tierschutzverordnung aufheben oder deutlich lockern soll.

Vorschlag:

Bemerkung: Grundsätzlich begrüsst die GST die Totalrevision der VTSchS. Damit wird eine neue, den heutigen Möglichkeiten der Schlachtung angepasste Gliederung möglich. Weiter fordert die GST das Tierwohl so gut wie möglich zu wahren, solange das Tier lebt. Nach der Tötung sollte die Würde des Tieres weiterhin gewahrt werden. Die Vorgänge sollten gut und sinnvoll überwacht werden. Fehlbare Schlachthäuser müssen konsequent zur Verantwortung gezogen werden. Aus Sicht der GST gehören dazu auch das Abladen und Treiben der Tiere. Krankschlachtungen am Schlachthof sollten weiterhin möglich bleiben, wenn der Transport zulässig ist. Zudem fordert die GST eine gute Kommunikation zwischen amtlichen Tierärzten und Praktikern. Für die Betreuung der Bestände fordert sie mit dem Einverständnis der Tierhalter Einsicht in die Schlacht tieruntersuchung und -wertung.

Spezielle Bemerkungen

In der Verordnung wird wiederholt auf eine «arbiträre Gewichtslimite» von 2kg bei Schlachtgeflügel hingewiesen oder «bestimmt», unter oder über dem gewisse Dinge möglich oder erforderlich seien. Diese Limite von 2 kg ist aber «praxisfremd» und so in der täglichen Arbeit nicht anwendbar. Wenn schon, wäre eine Limite bei 3kg oder, noch besser wie bei der «Stockschlag-Betäubung» die Limite von 5kg angemessen. Diese Limite wird unter anderem in den Art. 6 Abs 1; Art. 8 Abs 3 und/oder 4 sowie Art. 10 genannt und herangezogen. Tatsächlich gibt es in Geflügelschlachthöfen täglich mehrere Schlachtposten (alle mit einem durchschnittlichen Lebendgewicht von ca. 1800g bis 2200g, aufgrund der Gauss'schen Gewichtsverteilungskurve und Geschlechtsdimorphismus) und immer sind einige Tiere sowohl über wie unter dieser Limite. Es ist in der Praxis nicht möglich diese Tiere differenziert «zu behandeln». Es ist auch nicht möglich diese visuell zu unterscheiden, wenn sie am Schlachtband sind. Somit ist diese Gewichts-Unterscheidungs-Limite praxisfremd und kaum umsetzbar. Es ist auch nicht einzusehen, dass ein Tier von 1950g per Dekapitation «nachbetäubt» werden können soll, ein solches von 2050g nicht. Deshalb soll diese arbiträre Limite auf mindestens 3kg oder, wie oben schon erwähnt, noch besser auf 5kg erhöht werden. Bei 5kg-Vögeln handelt es sich auch meist um andere Geflügelarten, die klar auch bei Betäubung anders gehandhabt werden müssen, so wie es an anderen Orten schon vorgesehen ist.

Die Kontrolle der «guten Betäubung» beim Geflügel speziell nach Kopfschlag oder nach Bolzenschuss (oder meist auch bei «nur Kopfdurchströmung» durch Strom) kann nicht mit jener bei anderen Tierarten verglichen werden und muss differenziert dargestellt werden. So sind die allgemeinen Beobachtungen, die dort beschrieben werden und wo es heisst: «Für alle Tierarten gelten» ist explizit zu ändern und für Geflügel ein eigener Buchstabe einzuführen.

Der Begriff "**Panzerkrebs**" sollte durch "**Krebs**" ersetzt werden. Es ist wichtig, dass im Gesetz und der Verordnung derselbe Begriff verwendet wird, der garantiert alle momentan und zukünftig genutzten Krebse einschliesst und allgemein verständlich ist.

Während die Vorschriften zum Betäuben und Töten von Krebsen und Fischen in diese Revision aufgenommen wurden, ist dies nicht der Fall für die Hof- und Weideschlachtung. Wir hätten es begrüsst, wenn in dieser Revision auch Bestimmungen zum Tierschutz für die Hof- und Weideschlachtung aufgenommen worden wären.

Vorschlag:

Antwort von: Gesundheits- und Sozialdirektion Kanton Nidwalden, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans

Bemerkung: Die tierschutzkonforme Schlachtung ist ein wichtiges Anliegen des Veterinärdienstes. Aus diesem Grund begrüssen wir, dass die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen neu geregelt wird. Ebenfalls begrüssen wir, dass mit der Totalrevision der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten Anpassungen aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse vorgenommen werden sollen. Zum Teil sind diese Regelungen jedoch unklar, nicht ausreichend auf die Praxisbedingungen abgestimmt oder nicht konsequent umgesetzt. Insgesamt ist die Verordnung schwer lesbar, da die Inhalte nicht immer nachvollziehbar zwischen der Tierschutzverordnung und der Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten aufgeteilt und zudem innerhalb der VTSchS noch stark gesplittet sind.

Vorschlag:

Antwort von: Gesundheitsdirektion Kanton Zug, Neugasse 2, 6300 Zug

Bemerkung: Die tierschutzkonforme Schlachtung ist ein wichtiges Anliegen des Kantons Zug. Wir begrüssen, dass die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen neu geregelt wird. Ebenfalls begrüssen wir, dass mit der Totalrevision der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten Anpassungen aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse vorgenommen werden sollen. Zum Teil sind diese Regelungen jedoch unklar, nicht ausreichend auf die Praxisbedingungen abgestimmt oder nicht konsequent umgesetzt. Wir schliessen uns daher der Stellungnahme der Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte (VSKT) an, welche im Detail Änderungsvorschläge und Ergänzungen zur vorliegenden Fassung der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten anbringt.

Vorschlag:

Antwort von: Grüne Partei der Schweiz, Waisenhausplatz 21, 3011 Bern

Bemerkung: Die GRÜNEN begrüssen die Verordnungsrevision grundsätzlich. Sie ist ein wichtiger Schritt, um bisherige Mängel beim Tierschutz in den verschiedenen Schlachtprozessen zu beheben. Es braucht aus Sicht der GRÜNEN aber weitere Verbesserungen, die im Rahmen der vorliegenden Revision aufgenommen werden sollen. Dies betrifft vor allem die folgenden Punkte:

- **Verbot des Betäubens mit CO₂:** Aus Sicht der GRÜNEN muss die CO₂-Betäubung so schnell wie möglich unzulässig werden. Diese verursacht massiv Tierleid, denn die CO₂-Betäubung wirkt nicht sofort: Die Schweine verlieren ihr Wahrnehmungs- und Empfindungsvermögen erst nach einiger Zeit. Eingeatmetes CO₂ in hoher Konzentration ist säurehaltig, was zu schweren Reizungen der Augen, der Nasenschleimhäute und der Lunge führt und aufgrund des Vorhandenseins von Chemorezeptoren im Rachenraum eine insgesamt schmerzhaft empfundene Erfahrung ist. Der Mangel an Sauerstoff verursacht zudem ein starkes Gefühl der Atemlosigkeit, das zu schweren Beschwerden führen kann. Zum Betäuben mit CO₂ gibt es Alternativen wie Neongas.

- **Nachbetäuben von Geflügel bei Fehlbetäubung:** Die Vernehmlassungsvorlage sieht vor, dass bei Hausgeflügel mit einem Lebendgewicht bis 2 kg auch das unverzügliche Töten durch Dekapitation zulässig ist. Die GRÜNEN lehnen diese Bestimmung ab. Auch Geflügel sollte nach einer Fehlbetäubung nachbetäubt werden, und eine direkte Dekapitation bei Bewusstsein sollte nicht möglich sein. Das gleiche gilt für den Fall bei mangelhafter Entblutung (Artikel 10).

Fehlbetäubungen verhindern: Der Bericht «Tierschutz und Fleischkontrolle in Schlachtbetrieben» des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen aus dem Jahr 2020 zeigt, dass bei der Betäubung der Schlachttiere Handlungsbedarf besteht: Es fehlen Kontrollen des Betäubungserfolgs, die Betäubungszange wird nicht korrekt angesetzt oder die Zeitspanne zwischen Betäuben und Entblutungsschnitt ist zu lang. Dadurch entsteht massiv Tierleid. Hier braucht es bessere Methoden, bessere Schulungen und eine genaue Dokumentation.

Vorschlag:

Antwort von: Grüne-Unabhängige Baselland, 4127 Birsfelden

Bemerkung: Der Bericht des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit (BLV) zur «Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten (VTSchS)» vom 14. Januar 2020 zeigt gravierende Defizite im Bereich Tierschutz auf. Die Mehrheit der kleinen Schlachtbetriebe (51) und die Hälfte der grossen Schlachtbetriebe (8) erfüllen die gesetzlichen Anforderungen im Tierschutz beim Schlachten nicht.

Die Grünen-Unabhängigen erachten es als essentiell, dass die gesetzlichen Bestimmungen beim Schlachten in allen Punkten konsequent eingehalten werden. Einerseits braucht es dazu ausgewiesenes Fachpersonal, andererseits eine einheitliche Umsetzung seitens der Veterinärdienste und amtlichen Tierärzte. Deren Ermessungsspielraum sollte verkleinert werden. Alle Verstösse sind meldepflichtig und dürfen nicht einfach nur im Gespräch unter vier Augen erledigt werden. Jede ungenügende Betäubung ist Tierquälerei und muss verhindert werden.

Neben technischen Verbesserungen bei der Betäubung und der Entblutung muss der Aus- und Weiterbildung des gesamten Schlachthofpersonals höchste Priorität eingeräumt werden. In der VTSchS befürworten wir deshalb auch unter Artikel 1 die Forderung einer entsprechenden Ausbildung zu nennen. Ein besonderes Augenmerk müssten die Schlachthöfe bekommen, welche „Halalfleisch“ (mit Betäubung und Ritual) produzieren. In solchen Betrieben gibt es nicht nur «weisse» sondern auch «rabenschwarze Schafe». Das Personal wird teilweise aus dem Ausland geholt und verfügt oft über keine ausreichende Ausbildung. Der Schlachtprozess ist für die Grünen-Unabhängigen inakzeptabel: teilweise ungenügende Betäubung, praktisch keine Betäubungskontrollen und selten mit ausreichender Dokumentation. Sprachbarrieren und kulturell-religiöse Barrieren erschweren die Zusammenarbeit zusätzlich. Es ist nicht statthaft, wenn in solchen Betrieben Veterinärämter kulant sind und beide Augen zudrücken.

Vorschlag:

Antwort von: Institut für Lebensmittelsicherheit und -hygiene, Vetsuisse Zürich, Universität Zürich,
Winterthurerstrasse 272, 8057 Zürich

Bemerkung: Das Institut für Lebensmittelsicherheit und -hygiene begrüsst die Revision der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten sehr. Insbesondere begrüssen wir die diversen wichtigen Präzisierungen betreffend Rahmenparametern für eine effektive Betäubung wie auch der Leitsymptome zur Überprüfung einer erfolgreichen Betäubung und die unterschiedlichen Anpassungen basierend auf Ergebnissen wissenschaftlicher Studien.

Vorschlag:

Antwort von: Interessengemeinschaft Hof- und Weidetötung, Widerzellstrasse 36, 8608 Bubikon

Bemerkung: Die IG Hof- und Weidetötung und ihre mittlerweile 150 Mitglieder begrüssen die tierschutzrechtlichen Anpassungen der VTSchS.
Sie ist überzeugt, dass die in der Revision berücksichtigte Hof- und Weidetötung als schonendste und tierfreundlichste Form der Schlachtung an Bedeutung gewinnen wird, weshalb klare Vorschriften auf höchstem Standard richtig und wichtig sind.
Einige unserer Mitglieder haben schon dutzende von Hof- und Weidetötungen noch nach altem Recht mit Erfolg vorgenommen.
Unsere Eingabe berücksichtigt diese Erfahrungen und wir hoffen, dass diese in der Verordnung Eingang finden.

Vorschlag:

Antwort von: Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3001 Bern

Bemerkung: Die tierschutzkonforme Schlachtung ist ein wichtiges Anliegen des Veterinärdienstes und der Jagd- und Fischereiverwaltungen. Aus diesem Grund begrüssen wir, dass die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen neu geregelt wird. Zum Teil sind die Regelungen jedoch unklar, nicht ausreichend auf die Praxisbedingungen abgestimmt oder nicht konsequent umgesetzt. Zudem sind die Inhalte nicht immer nachvollziehbar zwischen der Tierschutzverordnung und der Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten aufgeteilt, und innerhalb der revidierten Verordnung noch stark gesplittet. Dies macht die Verordnung schwer lesbar, was einer konsequenten Umsetzung in der Praxis nicht förderlich ist.

Wir gehen davon aus, dass die Flusskrebsnutzung durch Angelfischer und die Bekämpfung der fremden Flusskrebsarten von der vorliegenden Ordnungsrevision nicht betroffen sind. Die Verordnung gilt gemäss Zweckartikel Art.1, Abs. 2, Bst.e der VTSchS für «Fische und Panzerkrebse, die in Aquakulturbetrieben gehalten werden». Es geht also um Betriebe und nicht um Einzelpersonen.

Weiter gehen wir davon aus, dass die Anliegen bzgl. Nutzung durch die Angelfischer gemäss unserem Brief vom 23. April 2018 an das Bundesamt für Lebensmittel und Veterinärwesen (BLV) und gemäss Besprechung vom 6. September 2018 beim BLV in Bern durch Art. 178 a Abs. 1 Lit b und c abgedeckt sind und damit abschliessend geregelt sind. Nach unserer Einschätzung kommt die VTSchS nicht für Angelfischer und auch nicht für Inhaber von Bewilligungen zum Fang von Flusskrebsen zum Tragen, sofern sie als «Privatpersonen» und nicht als «Betrieb» agieren. Für die tierschutzkonforme Tötung von Panzerkrebsen, insb. hinsichtlich Flusskrebsen (und nicht von Hummern, Krabben etc. in der Gastronomie) gilt für uns nach wie vor die Präzisierung durch die Kantonstierärzte, anlässlich ihrer Konferenz vom 05.12.2018, welche den kantonalen Fischereifachstellen am 12. März 2020 durch die Koordinationsstelle Flusskrebse Schweiz (KFKS) per Mail eröffnet wurde.

Das BLV hat detaillierte Anforderungen für die Haltung und Tötung von Panzerkrebsen in Form von Fachinformationen erarbeitet, die im Entwurf vorliegen. Die bestehenden Unstimmigkeiten zwischen der VTSchS und den Fachinformationen müssen noch bereinigt werden (Schlachtzeit nach Ankunft, Besatzdichte in den Tanks, Temperaturen).

Vorschlag:

Antwort von: Kanton Appenzell Ausserrhoden, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau

Bemerkung: Die tierschutzkonforme Schlachtung ist ein wichtiges Anliegen. Aus diesem Grund begrüßen wir, dass die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen neu geregelt wird. Mit der Totalrevision der Verordnung des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) über den Tierschutz beim Schlachten sollen Anpassungen aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse vorgenommen werden. Zum Teil sind diese Regelungen jedoch unklar, nicht ausreichend auf die Praxisbedingungen abgestimmt oder nicht konsequent umgesetzt. Insgesamt sind die Inhalte teilweise schwer nachvollziehbar, da sie nicht klar zwischen der Tierschutzverordnung (TSchV) und der Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten (VTSchS) aufgeteilt sind.

Das BLV hat detaillierte Anforderungen für die Haltung und Tötung von Panzerkrebsen in Form von Fachinformationen erarbeitet, die im Entwurf vorliegen. Allerdings bestehende zwischen der VTSchS und den Fachinformationen vereinzelt Unstimmigkeiten, die bereinigt werden müssen (Schlachtzeit nach Ankunft, Besatzdichte in den Tanks, Temperaturen).

Für einen effizienten und wirksamen Vollzug sind rechtliche Grundlagen für Abnahme- und Wartungsprotokolle von Betäubungsanlagen und -geräten zu schaffen. Es kann nicht sein, dass Geräte ohne Schriftlichkeiten gewartet werden, sodass für den Vollzug keine Nachvollziehbarkeit möglich ist. In der Landwirtschaft z.B. kennt man bereits die Milchservicebelege, welche in der Verordnung des EDI über die Hygiene bei der Milchproduktion (VHyMP) geregelt sind. Zusätzlich wäre es zu wünschen, dass das BLV Elektrobetäubungsgeräte zulässt oder zumindest geeignete Geräte in einer Fachinformation zuhanden des Vollzugs ausweist.

Vorschlag:

Antwort von: Kanton Appenzell Innerrhoden, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bemerkung: Die tierschutzkonforme Schlachtung ist ein wichtiges Anliegen des Veterinärdienstes. Aus diesem Grund begrüßen wir, dass die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen neu geregelt wird und mit der Totalrevision der Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten Anpassungen aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse vorgenommen werden sollen. Zum Teil sind diese Regelungen jedoch unklar, nicht ausreichend auf die Praxisbedingungen abgestimmt oder nicht konsequent umgesetzt. Insgesamt ist die Verordnung schwer lesbar, da die Inhalte nicht immer nachvollziehbar zwischen der Tierschutzverordnung und der Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten aufgeteilt sind und zudem innerhalb der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten (VTSchS) noch stark gesplittet sind.

Das BLV hat detaillierte Anforderungen für die Haltung und Tötung von Panzerkrebsen in Form von Fachinformationen erarbeitet und im Entwurf gefasst. Die bestehenden Unstimmigkeiten zwischen der VTSchS und den Fachinformationen müssen aber noch bereinigt werden (Schlachtzeit nach Ankunft, Besatzdichte in den Tanks, Temperaturen).

Für einen effizienten und wirksamen Vollzug sind rechtliche Grundlagen für Abnahme- und Wartungsprotokolle von Betäubungsanlagen und -geräten zu schaffen. Es genügt nicht, wenn Geräte ohne Schriftlichkeiten gewartet werden, ohne dass für den Vollzug eine Nachvollziehbarkeit möglich ist. In der Landwirtschaft kennt man z.B. bereits die Milchservicebelege, welche in der Verordnung des EDI über die Hygiene bei der Milchproduktion (VHyMP) geregelt sind. Sie stehen zur Diskussion für Kälbertränkeanlagen zur Medizinierung und für Ferkelbetäubungsanlagen. Auch wünschen wir, dass das BLV Elektrobetäubungsgeräte zulässt oder zumindest geeignete Geräte in einer Fachinformation zuhanden des Vollzugs ausweist.

Vorschlag:

Antwort von: Kanton Basel-Stadt, Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel

Bemerkung: Die Änderungsvorschläge zur Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten (VTSchS) entsprechen im Wesentlichen den aktuellsten wissenschaftlichen Erkenntnissen, sind verhältnismässig und praktikabel in der Umsetzung. Insbesondere die Aufnahme ausführlicher Vorschriften zur Tötung von Panzerkrebsen ist aus Sicht des Kantons Basel-Stadt erfreulich, zumal die Thematik zur Haltung und Tötung von Hummer und anderen Panzerkrebsen ihren Ursprung im Veterinäramt des Kantons Basel-Stadt hat (Kick-off mit dem Positionspapier zuhanden der Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonstierärzte im Jahr 2013/14).

Der Kanton Basel-Stadt begrüsst daher die Änderungsvorschläge im Grundsatz. Die Vorlage bedarf allerdings einer Ergänzung in den Vorschriften zur Betäubung von Gehegewild (Anhang 2 Ziffer 3 der vorliegenden Verordnung). Zur Betäubung von Gehegewild sieht die Vorlage einzig den Kopfschuss vor. Diese Methode ist jedoch nicht immer geeignet, die Vorgaben der Tierschutzgesetzgebung und der Lebensmittelsicherheit zu erfüllen. Der Kammerschuss (auch sogenannter Blattschuss) stellt bei sachgemässer Durchführung die sicherste und eine hygienisch einwandfreie Methode zur Tötung und Fleischgewinnung von Gehege- und Zuchtschalenwild dar. Auch von der Jägerschaft wird diese Methode seit jeher auf der Jagd verwendet (vgl. Literatur/Lehrbuch der Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz der Schweiz «Jagen in der Schweiz, Auf dem Weg zur Jagdprüfung», 2. Auflage, Kapitel 6, S. 227 ff., Kapitel 7; S. 245). Durch eine grössere und sicherere Trefferfläche, sowie eine sofortige Zerstörung lebenswichtiger und blutführender Organe fördert der Kammerschuss mit geeigneter Munition (Teilmantelgeschosse) die Entblutung sicher und rasch. Demnach erfüllt der Kammerschuss die Tierschutzkriterien nach Art. 178a Abs. 1 lit. c der Tierschutzverordnung (TschV, SR 455.1) vom 23. April 2008 umfassend und entspricht ebenso lebensmittelrelevanten Aspekten. Der Kopfschuss hingegen ist mit entsprechenden Risiken wie tierschutzrelevante Fehlschüsse und -betäubungen, sowie lebensmittelrelevante verzögerte bzw. unvollständige Entblutung mangels grosser Blutgefässe im Kopfbereich verbunden. Diese Einschätzung wird von der Ständigen Kommission Lebensmittelsicherheit VetD der VSKT geteilt. Unter Berücksichtigung der vorstehenden Erwägungen ist es aus Sicht des Kantons Basel-Stadt erforderlich, die vorliegende Verordnung durch die Aufnahme des Kammerschusses als alternative Betäubungs- bzw. Tötungsmethode für Gehegewild zu ergänzen.

Vorschlag:

Antwort von: Kanton Glarus - Staatskanzlei, Rathaus, 8750 Glarus

Bemerkung: Die tierschutzkonforme Schlachtung ist ein wichtiges Anliegen des Kantons Glarus. Aus diesem Grund begrüssen wir, dass die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen neu geregelt wird. Ebenfalls begrüssen wir, dass mit der Totalrevision der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten Anpassungen aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse vorgenommen werden sollen. Zum Teil sind diese Regelungen jedoch unklar, nicht ausreichend auf die Praxisbedingungen abgestimmt oder nicht konsequent umgesetzt. Insgesamt ist die Verordnung schwer lesbar, da die Inhalte nicht immer nachvollziehbar zwischen der Tierschutzverordnung und der Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten aufgeteilt, und zudem innerhalb der VTSchS noch stark gesplittet sind.

Das BLV hat detaillierte Anforderungen für die Haltung und Tötung von Panzerkrebsen in Form von Fachinformationen erarbeitet, die im Entwurf vorliegen. Die bestehenden Unstimmigkeiten zwischen der VTSchS und den Fachinformationen müssen noch bereinigt werden (Schlachtzeit nach Ankunft, Besatzdichte in den Tanks, Temperaturen).

Vorschlag:

Antwort von: Kanton Graubünden, Ringstrasse 10, 7001 Chur

Bemerkung: Die tierschutzkonforme Schlachtung ist ein wichtiges Anliegen des Veterinärdienstes. Aus diesem Grund begrüßen wir, dass die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen neu geregelt wird. Ebenfalls begrüßen wir, dass mit der Totalrevision der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten (VTSchS) Anpassungen aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse vorgenommen werden sollen. Zum Teil sind diese Regelungen jedoch unklar, nicht ausreichend auf die Praxisbedingungen abgestimmt oder nicht konsequent umgesetzt. Insgesamt ist die Verordnung schwer lesbar, da die Inhalte nicht immer nachvollziehbar zwischen der Tierschutzverordnung (TSchV) und der VTSchS aufgetrennt und zudem innerhalb der VTSchS noch stark gesplittet sind.

Das BLV hat detaillierte Anforderungen für die Haltung und Tötung von Panzerkrebsen in Form von Fachinformationen erarbeitet, die im Entwurf vorliegen. Die bestehenden Unstimmigkeiten zwischen der VTSchS und den Fachinformationen müssen noch bereinigt werden (Schlachtzeit nach Ankunft, Besatzdichte in den Tanks, Temperaturen).

Vorschlag:

Antwort von: Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

Bemerkung: Wir begrüßen, dass die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen neu geregelt wird. Ebenfalls begrüßen wir, dass mit der Totalrevision der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten Anpassungen aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse vorgenommen werden sollen. Zum Teil sind diese Regelungen jedoch unklar, nicht ausreichend auf die Praxisbedingungen abgestimmt oder nicht konsequent umgesetzt. Insgesamt ist die Verordnung schwer lesbar, da die Inhalte nicht immer nachvollziehbar zwischen der Tierschutzverordnung und der Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten aufgeteilt, und zudem innerhalb der VTSchS noch stark gesplittet sind.

Das BLV hat detaillierte Anforderungen für die Haltung und Tötung von Panzerkrebsen in Form von Fachinformationen erarbeitet, die im Entwurf vorliegen. Die bestehenden Unstimmigkeiten zwischen der VTSchS und den Fachinformationen müssen noch bereinigt werden (Schlachtzeit nach Ankunft, Besatzdichte in den Tanks, Temperaturen).

Vorschlag:

Antwort von: Kanton Solothurn, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn

Bemerkung: Die tierschutzkonforme Schlachtung ist ein wichtiges Anliegen der Gesellschaft und des Veterinärdienstes. Aus diesem Grund begrossen wir, dass die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen neu geregelt wird. Ebenfalls begrossen wir, dass mit der Totalrevision der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten Anpassungen aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse vorgenommen werden sollen. Zum Teil sind diese Regelungen jedoch unklar, nicht ausreichend auf die Praxisbedingungen abgestimmt oder nicht konsequent umgesetzt. Insgesamt ist die Verordnung schwer lesbar, da die Inhalte nicht immer nachvollziehbar zwischen der Tierschutzverordnung und der Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten aufgeteilt, und zudem innerhalb der VTSchS noch stark gesplittet sind.

Das BLV hat detaillierte Anforderungen für die Haltung und Tötung von Panzerkrebsen in Form von Fachinformationen erarbeitet, die im Entwurf vorliegen. Die bestehenden Unstimmigkeiten zwischen der VTSchS und den Fachinformationen müssen noch bereinigt werden (Schlachtzeit nach Ankunft, Besatzdichte in den Tanks, Temperaturen).

Bedingt durch die schwere Lesbarkeit der Verordnung wird deren Umsetzung sowohl für die Personen, welche Tiere betäuben und entbluten, bzw. töten wie für den Vollzug schwer anwendbar. Deren Anwendung ist jedoch zwingend. Es ist deshalb unabdingbar, dass praxistaugliche technische Anleitungen/Fachinformationen mindestens bezüglich der schwierigen und schwer umsetzbaren Abschnitte erarbeitet werden. Anlässlich der Vernehmlassung ist bei einigen Artikeln auch eine gewisse Unsicherheit aufgetreten bezüglich deren wissenschaftlich belegten Sicherheit. Es wäre wünschenswert, dass umstrittene Passagen in der Praxis mittels Erfahrungswerten überprüft werden.

Vorschlag:

Antwort von: Kanton St. Gallen Gesundheitsdepartement, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen,
Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen

Bemerkung: Die tierschutzkonforme Schlachtung ist ein wichtiges Anliegen des Kantons St.Gallen. Aus diesem Grund begrüßen wir, dass die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen neu geregelt wird. Ebenfalls begrüßen wir, dass mit der Totalrevision der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten Anpassungen aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse vorgenommen werden sollen. Zum Teil sind diese Regelungen jedoch unklar, nicht ausreichend auf die Praxisbedingungen abgestimmt oder nicht konsequent umgesetzt. Insgesamt ist die Verordnung schwer lesbar, da die Inhalte nicht immer nachvollziehbar zwischen der Tierschutzverordnung und der Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten aufgeteilt, und zudem innerhalb der VTSchS noch stark gesplittet sind.

Das BLV hat detaillierte Anforderungen für die Haltung und Tötung von Panzerkrebsen in Form von Fachinformationen erarbeitet, die im Entwurf vorliegen. Die bestehenden Unstimmigkeiten zwischen der VTSchS und den Fachinformationen müssen noch bereinigt werden (Schlachtzeit nach Ankunft, Besatzdichte in den Tanks, Temperaturen).

Vorschlag:

Antwort von: Kanton Uri, Volkswirtschaftsdirektion, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR

Bemerkung: Für den Kanton Uri ist eine tierschutzkonforme Schlachtung ein wichtiger Punkt in der Haltung und Verarbeitung von Nutztieren. Aus diesem Grund begrüßen wir, dass mit der Totalrevision der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten Anpassungen aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse vorgenommen werden sollen. Unsere Stellungnahme, stützt sich auf den Erkenntnissen des Veterinärdienstes der Urkantone (VdU), da dieser eine grosse Erfahrung im Umgang mit Schlachtungen hat.

Vorschlag:

Antwort von: Kleintiere Schweiz, Henzmannstrasse 18, 4800 Zofingen

Bemerkung: Als Vertreterin von folgenden Verbände Rassekaninchen Schweiz, Rassegeflügel Schweiz, Rassetauben Schweiz und Ziervögel Schweiz haben wir keine Bemerkungen zum vorgelegten Entwurf der Verordnung über Tierschutz beim Schlachten.

Vorschlag:

Bemerkung: Die Migros bedankt sich für die Möglichkeit zur vorliegenden Vernehmlassung Stellung zu beziehen. Sie behandelt Themen, die in der Vergangenheit zu z.T. hochemotionalen Diskussionen geführt haben. Da dies auch in Zukunft so sein wird, begrüssen wir ausserordentlich die Weiterentwicklung und Festlegung klarer gesetzlicher Rahmenbedingungen, wenn es um die schonende Betäubung und Tötung von Nutztieren geht. Diese müssen immer sowohl dem Tierwohl als auch der betriebswirtschaftlichen Umsetzung Rechnung tragen.

Wir erlauben uns vorweg die folgenden allgemeinen Bemerkungen:

Die VTschS regelt neu nur noch die technischen Aspekte des Tierschutzes, nicht mehr den Tierschutz beim Schlachten als Ganzes. Einige Vorschriften, wie z.B. Verantwortlichkeiten, Umgang mit den Tieren und tierschutzrelevante Hygienevorschriften sind jetzt nur noch über andere Verordnungen abgedeckt (TSchV, VFSK, TSV, usw.), was die Verständlichkeit und die Übersicht für den Schlachtbetrieb erschwert. Zur verbesserten Übersicht und einer effizienten Umsetzung erachten wir es als daher sinnvoll, dass ein zusammenfassendes Dokument mit allen für den Tierschutz beim Schlachten relevanten Bestimmungen von Seiten des BLV zur Verfügung erstellt wird.

Eine Ungenauigkeit sehen wir im Bereich Anforderungen an technische Anlagen zur Betäubung. Hier fordert die VTschS zwar, dass technische Anlagen kontrolliert und gewartet werden müssen, es wird aber nicht formuliert, dass die technischen Anlagen auch funktionieren müssen. Hier empfehlen wir eine eindeutige Formulierung der zwingenden Funktionstüchtigkeit entweder in der TschV oder in der VTschS.

Bei der Überprüfung des Betäubungserfolgs wird neu klar zwischen Leitsymptomen unterschieden, die an jedem Tier kontrolliert werden müssen und Symptomen, die stichprobenmässig über den Schlachttag verteilt überprüft werden müssen. Bei der Bolzenschussbetäubung sehen wir für diese Differenzierung keinen Grund, bei den gängigen Schlachtfrequenzen können gut alle Symptome an jedem Rind überprüft werden. Für die anderen Betäubungsverfahren beim Schlachtvieh empfehlen wir, den Stichprobenumfang in Absprache mit der Schlachthofbetreiberin und den kantonalen Vollzugsbehörden festzulegen.

Die Aufnahme von Vorschriften bezüglich der Betäubung und Tötung von Fischen und Panzerkrebsen ist absolut notwendig. Wir sind uns bewusst, dass die vorliegenden Bestimmungen teilweise sehr offen formuliert sind und ein gewisser Interpretationsspielraum gegeben ist. Aus eigener Erfahrung wissen wir jedoch auch, dass dieser Spielraum u.a. bei der Inbetriebnahme von Fischeschlachtereien zu Unklarheiten und folglich zu ineffizienten sowie kostspieligen Mehraufwänden führt. Dies gilt es zukünftig unbedingt zu verhindern. Bis zur nächsten Revision der VTschS werden alle Beteiligten mehr fachliches Wissen und praktische Erfahrungen gesammelt haben, die dann zwingend zu Präzisierungen der einzelnen Bestimmungen führen müssen, damit in der praktischen Umsetzung das Tierwohl und gleichzeitig ein effizienter Vollzug gewährleistet werden.

Vorschlag:

Bemerkung: In meinem Beilagedokument steht eine ausführliche Schilderung meiner Bemerkungen zu Beginn, am Ende und im Verlauf des Eingabetextes.
Hier meine wichtigsten und relevantesten Bemerkungen:
«Politik für Tiere» ist streng ethisch, betrachtet strenge Ethik als notwendige Norm für das Wohlergehen aller, verhält sich aber in den Vernehmlassungen so, dass eine Umsetzung der Vorschläge zum aktuellen Zeitpunkt möglich ist.
Was die Güterabwägung einer kostengünstigen Tötungsmethode, also oft Leid der Tiere zugunsten von mehr Geld von Firmen sowie Konsumentinnen und Konsumenten angeht, ist ethisch laut «Politik für Tiere» immer so zu urteilen, dass jede Abwägung zugunsten der Tiere ausfallen muss.
Die Wirtschaft ist nach Meinung von «Politik für Tiere» durch Steuerbeiträge zu entlasten. So tragen auch die Menschen, die das grösste Interesse am Tierwohl haben und mehrheitlich die grösste Bereitschaft zeigen, dafür tief in die Tasche zu greifen, nämlich die, die keine tierischen Produkte konsumieren, die Kosten mit.
Kein Tier soll auf grausame Art sterben müssen, damit der Cashflow einer Firma positiver ausfällt in seiner Bilanz für sie oder damit ein Mensch mehr Geld hat für ein Auto, eine Reise, eine teure Wohnung, das dreissigste Paar Schuhe oder die zehnte Handtasche.
Um dreiste Abwägungen mit dem Wohlergehen der Tiere, bzw. dessen Einschränkung bis zum bittersten Leid und Übel zu vermeiden, ist eine Ethik dinglich notwendig, die jede Güterabwägung unterbindet, die den Tieren auch nur im Geringsten Leid und Schmerzen bereitet.
Auch sadistisches Hintergedankengut und die Möglichkeit, Sadisten walten zu lassen, muss unterbunden werden.
Der Begriff der Würde hat hier allenfalls auf der Seite des Menschen etwas zu suchen. Der Mensch hat seine Würde mit dreisten Güterabwägungen verloren.
Alle Menschen müssen in Bezug auf ihre Arbeitstätigkeit flexibel sein. Diese Flexibilität darf man auch von Unternehmen führenden Personen in der Landwirtschaft, in der Lebensmittelbranche und in anderen Unternehmungen erwarten, die mit tierischen Produkten arbeiten.
Warum sollten solche Unternehmen statisch sein, während alles andere im Wandel ist?
Es gibt keinen Grund dafür, auch keinen vernünftigen wirtschaftlichen Grund.
Nach Meinung von «Politik für Tiere» definiert das Volk und somit der Staat der Wirtschaft die ethischen Grundsätze, Umsetzungsgesetze und aktuell zugehörige Verordnungen.
Es ist fraglich, ob es Sinn macht, die Anliegen der Wirtschaftsverbände, die sicher vor allem Profit anstreben, in Vernehmlassungen zum Tierschutz zu berücksichtigen.
Die Wirtschaftsverbände vertreten nicht die Interessen des Volkes. Sie vertreten auch nicht die Interessen der Tiere. Sie vertreten ihre eigenen Interessen.
Tierschutzgruppen und Tierschützerinnen und Tierschützer vertreten teilweise die Interessen eines Teils des Volkes. Sie vertreten immer die Interessen der Tiere, äusser wenn sie Ziele anstreben, die nicht dem Tierschutz entsprechen, womit sie dann aber faschistisch wären und unecht. Sie haben als echte Tierschutzgruppen keine eigenen Interessen. Ihr Interesse ist es, die Tiere zu schützen und für ihre Rechte zu kämpfen.
In einer funktionierenden Demokratie müsste jede Verordnung und jede Verordnungsänderung referendumsfähig sein. Es müsste immer die Wahrheit darüber gesprochen werden und sie müsste vollständig sein.
Davon sind wir leider weit entfernt sehr verehrte Damen und Herren.
Aktuell ist es dringend notwendig, dass den Tierschutzmeinungen zumindest gleich viel Gewicht zukommt, wie der Meinung der Verbände mit wirtschaftlichen Interessen oder Interessensbindungen.
Das bedeutet, dass wenn drei echte Tierschutzgruppen teilnehmen an einer Vernehmlassung und zehn Verbände mit wirtschaftlichen Interessen, dass die Stimmen nicht drei zu zehn sind, sondern dass sie sich zumindest gleichwertig gegenüberstehen.
Es geht hier um eine Tierschutzverordnung. Der Zweck muss bestehen.
Dabei sind angebliche Tierschutzmeinungen mit faschistischem Hintergrund auszuschliessen. Es steckt nicht immer Absicht hinter solchen Meinungen, Böses zu tun, aber negative Absichten waren irgendwo die Ursache für diese Meinungen.
So stammt die Elektroschockbetäubung aus der Zeit des faschistischen Imperialismus des 2. Weltkrieges von den sadistischen Nazis, schöngeredet als besserer Tierschutz wahrscheinlich im Vergleich zum Schächten der jüdischen Bevölkerung.
Dies ist historisch belegter Fakt, wie übrigens auch, dass die Tierversuchsmethoden, die auch mehr an Sadismus als an Heilerfolge denken lassen.

Unsere Nationalfigur ist die Helvetia. Lassen Sie uns doch nach dem Vorbild der Zerstörung des Bösen alles Übel hinter uns lassen und uns einer positiven Gesellschaft zuwenden, in der Respekt vor allem Leben der Grundpfeiler ist.

Mein Vorschlag erster Wahl sei hier genannt:

Es ist die Abschaffung aller Tötungsmethoden ausser dem geräuschfreien oder möglichst leisen Schussjn die Herde auf ein Tier, der das Tier sofort tötet, auch bei kleinen Tieren und nur selten. Entsprechend muss der Import von Produkten mit noch grausamen Tötungsmethoden gestoppt werden.

Eine Betäubung ist sehr gut und auch besser als zuvor Genanntes, aber nur, wenn es sich um eine wirkliche Betäubung mit entsprechender Substanz handelt und das Tier komplett bewusstlos macht, also eine Art Vollnarkose mit entsprechender Substanz möglichst natürlichen Ursprungs.

Ebenfalls vertretbar ist die ursprüngliche tierschonende Tötungsform des Schächtens in Tempeln, wie gesagt auch nur mit dem Vermerk, dass nur getötet werden sollte, wenn man anders selber nicht überleben kann.

Fische sollten überhaupt nicht getötet werden dürfen äusser mit dem Netzfang in einer wilden Umgebung und auch nur selten.

Die Stresshormone, die mit den aktuell grausamen angeblichen Betäubungsmethoden und den Tötungsmethoden entstehen, schaden den Menschen

zudem nach Meinung von «Politik für Tiere» mehr, als echte Narkosesubstanzen.

Zudem sei hier vermerkt, dass auch eine schlechte Tierhaltung zu Stresshormonen führt, die vom Menschen gegessen werden und die zu Gesundheitsschäden führen.

Die Leber muss dies alles abbauen und so kommt es, dass weniger Kapazität für das Neutralisieren anderer Giftstoffe zur Verfügung steht.

Weiter möchte ich anmerken, dass das Wort «töten» besser wäre als «schlachten», weil «schlachten» an das Töten mit Messer erinnert, obwohl es nur als «töten» definiert ist.

In jedem Fall soll das Wort «schlachten» nicht Tötungsmethoden im Weg stehen, die tierfreundlicher sind, das heisst leid- und schmerzfrei sowie für das Tier unerwartet und mit sofortigem Tod innerhalb eines Bruchteils einer Sekunde oder durch langsames Einschlafen, ähnlich wie das Mittel in «Exil» für Menschen.

In der Hoffnung, dass meine Vorschläge Berücksichtigung finden, lege ich Ihnen dieses Dossier vor.

Der aktuelle Text steht in schwarzer, der von ihnen vorgeschlagene in blauer Schrift.

Meine Änderungsvorschläge stehen ebenfalls in blauer Schrift, fett und im Hintergrund hellblau gefärbt mit Umrandung zur deutlichen Erkennbarkeit.

Alles rot Geschriebene sind Kommentare und Bemerkungen, sowie manchmal auch Bedingungen für die Gültigkeit der Vorschläge, beispielsweise wenn

sie abhängig sind von der Annahme weiterer Vorschläge oder von Fakten, die ich nicht kenne.

Schwarz eingerahmt stehen ebenfalls Kommentare, die besonders wichtig sind und dieselbe Bedeutung haben, wie die roten Kommentare.

Vielen Dank, dass Sie sich Zeit nehmen, meine Eingabe zu lesen.

Die konkreten Änderungsvorschläge sind blau fett umrandet mit hellblauem Hintergrund. Der Rest ist aktueller Text und rot geschriebene Erläuterungen.

Ich will mit all meinen Vorschlägen eine Verbesserung für die Tiere erreichen.

Sollte mir das an einer oder mehreren Stellen nicht gelungen sein und ich kontraproduktiv war in Bezug auf mein Anliegen, bitte ich um Rückmeldung, um weitere Fehler diesbezüglich vermeiden zu können.

Auch will ich dann selbstverständlich diese Fehler und Kontraproduktivität in meinen aktuellen Vorschlägen noch korrigieren

Insbesondere was meine Vorschläge zur Anwendung von Energiegeräten betrifft, so gelten diese nur, soweit sie schon getestet worden sind und soweit sie sicher leid- und schmerzfrei sind für die Tiere. Ich will keine neuen Tierversuche verursachen.

Würde mit Umsetzung dieser Vorschläge Tierversuche verursacht, oder ist die Anwendung nicht leid- und schmerzfrei, gelten meine Vorschläge in den Änderungsvorschlägen zur Elektrobetäubung nur bezüglich Elektrobetäubung.

Würde mit Umsetzung dieser Vorschläge Tierversuche verursacht, oder ist die Anwendung nicht leid- und schmerzfrei, gelten meine Vorschläge in den Änderungsvorschlägen zur

Vorschlag:

Antwort von: Proferme SA, Chemin des Mattines 20, 1258 Perly

Bemerkung: Proferme SA est une entreprise d'abattage du canton de Genève principalement active dans l'abattage de volailles IP-Suisse, poulets et dindes. Notre installation mixte quasi unique en Suisse, permet de travailler sur des poulets, poulets fermiers, pintades, dindes, poules de réforme et coqs et poules reproducteurs.

Nous assurons aussi l'abattage à façon de volailles de tiers pour une partie de la Suisse Romande.

Nous travaillons avec un système de narcose électrique à bain d'eau avec des intensités pré-reglées par types de volailles.

Nous prenons positions en étant tout-à-fait inquiet de l'inflation de mesures de contrôle proposées dans la révision de cette ordonnance. Mesures pour la plus part technocratiques et pondues par des gens très loins de la réalité du terrain.

Nous avons le sentiment que le politique, par une inflation de normes, croit pouvoir se détacher de critiques éventuelles envers lui-même. Tous les parapluies administratifs ouvert pour se protéger ne font qu'augmenter les coûts de production en Suisse. Coûts qui sont déjà les plus hauts au mondes.

Nous avons une mortalité anté-mortem extrêmement basse du fait de notre méthode de travail, même en plein été par forte chaleur, car nous travaillons avec des volailles robustes et semi-fermière et nous ramassons les volailles uniquement de nuit, ce qui limite le stress.

Par expérience, plus un abattoir est grand, plus les dérives sont importantes du fait des cadences et des hybrides abattus et ce n'est pas les quelques normes de réglages supplémentaires de l'anesthésie électrique qui impacteront massivement la maltraitance animale.

Le gigantisme européen en est un exemple et l'américain encore d'avantage.

Nous donnons notre avis sur les points que nous connaissons. Nous n'avons pas assez de connaissances en rapport avec la méthode d'anesthésie par gaz.

Toutefois, le fait que l'anesthésie par gaz ne soit pas réversible, nous ne comprenons pas comment un opérateur à l'accrochage de la volaille dans un grand abattoir à grande cadence pourrait reconnaître une volaille qui aurait succombé dans une cage peu avant le processus d'anesthésie. Ceci pourrait impliquer que des volailles mortes avant anesthésies se retrouvent dans le circuit de consommation. A cette question, souvent posée lors de visites dans de grands abattoirs, la réponse a toujours été très évasive et les statistiques manquent.

En ce qui concerne les décapodes et autres espèces, nous n'avons aucune compétence.

Vorschlag:

Antwort von: Proviande, Brunnhofweg 37, 3007 Bern

Bemerkung: Proviande unterstützt Anpassungen und Änderungen, die dazu führen, dass die Tiere möglichst schonend und schnell betäubt und sicher getötet werden können. Für die schlachtenden Betriebe ist diese Vorlage sehr bedeutsam. Massnahmen, welche die Betäubungserfolge verbessern bzw. die Rate an Fehlbetäubungen auf das absolute Minimum zu reduzieren, sind im Sinne der guten Herstellungspraxis in den Schlachtbetrieben. Dazu gehört eine adäquate Aus- und Weiterbildung des Schlachthofpersonals von der Tieranlieferung bis zum einwandfreien Betäuben und Entbluten wie auch die Gewährleistung der Funktionalität der jeweiligen Betäubungsgeräte und -einrichtungen und ihre regelmässige Überprüfung und Dokumentation.

Wie wichtig der Branche das tierschutzkonforme Schlachten ist, zeigen die intensiven Kontakte mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV), welche im Nachgang der Veröffentlichung des Berichtes «Tierschutz und Fleischkontrolle beim Schlachten» der Bundeseinheit für die Lebensmittelkette (BLK) vom 14. Januar 2020 stattgefunden haben. Sie führten bereits zu diversen Verbesserungen bei der Aus- und Weiterbildung des Schlachthofpersonals und im Bereich der Selbstkontrolle wurde die Branchenleitlinie für eine gute Verfahrenspraxis in Fleischfachbetrieben eine Ausrichtung des Kapitels 8 zum Schlachten mit Fokus auf die Betäubung vorgenommen.

In diesem Sinne verweisen wir für die inhaltliche Beurteilung der einzelnen Artikel auf die Stellungnahmen der von dieser Thematik direkt betroffenen Unternehmen und Fachorganisationen der Fleischwirtschaft und bitten Sie, ihren Argumenten das nötige Gewicht beizumessen. Die Beurteilung der Erweiterung der Verordnung um Vorgaben zur Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen überlassen wir den betroffenen Fachkreisen.

Für die uns gewährte Möglichkeit der Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

Vorschlag:

Antwort von: Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich

Bemerkung: Die tierschutzkonforme Schlachtung ist ein zentrales Anliegen des Tierschutzes und deren Überwachung ein wichtiger Aufgabenbereich. Aus diesem Grund begrüssen wir grundsätzlich die vorliegende Totalrevision mit Erweiterung der Vorgaben auf die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen sowie die Anpassungen aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse. Zum Teil sind die Regelungen jedoch unklar, nicht ausreichend auf die Praxisbedingungen abgestimmt oder nicht konsequent formuliert. Da die Materie technisch anspruchsvoll und vielschichtig ist, sind in verschiedenen Anwendungsbereichen Fachinformationen des Bundesamts für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) notwendig. Bestehende Fachinformationen sind an die Neuerungen anzupassen.

Vorschlag:

Antwort von: Regierungsrat Kanton Aargau, Regierungsgebäude, 5000 Aarau

Bemerkung:

- Wir begrüssen die Revision der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten (VTSchS) sehr, dem Thema ist hohe Beachtung zu schenken. Als Kanton mit einem grossen Geflügelschlachthof legen wir Wert darauf, dass auch in diesem Bereich Verbesserungen in der Schlachtung vorgesehen sind.
- Im Entwurf der neuen Verordnung wurde der Artikel betreffend Vorschriften zum Ausladen der Tiere im Schlachthof gestrichen. Die Vorschriften zum Transport sind in der Tierschutzverordnung (TSchV) geregelt. Weil das Ausladen der Tiere im Schlachthof als Teil des Schlachtungsprozesses angesehen werden muss, soll der relevante Teil zum Ausladen in der VTSchS belassen werden.
- Der Entwurf der Verordnung ist teilweise schwer lesbar, weil diverse Belange gesplittet in verschiedenen Artikeln abgehandelt werden. Auch der Einschub von Fischen und Panzerkrebsen in die Artikel der übrigen Schlachttiere dient nicht der Leserlichkeit

Vorschlag:

Antwort von: Republique et canton de Neuchâtel, Jehanne-de-Hochberg 5, 2000 Neuchâtel

Bemerkung: En préambule, nous vous remercions de nous avoir consultés.
Les modifications proposées, compte tenu des nouvelles connaissances scientifiques, sont pertinentes et ont pour but de préciser, de modifier ou d'introduire de nouvelles prescriptions techniques relatives à la protection des animaux lors de leur abattage, notamment en ce qui concerne les poissons et les décapodes marcheurs détenus dans des exploitations aquacoles, ainsi que l'étourdissement de la volaille au gaz.
Nous saluons particulièrement la mention de l'obligation pour le bétail de boucherie de faire l'objet d'une contention pour limiter les mouvements de la tête lors de l'étourdissement, l'abolissement de l'étourdissement électrique des mammifères au moyen d'un courant traversant tout le corps ainsi que l'introduction d'une limite de poids de la volaille pouvant être étourdie par un coup sur la tête. Par contre, nous regrettons que l'utilisation d'une source lumineuse focalisable ne soit plus exigée, car selon notre expérience elle est indispensable pour vérifier correctement la dilatation maximale de la pupille qui représente le symptôme cardinal indiquant la mort effective.

Vorschlag:

Antwort von: Schlachtbetrieb St. Gallen AG, Schlachthofstrasse 24, 9015 St. Gallen

Bemerkung: Als Schlachthofbetreiber ist uns der Respekt gegenüber den Tieren ein grundlegendes Anliegen. Massnahmen zur Verbesserung des Tierschutzes beim Schlachten und des Betäubungserfolges werden von uns gefördert und sind Bestandteil unseres kontinuierlichen Verbesserungsprozesses. Der Aufwand und die Kosten für entsprechende Massnahmen müssen jedoch auch immer unter dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit betrachtet werden.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizer Aquakultur Verband - Association Suisse d'Aquaculture, 2022 Bevaix

Bemerkung: Grundsätzlich begrüssen wir die Aufnahme der Fische und Panzerkrebse in die VTSchS; dies hilft, Unklarheiten bezüglich der Betäubung, Tötung und Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen zu vermeiden.
Mit den Textvorschlägen für die entsprechenden Artikel und den Anhang 6 sind wir weitestgehend einverstanden und schlagen hauptsächlich Detailänderungen vor. Im Artikel 8 möchten wir jedoch noch die Ergänzung, dass bestimmte Fischarten nicht nur elektrisch betäubt, sondern auch elektrisch getötet werden können. Wir sind zudem gegen die Einführung eines Zählers für die Zählung der Betäubungsdurchgänge bei Elektrobetäubungsgeräten; unsere Begründung finden Sie unten. Ebenso erschliesst sich uns nicht, wieso es bei Elektrobetäubungsgeräten nebst den eingebauten Messgeräten auch Anschlüsse für externe Messgeräte braucht. Des Weiteren möchten wir darauf hinweisen, dass die Überprüfung vom Betäubungserfolg bei Fischen in der Praxis schwierig ist, da in der Regel grössere Chargen aufs Mal betäubt bzw. getötet werden; hierzu muss noch ein praxisgerechtes Prozedere festgelegt werden. Schliesslich ist für uns noch die Frage entscheidend, ob es sich bei der betriebsspezifischen Einstellung der Betäubungsparameter um einen bewilligungspflichtigen Tierversuch handelt (falls ja, würde dies das Prozedere erheblich erschweren); bezüglich dieses Punktes bedarf es noch Klärung.

Vorschlag:

Bemerkung: Im Bewusstsein, dass es sich bei der Schlachtung und dabei insbesondere bei der Betäubung und dem anschliessenden Entbluten um den wohl emotionalsten Aspekt in der gesamten Lebensmittelproduktion handelt, begrüssen wir im Grundsatz alle Massnahmen, die zu einer schonenden Schlachtung und einer möglichst hohen Rate an erfolgreichen (Erst-)Betäubungen beitragen. Dies primär deshalb, weil sich auch unserer Auffassung zufolge in 1. Priorität der Tierschutzgedanke bzw. der Respekt gegenüber den vor der Schlachtung stehenden Tiere ohne Wenn und Aber zwingend bis zum Bewusstseinsverlust und dem anschliessenden Entbluten der jeweiligen Schlachttiere zu erstrecken hat und sekundär sich Belastungen vor der Schlachtung bedingt durch verschiedene Fleischfehler nachteilig auf die Fleischqualität auswirken können. In diesem Sinne unterstützen wir insbesondere auch die Massnahmen, die die Betäubungserfolge verbessern bzw. die Rate an Fehlbetäubungen, die leider nie zu 100% ausgeschlossen werden können, auf das absolute Minimum zu reduzieren helfen. Für diejenigen Fälle, in denen dennoch eine ungenügende Betäubung eintritt, ist überdies eine rasche, einwandfreie Nachbetäubung sicherzustellen. Dazu gehört unbestrittenermassen auch eine adäquate Aus- und Weiterbildung des Schlachthofpersonals von der Tieranlieferung bis zum einwandfreien Betäuben und Entbluten wie auch die Gewährleistung der Funktionalität der jeweiligen Betäubungsgeräte und -einrichtungen mittels Sicherstellung der Funktionalität bei der Inbetriebnahme durch den jeweiligen Hersteller sowie deren regelmässige Überprüfung und Dokumentation. In diesem Zusammenhang weisen wir ausdrücklich darauf hin, dass im Nachgang zum nicht-repräsentativen und medial sehr schlecht kommunizierten Bericht «Tierschutz und Fleischkontrolle beim Schlachten» der Bundeseinheit für die Lebensmittelkette (BLK) vom 14. Januar 2020 intensive Kontakte mit dem Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV) stattgefunden haben, die einerseits bereits zu diversen Verbesserungen in den Theorie- und Praxiskursen bei der Aus- und Weiterbildung des Schlachthofpersonals geführt haben. Andererseits wurde im Bereich der Selbstkontrolle in der Version 4.1 der Leitlinie für eine gute Verfahrenspraxis in Fleischfachbetrieben eine Neuausrichtung des Kapitels 8 zum Schlachten mit Fokus auf die Betäubung vorgenommen, die mit Verfügung des BLV vom 10.12.2020 zwischenzeitlich genehmigt wurde.

Auch unter Berücksichtigung all der obgenannten Aspekte erlauben wir uns ebenso auf die hinlänglich bekannte Tatsache hinzuweisen, dass die Aktivitäten der schlachtenden Betriebe schlussendlich auch einem wirtschaftlichen Ziel zu dienen haben. Im Sinne einer Abwägung der einzelnen Beweggründe erlauben wir uns nachfolgend, insbesondere dort wo wir dies als notwendig erachten, explizit auch auf diesen Umstand hinzuweisen.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizer Geflügelproduzenten, Flühlenberg 723, 3452 Grünenmatt

Bemerkung: Der SGP unterstützt eine praxisfähige und fachrichtige Reglementierung des Tierschutzes beim Schlachten, wie sie von der CH-IGG (Geflügelverarbeiter) ausgearbeitet worden ist. Dieses in der Öffentlichkeit sehr sensible Thema muss gut unter den Akteuren der Gesetzgebung, des Vollzugs und der Kontrolle, sowie den anwendenden Verarbeitungsbetrieben abgestimmt sein.

Begrüsst wird der Beschrieb der Gasbetäubung für Hausgeflügel, da dieses Verfahren in der Schweiz bereits in zwei Anlagen zum Einsatz kommt. Aufgrund von Praxiserfahrungen wird nicht verstanden, warum bei diesem Betäubungsverfahren Tiere nicht unbetäubt aus den Transportkisten gekippt werden dürfen, auch unter dem Blickwinkel, dass in den Schweizer Geflügelschlachtbetrieben praktisch keine Fallhöhe beim Kippen der Tiere vorhanden ist. Bei Elektrobetäubung werden die Tiere mehrheitlich aus den Transportgebinden auf Förderbänder gekippt und dies wird nicht eingeschränkt. Bei Gasbetäubung wird nach dem Kippen der Tiere auf das Transportband und vor dem Einhängen sichergestellt, dass transporttote Tiere erkannt und ausgeschieden werden können.

Aufgrund der verschiedenen Betäubungs- und Tötungsmethoden der unter dem Begriff «Hausgeflügel» zusammengefassten Gattungen «Gallus Gallus», Truthühner, Perlhühner, Gänse, Enten, Tauben, Wachteln wäre es angebracht, diese artspezifisch festzulegen.

Die neu für alle Betäubungsverfahren von Hausgeflügel geforderte Fixierung lässt sich bei Betäubung durch Gas nicht vollziehen.

An mehreren Stellen wird eine Gewichtslimite für Hausgeflügel von 2 kg erwähnt. Unter Schweizer Verhältnissen erreichen Poulets, die zur Zerlegung bestimmt sind, mehr als 2 kg. Da auch Mastelertiere geschlachtet werden, stellen wir Antrag auf eine generelle Anpassung auf 5 kg. Dies entspricht auch den Vorgaben in der EU.

Wir äussern uns in dieser Stellungnahme nur zu Themen, die Hausgeflügel betreffen. Der SGP unterstützt zudem die Stellungnahmen der CH-IGG (Geflügelverarbeiter), Proviande, des Schweizerischen Fleischfachverbandes und des Schweizer Bauernverbandes.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizer Interessengemeinschaft Geflügelfleisch, Aviforum, 3052 Zollikofen

Bemerkung: Die CH-IGG unterstützt eine praxisfähige und fachrichtige Reglementierung des Tierschutzes beim Schlachten. Diese Stellungnahme wurde zusammen mit den Geflügel-Verarbeitern und den Geflügelproduzenten SGP ausgearbeitet. Dieses in der Öffentlichkeit sehr sensible Thema muss gut unter den Akteuren der Gesetzgebung, des Vollzugs und der Kontrolle, sowie den anwendenden Verarbeitungsbetrieben abgestimmt sein.

Begrüsst wird der Beschrieb der Gasbetäubung für Hausgeflügel, da dieses Verfahren in der Schweiz bereits in zwei Anlagen zum Einsatz kommt. Aufgrund von Praxiserfahrungen wird nicht verstanden, warum bei diesem Betäubungsverfahren Tiere nicht unbetäubt aus den Transportkisten gekippt werden dürfen, auch unter dem Blickwinkel, dass in den Schweizer Geflügelschlachtbetrieben praktisch keine Fallhöhe beim Kippen der Tiere vorhanden ist. Bei Elektrobetäubung werden die Tiere mehrheitlich aus den Transportgebinden auf Förderbänder gekippt und dies wird nicht eingeschränkt. Bei Gasbetäubung wird nach dem Kippen der Tiere auf das Transportband und vor dem Einhängen sichergestellt, dass transporttote Tiere erkannt und ausgeschieden werden können.

Aufgrund der verschiedenen Betäubungs- und Tötungsmethoden der unter dem Begriff «Hausgeflügel» zusammengefassten Gattungen «Gallus Gallus», Truthühner, Perlhühner, Gänse, Enten, Tauben, Wachteln wäre es angebracht, diese artspezifisch festzulegen.

Die neu für alle Betäubungsverfahren von Hausgeflügel geforderte Fixierung lässt sich bei Betäubung durch Gas nicht vollziehen.

An mehreren Stellen wird eine Gewichtslimite für Hausgeflügel von 2 kg erwähnt. Unter Schweizer Verhältnissen erreichen Poulets, die zur Zerlegung bestimmt sind, mehr als 2 kg. Da auch Mastelertiere geschlachtet werden, stellen wir Antrag auf eine generelle Anpassung auf 5 kg. Dies entspricht auch den Vorgaben in der EU.

Wir äussern uns in dieser Stellungnahme nur zu Themen, die Hausgeflügel betreffen. Die CH-IGG unterstützt zudem die Stellungnahmen der Schweizer Geflügelproduzenten SGP, Proviande, des Schweizerischen Fleischfachverbandes und des Schweizer Bauernverbandes.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel

Bemerkung: Wir begrüßen grundsätzlich die Revision und verbinden damit den Anspruch, dass die bisherigen Mängel beim Tierschutz in den verschiedenen Schlachtprozessen behoben und das Niveau weiter verbessert werden kann. Wir haben unsere Forderungen und Anträge zu den einzelnen Bestimmungen unten im Detail aufgeführt.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen

Bemerkung: Die STVT dankt für die Möglichkeit, ihren Beitrag zur Verbesserung vom Tierschutz beim Schlachten zu leisten.
Wir bitten darum, die Bestimmungen so verständlich und klar zu formulieren, dass sie zweifelsfrei verständlich sind.

Das Schlachten von kranken oder verletzten Tieren sollte weiterhin im Schlachthof möglich sein, falls der Transport des Tieres nach Tierschutzkriterien zulässig ist.

Spezielle Bemerkungen

In der Verordnung wird wiederholt auf eine «arbiträre Gewichtslimite» von 2kg bei Schlachtgeflügel hingewiesen oder «bestimmt», unter oder über dem gewisse Dinge möglich oder erforderlich seien. Diese Limite von 2 kg ist aber «praxisfremd» und so in der täglichen Arbeit nicht anwendbar. Wenn schon, wäre eine Limite bei 3kg oder, noch besser wie bei der «Stockschlag-Betäubung» die Limite von 5kg angemessen. Diese Limite wird unter anderem in den Art. 6 Abs 1; Art. 8 Abs 3 und/oder 4 sowie Art. 10 genannt und herangezogen. Tatsächlich gibt es in Geflügelschlachthöfen täglich mehrere Schlachtposten (alle mit einem durchschnittlichen Lebendgewicht von ca. 1800g bis 2200g, aufgrund der Gauss'schen Gewichtsverteilungskurve und Geschlechtsdimorphismus) und immer sind einige Tiere sowohl über wie unter dieser Limite. Es ist in der Praxis nicht möglich diese Tiere differenziert «zu behandeln». Es ist auch nicht möglich diese visuell zu unterscheiden, wenn sie am Schlachtband sind. Somit ist diese Gewichts-Unterscheidungs-Limite praxisfremd und kaum umsetzbar. Es ist auch nicht einzusehen, dass ein Tier von 1950g per Dekapitation «nachbetäubt» werden können soll, ein solches von 2050g nicht. Deshalb soll diese arbiträre Limite auf mindestens 3kg oder, wie oben schon erwähnt, noch besser auf 5kg erhöht werden. Bei 5kg-Vögeln handelt es sich auch meist um andere Geflügelarten, die klar auch bei Betäubung anders gehandhabt werden müssen, so wie es an anderen Orten schon vorgesehen ist.

Der Begriff **"Panzerkrebs"** sollte durch **"Krebs"** ersetzt werden. Es ist wichtig, dass im Gesetz und der Verordnung derselbe Begriff verwendet wird, der garantiert alle momentan und zukünftig genutzten Krebse einschliesst und allgemein verständlich ist. Bei den Krebsen existieren lokal und sprachlich verschiedene und sich teilweise überschneidende Bezeichnungen. „Panzerkrebs“ ist nicht wissenschaftlich definiert und damit unverbindlich. Zudem vermittelt er den Eindruck, dass nicht alle Nutzkrebse den Bestimmungen unterstellt sind.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizerischer Bauernverband, Laurstrasse 10, 5201 Brugg AG

Bemerkung: **Allgemeine Bemerkungen**
Der Schweizer Bauernverband ist mit der Vorlage weitgehend einverstanden und unterstützt eine praxisfähige und fachrichtige Reglementierung des Tierschutzes beim Schlachten. Dieses in der Öffentlichkeit sehr sensible Thema muss gut unter den Akteuren der Gesetzgebung, des Vollzugs und der Kontrolle, sowie den anwendenden Verarbeitungsbetrieben abgestimmt sein.

An mehreren Stellen wird eine Gewichtslimite für Hausgeflügel von 2 kg erwähnt. Unter Schweizer Verhältnissen erreichen Poulets, die zur Zerlegung bestimmt sind, mehr als 2 kg. Das ist auch bei Mast-Elterntieren, die geschlachtet werden der Fall, daher stellen wir Antrag auf eine generelle Anpassung auf 5 kg. Dies entspricht auch den Vorgaben in der EU. Für die Umsetzung und den Vollzug ist es ungünstig genau in einem marktüblichen Gewichtsbereich eine Schwelle für eine andere Handhabung zu setzen. Mit der Erhöhung auf 5 kg LG werden der Vollzug und die Rechtssicherheit wesentlich verbessert.

Für die technischen Aspekte dieser Verordnung schliesst sich der SBV den Stellungnahmen der Schweizer Interessengemeinschaft Geflügelfleisch (CH-IGG) und des Schweizer Fleischfachverbandes (SFF) an und unterstützt diese.

Vorschlag: Weitere Punkte der Stellungnahme der CH-IGG: Der SBV schliesst sich in den weiteren, das Geflügel betreffenden Punkten, der Stellungnahme der CH-IGG an und unterstützt diese.

Stellungnahme des SFF: Der SBV schliesst sich der Stellungnahme des SFF an und unterstützt diese.

Bemerkung: Plus grande organisation faîtière de l'économie suisse, l'Union suisse des arts et métiers usam représente plus de 230 associations et quelque 500 000 PME, soit 99,8% des entreprises de notre pays. La plus grande organisation faîtière de l'économie suisse s'engage sans répit pour l'aménagement d'un environnement économique et politique favorable au développement des petites et moyennes entreprises.

Le 29 septembre 2020, l'Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires nous a convié à prendre position dans le cadre de la consultation relative à la modification de l'ordonnance de l'OSAV sur la protection des animaux lors de leur abattage (OPAnAb).

L'usam exige que les intérêts économiques de la filière de la viande soient pleinement pris en compte dans la modification de l'OPAnAb. La seule sensibilité sociétale ne peut être l'objectif de la modification. En effet, l'usam constate que l'OPAnAb modifiée présente de nombreuses règles techniques qui nécessiteront une formation complémentaire du personnel des abattoirs ainsi qu'une adaptation des équipements et des structures. Cela risque de renchérir le prix à la consommation – déjà élevé en comparaison internationale – sur le marché indigène. Les importations de viande et le recours au tourisme d'achat dans les régions frontalières se renforceront. Sur ces points, les producteurs suisses devront axer leur communication sur la qualité des investissements et des produits en matière de respect du bien-être animal par les milieux suisses de l'abattage d'animaux.

Remarques particulières.1

Conscients que l'abattage, et en particulier l'étourdissement et la saignée ultérieure, est probablement l'aspect le plus émotionnel de l'ensemble du processus de production alimentaire, nous saluons en principe toutes les mesures qui contribuent à un abattage en douceur et au taux le plus élevé possible d'étourdissement (initial) réussi.

À notre avis, la première priorité du bien-être des animaux et du respect des animaux avant l'abattage doit s'étendre à la perte de conscience et à la saignée ultérieure des animaux abattus respectifs sans aucun « si » et « mais », et ensuite parce que le stress avant l'abattage causé par divers défauts de la viande peut avoir un effet néfaste sur la qualité de la viande. Dans ce sens, nous soutenons en particulier les mesures qui améliorent le succès de l'étourdissement ou qui contribuent à réduire au minimum absolu le taux de faux étourdissement, qui ne peut malheureusement jamais être exclu à 100 %. Pour les cas où l'étourdissement est néanmoins insuffisant, il faut également assurer un second étourdissement rapide et sans faille. Cela inclut sans aucun doute aussi une formation et un perfectionnement adéquats du personnel des abattoirs depuis la livraison des animaux jusqu'au moment de l'étourdissement et de la saignée appropriés, ainsi que la garantie de la fonctionnalité des équipements et installations d'étourdissement respectifs en garantissant leur fonctionnalité lors de la mise en service par le fabricant respectif, ainsi que leur inspection et documentation régulières.

Dans ce contexte, nous signalons expressément que, dans le sillage du rapport non représentatif et très mal communiqué « Protection des animaux et contrôle des viandes dans les abattoirs » de l'Unité fédérale pour la chaîne agroalimentaire (UCAL) du 14 janvier 2020, des contacts intensifs ont eu lieu avec l'Office fédéral de la sécurité alimentaire et des affaires vétérinaires (OSAV) qui, d'une part, ont déjà conduit à diverses améliorations des cours théoriques et pratiques de la formation initiale et continue du personnel des abattoirs. Par ailleurs, dans le domaine de l'autocontrôle, la version 4.1 du Guide de bonnes pratiques dans les établissements spécialisés dans la viande a réorienté le chapitre 8 sur l'abattage en mettant l'accent sur l'étourdissement, qui a depuis été approuvé par une décision de l'OSAV du 10 décembre 2020.

II. Conclusion

L'usam constate que compte tenu de la sensibilité sociétale face à la maltraitance animale, le projet va dans le sens attendu par le citoyen suisse. Pour combler le désavantage d'un coût d'abattage supérieur qui pèsera sur le marché à court terme, les professionnels de la branche devraient mener de coûteuses campagnes d'information sur la qualité supérieure des produits suisses. Mais même en tenant compte de tous les aspects susmentionnés, nous nous permettons de souligner le fait bien connu que les activités des entreprises d'abattage doivent en fin de compte également servir un objectif économique. L'usam exige donc que les intérêts économiques de la filière de la viande soient pleinement pris en compte dans cette modification de l'OPAnAb.

Vorschlag:

Antwort von: Service de la consommation et des affaires vétérinaires du Canton de Genève, quai Ernest-Ansermet 22, 1205 Genève

Bemerkung: D'ordre général, la révision complète des directives concernant la protection des animaux lors de leur mise à mort est saluée. Plus particulièrement, est réjouissant le fait que dès à présent les méthodes d'étourdissement des décapodes marcheurs et des poissons soient également définies afin de leur assurer une fin de vie sans cruauté.

Si les préceptes de l'étourdissement et de la mise à mort des décapodes marcheurs et des poissons ont été intégrés dans la présente révision, il n'en est rien de la mise à mort à la ferme et au pré, révision contemporaine de l'ordonnance concernant l'abattage et le contrôle des viandes du 16 décembre 2016 (OAbCV; RS 817.190). Il aurait été judicieux d'intégrer également les dispositions en matière de protection des animaux lors de la mise à mort à la ferme et au pré dans la présente révision.

Vorschlag:

Antwort von: Solothurner Bauernverband, Obere Steingrubenstrasse 55, 4500 Solothurn

Bemerkung: Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme. Der Solothurner Bauernverband hat keine Bemerkungen zu den vorgeschlagenen Änderungen.

Vorschlag:

Antwort von: Sozialdemokratische Partei der Schweiz, Theaterplatz 4, 3001 Bern

Bemerkung: La révision qui nous concerne vise à réglementer les nouveaux procédés d'abattage des animaux afin de limiter le stress et la souffrance des animaux. Ces nouvelles prescriptions ont pour objectif de garantir l'efficacité de l'étourdissement électrique et de vérifier l'efficacité de l'étourdissement de l'animal de manière générale.

Concrètement, le projet d'ordonnance introduit de nouvelles prescriptions relatives à l'abattage des poissons et des décapodes marcheurs. De même, l'ordonnance instaure l'étourdissement des poules et des dindes au gaz ainsi qu'une limite de poids pour les volailles pouvant être étourdies par un coup sur la tête. L'étourdissement des mammifères par un courant électrique traversant est, quant à lui, désormais aboli. Enfin, cette révision aboutit à une restructuration de la systématique de l'ordonnance.

Le PS Suisse salue le projet de révision de l'OPAnAb qui permet un renforcement du bien-être animal en assurant de meilleures conditions lors de l'abattage. Cette révision est un pas important pour combler des lacunes antérieures.

Cependant, nous sommes de l'avis que certaines dispositions peuvent être encore améliorées, c'est pourquoi nous formulons les remarques suivantes.

Vorschlag:

Antwort von: Stadt Zürich, Umwelt- und Gesundheitsschutz, Fachbereich Veterinärdienste, Herdernstrasse 63, 8004 Zürich

Bemerkung: Für uns wäre es sehr erleichternd, wenn Elektrobetäubungsgeräte, die hier in CH verkauft werden dürfen, eine unabhängige Zertifizierung / Prüfung durchlaufen müssten, bevor sie in der Schweiz angeboten werden dürfen. Es kann u.E. nicht Sache der Käufer sein, nachher feststellen zu müssen, dass die Geräte die versprochene Leistung (v.a. im Dauerbetrieb) nicht bringen können. So ein mangelhaftes Ex., dass die SBZ (Schlachtbetrieb Zürich AG) damals angeschafft hatte, ist ja immer noch bei der EMPA & die heutige Elektronisierung bewirkt, dass i.d.R. eine fette elektronische Platine im Gerät ist und ein billiger Transformator, der dann bei Temperaturanstieg unter Dauerleistung die versprochene Leistung gar nicht mehr zu bringen vermag. Dies bewirkt entsprechend mangelhafte Betäubungen und ein daraus folgendes Tierschutzproblem.

NB: Wir waren durch die Uebernahme der Schlachtungen aus Hinwil sehr belastet in den letzten Wochen, deshalb können wir diesen Umsetzungswunsch leider nicht fertig formuliert präsentieren – ev. hat diese Forderung ja auch Platz in einer anderen Verordnung.

Vorschlag:

Bemerkung: - Die Stiftung für das Tier im Recht (TIR) begrüsst die Erweiterung der Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten (VTSchS) um Vorgaben zur Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen. Auch begrüsst sie grundsätzlich die Anpassung der Bestimmungen und Anhänge der VTSchS an neue wissenschaftliche Erkenntnisse (insbesondere das Verbot der Dekapitation von über 2 kg schwerem Geflügel bei erfolgloser Betäubung oder Entblutung; die Aufnahme von Leitsymptomen zur Kontrolle von Kugelschuss- und Schlagbetäubungen; die Anpassung an verbindliche EU-Bestimmungen durch die Einführung einer tierschutzfreundlicheren Abstützung der Brust von Hühnern vor der Betäubung; die Reduktion von 200 auf 70 Tiere, die eine Person pro Arbeitstag durch Kopfschlag betäuben darf sowie die Regulierung der Gasbetäubung von Hühnern und Truthühnern und die in Bezug auf diese Tiere auf wissenschaftliche Erkenntnisse basierende Ermächtigung zum Einsatz von Gasgemischen, die im Vergleich zu CO₂ als tierfreundlicher beurteilt werden), hat aber in Bezug auf einige Bestimmungen Vorbehalte, die sie nachstehend näher erläutert.

- Gemäss den Erläuterungen des BLV sind die Bestimmungen der VTSchS zu den Verantwortlichkeiten bei der Schlachtung und zum Umgang mit den Tieren in den Schlachtbetrieben zwischenzeitlich in die TSchV aufgenommen worden. Daraus würden sich für den Tierschutz keine Einbussen ergeben.

TIR widerspricht dieser Aussage und lehnt insbesondere die Streichung der VTSchS-Bestimmungen zu den Verantwortlichkeiten im Bereich der Betäubung und Entblutung von Tieren aus folgenden Gründen ab: Art. 179e Abs. 1 TSchV schreibt vor, dass die Betreiberin des Schlachtbetriebs für das Einhalten der Tierschutzgesetzgebung verantwortlich ist und Arbeitsanweisungen hinsichtlich der Betäubung und Entblutung zu erlassen hat (Art. 179e Abs. 1 lit. a und c TSchV). Die Bestimmung verpflichtet jedoch die Schlachtbetriebe nicht ausdrücklich dazu, eine für die Kontrolle des Betäubungs- und Entblutungserfolgs verantwortlichen Person zu ernennen. Zudem wird die Anwesenheit eines Tierschutzbeauftragten nur für grosse Schlachtbetriebe bzw. in Betrieben, in denen jährlich mehr als 1500 Schlachteinheiten Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine oder Equiden oder mehr als 150 000 Stück Geflügel oder Kaninchen geschlachtet werden, vorgeschrieben (Art. 179e Abs. 3 TSchV). Nach Art. 53 Abs. 2bis VSFK wird nur in Grossbetrieben die Anwesenheit eines amtlichen Tierarztes während der gesamten Dauer der Schlachtung verlangt. Ob die amtlichen Tierärzte und Tierschutzbeauftragten dabei auch die Betäubung und Entblutung jedes einzelnen Tieres zu kontrollieren haben, geht aus diesen Bestimmungen nicht hervor – und wird in der Praxis nachweislich nicht so gehandhabt. Sollte eine entsprechende Pflicht daraus abgeleitet werden können, so gilt sie nicht für kleinere Schlachtbetriebe, was aus Tierschutzsicht nicht einleuchtet. Zwar soll gemäss dem neu vorgeschlagenen Art. 5 VTSchS der Betäubungserfolg anhand konkreter Leitsymptome überprüft werden. Wer hierfür verantwortlich sein soll, ist aber, wie erwähnt, nicht klar, obschon es sich aus Tierschutzsicht um einen zentralen Aspekt handelt. **Dass die Pflicht der Schlachtbetriebe eine hierfür verantwortliche Person zu bestimmen und ihre Aufgaben zu regeln (Art. 17 ff. VTSchS) nun gestrichen werden soll, stellt aus Tierschutzsicht somit einen klaren Rückschritt dar.**

Die Streichung dieser Bestimmungen in der VTSchS mit dem Verweis des BLV auf die Revision der TSchV von 2018 ist auch in Anbetracht der vom Bundesamt in Aussicht gestellten Förderung der Selbstkontrolle in den Schlachtbetrieben im Anschluss an die BLK-Analyse von Schweizer und Liechtensteiner Schlachtbetrieben zwischen Januar 2018 und März 2019 nicht nachvollziehbar. Eine Ausweitung oder Förderung der Selbstkontrolle ist dem neu vorgeschlagenen VTSchS jedenfalls nicht zu entnehmen. Im Gegenteil: Das BLV verweist auf die Änderungen in der TSchV von 2018 und damit auf Bestimmungen, die vor den Erkenntnissen aus der 2019 abgeschlossenen Schlachthofanalyse erlassen wurden. **Im Hinblick auf das immense Leid, das eine ungenügende Betäubung oder Entblutung für die betroffenen Tiere zur Folge haben, muss die Pflicht zur Selbstkontrolle der Schlachtbetriebe in diesen Bereichen eine absolute Mindestanforderung bleiben, die um keinen Preis verwässert werden darf bzw. ausdrücklich und detailliert geregelt werden muss.** Das System der Selbstkontrolle stellt ohnehin bereits eine aus Tierschutzsicht unzureichende Anforderung an die Schlachtbetriebe dar, wenn man bedenkt, dass es sich bei der Betäubung und Entblutung von Tieren um einen höchstsensiblen Bereich handelt, dem eigentlich nur mit einer unabhängigen – d.h. behördlichen – Kontrolle Genüge getan werden könnte.

- In der VTSchS unzureichend erfasst ist im Weiteren der **Schutz von Kopffüssern (im Wesentlichen Tintenfischen) sowie von Garnelen** bzw. anderen als Panzerkrebsen aus der Ordnung der Zehnfüsskrebse. Wenngleich die entsprechenden Unzulänglichkeiten in der Tierschutzverordnung und nicht in der VTSchS zu beheben sind, macht die Revision der VTSchS diese Rechtslücken doch offensichtlich, weshalb sie hier anzusprechen sind.

Aufgrund des aktuellen Stands der Wissenschaft **drängt sich eine Aufnahme aller Zehnfüsskrebse in den Geltungsbereich der Tierschutzgesetzgebung auf**, eine Grenzziehung

bei Panzerkrebsen ist nicht zu rechtfertigen. Tintenfische zählen bereits zum tierschutzrechtlichen Geltungsbereich, werden aber in Bezug auf Betäubung und Tötung vollkommen ignoriert (Art. 178 TSchV). Zwar gilt auch für sie die Pflicht einer fachgerechten Tötung nach Art. 179 TSchV, was das bedeutet, bleibt jedoch unklar. Der Lebendtransport von Panzerkrebsen stellt überdies auch weiterhin ein gravierendes Tierschutzproblem dar und ist im Grundsatz zu verbieten bzw. auf ein absolutes Minimum zu beschränken.

Vorschlag:

Antwort von: Union démocratique du Centre, Secrétariat général Case postale, 3001 Bern

Bemerkung: **Désireuse de préserver les petites exploitations régionales, l'UDC Suisse s'oppose à la modification de l'ordonnance de l'OSAV. Si cette dernière devait malgré tout être mise en œuvre, des exceptions devraient alors être prévues pour les petits abattoirs.**

Le respect du bien-être animal est une responsabilité éthique importante qui trouve toute sa justification dans le domaine de l'abattage. Toutefois, des réglementations excessives et leurs conséquences peuvent paraître disproportionnées alors que les professionnels de la branche agissent par eux-mêmes avec conscience et savoir-faire.

Les nombreuses règles techniques incluses dans l'OPAnAb augmenteront les charges pour les abattoirs, ne serait-ce qu'au niveau des formations complémentaires et des aménagements nécessaires. Une augmentation des prix à la consommation est à prévoir, alors qu'ils sont déjà élevés en comparaison internationale. Il en découlera une augmentation de l'achat de viande importée et du tourisme d'achat.

De plus, le contrôle du respect des normes concernant les produits importés semble compromis. La vérification de l'application de normes conformes au droit suisse serait disproportionnée.

Si l'ordonnance devait malgré tout être adoptée, il conviendrait du point de vue de l'UDC de prévoir des exceptions pour les plus petits abattoirs. En effet, l'ajout constant de réglementations techniques et complexes, telles que le dispositif de contention prévu à l'article 2 alinéa 2, conduit les petits exploitants à abandonner des parts de leur activité au profit d'installations centralisées, ce qui contredit *in fine* les objectifs de protection des animaux sur plusieurs aspects, à commencer par le transport sur de plus grandes distances.

Vorschlag:

Antwort von: Verein fair-fish, Scheuchzerstrasse 126, 8006 Zürich

Bemerkung: Die Organisation fair-fish setzt sich seit dem Jahr 2000 für den Tierschutz bei Fischen und Krebstieren sowie für eine nachhaltige Fischerei und Aquakultur ein.

Tierschutz auch für Crevetten

In der Schweiz werden Intensiv-Zuchten von Crevetten (Shrimps) z.B. im Aargau betrieben, weitere sind geplant. Diese kleinen Krebstiere unterstehen heute nicht dem Schutz des Schweizer Tierschutzgesetzes (Hummer, Langusten und andere Krebse aber schon). Darum werden Crevetten-Zuchten bewilligt, ohne dass die artgerechte Haltung der Tiere überprüft wird! Der Bundesrat hat laut Gesetz die Kompetenz, den Geltungsbereich des Tierschutzgesetzes auf weitere wirbellose Tierarten auszudehnen.

fair-fish lancierte deshalb gemeinsam mit weiteren Tierschutzorganisationen im September 2015 eine Petition an den Bundesrat mit der Forderung Crevetten dem Schweizer Tierschutzgesetz zu unterstellen.

Mitte Oktober 2015 erreichte uns die Antwort des Bundesamtes für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen. Im beiliegenden Brief wurde zugesichert, dass geprüft würde, wie alle Zehnfusskrebse, zu denen auch Crevetten gehören, unter die Tierschutzverordnung gestellt werden können, und stellte eine Revision per 2016 in Aussicht (Beilage).

In der vorliegenden Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten fehlen Tierschutzmassnahmen für Crevetten vollständig, was auf Rückfrage damit begründet wurde, dass Crevetten nicht der Tierschutzgesetzgebung unterstehen.

Wir bitten deshalb das BLV, die Tierschutzverordnung gemäss den Zusicherungen von 2015 zu revidieren und nachfolgend die Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten entsprechend zu ergänzen. Im Vordergrund stehen dabei die in der Schweiz für den Konsum gezüchteten Crevettenarten.

fair-fish steht im Kontakt mit Schweizer Züchtern von Shrimps – diese würden Tierschutzmassnahmen begrüßen, weil diese auch die Marktstellung der Schweizer Produkte verbessern würden. Eine schnellstmögliche Unterstellung aller Zehnfusskrebse unter die Tierschutzgesetzgebung, mindestens aber der Arten *Litopenaeus vannamei* und *Penaeus monodon*, die zwei häufigsten in Aquakultur, wäre deshalb sinnvoll und notwendig.

Gerne stehen unsere Fachleute für weitere Auskünfte zur Verfügung.

Vorschlag:

Antwort von: Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern

Bemerkung: Die tierschutzkonforme Schlachtung ist ein wichtiges Anliegen des Veterinärdienstes. Aus diesem Grund begrüßen wir, dass die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen neu geregelt wird. Ebenfalls begrüßen wir, dass mit der Totalrevision der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten Anpassungen aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse vorgenommen werden sollen. Zum Teil sind diese Regelungen jedoch unklar, nicht ausreichend auf die Praxisbedingungen abgestimmt oder nicht konsequent umgesetzt. Insgesamt ist die Verordnung schwer lesbar, da die Inhalte nicht immer nachvollziehbar zwischen der Tierschutzverordnung und der Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten aufgeteilt, und zudem innerhalb der VTSchS noch stark gesplittet sind.

Das BLV hat detaillierte Anforderungen für die Haltung und Tötung von Panzerkrebsen in Form von Fachinformationen erarbeitet, die im Entwurf vorliegen. Die bestehenden Unstimmigkeiten zwischen der VTSchS und den Fachinformationen müssen noch bereinigt werden (Schlachtzeit nach Ankunft, Besatzdichte in den Tanks, Temperaturen).

Die tierschutzkonforme Schlachtung ist ein zentrales Anliegen des Tierschutzes und diese Überwachung wichtiger Aufgabenbereich des amtlichen Veterinärdienstes. Aus diesem Grund begrüßen wir die vorliegende Totalrevision mit Erweiterung auf die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen und Anpassungen aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse grundsätzlich und unter Berücksichtigung der Detaileingaben. Zum Teil sind die Regelungen jedoch unklar, nicht ausreichend auf die Praxisbedingungen abgestimmt oder nicht konsequent formuliert. Da die Materie technisch anspruchsvoll und vielschichtig ist, ist die gute Verständlichkeit eingeschränkt, weshalb auf die verschiedenen Anwendungsbereiche Fachinformationen des BLV notwendig sind. Bestehende Fachinformationen sind auf die Neuerungen anzupassen.

Vorschlag:

Antwort von: Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Bemerkung: Die revidierte Verordnung hat zum Ziel, Stress und Leiden für die Tiere weiter zu vermindern und das Tierwohl bei der Schlachtung besser zu gewährleisten. Dafür sind insbesondere Anpassungen bei den Betäubungsmethoden vorgesehen. Hinzu kommen erstmals auch konkrete Vorgaben zur Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen.

1. Allgemeine Bemerkungen

Die tierschutzkonforme Schlachtung ist ein wichtiges Anliegen des fachlich zuständigen Veterinärdienstes. Aus diesem Grund begrüßen wir, dass die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen neu geregelt wird. Ebenfalls begrüßen wir, dass mit der Totalrevision der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten Anpassungen aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse vorgenommen werden sollen. Zum Teil sind diese Regelungen jedoch unklar, nicht ausreichend auf die Praxisbedingungen abgestimmt oder nicht konsequent umgesetzt.

Insgesamt ist die Verordnung schwer lesbar, da die Inhalte nicht immer nachvollziehbar zwischen der Tierschutzverordnung und der Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten aufgeteilt, und zudem innerhalb letzterer noch stark gesplittet sind.

1. Konkrete Bemerkungen zur Revision

Für die Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen verweisen wir auf das beigegefügte Formular, welches vom fachlich zuständigen Kantonstierarzt ausgefüllt wurde.

Vorschlag: Das BLV hat detaillierte Anforderungen für die Haltung und Tötung von Panzerkrebsen in Form von Fachinformationen erarbeitet, die im Entwurf vorliegen. Die bestehenden Unstimmigkeiten zwischen der VTSchS und den Fachinformationen müssen noch bereinigt werden (Schlachtzeit nach Ankunft, Besatzdichte in den Tanks, Temperaturen).

Antwort von: Veterinärdienst des Kanton Bern/Amt für Landwirtschaft und Natur, Münsterstrasse 3, 3000 Bern 8

Bemerkung: Die tierschutzkonforme Schlachtung ist ein wichtiges Anliegen des Regierungsrates. Aus diesem Grund begrüßen wir, dass die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen neu geregelt wird. Ebenfalls begrüßen wir, dass mit der Totalrevision der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten Anpassungen aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse vorgenommen werden sollen. Zum Teil sind diese Regelungen jedoch unklar, nicht ausreichend auf die Praxisbedingungen abgestimmt oder nicht konsequent umgesetzt. Insgesamt ist die Verordnung schwer lesbar, da die Inhalte nicht immer nachvollziehbar zwischen der Tierschutzverordnung und der Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten aufgeteilt und zudem innerhalb der VTSchS noch stark verteilt sind. Das BLV hat detaillierte Anforderungen für die Haltung und Tötung von Panzerkrebsen in Form von Fachinformationen erarbeitet, die im Entwurf vorliegen. Die bestehenden Unstimmigkeiten zwischen der VTSchS und den Fachinformationen müssen noch bereinigt werden (Schlachtzeit nach Ankunft, Besatzdichte in den Tanks, Temperaturen).

Vorschlag:

Antwort von: Vier Pfoten - Stiftung für Tierschutz, Enzianweg 4, 8048 Zürich

Bemerkung: VIER PFOTEN bedankt sich, im Rahmen dieser Vernehmlassung, Stellung nehmen zu können. Wir begrüßen die Erweiterung der Verordnung über den Tierschutz beim Schlachten (VTSchS) und die grundsätzlichen Anpassungen der Bestimmungen an neue wissenschaftliche Erkenntnisse. Trotzdem hat VIER PFOTEN in Bezug auf einige Bestimmungen Vorbehalte. VIER PFOTEN lehnt insbesondere die Streichung der VTSchS-Bestimmungen zu den Verantwortlichkeiten im Bereich der Betäubung und Entblutung von Tieren ab. Aus Tierschutzsicht wäre eine solche Streichung ein klarer Rückschritt, denn eine ungenügende Betäubung oder Entblutung bedeutet immenses Leid für die Tiere. Die Pflicht zur Selbstkontrolle der Schlachtbetriebe darf auf keinen Fall verwässert werden und muss detailliert geregelt sein. Um die Kontrollen zu verbessern würde VIER PFOTEN eine obligatorische Videoüberwachung in Schlachtbetrieben, sowie regelmässige Weiterbildungen für das Personal, begrüßen. Zusätzlich sollte in dieser Verordnung ein generelles Verbot zur Schlachtung von trächtigen Tieren mitaufgenommen werden. Wir haben unsere Forderungen und Anträge zu den einzelnen Bestimmungen unten im Detail aufgeführt.

Vorschlag:

Antwort von: Zentrum für Fisch- und Wildtiermedizin, Vetsuisse Bern, Universität Bern, Länggassstrasse 122,
3001 Bern

Bemerkung: Das Zentrum für Fisch- und Wildtiermedizin begrüsst die Revision der Verordnung des BLV über den Tierschutz beim Schlachten sehr. Insbesondere begrüssen wir die Aufnahme von Fischen und Panzerkrebsen in die Verordnung, sowie die Listung konkreter und sinnvoller Kontrollparameter zur Überprüfung der Betäubung.

Vorschlag:

Antwort von: Zürcher Bauernverband, Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf

Bemerkung: **Allgemeine Bemerkungen**
Der Zürcher Bauernverband ist mit der Vorlage weitgehend einverstanden.

Die neue Gewichtsgrenze von 2 kg bei der Schlachtung und Betäubung von Geflügel ist auf 3 kg zu erhöhen. Poulets sind je nach Verwendung im Bereich von ca. 1.5 bis ca. 2.5 kg LG schlachtreif. Daher ist es für die Umsetzung und den Vollzug ungünstig genau in diesem Bereich eine Schwelle für eine andere Handhabung zu setzen. Mit der Erhöhung auf 3 kg LG wird der Vollzug und die Rechtssicherheit wesentlich verbessert.

Bezüglich den Betäubungsverfahren mit CO₂ oder einem anderen Gas ist der ZBV der Ansicht, dass einerseits die aktuellen wissenschaftlichen Erkenntnisse zu berücksichtigen sind, aber andererseits den Betrieben die nötige Investitions- und Rechtssicherheiten für den Betrieb und die Nutzung der bestehenden Anlagen zu garantieren sind. Nur aufgrund von Hinweisen, dass eine CO₂ Betäubung als belastend eingestuft werden müsse, kann aus Sicht des ZBV keine Änderung dieser Einrichtungen abgeleitet werden, insbesondere wenn noch keine wirklich besseren Alternativen verfügbar sind.

Es fehlen Vorgaben für den Umgang mit feststehende, verletzten oder verunfallten Tiere auf dem Hof. Dabei soll dem Tierschutz Rechnung getragen werden, dem Schutz des ungeborenen Lebens (z.B. bei trächtigen Kühen) und der Verwertbarkeit des Fleisches. Es wäre wünschenswert, solche Vorgaben in dieser Verordnung festzuhalten, damit nicht jeder Kanton seine eigene Auslegung anfertigt.

Besten Dank für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
Zürcher Bauernverband

Dr. Ferdi Hodel

Vorschlag:

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Der Zürcher Tierschutz bedankt sich, an dieser Vernehmlassung teilzunehmen zu dürfen. Wir bitten Sie, unsere Vorschläge zum Wohle der Schlachttiere eingehend zu prüfen. Insbesondere möchten wir Ihnen nahelegen, folgende hochbelastenden Methoden zu überdenken:

1) Das **Aufhängen von Geflügel** kopfüber an den Füßen **bei vollem Bewusstsein** ist als nicht-tiergerecht zu beurteilen. Die Tiere geraten in **Panik**, denken sich in den Fängen eines Greifvogels und erleiden Todesangst – auch eine Brustunterstützung kann dies nicht verhindern. Zudem leiden sie unter grossen **Schmerzen** an den hochempfindlichen Füßen, erst recht wenn es sich um schwerere Tiere wie Truten oder Gänse handelt. Grundsätzlich sollte Geflügel erst nach der Betäubung kopfüber an die Schlachtkette gehängt werden.

2) Die **CO2-Betäubung** ist aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse ebenfalls als nicht-tiergerecht zu bezeichnen. Das Gas wirkt aversiv, es führt in hohen Konzentrationen zu **Reizungen der Schleimhäute und zu Atemnot**, es verursacht dadurch **Schmerzen und Erstickungsgefühle**, was zu Abwehrreaktionen der Tiere führt und ihr Leiden noch verstärkt. Egal, ob es sich um Geflügel, Schweine oder Mäuse & Co. (Versuchstiere) handelt: Das Betäuben nur mit CO2 sollte so schnell wie möglich durch **«controlled atmosphere stunning»** ersetzt werden. Anstatt CO2 mit der Revision auf lange Sicht zu zementieren, möchten wir nahelegen, die Vorgaben überall so offen zu formulieren, dass jeweils nur die vom BLV zugelassenen Gasmische erlaubt werden, die auf einer stets gemäss neuesten wissenschaftlichen Erkenntnissen aktualisierten Liste aufgeführt sind.

Wir unterstützen die Stellungnahme des Schweizer Tierschutz STS und legen Ihnen sehr ans Herz, diese zu berücksichtigen. Die STS-Fachleute bringen ein sehr fundiertes, breites Tierschutzwissen aus der Praxis mit und kennen die Schwachstellen aufgrund der regelmässigen Kontrollen besonders gut.

Wir bitten Sie, alle unsere Anregungen eingehend zu prüfen – besten Dank!

Vorschlag:

Teil: Art. 1

Rechtstext
original:

Art. 1

1 Diese Verordnung regelt die technischen Aspekte des Tierschutzes beim Schlachten nach Artikel 2 Absatz 3 Buchstabe n TSchV, insbesondere die Anforderungen an die Betäubung, Entblutung und Tötung von Tieren sowie die Anforderungen an die Anlagen und Geräte, die dafür verwendet werden.

2 Sie gilt in und ausserhalb von Schlachtbetrieben für die Schlachtung von:

- a. Schlachtvieh nach Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK);
- b. Hausgeflügel nach Artikel 3 Buchstabe c VSFK;
- c. Laufvögeln;
- d. Kaninchen;
- e. Fischen und Panzerkrebsen, die in Aquakulturbetrieben gehalten werden.

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Grüne-Unabhängige Baselland, 4127 Birsfelden

Bemerkung: Zu Artikel 1 gehört der Hinweis zum Fachpersonal. Verweis auf TSV Art. 177.1-4

Vorschlag: Das Personal der Schlachtbetriebe verfügt über eine Ausbildung nach TSV, Art.197. Die Ausbildung erfolgt aufgabenspezifisch.

Antwort von: Verein fair-fish, Scheuchzerstrasse 126, 8006 Zürich

Bemerkung: Der Geltungsbereich muss zur Klarstellung explizit auch die Gastronomie umfassen, da insbesondere Fische und Krebstiere auch lebend in diese Betriebe gebracht und dort getötet/geschlachtet werden. Die Formulierung «in und ausserhalb von Schlachtbetrieben» versucht dies zwar abzudecken; Durch die Nennung von «Schlachtbetrieb» könnten sich aber trotzdem Gastronomiebetriebe nicht betroffen fühlen.
Der Begriff Schlachtung alleine kann zur Fehlinterpretation führen und ist bei Krebstieren zudem nicht gebräuchlich. Die Nennung von Schlachtung und Tötung wäre deshalb angebracht.

Fische und Krebstiere, die lebend in Gastronomiebetriebe verbracht werden, stammen nicht immer aus Aquakulturbetrieben; z.B. Hummer werden als Wildtiere lebend in die Schweiz gebracht und dann an Gastronomiebetriebe geliefert. Art. 1 Abs. 2 Bst. e ist deshalb so anzupassen, dass die Verordnung nicht nur für Fische und Panzerkrebse gilt, die in Aquakultur gehalten werden. Sie sollte auch für alle anderen Tiere, auch wild gefangene, gelten.

Die Tötung/ Schlachtung von Fischen durch Berufs-/ und Freizeitfischer wird dadurch nicht beeinflusst. Für sie gelten die Vorschriften der Tierschutzverordnung. Die Interpretation und Ausnahmeregelungen wurden in der VBGF Art. 5b Tierschutz bei der Fangausübung detailliert geregelt. Namentlich durch die Anforderungen von Anhang 6 Elektrobetäubung von Fischen und Panzerkrebsen sind diese Kreise nicht betroffen, da deren Betäubungsmethode üblicherweise der Kopfschlag ist und mittels Entblutung getötet wird.

Vorschlag: Art 1
1...
2 Sie gilt für die Schlachtung und Tötung von:
...
e. Fischen und Panzerkrebsen

In der Erläuterung ist klarzustellen, dass explizit auch die Gastronomie gemeint ist

Antwort von: Zentrum für Fisch- und Wildtiermedizin, Vetsuisse Bern, Universität Bern, Länggassstrasse 122, 3001 Bern

Bemerkung: Abs. 2 Bst e: Fische und Panzerkrebse für den Verzehr werden a) auch ausserhalb von registrierten Aquakulturbetrieben gezüchtet und gehalten und b) auch bei Herkunft aus einem Aquakulturbetrieb häufig ausserhalb der Betriebe (und damit ausserhalb des Geltungsbereichs dieser Verordnung) geschlachtet. → Lücke im Geltungsbereich?

Vorschlag:

Teil: Art. 1; Abs.2

Rechtstext original: **Art. 1**
2 Sie gilt in und ausserhalb von Schlachtbetrieben für die Schlachtung von:
a. Schlachtvieh nach Artikel 3 Buchstabe b der Verordnung vom 16. Dezember 2016 über das Schlachten und die Fleischkontrolle (VSFK);
b. Hausgeflügel nach Artikel 3 Buchstabe c VSFK;
c. Laufvögel;
d. Kaninchen;
e. Fischen und Panzerkrebsen, die in Aquakulturbetrieben gehalten werden.

Konsolidierte Neufassung:

Antwort von: Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Basel-Landschaft, Gräubnerstrasse 12, 4410 Liestal

Bemerkung: Durch das Indefinitpronomen «jede» wird klar, dass hier der Fokus darauf liegt, dass diese Vorgaben ausnahmslos gelten.

Vorschlag: ... für jede Schlachtung von:

Antwort von: Consiglio di Stato del Cantone Ticino, Piazza Governo 7, 6500 Bellinzona

Bemerkung: Riteniamo opportuno specificare che l'ordinanza si applica a tutte le macellazioni. Proponiamo di completare di conseguenza il capoverso due.

Vorschlag: ... per ogni macellazione di:

<i>Antwort von:</i>	Departement des Innern des Kantons Schaffhausen / Kanton Schaffhausen, Mühlenalstrasse 105, 8200 Schaffhausen
<i>Bemerkung:</i>	Durch die Ergänzung des Indefinitpronomens «jede» wird klar, dass die Vorschriften ausnahmslos gelten, also z.B. auch für die Schlachtung zum privaten häuslichen Gebrauch.
<i>Vorschlag:</i>	"Sie gilt in und ausserhalb von Schlachtbetrieben für jede Schlachtung von: [...]"
<i>Antwort von:</i>	État du Valais, Rue pré d'Amédée 2, 1950 Sion
<i>Bemerkung:</i>	L'ordonnance s'applique aux "poissons et décapodes marcheurs détenus dans les exploitations aquacoles". Selon ce libellé, les établissements de restauration qui achètent des crustacés vivants et les tuent sur place (homards, crabes, etc.) en seraient exclus. Or c'est justement le respect du bien-être animal lors de l'étourdissement et la mise à mort des grands crustacés dans les établissements de restauration qui ont été à l'origine des modifications de la loi en 2018.
<i>Vorschlag:</i>	... des poissons et des décapodes marcheurs détenus dans les exploitations aquacoles et dans les établissements commerciaux ou de restauration
<i>Antwort von:</i>	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte, Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern
<i>Bemerkung:</i>	„Panzerkrebs“ ist ein nicht klar definierter Begriff, der nicht alle jetzt und in Zukunft gehaltenen „Nutz“Krebse umfasst. Darum sollte generell „Krebs“ als klarer unlimitierter Begriff verwendet werden. Das gleiche gilt für die Fische.
<i>Vorschlag:</i>	Krebse und Fische, die in Aquakulturen gehalten werden. Das gilt auch für weitere Artikel.
<i>Antwort von:</i>	Gesundheits- und Sozialdirektion Kanton Nidwalden, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans
<i>Bemerkung:</i>	Durch das Indefinitpronomen «jede» wird klar, dass hier der Fokus darauf liegt, dass diese Vorgaben ausnahmslos gelten.
<i>Vorschlag:</i>	... für jede Schlachtung von:
<i>Antwort von:</i>	Kanton Appenzell Ausserrhoden, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau
<i>Bemerkung:</i>	«die Schlachtung» soll ersetzt werden durch «jede Schlachten» – dadurch wird klar, dass diese Vorgaben ausnahmslos gelten.
<i>Vorschlag:</i>	... für <u>jede</u> Schlachtung von:
<i>Antwort von:</i>	Kanton Appenzell Innerrhoden, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
<i>Bemerkung:</i>	Durch das Indefinitpronomen «jede» wird klar, dass hier der Fokus darauf liegt, dass diese Vorgaben ausnahmslos gelten.
<i>Vorschlag:</i>	... für jede Schlachtung von:
<i>Antwort von:</i>	Kanton Glarus - Staatskanzlei, Rathaus, 8750 Glarus
<i>Bemerkung:</i>	Durch das Indefinitpronomen «jede» wird klar, dass hier der Fokus darauf liegt, dass diese Vorgaben ausnahmslos gelten
<i>Vorschlag:</i>	... für jede Schlachtung von:
<i>Antwort von:</i>	Kanton Graubünden, Ringstrasse 10, 7001 Chur
<i>Bemerkung:</i>	Durch das Indefinitpronomen «jede» wird klar, dass hier der Fokus darauf liegt, dass diese Vorgaben ausnahmslos gelten.
<i>Vorschlag:</i>	... für jede Schlachtung von:
<i>Antwort von:</i>	Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
<i>Bemerkung:</i>	Durch das Indefinitpronomen «jede» würde klar, dass hier der Fokus darauf liegen soll, dass diese Vorgaben ausnahmslos gelten sollen.
<i>Vorschlag:</i>	... für jede Schlachtung von:
<i>Antwort von:</i>	Kanton St. Gallen Gesundheitsdepartement, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen
<i>Bemerkung:</i>	Durch das Pronomen «jede» wird klar, dass die Vorgaben der Verordnung ausnahmslos gelten.
<i>Vorschlag:</i>	... für <u>jede</u> Schlachtung von:
<i>Antwort von:</i>	Kanton Uri, Volkswirtschaftsdirektion, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR
<i>Bemerkung:</i>	Durch das Indefinitpronomen «jede» wird klar, dass hier der Fokus darauf liegt, dass diese Vorgaben ausnahmslos gelten.
<i>Vorschlag:</i>	... für jede Schlachtung von:

Antwort von: Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen

Bemerkung: „Panzerkrebs“ ist ein nicht wissenschaftlich definierter Begriff, der zudem nicht alle jetzt und in Zukunft gehaltenen „Nutz“-Krebse umfasst. Darum sollte generell „Krebs“ als klarer unlimitierter Begriff verwendet werden. Das gleiche gilt für die Fische.

Vorschlag: Krebse und Fische, die in Aquakulturen gehalten werden.
Das gilt auch für weitere Artikel.

Antwort von: Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern

Bemerkung: Durch das Indefinitpronomen «jede» wird klar, dass hier der Fokus darauf liegt, dass diese Vorgaben ausnahmslos gelten.

Zudem ist dies auch notwendig, da in Art. 3 Bst. q. und Bst. r VSFK die Begriffe Hoftötung und Weidetötung definiert sind und die Tiere im Herkunftsbestand gemäss Art. 9a VSFK betäubt und entblutet werden dürfen, wofür die entsprechenden Bestimmungen der vorgeschlagenen Verordnung zwingend auch gelten müssen. Die fehlende Kongruenz der Begriffe ist störend.

Vorschlag: ... für jede Schlachtung von:

Antwort von: Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Bemerkung: Durch das Indefinitpronomen «jede» wird klar, dass hier der Fokus darauf liegt, dass diese Vorgaben ausnahmslos gelten.

Zudem ist dies auch notwendig, da in Art. 3 Bst. q. und Bst. r VSFK die Begriffe Hoftötung und Weidetötung definiert sind und die Tiere im Herkunftsbestand gemäss Art. 9a VSFK betäubt und entblutet werden dürfen, wofür die entsprechenden Bestimmungen der vorgeschlagenen Verordnung zwingend auch gelten müssen. Die fehlende Kongruenz der Begriffe ist störend.

Vorschlag: ... für jede Schlachtung von:

Antwort von: Veterinärdienst des Kanton Bern/Amt für Landwirtschaft und Natur, Münsterstrasse 3, 3000 Bern 8

Bemerkung: Durch das Indefinitpronomen «jede» wird klar, dass hier der Fokus darauf liegt, dass diese Vorgaben ausnahmslos gelten.

Vorschlag: ... für jede Schlachtung von:

Teil: Art. 1; Abs.2; Bst.b

Rechtstext original: **Art. 1**
2 Sie gilt in und ausserhalb von Schlachtbetrieben für die Schlachtung von:
b. Hausgeflügel nach Artikel 3 Buchstabe c VSFK;

Konsolidierte Neufassung:

Antwort von: Bell Schweiz AG, Elsässerstrasse 174, 4002 Basel 2 Annahme

Bemerkung: Hausgeflügel nach Art. 3 VSFK umfasst neben «Gallus Gallus» auch die übrigen Geflügelarten. Da in Sachen Betäubung und Tötung sehr unterschiedliche Methoden und Parameter Anwendung finden, scheint eine Aufteilung klärend.

Vorschlag: Neu b: Geflügel « Gallus Gallus» (Poulets und Legehennen)
Neu c: übriges Hausgeflügel Truten, Perlhühner, Gänse, Enten, Tauben, Wachteln

Antwort von: Frifag Märwil AG, Hauptstrasse 11, 9562 Märwil

Bemerkung: Hausgeflügel nach Art. 3 VSFK umfasst neben «Gallus Gallus» auch die übrigen Geflügelarten. Da in Sachen Betäubung und Tötung sehr unterschiedliche Methoden und Parameter Anwendung finden, scheint eine Aufteilung klärend.

Vorschlag: Neu b: Geflügel « Gallus Gallus» (Poulets und Legehennen)
Neu c: übriges Hausgeflügel Truten, Perlhühner, Gänse, Enten, Tauben, Wachteln

Antwort von: Proferme SA, Chemin des Mattines 20, 1258 Perly

Bemerkung: La volaille domestique selon l'art. 3 OABCV comprend, en plus du poulet gallus gallus différents types de volailles de basse cour. Ces différents types de volaille peuvent nécessiter des méthodes et paramètre d'abattage très différents (palmipèdes, pigeons, gibiers à plumes,...). Nous proposons donc :

Vorschlag: Nouveau b : volailles « gallus gallus » comprenant les poulets ainsi que toutes les volailles de ponte et de reproduction du même type ainsi que la dinde et la pintade.
Nouveau c : autres volailles de basse cour (palmipèdes, pigeons, gibiers à plume,...)

Antwort von: Schweizer Geflügelproduzenten, Flühlenberg 723, 3452 Grünenmatt

Bemerkung: Hausgeflügel nach Art. 3 VSFK umfasst neben «Gallus Gallus» auch die übrigen Geflügelarten. Da in Sachen Betäubung und Tötung sehr unterschiedliche Methoden und Parameter Anwendung finden, scheint eine Aufteilung klärend.

Vorschlag: Neu b: Geflügel « Gallus Gallus» (Poulets und Legehennen)
Neu c: übriges Hausgeflügel Truten, Perlhühner, Gänse, Enten, Tauben, Wachteln

Antwort von: Schweizer Interessengemeinschaft Geflügelfleisch, Aviforum, 3052 Zollikofen

Bemerkung: Hausgeflügel nach Art. 3 VSFK umfasst neben «Gallus Gallus» auch die übrigen Geflügelarten. Da in Sachen Betäubung und Tötung sehr unterschiedliche Methoden und Parameter Anwendung finden, scheint eine Aufteilung klärend.

Vorschlag: Neu b: Geflügel « Gallus Gallus» (Poulets und Legehennen)
Neu c: übriges Hausgeflügel Truten, Perlhühner, Gänse, Enten, Tauben, Wachteln

Antwort von: Schweizerischer Bauernverband, Laurstrasse 10, 5201 Brugg AG

Bemerkung: Hausgeflügel nach Art. 3 VSFK umfasst neben «Gallus Gallus» auch die übrigen Geflügelarten. Da in Sachen Betäubung und Tötung sehr unterschiedliche Methoden und Parameter Anwendung finden, scheint eine Aufteilung klärend.

Vorschlag: Neu b: Geflügel «Gallus Gallus» (Poulets und Legehennen)
Neu c: übriges Hausgeflügel Truten, Perlhühner, Gänse, Enten, Tauben, Wachteln

Teil: Art. 1; Abs.2; Bst.c

Rechtstext original: **Art. 1**
2 Sie gilt in und ausserhalb von Schlachtbetrieben für die Schlachtung von:
c. Laufvögeln;

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Canton de Fribourg, Ruelle de Notre-Dame 2, 1701 Fribourg

Bemerkung: Décapodes : la définition est en contradiction avec les fiches techniques : ici ça s'applique qu'aux exploitants d'aquacoles et non pas aux restaurants (« Hälterung » / viviers)

Vorschlag: Coordonner cette ordonnance avec la fiche technique

Teil: Art. 1; Abs.2; Bst.e

Rechtstext original: **Art. 1**
2 Sie gilt in und ausserhalb von Schlachtbetrieben für die Schlachtung von:
e. Fischen und Panzerkrebsen, die in Aquakulturbetrieben gehalten werden.

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Basel-Landschaft, Gräubnerstrasse 12, 4410 Liestal

Bemerkung: Die Verordnung gilt für «Fische und Panzerkrebse, die in Aquakulturbetrieben gehalten werden». Gemäss dieser Formulierung wären Gastronomiebetriebe, die Krebstiere lebend zukaufen und auf dem Betrieb töten (Hummer, Krabben etc.), von der VTSchS ausgenommen. Die tierschutzkonforme Betäubung und Tötung bei grossen Krebstieren in der Gastronomie war der Anlass für Korrekturmassnahmen in der Tierschutzgesetzgebung von 2018.

Vorschlag: ...Fische und Panzerkrebse, die in Aquakulturbetrieben und Handels- oder Gastronomiebetrieben gehalten werden.

Antwort von: Consiglio di Stato del Cantone Ticino, Piazza Governo 7, 6500 Bellinzona

Bemerkung: L'ordinanza si applica ai "pesci e decapodi allevati nelle aziende di acquacoltura". Secondo questa formulazione, gli esercizi di ristorazione che acquistano crostacei vivi e li uccidono sul posto (aragoste, granchi, ecc.) non dovrebbero rispettare le condizioni dell'OPAnMac. Ricordiamo che lo stordimento e l'uccisione di grossi decapodi nel settore della ristorazione, conformi al benessere degli animali, sono stati la ragione delle misure correttive previste dalla legislazione sul benessere degli animali del 2018.

Vorschlag: ...pesci e decapodi tenuti in allevamenti di acquacoltura e stabilimenti commerciali o della ristorazione.

<i>Antwort von:</i>	Dachverband Berner Tierschutzorganisationen, 3000 Bern
<i>Bemerkung:</i>	Der DBT begrüsst die Einbindung von Fischen und Panzerkrebsen in die Verordnung. Angesichts der auch in der Schweiz mittlerweile populär gewordenen Zucht von Crevetten/Shrimps in Massentierhaltungsanlagen ist es dringend geboten, sämtliche Zehnfusskrebse in den Schutzbereich der TSchV und der VTSchS zu nehmen.
<i>Vorschlag:</i>	
<i>Antwort von:</i>	Departement des Innern des Kantons Schaffhausen / Kanton Schaffhausen, Mühllentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen
<i>Bemerkung:</i>	Gemäss der unterbreiteten Formulierung wäre die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen in Gastronomiebetrieben, welche die Tiere lebend zukaufen und auf dem Betrieb töten, vom Anwendungsbereich der Verordnung ausgenommen. Diese Schlachtungen waren aber der Anlass für die Korrekturen in der Tierschutzgesetzgebung im 2018.
<i>Vorschlag:</i>	"[...] Fischen und Panzerkrebsen, die in Aquakulturbetrieben und Handels- oder Gastronomiebetrieben gehalten werden."
<i>Antwort von:</i>	Direction des affaires vétérinaires et de l'inspection, Ch. des Boveresses 155, 1066 Epalinges
<i>Bemerkung:</i>	Peut-on conclure que la mise à mort durant la pêche est exclue de l'ordonnance ?
<i>Vorschlag:</i>	
<i>Antwort von:</i>	FONDATION FRANZ WEBER / HELVETIA NOSTRA, Mühlenplatz 3, 3000 Bern
<i>Bemerkung:</i>	Les céphalopodes et d'autres décapodes, tels que les crevettes, doivent également être inclus dans l'ordonnance.
<i>Vorschlag:</i>	Adaptation de l'OPAn en conséquence.
<i>Antwort von:</i>	Gesundheits- und Sozialdirektion Kanton Nidwalden, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans
<i>Bemerkung:</i>	Die Verordnung gilt für «Fische und Panzerkrebse, die in Aquakulturbetrieben gehalten werden». Gemäss dieser Formulierung wären Gastronomiebetriebe, die Krebstiere lebend zukaufen und auf dem Betrieb töten (Hummer, Krabben usw.), von der VTSchS ausgenommen. Die tierschutzkonforme Betäubung und Tötung bei grossen Krebstieren in der Gastronomie war der Anlass für Korrekturmassnahmen in der Tierschutzgesetzgebung von 2018.
<i>Vorschlag:</i>	...Fische und Panzerkrebse, die in Aquakulturbetrieben und Handels- oder Gastronomiebetrieben gehalten werden.
<i>Antwort von:</i>	Grüne Partei der Schweiz, Waisenhausplatz 21, 3011 Bern
<i>Bemerkung:</i>	Die Regelungen betreffen ausschliesslich Panzerkrebse. Wissenschaftlich lässt sich nicht nachvollziehen, weshalb hier nicht auch andere (grössere) Krebstiere inkludiert sind, wie z.B. grosse Garnelen. Deren Aufbau der Nervenzentren ist mit demjenigen der Panzerkrebse vergleichbar.
<i>Vorschlag:</i>	e. Fischen und Krebstieren, die in Aquakulturbetrieben gehalten werden.
<i>Antwort von:</i>	Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3001 Bern
<i>Bemerkung:</i>	Die Verordnung gilt für «Fische und Panzerkrebse, die in Aquakulturbetrieben gehalten werden». Gemäss dieser Formulierung wären Gastronomiebetriebe, die Krebstiere lebend zukaufen und auf dem Betrieb töten (Hummer, Krabben etc.), von der VTSchS ausgenommen. Die tierschutzkonforme Betäubung und Tötung bei grossen Krebstieren in der Gastronomie war der Anlass für Korrekturmassnahmen in der Tierschutzgesetzgebung von 2018.
<i>Vorschlag:</i>	...Fische und Panzerkrebse, die in Aquakulturbetrieben und Handels- oder Gastronomiebetrieben gehalten werden.
<i>Antwort von:</i>	Kanton Appenzell Ausserrhoden, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau
<i>Bemerkung:</i>	Die Verordnung gilt für «Fische und Panzerkrebse, die in Aquakulturbetrieben gehalten werden». Gemäss dieser Formulierung wären Gastronomiebetriebe, die Krebstiere lebend zukaufen und auf dem Betrieb töten (Hummer, Krabben etc.), von der VTSchS ausgenommen. Die tierschutzkonforme Betäubung und Tötung bei grossen Krebstieren in der Gastronomie war aber Anlass für Korrekturmassnahmen in der Tierschutzgesetzgebung von 2018.
<i>Vorschlag:</i>	...Fische und Panzerkrebse, die in Aquakulturbetrieben <u>und Handels- oder Gastronomiebetrieben</u> gehalten werden.

Antwort von: Kanton Appenzell Innerrhoden, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bemerkung: Die Verordnung gilt für «Fische und Panzerkrebse, die in Aquakulturbetrieben gehalten werden». Gemäss dieser Formulierung wären Gastronomiebetriebe, die Krebstiere lebend zukaufen und auf dem Betrieb töten (Hummer, Krabben etc.), von der VTSchS ausgenommen. Die tierschutzkonforme Betäubung und Tötung bei grossen Krebstieren in der Gastronomie war der Anlass für Korrekturmassnahmen in der Tierschutzgesetzgebung von 2018.

Vorschlag: ...Fische und Panzerkrebse, die in Aquakulturbetrieben und Handels- oder Gastronomiebetrieben gehalten werden.

Antwort von: Kanton Glarus - Staatskanzlei, Rathaus, 8750 Glarus

Bemerkung: Die Verordnung gilt für «Fische und Panzerkrebse, die in Aquakulturbetrieben gehalten werden». Gemäss dieser Formulierung wären Gastronomiebetriebe, die Krebstiere lebend zukaufen und auf dem Betrieb töten (Hummer, Krabben etc.), von der VTSchS ausgenommen. Die tierschutzkonforme Betäubung und Tötung bei grossen Krebstieren in der Gastronomie war der Anlass für Korrekturmassnahmen in der Tierschutzgesetzgebung von 2018.

Vorschlag: ...Fische und Panzerkrebse, die in Aquakulturbetrieben und Handels- oder Gastronomiebetrieben gehalten werden.

Antwort von: Kanton Graubünden, Ringstrasse 10, 7001 Chur

Bemerkung: Die Verordnung gilt für «Fische und Panzerkrebse, die in Aquakulturbetrieben gehalten werden». Gemäss dieser Formulierung wären Gastronomiebetriebe, die Krebstiere lebend zukaufen und auf dem Betrieb töten (Hummer, Krabben etc.), von der VTSchS ausgenommen. Die tierschutzkonforme Betäubung und Tötung bei grossen Krebstieren in der Gastronomie war der Anlass für Korrekturmassnahmen in der Tierschutzgesetzgebung von 2018.

Vorschlag: ...Fische und Panzerkrebse, die in Aquakulturbetrieben **und Handels- oder Gastronomiebetrieben** gehalten werden.

Antwort von: Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

Bemerkung: Die Verordnung gilt für «Fische und Panzerkrebse, die in Aquakulturbetrieben gehalten werden». Gemäss dieser Formulierung wären Gastronomiebetriebe, die Krebstiere lebend zukaufen und auf dem Betrieb töten (Hummer, Krabben etc.), von der VTSchS ausgenommen. Die tierschutzkonforme Betäubung und Tötung bei grossen Krebstieren in der Gastronomie war der Anlass für Korrekturmassnahmen in der Tierschutzgesetzgebung von 2018. Deshalb soll der zweite Teil des Satzes weggelassen werden

Vorschlag: ...Fischen und Panzerkrebsen.

Antwort von: Kanton Solothurn, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn

Bemerkung: Die Verordnung gilt for «Fische und Panzerkrebse, die in Aquakulturbetrieben gehalten werden». Gemäss dieser Formulierung wären Gastronomiebetriebe, die Krebstiere lebend zukaufen und auf dem Betrieb töten (Hummer, Krabben etc.), von der VTSchS ausgenommen. Die tierschutzkonforme Betäubung und Tötung bei grossen Krebstieren in der Gastronomie war der Anlass für Korrekturmassnahmen in der Tierschutzgesetzgebung von 2018.

Vorschlag: Fische und Panzerkrebse, die in Aquakulturbetrieben und Handels- oder Gastronomiebetrieben gehalten werden.

Antwort von: Kanton St. Gallen Gesundheitsdepartement, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen

Bemerkung: Die Verordnung gilt für «Fische und Panzerkrebse, die in Aquakulturbetrieben gehalten werden». Gemäss dieser Formulierung wären Gastronomiebetriebe, die Krebstiere lebend zukaufen und im Betrieb töten (Hummer, Krabben etc.), von der VTSchS ausgenommen. Die tierschutzkonforme Betäubung und Tötung bei grossen Krebstieren in der Gastronomie war der Anlass für Korrekturmassnahmen in der Tierschutzgesetzgebung von 2018. Daher sollte die konforme Tötung hier nun auch klar geregelt werden.

Vorschlag: ...Fische und Panzerkrebse, die in Aquakulturbetrieben und Handels- oder Gastronomiebetrieben gehalten werden.

Antwort von: Kanton Uri, Volkswirtschaftsdirektion, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR

Bemerkung: Die Verordnung gilt für «Fische und Panzerkrebse, die in Aquakulturbetrieben gehalten werden». Gemäss dieser Formulierung wären Gastronomiebetriebe, die Krebstiere lebend zukaufen und auf dem Betrieb töten (Hummer, Krabben etc.), von der VTschS ausgenommen. Die tierschutzkonforme Betäubung und Tötung bei grossen Krebstieren in der Gastronomie war der Anlass für Korrekturmassnahmen in der Tierschutzgesetzgebung von 2018.

Vorschlag: ...Fische und Panzerkrebse, die in Aquakulturbetrieben und Handels- oder Gastronomiebetrieben gehalten werden.

Antwort von: Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich

Bemerkung: Gemäss jetziger Formulierung gilt die Verordnung für Fische und Panzerkrebse, die in Aquakulturbetrieben gehalten werden, und fände in Gastronomiebetrieben, die Krebstiere lebend zukaufen und im Betrieb töten (Hummer, Krabben usw.), keine Anwendung. Dies ist sachlich nicht gerechtfertigt. Das Sicherstellen der tierschutzkonformen Betäubung und Tötung von grossen Krebstieren in der Gastronomie war gerade der Anlass für zusätzliche Bestimmungen anlässlich der Revision der Tierschutzverordnung im Jahr 2018.

Vorschlag: Fischen und Panzerkrebse, die in Aquakultur-, Handels- oder Gastronomiebetrieben gehalten werden.

Antwort von: Schweizer Aquakultur Verband - Association Suisse d'Aquaculture, 2022 Bevaix

Bemerkung: In Art. 1 ist nicht klar ersichtlich, ob die Verordnung auch für Restaurants / Gastronomiebetriebe gilt (den meisten Leuten wird nicht klar sein, dass Gastronomiebetriebe auch zu den Schlachtbetrieben zählen können). Daher sollte unserer Ansicht nach der Buchstabe e im Absatz 2 angepasst werden.

Vorschlag: e. Fischen und Panzerkrebsen, die **zu Speisezwecken** gehalten werden.

Antwort von: Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel

Bemerkung: Die Regelungen betreffen ausschliesslich Panzerkrebse. Wissenschaftlich lässt sich nicht nachvollziehen, weshalb hier nicht auch andere (grössere) Krebstiere inkludiert sind, wie z.B. grosse Garnelen. Deren Aufbau der Nervenzentren ist mit demjenigen der Panzerkrebse vergleichbar. Eine entsprechende Anpassung wäre zuerst in der TSchV vorzunehmen.

Fische und Krebstiere, die lebend in die Schweiz eingeführt und hier getötet werden (zB Gastronomie), stammen nicht immer aus Aquakulturbetrieben. Hummer oder Krabbenarten werden als Wildtiere lebend in die Schweiz gebracht und dann an Gastronomiebetriebe geliefert. Art. 1 Abs. 2 Bst. e ist deshalb so anzupassen, dass die Verordnung nicht nur für Fische und Panzerkrebse gilt, die in Aquakultur gehalten werden. Sie sollte auch für alle anderen Tiere, auch wild gefangene, gelten.

Vorschlag: e. Fischen und Krebstieren

e. Fischen und Panzerkrebsen

Antwort von: Stiftung für das Tier im Recht, Rigistrasse 9, 8006 Zürich

Bemerkung: Der Geltungsbereich der VTschS erstreckt sich auf Fische und Panzerkrebse, lässt jedoch Kopffüsser und – in der Praxis höchst relevant – weitere Zehnfusskrebse wie Crevetten aussen vor. Für Letztere gilt derselbe wissenschaftliche Erkenntnisstand wie für Panzerkrebse, womit das Vorenthalten entsprechender Schutzbestimmungen in Bezug auf sie nicht gerechtfertigt ist.

Vorschlag: Anpassung in der TSchV erforderlich

Antwort von: Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern

Bemerkung: Die Verordnung gilt für «Fische und Panzerkrebse, die in Aquakulturbetrieben gehalten werden». Gemäss dieser Formulierung wären Gastronomiebetriebe, die Krebstiere lebend zukaufen und auf dem Betrieb töten (Hummer, Krabben etc.), von der VTschS ausgenommen. Die tierschutzkonforme Betäubung und Tötung bei grossen Krebstieren in der Gastronomie war der Anlass für Korrekturmassnahmen in der Tierschutzgesetzgebung von 2018.

Vorschlag: ...Fische und Panzerkrebse, die in Aquakulturbetrieben und Handels- oder Gastronomiebetrieben gehalten werden.

Antwort von: Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Bemerkung: Die Verordnung gilt für «Fische und Panzerkrebse, die in Aquakulturbetrieben gehalten werden». Gemäss dieser Formulierung wären Gastronomiebetriebe, die Krebstiere lebend zukaufen und auf dem Betrieb töten (Hummer, Krabben etc.), von der VTSchS ausgenommen. Die tierschutzkonforme Betäubung und Tötung bei grossen Krebstieren in der Gastronomie war der Anlass für Korrekturmassnahmen in der Tierschutzgesetzgebung von 2018.

Vorschlag: ...Fische und Panzerkrebse, die in Aquakulturbetrieben und Handels- oder Gastronomiebetrieben gehalten werden.

Antwort von: Veterinärdienst des Kanton Bern/Amt für Landwirtschaft und Natur, Münsterstrasse 3, 3000 Bern 8

Bemerkung: Die Verordnung gilt für «Fische und Panzerkrebse, die in Aquakulturbetrieben gehalten werden». Gemäss dieser Formulierung wären Gastronomiebetriebe, die Krebstiere lebend zukaufen und auf dem Betrieb töten (Hummer, Krabben etc.), von der VTSchS ausgenommen. Die tierschutzkonforme Betäubung und Tötung bei grossen Krebstieren in der Gastronomie war der Anlass für Korrekturmassnahmen in der Tierschutzgesetzgebung von 2018.

Vorschlag: ...Fische und Panzerkrebse, die in Aquakulturbetrieben und Handels- oder Gastronomiebetrieben gehalten werden.

Antwort von: Vier Pfoten - Stiftung für Tierschutz, Enzianweg 4, 8048 Zürich

Bemerkung: Der Geltungsbereich erstreckt sich lediglich auf Fische und Panzerkrebse. Es lässt sich nicht nachvollziehen, weshalb andere Krebstiere nicht miteingeschlossen werden. Generell sollte diese Regelung für alle Krebstiere, die in Aquakulturbetrieben gehalten werden, gelten.

Vorschlag: Anpassung in der TSchV erforderlich

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Hier sollten alle Krebstiere eingeschlossen werden, die in Aquakultur gezüchtet werden, also z.B. auch Garnelen, insbesondere Crevetten. Zudem ist es unverständlich, weshalb **Berufs-Fischereien** die Tiere nicht ebenfalls hältern und danach sorgfältig betäuben und mittels Kiemenschnitt töten sollen, anstatt sie an der Luft ersticken zu lassen – dies ist ein grosser Tierschutz-Missstand.

Vorschlag: e. Fischen und Krebstieren, die in Aquakulturen gehalten werden.
f. Fischen und Krebstieren, die von professionellen Fischereien aus Seen und Flüssen gefangen werden.

Teil: Art. 2

Rechtstext original: **Art. 2** Fixierung der Tiere
1 Schlachtvieh, Hausgeflügel, Laufvögel und Kaninchen müssen vor der Betäubung auf geeignete Art und Weise fixiert werden, ausgenommen Rinder und Gehegewild, die auf der Weide aus Distanz geschossen werden. Die Fixation muss ein rasches und wirksames Betäuben der Tiere ermöglichen und die unmittelbare Zuführung der Tiere zur Entblutung gewährleisten.
2 Wird für die Betäubung von Rindern ein pneumatisches Bolzenschussgerät verwendet, so muss eine geeignete Einrichtung für die Fixation des Kopfes vorhanden sein.
3 Fixierte Tiere sind unverzüglich zu betäuben.
4 Die Konstruktion der Fixationseinrichtung muss die sofortige Nachbetäubung eines unzureichend betäubten Tieres erlauben.
5 Elektrische Betäubungsgeräte dürfen nicht dazu verwendet werden, Tiere zu fixieren oder bewegungsunfähig zu machen.
6 Fixationseinrichtungen dürfen nicht als Warteraum benutzt werden.

Konsolidierte Neufassung:

Antwort von: Direction des affaires vétérinaires et de l'inspection, Ch. des Boveresses 155, 1066 Epalinges

Bemerkung: Les équidés faisant partie du bétail de boucherie, il semblerait opportun d'être plus précis quant à la « contention adéquate », ce d'autant plus que le rapport explicatif dit : « Les modalités de contention (...) sont examinées dans le cadre de l'autorisation d'ex loitation »

Vorschlag: Compléter l'article avec un alinéa descriptif reprenant plus ou moins le rapport, et retirer la modalité de contention de l'autorisation. Il est trop contraignant de le fixer dans l'autorisation

Antwort von: Kanton Basel-Stadt, Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel

Bemerkung: Fixation des Kopfes: Die Fixation des Kopfes wird nur noch bei pneumatischen Schussapparaten explizit vorgeschrieben. Dies empfindet der Kanton Basel-Stadt als Rückschritt. Für eine gute Betäubung ist eine Fixation des Kopfes auch beim Bolzenschussgerät mit Treibladung mehr als empfehlenswert.

Vorschlag: Bitte wieder aufnehmen.

Bemerkung:

Vorschlag: Art. 2 Fixierung der Tiere bei der Betäubung

1

Schlachtvieh, Hausgeflügel und Kaninchen müssen vor der Betäubung auf geeignete Art und Weise durch die Person fixiert werden, die die Tiere betäubt. Laufvögel und Gehegewild wurden entfernt, weil nach meinen Vorschlägen für das Schlachten verboten. Laufvögel dürfen meines Wissens aktuell auch nicht geschlachtet werden.

1bis

fiere, die nicht betäubt werden für die Schlachtung, müssen auch nicht fixiert werden, wenn es besser ist für die Tiere. Dies ist beispielsweise der Fall für 'Tiere, die aus der Distanz geschossen werden, wie Rindern in Herden beim Herdeschuss. Diese sind so zu schiessen, dass sie sofort tot sind.

1ter

Die Fixation muss ein rasches und wirksames Betäuben der Tiere ermöglichen. Nach dem Töten und der Entblutung der Tiere müssen die Tiere sofort an einem geeigneten Ort, beispielsweise einem Schlachthaus oder einem Schlachtverarbeitungsbetrieb, verarbeitet werden.

2

Bolzenschussgeräte sind gemäss Art. 1, Absätze 7 und 8, ausdrücklich und unwiderruflich verboten.

3

Fixierte Tiere sind unverzüglich zu betäuben.

4

Die Nachbetäubung eines unzureichend betäubten Tieres muss sofort erfolgen.

5

Elektrische Betäubungsgeräte sind gemäss Art. 1, Absätze 7 und 8, ausdrücklich und unwiderruflich verboten.

6

Fixationseinrichtungen sind gemäss Art. 1, Absätze 7 und 8, ausdrücklich und unwiderruflich verboten.

7

Die den Tieren für eine allfällige Betäubung verabreichte Substanz darf kein Leiden und keine Schmerzen beim Tier vor der Narkotisierung hervorrufen.

8

Die Tiere müssen vor einer allfälligen Betäubung gut eingenistet sein in viel Stroh oder Heu und sie müssen bis sie betäubt, das heisst narkotisiert sind, zu fressen und zu trinken haben. Falls auf die Gerätschaften nicht verzichtet wird, beantrage ich, dass nach Art. 8 oder anstelle von Art. 8, wenn Art. 8 auch nicht angenommen wird, folgendermassen mit anderem Art 8 oder Art. 9 wie folgt ergänzt wird.

8 oder 9

Keine Fixierungseinrichtung und keine Betäubung darf bei den Tieren Leid und/oder Schmerzen verursachen. Die Umgebung der Fixierungseinrichtung, sowie die Fixierungseinrichtung und Betäubungsmittel sind tierfreundlich zu gestalten und die Tiere müssen bei der Fixierung und der Betäubung sich offensichtlich wohl fühlen. Sie müssen mit Fressen, Streicheln, Trinken und sehr viel Stroh oder Heu zur Bäschaftigung und zum bequemen Liegen abgelenkt werden bis zu ihrer Betäubung. Sie sind am selben Ort zu töten, wo sie betäubt werden, in der beschriebenen tierfreundlichen Umgebung.

Tiere sind unbedingt zu behandeln wie Tiere und nicht wie Ware. Tiere sind Lebewesen und eine Grundhaltung in Ethik muss von allen getragen werden. Ist dies tatsächlich mit Kosten verbunden, die zur Unfähigkeit zur Konkurrenz von Schweizer Produkten führt, sind die Mehrkosten von den Kantonen zu tragen und über die Kantonssteuern abzurechnen. So tragen alle dazu bei, dass Tierschutz und Wirtschaftsprüfung sich nicht gegenübergestellt werden müssen. Es ist dabei aber dafür zu sorgen, dass nicht zur Tierhaltung und Schlachtung animiert wird durch Direktzahlungen und Subventionen. Es sollen lediglich dafür gesorgt werden, dass die Preise der Fleischprodukte aus der Schweiz nicht zu hoch ausfallen müssen für die Markttauglichkeit, bis sich Schweizer Standards nach beschriebenem Vorbild überall weltweit durchgesetzt haben oder

bis zum Importverbot von Fleischprodukten.

Antwort von: Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel

Bemerkung: Fixationseinrichtungen dürfen nicht zu Stress oder Verletzungen führen.

Vorschlag:

Antwort von: Sozialdemokratische Partei der Schweiz, Theaterplatz 4, 3001 Bern

Bemerkung: Dans l'ordonnance en vigueur (art. 13, al. 4), il est précisé que l'installation d'immobilisation des animaux des espèces bovinas et équinés doit limiter les mouvements de la tête de l'animal pour permettre le positionnement exact de l'instrument d'étourdissement. Or, ceci n'est désormais plus présent dans le projet d'ordonnance. La notion de « dispositif adéquat » est trop subjective et peut conduire à des abus.

Vorschlag:

Teil: Art. 2; Abs.1

Rechtstext original: **Art. 2** Fixierung der Tiere
1 Schlachtvieh, Hausgeflügel, Laufvögel und Kaninchen müssen vor der Betäubung auf geeignete Art und Weise fixiert werden, ausgenommen Rinder und Gehegewild, die auf der Weide aus Distanz geschossen werden. Die Fixation muss ein rasches und wirksames Betäuben der Tiere ermöglichen und die unmittelbare Zuführung der Tiere zur Entblutung gewährleisten.

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Basel-Landschaft, Gräubnerstrasse 12, 4410 Liestal

Bemerkung: Es wird begrüsst, dass die notwendige Fixation von Schlachttieren aufgenommen wird. Schlachttiere werden nicht nur in der Nähe der Fixation, sondern auch in der Fixation selbst entblutet (z.B. bei der Hoftötung). Aus diesem Grund muss der Begriff «unmittelbare Zuführung zur Entblutung» so präzisiert werden, dass auch die rasche und hygienische Entblutung in der Fixation eingeschlossen ist.

Vorschlag: Die Fixation muss ein rasches und wirksames Betäuben der Tiere ermöglichen und anschliessend eine rasche, und hygienische Entblutung gewährleisten.

Antwort von: Bell Schweiz AG, Elsässerstrasse 174, 4002 Basel 2 Annahme

Bemerkung: Geflügel wird bei der Gasbetäubung nicht fixiert. Der Einbezug des Hausgeflügels in den vorliegenden Artikel macht daher keinen Sinn.

Vorschlag: Anpassen:
«*Schlachtvieh, Hausgeflügel, Laufvögel und Kaninchen müssen vor der Betäubung auf geeignete Art und Weise fixiert werden,*»

Antwort von: Bio Suisse, Peter Merian-Strasse 34, 4052 Basel

Bemerkung: Wir begrüssen die ausdrückliche Hervorhebung der Notwendigkeit der Fixation von Schlachttieren, sofern diese nicht mittels Kugelschuss aus einer Handfeuerwaffe betäubt werden.

Ziel des Kugelschusses im Sinne der Weidetötung ist es, das Tier in seiner Individualdistanz bzw. natürlichen Ausweichdistanz nicht zu stören und den Stress damit drastisch zu reduzieren, was mit der Fixation gerade nicht möglich ist.

Vorschlag: Für die detaillierte Begründung verweisen wir auf die Stellungnahme der IG Hof- und Weidetötung. Schlachtvieh, Hausgeflügel, Laufvögel und Kaninchen müssen vor der Betäubung auf geeignete Art und Weise fixiert werden. **Ausgenommen sind:**

- Rinder und Gehegewild, die auf der Weide aus Distanz geschossen werden;
- Tiere, bei denen die Tötung durch Kugelschuss aus einer Handfeuerwaffe erfolgt

Antwort von: Consiglio di Stato del Cantone Ticino, Piazza Governo 7, 6500 Bellinzona

Bemerkung: Si accoglie con favore il fatto che sia inclusa la necessaria fissazione degli animali da macello. Gli animali da macello non sono dissanguati solo in prossimità della fissazione, ma anche nell'immobilizzazione stessa (ad es. in caso di uccisione in fattoria). Per questo motivo, il termine "trasferimento immediato al dissanguamento" deve essere specificato in modo tale da includere nel fissaggio anche il dissanguamento rapido e igienico.

Vorschlag: *L'immobilizzazione deve consentire uno stordimento rapido ed efficace degli animali, seguito da un dissanguamento rapido e igienico.*

<i>Antwort von:</i>	Dachverband Berner Tierschutzorganisationen, 3000 Bern
<i>Bemerkung:</i>	Die obligatorische Fixation wird begrüsst.
<i>Vorschlag:</i>	
<i>Antwort von:</i>	Departement des Innern des Kantons Schaffhausen / Kanton Schaffhausen, Mühlenalstrasse 105, 8200 Schaffhausen
<i>Bemerkung:</i>	Es wird begrüsst, dass die notwendige Fixation von Schlachttieren aufgenommen wird. Schlachttiere werden nicht nur in der Nähe der Fixation, sondern auch in der Fixation selbst entblutet (z.B. bei Hoftötung). Aus diesem Grund muss der Begriff «unmittelbare Zuführung zur Entblutung» so präzisiert werden, dass auch die rasche und hygienische Entblutung in der Fixation eingeschlossen ist.
<i>Vorschlag:</i>	Die Fixation muss ein rasches und wirksames Betäuben der Tiere ermöglichen und anschliessend eine rasche, und hygienische Entblutung gewährleisten.
<i>Antwort von:</i>	Departement für Inneres und Volkswirtschaft des Kantons Thurgau, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld Kant. Verwaltung
<i>Bemerkung:</i>	Es wird begrüsst, dass die notwendige Fixation von Schlachttieren aufgenommen wird. Bislang bestanden diesbezüglich gewisse Unsicherheiten. Schlachttiere werden nicht nur in der Nähe der Fixation, sondern auch in der Fixation selbst entblutet (z.B. bei Hoftötung). Aus diesem Grund muss der Begriff «unmittelbare Zuführung zur Entblutung» so präzisiert werden, dass auch die rasche und hygienische Entblutung in der Fixation eingeschlossen ist.
<i>Vorschlag:</i>	Die Fixation muss ein rasches und wirksames Betäuben der Tiere ermöglichen und anschliessend eine rasche, und hygienische Entblutung gewährleisten.
<i>Antwort von:</i>	FONDATION FRANZ WEBER / HELVETIA NOSTRA, Mühlenplatz 3, 3000 Bern
<i>Bemerkung:</i>	La FFW salue le fait qu'une contention adéquate soit désormais exigée avant l'étourdissement du bétail de boucherie, de la volaille domestique, des oiseaux coureurs et des lapins. Elle est toutefois préoccupée par l'exception prévue (bovins et gibier d'élevage tirés à distance au pré), notamment sur la notion « à distance », qui devrait faire l'objet d'éclaircissements pour assurer le bien-être de ces animaux.
<i>Vorschlag:</i>	
<i>Antwort von:</i>	Forschungsinstitut für biologischen Landbau, Ackerstrasse 113, 5070 Frick
<i>Bemerkung:</i>	Um die Ausnahme zu definieren, wann das zu schlachtende Tier nicht fixiert werden muss, ist es besser, die Methode zu nennen, mit der betäubt wird als die Distanz, den Ort und die Tierarten. Zudem muss gewährleistet sein, dass die Fixierung möglichst keinen Stress verursacht.
<i>Vorschlag:</i>	Schlachtvieh, Hausgeflügel, Laufvögel und Kaninchen müssen vor der Betäubung auf geeignete Art und Weise fixiert werden, ausgenommen bei der Betäubung durch Kugelschuss aus einer Handfeuerwaffe . Die Fixation darf nicht Stress verursachen und muss ein rasches und wirksames Betäuben der Tiere ermöglichen und die unmittelbare Zuführung der Tiere zur Entblutung gewährleisten.
<i>Antwort von:</i>	Frifag Märwil AG, Hauptstrasse 11, 9562 Märwil
<i>Bemerkung:</i>	Geflügel wird bei Gasbetäubung nicht fixiert. Wir beantragen Streichung von Hausgeflügel in diesem Artikel.
<i>Vorschlag:</i>	1 Schlachtvieh, Laufvögel und Kaninchen müssen vor der Betäubung auf geeignete Art und Weise fixiert werden,
<i>Antwort von:</i>	Gesundheits- und Sozialdirektion Kanton Nidwalden, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans
<i>Bemerkung:</i>	Es wird begrüsst, dass die notwendige Fixation von Schlachttieren aufgenommen wird. Schlachttiere werden nicht nur in der Nähe der Fixation, sondern auch in der Fixation selbst entblutet (zB bei Hoftötung). Aus diesem Grund muss der Begriff «unmittelbare Zuführung zur Entblutung» so präzisiert werden, dass auch die rasche und hygienische Entblutung in der Fixation eingeschlossen ist.
<i>Vorschlag:</i>	Die Fixation muss ein rasches und wirksames Betäuben der Tiere ermöglichen und anschliessend eine rasche, und hygienische Entblutung gewährleisten.

Antwort von: Interessengemeinschaft Hof- und Weidetötung, Widerzellstrasse 36, 8608 Bubikon

Bemerkung: Wir begrüßen die ausdrückliche Hervorhebung der Notwendigkeit der Fixation von Schlachttieren, **sofern diese nicht mittels Kugelschuss aus einer Handfeuerwaffe betäubt werden.**

Beim Kugelschuss aus einer Handfeuerwaffe – unabhängig davon, ob "aus Distanz" oder "aus der Nähe" – ist eine Fixierung gefährlich, da das Projektil im Unterschied zum Bolzenschussapparat die Feuerwaffe verlässt. Eine Metallvorrichtung kann daher zu gefährlichen Querschlägern führen. Eine Ausnahme bildet die Verwendung eines Kugelschussapparats z.B. für die Betäubung von Wasserbüffeln, in deren Rahmen eine Fixierung zwingend notwendig ist, weil der Apparat direkt am Schädel des Tieres angesetzt wird und die Ruhigstellung des Tieres für eine sichere Schussabgabe somit Voraussetzung ist.

Ziel des Kugelschusses im Sinne der Weidetötung ist es, **das Tier in seiner Individualdistanz bzw. natürlichen Ausweichdistanz nicht zu stören und den Stress damit drastisch zu reduzieren**, was mit der Fixation gerade nicht möglich ist.

Beim Kugelschuss aus einer Handfeuerwaffe ist auch wegen des Mündungsfeuers ein minimaler Abstand zum Schädel (z.B. 20 Zentimeter) einzuhalten. So ist beispielsweise bei Schweinen ein Kugelschuss aus kurzer Distanz mit höchster Treffsicherheit möglich, ohne die Tiere durch Fixierung in unnötigen erheblichen Stress zu versetzen.

Vorschlag: Schlachtvieh, Hausgeflügel, Laufvögel und Kaninchen müssen vor der Betäubung auf geeignete Art und Weise fixiert werden, ausgenommen **bei der Betäubung durch Kugelschuss aus einer Handfeuerwaffe**
Die Fixation muss ein rasches und wirksames Betäuben der Tiere ermöglichen und die unmittelbare Zuführung der Tiere zur Entblutung gewährleisten.

Antwort von: Kanton Appenzell Ausserrhoden, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau

Bemerkung: Es wird begrüsst, dass die notwendige Fixation von Schlachttieren aufgenommen wird. Schlachttiere werden nicht nur in der Nähe der Fixation, sondern auch in der Fixation selbst entblutet (z. B. bei Hoftötung). Neben einer unmittelbaren Zuführung zur Entblutung sollte auch die rasche und hygienische Entblutung in der Fixation eingeschlossen ist.

Vorschlag: Präzisierung des Begriffs «unmittelbare Zuführung zur Entblutung», damit eine rasche und hygienische Entblutung eingeschlossen ist.

Antwort von: Kanton Appenzell Innerrhoden, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bemerkung: Es wird begrüsst, dass die notwendige Fixation von Schlachttieren aufgenommen wird. Schlachttiere werden nicht nur in der Nähe der Fixation, sondern auch in der Fixation selbst entblutet (z.B. bei Hoftötung). Aus diesem Grund muss der Begriff «unmittelbare Zuführung zur Entblutung» so präzisiert werden, dass auch die rasche und hygienische Entblutung in der Fixation eingeschlossen ist.

Vorschlag: Die Fixation muss ein rasches und wirksames Betäuben der Tiere ermöglichen und anschliessend eine rasche, und hygienische Entblutung gewährleisten.

Antwort von: Kanton Glarus - Staatskanzlei, Rathaus, 8750 Glarus

Bemerkung: Es wird begrüsst, dass die notwendige Fixation von Schlachttieren aufgenommen wird. Schlachttiere werden nicht nur in der Nähe der Fixation, sondern auch in der Fixation selbst entblutet (z. B. bei Hoftötung). Aus diesem Grund muss der Begriff «unmittelbare Zuführung zur Entblutung» so präzisiert werden, dass auch die rasche und hygienische Entblutung in der Fixation eingeschlossen ist.

Vorschlag: Die Fixation muss ein rasches und wirksames Betäuben der Tiere ermöglichen und anschliessend eine rasche, und hygienische Entblutung gewährleisten.

Antwort von: Kanton Graubünden, Ringstrasse 10, 7001 Chur

Bemerkung: Es wird begrüsst, dass die notwendige Fixation von Schlachttieren aufgenommen wird. Schlachttiere werden nicht nur in der Nähe der Fixation, sondern auch in der Fixation selbst entblutet (zB bei Hoftötung). Aus diesem Grund muss der Begriff «unmittelbare Zuführung zur Entblutung» so präzisiert werden, dass auch die rasche und hygienische Entblutung in der Fixation eingeschlossen ist.

Vorschlag: Die Fixation muss ein rasches und wirksames Betäuben der Tiere ermöglichen und anschliessend eine rasche, und hygienische Entblutung gewährleisten.

Antwort von: Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

Bemerkung: Es wird begrüsst, dass die notwendige Fixation von Schlachttieren aufgenommen wird. Schlachttiere werden nicht nur in der Nähe der Fixation, sondern auch in der Fixation selbst entblutet (z.B. bei Hoftötung). Aus diesem Grund muss der Begriff «unmittelbare Zuführung zur Entblutung» so präzisiert werden, dass auch die rasche und hygienische Entblutung in der Fixation eingeschlossen ist.
Eine Fixation zu fordern macht bei einer Gasbetäubung keinen Sinn und uns sind für die Gasbetäubung von Schweinen und Hühnern auch keine entsprechenden Systeme bekannt.

Die Fixierung von Schweinen gemäss den Erläuterungen ist in kleinen Schlachtbetrieben schwierig umzusetzen und kann möglicherweise zu mehr Stress führen. Das Beispiel des an die Wand Drückens ist nicht zielführend, bei der elektrischen Kopfbetäubung kann so die Zange nicht korrekt angesetzt werden. Ein ruhiger Umgang und Geduld der betäubenden Person ist wohl wichtiger. Dieser Artikel ist stark auf Rinder ausgerichtet und trägt den Schweinen zu wenig Rechnung. Deshalb soll anstelle des Ausdruckes «Fixierung» der Ausdruck Einschränkung der Bewegungsfreiheit verwendet werden.

Vorschlag: **Art. 2 Einschränkung der Bewegungsfreiheit der Tiere**

...Schlachttvieh, Hausgeflügel, Laufvögel und Kaninchen müssen vor der Betäubung auf geeignete Art und Weise **in ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkt** werden, ausgenommen Tiere, welche mit Gas betäubt werden, sowie Rinder und Gehegewild,
...**Die Einschränkung der Bewegungsfreiheit** muss ein rasches und wirksames Betäuben der Tiere ermöglichen und **anschliessend eine rasche und hygienische Entblutung zulassen**.

Antwort von: Kanton Solothurn, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn

Bemerkung: Es wird begrosst, dass die notwendige Fixation von Schlachttieren aufgenommen wird. Schlachttiere werden nicht nur in der Nähe der Fixation, sondern auch in der Fixation selber entblutet (z.B. bei Hoftötung). Aus diesem Grund muss der Begriff «unmittelbare Zuführung zur Entblutung» so präzisiert werden, dass auch die rasche und hygienische Entblutung in der Fixation eingeschlossen ist.

Vorschlag: Die Fixation muss ein rasches und wirksames Betäuben der Tiere ermöglichen und anschliessend eine rasche, und hygienische Entblutung gewährleisten.

Antwort von: Kanton St. Gallen Gesundheitsdepartement, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen

Bemerkung: Es wird begrüsst, dass die notwendige Fixation von Schlachttieren aufgenommen wird. Schlachttiere werden nicht nur in der Nähe der Fixation, sondern auch in der Fixationseinrichtung selbst entblutet (z.B. bei Hoftötung). Aus diesem Grund muss der Begriff «unmittelbare Zuführung zur Entblutung» so präzisiert werden, dass auch die rasche und hygienische Entblutung in der Fixationseinrichtung eingeschlossen ist.

Vorschlag: Die Fixation muss ein rasches und wirksames Betäuben der Tiere ermöglichen und anschliessend eine rasche, und hygienische Entblutung gewährleisten.

Antwort von: Micarna SA, Neue Industriestrasse 10, 9602 Bazenhaid

Bemerkung: Für die Gasbetäubung von Geflügel gibt es, je nach Anlage, kein Fixiersystem.

Vorschlag: ausgenommen Rinder und Gehegewild, die auf der Weide auf Distanz geschossen werden, **und Geflügel, das mit Gas betäubt wird**.

Antwort von: Proferme SA, Chemin des Mattines 20, 1258 Perly

Bemerkung: « Avant leur étourdissement, ..., la volaille domestique, ..., doivent faire l'objet d'une **contention adéquate**, ... »
Le terme « contention adéquate » est vague et donne libre cours à interprétation. Ceci nous mène directement à l'**arbitraire** avec les services de contrôle de la protection des animaux et les différents services vétérinaires cantonaux.

Vorschlag: Spécifier ce qu'est une contention adéquate pour chaque type d'animaux avec détail ne permettant plus l'arbitraire et les conflits inhérent avec les autorités de contrôles (26 cantons = 26 avis) ou indiquer dans quelle loi ou ordonnance actuelle nous pouvons nous référer. Actuellement pas de détail dans l'OAVCV RS 817.190

Antwort von: Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich

Bemerkung: Satz 1 betreffend: Wir begrüßen, dass die Fixation von Schlachttieren aufgenommen wird. Die Fixation des Tieres vor der Betäubung mittels Halten durch eine Person ist gemäss den Erläuterungen zulässig. Der Begriff «Fixationseinrichtungen» im Verordnungstext könnte jedoch zum Schluss verleiten, dass einzig technische Fixationseinrichtungen zulässig sind. Der erste Satz von Art. 2 ist daher zu ergänzen. Die Möglichkeit der Fixation durch eine Person ist unseres Erachtens wichtig zum Erhalt kleinerer regionaler Kleinschlachthanlagen. Diese verfügen oft nicht über die nötigen Platzverhältnisse für eine technische Fixationseinrichtung, tragen jedoch dazu bei, die Transportwege für Schlachttiere kurz zu halten. Dies ist aus Sicht des Tierschutzes wünschenswert.

Satz 2 betreffend: Abhängig von der Art und Kategorie des Tieres ist die Fixation sehr unterschiedlich auszugestalten. Daher ist eine Verweisung auf eine geeignete Fixation anzubringen.

Schlachttiere werden nicht nur in der Nähe der Fixation, sondern auch in der Fixation selbst entblutet (z. B. bei Hoftötung). Daher muss die Formulierung «unmittelbare Zuführung zur Entblutung» dahingehend präzisiert werden, dass auch die rasche und hygienische Entblutung in der Fixation eingeschlossen ist.

Vorschlag: Schlachtvieh, Hausgeflügel, Laufvögel und Kaninchen müssen vor der Betäubung auf geeignete Art und Weise, beispielsweise durch eine bauliche Vorrichtung oder durch das Halten des Tieres durch eine Person, fixiert werden. Ausgenommen sind Rinder und Gehegewild, die auf der Weide aus Distanz geschossen werden.

Die Fixation stellt sicher, dass Tiere der zu schlachtenden Art und Kategorie rasch, wirksam und sicher betäubt und anschliessend rasch und hygienisch entblutet werden können.

Antwort von: Schweizer Fleisch-Fachverband, Sihlquai 255, 8031 Zürich

Bemerkung: Geflügel wird bei der Gasbetäubung nicht fixiert. Der Einbezug des Hausgeflügels in den vorliegenden Artikel macht daher keinen Sinn.

Vorschlag: Anpassen:
«*Schlachtvieh, Hausgeflügel, Laufvögel und Kaninchen müssen vor der Betäubung auf geeignete Art und Weise fixiert werden,*»

Antwort von: Schweizer Geflügelproduzenten, Flühlenberg 723, 3452 Grünenmatt

Bemerkung: Geflügel wird bei Gasbetäubung nicht fixiert. Wir beantragen Streichung von Hausgeflügel in diesem Artikel.

Vorschlag: 1 Schlachtvieh, Laufvögel und Kaninchen müssen vor der Betäubung auf geeignete Art und Weise fixiert werden,

Antwort von: Schweizer Interessengemeinschaft Geflügelfleisch, Aviforum, 3052 Zollikofen

Bemerkung: Geflügel wird bei Gasbetäubung nicht fixiert. Wir beantragen Streichung von Hausgeflügel in diesem Artikel.

Vorschlag: 1 Schlachtvieh, Laufvögel und Kaninchen müssen vor der Betäubung auf geeignete Art und Weise fixiert werden,

Antwort von: Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen

Bemerkung: Die obligatorische Fixation ist wichtig. Bestimmung muss präzisiert werden. Für Grossbetriebe, bei welchen die Tiere in den Betäubungsstand gebracht, anschliessend sofort fixiert (meist vollautomatisch) und dann betäubt werden, ist die Bestimmung anwendbar (vgl. Art. 2 Abs. 3). Tiere sollen auf keinen Fall in Fixationseinrichtungen warten müssen, das ist in der Regel extrem belastend für die Tiere, unabhängig davon, ob sie fixiert darin warten oder unfixiert. Daher muss dafür gesorgt werden, dass für angelieferte Tiere, die nicht sofort in den Betäubungsstand kommen, geeignete Warteräume mit optimaler Disposition eingerichtet werden.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizerischer Bauernverband, Laurstrasse 10, 5201 Brugg AG

Bemerkung: Geflügel wird bei Gasbetäubung nicht fixiert. Wir beantragen Streichung von Hausgeflügel in diesem Artikel.

Vorschlag: 1 Schlachtvieh, **Hausgeflügel**, Laufvögel und Kaninchen müssen vor der Betäubung auf geeignete Art und Weise fixiert werden,

Antwort von: Stiftung für das Tier im Recht, Rigistrasse 9, 8006 Zürich

Bemerkung: TIR begrüsst die ausdrückliche Hervorhebung der Notwendigkeit der Fixation von Schlachttieren, sofern diese nicht mittels Kugelschuss aus einer Handfeuerwaffe betäubt werden. Die Unterscheidung der Begriffe "aus Distanz" und "aus der Nähe", wie sie in Anhang 2 vorgenommen werden, ist aus Sicht der TIR zu wenig klar und führt in der aktuellen Ausgestaltung zu einer problematischen Situation, vgl. die Ausführungen zu Anhang 2 Ziff. 3.2.

Ziel des Kugelschusses aus einer Handfeuerwaffe im Sinne der Weidetötung ist es, das Tier in seiner Individualdistanz bzw. natürlichen Ausweichdistanz nicht zu stören und den Stress damit drastisch zu reduzieren, was mit der Fixation gerade nicht möglich ist. Eine Fixierung ist demgegenüber bei Verwendung eines Kugelschussapparats z.B. für die Betäubung von Wasserbüffeln zwingend notwendig, weil der Apparat direkt am Schädel des Tieres angesetzt wird und die Ruhigstellung des Tieres für eine sichere Schussabgabe somit Voraussetzung ist.

TIR schliesst sich in diesem Punkt der Erfahrung und entsprechenden Stellungnahme der IG Hof- und Weideschlachtung an.

Vorschlag: Schlachtvieh, Hausgeflügel, Laufvögel und Kaninchen müssen vor der Betäubung auf geeignete Art und Weise fixiert werden, ausgenommen **bei der Betäubung durch Kugelschuss aus einer Handfeuerwaffe** die Fixation muss ein rasches und wirksames Betäuben der Tiere ermöglichen und die unmittelbare Zuführung der Tiere zur Entblutung gewährleisten.

Antwort von: Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern

Bemerkung: Es wird begrüsst, dass die notwendige Fixation von Schlachttieren aufgenommen wird. Die vorgeschlagene Bestimmung ist jedoch in zweifacher Hinsicht unklar und muss angepasst werden:

- a) Wegen der grossen Unterschiede, welche Fixationseinrichtung für die Tiere der verschiedenen Arten und Kategorien überhaupt geeignet sein können, ist dies in die Formulierung aufzunehmen. Die Mehrzahl ist sachlich nicht angezeigt.
- b) Schlachttiere werden nicht nur in der Nähe der Fixation, sondern auch in der Fixation selbst entblutet (z.B. bei Hoftötung). Aus diesem Grund muss der Begriff «unmittelbare Zuführung zur Entblutung» so präzisiert werden, dass auch die rasche und hygienische Entblutung in der Fixation eingeschlossen ist.

Vorschlag: Die Fixation muss geeignet sein, um ein rasches und wirksames Betäuben des Tieres der zu schlachtenden Art und Kategorie zu ermöglichen und um anschliessend eine rasche und hygienische Entblutung zu gewährleisten.

Antwort von: Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Bemerkung: Es wird begrüsst, dass die notwendige Fixation von Schlachttieren aufgenommen wird. Die vorgeschlagene Bestimmung ist jedoch in zweifacher Hinsicht unklar und muss angepasst werden:

- Wegen der grossen Unterschiede, welche Fixationseinrichtung für die Tiere der verschiedenen Arten und Kategorien überhaupt geeignet sein können, ist dies in die Formulierung aufzunehmen. Die Mehrzahl ist sachlich nicht angezeigt.
- Schlachttiere werden nicht nur in der Nähe der Fixation, sondern auch in der Fixation selbst entblutet (z.B. bei Hoftötung). Aus diesem Grund muss der Begriff «unmittelbare Zuführung zur Entblutung» so präzisiert werden, dass auch die rasche und hygienische Entblutung in der Fixation eingeschlossen ist.

Vorschlag: Die Fixation muss geeignet sein, um ein rasches und wirksames Betäuben des Tieres der zu schlachtenden Art und Kategorie zu ermöglichen und um anschliessend eine rasche und hygienische Entblutung zu gewährleisten.

Antwort von: Veterinärdienst des Kanton Bern/Amt für Landwirtschaft und Natur, Münsterstrasse 3, 3000 Bern 8

Bemerkung: Es wird begrüsst, dass die notwendige Fixation von Schlachttieren aufgenommen wird. Schlachttiere werden nicht nur in der Nähe der Fixation, sondern auch in der Fixation selbst entblutet (z.B. bei Hoftötung). Aus diesem Grund muss der Begriff «unmittelbare Zuführung zur Entblutung» so präzisiert werden, dass auch die rasche und hygienische Entblutung in der Fixation eingeschlossen ist.

Vorschlag: Die Fixation muss ein rasches und wirksames Betäuben der Tiere ermöglichen und anschliessend eine rasche und hygienische Entblutung gewährleisten.

Antwort von: Vier Pfoten - Stiftung für Tierschutz, Enzianweg 4, 8048 Zürich

Bemerkung: VIER PFOTEN begrüsst die ausdrückliche Hervorhebung der Notwendigkeit der Fixation von Schlachttieren, die nicht auf der Weide aus Distanz geschossen werden. Allerdings ist der Begriff "aus Distanz" zu definieren. Rinder können tierschutzkonform aus einer Distanz von vier bis fünf Metern bspw. von einem Hochsitz aus geschossen werden, wobei eine Fixation in Bezug auf das Tierwohl kontraproduktiv wäre. Ebenso wäre die Verwendung eines Zielfernrohrs (vgl. Anhang 2 Ziff. 3.2) hinderlich, während die Vorgabe in derselben Ziffer, wonach die Schussabgabe aufgelegt erfolgen muss, durchaus sinnvoll ist. Beim Abschuss von Gehegewild auf eine Distanz von 20 Metern hingegen ist die Verwendung eines Zielfernrohrs angezeigt.

Wird der Abschuss aus vier bis fünf Metern demgegenüber noch als "aus der Nähe" definiert, dann ist für diese Fälle eine Ausnahme von der Fixationspflicht in Art. 2 vorzunehmen. Vgl. auch die Ausführungen unten zu Anhang 2 Ziff. 2 und 3.

Vorschlag:

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Die Fixierung muss in jedem Fall schonend sein, so dass die Tiere dabei keine Schmerzen erleiden.

Vorschlag: Schlachtvieh, Hausgeflügel, Laufvögel... auf geeignete Art und Weise **schonend und schmerzfrei** fixiert werden, ausgenommen Rinder und Gehegewild, die auf der...

Teil: Art. 2; Abs.2

Rechtstext original: Art. 2 Fixierung der Tiere

2 Wird für die Betäubung von Rindern ein pneumatisches Bolzenschussgerät verwendet, so muss eine geeignete Einrichtung für die Fixation des Kopfes vorhanden sein.

Konsolidierte Neufassung:

Antwort von: Bell Schweiz AG, Elsässerstrasse 174, 4002 Basel 2 Annahme

Bemerkung: Anpassen:
«*Schlachtvieh, Hausgeflügel, Laufvögel und Kaninchen müssen vor der Betäubung auf geeignete Art und Weise fixiert werden,*»

Vorschlag: Überprüfen

Antwort von: Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

Bemerkung: Wenn in Abs. 1 nicht die Fixation erwähnt wird sondern «nur» die Einschränkung der Bewegungsfreiheit, so sollte unter Abs. 2 erwähnt werden, dass Tiere, die mit einem Bolzenschussapparat betäubt werden, vor der Betäubung auf geeignete Art und Weise fixiert werden müssen. Zusätzlich muss beim pneumatischen Bolzenschussgerät der Kopf speziell fixiert werden

Vorschlag: **Wird für die Betäubung der Tiere ein Bolzenschussgerät verwendet, so müssen die Tiere vor der Betäubung auf geeignete Art und Weise fixiert werden.** Wird für die Betäubung von Rindern ein pneumatisches Bolzenschussgerät verwendet, so muss....

Antwort von: Schweizer Fleisch-Fachverband, Sihlquai 255, 8031 Zürich

Bemerkung: Für die Betäubung von Rindern mit einem pneumatischen Bolzenschussgerät wird neu eine geeignete Einrichtung für die Fixation des Kopfes vorgegeben. Aus den Vernehmlassungsunterlagen wird jedoch nicht klar, welche Übergangsfristen für die Installation der jeweiligen Einrichtungen vorgesehen ist.

Vorschlag: Überprüfen

Antwort von: Service de la consommation et des affaires vétérinaires du Canton de Genève, quai Ernest-Ansermet 22, 1205 Genève

Bemerkung: Il ne sera plus précisé, comme c'est le cas dans la version actuelle (article 13 alinéa 4) que l'installation d'immobilisation des animaux des espèces bovine et équine doit limiter les mouvements de la tête de l'animal pour permettre le positionnement exact de l'instrument d'étourdissement.
La notion de "dispositif adéquat" est trop subjective et peut conduire à des abus. Par ailleurs, les raisons de l'exclusion des équidés de cette notion ne sont pas explicitées.

Vorschlag: Reprendre le libellé utilisé dans l'article 13 alinéa 4 de la version actuelle : si un pistolet pneumatique à tige perforante est utilisé pour étourdir les bovins et les équidés, l'installation d'immobilisation des animaux des espèces bovine et équine doit limiter les mouvements de la tête de l'animal pour permettre le positionnement exact de l'instrument d'étourdissement.

Antwort von: Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern

Bemerkung: Im Gegensatz zur aktuellen Version der VTSchS, wird in der neuen Version nicht mehr angegeben, (Artikel 13 Absatz 4), dass die Fixationseinrichtung für Tiere der Rinder- und Pferdegattung die Bewegungen des Tierkopfes einschränken muss, um die genaue Positionierung des Betäubungsinstruments zu ermöglichen.
Der Begriff "geeignete Einrichtung" ist zu vage und kann zu Missbrauch führen. Darüber hinaus werden die Gründe für den Ausschluss von Pferden aus diesem Absatz nicht erläutert.

Vorschlag: Artikel 13 Absatz 4 der aktuellen Fassung wieder hineinnehmen: Wenn ein pneumatisches Bolzenschussgerät zum Betäuben von Rindern und Pferden verwendet wird, muss die Fixationseinrichtung die Kopfbewegungen der Tiere so einschränken, dass das Betäubungsgerät sicher platziert werden kann.

Antwort von: Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Bemerkung: Im Gegensatz zur aktuellen Version der VTSchS, wird in der neuen Version nicht mehr angegeben, (Artikel 13 Absatz 4), dass die Fixationseinrichtung für Tiere der Rinder- und Pferdegattung die Bewegungen des Tierkopfes einschränken muss, um die genaue Positionierung des Betäubungsinstruments zu ermöglichen.
Der Begriff "geeignete Einrichtung" ist zu vage und kann zu Missbrauch führen. Darüber hinaus werden die Gründe für den Ausschluss von Pferden aus diesem Absatz nicht erläutert.

Vorschlag: Artikel 13 Absatz 4 der aktuellen Fassung wieder hineinnehmen: Wenn ein pneumatisches Bolzenschussgerät zum Betäuben von Rindern und Pferden verwendet wird, muss die Fixationseinrichtung die Kopfbewegungen der Tiere so einschränken, dass das Betäubungsgerät sicher platziert werden kann.

Teil: Art. 2; Abs.3

Rechtstext original: **Art. 2** Fixierung der Tiere
3 Fixierte Tiere sind unverzüglich zu betäuben.

Konsolidierte Neufassung:

Antwort von: Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

Bemerkung: Siehe Anmerkungen zu Art. 2 Abs. 1

Vorschlag: **In ihrer Bewegungsfreiheit eingeschränkte** Tiere sind unverzüglich zu betäuben.

Teil: Art. 2; Abs.6

Rechtstext original: **Art. 2** Fixierung der Tiere
6 Fixationseinrichtungen dürfen nicht als Warteraum benutzt werden.

Konsolidierte Neufassung:

Antwort von: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte, Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern

Bemerkung: Dieser Bestimmung muss präzisiert werden. Für Grossbetriebe, bei welchen die Tiere in den Betäubungsstand gebracht, anschliessend sofort fixiert (meist vollautomatisch) und dann betäubt werden, ist die Bestimmung anwendbar (vgl. Art. 2 Abs. 3).
In vielen Kleinbetrieben hingegen, die eine Art «Betäubungsstand» eingebaut haben, stehen die Tiere "unfixiert" darin. Wenn nun bei einem Kleinbetrieb mehrere Tiere gleichzeitig angeliefert werden, ist es teilweise sicherer ein Tier vorerst in den Betäubungsstand zu stellen und die anderen im Warteraum zu verbringen oder an einer Kette anzubinden. Es ist somit zu präzisieren, was als Fixationseinrichtung genau gemeint ist.

Vorschlag:

Teil: Art. 3

Rechtstext original: **Art. 3** Tierartsspezifische Anforderungen an Betäubungsverfahren
Die Anforderungen an die Betäubungsverfahren für die einzelnen Tierarten, insbesondere die speziellen technischen Anforderungen, werden in den Anhängen 1–8 geregelt.

Konsolidierte Neufassung:

Antwort von: Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Basel-Landschaft, Gräubnerstrasse 12, 4410 Liestal

Bemerkung: Der Art. 3 der bisherigen VTSchS (Ausladen) wurde gestrichen mit der Begründung, dass dies bereits in der TSchV geregelt ist. In der TSchV ist jedoch nirgends erwähnt, dass Schlachtbetriebe über geeignete Einrichtungen verfügen müssen (Abs. 1). Ebenfalls ist der Aspekt des Entweichens nirgends aufgeführt (Abs. 2). Und auch das max. Gefälle von 20 Grad (Abs. 3) ist nirgends in der TSchV geregelt

Vorschlag: Der ursprüngliche Artikel 3 Ausladen ist wieder in der VTSchS aufzunehmen. Er könnte vor Art. 12 «Zeitpunkt der Schlachtung» eingefügt werden.

Antwort von: Consiglio di Stato del Cantone Ticino, Piazza Governo 7, 6500 Bellinzona

Bemerkung: L'art. 3 della precedente OPAnMac (scarico) è stato soppresso perché già regolamentato nell'OPAn. Tuttavia, in nessun articolo dell'OPAn è menzionato che i macelli devono disporre di strutture adeguate (cpv. 1). Allo stesso modo, l'aspetto della fuga non è menzionato da nessuna parte (cpv. 2). Anche la pendenza massima di 20 gradi (cpv. 3) non è regolamentato in nessun punto dell'OPAn.

Vorschlag: L'originario articolo 3 "Scarico" deve essere ripreso nell'OPAnMac. Potrebbe essere inserito prima dell'art. 12 "Momento della macellazione".

Antwort von: Departement des Innern des Kantons Schaffhausen / Kanton Schaffhausen, Mühlenalstrasse 105, 8200 Schaffhausen

Bemerkung: Art. 3 VTSchS mit der Sachüberschrift «Ausladen» soll gestrichen werden mit der Begründung, dass dies bereits in der Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1) geregelt ist. In der TSchV ist jedoch nirgends erwähnt, dass Schlachtbetriebe über geeignete Einrichtungen verfügen müssen (Abs. 1). Ebenfalls ist der Aspekt des Entweichens nirgends aufgeführt (Abs. 2). Auch das max. Gefälle von 20 Grad (Abs. 3) ist nicht in der TSchV geregelt.

Vorschlag: Art. 3 «Ausladen» ist in der VTSchS zu belassen. Er könnte vor Art. 12 «Zeitpunkt der Schlachtung» eingefügt werden.

Antwort von: Gesundheits- und Sozialdirektion Kanton Nidwalden, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans

Bemerkung: Art. 3 der bisherigen VTSchS (Ausladen) wurde gestrichen mit der Begründung, dass dies bereits in der TSchV geregelt ist. In der TSchV ist jedoch nirgends erwähnt, dass Schlachtbetriebe über geeignete Einrichtungen verfügen müssen (Abs. 1). Ebenfalls ist der Aspekt des Entweichens nirgends aufgeführt (Abs. 2) und auch das max. Gefälle von 20 Grad (Abs. 3) ist nirgends in der TSchV geregelt.

Vorschlag: Der ursprüngliche Artikel 3 (Ausladen) ist wieder in der VTSchS aufzunehmen. Er könnte vor Art. 12 «Zeitpunkt der Schlachtung» eingefügt werden.

Antwort von: Kanton Appenzell Ausserrhoden, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau

Bemerkung: Der Art. 3 der bisherigen VTSchS (Ausladen) wurde gestrichen mit der Begründung, dass dies bereits in der TSchV geregelt ist. In der TSchV ist jedoch weder erwähnt, dass Schlachtbetriebe über geeignete Einrichtungen verfügen müssen, noch ist der Aspekt des Entweichens aufgeführt. Ebenfalls ist auch das max. Gefälle von 20 Grad in der TSchV nicht geregelt.

Vorschlag: Der ursprüngliche Artikel 3 VTSchV Ausladen ist beizubehalten. Er könnte vor Art. 12 «Zeitpunkt der Schlachtung» eingefügt werden.

Antwort von: Kanton Appenzell Innerrhoden, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bemerkung: Art. 3 der bisherigen VTSchS (Ausladen) wurde gestrichen mit der Begründung, dass dies bereits in der Tierschutzverordnung (TSchV) geregelt ist. In der TSchV ist jedoch nirgends erwähnt, dass Schlachtbetriebe über geeignete Einrichtungen verfügen müssen (Abs. 1). Ebenfalls ist der Aspekt des Entweichens nirgends aufgeführt (Abs. 2). Und auch das maximale Gefälle von 20 Grad (Abs. 3) ist dort nirgends geregelt.

Vorschlag: Der ursprüngliche Art. 3 «Ausladen» ist wieder in die VTSchS aufzunehmen. Er könnte vor Art. 12 «Zeitpunkt der Schlachtung» eingefügt werden.

Antwort von: Kanton Glarus - Staatskanzlei, Rathaus, 8750 Glarus

Bemerkung: Der Art. 3 der bisherigen VTSchS (Ausladen) wurde gestrichen mit der Begründung, dass dies bereits in der TSchV geregelt ist. In der TSchV ist jedoch nirgends erwähnt, dass Schlachtbetriebe über geeignete Einrichtungen verfügen müssen (Abs. 1). Ebenfalls ist der Aspekt des Entweichens nirgends aufgeführt (Abs. 2). Und auch das max. Gefälle von 20 Grad (Abs. 3) ist nirgends in der TSchV geregelt.

Vorschlag: Der ursprüngliche Art. 3 Ausladen ist wieder in der VTSchS aufzunehmen. Er könnte vor Art. 12 «Zeitpunkt der Schlachtung» eingefügt werden.

Antwort von: Kanton Graubünden, Ringstrasse 10, 7001 Chur

Bemerkung: Der Art. 3 der bisherigen VTSchS (Ausladen) wurde gestrichen mit der Begründung, dass dies bereits in der TSchV geregelt ist. In der TSchV ist jedoch nirgends erwähnt, dass Schlachtbetriebe über geeignete Einrichtungen verfügen müssen (Abs. 1). Ebenfalls ist der Aspekt des Entweichens nirgends aufgeführt (Abs. 2). Und auch das max. Gefälle von 20 Grad (Abs. 3) ist nirgends in der TSchV geregelt.

Vorschlag: Der ursprüngliche Artikel 3 ist wieder in die VTSchS aufzunehmen. Er könnte vor Art. 12 «Zeitpunkt der Schlachtung» eingefügt werden.

Antwort von: Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

Bemerkung: Der Art. 3 der bisherigen VTSchS (Ausladen) wurde gestrichen mit der Begründung, dass dessen Inhalt bereits in der TSchV geregelt ist. In der TSchV ist jedoch nirgends erwähnt, dass Schlachtbetriebe über geeignete Einrichtungen verfügen müssen (Abs. 1). Ebenfalls ist der Aspekt des Entweichens nirgends aufgeführt (Abs. 2). Und auch das max. Gefälle von 20 Grad (Abs. 3) ist nirgends in der TSchV geregelt.

Vorschlag: Der ursprüngliche Artikel 3 Ausladen ist wieder in der VTSchS aufzunehmen. Er könnte vor Art. 12 «Zeitpunkt der Schlachtung» eingefügt werden.

Antwort von: Kanton Solothurn, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn

Bemerkung: Der Art. 3 der bisherigen VTSchS (Ausladen) wurde gestrichen mit der Begründung, dass dies bereits in der TSchV geregelt ist. In der TSchV ist jedoch nirgends erwähnt, dass Schlachtbetriebe über geeignete Einrichtungen verfügen müssen (Abs. 1). Ebenfalls ist der Aspekt des Entweichens nirgends aufgeführt (Abs. 2). Und auch das max. Gefälle von 20 Grad (Abs. 3) ist nirgends in der TSchV geregelt.

Vorschlag: Der ursprüngliche Artikel 3 Ausladen ist wieder in der WSchS aufzunehmen. Er könnte vor Art. 12 «Zeitpunkt der Schlachtung» eingefügt werden.

Antwort von: Kanton St. Gallen Gesundheitsdepartement, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen

Bemerkung: Der Art. 3 der bisherigen VTSchS (Ausladen) wurde gestrichen mit der Begründung, dass dies bereits in der TSchV geregelt ist. In der TSchV ist jedoch nirgends erwähnt, dass Schlachtbetriebe über geeignete Einrichtungen verfügen müssen (Abs. 1). Ebenfalls ist der Aspekt des Entweichens nirgends aufgeführt (Abs. 2). Und auch das max. Gefälle von 20 Grad (Abs. 3) ist nirgends in der TSchV geregelt.

Vorschlag: Der ursprüngliche Artikel 3 Ausladen ist wieder in der VTSchS aufzunehmen. Er könnte vor Art. 12 «Zeitpunkt der Schlachtung» eingefügt werden.

Antwort von: Kanton Uri, Volkswirtschaftsdirektion, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR

Bemerkung: Der Art. 3 der bisherigen VTSchS (Ausladen) wurde gestrichen mit der Begründung, dass dies bereits in der TSchV geregelt ist. In der TSchV ist jedoch nirgends erwähnt, dass Schlachtbetriebe über geeignete Einrichtungen verfügen müssen (Abs. 1). Ebenfalls ist der Aspekt des Entweichens nirgends aufgeführt (Abs. 2). Und auch das max. Gefälle von 20 Grad (Abs. 3) ist nirgends in der TSchV geregelt.

Vorschlag: Der ursprüngliche Artikel 3 Ausladen ist wieder in der VTSchS aufzunehmen. Er könnte vor Art. 12 «Zeitpunkt der Schlachtung» eingefügt werden.

Antwort von: Politik für Tiere, Gerechtigkeitsgasse 33, 3011 Bern

Bemerkung: gemäss Beilage

Vorschlag: Art. 3 Tierartspezifische Anforderungen an Betäubungs- und Tötungsverfahren
Die Anforderungen an die Betäubungsverfahren und an die Tötungsverfahren in Präzisierung zu vorangehenden Artikeln für die einzelnen Tierarten werden in den Anhängen 1-8 geregelt. Gibt es Widersprüche, gelten Art. 1, 1a und 2.

Es ist wichtig, die Präzisierung als Grund für die Anhänge zu nennen, weil nie anhängen, den Artikeln gegenübergestellt werden dürfen als Widersprüche. Die Nennung, dass im Widerspruchsfall vorangehende Artikel gelten ist eigentlich überflüssig, weil dies immer so sein müsste. Da unser Rechtssystem im Moment aber leider nicht gut funktioniert, wird dies nicht immer gemacht.

Antwort von: Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich

Bemerkung: Art. 3 zum Thema Ausladen von Tieren wurde in der revidierten Verordnung nicht mehr aufgenommen. Auch in der Tierschutzverordnung (TSchV; SR 455.1) ist nirgends erwähnt, dass Schlachtbetriebe über geeignete Ausladeeinrichtungen verfügen müssen (Art. 173 TSchV nennt lediglich Fahrzeuge, die geeignete Einrichtungen mitführen müssen). Ebenfalls ist der Aspekt des Entweichens nirgends aufgeführt. Das maximale Gefälle ist in der TSchV nicht näher konkretisiert (Art. 159 Abs. 1bis hält nur in allgemeiner Form fest, dass Laderampen nicht zu steil sein dürfen). Der bisherige Vorordnungstext soll wieder eingefügt werden, beispielsweise vor Art. 12 des Verordnungsentwurfs.

Vorschlag: Art. 3 der bisherigen VTSchS ist wieder aufzunehmen.

Antwort von: Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern

Bemerkung: Der Art. 3 der bisherigen VTSchS (Ausladen) wurde gestrichen mit der Begründung, dass dies bereits in der TSchV geregelt ist. In der TSchV ist jedoch nirgends erwähnt, dass Schlachtbetriebe über geeignete Einrichtungen verfügen müssen (Abs. 1). Ebenfalls ist der Aspekt des Entweichens nirgends aufgeführt (Abs. 2). Und auch das max. Gefälle von 20 Grad (Abs. 3) ist nirgends in der TSchV geregelt.

Vorschlag: Der ursprüngliche Artikel 3 Ausladen ist wieder in der VTSchS aufzunehmen. Er könnte vor Art. 12 «Zeitpunkt der Schlachtung» eingefügt werden.

Antwort von: Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Bemerkung: Der Art. 3 der bisherigen VTSchS (Ausladen) wurde gestrichen mit der Begründung, dass dies bereits in der TSchV geregelt ist. In der TSchV ist jedoch nirgends erwähnt, dass Schlachtbetriebe über geeignete Einrichtungen verfügen müssen (Abs. 1). Ebenfalls ist der Aspekt des Entweichens nirgends aufgeführt (Abs. 2). Und auch das max. Gefälle von 20 Grad (Abs. 3) ist nirgends in der TSchV geregelt.

Vorschlag: Der ursprüngliche Artikel 3 Ausladen ist wieder in der VTSchS aufzunehmen. Er könnte vor Art. 12 «Zeitpunkt der Schlachtung» eingefügt werden.

Antwort von: Veterinärdienst des Kanton Bern/Amt für Landwirtschaft und Natur, Münsterstrasse 3, 3000 Bern 8

Bemerkung: Der Art. 3 der bisherigen VTSchS (Ausladen) wurde gestrichen mit der Begründung, dass dies bereits in der TSchV geregelt ist. In der TSchV ist jedoch nirgends erwähnt, dass Schlachtbetriebe über geeignete Einrichtungen verfügen müssen (Abs. 1). Ebenfalls ist der Aspekt des Entweichens nirgends aufgeführt (Abs. 2). Und auch das max. Gefälle von 20 Grad (Abs. 3) ist nirgends in der TSchV geregelt.

Vorschlag: Der ursprüngliche Artikel 3 Ausladen ist wieder in der VTSchS aufzunehmen. Er könnte vor Art. 12 «Zeitpunkt der Schlachtung» eingefügt werden.

Teil: Art. 4

Rechtstext original: **Art. 4 Betäubungserfolg**
Die Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit muss eintreten:
a. sofort bei Verwendung von mechanischen Verfahren;
b. innerhalb der ersten Sekunde bei Betäubung durch elektrischen Strom.

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte, Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern

Bemerkung: Der Betäubungserfolg bei Gasbetäubung muss ergänzt werden.

Vorschlag: Ergänzung lit. c
Gasbetäubung

Antwort von: Politik für Tiere, Gerechtigkeitsgasse 33, 3011 Bern

Bemerkung: gemäss Beilage

Vorschlag: Art. 4 Betäubungserfolg

Die Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit in Form einer Vollnarkose, das heisst der kompletten Bewusstlosigkeit, muss immer sofort eintreten oder bei Narkosemitteln, die das Einschlafen bewirken, nachdem die Tiere eingeschlafen sind.

Antwort von: Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen

Bemerkung: Der Betäubungserfolg bei Gasbetäubung muss ergänzt werden.

Vorschlag: Ergänzung lit. c
Gasbetäubung

Teil: Art. 4; Bst.b

Rechtstext **Art. 4** Betäubungserfolg

original: b. innerhalb der ersten Sekunde bei Betäubung durch elektrischen Strom.

*Konsolidierte
Neufassung:*

Antwort von: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte, Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern

Bemerkung: Krebse mit Strom zu betäuben ist anspruchsvoll und bedarf einer geeigneten Infrastruktur und viel Know-how. Es muss auf jeden Fall sichergestellt werden, dass die Betäubung der Krebse in jedem Fall sofort eintritt.

Vorschlag:

Antwort von: Grüne Partei der Schweiz, Waisenhausplatz 21, 3011 Bern

Bemerkung: Das Betäuben von Krebsen mit Strom ist anspruchsvoll und bedarf einer geeigneten Infrastruktur und viel Know-how in deren Anwendung. Es muss auf jeden Fall sichergestellt werden, dass die gewünschte Wirkung auf Panzerkrebse unvermittelt eintritt.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel

Bemerkung: Das Betäuben von Krebsen mit Strom ist anspruchsvoll und bedarf einer geeigneten Infrastruktur und viel Know-how in deren Anwendung. Es muss auf jeden Fall sichergestellt werden, dass die gewünschte Wirkung auf Panzerkrebse unvermittelt eintritt.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen

Bemerkung: Krebse mit Strom zu betäuben ist anspruchsvoll und bedarf einer geeigneten Infrastruktur und viel Know-how. Es muss auf jeden Fall sichergestellt werden, dass die Betäubung der Krebse in jedem Fall sofort eintritt.

Vorschlag:

Teil: Art. 5

Rechtstext **Art. 5** Überprüfung des Betäubungserfolgs

original: Der Betäubungserfolg ist unmittelbar vor der Entblutung beziehungsweise bei Panzerkrebsen vor der Tötung sowie vor dem Ausführen weiterer Schlachtarbeiten zu überprüfen. Die Leitsymptome zur Überprüfung des Betäubungserfolgs sind nach Verfahren und Tierart in Anhang 1 Ziffer 3, Anhang 2 Ziffer 4, Anhang 3 Ziffern 3 und 4, Anhang 4 Ziffern 6 und 7, Anhang 5 Ziffer 3, Anhang 6 Ziffer 3, Anhang 7 Ziffer 4 sowie Anhang 8 Ziffer 5 geregelt.

*Konsolidierte
Neufassung:*

<i>Antwort von:</i>	Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Basel-Landschaft, Gräubnerstrasse 12, 4410 Liestal
<i>Bemerkung:</i>	Es wird begrüsst, dass der Betäubungserfolg bei jedem Tier überprüft werden muss und nicht mehr nur «regelmässig». Die Formulierung muss jedoch so angepasst werden, dass Art. 5 und Art. 9 eine nahtlose Überwachung der Betäubung bis zum Tod gewährleisten. Dabei beschreiben Art. 5 und 6 die Anforderungen bis zur Entblutung, Art. 9 und 10 ab Entblutung bis zum Tod. Die Kontrolle vor dem Ausführen weiterer Schlachtarbeiten stellt eine Überprüfung des Eintritts des Todes dar (TSchV Art. 179d Abs. 4, VTSchS Art. 9 Abs. 2).
<i>Vorschlag:</i>	Der Betäubungserfolg ist unmittelbar vor der Entblutung, bzw. bei Panzerkrebsen vor der Tötung zu überprüfen, Die Leitsymptome
<i>Antwort von:</i>	Consiglio di Stato del Cantone Ticino, Piazza Governo 7, 6500 Bellinzona
<i>Bemerkung:</i>	È positivo che il successo dello stordimento debba essere controllato per ogni animale e non più solo "regolarmente". Tuttavia, la formulazione deve essere adattata in modo che l'art. 5 e l'art. 9 garantiscano un controllo continuo dello stordimento fino alla morte. In questo contesto, gli art. 5 e 6 descrivono i requisiti fino al dissanguamento, gli art. 9 e 10 dal dissanguamento fino alla morte. L'ispezione prima dell'esecuzione di ulteriori operazioni di macellazione è un controllo dell'avvenuta morte dell'animale (OPAn art. 179d cpv. 4, OPAnMac art. 9 cpv. 2).
<i>Vorschlag:</i>	<i>L'efficacia dello stordimento deve essere controllata immediatamente prima del dissanguamento, o nel caso di decapodi, prima dell'uccisione. I sintomi principali....</i>
<i>Antwort von:</i>	Dachverband Berner Tierschutzorganisationen, 3000 Bern
<i>Bemerkung:</i>	Die Kontrolle der sicheren Betäubung und Entblutung ist der relevanteste Tierschutzaspekt im Schlachtprozess. Er muss strikt geregelt und durchgehend überwacht werden.
<i>Vorschlag:</i>	<u>Abs. 1: Die Betreiberin des Schlachtbetriebs muss eine für die Kontrolle des Betäubungserfolgs verantwortliche Person bestimmen.</u> <u>Abs. 2:</u> Der Betäubungserfolg ist unmittelbar vor der Entblutung beziehungsweise bei Panzerkrebsen vor der Tötung sowie vor dem Ausführen weiterer Schlachtarbeiten zu überprüfen.
<i>Antwort von:</i>	État du Valais, Rue pré d'Amédée 2, 1950 Sion
<i>Bemerkung:</i>	Il est bon que le succès de l'étourdissement soit contrôlé sur chaque animal et non plus seulement "régulièrement".
<i>Vorschlag:</i>	L'efficacité de l'étourdissement doit être vérifiée immédiatement avant la saignée, ou avant la mise à mort s'il s'agit de décapodes marcheurs, Les principaux symptômes permettant (...)
<i>Antwort von:</i>	Fédération romande des consommateurs, Rue de Genève 17, 1002 Lausanne
<i>Bemerkung:</i>	La FRC salue le fait que la vérification de l'efficacité de l'étourdissement soit obligatoire. Il manque toutefois l'obligation d'avoir une vue d'ensemble de l'occurrence des problèmes afin de remédier à d'éventuels défauts du système. Nous proposons de rendre obligatoire la tenue de statistiques des taux d'échecs et d'en tenir informé les organes d'exécution qui devront prendre les mesures nécessaires, donc un monitoring selon les recommandations de l' EFSA . Ce genre de monitoring est gage de la confiance des consommateurs.
<i>Vorschlag:</i>	
<i>Antwort von:</i>	FONDATION FRANZ WEBER / HELVETIA NOSTRA, Mühlenplatz 3, 3000 Bern
<i>Bemerkung:</i>	L'exigence relative à la nomination d'une personne responsable doit être maintenue dans la présente ordonnance, conformément à la remarque générale 2. ci-dessus.
<i>Vorschlag:</i>	
<i>Antwort von:</i>	Gesundheits- und Sozialdirektion Kanton Nidwalden, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans
<i>Bemerkung:</i>	Es wird begrüsst, dass der Betäubungserfolg bei jedem Tier überprüft werden muss und nicht mehr nur «regelmässig». Die Formulierung muss jedoch so angepasst werden, dass Art. 5 und Art. 9 eine nahtlose Überwachung der Betäubung bis zum Tod gewährleisten. Dabei beschreiben Art. 5 und Art. 6 die Anforderungen bis zur Entblutung, Art. 9 und 10 ab Entblutung bis zum Tod. Die Kontrolle vor dem Ausführen weiterer Schlachtarbeiten stellt eine Überprüfung des Eintritts des Todes dar (TSchV Art. 179d Abs. 4, VTSchS Art. 9 Abs. 2).
<i>Vorschlag:</i>	Der Betäubungserfolg ist unmittelbar vor der Entblutung, bzw. bei Panzerkrebsen vor der Tötung sowie vor dem Ausführen weiterer Schlachtarbeiten zu überprüfen, Die Leitsymptome

Antwort von: Grüne Partei der Schweiz, Waisenhausplatz 21, 3011 Bern

Bemerkung: Unserer Meinung nach ist hier die Zuständigkeit zu wenig genau geregelt. Wir begrüßen es, dass die Wirkung der Betäubung bei jedem Tier zu überprüfen ist bzw. gemäss Definition in den Anhängen. Für diese Überprüfung soll eine zuständige Person ernannt werden. Zusätzlich zu diesen Kontrollen hat der Tierschutzverantwortliche bzw. Betriebsleiter übergeordnete Stichproben durchzuführen (wie oft bzw. welcher Prozentsatz an Tieren ist festzulegen). Fehlbetäubte Tiere sind nachzubetäuben (Art. 6). Zu wenig klar geregelt ist für uns der Umgang mit systematischen Fehlern (technische Fehler, falsche Einstellungen, Geräte, Stromparameter, Gasmischungen etc.). Es ist zwingend nötig, dass bei einer definierten Fehlerquote (z.B. 1% der Tiere ungenügend betäubt) Massnahmen ergriffen werden müssen. Diese sind zu dokumentieren und dem amtlichen Kontrolleur mitzuteilen (siehe Artikel 23). Dasselbe gilt auch für die Entblutung.

Vorschlag:

Antwort von: Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3001 Bern

Bemerkung: Es wird begrüsst, dass der Betäubungserfolg bei jedem Tier überprüft werden muss und nicht mehr nur «regelmässig». Die Formulierung muss jedoch so angepasst werden, dass Art. 5 und Art. 9 eine nahtlose Überwachung der Betäubung bis zum Tod gewährleisten. Dabei beschreiben Art. 5 und 6 die Anforderungen bis zur Entblutung, Art. 9 und 10 ab Entblutung bis zum Tod. Die Kontrolle vor dem Ausführen weiterer Schlachtarbeiten stellt eine Überprüfung des Eintritts des Todes dar (TSchV Art. 179d Abs. 4, VTSchS Art. 9 Abs. 2).

Vorschlag: Der Betäubungserfolg ist unmittelbar vor der Entblutung, bzw. bei Panzerkrebsen vor der Tötung zu überprüfen, Die Leitsymptome

Antwort von: Kanton Appenzell Ausserrhoden, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau

Bemerkung: Es wird begrüsst, dass der Betäubungserfolg bei jedem Tier überprüft werden muss und nicht mehr nur «regelmässig». Die Formulierung muss jedoch so angepasst werden, dass Art. 5 und Art. 9 eine nahtlose Überwachung der Betäubung bis zum Tod gewährleisten. Dabei beschreiben Art. 5 und 6 die Anforderungen bis zur Entblutung, Art. 9 und 10 ab Entblutung bis zum Tod. Die Kontrolle vor dem Ausführen weiterer Schlachtarbeiten stellt eine Überprüfung des Eintritts des Todes dar (TSchV Art. 179d Abs. 4, VTSchS Art. 9 Abs. 2).

Vorschlag:

Antwort von: Kanton Appenzell Innerrhoden, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bemerkung: Es wird begrüsst, dass der Betäubungserfolg bei jedem Tier überprüft werden muss und nicht mehr nur «regelmässig». Die Formulierung muss jedoch so angepasst werden, dass Art. 5 und Art. 9 eine nahtlose Überwachung der Betäubung bis zum Tod gewährleisten. Dabei beschreiben Art. 5 und Art. 6 die Anforderungen bis zur Entblutung, Art. 9 und Art. 10 ab Entblutung bis zum Tod. Die Kontrolle vor dem Ausführen weiterer Schlachtarbeiten stellt eine Überprüfung des Eintritts des Todes dar (TSchV Art. 179d Abs. 4, VTSchS Art. 9 Abs. 2).

Vorschlag: Der Betäubungserfolg ist unmittelbar vor der Entblutung, bzw. bei Panzerkrebsen vor der Tötung zu überprüfen, Die Leitsymptome

Antwort von: Kanton Glarus - Staatskanzlei, Rathaus, 8750 Glarus

Bemerkung: Es wird begrüsst, dass der Betäubungserfolg bei jedem Tier überprüft werden muss und nicht mehr nur «regelmässig». Die Formulierung muss jedoch so angepasst werden, dass Art. 5 und Art. 9 eine nahtlose Überwachung der Betäubung bis zum Tod gewährleisten. Dabei beschreiben Art. 5 und 6 die Anforderungen bis zur Entblutung, Art. 9 und 10 ab Entblutung bis zum Tod. Die Kontrolle vor dem Ausführen weiterer Schlachtarbeiten stellt eine Überprüfung des Eintritts des Todes dar (TSchV Art. 179d Abs. 4, VTSchS Art. 9 Abs. 2).

Vorschlag: Der Betäubungserfolg ist unmittelbar vor der Entblutung, bzw. bei Panzerkrebsen vor der Tötung zu überprüfen, Die Leitsymptome

Antwort von: Kanton Graubünden, Ringstrasse 10, 7001 Chur

Bemerkung: Es wird begrüsst, dass der Betäubungserfolg bei jedem Tier überprüft werden muss und nicht mehr nur «regelmässig». Die Formulierung muss jedoch so angepasst werden, dass Art. 5 und Art. 9 eine nahtlose Überwachung der Betäubung bis zum Tod gewährleisten. Dabei beschreiben Art. 5 und 6 die Anforderungen bis zur Entblutung, Art. 9 und 10 ab Entblutung bis zum Tod. Die Kontrolle vor dem Ausführen weiterer Schlachtarbeiten stellt eine Überprüfung des Eintritts des Todes dar (Art. 179d Abs. 4 TSchV, Art. 9 Abs. 2 VTSchS).

Vorschlag: Der Betäubungserfolg ist unmittelbar vor der Entblutung, bzw. bei Panzerkrebsen **vor der Tötung zu überprüfen**. Die Leitsymptome

Antwort von: Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

- Bemerkung:** Es wird begrüsst, dass der Betäubungserfolg bei jeder Betäubung überprüft werden muss und nicht mehr nur «regelmässig». Die Formulierung muss jedoch so angepasst werden, dass Art. 5 und Art. 9 eine nahtlose Überwachung der Betäubung bis zum Tod gewährleisten. Dabei beschreiben Art. 5 und 6 die Anforderungen bis zur Entblutung, Art. 9 und 10 ab Entblutung bis zum Tod. Die Kontrolle vor dem Ausführen weiterer Schlachtarbeiten stellt eine Überprüfung des Eintritts des Todes dar (TSchV Art. 179d Abs. 4, VTSchS Art. 9 Abs. 2). Deshalb ist der zweite Teil des ersten Satzes zu streichen.
Einige Fischarten werden nicht nur elektrisch betäubt, sondern in einem Durchgang betäubt und getötet. Dabei ist selbstverständlich die Kontrolle der Betäubung/Tötung nur über das Sichtfenster der Betäubungsanlage möglich.
Diese Fische werden nicht entblutet, sondern später, nach dem Entschuppen ausgenommen.
- Vorschlag:** Der Betäubungserfolg ist unmittelbar vor der Entblutung, bzw. bei Panzerkrebsen vor der Tötung zu überprüfen. Die Leitsymptome
Werden Fische in einem Durchgang betäubt und getötet so ist der Vorgang über das Sichtfenster zu überwachen.

Antwort von: Kanton Solothurn, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn

- Bemerkung:** Es wird begrüsst, dass der Betäubungserfolg bei jedem Tier überprüft werden muss und nicht mehr nur «regelmässig». Die Formulierung muss jedoch so angepasst werden, dass Art. 5 und Art. 9 eine nahtlose Überwachung der Betäubung bis zum Tod gewährleisten. Dabei beschreiben Art. 5 und 6 die Anforderungen bis zur Entblutung, Art. 9 und 10 ab Entblutung bis zum Tod. Die Kontrolle vor dem Ausführen weiterer Schlachtarbeiten stellt eine Überprüfung des Eintritts des Todes dar (TSchV Art. 179d Abs. 4, VTSchS Art. 9 Abs. 2).
- Vorschlag:** Der Betäubungserfolg ist unmittelbar vor der Entblutung, bzw. bei Panzerkrebsen vor der Tötung zu überprüfen, Die Leitsymptome .

Antwort von: Kanton St. Gallen Gesundheitsdepartement, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen

- Bemerkung:** Es wird begrüsst, dass der Betäubungserfolg bei jedem Tier überprüft werden muss und nicht mehr nur «regelmässig». Die Formulierung muss jedoch so angepasst werden, dass Art. 5 und Art. 9 eine nahtlose Überwachung der Betäubung bis zum Tod gewährleisten. Dabei beschreiben Art. 5 und 6 die Anforderungen bis zur Entblutung, Art. 9 und 10 ab Entblutung bis zum Tod. Die Kontrolle vor dem Ausführen weiterer Schlachtarbeiten stellt eine Überprüfung des Eintritts des Todes dar (TSchV Art. 179d Abs. 4, VTSchS Art. 9 Abs. 2).
- Vorschlag:** Der Betäubungserfolg ist unmittelbar vor der Entblutung, bzw. bei Panzerkrebsen vor der Tötung zu überprüfen, Die Leitsymptome

Antwort von: Kanton Uri, Volkswirtschaftsdirektion, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR

- Bemerkung:** Es wird begrüsst, dass der Betäubungserfolg bei jedem Tier überprüft werden muss und nicht mehr nur «regelmässig». Die Formulierung muss jedoch so angepasst werden, dass Art. 5 und Art. 9 eine nahtlose Überwachung der Betäubung bis zum Tod gewährleisten. Dabei beschreiben Art. 5 und Art. 6 die Anforderungen bis zur Entblutung, Art. 9 und 10 ab Entblutung bis zum Tod. Die Kontrolle vor dem Ausführen weiterer Schlachtarbeiten stellt eine Überprüfung des Eintritts des Todes dar (TSchV Art. 179d Abs. 4, VTSchS Art. 9 Abs. 2).
- Vorschlag:** Der Betäubungserfolg ist unmittelbar vor der Entblutung, bzw. bei Panzerkrebsen vor der Tötung zu überprüfen, Die Leitsymptome

Antwort von: Politik für Tiere, Gerechtigkeitsgasse 33, 3011 Bern

Bemerkung: gemäss Beilage

Vorschlag: **Art. 5 Überprüfung des Betäubungserfolgs und Tötung**

1

Der Betäubungserfolg ist unmittelbar vor der Tötung zu überprüfen.

2

Die Reihenfolge des gesamten Schlachtablaufs ist immer der folgende:

1. Betäubung durch Vollnarkose, -wenn nicht unmittelbar getötet wird, wie beispielsweise beim Herdenschuss;
2. Tötung mit Methode, die sofort zum Tod der Tiere führt;
3. weitere Schlachtarbeiten, wie die Entblutung und das Verarbeiten des toten Tierkörpers.

3

Leitsymptome zur Überprüfung des Betäubungserfolgs sind in den Anhängen 1 bis 8 geregelt. Die Anhänge müssen nicht genau definiert werden in ihrer Anwendung in diesem Artikel. Wenn zu viel präzisiert wird, sind Änderungen in den Anhängen zu fehleranfällig in ihrer Verbindung zu diesem Artikel für die Anwendbarkeit. Die Reihenfolge: Betäubung (wenn nötig oder sinnvoll), Tötung und Entblutung muss klar definiert sein. Niemand will, dass ein Tier entblutet bevor es stirbt.

Der aktuelle Art. 5 über die Unterbringung der Tiere vor dem Schlachten wurde gestrichen, was fatal und inakzeptabel ist für eine Tierschutzverordnung. Ersatz findet sich für diesen, wie auch für die gestrichenen Art. 3, 4, 6 und 7 in meinen Vorschlägen in Art. 1, 1a, 1b, 1c, 1d und 1e

Antwort von: Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich

Bemerkung: Satz 1 betreffend: Wir begrüßen, dass der Betäubungserfolg bei jedem Tier und nicht mehr nur wie bisher «regelmässig» überprüft werden muss. Die Formulierung muss jedoch so angepasst werden, dass Art. 5 und 9 eine nahtlose Überwachung der Betäubung bis zum Tod gewährleisten.

Vorschlag: Der Betäubungserfolg ist nach dem Betäubungsvorgang bis unmittelbar vor der Entblutung bzw. bei Panzerkrebsen vor der Tötung sowie vor dem Ausführen weiterer Schlachtarbeiten zu überprüfen.

Antwort von: Regierungsrat Kanton Aargau, Regierungsgebäude, 5000 Aarau

Bemerkung: Die Formulierung muss so angepasst werden, dass der Artikel nur die Kontrolle der Betäubung betrifft. Die Kontrolle vor dem Ausführen weiterer Schlachtarbeiten stellt eine Überprüfung des Eintritts des Todes dar und wird in Art. 9 genannt.

Vorschlag: Der Betäubungserfolg ist unmittelbar vor der Entblutung beziehungsweise bei Panzerkrebsen vor der Tötung zu überprüfen.

Antwort von: Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel

Bemerkung: Unserer Meinung nach ist hier die Zuständigkeit zu wenig genau geregelt. Wir begrüßen es, dass die Wirkung der Betäubung bei jedem Tier zu überprüfen ist bzw. gemäss Definition in den Anhängen. Für diese Überprüfung soll eine zuständige Person ernannt werden. Zusätzlich zu diesen Kontrollen hat der Tierschutzverantwortliche bzw. Betriebsleiter übergeordnete Stichproben durchzuführen (wie oft bzw. welcher Prozentsatz an Tieren ist festzulegen). Fehlbetäubte Tiere sind nachzubetäuben (Art. 6). Zu wenig klar geregelt ist für uns der Umgang mit systematischen Fehlern (technische Fehler, falsche Einstellungen, Geräte, Stromparameter, Gasmischungen etc.). Es ist zwingend nötig, dass bei einer definierten Fehlerquote (z.B. 1% der Tiere ungenügend betäubt) Massnahmen ergriffen werden müssen. Diese sind zu dokumentieren und dem amtlichen Kontrolleur mitzuteilen (siehe Artikel 23). Dasselbe gilt auch für die Entblutung.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen

Bemerkung: Die Zuständigkeit ist unseres Erachtens nach zu wenig genau geregelt. Wir begrüßen es, dass die Wirkung der Betäubung bei jedem Tier zu überprüfen ist bzw. gemäss Definition in den Anhängen. Für diese Überprüfung soll eine zuständige Person ernannt werden. Zusätzlich zu diesen Kontrollen hat der Tierschutzverantwortliche bzw. Betriebsleiter übergeordnete Stichproben durchzuführen (wie oft bzw. welcher Prozentsatz an Tieren ist festzulegen).
Fehlbetäubte Tiere sind nach zu betäuben (Art. 6). Zu wenig klar geregelt ist für uns der Umgang mit systematischen Fehlern (technische Fehler, falsche Einstellungen, Geräte, Stromparameter, Gasmischungen etc.). Es ist zwingend nötig, dass bei einer definierten Fehlerquote (z.B. 1% der Tiere ungenügend betäubt) Massnahmen ergriffen werden müssen. Diese sind zu dokumentieren und dem amtlichen Kontrolleur mitzuteilen (siehe Artikel 23). Dasselbe gilt auch für die Entblutung.

Vorschlag:

Antwort von: Sozialdemokratische Partei der Schweiz, Theaterplatz 4, 3001 Bern

Bemerkung: Nous nous félicitons du fait que l'effet de l'étourdissement doit être désormais contrôlé pour chaque animal ou selon les définitions figurant dans les annexes. Cependant, nous sommes de l'avis que la responsabilité du contrôle n'est pas assez précisément réglementée dans ce domaine.

Vorschlag:

Antwort von: Stiftung für das Tier im Recht, Rigistrasse 9, 8006 Zürich

Bemerkung: Im Entwurf wird die bisherige Verpflichtung der Betreiberin des Schlachtbetriebs, eine Person zu bestimmen, die für die Kontrolle des Betäubungserfolgs verantwortlich ist, mit Hinweis auf die TSchV gestrichen. Die BLK hat im Rahmen ihrer Analyse (BLK-Bericht Tierschutz und Fleischkontrolle in Schlachtbetrieben, Jan 2020) ein nicht tolerierbares Vollzugsdefizit unter anderem im Bereich der Überprüfung der Betäubung und Entblutung von Tieren festgestellt. Die Regelungen ausgerechnet in diesem sensiblen Bereich zu lockern, setzt ein falsches Signal. Zudem erschwert der Wegfall dieser Bestimmung die Kontrolltätigkeit in unnötiger Weise, weil der verantwortlichen Betreiberin des Schlachtbetriebs im Rahmen von Art. 179e Abs. 1 TSchV ein erheblicher Spielraum in der Regelung der Verantwortlichkeiten zukommt.

Die Kontrolle einer sicheren Betäubung und Entblutung stellt einen zentralen Tierschutzaspekt dar, der einer strikten Regelung und behördlichen Überwachung bedarf. Die bisherige Bestimmung ist daher beizubehalten bzw. angesichts des festgestellten Vollzugs mangels im Sinne einer verbesserten Kontrollmöglichkeit zu verschärfen. TIR plädiert in diesem Zusammenhang für eine unabhängige behördliche Kontrolle, wie diese auch im Bereich der Lebendtierbegutachtung und der Fleischschau personell und logistisch offensichtlich problemlos möglich ist.

Vorschlag: Abs. 1: Die Betreiberin des Schlachtbetriebs muss eine Person bestimmen, die für die Kontrolle des Betäubungserfolgs verantwortlich ist.

Abs. 2: Der Betäubungserfolg ist unmittelbar vor der Entblutung beziehungsweise bei Panzerkrebsen vor der Tötung sowie vor dem Ausführen weiterer Schlachtarbeiten zu überprüfen. Die Leitsymptome zur Überprüfung des Betäubungserfolgs sind nach Verfahren und Tierart in Anhang 1 Ziffer 3, Anhang 2 Ziffer 4, Anhang 3 Ziffern 3 und 4, Anhang 4 Ziffern 6 und 7, Anhang 5 Ziffer 3, Anhang 6 Ziffer 3, Anhang 7 Ziffer 4 sowie Anhang 8 Ziffer 5 geregelt.

Antwort von: Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern

Bemerkung: Es wird begrüsst, dass der Betäubungserfolg bei jedem Tier überprüft werden muss und nicht mehr nur «regelmässig». Die Formulierung muss jedoch so angepasst werden, dass Art. 5 und Art. 9 eine nahtlose Überwachung der Betäubung bis zum Tod gewährleisten. Dabei beschreiben Art. 5 und 6 die Anforderungen bis zur Entblutung, Art. 9 und 10 ab Entblutung bis zum Tod. Die Kontrolle vor dem Ausführen weiterer Schlachtarbeiten stellt eine Überprüfung des Eintritts des Todes dar (TSchV Art. 179d Abs. 4, VTSchS Art. 9 Abs. 2).
Deshalb ist der zweite Teil des ersten Satzes zu streichen.
Einige Fischarten werden nicht nur elektrisch betäubt, sondern in einem Durchgang betäubt und getötet. Dabei ist selbstverständlich die Kontrolle der Betäubung/Tötung nur über das Sichtfenster der Betäubungsanlage möglich. Diese Fische werden nicht entblutet, sondern später, nach dem Entschuppen ausgenommen.

Vorschlag: Der Betäubungserfolg ist unmittelbar vor der Entblutung, bzw. bei Panzerkrebsen vor der Tötung zu überprüfen, Die Leitsymptome
Werden Fische in einem Durchgang betäubt und getötet so ist der Vorgang über das Sichtfenster zu überwachen.

Antwort von: Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

- Bemerkung:** Es wird begrüsst, dass der Betäubungserfolg bei jedem Tier überprüft werden muss und nicht mehr nur «regelmässig». Die Formulierung muss jedoch so angepasst werden, dass Art. 5 und Art. 9 eine nahtlose Überwachung der Betäubung bis zum Tod gewährleisten. Dabei beschreiben Art. 5 und 6 die Anforderungen bis zur Entblutung, Art. 9 und 10 ab Entblutung bis zum Tod. Die Kontrolle vor dem Ausführen weiterer Schlachtarbeiten stellt eine Überprüfung des Eintritts des Todes dar (TSchV Art. 179d Abs. 4, VTSchS Art. 9 Abs. 2).
Deshalb ist der zweite Teil des ersten Satzes zu streichen.
Einige Fischarten werden nicht nur elektrisch betäubt, sondern in einem Durchgang betäubt und getötet. Dabei ist selbstverständlich die Kontrolle der Betäubung/Tötung nur über das Sichtfenster der Betäubungsanlage möglich. Diese Fische werden nicht entblutet, sondern später, nach dem Entschuppen ausgenommen.
- Vorschlag:** Der Betäubungserfolg ist unmittelbar vor der Entblutung, bzw. bei Panzerkrebsen vor der Tötung zu überprüfen, Die Leitsymptome
Werden Fische in einem Durchgang betäubt und getötet so ist der Vorgang über das Sichtfenster zu überwachen.

Antwort von: Veterinärdienst des Kanton Bern/Amt für Landwirtschaft und Natur, Münsterstrasse 3, 3000 Bern 8

- Bemerkung:** Es wird begrüsst, dass der Betäubungserfolg bei jedem Tier überprüft werden muss und nicht mehr nur «regelmässig». Die Formulierung muss jedoch so angepasst werden, dass Art. 5 und Art. 9 eine nahtlose Überwachung der Betäubung bis zum Tod gewährleisten. Dabei beschreiben Art. 5 und 6 die Anforderungen bis zur Entblutung, Art. 9 und 10 ab Entblutung bis zum Tod. Die Kontrolle vor dem Ausführen weiterer Schlachtarbeiten stellt eine Überprüfung des Eintritts des Todes dar (TSchV Art. 179d Abs. 4, VTSchS Art. 9 Abs. 2).
- Vorschlag:** Der Betäubungserfolg ist unmittelbar vor der Entblutung bzw. bei Panzerkrebsen vor der Tötung zu überprüfen, Die Leitsymptome

Antwort von: Vier Pfoten - Stiftung für Tierschutz, Enzianweg 4, 8048 Zürich

- Bemerkung:** Die Kontrolle einer sicheren Betäubung und Entblutung ist ein zentraler Tierschutzaspekt. Hier fehlt die Festlegung, wer für die Überprüfung des Betäubungserfolges zuständig ist. Der Betäubungserfolg ist bei jedem Tier zu prüfen. Fehler beim Ansatz, den Parametern etc. müssen dokumentiert werden und bei Abweichungen müssen sofort geeignete Massnahmen ergriffen werden, die ebenfalls zu dokumentieren sind.
- Vorschlag:**

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

- Bemerkung:** Es ist wichtig, die Betäubung und korrekte Entblutung bei jedem einzelnen Tier zu überprüfen, bevor weitere Schlachtarbeiten vorgenommen werden. Insbesondere sollen auch klare Zuständigkeiten definiert werden, wer für die Kontrolle der fehlerfreien Betäubung sowie einer sorgfältigen Wartung und Überprüfung der technischen Geräte und Einstellungen zuständig ist. Wir unterstützen den Vorschlag des STS, dass alles sauber dokumentiert wird und bei einer Fehlerquote ab 1% Massnahmen zu ergreifen und die amtlichen Behörden zu informieren sind.
- Vorschlag:**

Teil: Art. 6

- Rechtstext original:** **Art. 6** Sofortmassnahmen bei mangelhafter Betäubung
1 Sind bei einem Tier nach abgeschlossenem Betäubungsvorgang Anzeichen eines Empfindungs- und Wahrnehmungsvermögens zu erkennen, so ist das Tier vor der Entblutung oder der Panzerkrebs vor der Tötung unverzüglich fachgerecht nachzubetäuben. Bei Hausgeflügel mit einem Lebendgewicht bis 2 kg ist auch das unverzügliche Töten durch Dekapitation zulässig.
2 Es sind geeignete Ersatzausrüstungen für den sofortigen Einsatz zur Nachbetäubung beziehungsweise zur Tötung bei Hausgeflügel an Ort und Stelle bereit zu halten.

Konsolidierte Neufassung:

Antwort von: Canton de Fribourg, Ruelle de Notre-Dame 2, 1701 Fribourg

- Bemerkung:** La limite à 2 kg pour la volaille domestique est trop restrictive ; la plus grande partie des poulets de calibre 2 font plus de 2 kg, et ceux-ci devraient également pouvoir être mis à mort immédiatement par décapitation en cas d'étourdissement insuffisant ; modifier également l'art. 8 al. 4.
- Vorschlag:** La volaille domestique dont le poids vif ne dépasse pas 3 kg peut aussi être mise à mort immédiatement par décapitation.

Antwort von: Dachverband Berner Tierschutzorganisationen, 3000 Bern

Bemerkung: Die Sofortmassnahmen bei mangelhafter Betäubung resp. die Pflicht zur Nachbetäubung von über 2 Kg schweren Tieren werden begrüsst.

Vorschlag:

Antwort von: Departement für Inneres und Volkswirtschaft des Kantons Thurgau, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld Kant. Verwaltung

Bemerkung: Die Einschränkung der unverzüglichen Tötung durch Dekapitation bei ungenügend betäubtem Geflügel auf ein Gewicht von max. 2 kg wird in der Praxis zu Problemen führen, da ein Masthuhn mit ca. 35/36 Tagen ein Gewicht von ca. 2 kg erreicht. Zudem erscheint die Definition von 2 kg als willkürlich und fachlich nicht nachvollziehbar.

Vorschlag: Mit der Branche abklären und Gewicht an das Mastendgewicht anpassen

Antwort von: Politik für Tiere, Gerechtigkeitsgasse 33, 3011 Bern

Bemerkung: gemäss Beilag

Vorschlag: **Art. 6 Sofortmassnahmen bei mangelhafter Betäubung**

1

Sind bei einem Tier nach abgeschlossenem Betäubungsvorgang Anzeichen eines Empfindungs- und Wahrnehmungsvermögens zu erkennen,, so dass das anzunehmen ist, dass sich das Tier nicht in Vollnarkose befindet, so ist das Tier vor der Tötung und anschliessenden allfälligen unverzüglich fachgerecht nachzubetäuben.

2

Die Narkotisierung durch die Betäubung muss grundsätzlich erfolgreich sein. Wenn meine Vorschläge zur ausschliesslichen Betäubung durch Substanzen, alles andere ist keine Betäubung, oder das sofortige Töten nicht angenommen werden, beantrage ich das Beibehalten der Tötungsmöglichkeit bei fehlerhafter Betäubung wie folgt:

3

Die Tiere, bei denen die Betäubung nicht erfolgreich war, das heisst, bei Tieren die nach der Betäubung noch wahrnehmungsfähig sind, dürfen sofort getötet werden. Es ist eine zulässige Tötungsmethode zu wählen, die sofort zum Tod der Tiere führt. Die Entblutung erfolgt auch hier nach der Tötung.

Antwort von: Regierungsrat Kanton Aargau, Regierungsgebäude, 5000 Aarau

Bemerkung: Die Beschränkung der unverzüglichen Tötung durch Dekapitation bei ungenügend betäubtem Geflügel auf ein Gewicht von maximal 2 kg wird in kommerziellen Schlachtbetrieben zu Problemen führen, da ein Masthuhn mit ca. 35/36 Tagen ein Gewicht von ca. 2 kg erreicht. Zudem erscheint die Definition von 2 kg als willkürlich.

Vorschlag: Bitte mit der Branche klären und Gewicht an das Mastendgewicht anpassen.

Antwort von: Service de la consommation et des affaires vétérinaires du Canton de Genève, quai Ernest-Ansermet 22, 1205 Genève

Bemerkung: Bonne initiative, mais compréhension de la limite des 2 kg pas très pertinente, et difficile à contrôler puisqu'elle correspond à une pratique marginale. Dans les faits, plutôt théorique. Une limite à 2 kg est peu pertinente car pour des poulets moyens (souvent compris entre 1,8 et 2,5 kg), par exemple, elle obligerait à trier et à peser individuellement toutes les volailles d'un lot.

Vorschlag: La volaille domestique, à l'exception des oies et des dindes, peut être mise à mort immédiatement par décapitation.

Antwort von: Vier Pfoten - Stiftung für Tierschutz, Enzianweg 4, 8048 Zürich

Bemerkung: Bei Hausgeflügel ist eine Dekapitation ohne vorherige Nachbetäubung nicht zulässig.

Vorschlag:

Teil: Art. 6; Abs.1

Rechtstext original: **Art. 6** Sofortmassnahmen bei mangelhafter Betäubung

1 Sind bei einem Tier nach abgeschlossenem Betäubungsvorgang Anzeichen eines Empfindungs- und Wahrnehmungsvermögens zu erkennen, so ist das Tier vor der Entblutung oder der Panzerkrebs vor der Tötung unverzüglich fachgerecht nachzubetäuben. Bei Hausgeflügel mit einem Lebendgewicht bis 2 kg ist auch das unverzügliche Töten durch Dekapitation zulässig.

Konsolidierte Neufassung:

<i>Antwort von:</i>	Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Basel-Landschaft, Gräubnerstrasse 12, 4410 Liestal
<i>Bemerkung:</i>	Das Töten durch unverzügliche Dekapitation wird auf Hausgeflügel bis 2 kg Lebendgewicht beschränkt mit der Begründung, dass insbesondere bei Gänsen und Puten eine Dekapitation nicht rasch genug erfolgen kann. Die Gewichtsgrenze von 2kg bereitet im Vollzug Schwierigkeiten, da Mastpoulets und Legehennen meist zwischen 1.5 und 2.5 kg schwer sind. Es scheint deshalb angebracht, die Gewichtslimite bei 3 kg festzulegen. Dies ist ohne Nachteile für den Tierschutz möglich.
<i>Vorschlag:</i>	...mit einem Lebensgewicht bis 3kg ist auch das unverzügliche Töten durch Dekapitation zulässig. Anpassung der weiteren entsprechenden Stellen
<i>Antwort von:</i>	Association des groupements et organisations romands de l'agriculture, Avenue des Jordils 5, 1006 Lausanne
<i>Bemerkung:</i>	Selon la valorisation prévue de la viande, le poids idéal des poulets varie entre 1,5 et 2,5 kg. La limite supérieure de 2 kg pour la mise à mort immédiatement par décapitation risque donc de poser des problèmes de mise en œuvre. Ceci serait réglé par une augmentation du plafond à 3 kg qui reste bien en-deçà du poids des oies ou des dindes.
<i>Vorschlag:</i>	Si un animal présente à la fin du processus d'étourdissement des signes de sensibilité et de conscience, il doit faire immédiatement l'objet d'un nouvel étourdissement techniquement correct avant d'être saigné ou avant d'être mis à mort s'il s'agit de décapodes marcheurs. La volaille domestique dont le poids vif ne dépasse pas 2 3 kg peut aussi être mise à mort immédiatement par décapitation.
<i>Antwort von:</i>	Bell Schweiz AG, Elsässerstrasse 174, 4002 Basel 2 Annahme
<i>Bemerkung:</i>	Mastpoulets, die zur Zerlegung bestimmt sind, sind meist schwerer als 2 kg, Da auch Mast-Elterntiere geschlachtet werden, erachten wir eine Limite von 5 kg Lebendgewicht für die Dekapitation von Hausgeflügel als zielführender.
<i>Vorschlag:</i>	Anpassen: <i>«Bei Hausgeflügel mit einem Lebendgewicht bis <u>5 kg</u>»</i>
<i>Antwort von:</i>	Consiglio di Stato del Cantone Ticino, Piazza Governo 7, 6500 Bellinzona
<i>Bemerkung:</i>	L'uccisione mediante decapitazione immediata è limitata al pollame domestico fino a 2 kg di peso vivo per il fatto che la decapitazione non può essere effettuata abbastanza rapidamente, soprattutto nel caso di oche e tacchini. Il limite di peso di 2 kg causa difficoltà di applicazione, in quanto i polli da ingrasso e le galline ovaiole pesano solitamente tra 1,5 e 2,5 kg. Sembra quindi opportuno fissare il limite di peso a 3 kg. Ciò è possibile senza svantaggi per il benessere degli animali.
<i>Vorschlag:</i>	<i>...con un peso vivo fino a 3 kg, è consentita anche l'uccisione immediata per decapitazione.</i> Medesimo adattamento negli altri articoli.
<i>Antwort von:</i>	Frifag Märwil AG, Hauptstrasse 11, 9562 Märwil
<i>Bemerkung:</i>	Poulets, die zur Zerlegung bestimmt sind, überschreiten die Grenze von 2 kg. Da auch Mast-Elterntiere geschlachtet werden beantragen wir 5 kg. Die in den Erläuterungen formulierte Begründung mit den übrigen Geflügelarten unterstützt unseren Antrag zu Art. 1.
<i>Vorschlag:</i>	1 Sind bei einem Tier nach abgeschlossenem Betäubungsvorgang Anzeichen eines Empfindungs- und Wahrnehmungsvermögens zu erkennen, so ist das Tier vor der Entblutung oder der Panzerkrebs vor der Tötung unverzüglich fachgerecht nachzubetäuben. Bei Hausgeflügel mit einem Lebendgewicht bis 5 kg ist auch das unverzügliche Töten durch Dekapitation zulässig.
<i>Antwort von:</i>	Gesundheits- und Sozialdirektion Kanton Nidwalden, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans
<i>Bemerkung:</i>	Das Töten durch unverzügliche Dekapitation wird auf Hausgeflügel bis 2 kg Lebendgewicht mit der Begründung beschränkt, dass insbesondere bei Gänsen und Puten eine Dekapitation nicht rasch genug erfolgen kann. Die Gewichtsgrenze von 2kg bereitet im Vollzug Schwierigkeiten, da Mastpoulets und Legehennen meist zwischen 1.5 und 2.5 kg schwer sind. Es scheint deshalb angebracht, die Gewichtslimite bei 3 kg festzulegen. Dies ist ohne Nachteile für den Tierschutz möglich.
<i>Vorschlag:</i>	...mit einem Lebensgewicht bis 3kg ist auch das unverzügliche Töten durch Dekapitation zulässig. Anpassung der weiteren entsprechenden Stellen

Antwort von: Grüne Partei der Schweiz, Waisenhausplatz 21, 3011 Bern

Bemerkung: Auch bei Hausgeflügel von bis zu 2kg muss vor der Tötung durch Dekapitation nach einer Fehlbetäubung unmittelbar nachbetäubt werden. Die Dekapitation ohne Betäubung führt zu enormem Tierleid und bedeutet de facto eine Tötung bei Bewusstsein des Tieres.

Vorschlag: Letzter Satz Artikel 6.1. streichen.

Antwort von: Kanton Appenzell Ausserrhoden, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau

Bemerkung: Das Töten durch unverzügliche Dekapitation wird auf Hausgeflügel bis 2 kg Lebendgewicht beschränkt mit der Begründung, dass insbesondere bei Gänsen und Puten eine Dekapitation nicht rasch genug erfolgen kann.
Die Gewichtsgrenze von 2kg bereitet im Vollzug Schwierigkeiten, da Mastpoulets und Legehennen meist zwischen 1.5 und 2.5 kg schwer sind. Es scheint deshalb angebracht, die Gewichtslimite bei 3 kg festzulegen. Dies ist ohne Nachteile für den Tierschutz möglich.

Vorschlag: ...mit einem Lebensgewicht bis 2 kg 3 kg ist auch das unverzügliche Töten durch Dekapitation zulässig.

Anpassung der weiteren entsprechenden Stellen im Gesetzestext.

Antwort von: Kanton Appenzell Innerrhoden, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bemerkung: Das Töten durch unverzügliche Dekapitation wird auf Hausgeflügel bis 2kg Lebendgewicht beschränkt mit der Begründung, dass insbesondere bei Gänsen und Puten eine Dekapitation nicht rasch genug erfolgen kann.
Die Gewichtsgrenze von 2kg bereitet im Vollzug Schwierigkeiten, da Mastpoulets und Legehennen meist zwischen 1.5 und 2.5kg schwer sind. Es scheint deshalb angebracht, die Gewichtslimite bei 3kg festzulegen. Dies ist ohne Nachteile für den Tierschutz möglich.

Vorschlag: ...mit einem Lebensgewicht bis 3kg ist auch das unverzügliche Töten durch Dekapitation zulässig.

Anpassung der weiteren entsprechenden Stellen.

Antwort von: Kanton Glarus - Staatskanzlei, Rathaus, 8750 Glarus

Bemerkung: Das Töten durch unverzügliche Dekapitation wird auf Hausgeflügel bis 2 kg Lebendgewicht beschränkt mit der Begründung, dass insbesondere bei Gänsen und Puten eine Dekapitation nicht rasch genug erfolgen kann.
Die Gewichtsgrenze von 2kg bereitet im Vollzug Schwierigkeiten, da Mastpoulets und Legehennen meist zwischen 1.5 und 2.5 kg schwer sind. Es scheint deshalb angebracht, die Gewichtslimite bei 3 kg festzulegen. Dies ist ohne Nachteile für den Tierschutz möglich.

Vorschlag: ...mit einem Lebensgewicht bis 3 kg ist auch das unverzügliche Töten durch Dekapitation zulässig.

Anpassung der weiteren entsprechenden Stellen

Antwort von: Kanton Graubünden, Ringstrasse 10, 7001 Chur

Bemerkung: Das Töten durch unverzügliche Dekapitation wird auf Hausgeflügel bis 2 kg Lebendgewicht beschränkt mit der Begründung, dass insbesondere bei Gänsen und Puten eine Dekapitation nicht rasch genug erfolgen kann.
Die Gewichtsgrenze von 2 kg bereitet im Vollzug Schwierigkeiten, da Mastpoulets und Legehennen meist zwischen 1,5 und 2,5 kg schwer sind. Es scheint deshalb angebracht, die Gewichtslimite bei 3 kg festzulegen. Dies ist ohne Nachteile für den Tierschutz möglich.

Vorschlag: ...mit einem Lebensgewicht **bis 3 kg** ist auch das unverzügliche Töten durch Dekapitation zulässig.

Anpassung der weiteren entsprechenden Stellen

Antwort von: Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

Bemerkung: Das Töten durch unverzügliche Dekapitation wird auf Hausgeflügel bis 2 kg Lebendgewicht beschränkt mit der Begründung, dass insbesondere bei Gänsen und Puten eine Dekapitation nicht rasch genug erfolgen kann.
Die Gewichtsgrenze von 2kg bereitet im Vollzug Schwierigkeiten, da Mastpoulets und Legehennen meist zwischen 1.5 und 2.5 kg schwer sind. Es scheint deshalb angebracht, die Gewichtslimite bei 3 kg festzulegen. Dies ist ohne Nachteile für den Tierschutz möglich.
Anpassung der weiteren entsprechenden Stellen/Artikel in der Verordnung.

Vorschlag: ...mit einem Lebensgewicht bis **3kg** ist auch das unverzügliche Töten durch Dekapitation zulässig.

Antwort von: Kanton Solothurn, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn

Bemerkung: Das Töten durch unverzügliche Dekapitation wird auf Hausgeflügel bis 2 kg Lebendgewicht beschränkt mit der Begründung, dass insbesondere bei Gänsen und Puten eine Dekapitation nicht rasch genug erfolgen kann. Die Gewichtsgrenze von 2kg bereitet im Vollzug Schwierigkeiten, da Mastpoulets und Legehennen meist zwischen 1.5 und 2.5 kg schwer sind. Es scheint deshalb angebracht, die Gewichtslimite bei 3 kg festzulegen. Dies ist ohne Nachteile für den Tierschutz möglich.

Vorschlag: .. mit einem Lebensgewicht bis 3kg ist auch das unverzügliche Töten durch Dekapitation zulässig.
Anpassung der weiteren entsprechenden Stellen.

Antwort von: Kanton St. Gallen Gesundheitsdepartement, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen,
Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen

Bemerkung: Das Töten durch unverzügliche Dekapitation wird auf Hausgeflügel bis 2 kg Lebendgewicht beschränkt mit der Begründung, dass insbesondere bei Gänsen und Puten eine Dekapitation nicht rasch genug erfolgen kann. Die Gewichtsgrenze von 2kg bereitet im Vollzug Schwierigkeiten, da Mastpoulets und Legehennen meist zwischen 1.5 und 2.5 kg schwer sind. Es scheint deshalb angebracht, die Gewichtslimite bei 3 kg festzulegen. Dies ist ohne Nachteile für den Tierschutz möglich.

Vorschlag: ...mit einem Lebensgewicht bis 3 kg ist auch das unverzügliche Töten durch Dekapitation zulässig.

Anpassung der weiteren entsprechenden Stellen

Antwort von: Kanton Uri, Volkswirtschaftsdirektion, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR

Bemerkung: Das Töten durch unverzügliche Dekapitation wird auf Hausgeflügel bis 2 kg Lebendgewicht beschränkt mit der Begründung, dass insbesondere bei Gänsen und Puten eine Dekapitation nicht rasch genug erfolgen kann. Die Gewichtsgrenze von 2kg bereitet im Vollzug Schwierigkeiten, da Mastpoulets und Legehennen meist zwischen 1.5 und 2.5 kg schwer sind. Es scheint deshalb angebracht, die Gewichtslimite bei 3 kg festzulegen. Dies ist ohne Nachteile für den Tierschutz möglich.

Vorschlag: ...mit einem Lebensgewicht bis 3 kg ist auch das unverzügliche Töten durch Dekapitation zulässig.

Anpassung der weiteren entsprechenden Stellen

Antwort von: Micarna SA, Neue Industriestrasse 10, 9602 Bazenhaid

Bemerkung: Poulets zum Zerlegen haben ein Gewicht von mehr als 2 kg, daher ist die vorgeschlagene Gewichtsgrenze zu niedrig. Sie werden bereits seit 2016 bei Micarna geköpft, was kein Problem darstellt. Wurde vom LSVW genehmigt. Wir schlagen daher einen Grenzwert von mindestens 6 kg für die Dekapitation vor (um auch die Schlachtung von Mastpoulets einzuschliessen). Dieser Wert liegt noch immer unter dem Grenzwert, den die Fachinformation Tierschutz Nr. 16.1 «Geflügel, Tauben und Wachteln fachgerecht töten» vorgibt.

Vorschlag: Sind bei einem Tier nach abgeschlossenem Betäubungsvorgang Anzeichen eines Empfindungs- und Wahrnehmungsvermögens zu erkennen, so ist das Tier vor der Entblutung oder der Panzerkrebis vor der Tötung unverzüglich fachgerecht nachzubetäuben. Bei Hausgeflügel mit einem Lebendgewicht bis **6 kg** ist auch das unverzügliche Töten durch Dekapitation zulässig.

Antwort von: Proferme SA, Chemin des Mattines 20, 1258 Perly

Bemerkung: a fixation du poids vif à 2 kg pour la volaille n'est pas raisonnable en fonction de la réalité de la production suisse. Le poulet destiné à la découpe est supérieur à 2 kg pour tous les établissements d'abattage en Suisse.
Les poules et coqs reproducteurs peuvent dépasser les 5 kg
De plus, comme proposé dans l'Art. 1, al. 2, lettre b, les dindes jusqu'à 20 kg sont aussi concernées par l'étourdissement électrique à bain d'eau.

Vorschlag: Nous proposons donc que la décapitation comme texte :
La volaille domestique jusqu'à un poids de 6 kg pour le type « gallus gallus » et la pintade peut aussi être mis à mort immédiatement par décapitation.
La volaille domestique de type dinde jusqu'à 20 kg peut aussi être mis à mort immédiatement par un coup sur la tête (modification annexe 3, art. 2, al. 2.2 pour cette exception).

Antwort von: Schweizer Fleisch-Fachverband, Sihlquai 255, 8031 Zürich

Bemerkung: Mastpoulets, die zur Zerlegung bestimmt sind, sind meist schwerer als 2 kg, Da auch Mast-Elterntiere geschlachtet werden, erachten wir eine Limite von 5 kg Lebendgewicht für die Dekapitation von Hausgeflügel als zielführender.

Vorschlag: Anpassen:
«Bei Hausgeflügel mit einem Lebendgewicht bis 5 kg»

Antwort von: Schweizer Geflügelproduzenten, Flühlenberg 723, 3452 Grünenmatt

Bemerkung: Poulets, die zur Zerlegung bestimmt sind, überschreiten die Grenze von 2 kg. Da auch Mast-Elterntiere geschlachtet werden beantragen wir 5 kg.
Die in den Erläuterungen formulierte Begründung mit den übrigen Geflügelarten unterstützt unseren Antrag zu Art. 1.

Vorschlag: 1 Sind bei einem Tier nach abgeschlossenem Betäubungsvorgang Anzeichen eines Empfindungs- und Wahrnehmungsvermögens zu erkennen, so ist das Tier vor der Entblutung oder der Panzerkrebs vor der Tötung unverzüglich fachgerecht nachzubetäuben.
Bei Hausgeflügel mit einem Lebendgewicht bis **5 kg** ist auch das unverzügliche Töten durch Dekapitation zulässig.

Antwort von: Schweizer Interessengemeinschaft Geflügelfleisch, Aviforum, 3052 Zollikofen

Bemerkung: Poulets, die zur Zerlegung bestimmt sind, überschreiten die Grenze von 2 kg. Da auch Mast-Elterntiere geschlachtet werden beantragen wir 5 kg.
Die in den Erläuterungen formulierte Begründung mit den übrigen Geflügelarten unterstützt unseren Antrag zu Art. 1.

Vorschlag: 1 Sind bei einem Tier nach abgeschlossenem Betäubungsvorgang Anzeichen eines Empfindungs- und Wahrnehmungsvermögens zu erkennen, so ist das Tier vor der Entblutung oder der Panzerkrebs vor der Tötung unverzüglich fachgerecht nachzubetäuben.
Bei Hausgeflügel mit einem Lebendgewicht bis **5 kg** ist auch das unverzügliche Töten durch Dekapitation zulässig.

Antwort von: Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel

Bemerkung: Dem STS ist unklar, wie genau dies zu bewerkstelligen ist? Es ist anzunehmen, dass die Krebse nicht einzeln betäubt werden, sondern mehrere Tiere gleichzeitig ins Wasserbad kommen. Eine Einzelbeurteilung des Zustandes eines jeden Krebses (und auch Fisches) ist kaum zu realisieren. Der Grenzwert von 2kg ist in der Praxis sehr schwer umsetzbar. Dieser sollte den Praxisbedingungen angepasst werden (siehe auch Art. 8 und 10). Wir würden es begrüßen, wenn auch Geflügel nachbetäubt werden müsste.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizerischer Bauernverband, Laurstrasse 10, 5201 Brugg AG

Bemerkung: Poulets, die zur Zerlegung bestimmt sind, überschreiten die Grenze von 2 kg. Da auch Mast-Elterntiere geschlachtet werden beantragen wir 5 kg.
Die in den Erläuterungen formulierte Begründung mit den übrigen Geflügelarten unterstützt unseren Antrag zu Art. 1

Vorschlag: 1 Sind bei einem Tier nach abgeschlossenem Betäubungsvorgang Anzeichen eines Empfindungs- und Wahrnehmungsvermögens zu erkennen, so ist das Tier vor der Entblutung oder der Panzerkrebs vor der Tötung unverzüglich fachgerecht nachzubetäuben. Bei Hausgeflügel mit einem Lebendgewicht bis **2 5 kg** ist auch das unverzügliche Töten durch Dekapitation zulässig.

Antwort von: Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern

Bemerkung: Das Töten durch unverzügliche Dekapitation wird auf Hausgeflügel bis 2 kg Lebendgewicht beschränkt mit der Begründung, dass insbesondere bei Gänsen und Puten eine Dekapitation nicht rasch genug erfolgen kann.
Die Gewichtsgrenze von 2kg bereitet im Vollzug Schwierigkeiten, da Mastpoulets und Legehennen meist zwischen 1.5 und 2.5 kg schwer sind. Es scheint deshalb angebracht, die Gewichtslimite bei 3 kg festzulegen. Dies ist ohne Nachteile für den Tierschutz möglich.

Vorschlag: ...mit einem Lebensgewicht bis 3kg ist auch das unverzügliche Töten durch Dekapitation zulässig.

Anpassung der weiteren entsprechenden Stellen

Antwort von: Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Bemerkung: Das Töten durch unverzügliche Dekapitation wird auf Hausgeflügel bis 2 kg Lebendgewicht beschränkt mit der Begründung, dass insbesondere bei Gänsen und Puten eine Dekapitation nicht rasch genug erfolgen kann.
Die Gewichtsgrenze von 2kg bereitet im Vollzug Schwierigkeiten, da Mastpoulets und Legehennen meist zwischen 1.5 und 2.5 kg schwer sind. Es scheint deshalb angebracht, die Gewichtslimite bei 3 kg festzulegen. Dies ist ohne Nachteile für den Tierschutz möglich.

Vorschlag: ...mit einem Lebensgewicht bis 3kg ist auch das unverzügliche Töten durch Dekapitation zulässig.

Anpassung der weiteren entsprechenden Stellen

Antwort von: Veterinärdienst des Kanton Bern/Amt für Landwirtschaft und Natur, Münsterergasse 3, 3000 Bern 8

Bemerkung: Das Töten durch unverzügliche Dekapitation wird auf Hausgeflügel bis 2 kg Lebendgewicht beschränkt mit der Begründung, dass insbesondere bei Gänsen und Puten eine Dekapitation nicht rasch genug erfolgen kann.
Die Gewichtsgrenze von 2 kg bereitet im Vollzug Schwierigkeiten, da Mastpoulets und Legehennen meist zwischen 1.5 und 2.5 kg schwer sind. Es scheint deshalb angebracht, die Gewichtslimite bei 3 kg festzulegen. Dies ist ohne Nachteile für den Tierschutz möglich.

Vorschlag: ...mit einem Lebendgewicht bis 3kg ist auch das unverzügliche Töten durch Dekapitation zulässig.

Anpassung der weiteren entsprechenden Stellen

Antwort von: Zürcher Bauernverband, Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf

Bemerkung: Die Gewichtsgrenze ist genau im Bereich der je nach Verwendung angestrebten Schlachtreife von ca. 1.5 bis 2.5 kg bei Poulets. Damit werden in der Umsetzung im Vollzug neue Probleme geschaffen. Das höhere Grenzgewicht von 3 kg LG ist immer noch deutlich unter den Gewichten schlachtreifer Gänse und Puten.

Vorschlag: 1 Sind bei einem Tier nach abgeschlossenem Betäubungsvorgang Anzeichen eines Empfindungs- und Wahrnehmungsvermögens zu erkennen, so ist das Tier vor der Entblutung oder der Panzerkrebs vor der Tötung unverzüglich fachgerecht nachzubetäuben. Bei Hausgeflügel mit einem Lebendgewicht bis **3** kg ist auch das unverzügliche Töten durch Dekapitation zulässig.

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Wir befürworten eine Gewichtsgrenze für die Dekapitation von Hausgeflügel bei unbenügender Betäubung. Allerdings sollte die Grenze nicht so starr bei genau 2 kg formuliert werden, weil dies nicht praktikabel ist. Stattdessen sollte die Methode einfach für Standard-Hybriden erlaubt sein, die das Gros des Hausgeflügels ausmachen. Alles andere Geflügel ist nachzubetäuben.

Vorschlag:
Bei Standard-Hybriden von **Legehennen und Broilern** ist auch das unverzügliche Töten durch Dekapitation zulässig.

Teil: Art. 6; Abs.2

Rechtstext original: **Art. 6** Sofortmassnahmen bei mangelhafter Betäubung

2 Es sind geeignete Ersatzausrüstungen für den sofortigen Einsatz zur Nachbetäubung beziehungsweise zur Tötung bei Hausgeflügel an Ort und Stelle bereit zu halten.

Konsolidierte Neufassung:

Antwort von: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte, Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern

Bemerkung: Die geeigneten Methoden zur Nachbetäubung sollten bereits hier aufgeführt werden oder es sollte ein Hinweis zu den jeweiligen Anhängen (analog zu Art. 5) gemacht werden. Der einzige Hinweis, mit welcher Methode eine Nachbetäubung korrekt durchgeführt werden muss, steht nur bei der Kohlendioxidbetäubung im Anhang 7 Ziff. 5. Für die anderen Betäubungsmethoden sind keine geeigneten Methoden aufgeführt.

Die geeigneten Nachbetäubungsmethoden wären:
Betäubung Bolzenschuss => Nachbetäubung Bolzenschuss
Betäubung Elektrisch => Nachbetäubung Elektrisch oder Bolzenschuss
Betäubung Kohlendioxid => Nachbetäubung Bolzenschuss

Vorschlag:

Antwort von: Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

Bemerkung: Dieser Absatz ist unklar. Er kann auch so verstanden werden, dass nur bei Hausgeflügel geeignete Ersatzausrüstungen vorhanden sein müssen, was nicht gemeint sein kann. Da in Art. 6 Abs. 1 die mögliche Dekapitation konkret beschrieben ist, kann dieser Nebensatz betreffend Hausgeflügel getrost weggelassen werden.

Vorschlag: Es sind geeignete Ersatzausrüstungen für den sofortigen Einsatz zur Nachbetäubung an Ort und Stelle bereit zu halten.

Antwort von: Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen

Bemerkung: Die geeigneten Methoden zur Nachbetäubung sollten bereits hier aufgeführt werden.

Vorschlag: Die geeigneten Nachbetäubungsmethoden wären:
Betäubung Bolzenschuss => Nachbetäubung Bolzenschuss
Betäubung Elektrisch => Nachbetäubung Elektrisch oder Bolzenschuss
Betäubung Kohlendioxid => Nachbetäubung Bolzenschuss

Antwort von: Service de la consommation et des affaires vétérinaires du Canton de Genève, quai Ernest-Ansermet 22, 1205 Genève

Bemerkung: Une modification de l'article 179a de l'OPAn est envisagée dans le sens d'abolir le procédé d'étourdissement des décapodes marcheurs par la "destruction mécanique du cerveau". Il en résulte une seule méthode autorisée, l'électricité. L'exigence d'un équipement de rechange approprié (c. à d. un deuxième appareil d'étourdissement électrique) pour les personnes mettant à mort des décapodes marcheurs, paraît illusoire.

Vorschlag: Exclure l'étourdissement des décapodes marcheurs de cette exigence.

Antwort von: Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern

Bemerkung: In der nächsten Revision von Artikel 179a der TSchV ist vorgesehen, die Betäubungsmethode von Panzerkrebsen durch "mechanische Zerstörung des Gehirns" zu streichen. Es bleibt dann nur eine einzige zulässige Betäubungsmethode, die Elektrizität. Die Forderung nach geeigneter Ersatzausrüstung (d. h. einem zweiten elektrischen Betäubungsgerät) für Betriebe, die Panzerkrebse töten, erscheint unverhältnismässig.

Vorschlag: Panzerkrebse von dieser Anforderung ausschliessen.

Antwort von: Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Bemerkung: In der nächsten Revision von Artikel 179a der TSchV ist vorgesehen, die Betäubungsmethode von Panzerkrebsen durch "mechanische Zerstörung des Gehirns" zu streichen. Es bleibt dann nur eine einzige zulässige Betäubungsmethode, die Elektrizität. Die Forderung nach geeigneter Ersatzausrüstung (dh einem zweiten elektrischen Betäubungsgerät) für Betriebe, die Panzerkrebse töten, erscheint unverhältnismässig.

Vorschlag: Panzerkrebse von dieser Anforderung ausschliessen.

Teil: Art. 7

Rechtstext original: **Art. 7** Betrieb und Wartung der Betäubungsanlagen und -geräte
1 Die technischen Dokumente und Bedienungsanleitungen für Betäubungsanlagen und -geräte müssen ständig verfügbar sein. Die Personen, die für den Betrieb der Anlagen und den Einsatz der Geräte verantwortlich sind, müssen dazu umfassend instruiert sein und die nötigen Arbeitsanweisungen erhalten.
2 Betäubungsanlagen und -geräte sind regelmässig zu warten und auf ihre Funktions-fähigkeit zu überprüfen.

Konsolidierte Neufassung:

Antwort von: Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Basel-Landschaft, Gräubnerstrasse 12, 4410 Liestal

Bemerkung: In Art. 7 werden die Anforderungen bezüglich Instruktion des Personals / Bedienung und die regelmässige Wartung für die Betäubungsgeräte beschrieben. Im Abschnitt 6 werden die Anforderungen bezüglich Inbetriebnahme des Betäubungsgerät sowie Festlegung des Wartungsintervalls formuliert. Diese Bestimmungen sind zugunsten der Übersichtlichkeit in Abschnitt 6 zusammenzuziehen. So können alle Anforderungen an das Gerät und die Bedienung sowie die Wartungen in einem Abschnitt konsolidiert werden. Dabei ist auf eine einwandfreie Schnittstelle zu Art. 179c TSchV zu achten, welcher ebenfalls Regelungen auf technischer Ebene zu Betäubungsgeräten enthält

Vorschlag: Alle Anforderungen an Betäubungsgeräte, die Bedienung sowie die Wartungen in einem Abschnitt konsolidieren (Abschnitt 6), auf saubere Schnittstelle zu Art. 179c TSchV achten.

Antwort von: Bell Schweiz AG, Elsässerstrasse 174, 4002 Basel 2 Annahme

Bemerkung: Auf der Basis der unter den allgemeinen Bemerkungen genannten Gründen und Ausführungen begrüßen wir die neuen Bestimmungen bei den Betäubungsgeräten hinsichtlich Wartung, Überprüfung der Funktionalität und Dokumentation mit dem Ziel einer möglichst hohen Rate an einwandfreien (Erst-)Betäubungen ausdrücklich – ausnahmsweise auch wenn dies für den einzelnen Betrieb einen höheren administrativen Aufwand bedeuten mag. Nach unserer Beurteilung fehlt jedoch der Nachweis der Funktionsfähigkeit durch den Hersteller bei deren Inbetriebnahme.

Vorschlag: Anpassen:
«Art. 7 Inbetriebnahme, Betrieb und Wartung der Betäubungsanlagen und -geräte
0 Bei der Inbetriebnahme von Betäubungsanlagen und
-geräten ist deren Funktionsfähigkeit durch den Hersteller nachzuweisen.»

Antwort von: Canton de Fribourg, Ruelle de Notre-Dame 2, 1701 Fribourg

Bemerkung: La fréquence minimale de 2 ans est maintenant indiquée à l'article 22 ; pourquoi avoir mis une partie des obligations relatives aux appareils d'étourdissement dans la section 2, et à la section 6, rendant difficile la lecture de cette ordonnance ? Les notions telles que « régulièrement » sont trop vagues et sujettes à interprétation/discussion.

Vorschlag: Regrouper toutes les obligations concernant les appareils d'étourdissement (documentation, formation, maintenance, contrôles de fonctionnement et fréquence, etc.) dans section 6.

Antwort von: Consiglio di Stato del Cantone Ticino, Piazza Governo 7, 6500 Bellinzona

Bemerkung: L'art. 7 descrive i requisiti per l'istruzione del personale / funzionamento e la regolare manutenzione dei dispositivi di stordimento. La sezione 6 stabilisce i requisiti per la messa in funzione dell'impianto di stordimento e la determinazione dell'intervallo di manutenzione. Per motivi di chiarezza, queste disposizioni dovrebbero essere combinate nella sezione 6. In questo modo, tutti i requisiti per l'apparecchio e il suo funzionamento, nonché la manutenzione, possono essere consolidati in un'unica sezione. Si deve fare attenzione a garantire un'adeguata interfaccia con l'art. 179c OPAn, che contiene anche norme a livello tecnico per gli apparecchi per lo stordimento.

Vorschlag: Consolidare tutti i requisiti per le apparecchiature di stordimento, il funzionamento e la manutenzione in un'unica sezione (sezione 6), garantire un'interfaccia pulita con l'art. 179c OPAn.

Antwort von: Departement des Innern des Kantons Schaffhausen / Kanton Schaffhausen, Mühlenalstrasse 105, 8200 Schaffhausen

Bemerkung: In Art. 7 werden die Anforderungen bezüglich Instruktion des Personals / Bedienung und die regelmässige Wartung für die Betäubungsgeräte beschrieben. Im Abschnitt 6 werden die Anforderungen bezüglich Inbetriebnahme des Betäubungsgeräts sowie Festlegung des Wartungsintervalls formuliert. Diese Bestimmungen sind zugunsten der Übersichtlichkeit in Abschnitt 6 abzuhandeln. So können alle Anforderungen an das Gerät und die Bedienung sowie die Wartungen in einem Abschnitt konsolidiert werden.

Vorschlag: Alle Anforderungen an Betäubungsgeräte, die Bedienung sowie die Wartungen in einem Abschnitt konsolidieren (Abschnitt 6).

Antwort von: Fédération romande des consommateurs, Rue de Genève 17, 1002 Lausanne

Bemerkung: Le contrôle et la maintenance des installations d'étourdissement sont importants pour prévenir les mauvais fonctionnements. Les utilisateurs doivent aussi être au courant de la manière dont ces installations doivent être adaptées aux spécificités des différentes catégories, tailles et formes des animaux afin de fonctionner de manière optimale.

Vorschlag:

Antwort von: Gesundheits- und Sozialdirektion Kanton Nidwalden, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans

Bemerkung: In Art. 7 werden die Anforderungen bezüglich Instruktion des Personals / Bedienung und die regelmässige Wartung für die Betäubungsgeräte beschrieben. Im Abschnitt 6 werden die Anforderungen bezüglich Inbetriebnahme des Betäubungsgeräts sowie Festlegung des Wartungsintervalls formuliert. Diese Bestimmungen sind zugunsten der Übersichtlichkeit in Abschnitt 6 zusammenzuziehen. So können alle Anforderungen an das Gerät und die Bedienung sowie die Wartungen in einem Abschnitt konsolidiert werden. Dabei ist auf eine einwandfreie Schnittstelle zu Art. 179c TSchV zu achten, welcher ebenfalls Regelungen auf technischer Ebene zu Betäubungsgeräten enthält.

Vorschlag: Alle Anforderungen an Betäubungsgeräte, die Bedienung sowie die Wartungen in einem Abschnitt konsolidieren (Abschnitt 6), auf saubere Schnittstelle zu Art. 179c TSchV achten.

Antwort von: Grüne Partei der Schweiz, Waisenhausplatz 21, 3011 Bern

Bemerkung: Das Einsetzen von nicht geeigneten Geräten kann zu sehr viel Tierleid führen. Wir erachten es als nötig, dass ein Prüfverfahren eingeführt wird, bei dem festgelegt wird, welche Geräte mit welchen Einstellungen / Munition für welche Tierkategorien eingesetzt werden dürfen.

Vorschlag:

Antwort von: Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3001 Bern

Bemerkung: In Art. 7 werden die Anforderungen bezüglich Instruktion des Personals / Bedienung und die regelmässige Wartung für die Betäubungsgeräte beschrieben. Im Abschnitt 6 werden die Anforderungen bezüglich Inbetriebnahme des Betäubungsgeräts sowie Festlegung des Wartungsintervalls formuliert. Diese Bestimmungen sind zugunsten der Übersichtlichkeit in Abschnitt 6 zusammenzuziehen. So können alle Anforderungen an das Gerät und die Bedienung sowie die Wartungen in einem Abschnitt konsolidiert werden. Dabei ist auf eine einwandfreie Schnittstelle zu Art. 179c TSchV zu achten, welcher ebenfalls Regelungen auf technischer Ebene zu Betäubungsgeräten enthält.

Vorschlag: Alle Anforderungen an Betäubungsgeräte, die Bedienung sowie die Wartungen in einem Abschnitt konsolidieren (Abschnitt 6), auf saubere Schnittstelle zu Art. 179c TSchV achten.

Antwort von: Kanton Appenzell Ausserrhoden, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau

Bemerkung: In Art. 7 werden die Anforderungen bezüglich Instruktion des Personals / Bedienung und die regelmässige Wartung für die Betäubungsgeräte beschrieben. In Art. 22 werden die Anforderungen bezüglich Inbetriebnahme des Betäubungsgeräts sowie Festlegung des Wartungsintervalls formuliert. Die beiden Bestimmungen sind zugunsten der Übersichtlichkeit im 6. Abschnitt (Anforderungen an den Einsatz von Betäubungsanlagen und -geräten in Betrieben) zusammenzuziehen. So können alle Anforderungen an das Gerät und die Bedienung sowie die Wartungen in einem Abschnitt konsolidiert werden. Eine Abstimmung mit Art. 179c TSchV ist zwingend, da darin auch Regelungen auf technischer Ebene zu Betäubungsgeräten enthalten

Vorschlag: Alle Anforderungen an Betäubungsgeräte, die Bedienung sowie die Wartungen in einem Abschnitt konsolidieren (6. Abschnitt) und auf eine saubere Schnittstelle zu Art. 179c TSchV ist zu achten.

Antwort von: Kanton Appenzell Innerrhoden, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bemerkung: In Art. 7 werden die Anforderungen bezüglich Instruktion des Personals und der Bedienung und die regelmässige Wartung für die Betäubungsgeräte beschrieben. Im Abschnitt 6 werden die Anforderungen für die Inbetriebnahme des Betäubungsgeräts sowie die Festlegung des Wartungsintervalls formuliert. Diese Bestimmungen sind zugunsten der Übersichtlichkeit in Abschnitt 6 zusammenzuziehen. So können alle Anforderungen an das Gerät und die Bedienung sowie die Wartungen in einem Abschnitt konsolidiert werden. Dabei ist auf eine einwandfreie Schnittstelle zu Art. 179c TSchV zu achten, welcher ebenfalls Regelungen auf technischer Ebene zu Betäubungsgeräten enthält.

Um im Vollzug die regelmässige Wartung von Betäubungsanlagen und -geräten überprüfen zu können, sollte in Art. 7 und Art. 22 eine Nachweispflicht eingebaut werden (analog Melkservice, vgl. Art. 21 VHyMP). Gegebenenfalls ist im Anhang detaillierter zu regeln, was genau geprüft und bestätigt werden muss. Zudem ist zu präzisieren, dass eine Fachperson den Unterhalt durchführen muss.

Vorschlag: Alle Anforderungen an Betäubungsgeräte, die Bedienung sowie die Wartungen in einem Abschnitt konsolidieren (Abschnitt 6), auf saubere Schnittstelle zu Art. 179c TSchV achten

Betäubungsanlagen und -geräte sind regelmässig durch eine Fachperson zu warten und auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Die Serviceblätter sind drei Jahre aufzubewahren.

Antwort von: Kanton Glarus - Staatskanzlei, Rathaus, 8750 Glarus

Bemerkung: In Art. 7 werden die Anforderungen bezüglich Instruktion des Personals / Bedienung und die regelmässige Wartung für die Betäubungsgeräte beschrieben. Im Abschnitt 6 werden die Anforderungen bezüglich Inbetriebnahme des Betäubungsgeräts sowie Festlegung des Wartungsintervalls formuliert. Diese Bestimmungen sind zugunsten der Übersichtlichkeit in Abschnitt 6 zusammenzuziehen. So können alle Anforderungen an das Gerät und die Bedienung sowie die Wartungen in einem Abschnitt konsolidiert werden. Dabei ist auf eine einwandfreie Schnittstelle zu Art. 179c TSchV zu achten, welcher ebenfalls Regelungen auf technischer Ebene zu Betäubungsgeräten enthält.

Vorschlag: Alle Anforderungen an Betäubungsgeräte, die Bedienung sowie die Wartungen in einem Abschnitt konsolidieren (Abschnitt 6), auf saubere Schnittstelle zu Art. 179c TSchV achten.

Antwort von: Kanton Graubünden, Ringstrasse 10, 7001 Chur

- Bemerkung:** In Art. 7 werden die Anforderungen bezüglich Instruktion des Personals / Bedienung und die regelmässige Wartung für die Betäubungsgeräte beschrieben. Im Abschnitt 6 werden die Anforderungen bezüglich Inbetriebnahme des Betäubungsgerät sowie Festlegung des Wartungsintervalls formuliert. Diese Bestimmungen sind zugunsten der Übersichtlichkeit in Abschnitt 6 zusammenzuziehen. So können alle Anforderungen an das Gerät und die Bedienung sowie die Wartungen in einem Abschnitt konsolidiert werden. Dabei ist auf eine einwandfreie Schnittstelle zu Art. 179c TSchV zu achten, welcher ebenfalls Regelungen auf technischer Ebene zu Betäubungsgeräten enthält.
- Vorschlag:** Alle Anforderungen an Betäubungsgeräte, die Bedienung sowie die Wartungen in einem Abschnitt konsolidieren (Abschnitt 6), auf saubere Schnittstelle zu Art. 179c TSchV achten.

Antwort von: Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

- Bemerkung:** In Art. 7 werden die Anforderungen bezüglich Instruktion des Personals / Bedienung und die regelmässige Wartung für die Betäubungsgeräte beschrieben. Im 6. Abschnitt werden die Anforderungen bezüglich Inbetriebnahme des Betäubungsgerät sowie Festlegung des Wartungsintervalls formuliert. Diese Bestimmungen sind zugunsten der Übersichtlichkeit in Abschnitt 6 zusammenzuziehen. So können alle Anforderungen an das Gerät und die Bedienung sowie die Wartungen in einem Abschnitt konsolidiert werden. Dabei ist auf eine einwandfreie Schnittstelle zu Art. 179c TSchV zu achten, welcher ebenfalls Regelungen auf technischer Ebene zu Betäubungsgeräten enthält.
- Vorschlag:** Alle Anforderungen an Betäubungsgeräte, die Bedienung sowie die Wartungen in einem Abschnitt konsolidieren (6. Abschnitt), auf saubere Schnittstelle zu Art. 179c TSchV achten.

Antwort von: Kanton Solothurn, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn

- Bemerkung:** In Art. 7 werden die Anforderungen bezüglich Instruktion des Personals / Bedienung und die regelmässige Wartung für die Betäubungsgeräte beschrieben. Im Abschnitt 6 werden die Anforderungen bezüglich Inbetriebnahme des Betäubungsgerät sowie Festlegung des Wartungsintervalls formuliert. Diese Bestimmungen sind zugunsten der Übersichtlichkeit in Abschnitt 6 zusammenzuziehen. So können alle Anforderungen an das Gerät und die Bedienung sowie die Wartungen in einem Abschnitt konsolidiert werden. Dabei ist auf eine einwandfreie Schnittstelle zu Art. 179c TSchV zu achten, welcher ebenfalls Regelungen auf technischer Ebene zu Betäubungsgeräten enthält.
- Vorschlag:** Alle Anforderungen an Betäubungsgeräte; die Bedienung sowie die Wartungen in einem Abschnitt konsolidieren (Abschnitt 6), auf saubere Schnittstelle zu Art. 179c TSchV achten.

Antwort von: Kanton St. Gallen Gesundheitsdepartement, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen

- Bemerkung:** In Art. 7 werden die Anforderungen bezüglich Instruktion des Personals / Bedienung und die regelmässige Wartung für die Betäubungsgeräte beschrieben. Im Abschnitt 6 werden die Anforderungen bezüglich Inbetriebnahme des Betäubungsgerät sowie Festlegung des Wartungsintervalls formuliert. Diese Bestimmungen sind zugunsten der Übersichtlichkeit in Abschnitt 6 zusammenzuziehen. So können alle Anforderungen an das Gerät und die Bedienung sowie die Wartungen in einem Abschnitt konsolidiert werden. Dabei ist auf eine einwandfreie Schnittstelle zu Art. 179c TSchV zu achten, welcher ebenfalls Regelungen auf technischer Ebene zu Betäubungsgeräten enthält.

Neu als Ergänzung in Art. 7:

Um im Vollzug die regelmässige Wartung von Betäubungsanlagen und –geräten überprüfen zu können, sollte in Art. 7 und Art. 22 eine Nachweispflicht vorgeschrieben werden (analog Melkservice, vgl. Art. 21 VHyMP). Ggf. ist im Anhang detaillierter zu regeln, was genau geprüft und bestätigt werden muss. Zudem ist zu präzisieren, dass eine Fachperson den Unterhalt durchführen muss.

- Vorschlag:** Alle Anforderungen an Betäubungsgeräte, die Bedienung sowie die Wartungen in einem Abschnitt konsolidieren (Abschnitt 6), auf saubere Schnittstelle zu Art. 179c TSchV achten

Neu als Ergänzung in Art. 7:

Betäubungsanlagen und –geräte sind regelmässig durch eine Fachperson zu warten und auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Die Serviceblätter sind drei Jahre aufzubewahren.

Antwort von: Kanton Uri, Volkswirtschaftsdirektion, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR

- Bemerkung:* In Art. 7 werden die Anforderungen bezüglich Instruktion des Personals / Bedienung und die regelmässige Wartung für die Betäubungsgeräte beschrieben. Im Abschnitt 6 werden die Anforderungen bezüglich Inbetriebnahme des Betäubungsgeräts sowie Festlegung des Wartungsintervalls formuliert. Diese Bestimmungen sind zugunsten der Übersichtlichkeit in Abschnitt 6 zusammenzuziehen. So können alle Anforderungen an das Gerät und die Bedienung sowie die Wartungen in einem Abschnitt konsolidiert werden. Dabei ist auf eine einwandfreie Schnittstelle zu Art. 179c TSchV zu achten, welcher ebenfalls Regelungen auf technischer Ebene zu Betäubungsgeräten enthält.
- Vorschlag:* Alle Anforderungen an Betäubungsgeräte, die Bedienung sowie die Wartungen in einem Abschnitt konsolidieren (Abschnitt 6), auf saubere Schnittstelle zu Art. 179c TSchV achten.

Antwort von: Politik für Tiere, Gerechtigkeitsgasse 33, 3011 Bern

- Bemerkung:* gemäss Beilage
- Vorschlag:* **Art. 7 Betäubungsutensilien und Betäubungsmittel**

1

Die Dokumente und Bedienungsanleitungen für Betäubungsutensilien, wie beispielsweise Spritzen müssen ständig verfügbar sein. Die Personen, die verantwortlichen Personen müssen umfassend instruiert sein und die nötigen Arbeitsanweisungen erhalten.

2

Es sind ausnahmslos die tierfreundlichsten Betäubungsutensilien und Betäubungsmittel zu verwenden für die Betäubung. Für die Beurteilung der Tierfreundlichkeit sind ausschliesslich tierschutz- und Tierrechtsorganisationen wie private Tierschützerinnen und Tierschützer zu berücksichtigen.

3

Betäubungsutensilien und Betäubungsmittel, die nicht zur vollen Bewusstlosigkeit durch einschlafen oder zu sofortiger totaler Bewusstlosigkeit führen sind ausnahmslos verboten. Insbesondere sind alle Betäubungsutensilien und Betäubungsmittel verboten, die von Anhängerinnen und Anhängern, sowie Vertreterinnen und Vertretern der faschistischen Bewegung erfunden wurden. Die faschistische Bewegung wird zeitlich nicht definiert.

Es sind aus jeder Perspektive, äusser der sadistischen, nur Tötungsmethoden vertretbar, die zum sofortigen Tod führen, das heisst zum Tod innerhalb von einem Bruchteil einer Sekunde. Warum sollte man also betäuben? Betäubung macht aus ethischer Perspektive nur Sinn, wenn sie wirklich zu einer Verbesserung für das Tier führt für sein Empfinden und einen Zustand möglichst hoher Angstreduktion vor dem Tod. Dafür kommt nur das Narkotisieren in einer vertrauensvollen, schönen Umgebung infrage. Bilder der Folter durch Elektroschockbetäubung machen die Runde online und sind absolut unethisch wie auch extrem imageschädigend. Ich persönlich habe beschlossen, nie wieder eine Ausnahme zu machen im Verzicht auf Fleisch und Fisch und vegan zu werden, nachdem ich Ihre Gesetze und Verordnungen, insbesondere die zu den Tötungsmethoden gelesen hatte. Ebenso habe ich beschlossen, nie wieder medizinische Produkte zu konsumieren, äusser allenfalls zur Narkotisierung, wenn es irgendwie möglich ist. Zudem habe ich fast nicht glauben können, dass es Ausnahmegenehmigungen geben darf oder Ausnahmen allgemein im Tierschutz. Bevor ich mich mit Ihren Gesetzen und Verordnungen beschäftigt habe, dachte ich immer, es werde das bestmögliche getan und es werde immer besser für die Tiere und dass dies selbstverständlich ist.

Antwort von: Regierungsrat Kanton Aargau, Regierungsgebäude, 5000 Aarau

- Bemerkung:* Die Anforderungen an die Betäubung und Betäubungsanlagen sollten der Übersichtlichkeit halber im gleichen Abschnitt zusammengefasst werden (Art. 7 und 22).
- Vorschlag:*

Antwort von: Schweizer Fleisch-Fachverband, Sihlquai 255, 8031 Zürich

Bemerkung: Auf der Basis der unter den allgemeinen Bemerkungen genannten Gründen und Ausführungen begrüßen wir die neuen Bestimmungen bei den Betäubungsgeräten hinsichtlich Wartung, Überprüfung der Funktionalität und Dokumentation mit dem Ziel einer möglichst hohen Rate an einwandfreien (Erst-)Betäubungen ausdrücklich – ausnahmsweise auch wenn dies für den einzelnen Betrieb einen höheren administrativen Aufwand bedeuten mag. Nach unserer Beurteilung fehlt jedoch der Nachweis der Funktionsfähigkeit durch den Hersteller bei deren Inbetriebnahme.

Vorschlag: Anpassen:
«Art. 7 Inbetriebnahme, Betrieb und Wartung der Betäubungsanlagen und -geräte
0 Bei der Inbetriebnahme von Betäubungsanlagen und
-geräten ist deren Funktionsfähigkeit durch den Hersteller nachzuweisen.»

Antwort von: Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel

Bemerkung: Das Einsetzen von nicht geeigneten Geräten kann zu sehr viel Tierleid führen. Wir erachten es als nötig, dass ein Prüfverfahren eingeführt wird, bei dem festgelegt wird, welche Geräte mit welchen Einstellungen / Munition für welche Tierkategorien eingesetzt werden dürfen. Die Geräte sollen zudem vor jedem Einsatz auf Ihre Funktionsfähigkeit überprüft werden müssen.

Vorschlag:

Antwort von: Sozialdemokratische Partei der Schweiz, Theaterplatz 4, 3001 Bern

Bemerkung: L'utilisation d'équipements inadaptés peut entraîner de nombreuses souffrances. Ainsi, nous serions favorables à l'introduction de tests de procédure pour déterminer quels dispositifs (avec quels réglages, quelles munitions, et ainsi de suite) peuvent être utilisés pour quels types et catégories d'animaux.

Vorschlag:

Antwort von: Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern

Bemerkung: In Art. 7 werden die Anforderungen bezüglich Instruktion des Personals / Bedienung und die regelmässige Wartung für die Betäubungsgeräte beschrieben. Im Abschnitt 6 werden die Anforderungen bezüglich Inbetriebnahme des Betäubungsgeräts sowie Festlegung des Wartungsintervalls formuliert. Diese Bestimmungen sind zugunsten der Übersichtlichkeit in Abschnitt 6 zusammenzuziehen. So können alle Anforderungen an das Gerät und die Bedienung sowie die Wartungen in einem Abschnitt konsolidiert werden. Dabei ist auf eine einwandfreie Schnittstelle zu Art. 179c TSchV zu achten, welcher ebenfalls Regelungen auf technischer Ebene zu Betäubungsgeräten enthält.

Um im Vollzug die regelmässige Wartung von Betäubungsanlagen und –geräten überprüfen zu können, sollte in Art. 7 und Art. 22 eine Nachweispflicht eingebaut werden (analog Melkservice, vgl. Art. 21 VHyMP). Ggf. ist im Anhang detaillierter zu regeln, was genau geprüft und bestätigt werden muss. Zudem ist zu präzisieren, dass eine Fachperson den Unterhalt durchführen muss

Vorschlag: Alle Anforderungen an Betäubungsgeräte, die Bedienung sowie die Wartungen in einem Abschnitt konsolidieren (Abschnitt 6), auf saubere Schnittstelle zu Art. 179c TSchV achten.

Betäubungsanlagen und –geräte sind regelmässig durch eine Fachperson zu warten und auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Die Serviceblätter sind drei Jahre aufzubewahren.

Antwort von: Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Bemerkung: In Art. 7 werden die Anforderungen bezüglich Instruktion des Personals / Bedienung und die regelmässige Wartung für die Betäubungsgeräte beschrieben. Im Abschnitt 6 werden die Anforderungen bezüglich Inbetriebnahme des Betäubungsgeräts sowie Festlegung des Wartungsintervalls formuliert. Diese Bestimmungen sind zugunsten der Übersichtlichkeit in Abschnitt 6 zusammenzuziehen. So können alle Anforderungen an das Gerät und die Bedienung sowie die Wartungen in einem Abschnitt konsolidiert werden. Dabei ist auf eine einwandfreie Schnittstelle zu Art. 179c TSchV zu achten, welcher ebenfalls Regelungen auf technischer Ebene zu Betäubungsgeräten enthält.

Um im Vollzug die regelmässige Wartung von Betäubungsanlagen und –geräten überprüfen zu können, sollte in Art. 7 und Art. 22 eine Nachweispflicht eingebaut werden (analog Melkservice, vgl. Art. 21 VHyMP). Ggf. ist im Anhang detaillierter zu regeln, was genau geprüft und bestätigt werden muss. Zudem ist zu präzisieren, dass eine Fachperson den Unterhalt durchführen muss.

Vorschlag: Alle Anforderungen an Betäubungsgeräte, die Bedienung sowie die Wartungen in einem Abschnitt konsolidieren (Abschnitt 6), auf saubere Schnittstelle zu Art. 179c TSchV achten.

Betäubungsanlagen und –geräte sind regelmässig durch eine Fachperson zu warten und auf ihre Funktionstüchtigkeit zu überprüfen. Die Serviceblätter sind drei Jahre aufzubewahren

Antwort von: Veterinärdienst des Kanton Bern/Amt für Landwirtschaft und Natur, Münsterstrasse 3, 3000 Bern 8

Bemerkung: In Art. 7 werden die Anforderungen bezüglich Instruktion des Personals / Bedienung und die regelmässige Wartung für die Betäubungsgeräte beschrieben. Im Abschnitt 6 werden die Anforderungen bezüglich Inbetriebnahme des Betäubungsgeräts sowie Festlegung des Wartungsintervalls formuliert. Diese Bestimmungen sind zugunsten der Übersichtlichkeit in Abschnitt 6 zusammenzuziehen. So können alle Anforderungen an das Gerät und die Bedienung sowie die Wartungen in einem Abschnitt konsolidiert werden. Dabei ist auf eine einwandfreie Schnittstelle zu Art. 179c TSchV zu achten, welcher ebenfalls Regelungen auf technischer Ebene zu Betäubungsgeräten enthält.

Vorschlag: Alle Anforderungen an Betäubungsgeräte, die Bedienung sowie die Wartungen in einem Abschnitt konsolidieren (Abschnitt 6), auf saubere Schnittstelle zu Art. 179c TSchV achten.

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Es braucht **täglich** einen Funktionstest **vor** Arbeitsbeginn!
Zudem begrüssen wir ein **Prüf- und Bewilligungsverfahren**, wie dies auch für Stalleinrichtungen der Fall ist.

Vorschlag:

Teil: Art. 7; Abs.1

Rechtstext original: **Art. 7** Betrieb und Wartung der Betäubungsanlagen und -geräte
1 Die technischen Dokumente und Bedienungsanleitungen für Betäubungsanlagen und -geräte müssen ständig verfügbar sein. Die Personen, die für den Betrieb der Anlagen und den Einsatz der Geräte verantwortlich sind, müssen dazu umfassend instruiert sein und die nötigen Arbeitsanweisungen erhalten.

Konsolidierte Neufassung:

Antwort von: Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich

Bemerkung: Satz 3 (neu): Die betäubenden Personen wissen oft nicht, wie sie reagieren müssen, wenn die Anlage nicht korrekt funktioniert oder Fehlermeldungen auftreten. Abs. 1 ist daher entsprechend zu ergänzen.

Vorschlag: Sie kennen die detaillierte Funktionsweise der Anlage und sind in der Lage, mit fehlerhafter Funktion und Fehlermeldungen korrekt umzugehen.

Antwort von: Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern

Bemerkung: Die betäubenden Personen wissen oft nicht, wie sie reagieren müssen, wenn die Anlage nicht korrekt funktioniert resp. Fehlermeldungen produziert wird. In diesen Aspekten ist Absatz 1 dringlich zu ergänzen.

Vorschlag: Satz 1 wie vorgeschlagen.
Satz 2 (neu) Sie müssen insbesondere die detaillierte Funktionsweise der Anlage kennen und speziell wissen, wie sie bei fehlerhafter Funktion und mit Fehlermeldungen korrekt umgehen.

Antwort von: Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Bemerkung: Die betäubenden Personen wissen oft nicht, wie sie reagieren müssen, wenn die Anlage nicht korrekt funktioniert resp. Fehlermeldungen produziert wird. In diesen Aspekten ist Absatz 1 dringlich zu ergänzen.

Vorschlag: Satz 1 wie vorgeschlagen.
Satz 2 (neu) Sie müssen insbesondere die detaillierte Funktionsweise der Anlage kennen und speziell wissen, wie sie bei fehlerhafter Funktion und mit Fehlermeldungen korrekt umgehen.

Antwort von: Vier Pfoten - Stiftung für Tierschutz, Enzianweg 4, 8048 Zürich

Bemerkung: Nicht geeignete Geräte können viel Tierleid verursachen. Die Betäubungsvorrichtung muss vom Hersteller für die Betäubung der entsprechenden Tierkategorie als geeignet beschrieben sein. Zudem soll ein Prüfverfahren (welches Gerät, Munition sowie Einstellungen für welche Tierkategorie geeignet ist) eingeführt werden.

Vorschlag:

Teil: Art. 7; Abs.2

Rechtstext original: **Art. 7** Betrieb und Wartung der Betäubungsanlagen und -geräte
2 Betäubungsanlagen und -geräte sind regelmässig zu warten und auf ihre Funktions-fähigkeit zu überprüfen.

*Konsolidierte
Neufassung:*

Antwort von: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte, Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern

Bemerkung: Der Begriff "regelmässig zu warten" ist schwammig. Die Metzger können sich auf das Wartungsintervall berufen und verwenden stumpfe Bolzen oder abgenutzte Zangen. Zwar wird im Art. 22 Abs. 2 nochmals auf das Höchstwartungsintervall von 2 Jahren hingewiesen. Dieses Intervall ist unter Umständen aber für normale Bolzenschussgeräte und Elektrozangen, welche häufig im Einsatz stehen, viel zu lange. Es sollte deshalb in Art. 7 ein zusätzlicher Absatz stehen, in welchem darauf hingewiesen wird, dass der Betreiber bzw. der Anwender des Betäubungsgerätes jedes Mal das Gerät vor dem Einsatz zu überprüfen hat.

Vorschlag: Betäubungsanlagen und -geräte sind so zu warten, dass sie funktionsfähig sind.

Antwort von: Kanton Basel-Stadt, Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel

Bemerkung: Überprüfung der Funktionsfähigkeit: Gerade bei der Elektrobetäubung wird die Überprüfung der Funktionsfähigkeit erfahrungsgemäss oft nur hinsichtlich der technischen Parameter durchgeführt, was schlussendlich nichts über die tatsächliche Funktionsfähigkeit für die Betäubung aussagt. Hier wäre es wünschenswert, dass auch dieser Punkt vorgeschrieben wird.

Vorschlag:

Antwort von: Micarna SA, Neue Industriestrasse 10, 9602 Bazenheid

Bemerkung: Betäubungsanlagen und -geräte müssen regelmässig gewartet und auf ihre Funktion überprüft werden. Bezugnahme auf Artikel 22 Abs. 2, der die vom Lieferanten der Anlage vorgegebenen Wartungsintervalle festlegt. Die Funktionsprüfung erfolgt durch die Kontrolle der Betäubung, wie in Anhang 5 Ziff. 3.2 definiert.

Sowohl Art. 179c der TSchV als auch Art. 7 und Art. 22 der VTSchS schreiben die Kontrolle der Betäubungsgeräte vor. In beiden VO fehlt jedoch die Anforderung, dass die technischen Einrichtungen funktionieren müssen.

Des Weiteren sind die Hersteller der Anlagen und Geräte verantwortlich diese Funktionsfähigkeit bei der Inbetriebnahme sowie bei der periodischen Überprüfung (gemäss Art. 22, Ziffer 2) nachzuweisen.

Art. 7.2 und Art. 22.2 der VTSchS regeln beide redundant die Wartung von Betäubungsgeräten.

Vorschlag: 2 Betäubungsanlagen und -geräte sind regelmässig zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen, **gemäss Art. 22 Abs.**

Art. 7 **Inbetriebnahme**, Betrieb und Wartung der Betäubungsanlagen und -geräte

1 Bei der Inbetriebnahme von Betäubungsanlagen und -geräte ist deren Funktionsfähigkeit durch den Hersteller nachzuweisen.

2 Die technischen Dokumente und Bedienungsanleitungen für Betäubungsanlagen und -geräte müssen ständig verfügbar sein. Die Personen, die für den Betrieb der Anlagen und den Einsatz der Geräte verantwortlich sind, müssen dazu umfassend instruiert sein und die nötigen Arbeitsanweisungen erhalten.

3 Betäubungsanlagen und -geräte sind regelmässig zu warten und auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.

Zusammenlegung von Art. 7.2 + Art. 22.2

Antwort von: Proferme SA, Chemin des Mattines 20, 1258 Perly

Bemerkung: Les installations et les appareils d'étourdissement doivent **régulièrement**...
Une fois de plus, le terme régulièrement nous dirige vers l'arbitraire.

Vorschlag: Nous proposons de remplacer régulièrement par « selon les prescriptions du constructeur, ou si inexistantes, au moins tous les 2 ans »

Antwort von: Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen

Bemerkung: Es sollte in Art. 7 ein zusätzlicher Absatz stehen, in welchem darauf hingewiesen wird, dass der Betreiber bzw. der Anwender des Betäubungsgerätes das Gerät jedes Mal vor dem Einsatz zu überprüfen hat.

Vorschlag: Betäubungsanlagen und -geräte müssen jederzeit funktionsfähig sein und entsprechend häufig und regelmässig gewartet werden. Vor jedem Einsatz der Geräte sind diese vorher auf ihre einwandfreie Funktionsfähigkeit hin zu überprüfen.

Antwort von: Vier Pfoten - Stiftung für Tierschutz, Enzianweg 4, 8048 Zürich

Bemerkung: Eine regelmässige Wartung ist zu unspezifisch und aus Tierschutzsicht unzureichend. Der Zeitraum muss genauer definiert werden. Hervorzuheben ist, dass die Betäubungsanlagen und -geräte vor jedem Produktionsbeginn geprüft werden müssen.

Vorschlag:

Teil: Art. 8

Rechtstext
original:

Art. 8 Durchführung der Entblutung und Ausnahmen von der Entblutung

1 Die Zeitdauer zwischen dem Abschluss des Betäubungsvorgangs und dem Beginn des Entblutens ist so zu bemessen, dass eine Wiederkehr des Empfindungs- und Wahrnehmungsvermögens bis zum Eintritt des Todes ausgeschlossen ist.

2 Wird bei Schlachtvieh, Hausgeflügel, Laufvögeln und Kaninchen ein Betäubungsverfahren angewendet, das nur zu einem vorübergehenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit führt, so sind den Tieren zum Entbluten beide Halsschlagadern zu öffnen oder es ist ein Bruststich durchzuführen.

3 Zwischen dem Beginn des Entblutens und dem Ausführen weiterer Schlachtarbeiten muss eine Zeitspanne von mindestens drei Minuten liegen.

4 Bei Hausgeflügel mit einem Lebendgewicht bis 2 kg kann das Absetzen des Kopfes unmittelbar nach der Betäubung erfolgen, wenn der Betäubungserfolg sichergestellt ist.

5 Fische können nach der Betäubung direkt ausgenommen werden. Werden Fische durch Kiemenschnitt entblutet, so gilt Absatz 3.

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte, Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern

Bemerkung: Einige Fischarten werden nicht nur elektrisch betäubt, sondern in einem Durchgang betäubt und getötet. Diese Fische werden nicht entblutet, sondern später ausgenommen.

Vorschlag: NEU Absatz 6: Fische können in einem Schritt elektrisch betäubt und getötet werden. Es ist keine Entblutung notwendig

Bemerkung: gemäss Beilage
Definitionen Wikipedia:
Unter einer Schlachtung versteht man das Töten von Nutztieren unter Blutentzug, um deren Fleisch für den menschlichen Verzehr zu gewinnen!* 1), wobei Nebenprodukte wie Knochen, Horn und Haut weitere Verarbeitung zugeführt werden können. Das Recht der EU definiert sie allgemeiner als
Tötung eines Tieres zum menschlichen Verzehr.
Die Schlachtung darf in den meisten westlichen Staaten ausschließlich durch ausgebildete Fleischer (regional auch Schlachter, Metzger oder Fleischhauer genannt) durchgeführt werden und wird im Rahmen der Schlacht tier- und Fleischuntersuchung amtlich überwacht. Die Art der Schlachtung hat nachweislich einen hohen Einfluss auf die Qualität des Fleisches. Je weniger Stress und Angst die Tiere erfahren, desto höher ist die Fleischqualität.

In diesem Artikel oder Abschnitt fehlen noch folgende wichtige Informationen:
Vorgang sowohl des Entblutens als auch der Entfernung von Kopf und Füßen (?) bei Geflügel ist nicht beschrieben.

Entbluten ist im konkreten Bedeutungsinhalt klar: das Blut verlässt den Körper. Es scheint mir klar, dass das Entbluten nur vertretbar ist nach dem Tod.
Beim Schächten oder beim Kehlschnitt ist selbstverständlich klar, dass das Entbluten genau mit dem Zeitpunkt des Todes zusammenfällt, bzw. den Bruchteil einer Sekunde vorher anfängt allenfalls. Alles andere ist nicht vertretbar.

Vorschlag: Art. 8 Durchführung des Tötens und der Entblutung

1
Entblutung ist das Blut aus dem Tier lassen, nach Eintritt des Todes. Fallen Entblutung und Tötung zusammen ist nur das Töten und Entbluten erlaubt, bei welchem die Tiere sofort, das heisst innerhalb eines Bruchteils einer Sekunde tot sind, erlaubt. Es ist auch nur das sofortige Versterben der Tiere bei Tötung und Entblutung gleichzeitig in der Definition des Entblutens bei gleichzeitiger Tötung enthalten. Verstirbt das Tier nicht sofort beim Aufschlitzen, spricht man von Sadismus und Aufschlitzen auch bei erfolgreicher Betäubung in Vollnarkose.

1bis
Die Zeitdauer zwischen dem Abschluss des Betäubungsvorgangs (totale Narkotisierung) und dem Töten ist so zu bemessen, dass eine Wiederkehr des Empfindungs- und Wahrnehmungsvermögens bis zum Eintritt des Todes ausgeschlossen ist.

1ter
Wann immer möglich hat die Tötung unmittelbar nach Eintreten der Bewusstlosigkeit zu erfolgen.

2
Kurzfristige Betäubungen, das heisst immer die totale Narkotisierung im Zusammenhang mit dem Schlachten, sind verboten. Eine Betäubung muss auch bei anschliessender Tötung mindestens eine Stunde anhalten.

3
Zwischen Todeseintritt und dem Ausführen weiterer Schlachtarbeiten, ausgenommen dem Entbluten, das unmittelbar nach Todeseintritt erfolgen muss, muss der Tod sicher festgestellt werden..

4
Nach oder beim dem Töten von Fischen und Panzerkrebsen muss nicht entblutet werden. Auch muss bei anderen Tieren nicht entblutet werden, wenn nachgewiesen ist, dass das Fleisch nach einer Tötung ohne Entblutung geniessbar ist.

Das Wort «entbluten» ist ein veraltetes Wort, dessen Bedeutung für Laien unklar ist. Gesetze und Verordnungen müssen auch von Laien verstanden werden können. Unter anderem deshalb ist der Begriff «entbluten» beziehungsweise «Entblutung» in der Verordnung verbindlich zu definieren.

Antwort von: Schweizer Aquakultur Verband - Association Suisse d'Aquaculture, 2022 Bevaix

Bemerkung: Bei einigen Fischarten ist nicht nur eine Elektrobetäubung, sondern auch eine Elektrotötung möglich; d.h. mit den geeigneten Geräteeinstellungen können die Tiere in einem Durchgang gleichzeitig betäubt und getötet werden. Auf diese Art getötete Tiere müssen nicht sofort entblutet, sondern können später ausgenommen werden.

Vorschlag: Die Möglichkeit zur Elektrotötung muss in einem Absatz 6 aufgeführt werden:

6 Je nach Art können Fische in einem Durchgang elektrisch betäubt und getötet werden. Bei Fischen, die auf diese Art getötet wurden, ist keine anschliessende Entblutung notwendig.

Antwort von: Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel

Bemerkung: Wir begrüßen es sehr, dass neu auch bei Laufvögel, Hausgeflügel und Kaninchen die 3 Minuten vom Entbluten bis zum Durchführen weiterer Schlachtarbeiten eingehalten werden müssen.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen

Bemerkung: Es ist sehr zu begrüßen, dass neu auch bei Laufvögeln, Hausgeflügel und Kaninchen die 3 Minuten vom Entbluten bis zum Durchführen weiterer Schlachtarbeiten eingehalten werden müssen.

Vorschlag:

Antwort von: Sozialdemokratische Partei der Schweiz, Theaterplatz 4, 3001 Bern

Bemerkung: Nous sommes de l'avis que le terme « calculé », en référence au délai maximal de l'étourdissement/saignée, est trop imprécis. Il serait souhaitable de rappeler dans le contenu de l'article que les délais maximaux indiqués dans les annexes 1, 3, 4 et 7 doivent être respectés.

Vorschlag:

Teil: Art. 8; Abs.1

Rechtstext original: **Art. 8** Durchführung der Entblutung und Ausnahmen von der Entblutung
1 Die Zeitdauer zwischen dem Abschluss des Betäubungsvorgangs und dem Beginn des Entblutens ist so zu bemessen, dass eine Wiederkehr des Empfindungs- und Wahrnehmungsvermögens bis zum Eintritt des Todes ausgeschlossen ist.

Konsolidierte Neufassung:

Antwort von: Association des groupements et organisations romands de l'agriculture, Avenue des Jordils 5, 1006 Lausanne

Bemerkung: Voir ci-dessus

Vorschlag: S'agissant de la volaille domestique dont le poids vif ne dépasse pas **3 kg**, l'ablation de la tête immédiatement après l'étourdissement peut être autorisée si l'efficacité de l'étourdissement est garantie.

Antwort von: Service de la consommation et des affaires vétérinaires du Canton de Genève, quai Ernest-Ansermet 22, 1205 Genève

Bemerkung: Le terme "calculé", en référence au délai maximal étourdissement - saignée, est trop imprécis et laisse à penser qu'il peut être choisi par l'opérateur. Les délais maximaux indiqués dans les annexes 1, 3, 4 et 7 doivent impérativement être respectés.

Vorschlag: La durée entre le processus d'étourdissement et le début de la saignée doit être conforme à la méthode employée et conforme aux indications des annexes 1, 3, 4 et 7 de manière à exclure tout retour à la sensibilité et à la conscience avant la mort.

Antwort von: Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern

Bemerkung: Der Begriff "calculé" (deutsch „zu bemessen“) in der französischen Version in Bezug auf die Zeitdauer zwischen Betäubung und Entblutung ist zu ungenau und legt nahe, dass er von der Person, die das Tier betäubt, frei gewählt werden kann. Die in den Anhängen 1, 3, 4 und 7 angegebenen Zeitdauern sind einzuhalten.

Vorschlag: Die Zeit zwischen dem Betäubungsprozess und dem Einsetzen der Blutung sollte je nach verwendeter Methode und in Übereinstimmung mit den Angaben in den Anhängen 1, 3, 4 und 7 entsprechen, um die Rückkehr zu Sensibilität und Bewusstsein zu vermeiden.

Antwort von: Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Bemerkung: Der Begriff "calculé" (dt. „zu bemessen“) in der französischen Version in Bezug auf die Zeitdauer zwischen Betäubung und Entblutung ist zu ungenau und legt nahe, dass er von der Person, die das Tier betäubt, frei gewählt werden kann. Die in den Anhängen 1, 3, 4 und 7 angegebenen ZeitDauern sind einzuhalten.

Vorschlag: Die Zeit zwischen dem Betäubungsprozess und dem Einsetzen der Blutung sollte je nach verwendeter Methode und in Übereinstimmung mit den Angaben in den Anhängen 1, 3, 4 und 7 entsprechen, um die Rückkehr zu Sensibilität und Bewusstsein zu vermeiden.

Teil: Art. 8; Abs.2

Rechtstext original: **Art. 8** Durchführung der Entblutung und Ausnahmen von der Entblutung
2 Wird bei Schlachtvieh, Hausgeflügel, Laufvögeln und Kaninchen ein Betäubungsverfahren angewendet, das nur zu einem vorübergehenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit führt, so sind den Tieren zum Entbluten beide Halsschlagadern zu öffnen oder es ist ein Bruststich durchzuführen.

Konsolidierte Neufassung:

Antwort von: Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Basel-Landschaft, Gräubnerstrasse 12, 4410 Liestal

Bemerkung: Es ist bei verschiedenen Verfahren umstritten und/oder schwer überprüfbar, ob ein Betäubungsverfahren direkt zu einem definitiven Verlust der Empfindungs- und Wahrnehmungsfähigkeit führt. So ist oft unklar, ob mit einer Herzbetäubung ein Kammerflimmern und damit effektiv ein Herzstillstand ausgelöst werden kann. Die Pflicht die Tiere mittels Eröffnung beider Halsschlagadern oder Bruststich zu entbluten sollte deshalb für alle Betäubungsverfahren gelten. Dies ist auch aus Hygienegründen sinnvoll (gute Ausblutung).
Nur eine korrekte und schwallartige Entblutung führt zum raschen Tod. In der Praxis zeigt sich, dass gehäuft Anzeichen wiederkehrender Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit auftreten, wenn das Entbluten statt mittels Bruststich oder Kehlschnitt mittels Eröffnen der beiden Halsschlagadern erfolgt. Ursache ist die zu langsame Entblutung. Aus diesem Grund sollten analog den Leitsymptomen für die korrekte Betäubung quantitative Anhaltspunkte für eine korrekte Entblutung in die Anhänge der Verordnung aufgenommen werden

Vorschlag: «..., das nur zu einem vorübergehenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit führt,...» streichen
BSI Angaben im Anhang aufnehmen als Indikatoren für eine korrekte Entblutung:

Die in 30 s gewinnbare Stoßblutmenge liegt bei rd. 4% des Körpergewichtes (3,6% Jungbullen/Färsen, 4,7% Kühe).

Die (innerhalb von 20 Sekunden) gewinnbare Stossblutmenge wird beim Mastschwein mit 3 bis 3,5 l angegeben.

Antwort von: Canton de Fribourg, Ruelle de Notre-Dame 2, 1701 Fribourg

Bemerkung: un procédé qui n'entraîne qu'un état temporaire d'insensibilité et d'inconscience : est-ce que ça fait du sens ? selon nous, il y a toujours la possibilité d'un étourdissement insuffisant

Vorschlag: Biffer « qui n'entraîne qu'un état temporaire d'insensibilité et d'inconscience »

Antwort von: Consiglio di Stato del Cantone Ticino, Piazza Governo 7, 6500 Bellinzona

Bemerkung: È controverso e/o difficile verificare per le singole procedure se un metodo di stordimento porta direttamente ad uno stato definitivo di incoscienza e di insensibilità. Ad esempio è controverso se lo "stordimento cardiaco" possa indurre una fibrillazione ventricolare e quindi indurre l'arresto cardiaco. L'obbligo di dissanguare gli animali aprendo entrambe le arterie carotidiche o per via toracica dovrebbe quindi applicarsi a tutti i metodi di stordimento. Questo è sensato pure per motivi di igiene (corretto dissanguamento).

Solo un corretto e rapido dissanguamento porta a una morte rapida. La pratica dimostra che vi sono numerosi casi dove la percezione e la sensibilità sensoriale sono mantenute se il dissanguamento è effettuato con la resezione delle due arterie carotidiche invece che per via toracica. Il motivo è un dissanguamento troppo lento. Per questo, le indicazioni quantitative per un corretto dissanguamento dovrebbero essere incluse negli allegati dell'ordinanza, in analogia ai sintomi guida per un corretto stordimento.

Vorschlag: Eliminare il testo: "...che provoca soltanto uno stato temporaneo di incoscienza e di insensibilità..."

<i>Antwort von:</i>	Departement des Innern des Kantons Schaffhausen / Kanton Schaffhausen, Mühlerentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen
<i>Bemerkung:</i>	Es ist bei verschiedenen Verfahren umstritten und/oder schwer überprüfbar, ob ein Betäubungsverfahren direkt zu einem definitiven Verlust der Empfindungs- und Wahrnehmungsfähigkeit führt. So ist oft unklar, ob mit einer Herzbetäubung ein Kammerflimmern und damit effektiv ein Herzstillstand ausgelöst werden kann. Die Pflicht die Tiere mittels Eröffnung beider Halsschlagadern oder Bruststich zu entbluten sollte deshalb für alle Betäubungsverfahren gelten. Dies ist auch aus Hygienegründen sinnvoll (gute Ausblutung).
<i>Vorschlag:</i>	"[...] das nur zu einem vorübergehenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit führt, [...]" streichen
<i>Antwort von:</i>	Departement für Inneres und Volkswirtschaft des Kantons Thurgau, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld Kant. Verwaltung
<i>Bemerkung:</i>	Die Pflicht, die Tiere mittels Eröffnung beider Halsschlagadern oder Bruststich zu entbluten, sollte für alle Betäubungsverfahren gelten, da oft schwer überprüfbar ist, ob ein Betäubungsverfahren zu einem definitiven Verlust der Empfindungs- und Wahrnehmungsfähigkeit geführt hat.
<i>Vorschlag:</i>	«Bei Schlachtvieh, Hausgeflügel, Laufvögeln und Kaninchen sind den Tieren zum Entbluten beide Halsschlagadern zu eröffnen oder es ist ein Bruststich durchzuführen.»
<i>Antwort von:</i>	État du Valais, Rue pré d'Amédée 2, 1950 Sion
<i>Bemerkung:</i>	Il est controversé et/ou difficile de vérifier pour différentes méthodes si une méthode d'étourdissement conduit directement à une perte définitive de sensation et de conscience. Par exemple, il est souvent difficile de savoir si une fibrillation ventriculaire et donc un arrêt cardiaque peuvent être déclenchés par un passage de courant à travers le cœur. L'obligation de saigner les animaux en ouvrant les deux artères carotides ou en pratiquant une incision à la base du cou doit donc s'appliquer à toutes les procédures d'étourdissement. Cela est également judicieux pour des raisons d'hygiène.
<i>Vorschlag:</i>	le bétail de boucherie, la volaille domestique, les oiseaux coureurs et les lapins doivent être saignés par incision des deux artères carotides ou par une section à la base du cou.
<i>Antwort von:</i>	Gesundheits- und Sozialdirektion Kanton Nidwalden, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans
<i>Bemerkung:</i>	Es ist bei verschiedenen Verfahren umstritten und/oder schwer überprüfbar, ob ein Betäubungsverfahren direkt zu einem definitiven Verlust der Empfindungs- und Wahrnehmungsfähigkeit führt. So ist oft unklar, ob mit einer Herzbetäubung ein Kammerflimmern und damit effektiv ein Herzstillstand ausgelöst werden können. Die Pflicht, die Tiere mittels Eröffnung beider Halsschlagadern oder Bruststich zu entbluten, sollte deshalb für alle Betäubungsverfahren gelten. Dies ist auch aus Hygienegründen sinnvoll (gute Ausblutung). Nur eine korrekte und schwallartige Entblutung führt zum raschen Tod. In der Praxis zeigt sich, dass gehäuft Anzeichen wiederkehrender Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit auftreten, wenn das Entbluten statt mittels Bruststich oder Kehlschnitt mittels Eröffnen der beiden Halsschlagadern erfolgt. Ursache ist die zu langsame Entblutung. Aus diesem Grund sollten analog den Leitsymptomen für die korrekte Betäubung quantitative Anhaltspunkte für eine korrekte Entblutung in die Anhänge der Verordnung aufgenommen werden
<i>Vorschlag:</i>	«..., das nur zu einem vorübergehenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit führt,...» streichen
	BSI-Angaben im Anhang aufnehmen als Indikatoren für eine korrekte Entblutung:
	Die in 30 s gewinnbare Stossblutmenge liegt bei rund 4% des Körpergewichtes (3,6% Jungbullen/Färsen; 4,7% Kühe).
	Die (innerhalb von 20 Sekunden) gewinnbare Stossblutmenge wird beim Mastschwein mit 3 bis 3,5 l angegeben.

Antwort von: Kanton Appenzell Ausserrhoden, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau

Bemerkung: Es ist bei verschiedenen Verfahren umstritten und/oder schwer überprüfbar, ob ein Betäubungsverfahren direkt zu einem definitiven Verlust der Empfindungs- und Wahrnehmungsfähigkeit führt. So ist oft unklar, ob mit einer Herzbetäubung ein Kammerflimmern und damit effektiv ein Herzstillstand ausgelöst werden kann. Die Pflicht die Tiere mittels Eröffnung beider Halsschlagadern oder Bruststich zu entbluten sollte deshalb für alle Betäubungsverfahren gelten. Dies ist auch aus Hygienegründen sinnvoll (gute Ausblutung).
Nur eine korrekte und schwallartige Entblutung führt zum raschen Tod, ohne dass gehäuft Anzeichen wiederkehrender Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit auftreten. Aus diesem Grund sollten analog den Leitsymptomen für die korrekte Betäubung quantitative Anhaltspunkte für eine korrekte Entblutung in die Anhänge der Verordnung aufgenommen werden

Vorschlag: Wird bei Schlachtvieh, Hausgeflügel, Laufvögeln und Kaninchen ein Betäubungsverfahren angewendet, so sind den Tieren zum Entbluten beide Halsschlagadern zu öffnen oder es ist ein Bruststich durchzuführen.

BSI Angaben als Indikatoren für eine korrekte Entblutung im Anhang aufnehmen:

- Die in 30 s gewinnbare Stoßblutmenge liegt bei rund 4% des Körpergewichtes (3,6% Jungbullen/Färsen, 4,7% Kühe).

Die in 20 Sekunden gewinnbare Stossblutmenge wird beim Mastschwein mit 3 bis 3,5 l angegeben.

Antwort von: Kanton Appenzell Innerrhoden, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bemerkung: Es ist bei verschiedenen Verfahren umstritten und/oder schwer überprüfbar, ob ein Betäubungsverfahren direkt zu einem definitiven Verlust der Empfindungs- und Wahrnehmungsfähigkeit führt. So ist oft unklar, ob mit einer Herzbetäubung ein Kammerflimmern und damit effektiv ein Herzstillstand ausgelöst werden kann. Die Pflicht, die Tiere mittels Eröffnung beider Halsschlagadern oder Bruststich zu entbluten sollte deshalb für alle Betäubungsverfahren gelten. Dies ist auch aus Hygienegründen sinnvoll (gute Ausblutung).
Nur eine korrekte und schwallartige Entblutung führt zum raschen Tod. In der Praxis zeigt sich, dass gehäuft Anzeichen wiederkehrender Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit auftreten, wenn das Entbluten statt mittels Bruststich oder Kehlschnitt mittels Eröffnen der beiden Halsschlagadern erfolgt. Ursache ist die zu langsame Entblutung. Aus diesem Grund sollten analog den Leitsymptomen für die korrekte Betäubung quantitative Anhaltspunkte für eine korrekte Entblutung in die Anhänge der Verordnung aufgenommen werden.

Vorschlag: Der Wortlaut «..., das nur zu einem vorübergehenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit führt, ...» ist zu streichen.

Als Indikatoren für eine korrekte Entblutung sind die BSI Angaben im Anhang aufzunehmen:

Die in 30 Sek. gewinnbare Stoßblutmenge liegt bei rund 4% des Körpergewichts (3.6% Jungbullen/Färsen, 4.7% Kühe).

Die (innerhalb von 20 Sekunden) gewinnbare Stossblutmenge wird beim Mastschwein mit 3l bis 3.5l angegeben.

Bemerkung: Es ist bei verschiedenen Verfahren umstritten und/oder schwer überprüfbar, ob ein Betäubungsverfahren direkt zu einem definitiven Verlust der Empfindungs- und Wahrnehmungsfähigkeit führt. So ist oft unklar, ob mit einer Herzbetäubung ein Kammerflimmern und damit effektiv ein Herzstillstand ausgelöst werden kann. Die Pflicht die Tiere mittels Eröffnung beider Halsschlagadern oder Bruststich zu entbluten sollte deshalb für alle Betäubungsverfahren gelten. Dies ist auch aus Hygienegründen sinnvoll (gute Ausblutung).

Nur eine korrekte und schwallartige Entblutung führt zum raschen Tod. In der Praxis zeigt sich, dass gehäuft Anzeichen wiederkehrender Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit auftreten, wenn das Entbluten statt mittels Bruststich oder Kehlschnitt mittels Eröffnen der beiden Halsschlagadern erfolgt. Ursache ist die zu langsame Entblutung. Aus diesem Grund sollten analog den Leitsymptomen für die korrekte Betäubung quantitative Anhaltspunkte für eine korrekte Entblutung in die Anhänge der Verordnung aufgenommen werden

Vorschlag: «..., das nur zu einem vorübergehenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit führt,...» streichen

BSI Angaben im Anhang aufnehmen als Indikatoren für eine korrekte Entblutung:

Die in 30 s gewinnbare Stoßblutmenge liegt bei rd. 4% des Körpergewichtes (3,6% Jungbullen/Färsen, 4,7% Kühe).

Die (innerhalb von 20 Sekunden) gewinnbare Stossblutmenge wird beim Mastschwein mit 3 bis 3,5 l angegeben.

Bemerkung: Es ist bei verschiedenen Verfahren umstritten und/oder schwer überprüfbar, ob ein Betäubungsverfahren direkt zu einem definitiven Verlust der Empfindungs- und Wahrnehmungsfähigkeit führt. So ist oft unklar, ob mit einer Herzbetäubung ein Kammerflimmern und damit effektiv ein Herzstillstand ausgelöst werden kann. Die Pflicht, die Tiere mittels Eröffnung beider Halsschlagadern oder Bruststich zu entbluten, sollte deshalb für alle Betäubungsverfahren gelten. Dies ist auch aus Hygienegründen sinnvoll (gute Ausblutung).

Nur eine korrekte und schwallartige Entblutung führt zum raschen Tod. In der Praxis zeigt sich, dass gehäuft Anzeichen wiederkehrender Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit auftreten, wenn das Entbluten statt mittels Bruststich oder Kehlschnitt mittels Eröffnen der beiden Halsschlagadern erfolgt. Ursache ist die zu langsame Entblutung. Aus diesem Grund sollten analog den Leitsymptomen für die korrekte Betäubung quantitative Anhaltspunkte für eine korrekte Entblutung in die Anhänge der Verordnung aufgenommen werden

Vorschlag: «..., das nur zu einem vorübergehenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit führt,...» streichen

BSI Angaben im Anhang aufnehmen als Indikatoren für eine korrekte Entblutung:

Die in 30 s gewinnbare Stoßblutmenge liegt bei rd. 4 % des Körpergewichtes (3,6 % Jungbullen/Färsen, 4,7 % Kühe).

Die (innerhalb von 20 Sekunden) gewinnbare Stossblutmenge wird beim Mastschwein mit 3 bis 3,5 l angegeben.

Antwort von: Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

Bemerkung: Es ist bei verschiedenen Verfahren umstritten und/oder schwer überprüfbar, ob ein Betäubungsverfahren direkt zu einem definitiven Verlust der Empfindungs- und Wahrnehmungsfähigkeit führt. So ist oft unklar, ob mit einer Herzbetäubung ein Kammerflimmern und damit effektiv ein Herzstillstand ausgelöst werden kann. Die Pflicht, die Tiere mittels Eröffnung beider Halsschlagadern oder Bruststich zu entbluten, sollte deshalb für alle Betäubungsverfahren gelten. Dies ist auch aus Hygienegründen sinnvoll (gute Ausblutung).

Nur eine korrekte und schwallartige Entblutung führt zum raschen Tod. In der Praxis zeigt sich, dass gehäuft Anzeichen wiederkehrender Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit auftreten, wenn das Entbluten statt mittels Bruststich oder Kehlschnitt mittels Eröffnen der beiden Halsschlagadern erfolgt. Ursache ist die zu langsame Entblutung. Aus diesem Grund sollten analog den Leitsymptomen für die korrekte Betäubung quantitative Anhaltspunkte für eine korrekte Entblutung in die Anhänge der Verordnung aufgenommen werden

Vorschlag: «..., das nur zu einem vorübergehenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit führt,...» **streichen**

BSI Angaben im Anhang aufnehmen als Indikatoren für eine korrekte Entblutung:
Die in 30 s gewinnbare Stoßblutmenge liegt bei rund 4% des Körpergewichtes (3,6% Jungbullen/Färsen, 4,7% Kühe).
Die (innerhalb von 20 Sekunden) gewinnbare Stossblutmenge wird beim Mastschwein mit 3 bis 3,5 l angegeben.

Antwort von: Kanton St. Gallen Gesundheitsdepartement, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen,
Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen

Bemerkung: Es ist bei verschiedenen Verfahren umstritten und/oder schwer überprüfbar, ob ein Betäubungsverfahren direkt zu einem definitiven Verlust der Empfindungs- und Wahrnehmungsfähigkeit führt. So ist oft unklar, ob mit einer Herzbetäubung ein Kammerflimmern und damit effektiv ein Herzstillstand ausgelöst werden kann. Die Pflicht die Tiere mittels Eröffnung beider Halsschlagadern oder Bruststich zu entbluten sollte deshalb für alle Betäubungsverfahren gelten. Dies ist auch aus Hygienegründen sinnvoll (gute Ausblutung).
Nur eine korrekte und schwallartige Entblutung führt zum raschen Tod. In der Praxis zeigt sich, dass gehäuft Anzeichen wiederkehrender Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit auftreten, wenn das Entbluten statt mittels Bruststich oder Kehlschnitt mittels Eröffnen der beiden Halsschlagadern erfolgt. Ursache ist die zu langsame Entblutung. Aus diesem Grund sollten analog den Leitsymptomen für die korrekte Betäubung quantitative Anhaltspunkte für eine korrekte Entblutung in die Anhänge der Verordnung aufgenommen werden

Vorschlag: «..., das nur zu einem vorübergehenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit führt,...» streichen

BSI Angaben im Anhang aufnehmen als Indikatoren für eine korrekte Entblutung:

Die in 30 s gewinnbare Stoßblutmenge liegt bei ca. 4% des Körpergewichtes (3,6% Jungbullen/Färsen, 4,7% Kühe).

Die (innerhalb von 20 Sekunden) gewinnbare Stossblutmenge wird beim Mastschwein mit 3 bis 3,5 l angegeben.

Antwort von: Kanton Uri, Volkswirtschaftsdirektion, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR

Bemerkung: Es ist bei verschiedenen Verfahren umstritten und/oder schwer überprüfbar, ob ein Betäubungsverfahren direkt zu einem definitiven Verlust der Empfindungs- und Wahrnehmungsfähigkeit führt. So ist oft unklar, ob mit einer Herzbetäubung ein Kammerflimmern und damit effektiv ein Herzstillstand ausgelöst werden kann. Die Pflicht die Tiere mittels Eröffnung beider Halsschlagadern oder Bruststich zu entbluten sollte deshalb für alle Betäubungsverfahren gelten. Dies ist auch aus Hygienegründen sinnvoll (gute Ausblutung).

Nur eine korrekte und schwallartige Entblutung führt zum raschen Tod. In der Praxis zeigt sich, dass gehäuft Anzeichen wiederkehrender Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit auftreten, wenn das Entbluten statt mittels Bruststich oder Kehlschnitt mittels Eröffnen der beiden Halsschlagadern erfolgt. Ursache ist die zu langsame Entblutung. Aus diesem Grund sollten analog den Leitsymptomen für die korrekte Betäubung quantitative Anhaltspunkte für eine korrekte Entblutung in die Anhänge der Verordnung aufgenommen werden

Vorschlag: «..., das nur zu einem vorübergehenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit führt,...» streichen

BSI Angaben im Anhang aufnehmen als Indikatoren für eine korrekte Entblutung:

Die in 30 s gewinnbare Stoßblutmenge liegt bei rund 4% des Körpergewichtes (3,6% Jungbullen/Färsen, 4,7% Kühe).

Die (innerhalb von 20 Sekunden) gewinnbare Stossblutmenge wird beim Mastschwein mit 3 bis 3,5 l angegeben.

Antwort von: Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich

Bemerkung: Bei verschiedenen Verfahren ist umstritten und nur schwer überprüfbar, ob ein Betäubungsverfahren direkt zum definitiven Verlust der Empfindungs- und Wahrnehmungsfähigkeit führt. Ob mit einer Herzbetäubung ein Kammerflimmern und damit effektiv ein Herzstillstand ausgelöst werden kann, ist oftmals nicht klar. Die Pflicht, die Tiere mittels Eröffnung beider Halsschlagadern oder Bruststich zu entbluten, muss deshalb für alle Betäubungsverfahren gelten. Dies führt ausserdem zu einer guten Ausblutung, was auch aus Hygienegründen sinnvoll ist.
Der Satzteil «das nur zu einem vorübergehenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit führt» ist daher wegzulassen.

Vorschlag: Bei Schlachtvieh, Hausgeflügel, Laufvögeln und Kaninchen sind den Tieren nach der Betäubung zwecks Entblutung beide Halsschlagadern zu öffnen oder es ist ein Bruststich durchzuführen.

Antwort von: Regierungsrat Kanton Aargau, Regierungsgebäude, 5000 Aarau

Bemerkung: Die Pflicht, die Tiere mittels Eröffnung beider Halsschlagadern oder Bruststich zu entbluten, sollte für alle Betäubungsverfahren gelten, da oft schwer überprüfbar ist, ob ein Betäubungsverfahren zu einem definitiven Verlust der Empfindungs- und Wahrnehmungsfähigkeit geführt hat.

Vorschlag: Bei Schlachtvieh, Hausgeflügel, Laufvögeln und Kaninchen sind den Tieren zum Entbluten beide Halsschlagadern zu eröffnen oder es ist ein Bruststich durchzuführen.

Antwort von: Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 /
BLV, 3003 Bern

Bemerkung: Es ist bei verschiedenen Verfahren umstritten und/oder schwer überprüfbar, ob ein Betäubungsverfahren direkt zu einem definitiven Verlust der Empfindungs- und Wahrnehmungsfähigkeit führt. So ist oft unklar, ob mit einer Herzbetäubung ein Kammerflimmern und damit effektiv ein Herzstillstand ausgelöst werden kann. Die Pflicht die Tiere mittels Eröffnung beider Halsschlagadern oder Bruststich zu entbluten sollte deshalb für alle Betäubungsverfahren gelten. Dies ist auch aus Hygienegründen sinnvoll (gute Ausblutung).

Nur eine korrekte und schwallartige Entblutung führt zum raschen Tod. In der Praxis zeigt sich, dass gehäuft Anzeichen wiederkehrender Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit auftreten, wenn das Entbluten statt mittels Bruststich oder Kehlschnitt mittels Eröffnen der beiden Halsschlagadern erfolgt. Ursache ist die zu langsame Entblutung. Aus diesem Grund sollten analog den Leitsymptomen für die korrekte Betäubung quantitative Anhaltspunkte für eine korrekte Entblutung in die Anhänge der Verordnung aufgenommen werden

Vorschlag: «..., das nur zu einem vorübergehenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit führt...» streichen

BSI Angaben im Anhang aufnehmen als Indikatoren für eine korrekte Entblutung:

Die in 30 s gewinnbare Stossblutmenge liegt bei rd. 4% des Körpergewichtes (3,6% Jungbullen/Färsen, 4,7% Kühe).

Die (innerhalb von 20 Sekunden) gewinnbare Stossblutmenge wird beim Mastschwein mit 3 bis 3,5 l angegeben.

Antwort von: Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Bemerkung: Es ist bei verschiedenen Verfahren umstritten und/oder schwer überprüfbar, ob ein Betäubungsverfahren direkt zu einem definitiven Verlust der Empfindungs- und Wahrnehmungsfähigkeit führt. So ist oft unklar, ob mit einer Herzbetäubung ein Kammerflimmern und damit effektiv ein Herzstillstand ausgelöst werden kann. Die Pflicht die Tiere mittels Eröffnung beider Halsschlagadern oder Bruststich zu entbluten sollte deshalb für alle Betäubungsverfahren gelten. Dies ist auch aus Hygienegründen sinnvoll (gute Ausblutung).

Nur eine korrekte und schwallartige Entblutung führt zum raschen Tod. In der Praxis zeigt sich, dass gehäuft Anzeichen wiederkehrender Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit auftreten, wenn das Entbluten statt mittels Bruststich oder Kehlschnitt mittels Eröffnen der beiden Halsschlagadern erfolgt. Ursache ist die zu langsame Entblutung. Aus diesem Grund sollten analog den Leitsymptomen für die korrekte Betäubung quantitative Anhaltspunkte für eine korrekte Entblutung in die Anhänge der Verordnung aufgenommen werden

Vorschlag: «..., das nur zu einem vorübergehenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit führt,...» streichen

BSI Angaben im Anhang aufnehmen als Indikatoren für eine korrekte Entblutung:

Die in 30 s gewinnbare Stoßblutmenge liegt bei rd. 4% des Körpergewichtes (3,6% Jungbullen/Färsen, 4,7% Kühe).

Die (innerhalb von 20 Sekunden) gewinnbare Stossblutmenge wird beim Mastschwein mit 3 bis 3,5 l angegeben.

Antwort von: Veterinärdienst des Kanton Bern/Amt für Landwirtschaft und Natur, Münsterstrasse 3, 3000 Bern 8

Bemerkung: Es ist bei verschiedenen Verfahren umstritten und/oder schwer überprüfbar, ob ein Betäubungsverfahren direkt zu einem definitiven Verlust der Empfindungs- und Wahrnehmungsfähigkeit führt. So ist oft unklar, ob mit einer Herzbetäubung ein Kammerflimmern und damit effektiv ein Herzstillstand ausgelöst werden kann. Die Pflicht, die Tiere mittels Eröffnung beider Halsschlagadern oder Bruststich zu entbluten, sollte deshalb für alle Betäubungsverfahren gelten. Dies ist auch aus Hygienegründen sinnvoll (gute Ausblutung). Nur eine korrekte und schwallartige Entblutung führt zum raschen Tod. In der Praxis zeigt sich, dass gehäuft Anzeichen wiederkehrender Wahrnehmungs- und Empfindungsfähigkeit auftreten, wenn das Entbluten mittels Eröffnen der beiden Halsschlagadern erfolgt anstatt mittels Bruststich oder Kehlschnitt. Ursache ist die zu langsame Entblutung. Aus diesem Grund sollten analog den Leitsymptomen für die korrekte Betäubung quantitative Anhaltspunkte für eine korrekte Entblutung in die Anhänge der Verordnung aufgenommen werden.

Vorschlag: «..., das nur zu einem vorübergehenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit führt,...» streichen

BSI Angaben im Anhang aufnehmen als Indikatoren für eine korrekte Entblutung:

Die in 30 s gewinnbare Stoßblutmenge liegt bei rd. 4% des Körpergewichtes (3,6% Jungbullen/Färsen, 4,7% Kühe).

Die (innerhalb von 20 Sekunden) gewinnbare Stossblutmenge wird beim Mastschwein mit 3 bis 3,5 l angegeben.

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Wir begrüßen, dass die Vorgaben von Art. 8 für alle Tiere gelten, auch Hausgeflügel, Laufvögel und Kaninchen.

Vorschlag:

Teil: Art. 8; Abs.3

Rechtstext original: **Art. 8** Durchführung der Entblutung und Ausnahmen von der Entblutung
3 Zwischen dem Beginn des Entblutens und dem Ausführen weiterer Schlachtarbeiten muss eine Zeitspanne von mindestens drei Minuten liegen.

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Bell Schweiz AG, Elsässerstrasse 174, 4002 Basel 2 Annahme

Bemerkung: Bei der Zeitspanne zwischen dem Beginn des Entblutens und dem Ausführen weiterer Schlachtarbeiten stellt sich aus unserer Sicht die Frage, ob bzw. inwieweit eine Ausdehnung der Zeitspanne von mindestens drei Minuten auf alle Tierarten gerade bei kleineren Tierarten wirklich sinnvoll ist. Dies deshalb, weil bei diesen der Prozess des Entblutens rein bedingt durch die Körpergrösse bedeutend schneller verläuft und der Tod damit unverzüglich eintritt. Nachdem wohl unter diesem Aspekt bei Hausgeflügel und Fischen bereits entsprechende Ausnahmen vorgegeben sind, erachten wir eine analoge Regelung für Kaninchen als ebenso notwendig.

Vorschlag: Abs. 4ter (neu):
«Bei Kaninchen können die weiteren Schlachtarbeiten unmittelbar nach der Betäubung eingeleitet werden, wenn die Betäubung durch einen Bolzenschussapparat mit Luftdruck oder einer Treibladung erfolgt und der Betäubungserfolg sichergestellt ist.»

Antwort von: Fédération romande des consommateurs, Rue de Genève 17, 1002 Lausanne

Bemerkung: La FRC salue l'extension à toutes les espèces animales de l'intervalle d'attente de 3 minutes après la saignée.

Vorschlag:

Antwort von: Proferme SA, Chemin des Mattines 20, 1258 Perly

Bemerkung: Idem pour les poids des volailles dans l'Art. 6, al. 1

Vorschlag: Idem dans la proposition de l'Art.6, al. 1

Antwort von: Schweizer Fleisch-Fachverband, Sihlquai 255, 8031 Zürich

Bemerkung: Bei der Zeitspanne zwischen dem Beginn des Entblutens und dem Ausführen weiterer Schlachtarbeiten stellt sich aus unserer Sicht die Frage, ob bzw. inwieweit eine Ausdehnung der Zeitspanne von mindestens drei Minuten auf alle Tierarten gerade bei kleineren Tierarten wirklich sinnvoll ist. Dies deshalb, weil bei diesen der Prozess des Entblutens rein bedingt durch die Körpergrösse bedeutend schneller verläuft und der Tod damit unverzüglich eintritt. Nachdem wohl unter diesem Aspekt bei Hausgeflügel und Fischen bereits entsprechende Ausnahmen vorgegeben sind, erachten wir eine analoge Regelung für Kaninchen als ebenso notwendig.

Vorschlag: Abs. 4ter (neu):
«Bei Kaninchen können die weiteren Schlachtarbeiten unmittelbar nach der Betäubung eingeleitet werden, wenn die Betäubung durch einen Bolzenschussapparat mit Luftdruck oder einer Treibladung erfolgt und der Betäubungserfolg sichergestellt ist.»

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Wir befürworten eine Dauer von mind. 3 Min. nach dem Entbluten, bis weitere Schlachtarbeiten vorgenommen werden dürfen. Allerdings fänden wir es noch besser, wenn sicherheitshalber vor den weiteren Schlachtarbeiten zuerst bei jedem Tier der Tod festgestellt werden müsste. Denn auch beim Entbluten kann es zu Fehlern kommen.

Vorschlag:

Teil: Art. 8; Abs.4

Rechtstext original: **Art. 8** Durchführung der Entblutung und Ausnahmen von der Entblutung
4 Bei Hausgeflügel mit einem Lebendgewicht bis 2 kg kann das Absetzen des Kopfes unmittelbar nach der Betäubung erfolgen, wenn der Betäubungserfolg sichergestellt ist.

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Bell Schweiz AG, Elsässerstrasse 174, 4002 Basel 2 Annahme

Bemerkung: Mastpoulets, die zur Zerlegung bestimmt sind, sind meist schwerer als 2 kg, Da auch Mast-Elterntiere geschlachtet werden, erachten wir eine Limite von 5 kg Lebendgewicht für die Dekapitation von Hausgeflügel als zielführender.

Vorschlag: Anpassen:
«Bei Hausgeflügel mit einem Lebendgewicht bis 5 kg»

Antwort von: Canton de Fribourg, Ruelle de Notre-Dame 2, 1701 Fribourg

Bemerkung: Similairement à l'art. 6, il faut augmenter le poids à 3 kg

Vorschlag: mettre 3 kg

Antwort von: Departement für Inneres und Volkswirtschaft des Kantons Thurgau, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld Kant. Verwaltung

Bemerkung: Masthühner erreichen bei der kommerziellen Schlachtung nach ca. 35/36 Tagen ein Gewicht von 2 kg. Die Beschränkung auf unter 2 kg zur direkten Dekapitation erscheint willkürlich. Vgl. auch Kommentar zu Art. 6.

Vorschlag: Mit der Branche abklären und Gewicht an das Mastendgewicht anpassen.

Antwort von: Frifag Märwil AG, Hauptstrasse 11, 9562 Märwil

Bemerkung: Poulets die zur Zerlegung bestimmt sind überschreiten die Grenze von 2 kg. Da auch Mast-Elterntiere geschlachtet werden beantragen wir 5 kg.

Vorschlag: 4 Bei Hausgeflügel mit einem Lebendgewicht bis 5 kg kann das Absetzen.....

Antwort von: Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

Bemerkung: Die Grenze "Lebendgewicht bis 2kg" ist undankbar gewählt. Begründung siehe oben unter Bemerkung zu Art. 6 Abs. 1

So formuliert widerspricht dieser Absatz Art. 6 Abs. 1. Beim Hausgeflügel bis 3kg darf das Absetzen des Kopfes unmittelbar nach der Betäubung fortgeführt werden. Auch wenn das weitere Vorgehen unabhängig vom Ausgang der Betäubungskontrolle dasselbe ist, sollen grundsätzlich die Tiere vor Absetzen des Kopfes betäubt werden und somit ist auch der Betäubungserfolg zu kontrollieren.

Vorschlag: ...Lebendgewicht bis 3kg kann das Absetzen des Kopfes unmittelbar nach der Betäubungserfolgskontrolle erfolgen...

Antwort von:	Micarna SA, Neue Industriestrasse 10, 9602 Bazenhaid
Bemerkung:	Poulets zum Zerlegen haben ein Gewicht von mehr als 2 kg, daher ist die vorgeschlagene Gewichtsgrenze zu niedrig. Sie werden bereits seit 2016 bei Micarna geköpft, was kein Problem darstellt. Wurde vom LSVW genehmigt. Wir schlagen daher einen Grenzwert von mindestens 6 kg für die Dekapitation vor (um auch die Schlachtung von Mastpoulets einzuschliessen). Dieser Wert liegt noch immer unter dem Grenzwert, den die Fachinformation Tierschutz Nr. 16.1 «Geflügel, Tauben und Wachteln fachgerecht töten» vorgibt.
Vorschlag:	Bei Hausgeflügel mit einem Lebendgewicht bis 6 kg kann das Absetzen des Kopfes unmittelbar nach der Betäubung erfolgen, wenn der Betäubungserfolg sichergestellt ist.
Antwort von:	Regierungsrat Kanton Aargau, Regierungsgebäude, 5000 Aarau
Bemerkung:	Masthühner erreichen bei der kommerziellen Schlachtung nach ca. 35/36 Tagen ein Gewicht von 2 kg. Die Beschränkung auf unter 2 kg zur direkten Dekapitation erscheint willkürlich. Siehe auch Kommentar zu Art. 6.
Vorschlag:	Bitte mit der Branche klären und Gewicht an das Mastendgewicht anpassen.
Antwort von:	Schweizer Fleisch-Fachverband, Sihlquai 255, 8031 Zürich
Bemerkung:	Mastpoulets, die zur Zerlegung bestimmt sind, sind meist schwerer als 2 kg, Da auch Mast-Elterntiere geschlachtet werden, erachten wir eine Limite von 5 kg Lebendgewicht für die Dekapitation von Hausgeflügel als zielführender.
Vorschlag:	Anpassen: «Bei Hausgeflügel mit einem Lebendgewicht bis <u>5 kg</u>»
Antwort von:	Schweizer Geflügelproduzenten, Flühlenberg 723, 3452 Grünenmatt
Bemerkung:	Poulets die zur Zerlegung bestimmt sind überschreiten die Grenze von 2 kg. Da auch Mast-Elterntiere geschlachtet werden beantragen wir 5 kg.
Vorschlag:	4 Bei Hausgeflügel mit einem Lebendgewicht bis 5 kg kann das Absetzen.....
Antwort von:	Schweizer Interessengemeinschaft Geflügelfleisch, Aviforum, 3052 Zollikofen
Bemerkung:	Poulets die zur Zerlegung bestimmt sind überschreiten die Grenze von 2 kg. Da auch Mast-Elterntiere geschlachtet werden beantragen wir 5 kg.
Vorschlag:	4 Bei Hausgeflügel mit einem Lebendgewicht bis 5 kg kann das Absetzen.....
Antwort von:	Schweizerischer Bauernverband, Laurstrasse 10, 5201 Brugg AG
Bemerkung:	Poulets die zur Zerlegung bestimmt sind überschreiten die Grenze von 2 kg. Da auch Mast-Elterntiere geschlachtet werden beantragen wir 5 kg.
Vorschlag:	4 Bei Hausgeflügel mit einem Lebendgewicht bis 2 5 kg kann das Absetzen des Kopfes unmittelbar nach der Betäubung erfolgen, wenn der Betäubungserfolg sichergestellt ist.
Antwort von:	Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern
Bemerkung:	Es ist unklar, ob zwischen Absetzen des Kopfes beim Hausgeflügel und dem Ausführen weiterer Schlachtarbeiten ebenfalls drei Minuten gewartet werden muss. Das Absetzen des Kopfes beim Geflügel führt zum sofortigen Tod. Damit kann das Geflügel das Empfindungs- und Wahrnehmungsvermögen gar nicht mehr wiedererlangen. Eine Wartezeit von mindestens drei Minuten würde sich demnach erübrigen.
Vorschlag:	Antrag: ...wenn der Betäubungserfolg sichergestellt ist. Die Wartezeit von drei Minuten bis zum Ausführen weiterer Schlachtarbeiten entfällt in diesem Fall.
Antwort von:	Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen
Bemerkung:	Es ist unklar, ob zwischen Absetzen des Kopfes beim Hausgeflügel und dem Ausführen weiterer Schlachtarbeiten ebenfalls drei Minuten gewartet werden muss. Das Absetzen des Kopfes beim Geflügel führt zum sofortigen Tod. Damit kann das Geflügel das Empfindungs- und Wahrnehmungsvermögen gar nicht mehr wiedererlangen. Eine Wartezeit von mindestens drei Minuten würde sich demnach erübrigen.
Vorschlag:	Antrag: ...wenn der Betäubungserfolg sichergestellt ist. Die Wartezeit von drei Minuten bis zum Ausführen weiterer Schlachtarbeiten entfällt in diesem Fall.
Antwort von:	Zürcher Bauernverband, Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf
Bemerkung:	Siehe Begründung Art. 6, abs. 1
Vorschlag:	4 Bei Hausgeflügel mit einem Lebendgewicht bis 3 kg kann das Absetzen des Kopfes unmittelbar nach der Betäubung erfolgen, wenn der Betäubungserfolg sichergestellt ist.

Teil: Art. 8; Abs.5

Rechtstext
original:

Art. 8 Durchführung der Entblutung und Ausnahmen von der Entblutung

1 Die Zeitdauer zwischen dem Abschluss des Betäubungsvorgangs und dem Beginn des Entblutens ist so zu bemessen, dass eine Wiederkehr des Empfindungs- und Wahrnehmungsvermögens bis zum Eintritt des Todes ausgeschlossen ist.

2 Wird bei Schlachtvieh, Hausgeflügel, Laufvögeln und Kaninchen ein Betäubungsverfahren angewendet, das nur zu einem vorübergehenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit führt, so sind den Tieren zum Entbluten beide Halsschlagadern zu öffnen oder es ist ein Bruststich durchzuführen.

3 Zwischen dem Beginn des Entblutens und dem Ausführen weiterer Schlachtarbeiten muss eine Zeitspanne von mindestens drei Minuten liegen.

4 Bei Hausgeflügel mit einem Lebendgewicht bis 2 kg kann das Absetzen des Kopfes unmittelbar nach der Betäubung erfolgen, wenn der Betäubungserfolg sichergestellt ist.

5 Fische können nach der Betäubung direkt ausgenommen werden. Werden Fische durch Kiemenschnitt entblutet, so gilt Absatz 3.

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Basel-Landschaft, Gräubnerstrasse 12, 4410 Liestal

Bemerkung: Fische dürfen nach der Betäubung direkt ausgenommen werden.
Werden Fische jedoch durch den Kiemenschnitt entblutet, so gilt Absatz 3, d.h. vom Beginn der Entblutung [Kiemenschnitt] bis zum Ausnehmen muss eine Wartepflicht von mind. 3 Minuten eingehalten werden.
Der zweite Satz ist unsinnig; Das Ausnehmen von Fischen gilt wie der Kiemenschnitt (bzw. das Eröffnen eines Hauptblutgefässes) als anerkannte Tötungsmethode nach TSchV. Es macht keinen Sinn, zwischen dem einen anerkannten Tötungsvorgang und dem anderen anerkannten Tötungsvorgang eine Frist von 3 Minuten zu verlangen.

Vorschlag: Antrag: 2. Satz streichen

Antwort von: Consiglio di Stato del Cantone Ticino, Piazza Governo 7, 6500 Bellinzona

Bemerkung: Il pesce può essere eviscerato direttamente dopo lo stordimento.
Tuttavia, in base al progetto d'ordinanza, se i pesci vengono dissanguati con il taglio delle branchie, si dovrebbe applicare il paragrafo 3, cioè si dovrebbe osservare un periodo di attesa di almeno 3 minuti dall'inizio del dissanguamento [taglio delle branchie] fino all'eviscerazione.
Questo non ha senso: l'eviscerazione dei pesci, come il taglio delle branchie (o l'apertura di un vaso sanguigno principale), è considerata un metodo riconosciuto di uccisione ai sensi dell'OPAn. Non è quindi necessario richiedere un periodo di 3 minuti tra un'operazione di uccisione e l'altra.

Vorschlag: Proposta: cancellare la 2^a frase.

Antwort von: Departement des Innern des Kantons Schaffhausen / Kanton Schaffhausen, Mühlenalstrasse 105, 8200 Schaffhausen

Bemerkung: Das Ausnehmen von Fischen gilt wie der Kiemenschnitt (bzw. das Eröffnen eines Hauptblutgefässes) als anerkannte Tötungsmethode nach TSchV. Es macht keinen Sinn, zwischen dem einen anerkannten Tötungsvorgang und dem anderen anerkannten Tötungsvorgang eine Frist von 3 Minuten zu verlangen.

Vorschlag: "[...] Werden Fische jedoch durch den Kiemenschnitt entblutet, so gilt Abs. 3." streichen

Antwort von: Departement für Inneres und Volkswirtschaft des Kantons Thurgau, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld Kant. Verwaltung

Bemerkung: Fische dürfen nach der Betäubung direkt ausgenommen werden.
Werden Fische jedoch durch den Kiemenschnitt entblutet, so gilt Absatz 3, d.h. vom Beginn der Entblutung [Kiemenschnitt] bis zum Ausnehmen muss eine Wartepflicht von mind. 3 Minuten eingehalten werden.
Der zweite Satz ist nicht nachvollziehbar. Das Ausnehmen von Fischen gilt wie der Kiemenschnitt (bzw. das Eröffnen eines Hauptblutgefässes) als anerkannte Tötungsmethode nach TSchV. Es macht keinen Sinn, zwischen dem einen anerkannten Tötungsvorgang und dem anderen anerkannten Tötungsvorgang eine Frist von 3 Minuten zu verlangen.

Vorschlag: Antrag: 2. Satz streichen

Antwort von: État du Valais, Rue pré d'Amédée 2, 1950 Sion

Bemerkung: Les poissons peuvent être vidés directement après l'étourdissement. Toutefois, si les poissons sont saignés par incision des branchies, l'alinéa 3 s'applique, c'est-à-dire que du début de la saignée [incision des branchies] jusqu'à l'éviscération, une période d'attente d'au moins 3 minutes doit être observée. La deuxième phrase ne fait pas de sens : l'éviscération des poissons, comme l'incision des branchies (ou l'ouverture d'un vaisseau sanguin principal), est une méthode de mise à mort reconnue selon l'OPAn. Il est insensé d'exiger un délai de 3 minutes entre une procédure d'abattage reconnue et une autre.

Vorschlag: Biffer

Antwort von: fishdoc GmbH, Schaubhus 1, 6026 Rain

Bemerkung: Einige Fischarten werden nicht nur elektrisch betäubt, sondern in einem Durchgang betäubt und getötet. Diese Fische werden nicht entblutet, sondern später ausgenommen.

Vorschlag: NEU Absatz 6: Fische können in einem Schritt elektrisch betäubt und getötet werden. Es ist keine Entblutung notwendig.

Antwort von: Gesundheits- und Sozialdirektion Kanton Nidwalden, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans

Bemerkung: Fische dürfen nach der Betäubung direkt ausgenommen werden. Werden Fische jedoch durch den Kiemenschnitt entblutet, so gilt Absatz 3, d.h. vom Beginn der Entblutung [Kiemenschnitt] bis zum Ausnehmen muss eine Wartepflicht von mind. 3 Minuten eingehalten werden. Der zweite Satz ist unsinnig; das Ausnehmen von Fischen gilt wie der Kiemenschnitt (bzw. das Eröffnen eines Hauptblutgefässes) als anerkannte Tötungsmethode nach TSchV. Es macht keinen Sinn, zwischen dem einen anerkannten Tötungsvorgang und dem anderen anerkannten Tötungsvorgang eine Frist von 3 Minuten zu verlangen.

Vorschlag: Antrag: 2. Satz streichen

Antwort von: Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3001 Bern

Bemerkung: Fische dürfen nach der Betäubung direkt ausgenommen werden. Werden Fische jedoch durch den Kiemenschnitt entblutet, so gilt Absatz 3, d.h. vom Beginn der Entblutung [Kiemenschnitt] bis zum Ausnehmen muss eine Wartepflicht von mind. 3 Minuten eingehalten werden. Der zweite Satz ist unsinnig; Das Ausnehmen von Fischen gilt wie der Kiemenschnitt (bzw. das Eröffnen eines Hauptblutgefässes) als anerkannte Tötungsmethode nach TSchV. Es macht keinen Sinn, zwischen dem einen anerkannten Tötungsvorgang und dem anderen anerkannten Tötungsvorgang eine Frist von 3 Minuten zu verlangen.

Vorschlag: Antrag: 2. Satz streichen

Antwort von: Kanton Appenzell Ausserrhoden, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau

Bemerkung: Das Ausnehmen von Fischen gilt wie der Kiemenschnitt (bzw. das Eröffnen eines Hauptblutgefässes) als anerkannte Tötungsmethode nach TSchV. Es macht keinen Sinn, zwischen dem einen anerkannten Tötungsvorgang (Ausnehmen) und dem anderen anerkannten Tötungsvorgang (Kiemenschnitt) eine Frist von 3 Minuten zu verlangen.

Vorschlag: Der zweite Satz in Abs. 5 ist zu streichen.

Fische können nach der Betäubung direkt ausgenommen werden.

Antwort von: Kanton Appenzell Innerrhoden, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bemerkung: Fische dürfen nach der Betäubung direkt ausgenommen werden. Werden Fische jedoch durch den Kiemenschnitt entblutet, so gilt Abs. 3, das heisst vom Beginn der Entblutung [Kiemenschnitt] bis zum Ausnehmen muss eine Wartepflicht von mindestens 3 Minuten eingehalten werden. Der zweite Satz macht keinen Sinn: Das Ausnehmen von Fischen gilt wie der Kiemenschnitt (bzw. das Eröffnen eines Hauptblutgefässes) als anerkannte Tötungsmethode nach TSchV. Es ist sinnlos, zwischen dem einen anerkannten Tötungsvorgang und dem anderen anerkannten Tötungsvorgang eine Frist von 3 Minuten zu verlangen.

Vorschlag: Streichung des zweiten Satzes.

Antwort von: Kanton Glarus - Staatskanzlei, Rathaus, 8750 Glarus

Bemerkung: Fische dürfen nach der Betäubung direkt ausgenommen werden.
Werden Fische jedoch durch den Kiemenschnitt entblutet, so gilt Absatz 3, d.h. vom Beginn der Entblutung [Kiemenschnitt] bis zum Ausnehmen muss eine Wartepflicht von mind. 3 Minuten eingehalten werden.
Der zweite Satz ist unsinnig; Das Ausnehmen von Fischen gilt wie der Kiemenschnitt (bzw. das Eröffnen eines Hauptblutgefässes) als anerkannte Tötungsmethode nach TSchV. Es macht keinen Sinn, zwischen dem einen anerkannten Tötungsvorgang und dem anderen anerkannten Tötungsvorgang eine Frist von 3 Minuten zu verlangen.

Vorschlag: Antrag: 2. Satz streichen

Antwort von: Kanton Graubünden, Ringstrasse 10, 7001 Chur

Bemerkung: Fische dürfen nach der Betäubung direkt ausgenommen werden.
Werden Fische jedoch durch den Kiemenschnitt entblutet, so gilt Absatz 3, d.h. vom Beginn der Entblutung [Kiemenschnitt] bis zum Ausnehmen muss eine Wartepflicht von mind. 3 Minuten eingehalten werden.
Der zweite Satz ist unsinnig; Das Ausnehmen von Fischen gilt wie der Kiemenschnitt (bzw. das Eröffnen eines Hauptblutgefässes) als anerkannte Tötungsmethode nach TSchV. Es macht keinen Sinn, zwischen dem einen anerkannten Tötungsvorgang und dem anderen anerkannten Tötungsvorgang eine Frist von 3 Minuten zu verlangen.

Vorschlag: Antrag: 2. Satz streichen

Antwort von: Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

Bemerkung: Fische dürfen nach der Betäubung direkt ausgenommen werden.
Werden Fische jedoch durch den Kiemenschnitt entblutet, so gilt Absatz 3, d.h. vom Beginn der Entblutung (Kiemenschnitt) bis zum Ausnehmen muss eine Wartepflicht von mind. 3 Minuten eingehalten werden.
Der zweite Satz ist unsinnig; Das Ausnehmen von Fischen gilt wie der Kiemenschnitt (bzw. das Eröffnen eines Hauptblutgefässes) als anerkannte Tötungsmethode nach TSchV. Es macht keinen Sinn, zwischen dem einen anerkannten Tötungsvorgang und dem anderen anerkannten Tötungsvorgang eine Frist von 3 Minuten zu verlangen.

Einige Fischarten können je nach Art, sowie nach der Inbetriebnahme gemäss Anhang 6 Ziff. 2, elektrisch getötet werden. Dabei werden Sie in einem Durchgang betäubt und getötet. Diese Fische werden nicht entblutet, sondern später ausgenommen.
Die Tötung von Fischen mit einer elektrischen Anlage ist je nach Fischart und Anlage möglich. Die Anlage ist gemäss Anhang 6 Ziff. 2 betriebsspezifisch zu prüfen und die gemäss Anhang 6 Ziff. 2.3 festgelegten Parameter sind in der Wildtierhaltebewilligung respektive in einem entsprechenden Ergänzungsentscheid festzuhalten.

Vorschlag: 2. Satz streichen

Ergänzen bei Abs. 5 oder ein neuer Absatz 6: **Fische können in einem Schritt elektrisch betäubt und getötet werden. Es ist in diesem Fall keine Entblutung und kein Ausnehmen notwendig.**

Antwort von: Kanton Solothurn, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn

Bemerkung: Fische dürfen nach der Betäubung direkt ausgenommen werden.
Werden Fische jedoch durch den Kiemenschnitt entblutet, so gilt Absatz 3, d.h. vom Beginn der Entblutung [Kiemenschnitt] bis zum Ausnehmen muss eine Wartepflicht von mind. 3 Minuten eingehalten werden.
Der zweite Satz ist unsinnig; Das Ausnehmen von Fischen gilt wie der Kiemenschnitt (bzw. das Eröffnen eines Hauptblutgefässes) als anerkannte Tötungsmethode nach TSchV. Es macht keinen Sinn, zwischen dem einen anerkannten Tötungsvorgang und dem anderen anerkannten Tötungsvorgang eine Wartefrist von 3 Minuten zu verlangen.

Vorschlag: Antrag: 2. Satz streichen

Antwort von: Kanton St. Gallen Gesundheitsdepartement, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen,
Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen

Bemerkung: Fische dürfen nach der Betäubung direkt ausgenommen werden.
Werden Fische jedoch durch den Kiemenschnitt entblutet, so gilt Absatz 3, d.h. vom Beginn der Entblutung [Kiemenschnitt] bis zum Ausnehmen muss eine Wartepflicht von mind. 3 Minuten eingehalten werden.
Der zweite Satz ist unsinnig; Das Ausnehmen von Fischen gilt wie der Kiemenschnitt (bzw. das Eröffnen eines Hauptblutgefässes) als anerkannte Tötungsmethode nach TSchV. Es macht keinen Sinn, zwischen dem einen anerkannten Tötungsvorgang und dem anderen anerkannten Tötungsvorgang eine Frist von 3 Minuten zu verlangen.

Vorschlag: Antrag: 2. Satz streichen

Antwort von: Kanton Uri, Volkswirtschaftsdirektion, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR

Bemerkung: Fische dürfen nach der Betäubung direkt ausgenommen werden.
Werden Fische jedoch durch den Kiemenschnitt entblutet, so gilt Absatz 3, d.h. vom Beginn der Entblutung [Kiemenschnitt] bis zum Ausnehmen muss eine Wartepflicht von mind. 3 Minuten eingehalten werden.
Der zweite Satz ist unsinnig; Das Ausnehmen von Fischen gilt wie der Kiemenschnitt (bzw. das Eröffnen eines Hauptblutgefässes) als anerkannte Tötungsmethode nach TSchV. Es macht keinen Sinn, zwischen dem einen anerkannten Tötungsvorgang und dem anderen anerkannten Tötungsvorgang eine Frist von 3 Minuten zu verlangen.

Vorschlag: Antrag: 2. Satz streichen

Antwort von: Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich

Bemerkung: Satz 2: Fische dürfen gestützt auf Art. 179d Abs. 5 TSchV nach der Betäubung direkt, also ohne Entblutung, ausgenommen werden. Bei einem Kiemenschnitt würde gemäss vorgeschlagenem Wortlaut von Abs. 5 der Abs. 3 der Verordnung gelten. Vom Beginn der Entblutung (Kiemenschnitt) bis zum Ausnehmen müsste eine Wartezeit von mindestens drei Minuten eingehalten werden. Der Kiemenschnitt (bzw. das Eröffnen eines Hauptblutgefässes) gilt, wie das Ausnehmen von Fischen, als anerkannte Tötungsmethode. Es macht keinen Sinn, zwischen dem einen anerkannten Tötungsvorgang und dem anderen anerkannten Tötungsvorgang eine Frist von drei Minuten zu verlangen. Der zweite Satz ist daher wegzulassen.

Vorschlag: *Der zweite Satz ist wegzulassen.*

Antwort von: Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel

Bemerkung: ok

Vorschlag:

Antwort von: Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern

Bemerkung: Fische dürfen nach der Betäubung direkt ausgenommen werden.
Werden Fische jedoch durch den Kiemenschnitt entblutet, so gilt Absatz 3, d.h. vom Beginn der Entblutung (Kiemenschnitt) bis zum Ausnehmen muss eine Wartepflicht von mind. 3 Minuten eingehalten werden.
Der zweite Satz ist unsinnig; Das Ausnehmen von Fischen gilt wie der Kiemenschnitt (bzw. das Eröffnen eines Hauptblutgefässes) als anerkannte Tötungsmethode nach TSchV. Es macht keinen Sinn, zwischen dem einen anerkannten Tötungsvorgang und dem anderen anerkannten Tötungsvorgang eine Frist von 3 Minuten zu verlangen.
Einige Fischarten können je nach Art, sowie nach der Inbetriebnahme gemäss Anhang 6 Ziff. 2, elektrisch getötet werden. Dabei werden Sie in einem Durchgang betäubt und getötet. Diese Fische werden nicht entblutet, sondern später ausgenommen.
Die Tötung von Fischen mit einer elektrischen Anlage ist je nach Fischart und Anlage möglich. Die Anlage ist gemäss Anhang 6 Ziff. 2 betriebspezifisch zu prüfen und die gemäss Anhang 6 Ziff. 2.3 festgelegten Parameter sind in der Wildtierhaltebewilligung respektive in einem entsprechenden Ergänzungsentscheid festzuhalten.

Vorschlag: Antrag: 2. Satz streichen

Ergänzen bei Abs. 5 oder ein neuer Absatz 6: **Fische können in einem Schritt elektrisch betäubt und getötet werden. Es ist in diesem Fall keine Entblutung und kein Ausnehmen notwendig.**

Antwort von: Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Bemerkung: Fische dürfen nach der Betäubung direkt ausgenommen werden.
Werden Fische jedoch durch den Kiemenschnitt entblutet, so gilt Absatz 3, d.h. vom Beginn der Entblutung [Kiemenschnitt] bis zum Ausnehmen muss eine Wartepflicht von mind. 3 Minuten eingehalten werden.
Der zweite Satz ist unsinnig; Das Ausnehmen von Fischen gilt wie der Kiemenschnitt (bzw. das Eröffnen eines Hauptblutgefässes) als anerkannte Tötungsmethode nach TSchV. Es macht keinen Sinn, zwischen dem einen anerkannten Tötungsvorgang und dem anderen anerkannten Tötungsvorgang eine Frist von 3 Minuten zu verlangen.

Einige Fischarten können je nach Art, sowie nach der Inbetriebnahme gemäss Anhang 6 Ziff. 2, elektrisch getötet werden. Dabei werden Sie in einem Durchgang betäubt und getötet. Diese Fische werden nicht entblutet, sondern später ausgenommen.
Die Tötung von Fischen mit einer elektrischen Anlage ist je nach Fischart und Anlage möglich. Die Anlage ist gemäss Anhang 6 Ziff. 2 betriebspezifisch zu prüfen und die gemäss Anhang 6 Ziff. 2.3 festgelegten Parameter sind in der Wildtierhaltebewilligung respektive in einem entsprechenden Ergänzungsentscheid festzuhalten.

Vorschlag: Antrag: 2. Satz streichen

Ergänzen bei Abs. 5 oder ein neuer Absatz 6: **Fische können in einem Schritt elektrisch betäubt und getötet werden. Es ist in diesem Fall keine Entblutung und kein Ausnehmen notwendig.**

Antwort von: Veterinärdienst des Kanton Bern/Amt für Landwirtschaft und Natur, Münsterstrasse 3, 3000 Bern 8

Bemerkung: Fische dürfen nach der Betäubung direkt ausgenommen werden.
Werden Fische jedoch durch den Kiemenschnitt entblutet, so gilt Absatz 3, d.h. vom Beginn der Entblutung [Kiemenschnitt] bis zum Ausnehmen muss eine Wartepflicht von mind. 3 Minuten eingehalten werden.
Der zweite Satz ist unsinnig; Das Ausnehmen von Fischen gilt wie der Kiemenschnitt (bzw. das Eröffnen eines Hauptblutgefässes) als anerkannte Tötungsmethode nach TSchV. Es macht keinen Sinn, zwischen dem einen anerkannten Tötungsvorgang und dem anderen anerkannten Tötungsvorgang eine Frist von 3 Minuten zu verlangen.

Vorschlag: Antrag: 2. Satz streichen

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Die Betäubung muss zuerst noch überprüft werden.

Vorschlag: Fische können nach der Überprüfung und Feststellung einer erfolgreichen Betäubung direkt ausgenommen werden...

Teil: Art. 9

Rechtstext original: **Art. 9** Überprüfung der Entblutung und des Eintritts des Todes
1 Die Tiere müssen während der gesamten Entblutung immer sichtbar und zugänglich sein.
2 Die Entblutung ist regelmässig zu überprüfen. Dabei ist der Eintritt des Todes stichprobenweise zu kontrollieren, indem ausser bei Fischen und Panzerkrebsen, geprüft wird, ob eine maximale Pupillenweite vorliegt.

Konsolidierte Neufassung:

Antwort von: Politik für Tiere, Gerechtigkeitsgasse 33, 3011 Bern

Bemerkung: gemäss Beilage

Vorschlag: Art. 9 Überprüfung der Entblutung und des Eintritts des Todes und Sofortmassnahmen

1

Die Tiere müssen während der gesamten Entblutung immer sichtbar und zugänglich sein.

2

Die Entblutung ist regelmässig zu überprüfen.

3

Der Eintritt des Todes hat strikt vor der Entblutung zu erfolgen. Der Tod durch Verbluten muss ausgeschlossen werden können. Sind Anzeichen vorhanden, dass ein Tier vor dem Entbluten nicht tot ist, muss es sofort getötet werden.

4

Für die gleichzeitige Tötung und Entblutung ist nur der Todesschnitt erlaubt, der zum sofortigen Tod führt. Das Messer muss perfekt geschliffen sein und vor dem Tier bis zu seiner Tötung verborgen bleiben.

5

Die verantwortliche Person muss Anzeichen eines wiederkehrenden Empfindungs- und Wahrnehmungsvermögens oder Anzeichen eines verzögerten Todeseintritts sowie die vorgenommenen Korrekturen dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen, (entspricht aktuell Artikel 20, Absatz 3)

6

Schlachtungen sind öffentlich zugänglich durch Sichtfenster zum Ort des Schlachtens ohne Sicht der Tiere und der Schlachtenden zu den Zuschauerinnen und Zuschauern. Jede Bemängelung durch Zuschauerinnen und Zuschauer wird überprüft vom zuständigen kantonalen Veterinäramt. Kommt das Veterinäramt dieser Verpflichtung nicht nach, muss das BLV die Überprüfung sofort übernehmen.

Antwort von: Vier Pfoten - Stiftung für Tierschutz, Enzianweg 4, 8048 Zürich

Bemerkung: Die Effektivität der Entblutung (Tötung) muss für jedes einzelne Tier geprüft werden. (vgl. Art. 5)

Vorschlag:

Antwort von: Zentrum für Fisch- und Wildtiermedizin, Vetsuisse Bern, Universität Bern, Länggassstrasse 122, 3001 Bern

Bemerkung: Die Todeseintrittskontrolle für Fische und Panzerkrebse ist unklar. Eine Methode zur Überprüfung sollte erwähnt werden.

Vorschlag:

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Vollständiges Entbluten ist zu überprüfen, um auszuschliessen, dass die Tiere das Bewusstsein wiedererlangen, s. Art. 5.

Vorschlag: Die Entblutung ist bei jedem Tier regelmässig zu überprüfen.

Teil: Art. 9; Abs.1

Rechtstext original: Art. 9 Überprüfung der Entblutung und des Eintritts des Todes
1 Die Tiere müssen während der gesamten Entblutung immer sichtbar und zugänglich sein.

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Bell Schweiz AG, Elsässerstrasse 174, 4002 Basel 2 Annahme

Bemerkung: In Geflügel-Entblutungsstrecken ist die Zugänglichkeit nicht gewährleistet. Hingegen ist die Kontrolle des Halsschnittes nach den Kreismessern durch eine Kontrollperson gewährleistet.

Vorschlag: Anpassen:
«Schlachtvieh, Hausgeflügel, Laufvögel und Kaninchen müssen während der gesamten Entblutung immer sichtbar und zugänglich sein. Bei Geflügel beschränkt sich die Kontrolle auf die Einsehbarkeit.»

Antwort von: Frifag Märwil AG, Hauptstrasse 11, 9562 Märwil

Bemerkung: In Geflügel-Entblutungsstrecken ist die Zugänglichkeit nicht gewährleistet. Hingegen ist die Kontrolle des Halsschnittes nach den Kreismessern durch eine Kontrollperson gewährleistet.

Vorschlag: 1 Schlachtvieh, Laufvögel und Kaninchen müssen während der gesamten Entblutung immer sichtbar und zugänglich sein. Bei Geflügel beschränkt sich die Kontrolle auf die Einsehbarkeit.

2 Die Entblutung ist regelmässig zu überprüfen. Dabei ist der Eintritt des Todes stich-probenweise zu kontrollieren, indem ausser bei Fischen und Panzerkrebsen, geprüft wird, ob eine maximale Pupillenweite vorliegt.

Antwort von: Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

Bemerkung: Damit die geforderten drei Minuten Entblutungszeit in Geflügelschlachtbetrieben eingehalten werden können, muss die Entblutungsstrecke in parallel verlaufenden Schlaufen angelegt werden. Diese sind zu weiten Teilen gut einsehbar und zugänglich, jedoch nicht überall/immer. Streichen des Wortes «immer» als Anpassung der Formulierung im Sinne einer Abschwächung (oder dann für Geflügel separat formulieren).

Vorschlag: ...Die Tiere müssen während der Entblutung sichtbar und zugänglich sein.

Antwort von: Kanton St. Gallen Gesundheitsdepartement, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen

Bemerkung: Bei maschinellen Tötungsvorrichtungen bei grossen Fischzuchten ist es kaum möglich, dass man jeden Fisch während der Entblutung sehen kann.

Vorschlag: Text anders formulieren.

Antwort von: Micarna SA, Neue Industriestrasse 10, 9602 Bazenhaid

Bemerkung: Da das Entbluten drei Minuten dauern muss, ist die Länge der Schlachtkette wichtig, damit diese Anforderung erfüllt wird. Diese kann vor- und zurückfahren. Dadurch ist der Vorgang sichtbar, aber nicht immer sichtbar und überall zugänglich.

Vorschlag: Die Tiere müssen auf den ersten Metern der Entblutung sichtbar und zugänglich und während des grössten Teils der Entblutung sichtbar sein.

Antwort von: Schweizer Fleisch-Fachverband, Sihlquai 255, 8031 Zürich

Bemerkung: In Geflügel-Entblutungsstrecken ist die Zugänglichkeit nicht gewährleistet. Hingegen ist die Kontrolle des Halsschnittes nach den Kreismessern durch eine Kontrollperson gewährleistet.

Vorschlag: Anpassen:
«Schlachtvieh, Hausgeflügel, Laufvögel und Kaninchen müssen während der gesamten Entblutung immer sichtbar und zugänglich sein. Bei Geflügel beschränkt sich die Kontrolle auf die Einsehbarkeit.»

Antwort von: Schweizer Geflügelproduzenten, Flühlenberg 723, 3452 Grünenmatt

Bemerkung: In Geflügel-Entblutungsstrecken ist die Zugänglichkeit nicht gewährleistet. Hingegen ist die Kontrolle des Halsschnittes nach den Kreismessern durch eine Kontrollperson gewährleistet.

Vorschlag: 1 **Schlachtvieh, Laufvögel und Kaninchen** müssen während der gesamten Entblutung immer sichtbar und zugänglich sein. Bei Geflügel beschränkt sich die Kontrolle auf die Einsehbarkeit.

2 Die Entblutung ist regelmässig zu überprüfen. Dabei ist der Eintritt des Todes stich-probenweise zu kontrollieren, indem ausser bei Fischen und Panzerkrebsen, geprüft wird, ob eine maximale Pupillenweite vorliegt.

Antwort von: Schweizer Interessengemeinschaft Geflügelfleisch, Aviforum, 3052 Zollikofen

Bemerkung: In Geflügel-Entblutungsstrecken ist die Zugänglichkeit nicht gewährleistet. Hingegen ist die Kontrolle des Halsschnittes nach den Kreismessern durch eine Kontrollperson gewährleistet.

Vorschlag: 1 **Schlachtvieh, Laufvögel und Kaninchen** müssen während der gesamten Entblutung immer sichtbar und zugänglich sein. Bei Geflügel beschränkt sich die Kontrolle auf die Einsehbarkeit.

2 Die Entblutung ist regelmässig zu überprüfen. Dabei ist der Eintritt des Todes stichprobenweise zu kontrollieren, indem ausser bei Fischen und Panzerkrebsen, geprüft wird, ob eine maximale Pupillenweite vorliegt.

Antwort von: Schweizerischer Bauernverband, Laurstrasse 10, 5201 Brugg AG

Bemerkung: In Geflügel-Entblutungsstrecken ist die Zugänglichkeit nicht gewährleistet. Hingegen ist die Kontrolle des Halsschnittes nach den Kreismessern durch eine Kontrollperson gewährleistet.

Vorschlag: 1 **Schlachtvieh, Laufvögel und Kaninchen** müssen während der gesamten Entblutung immer sichtbar und zugänglich sein. Bei Geflügel beschränkt sich die Kontrolle auf die Einsehbarkeit.

2 Die Entblutung ist regelmässig zu überprüfen. Dabei ist der Eintritt des Todes stichprobenweise zu kontrollieren, indem ausser bei Fischen und Panzerkrebsen, geprüft wird, ob eine maximale Pupillenweite vorliegt.

Teil: Art. 9; Abs.2

Rechtstext original: Art. 9 Überprüfung der Entblutung und des Eintritts des Todes

2 Die Entblutung ist regelmässig zu überprüfen. Dabei ist der Eintritt des Todes stichprobenweise zu kontrollieren, indem ausser bei Fischen und Panzerkrebsen, geprüft wird, ob eine maximale Pupillenweite vorliegt.

Konsolidierte Neufassung:

Antwort von: Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Basel-Landschaft, Gräubnerstrasse 12, 4410 Liestal

Bemerkung: Siehe Bemerkungen zu Art. 5

Vorschlag: Die Entblutung und die Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit während der Entblutung sind regelmässig zu überprüfen.

Antwort von: Consiglio di Stato del Cantone Ticino, Piazza Governo 7, 6500 Bellinzona

Bemerkung: Vedasi commenti all'articolo 5.

Vorschlag: Il dissanguamento e la mancanza di sensazione e percezione durante il dissanguamento devono essere controllati regolarmente.

Antwort von: Fédération romande des consommateurs, Rue de Genève 17, 1002 Lausanne

Bemerkung: Comme pour l'étourdissement, il est important de faire un monitoring de l'efficacité et des problèmes apparus lors de la saignée, afin de pouvoir corriger d'éventuels défauts du système (selon les recommandations de l'[EFSA](#)). Ce genre de monitoring est gage de la confiance des consommateurs.
Par ailleurs, le contrôle de la saignée doit être systématique pour tous les animaux afin d'assurer la mise à mort rapide.

Vorschlag: L'exécution de la saignée doit être régulièrement vérifiée **pour chaque animal**.

Antwort von: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte, Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern

Bemerkung: Die Untersuchung bezüglich Todeseintritt bei Geflügel aufgrund der Pupillenerweiterung ist nicht möglich. Deshalb muss die Ausnahme auch für das Geflügel gelten.

Vorschlag: Dabei ist der Eintritt des Todes stichprobenweise zu kontrollieren, indem ausser bei Geflügel, Fischen und Krebsen, geprüft wird, ob eine maximale Pupillenweite vorliegt.

Antwort von: Gesundheits- und Sozialdirektion Kanton Nidwalden, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans

Bemerkung: Siehe Bemerkungen zu Art. 5

Vorschlag: Die Entblutung und die Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit während der Entblutung sind regelmässig zu überprüfen.

Antwort von: Grüne Partei der Schweiz, Waisenhausplatz 21, 3011 Bern

Bemerkung: Da eine ungenügende Entblutung dazu führen kann, dass die Tiere das Bewusstsein wiedererlangen, sollte unserer Meinung nach die Entblutung bei jedem Tier überprüft werden. Siehe Art. 5.

Vorschlag: Die Entblutung ist bei jedem Tier zu überprüfen

<i>Antwort von:</i>	Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3001 Bern
<i>Bemerkung:</i>	Siehe Bemerkungen zu Art. 5
<i>Vorschlag:</i>	Die Entblutung und die Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit während der Entblutung sind regelmässig zu überprüfen.
<i>Antwort von:</i>	Kanton Appenzell Ausserrhoden, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau
<i>Bemerkung:</i>	Siehe Bemerkungen zu Art. 5
	Die Entblutung und die Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit während dessen sind regelmässig zu überprüfen.
<i>Vorschlag:</i>	
<i>Antwort von:</i>	Kanton Appenzell Innerrhoden, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
<i>Bemerkung:</i>	Siehe Bemerkungen zu Art. 5
<i>Vorschlag:</i>	Die Entblutung und die Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit während der Entblutung sind regelmässig zu überprüfen.
<i>Antwort von:</i>	Kanton Glarus - Staatskanzlei, Rathaus, 8750 Glarus
<i>Bemerkung:</i>	Siehe Bemerkungen zu Art. 5
<i>Vorschlag:</i>	Die Entblutung und die Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit während der Entblutung sind regelmässig zu überprüfen.
<i>Antwort von:</i>	Kanton Graubünden, Ringstrasse 10, 7001 Chur
<i>Bemerkung:</i>	Siehe Bemerkungen zu Art. 5
<i>Vorschlag:</i>	Die Entblutung und die Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit während der Entblutung sind regelmässig zu überprüfen.
<i>Antwort von:</i>	Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
<i>Bemerkung:</i>	Siehe Bemerkungen zu Art. 5
<i>Vorschlag:</i>	Die Entblutung und die Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit während der Entblutung sind regelmässig zu überprüfen.
<i>Antwort von:</i>	Kanton Solothurn, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn
<i>Bemerkung:</i>	Siehe Bemerkungen zu Art. 5
<i>Vorschlag:</i>	Die Entblutung und die Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit während der Entblutung sind regelmässig zu überprüfen.
<i>Antwort von:</i>	Kanton St. Gallen Gesundheitsdepartement, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen
<i>Bemerkung:</i>	Siehe Bemerkungen zu Art. 5
<i>Vorschlag:</i>	Die Entblutung und die Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit während der Entblutung sind regelmässig zu überprüfen.
<i>Antwort von:</i>	Kanton Uri, Volkswirtschaftsdirektion, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR
<i>Bemerkung:</i>	Siehe Bemerkungen zu Art. 5
<i>Vorschlag:</i>	Die Entblutung und die Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit während der Entblutung sind regelmässig zu überprüfen.
<i>Antwort von:</i>	Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
<i>Bemerkung:</i>	Satz 1 und 2: Siehe Bemerkungen zu Art. 5.
<i>Vorschlag:</i>	Satz 1 und 2 werden zu: Die Entblutung sowie die Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit sind während der gesamten Entblutungsphase regelmässig zu überprüfen. Es muss, ausgenommen bei Fischen und Panzerkrebsen, eine maximale Pupillenweite vorliegen.

Antwort von: Republique et canton de Neuchâtel, Jehanne-de-Hochberg 5, 2000 Neuchâtel

Bemerkung: Après la saignée et avant la poursuite des autres opérations d'abattage tels que la section des membres antérieurs chez les bovins ou l'introduction dans l'eau d'échaudage pour les porcs, la mort effective de l'animal doit être vérifiée. Selon notre expérience, lorsque les animaux sont suspendus la tête en bas à environ 50 cm du sol, il n'est pas aisé de vérifier la dilatation maximale de la pupille. Premièrement, du fait qu'il faut quasiment se mettre soi-même à quatre pattes pour être suffisamment proche de l'œil de l'animal et deuxièmement la luminosité à ce niveau est mauvaise (lumière depuis le dessus et/ou à contre-jour). De plus, particulièrement chez les porcs, la différence de dilatation visible juste après l'étourdissement électrique et la dilatation maximale attestant de la mort effective est minime soit de 1 à 2 mm. Cette différence est primordiale puisque c'est le seul symptôme attestant de la mort effective et qu'il ne peut pas être observé correctement sans lampe de poche focalisable.

Vorschlag: Réintroduire l'obligation d'utiliser une source lumineuse focalisable pour la vérification de la mort effective chez le bétail de boucherie (art. 20, al. 2 actuel).
Par exemple :
La mort effective doit être vérifiée en cas de doute et par sondage. On utilisera à cet effet une source lumineuse focalisable permettant de vérifier si la dilatation de la pupille est maximale.

Antwort von: Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel

Bemerkung: Da eine ungenügende Entblutung dazu führen kann, dass die Tiere das Bewusstsein wiedererlangen, sollte unserer Meinung nach die Entblutung bei jedem Tier überprüft werden. Siehe Art. 5.

Vorschlag: Die Entblutung ist bei jedem Tier zu überprüfen

Antwort von: Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen

Bemerkung: Da eine ungenügende Entblutung dazu führen kann, dass die Tiere das Bewusstsein wiedererlangen, sollte unserer Meinung nach die Entblutung bei jedem Tier überprüft werden. Siehe Art. 5.

Vorschlag: Die Entblutung ist bei jedem Tier zu überprüfen.

Antwort von: Service de la consommation et des affaires vétérinaires du Canton de Genève, quai Ernest-Ansermet 22, 1205 Genève

Bemerkung: Examiner la dilatation des pupilles chez les volailles décapitées n'est pas pertinente.

Vorschlag: ... sous réserve des volailles décapitées, des poissons et des décapodes marcheurs, il faut ...

Antwort von: Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern

Bemerkung: Siehe Bemerkungen zu Art. 5

Vorschlag: Die Untersuchung der Pupillendilatation bei dekapitiertem Geflügel ist nicht relevant.
Die Entblutung und die Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit während der Entblutung sind regelmässig zu überprüfen.
... indem ausser bei dekapitiertem Geflügel, bei Fischen und Panzerkrebsen, geprüft wird, ...

Antwort von: Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Bemerkung: Siehe Bemerkungen zu Art. 5

Vorschlag: Die Untersuchung der Pupillendilatation bei dekapitiertem Geflügel ist nicht relevant.
Die Entblutung und die Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit während der Entblutung sind regelmässig zu überprüfen.
... indem ausser bei dekapitiertem Geflügel, bei Fischen und Panzerkrebsen, geprüft wird, ...

Antwort von: Veterinärdienst des Kanton Bern/Amt für Landwirtschaft und Natur, Münstergasse 3, 3000 Bern 8

Bemerkung: Siehe Bemerkungen zu Art. 5

Vorschlag: Die Entblutung und die Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit während der Entblutung sind regelmässig zu überprüfen.

Teil: Art. 10

Rechtstext
original:

Art. 10 Sofortmassnahmen bei mangelhafter Entblutung

- 1 Sind bei einem Tier wegen mangelhafter Entblutung Anzeichen eines Empfindungs- und Wahrnehmungsvermögens zu erkennen, so ist das Tier unverzüglich fachgerecht nachzubetäuben. Bei Hausgeflügel mit einem Lebendgewicht bis 2 kg ist auch das unverzügliche Töten durch Dekapitation zulässig.
 - 2 Ist bei einem Tier vor der Durchführung weiterer Schlachtarbeiten nicht sicher der Tod eingetreten, so ist dieses unverzüglich korrekt zu entbluten oder zu töten.
 - 3 Wird Hausgeflügel durch Halsschnittautomaten entblutet, so muss sichergestellt werden, dass durch den Automaten nicht oder unzureichend erfasste Tiere unverzüglich von Hand entblutet werden.
-

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Dachverband Berner Tierschutzorganisationen, 3000 Bern

Bemerkung: Die Sofortmassnahmen bei mangelhafter Entblutung resp. die Pflicht zur Nachbetäubung von über 2 Kg schweren Tieren werden begrüsst.

Vorschlag:

Bemerkung: gemäss Beilage

Vorschlag: Der vorgeschlagene Art. 10 ist hinfällig, so wie er ist, nach meinen Änderungen in Art. 9. Sofortmassnahmen passen auch nicht unbedingt sehr gut zum Titel «Besondere Bestimmungen» sondern besser zu Titel 4 «3. Abschnitt: Anforderungen an die Tötung und Entblutung bei der Schlachtung».

Art. 10 Umgang. Betäubung, Tötung und Entblutung

1

Artikel 1 bis 3 gelten ausnahmslos auch für die Betäubung, die Tötung, die Entblutung und alle weiteren Schlachtarbeiten. Insbesondere sind die Räume angenehm zu gestalten.

2

Alle Hilfsmittel für Betäubung und Tötung ausser der Betäubungs- und Tötungsutensilien sind verboten. Mechanische, automatische und elektrische Betäubungs- und Tötungsmittel, wie auch entsprechende Einrichtungen sind verboten.

3

Die Tiere dürfen nur schonend von einem Ort zum anderen bewegt werden. Einzig zulässig für das Treiben ist das Locken mit Futter.

4

Das Treiben der Tiere mit Hilfsmitteln, insbesondere mit Elektroschockgeräten nach Artikel 17, ist verboten. Die Tiere dürfen höchstens durch Zureden und sanftes Führen zusätzlich zum Bewegen animiert werden.

5

Auf allen Wegen von einem Ort zum anderen Ort ist für genügend Raum und für ein angenehmes Raumklima zu sorgen.

6

Die Tiere dürfen zu keinem Zeitpunkt verletzt werden, weder beim Warten, noch beim Bewegen von einem Ort zum anderen, noch bei Betäubungs- und Tötungs- und Entblutungsvorgängen, insbesondere nicht beim gleichzeitigen Entbluten und Töten.

7

Alle grausamen Tötungsarten, wie insbesondere das Verbrühen und alle anderen Tötungsmethoden, die nicht in dieser Verordnung erwähnt werden als erlaubt oder verboten, sind immer und ausnahmslos verboten.

8

Es ist eine Tierschutzorganisation damit zu beauftragen, die Umsetzung des Art. 6, wie auch der Art. 1 bis 3 mit entsprechend tierfreundlichen Einrichtungen sicherzustellen. Die Kosten tragen die Kantone für die Umsetzung der Anforderungen dieser Verordnung. Für bessere Einrichtungen, wie beispielsweise Wiesen, Biofutter, besonders tierfreundliche Einstreu und besonders grosse Warteflächen kommen die Tierschutzorganisationen auf, wenn nicht die Betriebe selber dafür aufkommen wollen. Es sind dafür gebundene Spenden zu verwenden.

Es wäre allgemein zu begrüssen, wenn Tierschutzorganisationen Mitspracherecht in Betrieben, die Tiere halten und/oder Töten bekommen und für die Umsetzung ihrer Ideen dafür auch aufkommen. So ist auch sichergestellt, dass Spendengelder effizient verwendet werden. Auch wären die Betriebe dadurch finanziell entlastet und können Fleisch zu einem konkurrenzfähigen Preis anbieten, ohne dass die Kantone, der Staat oder die Konsumenten übermässig belastet werden. Nach dem Motto: es zahlt mit, wer ein Interesse am Wohl der Tiere über die Vorschriften hinaus hat. Eventuell müsste dies gefördert werden durch Programme, da in der Privatwirtschaft aktuell niemand ausser den Betriebsinhabern und den Vorschriften Bestimmungskraft haben. Die Betriebe müssen durch diese Programme finanziell genug profitieren und auch in ihrem Prestigegewinn, dass sie mitmachen wollen.

9

Das BLV gründet das staatliche Programm: «Maximaler Tierschutz und maximales Wohlergehen an Orten der Schlachtung» und entschädigt alle teilnehmenden Betriebe mit 10 000.- Franken jährlich. Die Betriebe müssen die Zusammenarbeit mit einer Tierschutz- oder Tierrechtsorganisation nachweisen. Es dürfen nur Tierschutz- oder Tierrechtsorganisationen ohne andere Interessensbindung als der des Tierschutzes und des Tierrechtes für die Zusammenarbeit gewählt werden. Es muss nachgewiesen werden, dass keine anderen Interessensbindungen

bestehen.

Antwort von:	Service de la consommation et des affaires vétérinaires du Canton de Genève, quai Ernest-Ansermet 22, 1205 Genève
Bemerkung:	Bonne initiative, mais compréhension de la limite des 2 kg pas très pertinente, et difficile à contrôler puisqu'elle correspond à une pratique marginale. Dans les faits, plutôt théorique. Une limite à 2 kg est peu pertinente car pour des poulets moyens (souvent compris entre 1,8 et 2,5 kg), par exemple, elle obligerait à trier et à peser individuellement toutes les volailles d'un lot.
Vorschlag:	La volaille domestique, à l'exception des oies et des dindes, peut être mise à mort immédiatement par décapitation.

Antwort von:	Vier Pfoten - Stiftung für Tierschutz, Enzianweg 4, 8048 Zürich
Bemerkung:	Bei Hausgeflügel ist eine Dekapitation ohne vorherige Nachbetäubung nicht zulässig.
Vorschlag:	

Antwort von:	Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich
Bemerkung:	Formulierung analog zu Art. 6 Abs. 1
Vorschlag:	dito

Teil: Art. 10; Abs.1

Rechtstext original:	Art. 10 Sofortmassnahmen bei mangelhafter Entblutung 1 Sind bei einem Tier wegen mangelhafter Entblutung Anzeichen eines Empfindungs- und Wahrnehmungsvermögens zu erkennen, so ist das Tier unverzüglich fachgerecht nachzubetäuben. Bei Hausgeflügel mit einem Lebendgewicht bis 2 kg ist auch das unverzügliche Töten durch Dekapitation zulässig.
----------------------	---

Konsolidierte Neufassung:	
---------------------------	--

Antwort von:	Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Basel-Landschaft, Gräubnerstrasse 12, 4410 Liestal
Bemerkung:	Es fehlt die Korrektur der mangelhaften Entblutung
Vorschlag:	... zu erkennen, so ist das Tier unverzüglich fachgerecht nachzubetäuben und korrekt zu entbluten.

Antwort von:	Association des groupements et organisations romands de l'agriculture, Avenue des Jordils 5, 1006 Lausanne
Bemerkung:	Voir ci-dessus
Vorschlag:	Si un animal présente des signes d'un retour à la sensibilité et à la conscience en raison d'une saignée insuffisante, il doit faire immédiatement l'objet d'un nouvel étourdissement techniquement correct. La volaille domestique dont le poids vif ne dépasse pas 2 3 kg peut aussi être mise à mort immédiatement par décapitation.

Antwort von:	Bell Schweiz AG, Elsässerstrasse 174, 4002 Basel 2 Annahme
Bemerkung:	Mastpoulets, die zur Zerlegung bestimmt sind, sind meist schwerer als 2 kg, Da auch Mast-Elterntiere geschlachtet werden, erachten wir eine Limite von 5 kg Lebendgewicht für die Dekapitation von Hausgeflügel als zielführender.
Vorschlag:	Anpassen: «Bei Hausgeflügel mit einem Lebendgewicht bis <u>5 kg</u>»

Antwort von:	Canton de Fribourg, Ruelle de Notre-Dame 2, 1701 Fribourg
Bemerkung:	« doit faire immédiatement l'objet d'un nouvel étourdissement techniquement correct » - la saignée immédiate n'est plus une option ? Similairement à l'art. 6, il faut augmenter le poids à 3 kg
Vorschlag:	Ajouter « ou d'une saignée immédiate » mettre 3 kg

Antwort von:	Consiglio di Stato del Cantone Ticino, Piazza Governo 7, 6500 Bellinzona
Bemerkung:	L'articolo è intitolato "Misure immediate in caso di dissanguamento insufficiente". Nel testo mancano però le misure correttive da adottare per correggere un dissanguamento carente.
Vorschlag:	... l'animale deve essere immediatamente stordito di nuovo e <u>dissanguato</u> correttamente.

Antwort von:	État du Valais, Rue pré d'Amédée 2, 1950 Sion
Bemerkung:	Le fait que la saignée insuffisante doit être corrigée manque
Vorschlag:	... il doit faire immédiatement l'objet d'un nouvel étourdissement <u>ainsi que d'une saignée</u> techniquement corrects
Antwort von:	Frifag Märwil AG, Hauptstrasse 11, 9562 Märwil
Bemerkung:	Poulets die zur Zerlegung bestimmt sind überschreiten die Grenze von 2 kg. Da auch Mast-Elterntiere geschlachtet werden beantragen wir 5 kg.
Vorschlag:	1 Sind bei einem Tier wegen mangelhafter Entblutung Anzeichen eines Empfindungs- und Wahrnehmungs-vermögens zu erkennen, so ist das Tier unverzüglich fachgerecht nachzubetäuben. Bei Hausgeflügel mit einem Lebendgewicht bis 5 kg ist auch das unverzügliche Töten durch Dekapitation zulässig.
Antwort von:	Gesundheits- und Sozialdirektion Kanton Nidwalden, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans
Bemerkung:	Es fehlt die Korrektur der mangelhaften Entblutung.
Vorschlag:	... zu erkennen, so ist das Tier unverzüglich fachgerecht nachzubetäuben und korrekt zu entbluten.
Antwort von:	Grüne Partei der Schweiz, Waisenhausplatz 21, 3011 Bern
Bemerkung:	Keine Dekapitation bei Hausgeflügel bis zu einem Gewicht von 2kg, wenn Anzeichen einer Empfindungs- und Wahrnehmungsvermögens erkennbar sind. Auch hier ist es wichtig, nachzubetäuben.
Vorschlag:	Letzter Satz Art. 10.1. streichen.
Antwort von:	Kanton Appenzell Ausserrhoden, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau
Bemerkung:	Es fehlt die Korrektur der mangelhaften Entblutung.
Vorschlag:	Der erste Satz von Abs. 1 ist wie folgt zu ergänzen: ... zu erkennen, so ist das Tier unverzüglich fachgerecht nachzubetäuben <u>und korrekt zu entbluten</u> .
Antwort von:	Kanton Appenzell Innerrhoden, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Bemerkung:	Es fehlt die Korrektur der mangelhaften Entblutung.
Vorschlag:	... zu erkennen, so ist das Tier unverzüglich fachgerecht nachzubetäuben und korrekt zu entbluten.
Antwort von:	Kanton Glarus - Staatskanzlei, Rathaus, 8750 Glarus
Bemerkung:	Es fehlt die Korrektur der mangelhaften Entblutung
Vorschlag:	... zu erkennen, so ist das Tier unverzüglich fachgerecht nachzubetäuben und korrekt zu entbluten.
Antwort von:	Kanton Graubünden, Ringstrasse 10, 7001 Chur
Bemerkung:	Es fehlt die Korrektur der mangelhaften Entblutung
Vorschlag:	... zu erkennen, so ist das Tier unverzüglich fachgerecht nachzubetäuben und korrekt zu entbluten .
Antwort von:	Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
Bemerkung:	Es fehlt der Hinweis auf die Korrektur der mangelhaften Entblutung Die Grenze "Lebendgewicht bis 2kg" ist undankbar gewählt. Begründung siehe oben unter Bemerkung zu Art. 6 Abs. 1
Vorschlag:	... zu erkennen, so ist das Tier unverzüglich fachgerecht nachzubetäuben und korrekt zu entblutenBei Hausgeflügel mit einem Lebendgewicht bis 3kg ist auch das unverzügliche Töten durch Dekapitation zulässig.
Antwort von:	Kanton Solothurn, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn
Bemerkung:	Es fehlt die Korrektur der mangelhaften Entblutung.
Vorschlag:	zu erkennen, so ist das Tier unverzüglich fachgerecht nachzubetäuben und korrekt zu entbluten.

<i>Antwort von:</i>	Kanton St. Gallen Gesundheitsdepartement, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen
<i>Bemerkung:</i>	Es fehlt die Korrektur der mangelhaften Entblutung. Das Gewicht sollte auch auf die 3 kg angepasst werden wie in Art. 6. Abs. 1 angeregt.
<i>Vorschlag:</i>	... zu erkennen, so ist das Tier unverzüglich fachgerecht nachzubetäuben und korrekt zu entbluten.
	Bei Hausgeflügel mit einem Lebendgewicht bis 3 kg ist auch das
<i>Antwort von:</i>	Kanton Uri, Volkswirtschaftsdirektion, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR
<i>Bemerkung:</i>	Es fehlt die Korrektur der mangelhaften Entblutung
<i>Vorschlag:</i>	... zu erkennen, so ist das Tier unverzüglich fachgerecht nachzubetäuben und korrekt zu entbluten.
<i>Antwort von:</i>	Micarna SA, Neue Industriestrasse 10, 9602 Bazenhaid
<i>Bemerkung:</i>	Poulets zum Zerlegen haben ein Gewicht von mehr als 2 kg, daher ist die vorgeschlagene Gewichtsgrenze zu niedrig. Sie werden bereits seit 2016 bei Micarna geköpft, was kein Problem darstellt. Wurde vom LSVW genehmigt. Wir schlagen daher einen Grenzwert von mindestens 6 kg für die Dekapitation vor (um auch die Schlachtung von Mastpoulets einzuschliessen). Dieser Wert liegt noch immer unter dem Grenzwert, den die Fachinformation Tierschutz Nr. 16.1 «Geflügel, Tauben und Wachteln fachgerecht töten» vorgibt.
<i>Vorschlag:</i>	Sind bei einem Tier wegen mangelhafter Entblutung Anzeichen eines Empfindungs- und Wahrnehmungsvermögens zu erkennen, so ist das Tier unverzüglich fachgerecht nachzubetäuben. Bei Hausgeflügel mit einem Lebendgewicht bis 6 kg ist auch das unverzügliche Töten durch Dekapitation zulässig.
<i>Antwort von:</i>	Proferme SA, Chemin des Mattines 20, 1258 Perly
<i>Bemerkung:</i>	Idem pour les poids des volailles dans l'Art. 6, al. 1
<i>Vorschlag:</i>	Idem pour les poids des volailles dans l'Art. 6, al. 1
<i>Antwort von:</i>	Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
<i>Bemerkung:</i>	Satz 1: Es fehlt der Hinweis, dass die korrekte Entblutung nachzuholen ist. Der Satz muss diesbezüglich ergänzt werden.
<i>Vorschlag:</i>	Sind bei einem Tier wegen mangelhafter Entblutung Anzeichen eines Empfindungs- und Wahrnehmungsvermögens zu erkennen, so ist das Tier unverzüglich fachgerecht nachzubetäuben und korrekt zu entbluten.
<i>Antwort von:</i>	Schweizer Fleisch-Fachverband, Sihlquai 255, 8031 Zürich
<i>Bemerkung:</i>	Mastpoulets, die zur Zerlegung bestimmt sind, sind meist schwerer als 2 kg, Da auch Mast-Elterntiere geschlachtet werden, erachten wir eine Limite von 5 kg Lebendgewicht für die Dekapitation von Hausgeflügel als zielführender.
<i>Vorschlag:</i>	Anpassen: «Bei Hausgeflügel mit einem Lebendgewicht bis 5 kg
<i>Antwort von:</i>	Schweizer Geflügelproduzenten, Flühlenberg 723, 3452 Grünenmatt
<i>Bemerkung:</i>	Poulets die zur Zerlegung bestimmt sind überschreiten die Grenze von 2 kg. Da auch Mast-Elterntiere geschlachtet werden beantragen wir 5 kg.
<i>Vorschlag:</i>	1 Sind bei einem Tier wegen mangelhafter Entblutung Anzeichen eines Empfindungs- und Wahrnehmungs-vermögens zu erkennen, so ist das Tier unverzüglich fachgerecht nachzubetäuben. Bei Hausgeflügel mit einem Lebendgewicht bis 5 kg ist auch das unverzügliche Töten durch Dekapitation zulässig.
<i>Antwort von:</i>	Schweizer Interessengemeinschaft Geflügelfleisch, Aviforum, 3052 Zollikofen
<i>Bemerkung:</i>	Poulets die zur Zerlegung bestimmt sind überschreiten die Grenze von 2 kg. Da auch Mast-Elterntiere geschlachtet werden beantragen wir 5 kg.
<i>Vorschlag:</i>	1 Sind bei einem Tier wegen mangelhafter Entblutung Anzeichen eines Empfindungs- und Wahrnehmungs-vermögens zu erkennen, so ist das Tier unverzüglich fachgerecht nachzubetäuben. Bei Hausgeflügel mit einem Lebendgewicht bis 5 kg ist auch das unverzügliche Töten durch Dekapitation zulässig.

<i>Antwort von:</i>	Schweizerischer Bauernverband, Laurstrasse 10, 5201 Brugg AG
<i>Bemerkung:</i>	Poulets die zur Zerlegung bestimmt sind überschreiten die Grenze von 2 kg. Da auch Mast-Elterntiere geschlachtet werden beantragen wir 5 kg.
<i>Vorschlag:</i>	1 Sind bei einem Tier wegen mangelhafter Entblutung Anzeichen eines Empfindungs- und Wahrnehmungsvermögens zu erkennen, so ist das Tier unverzüglich fachgerecht nachzubetäuben. Bei Hausgeflügel mit einem Lebendgewicht bis 5 kg ist auch das unverzügliche Töten durch Dekapitation zulässig.
<i>Antwort von:</i>	Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern
<i>Bemerkung:</i>	Es fehlt die Korrektur der mangelhaften Entblutung
<i>Vorschlag:</i>	... zu erkennen, so ist das Tier unverzüglich fachgerecht nachzubetäuben und korrekt zu entbluten.
<i>Antwort von:</i>	Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen
<i>Bemerkung:</i>	Es fehlt die Korrektur der mangelhaften Entblutung
<i>Vorschlag:</i>	... zu erkennen, so ist das Tier unverzüglich fachgerecht nachzubetäuben und korrekt zu entbluten.
<i>Antwort von:</i>	Veterinärdienst des Kanton Bern/Amt für Landwirtschaft und Natur, Münsterstrasse 3, 3000 Bern 8
<i>Bemerkung:</i>	Es fehlt die Korrektur der mangelhaften Entblutung.
<i>Vorschlag:</i>	... zu erkennen, so ist das Tier unverzüglich fachgerecht nachzubetäuben und korrekt zu entbluten.
<i>Antwort von:</i>	Zürcher Bauernverband, Lagerstrasse 14, 8600 Dübendorf
<i>Bemerkung:</i>	Siehe Begründung Art. 6, abs. 1
<i>Vorschlag:</i>	1 Sind bei einem Tier wegen mangelhafter Entblutung Anzeichen eines Empfindungs- und Wahrnehmungsvermögens zu erkennen, so ist das Tier unverzüglich fachgerecht nachzubetäuben. Bei Hausgeflügel mit einem Lebendgewicht bis 3 kg ist auch das unverzügliche Töten durch Dekapitation zulässig.

Teil: Art. 10; Abs.2

<i>Rechtstext original:</i>	Art. 10 Sofortmassnahmen bei mangelhafter Entblutung 2 Ist bei einem Tier vor der Durchführung weiterer Schlachtarbeiten nicht sicher der Tod eingetreten, so ist dieses unverzüglich korrekt zu entbluten oder zu töten.
<i>Konsolidierte Neufassung:</i>	
<i>Antwort von:</i>	Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Basel-Landschaft, Gräubnerstrasse 12, 4410 Liestal
<i>Bemerkung:</i>	Der Text ist unklar.
<i>Vorschlag:</i>	Ist bei einem Tier vor der Durchführung weiterer Schlachtarbeiten nicht sicher der Tod eingetreten, so ist dieses unverzüglich korrekt zu entbluten und ggf. vorgängig nachzubetäuben. Hausgeflügel mit einem Lebendgewicht bis 2 kg darf durch Dekapitation getötet werden.
<i>Antwort von:</i>	Consiglio di Stato del Cantone Ticino, Piazza Governo 7, 6500 Bellinzona
<i>Bemerkung:</i>	Il testo da adito a possibili fraintendimenti. Modificare come proposto.
<i>Vorschlag:</i>	Se la morte di un animale non è certa <u>prima</u> di ulteriori operazioni di macellazione, esso deve essere dissanguato correttamente e, se necessario, preventivamente nuovamente stordito. Il pollame domestico con un peso vivo fino a 3 kg può essere ucciso per decapitazione.
<i>Antwort von:</i>	Departement des Innern des Kantons Schaffhausen / Kanton Schaffhausen, Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen
<i>Bemerkung:</i>	Der Wortlaut ist unklar.
<i>Vorschlag:</i>	"Ist bei einem Tier vor der Durchführung weiterer Schlachtarbeiten nicht sicher der Tod eingetreten, so ist dieses unverzüglich korrekt zu entbluten und ggf. vorgängig nachzubetäuben. Hausgeflügel mit einem Lebendgewicht bis 3 kg darf durch Dekapitation getötet werden.
<i>Antwort von:</i>	État du Valais, Rue pré d'Amédée 2, 1950 Sion
<i>Bemerkung:</i>	Le texte est peu clair.
<i>Vorschlag:</i>	S'il y a un doute quant à la mort effective de l'animal avant la poursuite des activités d'abattage, l'animal doit être immédiatement saigné à nouveau, après étourdissement préalable si nécessaire. La volaille domestique pesant jusqu'à 2 kg de poids vif peut être mise à mort par décapitation.

Antwort von:	Gesundheits- und Sozialdirektion Kanton Nidwalden, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans
Bemerkung:	Der Text ist unklar.
Vorschlag:	Ist bei einem Tier vor der Durchführung weiterer Schlachtarbeiten nicht sicher der Tod eingetreten, so ist dieses unverzüglich korrekt zu entbluten und ggf. vorgängig nachzubetäuben. Hausgeflügel mit einem Lebendgewicht bis 2 kg darf durch Dekapitation getötet werden.
Antwort von:	Kanton Appenzell Innerrhoden, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
Bemerkung:	Der Text ist unklar.
Vorschlag:	Ist bei einem Tier vor der Durchführung weiterer Schlachtarbeiten nicht sicher der Tod eingetreten, so ist dieses unverzüglich korrekt zu entbluten und ggegebenenfalls vorgängig nachzubetäuben. Hausgeflügel darf durch Dekapitation getötet werden.
Antwort von:	Kanton Glarus - Staatskanzlei, Rathaus, 8750 Glarus
Bemerkung:	Der Text ist unklar.
Vorschlag:	Ist bei einem Tier vor der Durchführung weiterer Schlachtarbeiten nicht sicher der Tod eingetreten, so ist dieses unverzüglich korrekt zu entbluten und ggf. vorgängig nachzubetäuben. Hausgeflügel mit einem Lebendgewicht bis 2 kg darf durch Dekapitation getötet werden.
Antwort von:	Kanton Graubünden, Ringstrasse 10, 7001 Chur
Bemerkung:	Der Text ist unklar.
Vorschlag:	Ist bei einem Tier vor der Durchführung weiterer Schlachtarbeiten nicht sicher der Tod eingetreten, so ist dieses unverzüglich korrekt zu entbluten und ggf. vorgängig nachzubetäuben. Hausgeflügel mit einem Lebendgewicht bis 2 kg (Antrag oben: 3 kg) darf durch Dekapitation getötet werden.
Antwort von:	Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
Bemerkung:	Der Text ist unklar.
Vorschlag:	Ist bei einem Tier vor der Durchführung weiterer Schlachtarbeiten nicht sicher der Tod eingetreten, so ist dieses unverzüglich korrekt zu entbluten und ggf. vorgängig nachzubetäuben. Hausgeflügel mit einem Lebendgewicht bis 3 kg darf durch Dekapitation getötet werden.
Antwort von:	Kanton Solothurn, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn
Bemerkung:	Der Text ist unklar.
Vorschlag:	Ist bei einem Tier vor der Durchführung weiterer Schlachtarbeiten nicht sicher der Tod eingetreten, so ist dieses unverzüglich korrekt zu entbluten und ggf. vorgängig nachzubetäuben. Hausgeflügel mit einem Lebendgewicht bis 3 kg darf durch Dekapitation getötet werden.
Antwort von:	Kanton St. Gallen Gesundheitsdepartement, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen
Bemerkung:	Der Text ist unklar. Wiederum die Korrektur bei Geflügel auf 3 kg, wie schon in Art. 6 Abs. 1 gefordert
Vorschlag:	Ist bei einem Tier vor der Durchführung weiterer Schlachtarbeiten nicht sicher der Tod eingetreten, so ist dieses unverzüglich nachzubetäuben und korrekt zu entbluten. Hausgeflügel mit einem Lebendgewicht bis 3 kg darf durch Dekapitation getötet werden.
Antwort von:	Kanton Uri, Volkswirtschaftsdirektion, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR
Bemerkung:	Der Text ist unklar.
Vorschlag:	Ist bei einem Tier vor der Durchführung weiterer Schlachtarbeiten nicht sicher der Tod eingetreten, so ist dieses unverzüglich korrekt zu entbluten und ggf. vorgängig nachzubetäuben. Hausgeflügel mit einem Lebendgewicht bis 3 kg darf durch Dekapitation getötet werden.
Antwort von:	Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
Bemerkung:	Satz 1: Auch im Fall, dass vor der Durchführung weiterer Schlachtarbeiten der Tod nicht sicher eingetreten ist, kann eine Nachbetäubung nötig sein. Die Ausnahmebestimmung in Bezug auf Hausgeflügel unter 2 kg gilt auch hier.
Vorschlag:	Ist bei einem Tier vor der Durchführung weiterer Schlachtarbeiten nicht sicher der Tod eingetreten, so ist dieses unverzüglich korrekt zu entbluten <u>und wo notwendig vorgängig nachzubetäuben</u> . Bei Hausgeflügel mit einem Lebendgewicht bis 2 kg ist auch das unverzügliche Töten durch Dekapitation zulässig.

Antwort von: Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern

Bemerkung: Der Text ist unklar.

Vorschlag: Ist bei einem Tier vor der Durchführung weiterer Schlachtarbeiten nicht sicher der Tod eingetreten, so ist dieses unverzüglich korrekt zu entbluten und ggf. vorgängig nachzubetäuben. Hausgeflügel mit einem Lebendgewicht bis **3 kg** darf durch Dekapitation getötet werden.

Antwort von: Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Bemerkung: Der Text ist unklar.

Vorschlag: Ist bei einem Tier vor der Durchführung weiterer Schlachtarbeiten nicht sicher der Tod eingetreten, so ist dieses unverzüglich korrekt zu entbluten und ggf. vorgängig nachzubetäuben. Hausgeflügel mit einem Lebendgewicht bis **3 kg** darf durch Dekapitation getötet werden.

Antwort von: Veterinärdienst des Kanton Bern/Amt für Landwirtschaft und Natur, Münsterstrasse 3, 3000 Bern 8

Bemerkung: Der Text ist unklar.

Vorschlag: Ist bei einem Tier vor der Durchführung weiterer Schlachtarbeiten nicht sicher der Tod eingetreten, so ist dieses unverzüglich korrekt zu entbluten und ggf. vorgängig nachzubetäuben. Hausgeflügel mit einem Lebendgewicht bis **2 kg** darf durch Dekapitation getötet werden.

Teil: Art. 10; Abs.3

Rechtstext original: **Art. 10** Sofortmassnahmen bei mangelhafter Entblutung
3 Wird Hausgeflügel durch Halsschnittautomaten entblutet, so muss sichergestellt werden, dass durch den Automaten nicht oder unzureichend erfasste Tiere unverzüglich von Hand entblutet werden.

Konsolidierte Neufassung:

Antwort von: Consiglio di Stato del Cantone Ticino, Piazza Governo 7, 6500 Bellinzona

Bemerkung: Controllare la traduzione in italiano del termine "Halsschnittautomaten", "mozzatura automatica del collo" non ha lo stesso significato.

Vorschlag:

Antwort von: Micarna SA, Neue Industriestrasse 10, 9602 Bazenhaid

Bemerkung: Die Möglichkeit der Dekapitation muss auch gegeben sein, wenn Tiere nicht oder nur unzureichend vom Halsschnittautomaten erfasst wurden.

Vorschlag: Wird Hausgeflügel **durch einen Halsschnittautomaten** entblutet, so muss sichergestellt werden, dass durch den Automaten nicht oder unzureichend erfasste Tiere unverzüglich von Hand entblutet oder geköpft werden.

Antwort von: Vier Pfoten - Stiftung für Tierschutz, Enzianweg 4, 8048 Zürich

Bemerkung: Es muss ständig eine Aufsichtsperson am Band stehen und eine laufende Kontrolle der Entblutung aller Tiere erfolgen.

Vorschlag:

Teil: Art. 11

Rechtstext original: **Art. 11** Anforderungen an die Tötung von Panzerkrebsen
Panzerkrebse sind unmittelbar nach der Betäubung durch Eintauchen in kochendes Wasser oder durch mechanische Zerstörung der Nervenzentren zu töten.

Konsolidierte Neufassung:

Antwort von: GastroSuisse, Verband für Hotellerie und Restauration, Blumenfeldstrasse 20, 8046 Zürich

Bemerkung: Im gastgewerblichen Rahmen werden Panzerkrebse gemäss Art. 179a Abs. 1 Lit. j.) Tierschutzverordnung mittels Elektrizität oder durch mechanische Zerstörung des Gehirns betäubt. Im vorliegenden Entwurf wird die mechanische Zerstörung der Nervenzentren hingegen als Tötungsmethode von Panzerkrebsen beschrieben. Um Missverständnissen vorzubeugen schlagen wir eine Präzisierung vor. Dies unter der Annahme, dass eine Zerstörung des Gehirns im Falle von Panzerkrebsen einer Zerstörung der Nervenzentren gleich zu setzen ist.

Vorschlag: Panzerkrebse sind unmittelbar nach der Betäubung **durch Elektrizität oder durch die mechanische Zerstörung des Gehirns** durch Eintauchen in kochendes Wasser zu töten.

Alternativ:

1 Panzerkrebse sind unmittelbar nach der Betäubung durch Eintauchen in kochendes Wasser zu töten.

2 Die Betäubung erfolgt durch Elektrizität oder durch die mechanische Zerstörung des Gehirns.

3 Die mechanische Zerstörung des Gehirns ist sowohl Betäubungs- als auch Tötungsmethode.

Antwort von: Grüne Partei der Schweiz, Waisenhausplatz 21, 3011 Bern

Bemerkung: In der vom BLV mehrheitlich zitierten Publikation der RSPCA Australia (Human killing and processing of crustaceans for human consumption) wird die Tötungsmethode 'Eintauchen in kochendes Wasser' als nicht akzeptabel beurteilt, solange die Nervenzentren nicht zerstört sind. Wie geht man damit um?

Vorschlag:

Bemerkung: gemäss Beilage

Vorschlag: Art. 11 Panzerkrebse und alle weiteren Kleintiere unter 5kg

1

Das Schlachten und allenfalls anderweitige Töten, wenn mit Töten auch anderes gemeint sein könnte als Schlachten, von Panzerkrebsen ist verboten.

2

Das Schlachten und allenfalls anderweitige Töten, wenn mit Töten auch anderes gemeint sein könnte als Schlachten, von Tieren die leichter sind als 5 Kg ist verboten.

3

Einzige Ausnahme zum Verbot unter Absatz 2 sind Fische, die nur durch Netzfang und Sauerstoffentzug dadurch getötet werden dürfen. Eine Betäubung ist nur mit THG erlaubt und eine solche Betäubung ist auch erwünscht.

Das Leid durch töten und Verzehr von ganz kleinen Tieren steht in keinem Verhältnis zur Nahrung, die dadurch gewonnen wird. Ein Importverbot ist ebenfalls empfehlenswert.

Änderungsvorschläge Art. 11 Variante 2

Art. 11 Anforderungen an die Tötung von Panzerkrebsen , Fischen und andere Kleintiere

1

Panzerkrebse sind mit Marihuana in ihrer Umgebungswahrnehmung einzuschränken und anschliessend mit CO2 bewusstlos zu machen und zu töten.

2

Die Tiere dürfen weder bewusstseins eingeschränkt noch bewusstlos hoch bei vollem Bewusstsein anders, als in Absatz 1 beschrieben, getötet werden.

3

Alle Tiere unter 5Kg äusser Fische dürfen nur durch Einschläfern mit verabreichter oder gespritzter Substanz, die keine Schmerzen verursacht, geschlachtet werden. Die Entblutung erfolgt nach festgestelltem Tod.

4

Fische dürfen nur durch Netzfang und Sauerstoffentzug dadurch getötet werden. Eine Betäubung ist nur mit THC erlaubt und eine solche Betäubung ist auch erwünscht.

Das wenige an THC, was die Panzerkrebse im Blut haben ist bei der Menge, die ein Mensch verzehrt unschädlich. Der Import von durch Verbrühen getöteten Tieren ist allgemein nicht vertretbar und zu verbieten.

Hier möchte ich anfügen, dass es ganz schwierig ist, die beste Tötungsmethode für Tiere zu finden, die nicht mit Todesschuss, wie bei der Jagd, getötet werden können.

Jede Tötungsmethode erscheint besonders grausam. Eigentlich käme nur das einschläfern infrage und ein Verzicht auf das essen solcher Tiere sollte durchgesetzt werden.

Es ist auch vom Abwägen: Anzahl Lebewesen, die sterben für eine bestimmte Menge Fleisch nicht empfehlenswert aus ethischer Perspektive.

Je weniger Tiere sterben müssen für die Ernährung, desto besser.

Dies ist natürlich traurig für alle Tierarten, die grössere Tiere hervorbringen, weshalb der Fleischkonsum insgesamt drastisch reduziert werden sollte. Ein Verzicht auf Fleisch ist für die Tierwelt sicher immer ideal und darüber lässt sich nicht streiten.

Was für mich ganz sicher ist, ist dass Elektroschockbetäubung weder vertretbar ist noch eine wirkliche Form der Betäubung darstellt.

Wenn man die beste Tötungsmethode sucht, muss man sich eigentlich nur überlegen, wie man es selber gerne hätte. Und so muss man es dann auch bei den anderen machen, auch bei Tieren.

Bemerkung: Satz 2: Bei Krabben ist nur das Töten durch Eintauchen in kochendes Wasser erlaubt, nicht aber die mechanische Zerstörung der Nervenzentren. Es ist nicht ausreichend, dies in den Erläuterungen zu nennen. Die Verordnung muss entsprechend ergänzt werden.

Vorschlag: Krabben dürfen einzig durch Eintauchen in kochendes Wasser getötet werden.

Antwort von: Schweizer Aquakultur Verband - Association Suisse d'Aquaculture, 2022 Bevaix

Bemerkung: In den Erläuterungen zu Artikel 11 stehen zusätzlich zum Artikeltext auch noch Einschränkungen, für welche Panzerkrebsarten welche Tötungsarten nicht anwendbar sind (z.B. wird erwähnt, dass die mechanische Zerstörung der Nervenzentren bei Krabben zu anspruchsvoll ist und diese Tiere daher mittels Eintauchen in kochendes Wasser getötet werden sollen). Da die Erläuterungen nach Inkrafttreten der Verordnung in der Regel kaum mehr zugänglich bzw. auffindbar sind, sollten diese Einschränkungen und Präzisierungen unbedingt auch im Artikel aufgeführt werden.

Vorschlag: Einschränkungen und Präzisierungen aus den Erläuterungen auch in den Artikeltext übernehmen.

Antwort von: Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel

Bemerkung: In der vom BLV mehrheitlich zitierten Publikation der RSPCA Australia (Human killing and processing of crustaceans for human consumption) wird die Tötungsmethode 'Eintauchen in kochendes Wasser' als nicht akzeptabel beurteilt, solange die Nervenzentren nicht zerstört sind. Wie geht man damit um?

Vorschlag:

Antwort von: Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen

Bemerkung: In der vom BLV mehrheitlich zitierten Publikation der RSPCA Australia (Human killing and processing of crustaceans for human consumption) wird die Tötungsmethode 'Eintauchen in kochendes Wasser' als nicht akzeptabel beurteilt, solange die Nervenzentren nicht zerstört sind. Folglich dürften unserer Meinung nach Krebse erst ins kochende Wasser geworfen werden, wenn ihr Nervenzentrum mechanisch zerstört wurde.

Vorschlag: Krebse sind unmittelbar nach der Betäubung und mechanischen Zerstörung ihrer Nervenzentren durch Eintauchen in kochendes Wasser zu töten

Antwort von: Service de la consommation et des affaires vétérinaires du Canton de Genève, quai Ernest-Ansermet 22, 1205 Genève

Bemerkung: La formulation de la section pourrait être améliorée, celle-ci laissant penser à une saignée des décapodes marcheurs. La saignée ne peut être généralisée aux décapodes marcheurs, seul l'article 11 s'applique.

Par ailleurs, en cas de coupe non parfaitement sagittale du homard, la destruction des ganglions ne saurait être effective.

Le rapport explicatif de l'article 11 mentionne la destruction des centres nerveux des homards [...] l'animal posé sur le dos [...]. Or, la fiche technique actuellement en cours de rédaction Fachinformation Tierschutz N° 16.8 "Panzerkrebse fachgerecht töten" demande la pose des homards sur le ventre pour la mise à mort, ce qui est plus judicieux, si on veut découper l'animal le plus parfaitement dans la médiane (meilleure immobilisation). Les deux documents OPAnAb et fiche technique doivent être cohérents.

Vorschlag: Prescriptions relatives à la mise à mort des décapodes marcheurs et à la saignée du bétail de boucherie, de la volaille domestique, des oiseaux coureurs, des poissons et des lapins.

Détailler la vérification de la destruction des ganglions nerveux.

Corriger le rapport explicatif en "..., l'animal posé sur le ventre, ..."

Antwort von: Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 /
BLV, 3003 Bern

Bemerkung: Der Wortlaut des Abschnitts-Titels könnte verbessert werden, da er an die Entblutung von Panzerkrebsen denken lässt.

Übrigens kann bei einem nicht perfekt sagittalen Schnitt des Hummers die Zerstörung der Ganglien nicht sicher erfolgen.

In den Erläuterungen zu Artikel 11 wird [...]die Zerstörung von Nervenzentren der auf dem Rücken liegenden Hummern erwähnt. Die Fachinformation Tierschutz Nr. 16.8 "Panzerkrebse fachgerecht töten" verlangt, dass die Hummer zum Töten auf den Bauch gelegt werden, was vernünftiger ist, wenn das Tier zerteilt werden soll (bessere Immobilisierung). Die beiden Dokumente VTSchV und Fachinformation müssen inhaltlich übereinstimmen.

Das BLV hat detaillierte Anforderungen für die Haltung und Tötung von Panzerkrebsen in Form von Fachinformationen erarbeitet, die in Kürze veröffentlicht werden. Es ist wichtig, dass die Bestimmungen in der VTSchS und den Fachinformationen übereinstimmen (Schlachtzeit nach Ankunft, Bevölkerungsdichte in den Tanks, Temperaturen).

Vorschlag: Titel des Abschnitts: Anforderungen an die Tötung von Panzerkrebsen sowie an die Entblutung von Schlachtvieh, von Geflügel, Laufvögel, Fische und Kaninchen.

Die Überprüfung der mechanischen Zerstörung der Ganglien muss besser erläutert werden. Die Erläuterungen abändern in «Letzter erfolgt durch Zerstörung von Nervenzentren der auf dem Bauch liegenden Hummer, ...»

Anforderungen des VTSchS und der Fachinformationen Nr. 16.8 und 4.4 zur Haltung und Töten von Panzerkrebsen harmonisieren.

Antwort von: Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Bemerkung: Der Wortlaut des Abschnitts-Titels könnte verbessert werden, da er an die Entblutung von Panzerkrebsen denken lässt.

Übrigens kann bei einem nicht perfekt sagittalen Schnitt des Hummers die Zerstörung der Ganglien nicht sicher erfolgen.

In den Erläuterungen zu Artikel 11 wird [...]die Zerstörung von Nervenzentren der auf dem Rücken liegenden Hummern erwähnt. Die Fachinformation Tierschutz Nr. 16.8 "Panzerkrebse fachgerecht töten" verlangt, dass die Hummer zum Töten auf den Bauch gelegt werden, was vernünftiger ist, wenn das Tier zerteilt werden soll (bessere Immobilisierung).

Die beiden Dokumente VTSchV und Fachinformation müssen inhaltlich übereinstimmen.

Das BLV hat detaillierte Anforderungen für die Haltung und Tötung von Panzerkrebsen in Form von Fachinformationen erarbeitet, die in Kürze veröffentlicht werden. Es ist wichtig, dass die Bestimmungen in der VTSchS und den Fachinformationen übereinstimmen (Schlachtzeit nach Ankunft, Bevölkerungsdichte in den Tanks, Temperaturen).

Vorschlag: Titel des Abschnitts: Anforderungen an die Tötung von Panzerkrebsen sowie an die Entblutung von Schlachtvieh, von Geflügel, Laufvögel, Fische und Kaninchen.

Die Überprüfung der mechanischen Zerstörung der Ganglien muss besser erläutert werden.

Die Erläuterungen abändern in «Letzter erfolgt durch Zerstörung von Nervenzentren der auf dem Bauch liegenden Hummer, ...»

Anforderungen des VTSchS und der Fachinformationen Nr. 16.8 und 4.4 zur Haltung und Töten von Panzerkrebsen harmonisieren.

Antwort von: Zentrum für Fisch- und Wildtiermedizin, Vetsuisse Bern, Universität Bern, Länggassstrasse 122, 3001 Bern

Bemerkung: Mechanische Zerstörung der Nervenzentren: Erfahrungsgemäss ist den Anwendern nicht unbedingt bekannt, dass Krebse Nervenzentren entlang des ganzen Körpers aufweisen und eine selektive Zerstörung der Kopfreion dieser Anweisung nicht entspricht. Eine Präzisierung der Beschreibung zu Nervenzentren ist daher empfehlenswert.

Vorschlag:

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Um zu verhindern, dass mangelhaft betäubte Krebse ins kochende Wasser geworfen werden, muss jedes Tier auf korrekte Betäubung überprüft werden. Danach sind die Tiere einzeln – langsam eins nach dem anderen – ins permanent kochende Wasser einzutauchen. Um alle Nervenzentren / Ganglien zu zerstören, wäre es wohl am besten, die Tiere per Längsschnitt zu halbieren, bevor sie in Heisswasser geworfen werden.

Vorschlag:

Teil: Art. 12

Rechtstext original: **Art. 12** Zeitpunkt der Schlachtung
1 In Schlachtbetrieben sind Schlachtvieh, Hausgeflügel, Laufvögel und Kaninchen innerhalb von vier Stunden nach der Ankunft zu schlachten. Bei Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen darf diese Zeitspanne verlängert werden, wenn die Anforderungen nach Artikel 13 Absatz 1 erfüllt sind.
2 Tiere, die bis zu ihrer Schlachtung in Transportbehältern verbleiben, sind spätestens zwei Stunden nach der Ankunft im Schlachtbetrieb zu schlachten. Ist im Wartebereich ein aktives Belüftungssystem vorhanden, so kann diese Zeitdauer auf maximal vier Stunden erhöht werden.
3 Milchabhängige Jungtiere müssen am Tag ihrer Ankunft geschlachtet werden.

Konsolidierte Neufassung:

Antwort von: Politik für Tiere, Gerechtigkeitsgasse 33, 3011 Bern

Bemerkung: gemäss Beilage

Vorschlag: Art. 12 Zeitpunkt der Schlachtung

- 1
In Schlachtbetrieben sind alle zu schlachtenden Tiere innerhalb von vier Stunden nach der Ankunft zu schlachten.
- 2
Alle Tiere sind sofort nach ihrer Ankunft auszuladen und nach dieser Verordnung unterzubringen.
- 3
Milchabhängige Jungtiere müssen bis zu ihrer Schlachtung besonders umsorgt und gepflegt werden.

Teil: Art. 12; Abs.1

Rechtstext original: **Art. 12** Zeitpunkt der Schlachtung
1 In Schlachtbetrieben sind Schlachtvieh, Hausgeflügel, Laufvögel und Kaninchen innerhalb von vier Stunden nach der Ankunft zu schlachten. Bei Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen darf diese Zeitspanne verlängert werden, wenn die Anforderungen nach Artikel 13 Absatz 1 erfüllt sind.

Konsolidierte Neufassung:

Antwort von: Frifag Märwil AG, Hauptstrasse 11, 9562 Märwil

Bemerkung: Die Geflügelverarbeiter sind mit dieser schon gültigen Formulierung einverstanden

Vorschlag: keine

Antwort von: Grüne Partei der Schweiz, Waisenhausplatz 21, 3011 Bern

Bemerkung: Die maximale Zeitspanne zwischen Ankunft und Schlachtung darf 4 Stunden nicht überschreiten. Diese Zeitspanne darf auch nicht verlängert werden, wenn die Anforderungen nach Art. 13.1 erfüllt sind.

Vorschlag: Art. 12.1. Letzter Satz streichen

Antwort von: Schweizer Geflügelproduzenten, Flühlenberg 723, 3452 Grünenmatt

Bemerkung: Der SGP sind mit dieser schon gültigen Formulierung einverstanden

Vorschlag: keine

Antwort von: Schweizer Interessengemeinschaft Geflügelfleisch, Aviforum, 3052 Zollikofen

Bemerkung: Die CH-IGG ist mit dieser schon gültigen Formulierung einverstanden

Vorschlag: keine

Antwort von: Stiftung für das Tier im Recht, Rigistrasse 9, 8006 Zürich

Bemerkung: Um keinen Zweifel bzgl. der vorgesehenen Ausnahmen zum Zeitpunkt der Schlachtung offen zu lassen, ist auf den entsprechenden Satz und nicht auf den gesamten Absatz in Artikel 13 zu verweisen.

Vorschlag: In Schlachtbetrieben sind Schlachtvieh, Hausgeflügel, Laufvögel und Kaninchen innerhalb von vier Stunden nach der Ankunft zu schlachten. Bei Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen darf diese Zeitspanne verlängert werden, wenn die Anforderungen nach Artikel 13 Absatz 1 Satz 3 erfüllt sind.

Antwort von: Vier Pfoten - Stiftung für Tierschutz, Enzianweg 4, 8048 Zürich

Bemerkung: Um keine Zweifel für die vorgesehenen Ausnahmen zum Zeitpunkt der Schlachtung offen zu lassen, muss die maximale Verlängerung der Zeitspanne bis zur Schlachtung konkreter definiert und festgelegt werden. Zudem darf die Zeitspanne nur verlängert werden, wenn von Artikel 13 insbesondere Absatz 1 und 3 erfüllt sind.

Vorschlag:

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Da Rinder und Geflügel bis zu 4 Std. verladen und bis zu 8 Std. (inkl. Zwischenhalten, bei 6 Std. reine Fahrtdauer) transportiert werden dürfen, ist diese Frist von vier Stunden zu lang – das ist nicht tiergerecht.

Vorschlag: In Schlachtbetrieben... innerhalb von zwei Stunden nach der Ankunft zu schlachten.

Teil: Art. 12; Abs.2

Rechtstext **Art. 12** Zeitpunkt der Schlachtung

original: 2 Tiere, die bis zu ihrer Schlachtung in Transportbehältern verbleiben, sind spätestens zwei Stunden nach der Ankunft im Schlachtbetrieb zu schlachten. Ist im Wartebereich ein aktives Belüftungssystem vorhanden, so kann diese Zeitdauer auf maximal vier Stunden erhöht werden.

*Konsolidierte
Neufassung:*

Antwort von: FONDATION FRANZ WEBER / HELVETIA NOSTRA, Mühlenplatz 3, 3000 Bern

Bemerkung: Il n'existe aucune justification pour augmenter le temps d'attente à quatre heures en présence d'un système de ventilation active.

Vorschlag: Les animaux qui restent jusqu'à l'abattage dans le conteneur où ils ont été transportés doivent être abattus dans un délai de deux heures au plus après leur arrivée à l'abattoir.

Antwort von: Frifag Märwil AG, Hauptstrasse 11, 9562 Märwil

Bemerkung: Die Geflügelverarbeiter sind mit dieser schon gültigen Formulierung einverstanden

Vorschlag: keine

Antwort von: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte, Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern

Bemerkung: In grösseren Kaninchenschlachtbetrieben werden die Kaninchen häufig von den Lieferanten-Transportbehältern in schlachthofeigene Plastikkisten umgesetzt. Diese Plastikkisten entsprechen in ihrer Ausführung und Dimensionen in etwa den Transportbehältern. Es sollte daher auch möglich sein, dass die Tiere in diesen Plastikkisten verbleiben können, sofern sie nebeneinander liegen können. (vgl. auch Art. 13. Abs. 1).

Was gilt als "aktives Belüftungssystem"? Dieser Begriff ist zu präzisieren oder zu streichen. Denn: Reicht eine Klimaanlage an der Decke oder ein freies Herumstehen in Kisten an der frischen Luft oder muss jedem Käfig bzw. jeder Kiste ein Sauerstoffschlauch zugeführt werden?

Wichtig ist, dass die Kaninchen mit frischer Luft versorgt werden. Das heisst, sie dürfen nicht in einem luftdichten Raum (geschlossener Keller/Raum) bis zur Schlachtung gehalten werden. Bei geschlossenen Räumen ist auf eine Frischluftzufuhr zu achten (Klimaanlage/Belüftungssystem an der Decke o.ä.). Auch ist auf übermässige Hitze (direktes Sonnenlicht), Nässe (kein Regen) oder extreme Kälte Rücksicht (wartend in Kisten vor dem Schlachtraum im Winter) zu nehmen. Ausserdem müssen sich die Kaninchen ruhig und ungestört dort aufhalten können.

Vorschlag: Tiere, die bis zu ihrer Schlachtung in Transportbehältern verbleiben bzw. in schlachthofeigene Plastikkisten umgesetzt werden, sind spätestens zwei Stunden nach der Ankunft im Schlachtbetrieb zu schlachten. Wird der Wartebereich mit frischer Luft versorgt und sind die Kaninchen vor Kälte bzw. Hitze, Nässe, Licht und Lärm geschützt, so kann diese Zeitdauer auf maximal vier Stunden erhöht werden.

Antwort von: Schweizer Geflügelproduzenten, Flühlenberg 723, 3452 Grünenmatt

Bemerkung: Der SGP sind mit dieser schon gültigen Formulierung einverstanden

Vorschlag: keine

Antwort von: Schweizer Interessengemeinschaft Geflügelfleisch, Aviforum, 3052 Zollikofen

Bemerkung: Die CH-IGG ist mit dieser schon gültigen Formulierung einverstanden

Vorschlag: keine

Antwort von: Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel

Bemerkung: Grundsätzlich würden wir es sehr begrüssen, wenn die Wartezeit beim Geflügel nicht zu lange ist, da die Tiere meist schon beim Einpacken und Transport lange Zeit in den Kisten verbringen - ohne Futter und Wasser. Es soll genauer definiert werden, was eine aktive Lüftung ist. Diese muss dafür sorgen, dass ein für die Tiere angenehmes Klima herrscht in jeder Kiste (kein Kälte-, oder Hitzestress).

Wir würden es begrüssen, wenn Kälber eine minimale Wartezeit hätten, z.B. max. 2 Stunden.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen

Bemerkung: Die Umgebung sollte für die Kaninchen ein stressfreies Warten gewähren. Temperatur, Frischluft, Feuchtigkeit, Schall und Licht müssen danach ausgerichtet sein. Es muss genauer definiert werden, was eine aktive Lüftung ist. Diese muss gewährleisten, dass während der Wartezeit stets ein für die Tiere angenehmes Klima herrscht (keine Kälte, keine Nässe, kein Hitzestress, kein direktes Sonnenlicht, kein Lärm usw.).

Vorschlag: Tiere, die bis zu ihrer Schlachtung in Transportbehältern verbleiben bzw. in schlachthofeigene Behälter umgesetzt werden, sind spätestens zwei Stunden nach der Ankunft im Schlachtbetrieb zu schlachten. Wird der Wartebereich mit frischer Luft versorgt und sind die Kaninchen vor Kälte bzw. Hitze, Nässe sowie Licht- und Lärmimmissionen geschützt, so kann diese Zeitdauer auf maximal vier Stunden erhöht werden.

Antwort von: Stiftung für das Tier im Recht, Rigistrasse 9, 8006 Zürich

Bemerkung: Ist im Wartebereich ein aktives Belüftungssystem vorhanden, so kann die Zeitdauer bis zur Schlachtung für Tiere in Transportbehältern auf maximal vier Stunden erhöht werden. Angesichts der bereits üblichen Ausnahmen auf Kosten des Tierwohls bei Geflügel in Bezug auf die Transportzeit (siehe BLV-Fachinformation Tierschutz Geflügeltransport: Die Verladezeit kann bis zu vier Stunden dauern und gilt nicht als Transportzeit) ist diese zusätzliche Verlängerung der Belastung nicht zu rechtfertigen.

Vorschlag: Tiere, die bis zu ihrer Schlachtung in Transportbehältern verbleiben, sind spätestens zwei Stunden nach der Ankunft im Schlachtbetrieb zu schlachten.

Antwort von: Vier Pfoten - Stiftung für Tierschutz, Enzianweg 4, 8048 Zürich

Bemerkung: Da bei Geflügel bereits eine Ausnahme bezüglich der Transportzeit üblich ist (Verladezeit von bis zu 4h, das nicht als Transportzeit gilt), ist diese zusätzliche Verlängerung der Belastung nicht zu rechtfertigen. Tiere, die bis zu ihrer Schlachtung in Transportbehälter verbleiben, sind spätestens zwei Stunden nach der Ankunft im Schlachtbetrieb zu schlachten. Eine Verlängerung ist aus Tierschutzsicht unzulässig.

Vorschlag:

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Die Wartezeit in den Behältern sollte auf 1 Std. begrenzt werden, v.a. wenn Tiere schon 8 Std. oder mehr in den Kisten ausgeharrt haben (betrifft sehr oft Geflügel!). Eine aktive Belüftung ist zwar positiv, aber nicht ausreichend - zusätzlich sind die Klimabedingungen auf einen Temperaturbereich festzulegen (Minimal- und Maximaltemperaturen definieren), um die Belastung durch die lange Wartezeit möglichst gering zu halten.

Vorschlag: Tiere, die bis zu ihrer Schlachtung in Transportbehältern verbleiben, sind spätestens eine Stunde nach der Ankunft im Schlachtbetrieb zu schlachten.
Im Wartebereich ist ein aktives Belüftungssystem vorhanden, das den **thermoneutralen Bereich** für die betreffende Tierart gewährleistet.

Teil: Art. 12; Abs.3

Rechtstext original: **Art. 12** Zeitpunkt der Schlachtung
3 Milchabhängige Jungtiere müssen am Tag ihrer Ankunft geschlachtet werden.

Konsolidierte Neufassung:

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Bei Kälbern muss die Wartezeit minimiert werden, weil das Tränken unrealistisch ist. Im Idealfall werden Kälber so eingeplant, dass sie ohne Wartezeit gleich zu Beginn des Schlachtprozesses am frühen Morgen zuerst drankommen.

Vorschlag: Milchabhängige Jungtiere werden nach Möglichkeit zu Beginn des Arbeitstages eingeplant oder sonst innerhalb von zwei Stunden geschlachtet.

Teil: Art. 13

Rechtstext original: **Art. 13** Anforderungen an die Unterbringung
1 Für Schlachtvieh und Hausgeflügel müssen die Mindestanforderungen nach Anhang 4 TSchV erfüllt sein. Laufvögel und Kaninchen müssen so untergebracht werden, dass sie ihre normale Körperhaltung einnehmen können. Werden Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine mehr als vier Stunden nach der Ankunft geschlachtet, so sind sie nach Anhang 1 TSchV unterzubringen.
2 Stallungen sowie Wartebereiche für Tiere in Transportbehältern müssen über ein wirkungsvolles Lüftungssystem verfügen. Besteht dieses aus einer aktiven Belüftung, so muss die Frischluftzufuhr auch bei einem Ausfall der Anlage gesichert sein.
3 Treibgänge dürfen nicht zur Unterbringung genutzt werden.
4 In Wartebereichen im Freien ist für angemessenen Witterungsschutz zu sorgen.
5 Schweine müssen bei hohen Umgebungstemperaturen oder schwülem Wetter durch Besprühen mit Wasser abgekühlt werden.
6 Kranke, verletzte und geschwächte Tiere sind getrennt von anderen Tieren unterzubringen und müssen so schnell wie möglich nach der Ankunft im Schlachtbetrieb geschlachtet oder getötet werden.
7 Tiere mit hochakuten oder hochgradig schmerzhaften Beeinträchtigungen sind unverzüglich zu betäuben und zu töten.

Konsolidierte Neufassung:

Antwort von: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte, Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern

Bemerkung: Im Warteraum sollten unverträgliche Tiere separiert werden können.
Tiere müssen beim Warten Zugang zu Wasser haben

Vorschlag: Neu Abs. 8 Sozial unverträgliche Tiere müssen separiert werden. Den wartenden Tiere muss Trinkwasser zur Verfügung stehen.

Antwort von: Politik für Tiere, Gerechtigkeitsgasse 33, 3011 Bern

Bemerkung: gemäss Beilage

Vorschlag: **Art. 13 Anforderungen an die Unterbringung der Tiere**

1

Artikel 1d dieser Verordnung gilt immer und ausnahmslos für die Gehege der Tiere.

Wird 1d nicht angenommen, beantrage ich das Platzieren von 1d zu Absatz 1 anstelle Ihres Vorschlages.

2

Stallungen sowie Wartebereiche für Tiere in Transportbehältern, wo sie maximal 30 Minuten bis zum Ausladen in den Transportbehältern bleiben dürfen], müssen über ein wirkungsvolles Lüftungssystem verfügen. Besteht dieses aus einer aktiven Belüftung, so muss die Frischluftzufuhr auch bei einem Ausfall der Anlage gesichert sein.

3

Treibgänge dürfen nicht zur Unterbringung genutzt werden.

4

In Wartebereichen im Freien ist für angemessenen Witterungsschutz zu sorgen.

5

Schweine müssen bei hohen Umgebungstemperaturen oder schwülem Wetter durch Besprühen mit Wasser abgekühlt werden.

6

Kranke, verletzte und geschwächte Tiere sind dem Tierschutz für die Unterbringung auf Lebens- oder Gnadenhöfen zu übergeben. Die Lieferantinnen und Lieferanten solcher Tiere werden für diese nicht entschädigt.

7

Tiere mit hochakuten oder hochgradig schmerzhaften Beeinträchtigungen [sind unverzüglich dem Tierschutz zur Pflege und Unterbringung auf Lebens- und] Gnadenhöfen zu übergeben. Meine Vorschläge zu den Artikeln 6 und 7 sollen den Anreiz schaffen, die Tiere gut zu halten, weil es sonst kein Geld mehr für sie gibt.

Antwort von: Vier Pfoten - Stiftung für Tierschutz, Enzianweg 4, 8048 Zürich

Bemerkung: Der Boden im Wartebereich muss trittsicher sein. Der Boden ist optisch gleichmässig, eben und es gibt keine Löcher, Wasseransammlungen oder anderweitige Verletzungsmöglichkeiten. Jedes Tier ist für das Personal sichtbar. Die Wartebucht muss vor jedem Eintrieb sauber sein. Der Wartebereich sollte so konzipiert sein, dass ein Ausruhen der Tiere möglich ist.

Die Mitarbeiter achten darauf, dass im Zuge der Anlieferung keine unverträglichen Tiere aufgestellt werden. (Trennung nach Geschlechtern, Alters- und Grössenunterschiede beachten, behornte und unbehornte Tiere trennen). Transportgruppen werden möglichst zusammen aufgestellt.

Es muss jederzeit Zugang zu Trinkwasser in guter Qualität gewährleistet werden.

Vorschlag:

Teil: Art. 13; Abs.1

Rechtstext
original:

Art. 13 Anforderungen an die Unterbringung

1 Für Schlachtvieh und Hausgeflügel müssen die Mindestanforderungen nach Anhang 4 TSchV erfüllt sein. Laufvögel und Kaninchen müssen so untergebracht werden, dass sie ihre normale Körperhaltung einnehmen können. Werden Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine mehr als vier Stunden nach der Ankunft geschlachtet, so sind sie nach Anhang 1 TSchV unterzubringen.

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Bell Schweiz AG, Elsässerstrasse 174, 4002 Basel 2 Annahme

Bemerkung: In einer Notsituation wie zum Beispiel einer technischen Panne kann die Infrastruktur in Schlachthöfen für die Unterbringung von Schlachttieren gemäss Anhang 1 TSchV je nach Ausmass vorübergehend nicht mehr gewährleistet werden. In derartigen Notfällen soll nach vorgängiger Abstimmung mit der zuständigen amtlichen Leitung der Fleischkontrolle mit Hilfe eines geeigneten Konzeptes zur Krisenbewältigung tierschutzwidrige Zustände gestützt auf standardisierte betriebliche Vorgabe vermieden werden können.

Vorschlag: Ergänzen:
«Tiere, die mehr als vier Stunden nach der Ankunft geschlachtet werden, sind nach Anhang 1 TSchV unterzubringen. In Notsituationen können Ausnahmebedingungen zugelassen werden, wenn ein, mit der zuständigen amtlichen Leitung der Fleischkontrolle, abgestimmtes Konzept zur Krisenbewältigung vorliegt.»

Antwort von: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte, Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern

Bemerkung: Es ist zu präzisieren, was als "normale Körperhaltung" gilt. Müssen beispielsweise Kaninchen in den "Wartekisten" (vgl. Art. 12 Abs. 2) aufrecht sitzen können? Bis anhin ist es zumindest bei den Kaninchen so, dass sie die Wartezeit in den Kisten liegend verbringen (wie wenn sie in freier Wildbahn in ihren Höhlen sind). Deshalb sollte dies aus unserer Sicht möglich sein. Siehe dazu auch die Ausführungen unter Art. 12. Abs. 2

Es ergeben sich punkto Art. 12 Abs. 1 und Art. 13 Abs. 1 sowieso einige Differenzen. Gemäss Art. 12 Abs. 1 müssen Laufvögel und Kaninchen innerhalb 4 Stunden nach Anlieferung geschlachtet werden. Eine Ausnahme wie für Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine (Art. 12. Abs. 1) ist für Laufvögel und Kaninchen nicht aufgeführt. Das heisst, eine längere Unterbringung ist für Laufvögel und Kaninchen sowieso nicht vorgesehen, was zu begrüssen ist.

Vorschlag:

Antwort von: Grüne Partei der Schweiz, Waisenhausplatz 21, 3011 Bern

Bemerkung: Die Flächenmasse nach Anhang 1 der Tierschutzverordnung lassen sich nur bedingt auf die Situation in den Schlachtbetrieben übertragen, insbesondere bei Rindern ist es nicht möglich. Es braucht eine Flächen-Definition, die in den Schlachtbetrieben umgesetzt werden kann. Es ist nicht vorgeschrieben, dass die Tiere Wasser zur Verfügung haben müssen. Dies ist aus Tierschutzsicht ein sehr zentraler Punkt. Das Vorhandensein von Wasser ist in der TSchV aufgeführt, sollte aber der Vollständigkeit halber hier nochmals erwähnt werden.

NEU: Rankämpfe in den Wartebuchten führen zu Stress und Verletzungen. Unverträgliche Tiere sollten separiert werden müssen.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizer Fleisch-Fachverband, Sihlquai 255, 8031 Zürich

Bemerkung: In einer Notsituation wie zum Beispiel einer technischen Panne kann die Infrastruktur in Schlachthöfen für die Unterbringung von Schlachttieren gemäss Anhang 1 TSchV je nach Ausmass vorübergehend nicht mehr gewährleistet werden. In derartigen Notfällen soll nach vorgängiger Abstimmung mit der zuständigen amtlichen Leitung der Fleischkontrolle mit Hilfe eines geeigneten Konzeptes zur Krisenbewältigung tierschutzwidrige Zustände gestützt auf standardisierte betriebliche Vorgabe vermieden werden können.

Vorschlag: Ergänzen:
«Tiere, die mehr als vier Stunden nach der Ankunft geschlachtet werden, sind nach Anhang 1 TSchV unterzubringen. In Notsituationen können Ausnahmebedingungen zugelassen werden, wenn ein, mit der zuständigen amtlichen Leitung der Fleischkontrolle, abgestimmtes Konzept zur Krisenbewältigung vorliegt.»

Antwort von: Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel

Bemerkung: Die Flächenmasse nach Anhang 1 der Tierschutzverordnung lassen sich nur bedingt auf die Situation in den Schlachtbetrieben übertragen, insbesondere bei Rindern ist es nicht möglich. Es braucht eine Flächen-Definition, die in den Schlachtbetrieben umgesetzt werden kann.

Neu: Es ist nicht vorgeschrieben, dass die Tiere Wasser zur Verfügung haben müssen. Dies ist aus Tierschutzsicht ein sehr zentraler Punkt. Das Vorhandensein von Wasser ist in der TSchV aufgeführt, sollte aber der Vollständigkeit halber hier nochmals erwähnt werden.
Rankämpfe in den Wartebuchten führen zu Stress und Verletzungen. Wir würden es begrüssen, wenn aufgeführt wird, dass unverträgliche Tiere separiert werden müssen.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen

Bemerkung: Die Flächenmasse nach Anhang 1 der Tierschutzverordnung lassen sich nur bedingt auf die Situation in den Schlachtbetrieben übertragen, insbesondere bei Rindern ist es nicht möglich. Es braucht eine Flächen-Definition, die in den Schlachtbetrieben umgesetzt werden kann.

Es ist im Entwurf nicht vorgeschrieben, dass die Tiere Wasser zur Verfügung haben müssen, obwohl dies gemäss TSchV explizit vorgeschrieben ist.

Rangkämpfe in den Wartebuchten führen zu Stress und Verletzungen. Es ist daher zu ergänzen, dass unverträgliche Tiere separiert werden müssen.

Vorschlag: Sozial unverträgliche Tiere müssen separiert werden.
Den Tieren muss Trinkwasser zur Verfügung stehen.

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Wir begrüßen die Vorschrift, dass die TSchV einzuhalten ist. In der Praxis werden diese Minimalanforderungen heute oft nicht eingehalten. Für diese Betriebe müssen Lösungen gesucht werden. Denkbar sind befristete Ausnahmegewilligungen, in denen aber ebenfalls Mindestflächen vorgeschrieben werden, die ab sofort einzuhalten sind, um eine Verbesserung herbei zu führen – das heisst, dass diese Vorgaben dann bei Nichtbeachtung streng sanktioniert werden müssen.

Vorschlag:

Teil: Art. 13; Abs.5

Rechtstext original: **Art. 13** Anforderungen an die Unterbringung
5 Schweine müssen bei hohen Umgebungstemperaturen oder schwülem Wetter durch Besprühen mit Wasser abgekühlt werden.

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Forschungsinstitut für biologischen Landbau, Ackerstrasse 113, 5070 Frick

Bemerkung: Hier ist es besser, eine genaue Angabe zur Temperatur zu machen

Vorschlag: Schweine müssen bei hohen Umgebungstemperaturen **von >25°C** oder schwülem Wetter durch Besprühen mit Wasser abgekühlt werden.

Teil: Art. 13; Abs.6

Rechtstext original: **Art. 13** Anforderungen an die Unterbringung
6 Kranke, verletzte und geschwächte Tiere sind getrennt von anderen Tieren unterzubringen und müssen so schnell wie möglich nach der Ankunft im Schlachtbetrieb geschlachtet oder getötet werden.
7 Tiere mit hochakuten oder hochgradig schmerzhaften Beeinträchtigungen sind unverzüglich zu betäuben und zu töten.

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Forschungsinstitut für biologischen Landbau, Ackerstrasse 113, 5070 Frick

Bemerkung: Eine Ergänzung, zur Sicherheit.

Vorschlag: Kranke, verletzte und geschwächte Tiere sind getrennt von anderen Tieren unterzubringen und müssen so schnell wie möglich nach der Ankunft im Schlachtbetrieb geschlachtet oder getötet werden. **Kranken- und Separierungsbuchten müssen ausgewiesen werden.**

Antwort von: Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen

Bemerkung: Es dürfte keine Unterscheidung mehr in krank, verletzt, schwach, hochakut oder hochgradig schmerzhaft stattfinden. Kranke, verletzte, schwache Tiere sind hochgradig belastet, insbesondere wenn noch der Transportstress dazu kommt.

Vorschlag: **Abs. 6**
Kranke, verletzte und geschwächte Tiere sind unverzüglich zu betäuben und zu töten.

Abs. 7 ist zu streichen.

Teil: Art. 14

Rechtstext
original:

Art. 14 Zusätzliche Anforderungen für das Aufstallen über Nacht

- 1 Werden Rinder, Schafe, Ziegen und Schweine nicht am Tag der Ankunft geschlachtet, so gelten die Artikel 3–14 und Anhang 1 TSchV.
2 Die Überwachung des Befindens nach Artikel 181 Absatz 7 TSchV und die Versorgung der Tiere müssen am Abend des Anlieferungstages und danach regelmässig im Abstand von höchstens zwölf Stunden erfolgen.
3 Die kontrollierende Person muss Datum und Uhrzeit der Kontrolle sowie ihren Namen festhalten. Die entsprechenden Dokumente sind der amtlichen Tierärztin oder dem amtlichen Tierarzt auf Verlangen vorzuweisen.
-

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Politik für Tiere, Gerechtigkeitsgasse 33, 3011 Bern

Bemerkung: gemäss Beilage

Vorschlag: **Art. 14 Zusätzliche Anforderungen für die Pflege der Tiere**

1

Die Überwachung des Befindens hat im Abstand von einer Stunde zu erfolgen.

3

Die kontrollierende Person muss Datum und Uhrzeit der Kontrolle sowie ihren Namen festhalten. Die entsprechenden Dokumente sind der amtlichen Tierärztin oder dem amtlichen Tierarzt auf Verlangen vorzuweisen.

Wenn das Töten innerhalb von vier Stunden nach Ankunft im Schlachtbetrieb für alle Tiere ausnahmslos gilt, fallen auch Bestimmungen für das Aufstallen über Nacht weg.

Für Betriebe, die grosse Mengen an Tieren annehmen sind externe tierfreundliche Unterbringungsorte zu schaffen.

Ziel muss sein, dass die Tiere nicht an diesen Orten des Grauens warten müssen. Allenfalls können solche Orte staatlich finanziert werden. Es müssen auch die Interessen der Tierschützerinnen und Tierschützer für die Verwendung von Steuergeldern berücksichtigt werden und obwohl wir viele sind, sind wir in den Parteien schlecht vertreten.

Teil: Art. 15

Rechtstext
original:

Art. 15 Belegungsplan

- 1 Für die Stallungen zur Unterbringung der Tiere im Schlachtbetrieb muss ein Belegungsplan vorliegen.
2 Der Belegungsplan muss die maximal zulässige Belegdichte zur Unterbringung bis zu vier Stunden und zur Unterbringung von mehr als vier Stunden je Tierart und Tierkategorie enthalten.
-

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Politik für Tiere, Gerechtigkeitsgasse 33, 3011 Bern

Bemerkung: gemäss Beilage

Vorschlag: **Art. 15 Belegungsplan und Unterbringung in externen Betrieben**

1

Für die Stallungen und anderen Orte zur Unterbringung der Tiere im Schlachtbetrieb muss ein Belegungsplan vorliegen.

2

Der Belegungsplan muss die maximal zulässige Belegungsdichte zur Unterbringung bis zu vier Stunden enthalten.

3

Ist das Schlachten der Tiere innerhalb von vier Stunden nicht möglich wegen einer hohen Anzahl von angelieferter Tieren oder aus anderen Gründen, ist für die Unterbringung bis zum maximal vierstündigen Aufenthalt in den Schlachtbetrieben ein externer Aufenthaltsort in maximal 1 km Distanz zum Schlachtbetrieb zu bezeichnen und zu verwenden.

4

Es gilt das Tierschutzgesetz und die Tierschutzverordnung für die Unterbringung, sowie Artikel 1, 1a bis 1g und 2 dieser Verordnung. Im Widerspruchsfall oder im Fall unterschiedlicher Bestimmungen gelten die für die Tiere besseren Bestimmungen.

5

Die Kosten für diese externen Betriebe trägt der Staat. Die Kosten werden durch die direkte Bundessteuer finanziert.

Teil: Art. 15; Abs.2

Rechtstext original: **Art. 15 Belegungsplan**

2 Der Belegungsplan muss die maximal zulässige Belegdichte zur Unterbringung bis zu vier Stunden und zur Unterbringung von mehr als vier Stunden je Tierart und Tierkategorie enthalten.

Konsolidierte Neufassung:

Antwort von: Bell Schweiz AG, Elsässerstrasse 174, 4002 Basel 2 Annahme

Bemerkung: Für die Erstellung eines Belegungsplanes wäre es für die Anwender hilfreich, wenn referenziert würde, nach welchen Vorgaben sich die maximal zulässige Belegdichte auszurichten hat.

Vorschlag: Ergänzung mit Referenz, nach welcher sich die maximale Belegungsdichte richtet

Antwort von: Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich

Bemerkung: Satz 2: Um Überbelegungen zu vermeiden, müssen zumindest in den Grossschlachtbetrieben die einzelnen Buchten mit den Belegungsgrenzen beschriftet sein. Dies ist heute bereits weitgehend Standard.

Vorschlag: **Satz 2 (neu):**
In Grossschlachtbetrieben müssen die Buchten mit den Angaben des Belegungsplans beschriftet sein.

Antwort von: Schweizer Fleisch-Fachverband, Sihlquai 255, 8031 Zürich

Bemerkung: Für die Erstellung eines Belegungsplanes wäre es für die Anwender hilfreich, wenn referenziert würde, nach welchen Vorgaben sich die maximal zulässige Belegdichte auszurichten hat.

Vorschlag: Ergänzung mit Referenz, nach welcher sich die maximale Belegungsdichte richtet

Antwort von: Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern

Bemerkung: Absatz 2 legt fest, dass ein Belegplan notwendig ist. Um Überbelegungen zu vermeiden, müssen zumindest in den Grossbetrieben die einzelnen Buchten mit den Belegungsgrenzen beschriftet sein.

Vorschlag: Satz 1 wie vorgeschlagen
Satz 2 (neu). In Grossschlachtbetrieben müssen zudem die Buchten mit den Angaben des Belegungsplans beschriftet sein.

Antwort von: Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Bemerkung: Absatz 2 legt fest, dass ein Belegplan notwendig. Um Überbelegungen zu vermeiden, müssen zumindest in den Grossbetrieben die einzelnen Buchen mit den Belegungsgrenzen beschriftet sein.

Vorschlag: Satz 1 wie vorgeschlagen
Satz 2 (neu). In Grossschlachtbetrieben müssen zudem die Buchten mit den Angaben des Belegungsplans beschriftet sein.

Teil: Art. 16

Rechtstext original: **Art. 16** Zutrieb und Eintrieb zur Betäubung
1 Beim Zutrieb und Eintrieb ist die selbstständige Vorwärtsbewegung der Tiere unter Berücksichtigung ihres arttypischen Verhaltens durch geeignete bauliche Gestaltung der Treibgänge und des Eintriebsbereiches zu unterstützen.
2 Treibgänge und Eintriebsbereich müssen eben, trittsicher, verletzungssicher sowie blend- und schattenfrei ausgeleuchtet sein.
3 Treibgänge und Eintriebsbereich dürfen nicht aufweisen:
a. keilförmige Verengungen oder Treibhindernisse;
b. Engstellen in Kurven;
c. ablenkende Einflüsse aus der Umgebung, die die Tiere am Vorwärtsgehen hindern;
d. Richtungswechsel von weniger als 100 Grad;
e. Kurvenradien von weniger als drei Metern.
4 Treibgänge müssen an allen Stellen so zugänglich sein, dass eine direkte Einwirkung auf die darin befindlichen Tiere jederzeit möglich ist.
5 Einzeltreibgänge müssen so eingerichtet sein, dass die Tiere nicht aufeinander aufspringen können. Dazu muss eine Höhenbegrenzung oder ein Aufsprungschutz durch Längsrohre angebracht sein.
6 In Einzeltreibgängen für Rinder muss die lichte Höhe mindestens 20 Zentimeter mehr als die Widerristhöhe betragen.
7 Der Eintrieb in eine für eine Tierbreite ausgelegte Fixationseinrichtung darf nicht gleichzeitig über mehrere parallele Einzelgänge erfolgen.

Konsolidierte
Neufassung:

Bemerkung: gemäss Beilage

Vorschlag: **Art. 16 Zutrieb und Eintrieb zur Betäubung und Tötung**

1

Beim Zutrieb und Eintrieb ist die selbstständige Vorwärtsbewegung der Tiere unter Berücksichtigung ihres arttypischen Verhaltens durch geeignete bauliche Gestaltung der Treibgänge und des Eintriebsbereiches zu gewährleisten.

2

Treibgänge und Eintriebsbereich müssen eben trittsicher, verletzungssicher sowie blend- und schattenfrei ausgeleuchtet sein.

3

Treibgänge und Eintriebsbereich dürfen nicht aufweisen:

- a. keilförmige Verengungen oder Treibhindernisse;
- b. Engstellen in Kurven;
- c. ablenkende Einflüsse aus der Umgebung, die die Tiere am Vorwärtsgang hindern;
- d. Richtungswechsel von weniger als 100 Grad;
- e. Kurvenradien von weniger als drei Metern.

4

Treibgänge müssen an allen Stellen so zugänglich sein, dass eine direkte Einwirkung auf die darin befindlichen Tiere jederzeit möglich ist.

5

Einzeltreibgänge müssen so eingerichtet sein, dass die Tiere nicht aufeinander aufspringen können. Dazu muss eine Höhenbegrenzung oder ein Aufsprungschutz durch Längsrohre angebracht sein.

6

In Einzeltreibgängen für Rinder muss die lichte Höhe mindestens 20 Zentimeter mehr als die Widerristhöhe betragen.

7

Mehrere Einzelgänge dürfen nicht zu einem Ort führen, wo ein Tier sich einzeln befinden soll.

8

Befindet sich der Betäubungs- und der Schlachtort nicht am selben Ort, was nur bei einer Narkotisierung durch eine verabreichte Substanz, die länger als zwei Stunden wirkt, infrage kommen darf, ist das Transportieren der Tiere vom Betäubungs- zum Tötungsort respektvoll, das heisst ästhetisch, liebevoll und achtsam gegenüber den Tieren zu gestalten.

Die von mir vorgeschlagene Änderung in Absatz 7 ist insbesondere dann notwendig, wenn keine Fixierungsgeräte und Fixierungsanlagen nach meinen Änderungsvorschlägen mehr verwendet werden dürfen. Was nach wie vor aber der Fall sein wird ist, dass sich die Tiere einzeln bei der betäubenden, schachtenden bzw. tötenden Person befinden und einzeln auf sie warten müssen. Der Begriff «würdevoll» wurde hier absichtlich unterlassen, weil die gesetzliche Definition von der wahren Würdebedeutung dermassen weit entfernt ist, dass man das Wort nicht mehr verwenden kann.

Bemerkung: Es dürfen keine schmerzhaften Treibhilfen eingesetzt werden (z.B. Druck auf empfindliche Körperteile, Verwendung spitzer Treibhilfen).

Vorschlag:

Teil: Art. 16; Abs.2

Rechtstext original: **Art. 16** Zutrieb und Eintrieb zur Betäubung
2 Treibgänge und Eintriebsbereich müssen eben, trittsicher, verletzungssicher sowie blend- und schattenfrei ausgeleuchtet sein.

Konsolidierte Neufassung:

Antwort von: Forschungsinstitut für biologischen Landbau, Ackerstrasse 113, 5070 Frick

Bemerkung: Es sollte spezifiziert werden, dass die Breite der Einzeltreibgänge der jeweiligen Tierkategorie angepasst werden muss (flexibel verstellbar), denn es gilt zu verhindern, dass sich die Tiere im Einzeltreibgang drehen können.

Vorschlag: Treibgänge und Eintriebsbereich müssen eben, trittsicher, verletzungssicher sowie blend- und schattenfrei ausgeleuchtet sein. **Die Breite der Gänge muss für die jeweilige Tierkategorie passen oder auf diese jeweils angepasst werden können, sodass sich kein Tier im Gang umdrehen kann.**

Antwort von: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte, Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern

Bemerkung: Die Breite der Einzeltreibgänge muss so der Tiergrösse angepasst werden können, dass sie sich nicht umdrehen können.

Vorschlag:

Antwort von: Grüne Partei der Schweiz, Waisenhausplatz 21, 3011 Bern

Bemerkung: Es soll ergänzt werden, dass optische Irritationen minimiert werden sollen, da dies eines der Hauptprobleme ist, weshalb Tiere nicht in die Falle eintreten.
Es sollte spezifiziert werden, dass die Breite der Einzeltreibgänge der jeweiligen Tierkategorie angepasst sein muss
NEU: Insbesondere gilt es zu verhindern, dass sich die Tiere im Einzeltreibgang drehen können.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel

Bemerkung: Es soll ergänzt werden, dass optische Irritationen minimiert werden sollen, da dies eines der Hauptprobleme ist, weshalb Tiere nicht in die Falle eintreten.

Neu: Es sollte spezifiziert werden, dass die Breite der Einzeltreibgänge der jeweiligen Tierkategorie angepasst sein muss. Insbesondere gilt es zu verhindern, dass sich die Tiere im Einzeltreibgang drehen können.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen

Bemerkung: Es sollte spezifiziert werden, dass die Breite der Einzeltreibgänge der jeweiligen Tierkategorie angepasst sein muss. Insbesondere gilt es zu verhindern, dass sich die Tiere im Einzeltreibgang drehen können.

Vorschlag: Die Breite der Einzeltreibgänge muss der Tiergrösse so angepasst werden, dass sie sich nicht umdrehen können.

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Die Breite der Treibgänge sollte auf die jeweilige Grösse der einzelnen Tierkategorien angepasst werden können. Damit soll insbesondere verhindert werden, dass sich kleine Tiere / Jungtiere im Treibgang umdrehen können.

Vorschlag:

Teil: Art. 16; Abs.3; Bst.d, e

Rechtstext original: **Art. 16** Zutrieb und Eintrieb zur Betäubung
3 Treibgänge und Eintriebsbereich dürfen nicht aufweisen:
d. Richtungswechsel von weniger als 100 Grad;
e. Kurvenradien von weniger als drei Metern.

Konsolidierte Neufassung:

Antwort von: Bell Schweiz AG, Elsässerstrasse 174, 4002 Basel 2 Annahme

Bemerkung: In der Praxis scheinen die technischen Begriffe «Richtungswechsel von weniger als 100 Grad» und «Kurvenradien von weniger als drei Meter» bei Planungen verschiedentlich zu grossen Diskussionen und Missverständnissen zu führen. Aus unserer Mitgliedschaft ist daher die Anregung eingegangen, die beiden Begriffe zu präzisieren bzw. allenfalls mit Planbeispielen zu untermalen.

Vorschlag: Präzisierung der beiden technischen Begriffe «Richtungswechsel von weniger als 100 Grad» und «Kurvenradien von weniger als drei Meter» mit Untermalung anhand von Planbeispielen

Antwort von: Schweizer Fleisch-Fachverband, Sihlquai 255, 8031 Zürich

Bemerkung: In der Praxis scheinen die technischen Begriffe «Richtungswechsel von weniger als 100 Grad» und «Kurvenradien von weniger als drei Meter» bei Planungen verschiedentlich zu grossen Diskussionen und Missverständnissen zu führen. Aus unserer Mitgliedschaft ist daher die Anregung eingegangen, die beiden Begriffe zu präzisieren bzw. allenfalls mit Planbeispielen zu untermalen.

Vorschlag: Präzisierung der beiden technischen Begriffe «Richtungswechsel von weniger als 100 Grad» und «Kurvenradien von weniger als drei Meter» mit Untermalung anhand von Planbeispielen

Teil: Art. 16; Abs.4

Rechtstext original: Art. 16 Zutrieb und Eintrieb zur Betäubung

4 Treibgänge müssen an allen Stellen so zugänglich sein, dass eine direkte Einwirkung auf die darin befindlichen Tiere jederzeit möglich ist.

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen

Bemerkung:

Vorschlag: Treibgänge müssen an allen Stellen so zugänglich sein, dass eine direkte Einwirkung auf die darin befindlichen Tiere jederzeit möglich ist.
Die Treibgänge müssen so angelegt sein, dass kein mechanisches Treiben nötig ist und auf den Einsatz elektrischer Treibhilfen verzichtet werden kann.

Teil: Art. 16; Abs.5

Rechtstext original: Art. 16 Zutrieb und Eintrieb zur Betäubung

5 Einzeltreibgänge müssen so eingerichtet sein, dass die Tiere nicht aufeinander aufspringen können. Dazu muss eine Höhenbegrenzung oder ein Aufsprungschutz durch Längsrohre angebracht sein.

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Bell Schweiz AG, Elsässerstrasse 174, 4002 Basel 2 Annahme

Bemerkung: Für Rinder ist ein Aufsprungschutz im Einzeltreibgang durchaus sinnvoll, während eine Höhenbegrenzung des Treibganges bei Schafen und Pferden durchaus ein höheres Verletzungsrisiko in sich bergen kann. Die Vorgabe des Aufsprungschutzes sollte sich daher nur auf Rinder beziehen.

Vorschlag: Anpassen:
«Einzeltreibgänge für Rinder müssen so eingerichtet sein....»

Antwort von: Micarna SA, Neue Industriestrasse 10, 9602 Bazenhaid

Bemerkung: Ein Aufsprungschutz im Einzeltreibgang ist für Rinder sinnvoll. Für Schafe und Pferde kann jedoch eine Höhenbegrenzung des Treibganges ein erhöhtes Verletzungsrisiko darstellen. Wir erachten daher um eine Reduktion der Gültigkeit von Art. 16, Absatz 5 auf Rinder als sinnvoll.

Vorschlag: Art. 16, Absatz 5: Einzeltreibgänge für Rinder müssen so eingerichtet sein ...

Antwort von: Schweizer Fleisch-Fachverband, Sihlquai 255, 8031 Zürich

Bemerkung: Für Rinder ist ein Aufsprungschutz im Einzeltreibgang durchaus sinnvoll, während eine Höhenbegrenzung des Treibganges bei Schafen und Pferden durchaus ein höheres Verletzungsrisiko in sich bergen kann. Die Vorgabe des Aufsprungschutzes sollte sich daher nur auf Rinder beziehen.

Vorschlag: Anpassen:
«Einzeltreibgänge für Rinder müssen so eingerichtet sein....»

Teil: Art. 17

Rechtstext
original:

Art. 17 Elektrische Treibhilfen

- 1 Als elektrische Treibhilfen dürfen nur Elektrotreiber verwendet werden, die die einzelnen Stromstösse auf maximal eine Sekunde begrenzen.
- 2 Elektrische Treibhilfen dürfen nur bei gesunden, unverletzten und gehfähigen Schweinen und Rindern eingesetzt und ausschliesslich an der Muskulatur der Hinterbeine angewendet werden.
- 3 Sie dürfen nur eingesetzt werden, wenn die Tiere im Bereich der Vereinzelung oder vor und während des unmittelbaren Eintriebs in eine Fixationseinrichtung jede Fortbewegung verweigern.
- 4 Die elektrische Treibhilfe darf nur wiederholt eingesetzt werden, wenn das Tier reagiert und dem Stromstoss ausweichen kann.
- 5 Die Elektroden elektrischer Betäubungsgeräte dürfen nicht als Treibhilfen eingesetzt werden.

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Fédération romande des consommateurs, Rue de Genève 17, 1002 Lausanne

Bemerkung: La FRC estime que l'utilisation des instruments électriques d'aide à l'acheminement devrait être limitée à des cas exceptionnels. L'usage de ces outils doit être évité au maximum. Ne pas les tenir à la main de manière systématique pourrait par exemple en limiter l'usage.

Vorschlag:

Antwort von: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte, Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern

Bemerkung: Aus Tierschutzgründen muss auf das Treiben mit Elektrotreiber verboten werden. Die Treibgänge müssen so konzipiert werden, dass kein mechanisches Treiben nötig ist.

Vorschlag: Streichen

Antwort von: Grüne-Unabhängige Baselland, 4127 Birsfelden

Bemerkung: Verweis auf TSV, Art. 182.1 und Art. 182.2

Vorschlag: Treibhilfen dürfen nur eingesetzt werden, wenn das getriebene Tier ausweichen kann. Der Einsatz von Elektrotreibern ist auf das absolut Notwendige zu beschränken.

Antwort von: Politik für Tiere, Gerechtigkeitsgasse 33, 3011 Bern

Bemerkung: Gemäss Beilage

Vorschlag: **Art. 17 Elektrische Treibhilfen und Überprüfung von Betäubungserfolg**

1
Elektrische Treibhilfen sind ausdrücklich und ausnahmslos verboten.

2
Die Betäubungserfolge werden nach Art. 5 von einer als dafür zuständig bezeichneten Person, in der Regel der betäubenden und schlachtenden Person überprüft.

Art. 5 ersetzt Art 17 aktuell nicht ganz, insbesondere nicht Ihre Version. Mein Vorschlag für den Absatz 2 in diesem Artikel könnte auch bei Art. 5 stehen. Wichtig ist, dass dies immer für alle Tiere gilt. Es gibt überhaupt keinen Grund elektrische Treibhilfen zu erlauben. Diese gelten seit langem als verpönt und tierquälerisch und sind meines Wissens aktuell verboten.

Antwort von: Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen

Bemerkung: Aus Tierschutzgründen muss das Treiben mit Elektrotreiber verboten werden. Die Treibgänge müssen so konzipiert werden, dass kein mechanisches Treiben nötig ist.

Vorschlag: Streichen

Antwort von: Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 /
BLV, 3003 Bern

Bemerkung: Art. 17 präzisiert Art. 182 Absätze 1 und 2 TSchV. Die Einschränkung in Abs. 2 auf Schweine und Rinder führt dazu, dass elektrische Treibhilfen bei kranken Ziegen z. B. nicht generell untersagt sind. Dies ist sachlich nicht gerechtfertigt.
Zudem führt der Begriff «gehfähig» immer wieder zu Problemen in der Praxis, da unklar ist, welcher diagnostische Aufwand betrieben werden muss, um die Gehfähigkeit unter Schlachtbetriebsbedingungen auszuschliessen.

Vorschlag: Elektrische Treibhilfen dürfen nur bei gesunden, unverletzten und gehfähigen Tieren eingesetzt werden und ...

Erläuterungen ausführen zur Gehfähigkeit.

Antwort von: Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Bemerkung: Art. 17 präzisiert Art. 182 Absätze 1 und 2 TSchV. Die Einschränkung in Abs. 2 auf Schweine und Rinder führt dazu, dass elektrische Treibhilfen bei kranken Ziegen z.B. nicht generell untersagt sind. Dies ist sachlich nicht gerechtfertigt.
Zudem führt der Begriff «gehfähig» immer wieder zu Problemen in der Praxis, da unklar ist, welcher diagnostische Aufwand betrieben werden muss, um die Gehfähigkeit unter Schlachtbetriebsbedingungen auszuschliessen.

Vorschlag: Elektrische Treibhilfen dürfen nur bei gesunden, unverletzten und gehfähigen Tieren eingesetzt werden und ...

Erläuterungen ausführen zur Gehfähigkeit.

Antwort von: Vier Pfoten - Stiftung für Tierschutz, Enzianweg 4, 8048 Zürich

Bemerkung: Elektrotreiber sollen grundsätzlich nur in Ausnahmefällen eingesetzt werden und deshalb sollen sie nicht in der Hand mitgeführt werden. Zudem können E-Treiber besonders für Jungtiere sehr belastend sein. Aus diesem Grund darf der Elektrotreiber nur bei über einem Jahr alten Rindern und über vier Monate alten Schweinen eingesetzt werden. (vgl. § 5 Abs. 1 TSchIV in Deutschland)

Vorschlag:

Teil: Art. 17; Abs.1

Rechtstext original: **Art. 17** Elektrische Treibhilfen
1 Als elektrische Treibhilfen dürfen nur Elektrotreiber verwendet werden, die die einzelnen Stromstösse auf maximal eine Sekunde begrenzen.

Konsolidierte Neufassung:

Antwort von: Forschungsinstitut für biologischen Landbau, Ackerstrasse 113, 5070 Frick

Bemerkung: Elektronische Treibhilfen dürfen nur in Ausnahmefällen genutzt werden, denn die elektrischen Stösse verursachen nachweislich zusätzlichen Stress beim Tier. (Wenn der E-Treiber regelmässig gebraucht wird, müssen Massnahmen zur Optimierung des Zutriebes ergriffen werden.)
Deshalb soll festgelegt werden, dass elektronische Treibhilfen nicht in der Hand mitgeführt werden dürfen, sondern extra z.B. von einem Haken an der wand geholt werden müssen.

Vorschlag: Abs. 1 (neu): **Elektronische Treibhilfen dürfen nur in Ausnahmefällen eingesetzt werden. Um dies zu gewährleisten, dürfen keine elektronischen Treibhilfen permanent während der Arbeit in der Hand mitgeführt werden.**

Teil: Art. 17; Abs.2

Rechtstext original: **Art. 17** Elektrische Treibhilfen
2 Elektrische Treibhilfen dürfen nur bei gesunden, unverletzten und gehfähigen Schweinen und Rindern eingesetzt und ausschliesslich an der Muskulatur der Hinterbeine angewendet werden.
4 Die elektrische Treibhilfe darf nur wiederholt eingesetzt werden, wenn das Tier reagiert und dem Stromstoss ausweichen kann.

Konsolidierte Neufassung:

Antwort von: Grüne Partei der Schweiz, Waisenhausplatz 21, 3011 Bern

Bemerkung: Gemäss Artikel 5 der deutschen Tierschutzverordnung ist der Einsatz des E-Treibers lediglich bei Rindern erlaubt, die älter als 1 Jahr sind und bei Schweinen müssen die Tiere älter als 4 Monate sein. Wir würden eine solche Altersgrenze begrüßen, da der Einsatz des E-Treibers insbesondere für Jungtiere sehr belastend sein kann.

Vorschlag: Art.17 Abs.2
Auf den Einsatz des E-Treibers ist generell zu verzichten. Wird er in einem Ausnahmefall dennoch eingesetzt, ist der Fall zu dokumentieren und die Dokumentation auf Verlangen vorzuweisen.

Antwort von: Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich

Bemerkung: Art. 182 TSchV lässt Treibhilfen im Grundsatz für alle Tiere zu. Die Einschränkung gemäss Wortlaut der Verordnung auf Schweine und Rinder führt dazu, dass elektrische Treibhilfen bei kranken, verletzten oder gehunfähigen Tieren nicht grundsätzlich untersagt sind (z. B. bei kranken Ziegen). Dies ist sachlich nicht gerechtfertigt. Zudem führt der Begriff «gehfähig» immer wieder zu Problemen in der Praxis, da unklar ist, welcher diagnostische Aufwand betrieben werden muss, um die Gehfähigkeit unter Schlachtbetriebsbedingungen auszuschliessen. In den Erläuterungen sind daher nähere Ausführungen zur Gehfähigkeit erforderlich.

Vorschlag: Elektrische Treibhilfen dürfen nur bei gesunden, unverletzten und gehfähigen Tieren eingesetzt und ausschliesslich an der Muskulatur der Hinterbeine angewendet werden.

Antwort von: Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel

Bemerkung: Der E-Treibers soll nur in Ausnahmefällen genutzt werden. Wenn der E-Treiber nicht nur bei Einzeltieren eingesetzt wird, sondern regelmässig, müssen Massnahmen zur Optimierung des Zutriebs ergriffen werden.

Neu: Gemäss Artikel 5 der deutschen Tierschutzverordnung ist der Einsatz des E-Treibers lediglich bei Rindern erlaubt, die älter als 1 Jahr sind und bei Schweinen müssen die Tiere älter als 4 Monate sein. Wir würden eine solche Altersgrenze begrüßen, da der Einsatz des E-Treibers insbesondere für Jungtiere sehr belastend sein kann.

Zusätzlich: E-Treiber darf nicht in der Hand mitgeführt werden. Wird der E-Treiber nicht in der Hand mitgeführt, kann besser sichergestellt werden, dass er nur in Ausnahmefällen eingesetzt wird.

Vorschlag:

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Der Einsatz von elektrischen Treibhilfen sollte noch stärker eingeschränkt werden zum Schutz der Schlachttiere:

- Nicht bei Jungtieren, Mindestalter vier Monate
- Nur in Ausnahmesituationen: Treiber müssen an einem fixen Ort versorgt sein und extra geholt werden.
- Wenn E-Treiber häufig – also nicht nur bei einzelnen Tieren – eingesetzt werden müssen, dann sind Massnahmen zur Verbesserung des Zutriebs und bei Bedarf zur Schulung des Personals zu ergreifen.

Vorschlag:

Teil: Art. 18

Rechtstext original: Art. 18 Lärmpegel im Zutriebsbereich

Der Grundlärmpegel im Zutriebsbereich darf bei laufender Anlage und laufendem Tierzutrieb einen Schalldruck von 85 Dezibel nicht überschreiten. Einzelne Überschreitungen sind erlaubt.

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Bell Schweiz AG, Elsässerstrasse 174, 4002 Basel 2 Annahme

Bemerkung: Im Zutrittsbereich werden Lärmpegel von 85 Dezibel in der Praxis durchaus relativ schnell erreicht. Wohl sollen einzelne Überschreitungen erlaubt sein, was unserer Sicht noch weiter zu präzisieren ist.

Vorschlag: Anpassen:
«.... einen Schalldruck von 90-95 Dezibel nicht überschreiten.....»

Eventualiter:

Präzisieren, was mit einzelnen Überschreitungen genau gemeint ist.

<i>Antwort von:</i>	Fédération romande des consommateurs, Rue de Genève 17, 1002 Lausanne
<i>Bemerkung:</i>	C'est bien de limiter le niveau sonore, toutefois il faudrait également tenir compte des caractéristiques des bruits à éviter (fréquence, bruits subis)
<i>Vorschlag:</i>	
<i>Antwort von:</i>	Politik für Tiere, Gerechtigkeitsgasse 33, 3011 Bern
<i>Bemerkung:</i>	gemäss Beilage
<i>Vorschlag:</i>	Art. 18 Lärmpegel im Zutriebsbereich 1 Der Grundlärmpegel im Zutriebsbereich darf bei laufender Anlage und laufendem Tierzutrieb einen Schalldruck von 60 Dezibel nicht überschreiten. Einzelne Überschreitungen sind erlaubt.
<i>Antwort von:</i>	Schweizer Fleisch-Fachverband, Sihlquai 255, 8031 Zürich
<i>Bemerkung:</i>	Im Zutrittsbereich werden Lärmpegel von 85 Dezibel in der Praxis durchaus relativ schnell erreicht. Wohl sollen einzelne Überschreitungen erlaubt sein, was unserer Sicht noch weiter zu präzisieren ist.
<i>Vorschlag:</i>	Anpassen: «.... <u>einen Schalldruck von 90-95 Dezibel nicht überschreiten</u>» Eventualiter: Präzisieren, was mit einzelnen Überschreitungen genau gemeint ist.
<i>Antwort von:</i>	Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern
<i>Bemerkung:</i>	Auch im Wartebereich soll die Lärmbelastung der Tiere berücksichtigt werden, weshalb dies ebenfalls aufgenommen werden soll.
<i>Vorschlag:</i>	Antrag: Der Grundlärmpegel im Warte- und Zutriebsbereich darf...
<i>Antwort von:</i>	Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen
<i>Bemerkung:</i>	Auch im Wartebereich soll die Lärmbelastung der Tiere berücksichtigt werden, weshalb dies ebenfalls aufgenommen werden soll.
<i>Vorschlag:</i>	Antrag: Der Grundlärmpegel im Warte- und Zutriebsbereich darf...

Teil: Art. 19

<i>Rechtstext original:</i>	Art. 19 Aufhängen von Hausgeflügel 1 Werden zum Aufhängen von lebendem Hausgeflügel vor der Schlachtung Schlachtbügel verwendet, so müssen deren Grösse und Form der Grösse und Art der Tiere angepasst sein. Jedes Tier ist mit beiden Beinen im Schlachtbügel aufzuhängen. 2 Lebende Tiere, bei denen aufgrund ihrer Körpergrösse oder ihres Gewichts eine erfolgreiche Betäubung im Schlachtbügel nicht möglich ist, müssen manuell betäubt und entblutet werden. Sie dürfen erst nach der Entblutung aufgehängt werden. 3 Zwischen dem Einhängen und der Betäubung müssen die Tiere durch eine Einrichtung ruhiggestellt werden, welche ihre Brust abstützt. 4 Aufgehängte Tiere dürfen erst betäubt werden, sobald sie sich ausreichend beruhigt haben; sie müssen aber spätestens 60 Sekunden nach dem Aufhängen betäubt werden. 5 Im Bereich der Hängestrecke müssen Lichtverhältnisse herrschen, die zur Beruhigung der Tiere geeignet sind.
-----------------------------	--

Konsolidierte Neufassung:

<i>Antwort von:</i>	Fédération romande des consommateurs, Rue de Genève 17, 1002 Lausanne
<i>Bemerkung:</i>	La suspension de la volaille domestique est une méthode probablement douloureuse pour les animaux selon l'expertise scientifique collective « Douleurs animales » INRA 2009. Cette méthode devrait être remplacée par des méthodes de contention / d'étourdissement plus respectueuses des animaux.
<i>Vorschlag:</i>	
<i>Antwort von:</i>	FONDATION FRANZ WEBER / HELVETIA NOSTRA, Mühlenplatz 3, 3000 Bern
<i>Bemerkung:</i>	La suspension des volailles au crochet d'abattage implique d'importantes souffrances pour les animaux. Il devrait dès lors être renoncé à cette pratique. Cela étant, la FFW salue l'amélioration prévue à l'art. 19 al. 3 (entre le moment où elles sont suspendues et le moment de leur étourdissement, les volailles doivent être immobilisées par un dispositif soutenant la poitrine).
<i>Vorschlag:</i>	

Antwort von: Politik für Tiere, Gerechtigkeitsgasse 33, 3011 Bern

Bemerkung: gemäss Beilage

Vorschlag: **Art. 19 Aufhängen von Hausgeflügel und allen anderen Tieren**

1

Das Aufhängen vor der allfälligen Betäubung, der Tötung und der allfälligen Entblutung ist bei allen Tierarten verboten.

Es muss so betäubt und getötet werden, dass Grausamkeiten vermieden werden. Deshalb schlage ich auch das Verbot von Elektronik und Elektrizität grundsätzlich vor.

Zudem dürfte es auch im Interesse des aufkommenden Sinnes für Umweltfreundlichkeit liegen, auch diesbezüglich nicht in eine verkehrte Richtung zu gehen.

Wie gesagt, ein Ideal gibt es nicht. Aber man kann ein angenehmes Töten umsetzen und dies ist zweifelsohne möglich.

Antwort von: Vier Pfoten - Stiftung für Tierschutz, Enzianweg 4, 8048 Zürich

Bemerkung: Das Einhängen der Tiere kopfüber führt zu enormem Stress.

Diese Methode muss durch andere Fixationsmethoden ersetzt werden.

Einsatz von breast comforter und Blaulicht.

60 Sekunden zwischen Einhängen und Betäubung sind zu lange. Die Empfehlungen liegen zwischen 12 und 20 Sekunden.

Vorschlag:

Teil: Art. 19; Abs.1

Rechtstext original: **Art. 19** Aufhängen von Hausgeflügel

1 Werden zum Aufhängen von lebendem Hausgeflügel vor der Schlachtung Schlachtbügel verwendet, so müssen deren Grösse und Form der Grösse und Art der Tiere angepasst sein. Jedes Tier ist mit beiden Beinen im Schlachtbügel aufzuhängen.

Konsolidierte Neufassung:

Antwort von: Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen

Bemerkung: Das Kopfüber-Aufhängen von Tieren erachten wir als sehr belastend. Diese Methode soll zwingend durch andere Fixations- bzw. Betäubungsmethoden ersetzt werden. Zumindest sollten Tiere mit einem Gewicht von mehr als 3 kg nicht kopfüber aufgehängt werden dürfen, oder wenn, dann soll ein horizontales Förderband vorhanden sein, so dass kein Zug auf die Beine entsteht (breast support conveyor). Das Aufhängen an den Gliedmassen darf bei schweren Tieren nicht zu Verletzungen führen. Diese Schlachtmethode sollte durch andere ersetzt werden.

Vorschlag: Werden zum Aufhängen von lebendem Hausgeflügel vor der Schlachtung Schlachtbügel verwendet, so müssen deren Grösse und Form der Grösse und Art der Tiere angepasst sein. Jedes Tier ist mit beiden Beinen im Schlachtbügel aufzuhängen und darf nicht schwerer als 3KG sein. An den Gliedmassen aufgehängte Tiere müssen eine Bruststütze erhalten.

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: **Unbetäubtes Geflügel sollte nicht kopfüber aufgehängt werden**, weil dies für die Tiere extrem schmerz- und stressvoll ist. Hier müssen Alternativen gesucht werden.

Vorschlag:

Teil: Art. 19; Abs.2

Rechtstext original: **Art. 19** Aufhängen von Hausgeflügel

2 Lebende Tiere, bei denen aufgrund ihrer Körpergrösse oder ihres Gewichts eine erfolgreiche Betäubung im Schlachtbügel nicht möglich ist, müssen manuell betäubt und entblutet werden. Sie dürfen erst nach der Entblutung aufgehängt werden.

Konsolidierte Neufassung:

Antwort von: Grüne Partei der Schweiz, Waisenhausplatz 21, 3011 Bern

Bemerkung: Das Kopfüber Aufhängen von Tieren ist sehr belastend. Diese Methode soll zwingend durch andere Fixations- bzw. Betäubungsmethoden ersetzt werden.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel

Bemerkung: Das Kopfüber Aufhängen von Tieren erachten wir als sehr belastend. Diese Methode soll zwingend durch andere Fixations- bzw. Betäubungsmethoden ersetzt werden. Zumindest sollten Tiere mit einem Gewicht von mehr als 2-3 kg nicht kopfüber aufgehängt werden dürfen, oder wenn, dann soll ein horizontales Förderband vorhanden sein, so dass kein Zug auf die Beine entsteht (breast support conveyor).

Vorschlag: Dass Geflügel nicht abgekippt werden darf (siehe Anhang 8 1e), soll bei allen Betäubungsmethoden gelten.

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Eine Gewichtsbegrenzung wäre sinnvoll.

Vorschlag: 2. Lebende Tiere ab 3 kg oder solche, bei denen aufgrund ihres Körperumfangs eine erfolgreiche Betäubung im Schlachtbügel...

Teil: Art. 19; Abs.3

Rechtstext original: **Art. 19** Aufhängen von Hausgeflügel

3 Zwischen dem Einhängen und der Betäubung müssen die Tiere durch eine Einrichtung ruhiggestellt werden, welche ihre Brust abstützt.

Konsolidierte Neufassung:

Antwort von: Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Basel-Landschaft, Gräubnerstrasse 12, 4410 Liestal

Bemerkung: Es stellt sich die Frage, ob diese Einrichtungen zur Abstützung der Brust in jeder Art von Betäubungsanlagen eingebaut werden können. In Kleinbetrieben, die verschiedene Geflügelgattungen schlachten, könnte die Umsetzung Schwierigkeiten bereiten. Die Übergangsfrist sollte auf 5 Jahre erhöht werden (Art. 25 Abs. 1 Bst.a1).

Vorschlag: Übergangsfrist für Art. 19 Abs. 3 auf 5 Jahre erhöhen

Antwort von: Dachverband Berner Tierschutzorganisationen, 3000 Bern

Bemerkung: Der DBT begrüsst die Anpassung an das EU-Recht, womit aufgehängtes Geflügel an der Brust abgestützt werden muss und erst betäubt werden darf, wenn es sich ausreichend beruhigt hat.

Vorschlag:

Antwort von: Departement für Inneres und Volkswirtschaft des Kantons Thurgau, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld Kant. Verwaltung

Bemerkung: Es stellt sich die Frage, ob diese Einrichtungen zur Abstützung der Brust in jeder Art von Betäubungsanlagen eingebaut werden können. In Kleinbetrieben, die verschiedene Geflügelgattungen schlachten, könnte die Umsetzung Schwierigkeiten bereiten. Die Übergangsfrist sollte auf 5 Jahre erhöht werden (Art. 25 Abs. 1 Bst.a1).

Vorschlag: Übergangsfrist für Art. 19 Abs. 3 auf 5 Jahre erhöhen

Antwort von: Direction des affaires vétérinaires et de l'inspection, Ch. des Boveresses 155, 1066 Epalinges

Bemerkung: L'intégration d'un dispositif soutenant la poitrine sera difficilement réalisable dans tous les établissements, notamment ceux de faible capacité. Le délai transitoire pour la réalisation de cette adaptation doit être lus Ion

Vorschlag: Prolonger le délai transitoire de l'art. 25, al. 1, let. a, pt 1

Antwort von: Frifag Märwil AG, Hauptstrasse 11, 9562 Märwil

Bemerkung:

Vorschlag: 3 Zwischen dem Einhängen und der Betäubung müssen die Tiere durch eine Einrichtung ruhiggestellt werden, welche ihre Brust abstützt.

Antwort von: Gesundheits- und Sozialdirektion Kanton Nidwalden, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans

Bemerkung: Es stellt sich die Frage, ob diese Einrichtungen zur Abstützung der Brust in jeder Art von Betäubungsanlagen eingebaut werden können. In Kleinbetrieben, die verschiedene Geflügelgattungen schlachten, könnte die Umsetzung Schwierigkeiten bereiten. Die Übergangsfrist sollte auf 5 Jahre erhöht werden (Art. 25 Abs. 1 Bst.a1).

Vorschlag: Übergangsfrist für Art. 19 Abs. 3 auf 5 Jahre erhöhen.

<i>Antwort von:</i>	Kanton Appenzell Ausserrhoden, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau
<i>Bemerkung:</i>	Es stellt sich die Frage, ob diese Einrichtungen zur Abstützung der Brust in jeder Art von Betäubungsanlagen eingebaut werden können. In Kleinbetrieben, die verschiedene Geflügelgattungen schlachten, könnte die Umsetzung Schwierigkeiten bereiten. Die Übergangsfrist sollte auf 5 Jahre erhöht werden (Art. 25 Abs. 1 lit. a Ziff. 1).
<i>Vorschlag:</i>	Die Übergangsfrist für Art. 19 Abs. 3 auf 5 Jahre erhöhen.
<i>Antwort von:</i>	Kanton Appenzell Innerrhoden, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
<i>Bemerkung:</i>	Es stellt sich die Frage, ob diese Einrichtungen zur Abstützung der Brust in jeder Art von Betäubungsanlagen eingebaut werden können. In Kleinbetrieben, die verschiedene Geflügelgattungen schlachten, könnte die Umsetzung Schwierigkeiten bereiten. Die Übergangsfrist sollte auf fünf Jahre erhöht werden (Art. 25 Abs. 1 Bst. a1).
<i>Vorschlag:</i>	Die Übergangsfrist für Art. 19 Abs. 3 ist auf fünf Jahre zu erhöhen.
<i>Antwort von:</i>	Kanton Glarus - Staatskanzlei, Rathaus, 8750 Glarus
<i>Bemerkung:</i>	Es stellt sich die Frage, ob diese Einrichtungen zur Abstützung der Brust in jeder Art von Betäubungsanlagen eingebaut werden können. In Kleinbetrieben, die verschiedene Geflügelgattungen schlachten, könnte die Umsetzung Schwierigkeiten bereiten. Die Übergangsfrist sollte auf 5 Jahre erhöht werden (Art. 25 Abs. 1 Bst.a1).
<i>Vorschlag:</i>	Übergangsfrist für Art. 19 Abs. 3 auf 5 Jahre erhöhen
<i>Antwort von:</i>	Kanton Graubünden, Ringstrasse 10, 7001 Chur
<i>Bemerkung:</i>	Es stellt sich die Frage, ob diese Einrichtungen zur Abstützung der Brust in jeder Art von Betäubungsanlagen eingebaut werden können. In Kleinbetrieben, die verschiedene Geflügelgattungen schlachten, könnte die Umsetzung Schwierigkeiten bereiten. Die Übergangsfrist sollte auf 5 Jahre erhöht werden (Art. 25 Abs. 1 Bst.a1).
<i>Vorschlag:</i>	Übergangsfrist für Art. 19 Abs. 3 auf 5 Jahre erhöhen
<i>Antwort von:</i>	Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
<i>Bemerkung:</i>	Es stellt sich die Frage, ob diese Einrichtungen zur Abstützung der Brust in jeder Art von Betäubungsanlagen eingebaut werden können. In Kleinbetrieben, die verschiedene Geflügelgattungen schlachten, könnte die Umsetzung Schwierigkeiten bereiten. Die Übergangsfrist sollte auf 5 Jahre erhöht werden (Art. 25 Abs. 1 Bst.a, Ziffer 1).
<i>Vorschlag:</i>	Übergangsfrist für Art. 19 Abs. 3 auf 5 Jahre erhöhen
<i>Antwort von:</i>	Kanton St. Gallen Gesundheitsdepartement, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen
<i>Bemerkung:</i>	Es stellt sich die Frage, ob diese Einrichtungen zur Abstützung der Brust in jeder Art von Betäubungsanlagen eingebaut werden können. In Kleinbetrieben, die verschiedene Geflügelgattungen schlachten, könnte die Umsetzung Schwierigkeiten bereiten. Die Übergangsfrist sollte auf 5 Jahre erhöht werden (Art. 25 Abs. 1 Bst.a1).
<i>Vorschlag:</i>	Übergangsfrist für Art. 19 Abs. 3 auf 5 Jahre erhöhen
<i>Antwort von:</i>	Kanton Uri, Volkswirtschaftsdirektion, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR
<i>Bemerkung:</i>	Es stellt sich die Frage, ob diese Einrichtungen zur Abstützung der Brust in jeder Art von Betäubungsanlagen eingebaut werden können. In Kleinbetrieben, die verschiedene Geflügelgattungen schlachten, könnte die Umsetzung Schwierigkeiten bereiten. Die Übergangsfrist sollte auf 5 Jahre erhöht werden (Art. 25 Abs. 1 Bst.a1).
<i>Vorschlag:</i>	Übergangsfrist für Art. 19 Abs. 3 auf 5 Jahre erhöhen
<i>Antwort von:</i>	Micarna SA, Neue Industriestrasse 10, 9602 Bazenhaid
<i>Bemerkung:</i>	Die vertikale Stützung von Geflügel im Schlachthof hat bekanntermassen auch eine gute beruhigende Wirkung. Diese Erfahrung haben wir auch in unserem Geflügelschlachthof von Micarna gemacht.
<i>Vorschlag:</i>	3 ... müssen die Tiere durch eine vertikale oder horizontale Einrichtung ruhiggestellt werden

Antwort von: Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich

Bemerkung: Die Einrichtungen zur Abstützung der Brust dürfte sich nicht in jegliche Art von Betäubungsanlagen einbauen lassen. In Kleinbetrieben, die verschiedene Geflügelgattungen schlachten, sind daher neue Anlagen nötig und die Übergangsfrist für die Umsetzung ist deshalb auf fünf Jahre zu erhöhen.

Vorschlag: *Vgl. nachfolgend, Anpassung von Art. 25.*

Antwort von: Schweizer Fleisch-Fachverband, Sihlquai 255, 8031 Zürich

Bemerkung: Obwohl einmal mehr ein Nachvollzug zur EU ansteht, muss dennoch die Frage gestellt werden, ob auf der Basis der eher kurzen Zeit zwischen Einhängen und Betäubung eine zusätzliche Abstützung der Brust von Hausgeflügel zum Zweck der Ruhigerstellung wirklich sinnvoll ist. Dies auch unter dem Gesichtspunkt der damit verbundenen Investitionen, die es nach Art. 25, Abs. 1, Bst. a innert 2 Jahren nach Inkraftsetzung zu realisieren gälte.

Vorschlag: Überprüfen

Antwort von: Schweizer Geflügelproduzenten, Flühlenberg 723, 3452 Grünenmatt

Bemerkung: Wir sind mit dieser Formulierung und der Übergangsfrist von 2 Jahren einverstanden.

Vorschlag: 3 Zwischen dem Einhängen und der Betäubung müssen die Tiere durch eine Einrichtung ruhiggestellt werden, welche ihre Brust abstützt.

Antwort von: Schweizer Interessengemeinschaft Geflügelfleisch, Aviforum, 3052 Zollikofen

Bemerkung: Wir sind mit dieser Formulierung und der Übergangsfrist von 2 Jahren einverstanden.

Vorschlag: 3 Zwischen dem Einhängen und der Betäubung müssen die Tiere durch eine Einrichtung ruhiggestellt werden, welche ihre Brust abstützt.

Antwort von: Stiftung für das Tier im Recht, Rigistrasse 9, 8006 Zürich

Bemerkung: Das Aufhängen von Geflügel ist und bleibt auch unter der neuen Regelung mit erheblichen Belastungen für die Tiere verbunden. TIR begrüsst jedoch die Anpassung der geltenden Bestimmung (Art. 14 VTSchS) an die verbindlichen Vorgaben der EU und damit den neu vorgeschlagenen Art. 19 Abs. 3 VTSchS, wonach Geflügel beim Aufhängen zur Betäubung auch an der Brust abgestützt werden muss, was die Tiere ruhiger stellt und eine schonendere Behandlung ermöglicht. Zudem ist aus Tierschutzsicht zu begrüssen, dass aufgehängte Tiere erst betäubt werden dürfen, wenn sie sich ausreichend beruhigt haben (Art. 19 Abs. 4 VTSchS).

Vorschlag:

Antwort von: Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern

Bemerkung: Es stellt sich die Frage, ob diese Einrichtungen zur Abstützung der Brust in jeder Art von Betäubungsanlagen eingebaut werden können. In Kleinbetrieben, die verschiedene Geflügelgattungen schlachten, könnte die Umsetzung Schwierigkeiten bereiten. Die Übergangsfrist sollte auf 5 Jahre erhöht werden (Art. 25 Abs. 1 Bst.a1).

Vorschlag: Übergangsfrist für Art. 19 Abs. 3 auf 5 Jahre erhöhen

Antwort von: Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Bemerkung: Es stellt sich die Frage, ob diese Einrichtungen zur Abstützung der Brust in jeder Art von Betäubungsanlagen eingebaut werden können. In Kleinbetrieben, die verschiedene Geflügelgattungen schlachten, könnte die Umsetzung Schwierigkeiten bereiten. Die Übergangsfrist sollte auf 5 Jahre erhöht werden (Art. 25 Abs. 1 Bst.a1).

Vorschlag: Übergangsfrist für Art. 19 Abs. 3 auf 5 Jahre erhöhen

Antwort von: Veterinärdienst des Kanton Bern/Amt für Landwirtschaft und Natur, Münsterstrasse 3, 3000 Bern 8

Bemerkung: Es stellt sich die Frage, ob diese Einrichtungen zur Abstützung der Brust in jeder Art von Betäubungsanlagen eingebaut werden können. In Kleinbetrieben, die verschiedene Geflügelgattungen schlachten, könnte die Umsetzung Schwierigkeiten bereiten. Die Übergangsfrist sollte auf 5 Jahre erhöht werden (Art. 25 Abs. 1 Bst.a1).

Vorschlag: Übergangsfrist für Art. 19 Abs. 3 auf 5 Jahre erhöhen

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Wie stark das Brustband die Belastung senkt, ist fraglich. Besser wäre ein horizontales Förderband, auf dem das Geflügel mit der Brust aufliegt, wodurch die Füsse entlastet werden (breast support conveyor).

Vorschlag:

Teil: Art. 19; Abs.4

Rechtstext original: **Art. 19** Aufhängen von Hausgeflügel
4 Aufgehängte Tiere dürfen erst betäubt werden, sobald sie sich ausreichend beruhigt haben; sie müssen aber spätestens 60 Sekunden nach dem Aufhängen betäubt werden.

Konsolidierte Neufassung:

Antwort von: Dachverband Berner Tierschutzorganisationen, 3000 Bern

Bemerkung: Der DBT begrüsst die Anpassung an das EU-Recht, womit aufgehängtes Geflügel an der Brust abgestützt werden muss und erst betäubt werden darf, wenn es sich ausreichend beruhigt hat.

Vorschlag:

Antwort von: Direction des affaires vétérinaires et de l'inspection, Ch. des Boveresses 155, 1066 Epalinges

Bemerkung: Attendre que la volaille suspendue « soit calme » représente plutôt un stress supplémentaire

Vorschlag: Retirer la mention « dès qu'elles sont suffisamment calmes »

Antwort von: Fédération romande des consommateurs, Rue de Genève 17, 1002 Lausanne

Bemerkung: Le délai entre la suspension des volailles et leur étourdissement est trop long pour le pas causer des douleurs inutiles. Il faut le raccourcir.

Vorschlag:

Antwort von: Frifag Märwil AG, Hauptstrasse 11, 9562 Märwil

Bemerkung: Wir sind mit dieser Formulierung einverstanden und begrüssen, dass keine Mindestzeiten mehr festgelegt sind.

Vorschlag: 4 Aufgehängte Tiere dürfen erst betäubt werden, sobald sie sich ausreichend beruhigt haben; sie müssen aber spätestens 60 Sekunden nach dem Aufhängen betäubt werden.

Antwort von: Grüne Partei der Schweiz, Waisenhausplatz 21, 3011 Bern

Bemerkung: Dass Geflügel nicht abgekippt werden darf (siehe Anhang 8 1e), soll bei allen Betäubungsmethoden gelten.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizer Geflügelproduzenten, Flühlenberg 723, 3452 Grünenmatt

Bemerkung: Wir sind mit dieser Formulierung einverstanden und begrüssen, dass keine Mindestzeiten mehr festgelegt sind.

Vorschlag: 4 Aufgehängte Tiere dürfen erst betäubt werden, sobald sie sich ausreichend beruhigt haben; sie müssen aber spätestens 60 Sekunden nach dem Aufhängen betäubt werden.

Antwort von: Schweizer Interessengemeinschaft Geflügelfleisch, Aviforum, 3052 Zollikofen

Bemerkung: Wir sind mit dieser Formulierung einverstanden und begrüssen, dass keine Mindestzeiten mehr festgelegt sind

Vorschlag: 4 Aufgehängte Tiere dürfen erst betäubt werden, sobald sie sich ausreichend beruhigt haben; sie müssen aber spätestens 60 Sekunden nach dem Aufhängen betäubt werden.

Antwort von: Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel

Bemerkung: Wir erachten 60 s Kopfüber hängen als sehr lange und sehr belastend für die Tiere. Gemäss EFSA Journal (2004) sind die Tiere nach 12 – 20 s ausreichend beruhigt um ins Wasserbad eingeleitet zu werden. Wir schlagen deshalb vor, die Zeit auf 20 s zu verkürzen.

Vorschlag: Dass Geflügel nicht abgekippt werden darf (siehe Anhang 8 1e), soll bei allen Betäubungsmethoden gelten.

Antwort von: Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen

Bemerkung: Wir erachten 60 s Kopfüber hängen als sehr lange und sehr belastend für die Tiere. Gemäss EFSA Journal (2004) sind die Tiere nach 12 – 20 s ausreichend beruhigt, um ins Wasserbad eingeleitet zu werden. Die Zeit ist daher auf 20 s zu verkürzen.

Vorschlag: Aufgehängte Tiere dürfen erst betäubt werden, sobald sie sich ausreichend beruhigt haben; sie müssen aber spätestens 20 Sekunden nach dem Aufhängen betäubt werden.

Antwort von: Stiftung für das Tier im Recht, Rigistrasse 9, 8006 Zürich

Bemerkung: Das Aufhängen von Geflügel ist und bleibt auch unter der neuen Regelung mit erheblichen Belastungen für die Tiere verbunden. TIR begrüsst jedoch die Anpassung der geltenden Bestimmung (Art. 14 VTSchS) an die verbindlichen Vorgaben der EU und damit den neu vorgeschlagenen Art. 19 Abs. 3 VTSchS, wonach Geflügel beim Aufhängen zur Betäubung auch an der Brust abgestützt werden muss, was die Tiere ruhiger stellt und eine schonendere Behandlung ermöglicht. Zudem ist aus Tierschutzsicht zu begrüssen, dass aufgehängte Tiere erst betäubt werden dürfen, wenn sie sich ausreichend beruhigt haben (Art. 19 Abs. 4 VTSchS).

Vorschlag:

Teil: Art. 19; Abs.5

Rechtstext original: **Art. 19** Aufhängen von Hausgeflügel
5 Im Bereich der Hängestrecke müssen Lichtverhältnisse herrschen, die zur Beruhigung der Tiere geeignet sind.

Konsolidierte Neufassung:

Antwort von: Direction des affaires vétérinaires et de l'inspectorat, Ch. des Boveresses 155, 1066 Epalinges

Bemerkung: Que représente un éclairage « propice à l'apaisement » ?

Vorschlag: Préciser des lux

Teil: Art. 20

Rechtstext original: **Art. 20** Zeitpunkt der Schlachtung bei Panzerkrebsen
Panzerkrebse, die nicht im Wasser angeliefert werden, müssen unmittelbar nach Ankunft im Betrieb geschlachtet oder in ein Hälterungsbecken umgesetzt werden.

Konsolidierte Neufassung:

Antwort von: Dachverband Berner Tierschutzorganisationen, 3000 Bern

Bemerkung: Der DBT begrüsst die Aufnahme von Bestimmungen zur Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen. Angesichts der auch in der Schweiz mittlerweile populär gewordenen Zucht von Crevetten/Shrimps in Massentierhaltungsanlagen ist es dringend geboten, sämtliche Zehnfusskrebse in den Schutzbereich der TSchV und der VTSchS zu nehmen.

Vorschlag:

Antwort von: Departement für Inneres und Volkswirtschaft des Kantons Thurgau, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld Kant. Verwaltung

Bemerkung: In der Praxis wurde gelegentlich diskutiert, ob die Tötung von Fischen mittels Eis gesetzlich zulässig sei. Im vorliegenden Verordnungsentwurf ist diesbezüglich nichts geregelt. Es bleibt somit offen, ob die Tötung von Fischen durch Eis zulässig ist.

Vorschlag: In der Verordnung explizit festhalten, ob die Tötung von Fischen mittels Eis erlaubt oder verboten ist.

Antwort von: GastroSuisse, Verband für Hotellerie und Restauration, Blumenfeldstrasse 20, 8046 Zürich

Bemerkung: Entspricht bereits der gastgewerblichen Praxis, respektive dem Umstand, dass gemäss Tierschutzverordnung das Halten von Panzerkrebsen und Fischen ausserhalb des Wassers verboten ist.

Vorschlag:

Antwort von: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte, Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern

Bemerkung: Panzerkrebs wird durch „Krebs“ ersetzt, da diese Regeln auch für die anderen Nutzkrebse gelten.

Vorschlag:

Antwort von: Grüne Partei der Schweiz, Waisenhausplatz 21, 3011 Bern

Bemerkung: Panzerkrebse, die nicht im Wasser angeliefert werden, werden zur Betäubung in der Regel in ein Wasserbecken überführt. Die Anforderungen gemäss Art. 21 Abs.1 müssen auch hier beachtet werden.
Für den Transport von Panzerkrebsen ohne Wasser bedarf es einer genauen Vorgabe.

Vorschlag:

Antwort von: Kanton Appenzell Ausserrhoden, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau

Bemerkung: Obwohl es einen spezifischen Abschnitt zu Panzerkrebsen und Fischen gibt, werden die entsprechenden Anforderungen zur Betäubung oder Entblutung über die gesamte VTSchS verteilt.

Zugunsten der Übersichtlichkeit wäre es einfacher, wenn sämtliche Artikel zu Panzerkrebsen und Fischen unter «5. Abschnitt – Besondere Bestimmungen für die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen in Betrieben» aufgeführt und der Titel entsprechend angepasst würde. Das betrifft Art. 6 Abs. 1, Art. 8 Abs. 5, Art. 9 Abs. 2 und Art. 11 VTSchV.

Vorschlag: Folgende Abschnittüberschriften müssen angepasst werden:

3. Abschnitt: Anforderungen an die Entblutung

5. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen

Antwort von: Politik für Tiere, Gerechtigkeitsgasse 33, 3011 Bern

Bemerkung: gemäss Beilage

Vorschlag: **Art. 20 Zeitpunkt der Schlachtung bei Panzerkrebsen**

Panzerkrebse, die nicht im Wasser angeliefert werden, müssen unmittelbar nach Ankunft im Betrieb geschlachtet oder in ein [groses Wasserbecken mit] [grossem Landteil umgesetzt werden.

Antwort von: Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel

Bemerkung: Panzerkrebse, die nicht im Wasser angeliefert werden, werden zur Betäubung in der Regel in ein Wasserbecken überführt. Die Anforderungen gemäss Art. 21 Abs.1 müssen auch hier beachtet werden.
Für den Transport von Panzerkrebsen ohne Wasser bedarf es einer genauen Vorgabe.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen

Bemerkung: Panzerkrebs wird durch die Bezeichnung „Krebs“ ersetzt, da diese Regeln auch für die anderen Nutzkrebse gelten.
Krebse, die nicht im Wasser angeliefert werden, werden zur Betäubung in der Regel in ein Wasserbecken überführt. Die Anforderungen gemäss Art. 21 Abs.1 müssen auch hier beachtet werden.
Für den Transport von Krebsen ohne Wasser bedarf es einer genauen Vorgabe.

Vorschlag: „Panzerkrebs“ wird durch „Krebs“ ersetzt.

Antwort von: Service de la consommation et des affaires vétérinaires du Canton de Genève, quai Ernest-Ansermet 22, 1205 Genève

Bemerkung: La fiche technique actuellement en rédaction Fachinformation Tierschutz N° 4.4 "Hälterung von Panzerkrebsen für gastronomische Zwecke" va autoriser une détention de décapodes marcheurs au maximum pendant 12 heures en dehors de l'eau, si les animaux sont abattus durant ce laps de temps. Les deux documents OPAnAb et fiche technique doivent être cohérents.

Vorschlag: Les décapodes marcheurs qui ne sont pas livrés dans l'eau doivent être abattus au plus tard 12 heures après leur arrivée à l'établissement ou être transférés dans un vivier.

Antwort von: Stiftung für das Tier im Recht, Rigistrasse 9, 8006 Zürich

Bemerkung: Der Transport von Panzerkrebsen stellt – insbesondere ausserhalb des Wassers – eine erhebliche Belastung für die Tiere dar. Der Transport in Kühlboxen ist daher ausnahmslos zu untersagen. Der Transport in geeigneten Hälterungsbecken mit entsprechenden Wasseraufbereitungsanlagen ist entsprechend Art. 99 TSchV auf ein unerlässliches Mass zu reduzieren und daher etwa zum Zwecke der Belieferung von Gastronomiebetrieben zu verbieten.

Vorschlag: Anpassung in der TSchV erforderlich

Antwort von: Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern

Bemerkung: Die Fachinformation Tierschutz Nr. 4.4 "Hälterung von Panzerkrebsen für gastronomische Zwecke" gestattet die Haltung von Panzerkrebsen für maximal 12 Stunden ausserhalb von Wasser, wenn die Tiere innerhalb dieser Frist geschlachtet werden. Die beiden Dokumente VTSchS und Fachinformation müssen übereinstimmen.

Vorschlag: Panzerkrebse, die nicht im Wasser angeliefert werden, müssen spätestens 12 Stunden nach Ankunft im Betrieb geschlachtet oder in ein Hälterungsbecken umgesetzt werden.

Antwort von: Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Bemerkung: Die Fachinformation Tierschutz Nr. 4.4 "Hälterung von Panzerkrebsen für gastronomische Zwecke" gestattet die Haltung von Panzerkrebsen für maximal 12 Stunden ausserhalb von Wasser, wenn die Tiere innerhalb dieser Frist geschlachtet werden. Die beiden Dokumente VTSchS und Fachinformation müssen übereinstimmen.

Vorschlag: Panzerkrebse, die nicht im Wasser angeliefert werden, müssen spätestens 12 Stunden nach Ankunft im Betrieb geschlachtet oder in ein Hälterungsbecken umgesetzt werden.

Antwort von: Vier Pfoten - Stiftung für Tierschutz, Enzianweg 4, 8048 Zürich

Bemerkung: Transport ausserhalb von Wasser ist eine enorme Belastung für die Panzerkrebse. Der Transport in Kühlboxen ist daher zu verbieten. Sollten unerlässliche Ausnahmen (Transport ohne Wasser aber mit Wasseraufbereitungsanlagen) nötig sein, braucht es konkrete Vorgaben.

Vorschlag:

Teil: Art. 21

Rechtstext original: **Art. 21** Anforderungen an die Unterbringung
1 Hälterungsbecken für Fische und Panzerkrebse müssen der Tierart entsprechende Wasserparameter aufweisen. Die der Tierart entsprechende Besatzdichte muss eingehalten werden. Werden Fische und Panzerkrebse umgesetzt, so muss die maximale Temperaturdifferenz im Rahmen des der Tierart entsprechenden Toleranzbereichs liegen.
2 Für Fische, die nach der Ankunft im Betrieb ohne Fütterung gehalten werden, gelten die Vorgaben für die maximale Futterentzugsdauer nach Anhang 2 Tabelle 7 TSchV.
3 Kranke, verletzte und geschwächte Tiere sind unverzüglich zu betäuben und zu töten.

Konsolidierte Neufassung:

Antwort von: Dachverband Berner Tierschutzorganisationen, 3000 Bern

Bemerkung: Der DBT begrüsst die Aufnahme von Bestimmungen zur Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen. Angesichts der auch in der Schweiz mittlerweile populär gewordenen Zucht von Crevetten/Shrimps in Massentierhaltungsanlagen ist es dringend geboten, sämtliche Zehnfusskrebse in den Schutzbereich der TSchV und der VTSchS zu nehmen.

Vorschlag:

Antwort von: Departement für Inneres und Volkswirtschaft des Kantons Thurgau, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld Kant. Verwaltung

Bemerkung: In der Praxis wurde gelegentlich diskutiert, ob die Tötung von Fischen mittels Eis gesetzlich zulässig sei. Im vorliegenden Verordnungsentwurf ist diesbezüglich nichts geregelt. Es bleibt somit offen, ob die Tötung von Fischen durch Eis zulässig ist.

Vorschlag: In der Verordnung explizit festhalten, ob die Tötung von Fischen mittels Eis erlaubt oder verboten ist.

Antwort von: GastroSuisse, Verband für Hotellerie und Restauration, Blumenfeldstrasse 20, 8046 Zürich

Bemerkung: Entspricht bereits der gastgewerblichen Praxis, respektive dem Umstand, dass gemäss Tierschutzverordnung das Halten von Panzerkrebsen und Fischen ausserhalb des Wassers verboten ist.

Vorschlag:

Antwort von: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte, Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern

Bemerkung: Panzerkrebs wird durch „Krebs“ ersetzt, da diese Regeln auch für die anderen Nutzkrebse gelten.

Vorschlag:

Antwort von: Kanton Appenzell Ausserrhoden, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau

Bemerkung: Obwohl es einen spezifischen Abschnitt zu Panzerkrebsen und Fischen gibt, werden die entsprechenden Anforderungen zur Betäubung oder Entblutung über die gesamte VTSchS verteilt.

Zugunsten der Übersichtlichkeit wäre es einfacher, wenn sämtliche Artikel zu Panzerkrebsen und Fischen unter «5. Abschnitt – Besondere Bestimmungen für die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen in Betrieben» aufgeführt und der Titel entsprechend angepasst würde. Das betrifft Art. 6 Abs. 1, Art. 8 Abs. 5, Art. 9 Abs. 2 und Art. 11 VTSchV.

Vorschlag: Folgende Abschnittüberschriften müssen angepasst werden:

3. Abschnitt: Anforderungen an die Entblutung

5. Abschnitt: Besondere Bestimmungen für die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen

Antwort von: Politik für Tiere, Gerechtigkeitsgasse 33, 3011 Bern

Bemerkung: gemäss Beilage

Vorschlag: **Art. 21 Anforderungen an die Unterbringung**

1

Hälterungsbecken (Wasserbecken) für Fische und Panzerkrebse, sowie Landteil neben den Wasserbecken für Panzerkrebse, müssen der Tierart entsprechende Wasserparameter aufweisen. Die der Tierart entsprechende Besatzdichte muss eingehalten werden. Werden Fische und Panzerkrebse umgesetzt, so muss die maximale Temperaturdifferenz im Rahmen des der Tierart entsprechenden Toleranzbereichs liegen.

2

Fisch müssen immer regelmässig gefüttert werden, mindestens ein Mal pro Tag mit der Menge Futter, die sie in der Natur auch zu sich nehmen würden.

3

Kranke, verletzte und geschwächte Fische sind dem Tierschutz zu übergeben. Sie müssen gesund gepflegt und ausgewildert werden

4

Kranke, verletzte und geschwächte Panzerkrebse, sind dem-Tierschutz zu übergeben. Sie müssen gesund gepflegt und entweder ausgewildert oder in grossen Biotopen mit Landteil bei Tierschützerinnen und Tierschützern untergebracht werden.

5

Auswilderungsprogramme für die Umsetzung von den Artikeln 3 und 4 haben die Umsetzung von den Artikeln 3 und 4 zu gewährleisten.

Antwort von: Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen

Bemerkung: Panzerkrebs wird durch die Bezeichnung „Krebs“ ersetzt, da diese Regeln auch für die anderen Nutzkrebse gelten.
Krebse, die nicht im Wasser angeliefert werden, werden zur Betäubung in der Regel in ein Wasserbecken überführt. Die Anforderungen gemäss Art. 21 Abs.1 müssen auch hier beachtet werden.
Für den Transport von Krebsen ohne Wasser bedarf es einer genauen Vorgabe.

Vorschlag: „Panzerkrebs“ wird durch „Krebs“ ersetzt.

Antwort von: Zentrum für Fisch- und Wildtiermedizin, Vetsuisse Bern, Universität Bern, Länggassstrasse 122, 3001 Bern

Bemerkung: Abs. 1: Es gibt keinen Hinweis auf Quellen für entsprechende Wasserparameter und Besatzdichten wie Anhang 2 Tabelle 7 TSchV. In Anhang 2 Tabelle 7 TSchV werden ausserdem nur die Parameter Forellen- und Karpfenartige definiert. Angaben für Panzerkrebse fehlen.
Abs. 2: Die maximale Futterentzugsdauer für Panzerkrebse ist nicht definiert.
Abs. 3: Ein Hinweis zur Weiterverarbeitung bzw. Entsorgung kranker, verletzter und geschwächter Tiere (Tierseuchenverordnung, Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle) fehlt.

Vorschlag:

Teil: Art. 21; Abs.1

Rechtstext original: **Art. 21 Anforderungen an die Unterbringung**
1 Hälterungsbecken für Fische und Panzerkrebse müssen der Tierart entsprechende Wasserparameter aufweisen. Die der Tierart entsprechende Besatzdichte muss eingehalten werden. Werden Fische und Panzerkrebse umgesetzt, so muss die maximale Temperaturdifferenz im Rahmen des der Tierart entsprechenden Toleranzbereichs liegen.

Konsolidierte Neufassung:

Antwort von: Direction des affaires vétérinaires et de l'inspection, Ch. des Boveresses 155, 1066 Epalinges

Bemerkung: Où peut-on trouver des références pour les différents paramètres selon l'espèce (eau, densité, écart de to)

Vorschlag: Mentionner une référence

<i>Antwort von:</i>	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte, Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern
<i>Bemerkung:</i>	Zur Präzisierung des Begriffs «Temperaturdifferenz im Rahmen des der Tierart entsprechenden Toleranzbereichs» muss analog zu Art. 21 Abs. 2 auf den Anhang 2 Tabelle 7 TSchV verwiesen werden bzw. die Präzisierung für die Krebse (im Anhang 2 TSchV) ergänzt werden.
<i>Vorschlag:</i>	
<i>Antwort von:</i>	Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
<i>Bemerkung:</i>	Satz 4 (neu): Betreffend Vorgaben an Hälterungsbecken nennen die Erläuterungen Art. 98–100 TSchV. Analog Abs. 2, der auf den Anhang zur TSchV verweist, soll auch in Abs. 1 auf die Bestimmungen der TSchV verwiesen werden.
<i>Vorschlag:</i>	Es gelten die Vorgaben von Art. 98–100 TSchV.
<i>Antwort von:</i>	Service de la consommation et des affaires vétérinaires du Canton de Genève, quai Ernest-Ansermet 22, 1205 Genève
<i>Bemerkung:</i>	Comment déterminer la plage de tolérance d'une espèce donnée en ce qui concerne la différence de température lors du transfert de décapodes marcheurs d'un vivier dans un autre. Ces indications sont trop imprécises.
<i>Vorschlag:</i>	Un tableau doit préciser la plage de tolérance de température pour chaque espèce de décapodes marcheurs.
<i>Antwort von:</i>	Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern
<i>Bemerkung:</i>	Wie bestimmt man den Toleranzbereich einer bestimmten Art für den Temperaturunterschied, wenn Sie Panzerkrebse von einem Tank in einen anderen übertragen. Diese Angaben sind zu ungenau
<i>Vorschlag:</i>	In einer Tabelle sollte der Temperaturtoleranzbereich für jede Art von Panzerkrebsen angegeben werden.
<i>Antwort von:</i>	Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen
<i>Bemerkung:</i>	Wie bestimmt man den Toleranzbereich einer bestimmten Art für den Temperaturunterschied, wenn Sie Panzerkrebse von einem Tank in einen anderen übertragen. Diese Angaben sind zu ungenau
<i>Vorschlag:</i>	In einer Tabelle sollte der Temperaturtoleranzbereich für jede Art von Panzerkrebsen angegeben werden.

Teil: Art. 21; Abs.3

Rechtstext original: **Art. 21** Anforderungen an die Unterbringung
3 Kranke, verletzte und geschwächte Tiere sind unverzüglich zu betäuben und zu töten.

Konsolidierte Neufassung:

<i>Antwort von:</i>	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte, Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern
<i>Bemerkung:</i>	Das Erkennen ob Krebse krank, geschwächt oder verletzt sind ist in der Praxis kaum möglich. Entweder muss «Tiere» mit «Fischen» ersetzt werden oder es müssen im Anhang objektive Kriterien für die Erkennung von kranken, geschwächten oder verletzten Krebsen aufgeführt werden.
<i>Vorschlag:</i>	
<i>Antwort von:</i>	Service de la consommation et des affaires vétérinaires du Canton de Genève, quai Ernest-Ansermet 22, 1205 Genève
<i>Bemerkung:</i>	L'évaluation des décapodes marcheurs malades, affaiblis et blessés ne semble pas réalisable en pratique.
<i>Vorschlag:</i>	Détails des critères objectifs à cet effet.
<i>Antwort von:</i>	Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern
<i>Bemerkung:</i>	Die Bewertung von kranken, geschwächten und verletzten Laufdekapoden scheint in der Praxis nicht möglich zu sein.
<i>Vorschlag:</i>	Es sollten Details und objektive Kriterien festgelegt werden.

Antwort von: Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Bemerkung: Die Bewertung von kranken, geschwächten und verletzten Laufdekapoden scheint in der Praxis nicht möglich zu sein.

Vorschlag: Es sollten Details und objektive Kriterien festgelegt werden.

Teil: Art. 22

Rechtstext
original:

Art. 22

1 Vor der Inbetriebnahme von Betäubungsanlagen und -geräten muss die Betriebsleitung der zuständigen kantonalen Behörde nachweisen, dass eine technische Abnahme im Betrieb durch eine Expertin oder einen Experten stattgefunden hat, die belegt, dass sich die Anlagen und Geräte in betriebsbereitem Zustand befinden sowie einwandfrei und bestimmungsgemäss funktionieren.

2 Bei der technischen Abnahme muss die Herstellerin Umfang und Intervall der Wartung festlegen. Das Intervall zwischen zwei Wartungen darf höchstens zwei Jahre betragen. Die Wartung muss von der Herstellerin oder von einer Expertin oder einem Experten vorgenommen werden.

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Bio Suisse, Peter Merian-Strasse 34, 4052 Basel

Bemerkung: Die unterschiedlichen Anforderungen an Betrieb und Wartung von Betäubungsanlagen und -geräte in Abhängigkeit ihrer Verwendung in (Art. 22) oder ausserhalb von (Art. 7) Schlachtbetrieben ist nicht gerechtfertigt.

Bei Verwendung entsprechender Geräte ausserhalb von Schlachtbetrieben ist aufgrund des erwartungsgemäss geringeren Gebrauchs mit längeren Standzeiten der Anlagen und Geräte und entsprechenden Problemen in ihrer Funktionstüchtigkeit zu rechnen, weshalb eine angemessene Überprüfung ebenso wichtig ist wie in Betrieben mit täglicher Verwendung der Gerätschaften.

Weil Art. 7 keinerlei Angaben zur Wartungsfrequenz aufweist und der blosse Begriff "regelmässig" aus Tierschutzsicht unzureichend ist, kann Art. 7 nur als Grundsatznorm verstanden werden, während Art. 22 die nötigen detaillierten Vorschriften bereitstellt. Der Geltungsbereich von Art. 22 ist durch Bereinigung des Abschnittstitels entsprechend auszuweiten.

Vorschlag: Titel:

6. Abschnitt: Anforderungen an den Einsatz von Betäubungsanlagen und -geräten

Antwort von: Interessengemeinschaft Hof- und Weidetötung, Widerzellstrasse 36, 8608 Bubikon

Bemerkung: Die unterschiedlichen Anforderungen an Betrieb und Wartung von Betäubungsanlagen und -geräte in Abhängigkeit ihrer Verwendung in (Art. 22) oder ausserhalb von (Art. 7) Schlachtbetrieben ist nicht gerechtfertigt.

Bei Verwendung entsprechender Geräte ausserhalb von Schlachtbetrieben ist aufgrund des erwartungsgemäss geringeren Gebrauchs mit längeren Standzeiten der Anlagen und Geräte und entsprechenden Problemen in ihrer Funktionstüchtigkeit zu rechnen, weshalb eine angemessene Überprüfung ebenso wichtig ist wie in Betrieben mit täglicher Verwendung der Gerätschaften.

Weil Art. 7 keinerlei Angaben zur Wartungsfrequenz aufweist und der blosse Begriff "regelmässig" aus Tierschutzsicht unzureichend ist, kann Art. 7 nur als Grundsatznorm verstanden werden, während Art. 22 die nötigen detaillierten Vorschriften bereitstellt. Der Geltungsbereich von Art. 22 ist durch Bereinigung des Abschnittstitels entsprechend auszuweiten.

Vorschlag: Titel:

6. Abschnitt: Anforderungen an den Einsatz von Betäubungsanlagen und -geräten

Antwort von: Politik für Tiere, Gerechtigkeitsgasse 33, 3011 Bern

Bemerkung: gemäss Beilage

Vorschlag: **Art. 22 Kontrolle und Dokumentation der Schlachtabläufe (, der technischen Hilfsmittel und Geräte)**

«der technischen Hilfsmittel und Geräte» ist notwendig, wenn technische Hilfsmittel und Geräte erlaubt sind

1

Die Betreiberin des Schlachtbetriebs ist zuständig für die Kontroll- und Dokumentationsaufgaben; sämtlicher Abläufe und Vorgänge im Betrieb, sowie für jede dort durchgeführte Handlung und lässt diese konsequent durchführen von einer entsprechenden Fachperson, begleitet von einer Person des Tierschutzes ohne weiteren Interessensbindungen

2

Die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt überprüft die Dokumentationen jährlich.

3

Stellt die amtliche Tierärztin oder der amtliche Tierarzt Mängel fest, wird umgehend das BLV informiert, welches die Mängel beheben lässt. Die Kosten trägt der Schlachtbetrieb.

Technische Anlagen sind nach meinen Vorschlägen verboten. Werden sie nicht verboten, müssen Ihre Vorschläge neben meinen Vorschlägen unter den Absätzen 4 und 5 in Ergänzung stehen wie folgt:

4 nur wenn technische Anlagen und Geräte nicht verboten sind Vor der Inbetriebnahme von Betäubungsanlagen und -geräten muss die Betriebsleitung der zuständigen kantonalen Behörde nachweisen, dass eine technische Abnahme im Betrieb durch eine Expertin oder einen Experten stattgefunden hat, die belegt, dass sich die Anlagen und Geräte in betriebsbereitem Zustand befinden sowie einwandfrei und bestimmungsgemäss funktionieren.

5 nur wenn technische Anlagen und Geräte nicht verboten sind Bei der technischen Abnahme muss die Herstellerin Umfang und Intervall der Wartung festlegen. Das Intervall zwischen zwei Wartungen darf höchstens zwei Jahre betragen. Die Wartung muss von der Herstellerin oder von einer Expertin oder einem Experten vorgenommen werden.

Antwort von: Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich

Bemerkung: Die Sicherstellung der korrekten Funktion solcher Einrichtungen ist sowohl für den Tierschutz als auch für die Sicherheit der an den Geräten arbeitenden Personen zentral und soll, wie vorgesehen, durch das Beiziehen von Expertinnen und Experten sichergestellt werden. Jedoch soll näher bestimmt werden, welche Anforderungen diese erfüllen sollen.

Die Durchführung von Betäubungen erfordert Fachkenntnisse zur Beurteilung der raschen und vollständigen Betäubungswirkung, zur kompetenten Umsetzung der Vorgaben von Geräte- und Gaslieferanten und zur Sicherstellung von Schutzmassnahmen beim Umgang mit gefährlichen Stoffen. Art. 177 TSchV nennt die Anforderungen an das Personal von Schlachtbetrieben beim Töten und Schlachten. Insbesondere Betäubungen von Hühnern und Truthühnern erfolgen jedoch oft dezentral, weshalb auch dort für eine fachkundige Durchführung zu sorgen ist.

Vorschlag: *Die Anforderungen an Expertinnen und Experten nach Art. 22 sind festzulegen.*

Es ist klarzustellen, dass Betäubungen auch ausserhalb von Schlachtbetrieben nur durch fachkundige Personen nach Art. 177 TSchV durchgeführt werden dürfen.

Antwort von: Regierungsrat Kanton Aargau, Regierungsgebäude, 5000 Aarau

Bemerkung: Dieser Artikel ist der Übersichtlichkeit halber mit Art. 7 zusammenzuführen.

Vorschlag:

Antwort von: Stiftung für das Tier im Recht, Rigmistrasse 9, 8006 Zürich

Bemerkung: Die unterschiedlichen Anforderungen an Betrieb und Wartung von Betäubungsanlagen und -geräte in Abhängigkeit ihrer Verwendung in (Art. 22) oder ausserhalb von (Art. 7) Schlachtbetrieben ist nicht gerechtfertigt.

Bei Verwendung entsprechender Geräte ausserhalb von Schlachtbetrieben ist aufgrund des erwartungsgemäss geringeren Gebrauchs mit längeren Standzeiten der Anlagen und Geräte und entsprechenden Problemen in ihrer Funktionstüchtigkeit zu rechnen, weshalb eine angemessene Überprüfung ebenso wichtig ist wie in Betrieben mit täglicher Verwendung der Gerätschaften.

Weil Art. 7 keinerlei Angaben zur Wartungsfrequenz aufweist und der blosse Begriff "regelmässig" aus Tierschutzsicht unzureichend ist, kann Art. 7 nur als Grundsatznorm verstanden werden, während Art. 22 die nötigen detaillierten Vorschriften bereitstellt. Der Geltungsbereich von Art. 22 ist durch Bereinigung des Abschnittstitels entsprechend auszuweiten.

Vorschlag: Titel:

6. Abschnitt: Anforderungen an den Einsatz von Betäubungsanlagen und -geräten

Antwort von: Vier Pfoten - Stiftung für Tierschutz, Enzianweg 4, 8048 Zürich

Bemerkung: Eine tierschutzrechtliche Prüf- und Zulassungspflicht für Betäubungsgeräte wäre sehr zu begrüssen. Weiter müssen die qualitativen und quantitativen Wartungskriterien definiert werden.

Vorschlag:

Teil: Art. 22; Abs.1

Rechtstext original: Art. 22

1 Vor der Inbetriebnahme von Betäubungsanlagen und -geräten muss die Betriebsleitung der zuständigen kantonalen Behörde nachweisen, dass eine technische Abnahme im Betrieb durch eine Expertin oder einen Experten stattgefunden hat, die belegt, dass sich die Anlagen und Geräte in betriebsbereitem Zustand befinden sowie einwandfrei und bestimmungsgemäss funktionieren.

Konsolidierte Neufassung:

Antwort von: Bell Schweiz AG, Elsässerstrasse 174, 4002 Basel 2 Annahme

Bemerkung: Bei der Inbetriebnahme von Betäubungsgeräten steht deren eigentliche einwandfreie und bestimmungsgemässe Funktionalität im Vordergrund. Es stellt sich daher die Frage, ob bzw. inwieweit der betriebsbereite Zustand in der vorliegenden Verordnung ebenfalls vorgegeben werden muss bzw. nicht in sich redundant ist.

Zudem sind wir der Auffassung, dass die technische Abnahme von Betäubungsanlagen und -geräten im Betrieb und der damit verbundene Nachweis der Funktionsfähigkeit ausschliesslich durch den Hersteller zu erfolgen hat.

Vorschlag: Überprüfen

Ergänzen:

«....eine technische Abnahme im Betrieb durch den Hersteller stattgefunden hat....»

Antwort von: Frifag Märwil AG, Hauptstrasse 11, 9562 Märwil

Bemerkung: In der Regel erfolgt die Abnahme einer Anlage mit der Hersteller- oder Lieferfirma. Experten in dieser Thematik sind uns keine bekannt.
Es ist nicht die Betriebsbereitschaft sicherzustellen, sondern die Funktionsfähigkeit.

Vorschlag: 1 Vor der Erst-Inbetriebnahme von Betäubungsanlagen und -geräten muss die Betriebsleitung der zuständigen kantonalen Behörde nachweisen, dass eine technische Abnahme im Betrieb durch die Hersteller- oder Lieferfirma oder eine Fachperson erfolgt ist, die belegt, dass die Anlagen und Geräte einwandfrei und bestimmungsgemäss funktionieren.

Antwort von: Grüne Partei der Schweiz, Waisenhausplatz 21, 3011 Bern

Bemerkung: Zudem muss vor Inbetriebnahme der kantonalen Behörde vorgewiesen werden, welches Gerät bzw. welches Programm für welche Tierkategorie bzw. Grösse verwendet wird.

Vorschlag:

Antwort von: Micarna SA, Neue Industriestrasse 10, 9602 Bazenheid

Bemerkung: Redundante Regelung Wartung: s. Art. 7
Die Begrifflichkeit "Expertin / Experte" im Zusammenhang mit der technischen Abnahme und Wartung einer Betäubungsanlage lässt viel Interpretationsspielraum zu und es sind uns keine Experten in dieser Thematik bekannt. Sollte der Begriff der "Experte" doch zur Anwendung kommen, erwarten wir Mindestanforderungen an die Ausbildung und Fachkenntnisse der jeweiligen Personen (zusätzliche Anforderung an Ausbildung und Fachkenntnisse zu definieren). Der Nachweis zur Funktionstüchtigkeit ist aus unserer Sicht ausschliesslich durch den Hersteller zu erbringen. Der Begriff der Betriebsbereitschaft an sich ist für uns zu wenig spezifisch.

Die entsprechenden Änderungen (siehe links) sind mit den Bestimmungen in Art. 7 sinnvoll zusammen zu führen.

Vorschlag: 1 Vor der Inbetriebnahme von Betäubungsanlagen und -geräten muss die Betriebsleitung der zuständigen kantonalen Behörde nachweisen, dass eine technische Abnahme im Betrieb durch **den Hersteller** stattgefunden hat, die belegt, dass die Anlagen und Geräte **in betriebsbereitem Zustand befinden sowie** einwandfrei und bestimmungsgemäss funktionieren.

2 Bei der technischen Abnahme muss die Herstellerin Umfang und Intervall der Wartung festlegen. Das Intervall zwischen zwei Wartungen darf höchstens zwei Jahre be-tragen. Die Wartung muss von der Herstellerin oder einer ausgewiesenen Fachperson vorgenommen werden.

Antwort von: Proferme SA, Chemin des Mattines 20, 1258 Perly

Bemerkung: La mise en service des appareils d'étourdissement est normalement le fait du fabricant ou du distributeur. Hormis les fabricants et les distributeurs, nous ne connaissons, à ce jour, pas d'expert indépendant pour ce type d'appareil.
A notre avis, nous n'avons pas à attester du fait d'être prêt à l'emploi, mais uniquement du fait qu'il fonctionne correctement selon les paramètres du fabricant.

Vorschlag: Nous proposons :
Lors de la première mise en service de l'installation d'étourdissement par le fabricant et/ou le distributeur, l'installateur doit démontrer aux autorités cantonales de surveillance, que les réglages sont expliqués et conformes aux attentes spécifiées par le fabricant en terme d'étourdissement et que l'appareil est objectivement prêt à fonctionner.

Antwort von: Schweizer Fleisch-Fachverband, Sihlquai 255, 8031 Zürich

Bemerkung: Bei der Inbetriebnahme von Betäubungsgeräten steht deren eigentliche einwandfreie und bestimmungsgemässe Funktionalität im Vordergrund. Es stellt sich daher die Frage, ob bzw. inwieweit der betriebsbereite Zustand in der vorliegenden Verordnung ebenfalls vorgegeben werden muss bzw. nicht in sich redundant ist.

Zudem sind wir der Auffassung, dass die technische Abnahme von Betäubungsanlagen und -geräten im Betrieb und der damit verbundene Nachweis der Funktionsfähigkeit ausschliesslich durch den Hersteller zu erfolgen hat.

Vorschlag: Überprüfen

Ergänzen:
«....eine technische Abnahme im Betrieb durch den Hersteller stattgefunden hat....»

Antwort von: Schweizer Geflügelproduzenten, Flühlenberg 723, 3452 Grünenmatt

Bemerkung: In der Regel erfolgt die Abnahme einer Anlage mit der Hersteller- oder Lieferfirma. Experten in dieser Thematik sind uns keine bekannt.
Es ist nicht die Betriebsbereitschaft sicherzustellen, sondern die Funktionsfähigkeit.

Vorschlag: 1 Vor der Erst-Inbetriebnahme von Betäubungsanlagen und -geräten muss die Betriebsleitung der zuständigen kantonalen Behörde nachweisen, dass eine technische Abnahme im Betrieb durch die **Hersteller- oder Lieferfirma oder eine Fachperson** erfolgt ist, die belegt, dass die Anlagen und Geräte einwandfrei und bestimmungsgemäss funktionieren.

Antwort von: Schweizer Interessengemeinschaft Geflügelfleisch, Aviforum, 3052 Zollikofen

Bemerkung: In der Regel erfolgt die Abnahme einer Anlage mit der Hersteller- oder Lieferfirma. Experten in dieser Thematik sind uns keine bekannt.
Es ist nicht die Betriebsbereitschaft sicherzustellen, sondern die Funktionsfähigkeit.

Vorschlag: 1 Vor der Erst-Inbetriebnahme von Betäubungsanlagen und -geräten muss die Betriebsleitung der zuständigen kantonalen Behörde nachweisen, dass eine technische Abnahme im Betrieb durch die **Hersteller- oder Lieferfirma oder eine Fachperson** erfolgt ist die belegt, dass die Anlagen und Geräte einwandfrei und bestimmungsgemäss funktionieren.

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Vor Inbetriebnahme von Betäubungsanlagen und -geräten, ist die kantonale Behörde zu informieren, was geplant wird.

Vorschlag:

Teil: Art. 22; Abs.2

Rechtstext **Art. 22**

original: 2 Bei der technischen Abnahme muss die Herstellerin Umfang und Intervall der Wartung festlegen. Das Intervall zwischen zwei Wartungen darf höchstens zwei Jahre betragen. Die Wartung muss von der Herstellerin oder von einer Expertin oder einem Experten vorgenommen werden.

*Konsolidierte
Neufassung:*

Antwort von: Bell Schweiz AG, Elsässerstrasse 174, 4002 Basel 2 Annahme

Bemerkung: Wir unterstützen die Konkretisierung der neuen Pflicht zur regelmässigen Wartung von Betäubungsanlagen und -geräten innert höchstens zwei Jahren auf der Basis unserer Ausführungen in den allgemeinen Bemerkungen ausdrücklich. Nachdem gerade bei älteren Betäubungsgeräten der/die Hersteller/-in nicht mehr in jedem Falle bekannt ist bzw. diese je nach Gerätetyp im Ausland angesiedelt sind, befürworten wir die Möglichkeit, dass die Wartung auch durch eine Expertin oder einen Experten erfolgen kann.

Vorschlag:

Antwort von: Fédération romande des consommateurs, Rue de Genève 17, 1002 Lausanne

Bemerkung: Des installations d'étourdissement mal entretenues risquent de mal fonctionner. Un guide de contrôle homologué devrait accompagner la livraison et l'autorisation de l'installation.

Vorschlag:

Antwort von: Frifag Märwil AG, Hauptstrasse 11, 9562 Märwil

Bemerkung: Die Geflügelverarbeiter sind mit dieser Formulierung einverstanden und begrüssen die klaren Vorgaben. Da Experten nicht bekannt sind, schlagen wir ausgewiesene Fachpersonen vor.

Vorschlag: 2 Bei der technischen Abnahme muss die Herstellerin Umfang und Intervall der Wartung festlegen. Das Intervall zwischen zwei Wartungen darf höchstens zwei Jahre betragen. Die Wartung muss von der Herstellerin oder von einer ausgewiesenen Fachperson vorgenommen werden.

Antwort von: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte, Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern

Bemerkung: siehe Bemerkungen unter Art. 7 Abs. 2

Vorschlag:

Antwort von: Grüne Partei der Schweiz, Waisenhausplatz 21, 3011 Bern

Bemerkung: Schlecht gewartete Betäubungsgeräte können zu schlechter Betäubung führen. Es soll definiert werden, was genau bei der Wartung überprüft werden muss.
Wir würden das Einführen eines Prüf- und Bewilligungsverfahren für Betäubungsgeräte sehr begrüssen (siehe Art. 7), da diese Geräte für ein schonungsvolles Schlachten von zentraler Bedeutung sind.

Alle Betäubungsgeräte sollen gemäss Art. 22 gewartet werden müssen, nicht nur diejenigen der Schlachtbetriebe.

Vorschlag:

Antwort von: Kanton Appenzell Ausserrhoden, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau

Bemerkung: Um die regelmässige Wartung von Betäubungsanlagen und -geräten im Vollzug überprüfen zu können, sollte in Art. 7 und Art. 22 eine Nachweispflicht eingebaut werden (analog Melkservice, vgl. Art. 21 VHyMP). Im Anhang ist detaillierter zu regeln, was genau geprüft und bestätigt werden muss. Eventuell ist die Präzisierung unter Art. 23 Dokumentationspflicht zu regeln.

Vorschlag: ... Die Serviceblätter sind drei Jahre aufzubewahren.

Antwort von: Kanton Appenzell Innerrhoden, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bemerkung: Um im Vollzug die regelmässige Wartung von Betäubungsanlagen und -geräten überprüfen zu können, sollte in Art. 7 und Art. 22 eine Nachweispflicht eingebaut werden (analog Melkservice, vgl. Art. 21 VHyMP). Gegebenenfalls ist im Anhang detaillierter zu regeln, was genau geprüft und bestätigt werden muss. (Gegebenenfalls ist die Präzisierung unter Art. 23 Dokumentationspflicht zu regeln).

Vorschlag: ... Die Serviceblätter sind drei Jahre aufzubewahren.

Antwort von: Kanton St. Gallen Gesundheitsdepartement, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen

Bemerkung: Um im Vollzug die regelmässige Wartung von Betäubungsanlagen und -geräten überprüfen zu können, sollte in Art. 7 und Art. 22 eine Nachweispflicht eingebaut werden (analog Melkservice, vgl. Art. 21 VHyMP). Ggf. ist im Anhang detaillierter zu regeln, was genau geprüft und bestätigt werden muss. (Ggf ist die Präzisierung unter Art. 23 Dokumentationspflicht zu regeln)

Vorschlag: ... Die Serviceblätter sind drei Jahre aufzubewahren.

Antwort von: Micarna SA, Neue Industriestrasse 10, 9602 Bazenheid

Bemerkung: Redundante Regelung Wartung: s. Art. 7
Die Begrifflichkeit "Expertin / Experte" im Zusammenhang mit der technischen Abnahme und Wartung einer Betäubungsanlage lässt viel Interpretationsspielraum zu und es sind uns keine Experten in dieser Thematik bekannt. Sollte der Begriff der "Experte" doch zur Anwendung kommen, erwarten wir Mindestanforderungen an die Ausbildung und Fachkenntnisse der jeweiligen Personen (zusätzliche Anforderung an Ausbildung und Fachkenntnisse zu definieren). Der Nachweis zur Funktionstüchtigkeit ist aus unserer Sicht ausschliesslich durch den Hersteller zu erbringen. Der Begriff der Betriebsbereitschaft an sich ist für uns zu wenig spezifisch.

Die entsprechenden Änderungen (siehe links) sind mit den Bestimmungen in Art. 7 sinnvoll zusammen zu führen.

Vorschlag: 1 Vor der Inbetriebnahme von Betäubungsanlagen und -geräten muss die Betriebsleitung der zuständigen kantonalen Behörde nachweisen, dass eine technische Abnahme im Betrieb durch **den Hersteller** stattgefunden hat, die belegt, dass die Anlagen und Geräte **in betriebsbereitem Zustand befinden sowie** einwandfrei und bestimmungsgemäss funktionieren.

2 Bei der technischen Abnahme muss die Herstellerin Umfang und Intervall der Wartung festlegen. Das Intervall zwischen zwei Wartungen darf höchstens zwei Jahre betragen. Die Wartung muss von der Herstellerin oder einer ausgewiesenen Fachperson vorgenommen werden.

Antwort von: Proferme SA, Chemin des Mattines 20, 1258 Perly

Bemerkung: Cet article nous revoie à l'Art. 7, al. 2
De plus, nous ne connaissons par « d'expert » à ce jour.

Vorschlag: Selon notre proposition Art. 7, al.2 avec le texte proposé tout en supprimant le terme « expert »

Antwort von: Schweizer Aquakultur Verband - Association Suisse d'Aquaculture, 2022 Bevaix

Bemerkung: Da, wie in den Erläuterungen erwähnt, die technische Abnahme häufig nicht durch die Herstellerin erfolgen kann (insbesondere wenn diese im Ausland beheimatet ist und produziert), muss die Möglichkeit der Abnahme durch den inländischen Vertreiber der Geräte im Absatz 2 des Artikels erwähnt werden.

Vorschlag: 2 Bei der technischen Abnahme muss die Herstellerin **oder der inländische Vertreiber** Umfang und Intervall der Wartung festlegen.

Antwort von: Schweizer Fleisch-Fachverband, Sihlquai 255, 8031 Zürich

Bemerkung: Wir unterstützen die Konkretisierung der neuen Pflicht zur regelmässigen Wartung von Betäubungsanlagen und -geräten innert höchstens zwei Jahren auf der Basis unserer Ausführungen in den allgemeinen Bemerkungen ausdrücklich. Nachdem gerade bei älteren Betäubungsgeräten der/die Hersteller/-in nicht mehr in jedem Falle bekannt ist bzw. diese je nach Gerätetyp im Ausland angesiedelt sind, befürworten wir die Möglichkeit, dass die Wartung auch durch eine Expertin oder einen Experten erfolgen kann.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizer Geflügelproduzenten, Flühlenberg 723, 3452 Grünenmatt

Bemerkung: Der SGP ist mit dieser Formulierung einverstanden und begrüsst die klaren Vorgaben. Da Experten nicht bekannt sind, schlagen wir ausgewiesene Fachpersonen vor.

Vorschlag: 2 Bei der technischen Abnahme muss die Herstellerin Umfang und Intervall der Wartung festlegen. Das Intervall zwischen zwei Wartungen darf höchstens zwei Jahre betragen. Die Wartung muss von der Herstellerin oder von einer **ausgewiesenen Fachperson** vorgenommen werden.

Antwort von: Schweizer Interessengemeinschaft Geflügelfleisch, Aviforum, 3052 Zollikofen

Bemerkung: Die CH-IGG ist mit dieser Formulierung einverstanden und begrüsst die klaren Vorgaben. Da Experten nicht bekannt sind, schlagen wir ausgewiesene Fachpersonen vor.

Vorschlag: 2 Bei der technischen Abnahme muss die Herstellerin Umfang und Intervall der Wartung festlegen. Das Intervall zwischen zwei Wartungen darf höchstens zwei Jahre betragen. Die Wartung muss von der Herstellerin oder von einer **ausgewiesenen Fachperson** vorgenommen werden.

Antwort von: Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern

Bemerkung: Um im Vollzug die regelmässige Wartung von Betäubungsanlagen und –geräten überprüfen zu können, sollte in Art. 7 und Art. 22 eine Nachweispflicht eingebaut werden (analog Melkservice, vgl. Art. 21 VHyMP). Ggf. ist im Anhang detaillierter zu regeln, was genau geprüft und bestätigt werden muss.

(Ggf. ist die Präzisierung unter Art. 23 Dokumentationspflicht zu regeln)

Vorschlag: ... Die Serviceblätter sind drei Jahre aufzubewahren.

Antwort von: Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Bemerkung: Um im Vollzug die regelmässige Wartung von Betäubungsanlagen und –geräten überprüfen zu können, sollte in Art. 7 und Art. 22 eine Nachweispflicht eingebaut werden (analog Melkservice, vgl. Art. 21 VHyMP). Ggf. ist im Anhang detaillierter zu regeln, was genau geprüft und bestätigt werden muss.

(Ggf. ist die Präzisierung unter Art. 23 Dokumentationspflicht zu regeln)

Vorschlag: ... Die Serviceblätter sind drei Jahre aufzubewahren.

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Bei der Wartung müssen die zu überprüfenden Parameter definiert werden.

Vorschlag: NEU Abs.3: Wir fordern ein **Prüf- und Bewilligungsverfahren** für Betäubungsanlagen und -geräte analog zum Verfahren für Stalleinrichtungen.

Teil: Art. 23

Rechtstext original:

Art. 23

Betriebe haben die Überprüfung des Betäubungserfolgs nach Artikel 5 und der Entblutung sowie des Eintritts des Todes nach Artikel 9 sowie die vorgenommenen Korrekturmaassnahmen zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzuweisen.

Konsolidierte Neufassung:

Antwort von: Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Basel-Landschaft, Gräubnerstrasse 12, 4410 Liestal

Bemerkung: Cf Bemerkungen zu Art. 5 und 9

Vorschlag: ...des Betäubungserfolgs nach Art. 5 und der Entblutung, der anhaltenden Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit sowie des Eintritts des Todes nach Art. 9...

Antwort von:	Consiglio di Stato del Cantone Ticino, Piazza Governo 7, 6500 Bellinzona
Bemerkung:	Sebbene le aziende sono di norma controllate una volta l'anno, è opportuno aumentare il periodo di conservazione dei documenti. Per analogia con gli altri documenti delle aziende agricole proponiamo di aumentare a 3 anni l'obbligo di conservare i documenti.
	Vedasi inoltre i commenti agli artt. 5 e 9.
Vorschlag:	<u>...del successo dello stordimento secondo l'art. 5 e del dissanguamento, della perdita prolungata della percezione e della sensazione, nonché del sopraggiungere della morte secondo l'art. 9 ...</u>
	<i>Le registrazioni devono essere conservate per almeno 3 anni....</i>
Antwort von:	Direction des affaires vétérinaires et de l'inspectorat, Ch. des Boveresses 155, 1066 Epalinges
Bemerkung:	Normalement, seuls les processus échoués devraient être documentés
Vorschlag:	Modifier en « doivent documenter les étourdissements ou les saignées insatisfaisants de même que les mesures correctives »
Antwort von:	Fédération romande des consommateurs, Rue de Genève 17, 1002 Lausanne
Bemerkung:	Un monitoring est gage de la confiance des consommateurs (voir commentaires art. 5 et 9).
Vorschlag:	
Antwort von:	fishdoc GmbH, Schaubhus 1, 6026 Rain
Bemerkung:	Wie soll das für Fische in der Praxis angewandt werden? In einem Durchgang werden zwischen 100 und 1'000 Fische betäubt bzw. getötet.
Vorschlag:	
Antwort von:	Forschungsinstitut für biologischen Landbau, Ackerstrasse 113, 5070 Frick
Bemerkung:	Alle Betäubungsgeräte sollen gemäss Art. 22 gewartet werden müssen, nicht nur diejenigen der Schlachtbetriebe.
Vorschlag:	
Antwort von:	Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte, Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern
Bemerkung:	Wie soll das für Fische in der Praxis angewandt werden? In einem Durchgang werden zwischen 100 und 1'000 Fische betäubt bzw. getötet
	Die Dokumentation der Überprüfung der Betäubungsqualität ist ein aus Tierschutzsicht wichtiger Punkt. Aus dem Artikel geht nicht ganz klar hervor, wer, wie häufig und in welcher Form die Betäubungs- und Entblutungskontrolle zu erfassen hat. Analog Artikel 5 sollte hier definiert werden, wer wie häufig was zu dokumentieren hat. Zudem soll definiert werden, wie häufig dies an die kantonale Behörde zu senden ist.
Vorschlag:	
Antwort von:	Gesundheits- und Sozialdirektion Kanton Nidwalden, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans
Bemerkung:	Siehe Bemerkungen zu Art. 5 und 9.
Vorschlag:	...des Betäubungserfolgs nach Art. 5 und der Entblutung, der anhaltenden Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit sowie des Eintritts des Todes nach Art. 9...
Antwort von:	Grüne Partei der Schweiz, Waisenhausplatz 21, 3011 Bern
Bemerkung:	Die Dokumentation der Überprüfung der Betäubungsqualität ist ein aus Tierschutzsicht wichtiger Punkt. Aus dem Artikel geht nicht ganz klar hervor, wer, wie häufig und in welcher Form die Betäubungs- und Entblutungskontrolle zu erfassen hat. Analog Artikel 5 sollte hier definiert werden, wer wie häufig was zu dokumentieren hat. Zudem soll definiert werden, wie häufig dies an die kantonale Behörde zu senden ist.
Vorschlag:	
Antwort von:	Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3001 Bern
Bemerkung:	Verleiche Bemerkungen zu Art. 5 und 9
Vorschlag:	...des Betäubungserfolgs nach Art. 5 und der Entblutung, der anhaltenden Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit sowie des Eintritts des Todes nach Art. 9...

<i>Antwort von:</i>	Kanton Appenzell Ausserrhoden, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau
<i>Bemerkung:</i>	Analog zu den Bemerkungen zu Art. 5 und 9.
<i>Vorschlag:</i>	...des Betäubungserfolgs nach Art. 5 und der Entblutung, der anhaltenden Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit sowie des Eintritts des Todes nach Art. 9...
<i>Antwort von:</i>	Kanton Appenzell Innerrhoden, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
<i>Bemerkung:</i>	Cf Bemerkungen zu Art. 5 und 9
<i>Vorschlag:</i>	...des Betäubungserfolgs nach Art. 5 und der Entblutung, der anhaltenden Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit sowie des Eintritts des Todes nach Art. 9...
<i>Antwort von:</i>	Kanton Glarus - Staatskanzlei, Rathaus, 8750 Glarus
<i>Bemerkung:</i>	Cf Bemerkungen zu Art. 5 und 9
<i>Vorschlag:</i>	...des Betäubungserfolgs nach Art. 5 und der Entblutung, der anhaltenden Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit sowie des Eintritts des Todes nach Art. 9...
<i>Antwort von:</i>	Kanton Graubünden, Ringstrasse 10, 7001 Chur
<i>Bemerkung:</i>	s. Bemerkungen zu Art. 5 und 9
<i>Vorschlag:</i>	...des Betäubungserfolgs nach Art. 5 und der Entblutung, der anhaltenden Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit sowie des Eintritts des Todes nach Art. 9...
<i>Antwort von:</i>	Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
<i>Bemerkung:</i>	Siehe Bemerkungen zu Art. 5 und 9 Bei Betrieben, in welchen teilweise 100-1000 Stück Fische in einem Durchgang elektrisch betäubt und getötet werden, ist diese Forderung nicht so auf das Einzeltier anwendbar. Dies müsste beim Vollzug von Art. 23 berücksichtigt werden.
<i>Vorschlag:</i>	...des Betäubungserfolgs nach Art. 5 und der Entblutung, der anhaltenden Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit sowie des Eintritts des Todes nach Art. 9...
<i>Antwort von:</i>	Kanton Solothurn, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn
<i>Bemerkung:</i>	Vgl. Bemerkungen zu Art. 5 und 9
<i>Vorschlag:</i>	. des Betäubungserfolgs nach Art. 5 und der Entblutung, der anhaltenden Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit sowie des Eintritts des Todes nach Art. 9...
<i>Antwort von:</i>	Kanton St. Gallen Gesundheitsdepartement, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen
<i>Bemerkung:</i>	Cf Bemerkungen zu Art. 5 und 9
<i>Vorschlag:</i>	...des Betäubungserfolgs nach Art. 5 und der Entblutung, der anhaltenden Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit sowie des Eintritts des Todes nach Art. 9...
<i>Antwort von:</i>	Kanton Uri, Volkswirtschaftsdirektion, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR
<i>Bemerkung:</i>	Cf Bemerkungen zu Art. 5 und 9
<i>Vorschlag:</i>	...des Betäubungserfolgs nach Art. 5 und der Entblutung, der anhaltenden Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit sowie des Eintritts des Todes nach Art. 9...

Antwort von: Politik für Tiere, Gerechtigkeitsgasse 33, 3011 Bern

Bemerkung: gemäss Beilage

Vorschlag: **Art. 23 Spezielle Kontrolle von Betäubung, Tod und Entblutung**

1

Betriebe haben die Überprüfung des Betäubungserfolgs des Eintritts des Todes, sowie der Entblutung nach dieser Verordnung sowie die vorgenommenen Korrekturmassnahmen zu dokumentieren. Die Aufzeichnungen sind mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und dem BLV jährlich vorzuweisen.

2

Das BLV bespricht in einer Gruppe aus Tierschützerinnen und Tierschützern ohne weitere Interessensbindungen Verbesserungsnotwendigkeiten für ein angenehmeres Sterben der Tiere und treffen die notwendigen Schritte, damit eine stetige Verbesserung erzielt werden kann, wenn das best mögliche Sterben für die Tiere noch nicht erreicht ist.

Titel sind sehr wichtig in einer Verordnung, damit alle Formalitäten für die Gültigkeit des Artikels stimmen. Man kann nicht für Betäubung und Todeseintritt den konkreten Artikel nennen, nicht aber für das Entbluten. Es ist besser, bei allem auf die Verordnung zu verweisen. Es hat auch mehr Bestimmungen drin, als die genannten und nach meinen Änderungsvorschlägen wäre sowieso alles wieder anders.

Dasselbe gilt für Bezüge zu Verordnungen und Gesetzen.

Antwort von: Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich

Bemerkung: Zwischentitel vor Art. 23: Die Dokumentation betreffend Überprüfung des Betäubungserfolgs, der Entblutung und des Todeseintritts muss auch für Hoftötungen und Weidetötungen gelten. Diese Dokumentation ist wesentlicher Bestandteil der Selbstkontrolle im äusserst sensiblen Bereich des Schlachtens. Eine Andersstellung der Hof- und Weidetötung ist sachlich in keiner Weise gerechtfertigt. Die Überschrift und der Verordnungstext sind entsprechend anzupassen. Vgl. ausserdem Bemerkungen zu Art. 5 und 9.

Vorschlag: 7. Abschnitt: Dokumentationspflichten in und ausserhalb von Schlachtbetrieben
Betriebe haben die Überprüfung des Betäubungserfolgs nach Artikel 5, der Entblutung, *der anhaltenden Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit* sowie des Eintritts des Todes nach Artikel 9 sowie die vorgenommenen Korrekturmassnahmen zu dokumentieren.

Antwort von: Schweizer Aquakultur Verband - Association Suisse d'Aquaculture, 2022 Bevaix

Bemerkung: Da bei Fischen in der Regel grössere Mengen auf Mal betäubt bzw. getötet werden, ist die Überprüfung von Einzeltieren in der Praxis schwierig.

Vorschlag: Es muss ein praxisgerechtes Prozedere zur Überprüfung des Betäubungserfolgs definiert werden.
(Reicht beispielsweise eine Stichprobenartige Kontrolle?)

Antwort von: Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel

Bemerkung: Die Dokumentation der Überprüfung der Betäubungsqualität ist ein aus Tierschutzsicht wichtiger Punkt. Aus dem Artikel geht nicht ganz klar hervor, wer, wie häufig und in welcher Form die Betäubungs- und Entblutungskontrolle zu erfassen hat. Analog Artikel 5 sollte hier definiert werden, wer wie häufig was zu dokumentieren hat. Zudem soll definiert werden, wie häufig dies an die kantonale Behörde zu senden ist.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen

Bemerkung: Die Dokumentation der Überprüfung der Betäubungsqualität ist ein aus Tierschutzsicht wichtiger Punkt. Aus dem Artikel geht nicht ganz klar hervor, wer, wie häufig und in welcher Form die Betäubungs- und Entblutungskontrolle zu erfassen hat. Analog Artikel 5 sollte hier definiert werden, wer wie häufig was zu dokumentieren hat. Zudem soll definiert werden, wie häufig dies an die kantonale Behörde zu senden ist.

Vorschlag:

Antwort von: Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 /
BLV, 3003 Bern

Bemerkung: Siehe Bemerkungen zu Art. 5 und 9

Bei Betrieben, in welchen teilweise 100-1000 Stück Fische in einem Durchgang elektrisch betäubt und getötet werden, ist diese Forderung nicht so auf das Einzeltier anwendbar. Dies müsste beim Vollzug von Art. 23 berücksichtigt werden.

Cf Bemerkungen zu Art. 5 und 9

Die Dokumentation betreffend Überprüfung des Betäubungserfolges, der Entblutung und des Todeseintritts muss auch für Hoftötungen und Weidetötungen gelten, da dies wesentlicher Teil der Selbstkontrolle in diesem sehr sensiblen Bereich ist. Die Überschrift und der Text ist entsprechend anzupassen. Eine Andersstellung der Hof- und Weidetötung ist sachlich in keiner Weise gerechtfertigt.

Vorschlag: ...des Betäubungserfolgs nach Art. 5 und der Entblutung, **der anhaltenden Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit** sowie des Eintritts des Todes nach Art. 9...

...des Betäubungserfolgs nach Art. 5 und der Entblutung, der anhaltenden Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit sowie des Eintritts des Todes nach Art. 9...

Anpassung des 7. Titels und der Formulierung, so dass die Dokumentationspflichten auch für die Hof- und Weidetötung gelten.

Antwort von: Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Bemerkung: Siehe Bemerkungen zu Art. 5 und 9

Bei Betrieben, in welchen teilweise 100-1000 Stück Fische in einem Durchgang elektrisch betäubt und getötet werden, ist diese Forderung nicht so auf das Einzeltier anwendbar. Dies müsste beim Vollzug von Art. 23 berücksichtigt werden.

Cf Bemerkungen zu Art. 5 und 9

Die Dokumentation betreffend Überprüfung des Betäubungserfolges, der Entblutung und des Todeseintritts muss auch für Hoftötungen und Weidetötungen gelten, da dies wesentlicher Teil der Selbstkontrolle in diesem sehr sensiblen Bereich ist. Die Überschrift und der Text ist entsprechend anzupassen. Eine Andersstellung der Hof- und Weidetötung ist sachlich in keiner Weise gerechtfertigt.

Vorschlag: ...des Betäubungserfolgs nach Art. 5 und der Entblutung, **der anhaltenden Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit** sowie des Eintritts des Todes nach Art. 9...

Anpassung des 7. Titels und der Formulierung, so dass die Dokumentationspflichten auch für die Hof- und Weidetötung gelten.

Antwort von: Veterinärdienst des Kanton Bern/Amt für Landwirtschaft und Natur, Münstergasse 3, 3000 Bern 8

Bemerkung: Cf Bemerkungen zu Art. 5 und 9

Vorschlag: ...des Betäubungserfolgs nach Art. 5 und der Entblutung, der anhaltenden Wahrnehmungs- und Empfindungslosigkeit sowie des Eintritts des Todes nach Art. 9...

Antwort von: Vier Pfoten - Stiftung für Tierschutz, Enzianweg 4, 8048 Zürich

Bemerkung: Die Dokumentation der Überprüfung der Betäubungserfolge ist aus Tierschutzsicht ein zentraler Punkt. Es braucht eine Definition darüber, wer und wie häufig was zu dokumentieren hat.

Vorschlag:

Antwort von: Zentrum für Fisch- und Wildtiermedizin, Vetsuisse Bern, Universität Bern, Länggassstrasse 122, 3001 Bern

Bemerkung: Aufzeichnungspflicht von 1 Jahr ausweiten auf die üblichen 3 Jahre (wie Begleitdokumente, Bestandeskontrollen, Aufzeichnungen zum Tierversuch)

Vorschlag:

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Um eine tierschutzkonforme Schlachtung zu gewährleisten, ist die Dokumentationspflicht essentiell. Sie ist daher genauer auszuformulieren, damit klar ist, welche Daten zu erheben und zu dokumentieren sind.
Zudem wäre eine regelmässige Meldepflicht für diese Daten an die zuständige Behörde zweckdienlich.

Vorschlag:

Teil: Art. 24

Rechtstext original: **Art. 24** Aufhebung eines anderen Erlasses
Die Verordnung des BLV vom 12. August 2010 über den Tierschutz beim Schlachten wird aufgehoben.

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Politik für Tiere, Gerechtigkeitsgasse 33, 3011 Bern

Bemerkung: gemäss Beilage

Vorschlag: Keine Änderungsvorschläge

Teil: Art. 25

Rechtstext original: **Art. 25** Übergangsbestimmungen
1 Es gelten folgende Übergangsfristen nach Inkrafttreten dieser Verordnung:
a. für die notwendigen baulichen Anpassungen bei bestehenden Bauten in bewilligten Schlachtbetrieben:
1. nach Artikel 19 Absatz 3, Anhang 6 Ziffer 1, Anhang 7 Ziffer 1.4 und 3.2.2: zwei Jahre,
2. nach Anhang 7 Ziffer 1.1 Buchstabe d: fünf Jahre,
3. nach Anhang 8 Ziffer 1 Buchstabe e: zehn Jahre;
b. für die Aufzeichnung der Gastemperatur für die Betäubung von Schweinen nach Anhang 7 Ziffer 2.3 in bestehenden Schlachtbetrieben:
ein Jahr.
2 Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung über eine Bewilligung für die Haltung und Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen verfügen, müssen die Testdurchläufe der Betäubungsanlage nach Anhang 6 Ziffer 2 nicht durchführen.

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Politik für Tiere, Gerechtigkeitsgasse 33, 3011 Bern

Bemerkung:

Vorschlag: **Art. 25 Übergangsbestimmungen**

1

Es gelten folgende Übergangsfristen nach Inkrafttreten dieser Verordnung:

1. für die notwendigen baulichen Anpassungen bei bestehenden Bauten in bewilligten Schlachtbetrieben 2 Jahre
2. für alle Dokumentationen, Kontrollen, Überwachungen, Überprüfungen und ähnliches 1 Jahr
3. für alle übrigen Verbesserungen im Tierschutz 5 Monate)

Bemerkung: Der Text der Verordnung lautet : Art. 25 Übergangsbestimmungen Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung über eine Bewilligung für die Haltung und Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen verfügen, müssen die Testdurchläufe der Betäubungsanlage nach Anhang 6 Ziffer 2 **nicht** durchführen.
Erläuterung Art. 25: Für die Erneuerung der Bewilligung müssen die Testläufe durchgeführt werden.
(Hintergrund: Anhang 6 Elektrobetäubung von Fischen und Panzerkrebsen [neu] Ziff. 2.1: Der Betäubungserfolg wird bei Fischen durch viele betriebspezifische Parameter beeinflusst. Deshalb ist eine exakte Anpassung an die Bedürfnisse vor Ort notwendig. Hierfür bedarf es praktischer Testdurchläufe.)

Auch bisher musste die Verwendung von Elektrobetäubungsgeräten schon vom Kanton validiert und bewilligt werden. Dies geschieht jeweils im Rahmen des Bewilligungsverfahrens zur gewerbmässigen Wildtierhaltebewilligung. Diese Bewilligung ist maximal zehn Jahre gültig.

Im Rahmen der amtlichen Kontrollen in der Primärproduktion in Tierhaltungen müssen auch Fischzuchten (mit einer jährlichen Produktion von mehr als 500 kg) alle vier Jahre kontrolliert werden. Dabei wird auch geprüft ob die Anforderungen beim Betäuben und Töten umgesetzt werden (vgl. Technische Weisungen über die amtlichen Kontrollen in der Primärproduktion in Tierhaltungen (Hygiene in der tierischen Primärproduktion, Milchhygiene, Tierarzneimittel, Tiergesundheit und Tierverkehr sowie Tierschutz bei Fischen)
<https://www.blv.admin.ch/dam/blv/de/dokumente/tiere/nutztierhaltung/tw-kontrollhandbuch-nutztiere.pdf.download.pdf/TW-Kontrollen-Primaerproduktion-nutztiere-incl-KHB-de.pdf>

Die im Kontrollhandbuch unter TSch 06 (Seite 94) aufgeführten Kontrollpunkte sind nicht ausreichend um die Anforderungen von Anhang 6 der vorliegenden VTschS «Elektrobetäubung von Fischen und Panzerkrebsen» zu prüfen.
Deshalb ist es möglich, dass bis zu 10 Jahre (bis zur Bewilligungserneuerung) Anlagen existieren, die den Anforderungen nicht genügen.

Die Ausführungen in der Erläuterung bezüglich Pflichten bei Bewilligungserneuerung könnten insbesondere wegen der klar verneinenden Aussage von Art. 25 «Anlagen die über eine Bewilligung verfügen...müssen die Testdurchläufe der Betäubungsanlage nach Anhang 6 Ziffer 2 nicht durchführen» könnten vergessen gehen und sind rechtlich nur subsidiär bindend.

Fair- fish empfiehlt deshalb eine **Klarstellung mit definierten Fristen**

Vorschlag: Art. 25 Übergangsbestimmungen
1 ...
2 Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung über eine Bewilligung für die Haltung und Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen verfügen, **müssen die Testdurchläufe der Betäubungsanlage bei der Bewilligungserneuerung, spätestens aber innerhalb 4 Jahren nach Inkrafttreten dieser Verordnung, durchführen.**

(Zudem sollten die Kontrollhandbücher entsprechend ergänzt und die Kontrollpersonen bezüglich der Punkte von Anhang 6 Elektrobetäubung von Fischen und Panzerkrebsen geschult werden. Namentlich um Testdurchläufe zu überprüfen, ist eine Weiterbildung der Vertreterinnen oder Vertreter der kantonalen Vollzugsbehörde unerlässlich.)

Teil: Art. 25; Abs.1

Rechtstext original: **Art. 25** Übergangsbestimmungen
1 Es gelten folgende Übergangsfristen nach Inkrafttreten dieser Verordnung:
a. für die notwendigen baulichen Anpassungen bei bestehenden Bauten in bewilligten Schlachtbetrieben:
1. nach Artikel 19 Absatz 3, Anhang 6 Ziffer 1, Anhang 7 Ziffer 1.4 und 3.2.2: zwei Jahre,
2. nach Anhang 7 Ziffer 1.1 Buchstabe d: fünf Jahre,
3. nach Anhang 8 Ziffer 1 Buchstabe e: zehn Jahre;
b. für die Aufzeichnung der Gastemperatur für die Betäubung von Schweinen nach Anhang 7 Ziffer 2.3 in bestehenden Schlachtbetrieben: ein Jahr.

Konsolidierte Neufassung:

Antwort von: FONDTATION FRANZ WEBER / HELVETIA NOSTRA, Mühlenplatz 3, 3000 Bern

Bemerkung: L'on peine à comprendre pour quelle raison un délai d'adaptation de 10 ans est prévu pour les infrastructures visées à l'annexe 8, ch. 1, let. e. Un délai de deux ans suffit.

Vorschlag: Al. 1 let. a ch. 2 : supprimer

Al. 1 let. a Ch. 1 : visées à l'art. 19, al. 3, et aux annexes 6, ch. 1, et 7, ch. 1.4 et 3.2.2 et à l'annexe 8, ch. 1, let. e: deux ans,

Teil: Art. 25; Abs.1; Bst.a; Ziff.1

Rechtstext original: Art. 25 Übergangsbestimmungen

1 Es gelten folgende Übergangsfristen nach Inkrafttreten dieser Verordnung:

a. für die notwendigen baulichen Anpassungen bei bestehenden Bauten in bewilligten Schlachtbetrieben:

1. nach Artikel 19 Absatz 3, Anhang 6 Ziffer 1, Anhang 7 Ziffer 1.4 und 3.2.2: zwei Jahre,

2. nach Anhang 7 Ziffer 1.1 Buchstabe d: fünf Jahre,

Konsolidierte Neufassung:

Antwort von: Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Basel-Landschaft, Gräubnerstrasse 12, 4410 Liestal

Bemerkung: Siehe Bemerkungen zu Art. 19 Abs. 3 und zu Anh. 6 Ziff. 1.3 und 1.5

Vorschlag: s. Anträge zu Art. 19 Abs. 3 und Anh. 6 Ziff. 1.3 und 1.5

Antwort von: Dachverband Berner Tierschutzorganisationen, 3000 Bern

Bemerkung: Es ist nicht nachvollziehbar, warum es für das Verbot, unbetäubte Hühner und Truthühner aus den Transportbehältern zu kippen, eine Übergangsfrist von 10 Jahren braucht. Für allfällige bauliche Anpassungen hierfür ist eine Übergangsfrist von maximal 2 Jahren vorzusehen.

Vorschlag: Abs. 1 lit. a Ziff.

1. nach Artikel 19 Absatz 3, Anhang 6 Ziffer 1, Anhang 7 Ziffer 1.4 und 3.2.2, Anhang 8 Ziffer 1 Buchstabe e: zwei Jahre,

Antwort von: État du Valais, Rue pré d'Amédée 2, 1950 Sion

Bemerkung: Il existe dans certains restaurants d'anciens dispositifs d'étourdissement des poissons qui ne répondent pas aux exigences de l'annexe 6, paragraphe 1. Ces restaurants n'ont parfois que de petites quantités de poissons, qu'ils étourdissent chaque année. Étant donné qu'ils fonctionnent bien et sans faille dans la pratique et que l'effort requis par ces établissements est disproportionné par rapport à la quantité de poissons étourdis, la période transitoire devrait également être portée à 5 ans.

Vorschlag: Porter le délai transitoire pour l'art. 19, par. 3 et l'annexe 6, chiffre 1 à 5 ans.

Antwort von: Gesundheits- und Sozialdirektion Kanton Nidwalden, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans

Bemerkung: Personen, die [...] über eine «Bewilligung für die Haltung und Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen» verfügen, müssen die Testdurchläufe der Betäubungsanlage [...] nicht durchführen. Gemäss den Erläuterungen müssen für eine Erneuerung der Betriebsbewilligung auch Testläufe durchgeführt werden. Diese Formulierung widerspricht Art. 25 Abs. 2 der Verordnung und ist auch nicht notwendig, da die korrekte Betäubung bei einer Kontrolle jederzeit überprüft werden kann.

Es ist zu klären welche Bewilligungen mit «Bewilligung für die Haltung und Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen» gemeint ist: Wildtierhaltebewilligung nach Art. 90 TSchV und/oder Betriebsbewilligung zum Schlachten gemäss Art. 9 Abs. 4 VSFK? Ferner ist die Formulierung dahingehend anzupassen, dass die Bewilligung Betrieben und nicht Personen erteilt wird.

Vorschlag: In Fachinformation entsprechend erläutern.

Betriebe, die [...] über eine Bewilligung für die Haltung und/oder die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen verfügen...

Antwort von: Kanton Appenzell Ausserrhoden, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau

Bemerkung: Siehe Bemerkungen zu Art. 19 Abs. 3 und zu Anh. 6 Ziff. 1.3 und 1.5.

Vorschlag: Analog zu den Anträgen zu Art. 19 Abs. 3 und Anh. 6 Ziff. 1.3 und 1.5.

<i>Antwort von:</i>	Kanton Appenzell Innerrhoden, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
<i>Bemerkung:</i>	Siehe Bemerkungen zu Art. 19 Abs. 3 und zu Anhang 6 Ziff. 1.3 und 1.5
<i>Vorschlag:</i>	siehe Anträge zu Art. 19 Abs. 3 und Anhang 6 Ziff. 1.3 und 1.5.
<i>Antwort von:</i>	Kanton Glarus - Staatskanzlei, Rathaus, 8750 Glarus
<i>Bemerkung:</i>	Siehe Bemerkungen zu Art. 19 Abs. 3 und zu Anh. 6 Ziff. 1.3 und 1.5
<i>Vorschlag:</i>	s. Anträge zu Art. 19 Abs. 3 und Anh. 6 Ziff. 1.3 und 1.5
<i>Antwort von:</i>	Kanton Graubünden, Ringstrasse 10, 7001 Chur
<i>Bemerkung:</i>	Siehe Bemerkungen zu Art. 19 Abs. 3 und zu Anh. 6 Ziff. 1.3 und 1.5
<i>Vorschlag:</i>	s. Anträge zu Art. 19 Abs. 3 und Anh. 6 Ziff. 1.3 und 1.5
<i>Antwort von:</i>	Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
<i>Bemerkung:</i>	Siehe Bemerkungen zu Art. 19 Abs. 3 und zu Anh. 6 Ziff. 1.3 und 1.5
<i>Vorschlag:</i>	s. Anträge zu Art. 19 Abs. 3 und Anh. 6 Ziff. 1.3 und 1.5
<i>Antwort von:</i>	Kanton Solothurn, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn
<i>Bemerkung:</i>	Siehe Bemerkungen zu Art. 19 Abs. 3 und zu Anh. 6 Ziff. 1.3 und 1.5
<i>Vorschlag:</i>	s. Anträge zu Art. 19 Abs. 3 und Anh. 6 Ziff. 1.3 und 1.5
<i>Antwort von:</i>	Kanton St. Gallen Gesundheitsdepartement, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen
<i>Bemerkung:</i>	Siehe Bemerkungen zu Art. 19 Abs. 3 und zu Anh. 6 Ziff. 1.3 und 1.5
<i>Vorschlag:</i>	s. Anträge zu Art. 19 Abs. 3 und Anh. 6 Ziff. 1.3 und 1.5
<i>Antwort von:</i>	Kanton Uri, Volkswirtschaftsdirektion, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR
<i>Bemerkung:</i>	Siehe Bemerkungen zu Art. 19 Abs. 3 und zu Anh. 6 Ziff. 1.3 und 1.5
<i>Vorschlag:</i>	s. Anträge zu Art. 19 Abs. 3 und Anh. 6 Ziff. 1.3 und 1.5
<i>Antwort von:</i>	Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
<i>Bemerkung:</i>	Siehe Bemerkungen zu Art. 19 Abs. 3. Die Übergangsfrist ist für diese Bestimmung auf fünf Jahre zu erhöhen.
<i>Vorschlag:</i>	Für die notwendigen baulichen Anpassungen bei bestehenden Bauten in bewilligten Schlachtbetrieben: 1. nach Anhang 6 Ziffer 1, Anhang 7 Ziffern 1.4 und 3.2.2: zwei Jahre, nach Artikel 19 Absatz 3, Anhang 7 Ziffer 1.1 Buchstabe d: fünf Jahre,
<i>Antwort von:</i>	Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern
<i>Bemerkung:</i>	Siehe Bemerkungen zu Art. 19 Abs. 3 und zu Anh. 6 Ziff. 1.3 und 1.5
<i>Vorschlag:</i>	s. Anträge zu Art. 19 Abs. 3 und Anh. 6 Ziff. 1.3 und 1.5
<i>Antwort von:</i>	Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen
<i>Bemerkung:</i>	Siehe Bemerkungen zu Art. 19 Abs. 3 und zu Anh. 6 Ziff. 1.3 und 1.5
<i>Vorschlag:</i>	s. Anträge zu Art. 19 Abs. 3 und Anh. 6 Ziff. 1.3 und 1.5
<i>Antwort von:</i>	Veterinärdienst des Kanton Bern/Amt für Landwirtschaft und Natur, Münsterstrasse 3, 3000 Bern 8
<i>Bemerkung:</i>	Siehe Bemerkungen zu Art. 19 Abs. 3 und zu Anh. 6 Ziff. 1.3 und 1.5
<i>Vorschlag:</i>	s. Anträge zu Art. 19 Abs. 3 und Anh. 6 Ziff. 1.3 und 1.5

Teil: Art. 25; Abs.1; Bst.a; Ziff.3

Rechtstext original: **Art. 25** Übergangsbestimmungen
1 Es gelten folgende Übergangsfristen nach Inkrafttreten dieser Verordnung:
a. für die notwendigen baulichen Anpassungen bei bestehenden Bauten in bewilligten Schlachtbetrieben:
3. nach Anhang 8 Ziffer 1 Buchstabe e: zehn Jahre;

Konsolidierte Neufassung:

Antwort von: Dachverband Berner Tierschutzorganisationen, 3000 Bern

Bemerkung: Es ist nicht nachvollziehbar, warum es für das Verbot, unbetäubte Hühner und Truthühner aus den Transportbehältern zu kippen, eine Übergangsfrist von 10 Jahren braucht. Für allfällige bauliche Anpassungen hierfür ist eine Übergangsfrist von maximal 2 Jahren vorzusehen.

Vorschlag: Abs. 1 lit. a Ziff.

1. nach Artikel 19 Absatz 3, Anhang 6 Ziffer 1, Anhang 7 Ziffer 1.4 und 3.2.2, [Anhang 8 Ziffer 1 Buchstabe e](#): zwei Jahre,

Antwort von: Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich

Bemerkung: Die in dieser Bestimmung genannte Übergangsfrist von zehn Jahren bezieht sich auf Anhang 8 Ziff. 1 Bst. e und somit auf die Bestimmung, dass unbetäubte Tiere nicht aus den Transportbehältern gekippt werden dürfen. Diesbezüglich ist wohl kaum eine Übergangsfrist notwendig.

Vorschlag: *Ziffer weglassen oder klären, worauf sich die Übergangsfrist von zehn Jahren beziehen sollte.*

Antwort von: Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel

Bemerkung: Wir würden es begrüßen, wenn Abkippen bereits nach einer Übergangsfrist von 5 Jahren verboten werden würde.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen

Bemerkung: Das Kippverbot für Hühner, Truthühner sollte ab sofort gelten und bei bestehenden Anlagen mit einer Übergangsfrist von max. 1 Jahr.

Vorschlag:

Antwort von: Stiftung für das Tier im Recht, Rigistrasse 9, 8006 Zürich

Bemerkung: Die Übergangsfrist für das schonende Ausladen von unbetäubtem Geflügel ist zu lang. Angesichts der Tierschutzrelevanz sind allfällige bauliche Anpassungen rasch umzusetzen.

Vorschlag: Abs. 1 lit. a Ziff.

1. nach Artikel 19 Absatz 3, Anhang 6 Ziffer 1, Anhang 7 Ziffer 1.4 und 3.2.2, [Anhang 8 Ziffer 1 Buchstabe e](#): zwei Jahre,

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Um das Verbot fürs Auskippen von unbetäubten Tieren umzusetzen, sind keine 10 Jahre nötig! Diese Frist ist unnötig lang und aus Tierschutzsicht inakzeptabel.

Vorschlag: Max. 5 Jahre

Teil: Art. 25; Abs.2

Rechtstext original: Art. 25 Übergangsbestimmungen

2 Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung über eine Bewilligung für die Haltung und Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen verfügen, müssen die Testdurchläufe der Betäubungsanlage nach Anhang 6 Ziffer 2 nicht durchführen.

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Basel-Landschaft, Gräubnerstrasse 12, 4410 Liestal

Bemerkung: Personen, die [...] über eine «Bewilligung für die Haltung und Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen» verfügen, müssen die Testdurchläufe der Betäubungsanlage [...] nicht durchführen. Gemäss den Erläuterungen müssen für eine Erneuerung der Betriebsbewilligung auch Testläufe durchgeführt werden. Diese Formulierung widerspricht Art. 25 Abs. 2 der Verordnung und ist auch nicht notwendig, da die korrekte Betäubung bei einer Kontrolle jederzeit überprüft werden kann.

Es ist zu klären welche Bewilligungen mit «Bewilligung für die Haltung und Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen» gemeint ist: Wildtierhaltebewilligung nach Art. 90 TSchV und/oder Betriebsbewilligung zum Schlachten gemäss Art. 9 Abs. 4 VSFK? Ferner ist die Formulierung dahingehend anzupassen, dass die Bewilligung Betrieben und nicht Personen erteilt wird.

Vorschlag: In Fachinformation entsprechend erläutern

Betriebe, die [...] über eine Bewilligung für die Haltung und/oder die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen verfügen...

Antwort von: Canton de Fribourg, Ruelle de Notre-Dame 2, 1701 Fribourg

Bemerkung: Pas compris !
les installations doivent être contrôlées régulièrement, mais pas s'il s'agit d'installations pour décapodes avec autorisation ?

Vorschlag: Clarifier et vérifier que c'est en accord avec la fiche technique pour les décapodes

Antwort von: Consiglio di Stato del Cantone Ticino, Piazza Governo 7, 6500 Bellinzona

Bemerkung: Il testo del cpv. 2 deve essere, a nostro parere, modificato. Le persone che [...] dispongono di un'autorizzazione per la detenzione e la macellazione di pesci e decapodi non devono eseguire le procedure di test [...]. Secondo le note esplicative, per il rinnovo dell'autorizzazione d'esercizio devono essere effettuati anche dei test di prova. Questa formulazione contraddice l'art. 25 cpv. 2 dell'ordinanza e non è inoltre necessaria, poiché il corretto stordimento può essere (deve poter essere) controllato in qualsiasi occasione durante un controllo.

Occorre inoltre chiarire quali autorizzazioni si intendono per "autorizzazione per la detenzione e la macellazione di pesci e decapodi": autorizzazione per la detenzione di animali selvatici ai sensi dell'art. 90 OPAn e/o autorizzazione di esercizio per la macellazione ai sensi dell'art. 9 cpv. 4 OPAn?

Inoltre, la formulazione dovrebbe essere adattata in modo che l'autorizzazione riguardi lo stabilimento (struttura) e non una persona fisica.

Controllare pure la traduzione in italiano, il testo non è fedele all'originale.

Vorschlag: Spiegare di conseguenza nelle informazioni tecniche.

Stabilimenti che sono [...] autorizzati a detenere e/o macellare pesci e decapodi ...

Antwort von: État du Valais, Rue pré d'Amédée 2, 1950 Sion

Bemerkung: Les personnes qui [...] disposent d'une autorisation de détention et d'abattage de poissons et décapodes marcheurs ne doivent pas effectuer les tests de l'installation d'étourdissement prévus à l'annexe 6, ch. 2. Selon les notes explicatives, des tests doivent également être effectués pour le renouvellement de l'autorisation d'exploitation. Cette formulation est en contradiction avec l'ordonnance et n'est pas non plus nécessaire, puisque le contrôle de l'étourdissement correct peut être effectué à tout moment.

Il convient de préciser quelles autorisations sont visées par "autorisation de détention et d'abattage de poissons et décapodes marcheurs" : autorisation de détention d'animaux sauvages conformément à l'art. 90 OPAn et/ou autorisation d'abattage conformément à l'art. 9 al. 4 OAbcV ? La formulation doit également être adaptée de manière à ce que l'autorisation soit accordée aux établissements et non aux personnes.

Vorschlag: Donner les explications nécessaires dans les informations techniques

les établissements qui [...] sont autorisés à détenir et/ou à abattre des poissons et décapodes marcheurs

Antwort von: Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz, Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3001 Bern

Bemerkung: Personen, die [...] über eine «Bewilligung für die Haltung und Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen» verfügen, müssen die Testdurchläufe der Betäubungsanlage [...] nicht durchführen. Gemäss den Erläuterungen müssen für eine Erneuerung der Betriebsbewilligung auch Testläufe durchgeführt werden. Diese Formulierung widerspricht Art. 25 Abs. 2 der Verordnung und ist auch nicht notwendig, da die korrekte Betäubung bei einer Kontrolle jederzeit überprüft werden kann.

Es ist zu klären welche Bewilligungen mit «Bewilligung für die Haltung und Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen» gemeint ist:
Wildtierhaltebewilligung nach Art. 90 TSchV und/oder Betriebsbewilligung zum Schlachten gemäss Art. 9 Abs. 4 VSFK? Ferner ist die Formulierung dahingehend anzupassen, dass die Bewilligung Betrieben und nicht Personen erteilt wird.

Vorschlag: Überarbeitung und Präzisierung des Artikels

Antwort von: Kanton Appenzell Ausserrhoden, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau

Bemerkung: Es ist zu klären welche Bewilligungen mit «Bewilligung für die Haltung und Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen» gemeint ist: Wildtierhaltebewilligung nach Art. 90 TSchV und/oder Betriebsbewilligung zum Schlachten gemäss Art. 9 Abs. 4 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle. Ferner ist die Formulierung dahingehend anzupassen, dass die Bewilligung Betrieben und nicht Personen erteilt wird.

Vorschlag: Betriebe, die [...] über eine Bewilligung für die Haltung und/oder die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen verfügen...

Antwort von: Kanton Appenzell Innerrhoden, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bemerkung: Personen, die [...] über eine «Bewilligung für die Haltung und Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen» verfügen, müssen die Testdurchläufe der Betäubungsanlage [...] nicht durchführen. Gemäss den Erläuterungen müssen für eine Erneuerung der Betriebsbewilligung auch Testläufe durchgeführt werden. Diese Formulierung widerspricht Art. 25 Abs. 2 der Verordnung und ist auch nicht notwendig, da die korrekte Betäubung bei einer Kontrolle jederzeit überprüft werden kann.

Es ist zu klären, welche Bewilligungen mit «Bewilligung für die Haltung und Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen» gemeint ist: Wildtierhaltebewilligung nach Art. 90 TSchV und/oder Betriebsbewilligung zum Schlachten gemäss Art. 9 Abs. 4 VSFK? Ferner ist die Formulierung dahingehend anzupassen, dass die Bewilligung Betrieben und nicht Personen erteilt wird.

Vorschlag: Es ist eine entsprechende Erläuterung in der Fachinformation aufzunehmen.

Betriebe, die [...] über eine Bewilligung für die Haltung und/oder die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen verfügen...

Antwort von: Kanton Glarus - Staatskanzlei, Rathaus, 8750 Glarus

Bemerkung: Personen, die [...] über eine «Bewilligung für die Haltung und Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen» verfügen, müssen die Testdurchläufe der Betäubungsanlage [...] nicht durchführen. Gemäss den Erläuterungen müssen für eine Erneuerung der Betriebsbewilligung auch Testläufe durchgeführt werden. Diese Formulierung widerspricht Art. 25 Abs. 2 der Verordnung und ist auch nicht notwendig, da die korrekte Betäubung bei einer Kontrolle jederzeit überprüft werden kann.

Es ist zu klären welche Bewilligungen mit «Bewilligung für die Haltung und Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen» gemeint ist: Wildtierhaltebewilligung nach Art. 90 TSchV und/oder Betriebsbewilligung zum Schlachten gemäss Art. 9 Abs. 4 VSFK? Ferner ist die Formulierung dahingehend anzupassen, dass die Bewilligung Betrieben und nicht Personen erteilt wird.

Vorschlag: In Fachinformation entsprechend erläutern

Betriebe, die [...] über eine Bewilligung für die Haltung und/oder die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen verfügen...

Antwort von: Kanton Graubünden, Ringstrasse 10, 7001 Chur

Bemerkung: Personen, die [...] über eine «Bewilligung für die Haltung und Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen» verfügen, müssen die Testdurchläufe der Betäubungsanlage [...] nicht durchführen. Gemäss den Erläuterungen müssen für eine Erneuerung der Betriebsbewilligung auch Testläufe durchgeführt werden. Diese Formulierung widerspricht Art. 25 Abs. 2 der Verordnung und ist auch nicht notwendig, da die korrekte Betäubung bei einer Kontrolle jederzeit überprüft werden kann.

Es ist zu klären, welche Bewilligungen mit «Bewilligung für die Haltung und Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen» gemeint ist:
Wildtierhaltebewilligung nach Art. 90 TSchV und/oder Betriebsbewilligung zum Schlachten gemäss Art. 9 Abs. 4 VSFK? Ferner ist die Formulierung dahingehend anzupassen, dass die Bewilligung Betrieben und nicht Personen erteilt wird.

Vorschlag: In Fachinformation entsprechend erläutern

Betriebe, die [...] über eine Bewilligung für die Haltung und/oder die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen verfügen...

Antwort von: Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

Bemerkung: Personen, die ... über eine «Bewilligung für die Haltung und Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen» verfügen, müssen die Testdurchläufe der Betäubungsanlage ... nicht durchführen. Gemäss den Erläuterungen müssen für eine Erneuerung der Betriebsbewilligung auch Testläufe durchgeführt werden. Diese Formulierung widerspricht Art. 25 Abs. 2 der Verordnung und ist auch nicht notwendig, da die korrekte Betäubung bei einer Kontrolle jederzeit überprüft werden kann.

Es ist zu klären welche Bewilligungen mit «Bewilligung für die Haltung und Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen» gemeint ist: Wildtierhaltebewilligung nach Art. 90 TSchV und/oder Betriebsbewilligung zum Schlachten gemäss Art. 9 Abs. 4 VSFK? Ferner ist die Formulierung dahingehend anzupassen, dass die Bewilligung Betrieben und nicht Personen erteilt wird.

Vorschlag: In Fachinformation entsprechend erläutern

Betriebe, die ... über eine Bewilligung für die Haltung und/oder die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen verfügen...

Antwort von: Kanton Solothurn, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn

Bemerkung: Personen, die [...] über eine «Bewilligung für die Haltung und Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen» verfügen, müssen die Testdurchläufe der Betäubungsanlage [...] nicht durchführen. Gemäss den Erläuterungen müssen für eine Erneuerung der Betriebsbewilligung auch Testläufe durchgeführt werden. Diese Formulierung widerspricht Art. 25 Abs. 2 der Verordnung und ist auch nicht notwendig, da die korrekte Betäubung bei einer Kontrolle jederzeit überprüft werden kann.
Es ist zu klären welche Bewilligungen mit «Bewilligung für die Haltung und Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen» gemeint ist:
Wildtierhaltebewilligung nach Art. 90 TSchV und/oder Betriebsbewilligung zum Schlachten gemäss Art. 9 Abs. 4 VSFK? Ferner ist die Formulierung dahingehend anzupassen, dass die Bewilligung Betrieben und nicht Personen erteilt wird.

Vorschlag: In Fachinformation entsprechend erläutern.

Betriebe, die [...] über eine Bewilligung für die Haltung und/oder die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen verfügen. ..

Antwort von: Kanton St. Gallen Gesundheitsdepartement, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen,
Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen

Bemerkung: Personen, die [...] über eine «Bewilligung für die Haltung und Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen» verfügen, müssen die Testdurchläufe der Betäubungsanlage [...] nicht durchführen. Gemäss den Erläuterungen müssen für eine Erneuerung der Betriebsbewilligung auch Testläufe durchgeführt werden. Diese Formulierung widerspricht Art. 25 Abs. 2 der Verordnung und ist auch nicht notwendig, da die korrekte Betäubung bei einer Kontrolle jederzeit überprüft werden kann.

Es ist zu klären welche Bewilligungen mit «Bewilligung für die Haltung und Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen» gemeint ist: Wildtierhaltebewilligung nach Art. 90 TSchV und/oder Betriebsbewilligung zum Schlachten gemäss Art. 9 Abs. 4 VSFK? Ferner ist die Formulierung dahingehend anzupassen, dass die Bewilligung Betrieben und nicht Personen erteilt wird.

Vorschlag: In Fachinformation entsprechend erläutern

Betriebe, die [...] über eine Bewilligung für die Haltung und/oder die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen verfügen...

Antwort von: Kanton Uri, Volkswirtschaftsdirektion, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR

Bemerkung: Personen, die [...] über eine «Bewilligung für die Haltung und Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen» verfügen, müssen die Testdurchläufe der Betäubungsanlage [...] nicht durchführen. Gemäss den Erläuterungen müssen für eine Erneuerung der Betriebsbewilligung auch Testläufe durchgeführt werden. Diese Formulierung widerspricht Art. 25 Abs. 2 der Verordnung und ist auch nicht notwendig, da die korrekte Betäubung bei einer Kontrolle jederzeit überprüft werden kann.

Es ist zu klären welche Bewilligungen mit «Bewilligung für die Haltung und Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen» gemeint ist: Wildtierhaltebewilligung nach Art. 90 TSchV und/oder Betriebsbewilligung zum Schlachten gemäss Art. 9 Abs. 4 VSFK? Ferner ist die Formulierung dahingehend anzupassen, dass die Bewilligung Betrieben und nicht Personen erteilt wird.

Vorschlag: In Fachinformation entsprechend erläutern

Betriebe, die [...] über eine Bewilligung für die Haltung und/oder die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen verfügen...

Antwort von: Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich

Bemerkung: Diese Bestimmung sieht vor, dass Personen, die bei Inkraftsetzung über eine Bewilligung für die Haltung und Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen verfügen, die in Anhang 6 vorgesehenen Testdurchläufe der Betäubungsanlage nicht durchführen müssen. Im Verordnungstext ist zu präzisieren, welche Bewilligungen konkret gemeint ist: Es muss beispielsweise klar sein, ob es sich um die Wildtierhaltebewilligung nach Art. 90 TSchV und/oder die Betriebsbewilligung zum Schlachten gemäss Art. 9 Abs. 4 der Verordnung über das Schlachten und die Fleischkontrolle (SR 817.190) handelt.
Im Erläuterungstext wird ausgeführt, dass zur Erneuerung der Bewilligung Testläufe durchgeführt werden müssen. Auch hier ist unklar, welche Bewilligung damit gemeint ist. Der Erläuterungstext ist zu präzisieren.
Schliesslich ist klarzustellen, dass Bewilligungen an Betriebe mit verantwortlichen Person und nicht an Personen erteilt werden.

Vorschlag: *In der Verordnungsbestimmung ist zu ergänzen, um welche Art der Bewilligung es sich handelt. Betriebe mit* Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung über eine Bewilligung für die Haltung und/oder die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen verfügen, müssen die Testdurchläufe der Betäubungsanlage nach Anhang 6 Ziffer 2 nicht durchführen.

Antwort von: Schweizer Aquakultur Verband - Association Suisse d'Aquaculture, 2022 Bevaix

Bemerkung: Im Absatz 2 des Artikels wird erwähnt, dass Personen, die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits über eine Bewilligung für die Haltung und Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen verfügen, die Testläufe für Betäubungsanlagen nach Anhang 6 Ziffer 2 nicht durchführen müssen. In den Erläuterungen wird aber zusätzlich erwähnt, dass bei einer Erneuerung der Bewilligung die Testläufe erneut durchgeführt werden müssen. Dies macht unseres Erachtens wenig Sinn; die Betäubungsparameter werden sich zwischenzeitlich ja nicht geändert haben und die einwandfreie Funktionsweise der Geräte muss ja ohnehin regelmässig überprüft werden. Eine Pflicht zur erneuten Durchführung der Testläufe im Rahmen der Erneuerung der Bewilligung würde somit lediglich zu Mehraufwand bei den Betreibern und Veterinärbehörden führen.

Vorschlag: Artikeltext so belassen, aber den kantonalen Vollzugsbehörden klar kommunizieren, dass im Rahmen der Erneuerung der Bewilligung eine erneute Durchführung der Testläufe nicht notwendig ist.

Antwort von: Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 /
BLV, 3003 Bern

Bemerkung: Personen, die [...] über eine «Bewilligung für die Haltung und Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen» verfügen, müssen die Testdurchläufe der Betäubungsanlage [...] nicht durchführen. Gemäss den Erläuterungen müssen für eine Erneuerung der Betriebsbewilligung auch Testläufe durchgeführt werden. Diese Formulierung widerspricht Art. 25 Abs. 2 der Verordnung und ist auch nicht notwendig, da die korrekte Betäubung bei einer Kontrolle jederzeit überprüft werden kann.

Es ist zu klären welche Bewilligungen mit «Bewilligung für die Haltung und Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen» gemeint ist: Wildtierhaltebewilligung nach Art. 90 TSchV und/oder Betriebsbewilligung zum Schlachten gemäss Art. 9 Abs. 4 VSFK? Ferner ist die Formulierung dahingehend anzupassen, dass die Bewilligung Betrieben und nicht Personen erteilt wird.

Vorschlag: In Fachinformation entsprechend erläutern

Betriebe, die [...] über eine Bewilligung für die Haltung und/oder die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen verfügen...

Antwort von: Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Bemerkung: Personen, die [...] über eine «Bewilligung für die Haltung und Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen» verfügen, müssen die Testdurchläufe der Betäubungsanlage [...] nicht durchführen. Gemäss den Erläuterungen müssen für eine Erneuerung der Betriebsbewilligung auch Testläufe durchgeführt werden. Diese Formulierung widerspricht Art. 25 Abs. 2 der Verordnung und ist auch nicht notwendig, da die korrekte Betäubung bei einer Kontrolle jederzeit überprüft werden kann.

Es ist zu klären welche Bewilligungen mit «Bewilligung für die Haltung und Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen» gemeint ist: Wildtierhaltebewilligung nach Art. 90 TSchV und/oder Betriebsbewilligung zum Schlachten gemäss Art. 9 Abs. 4 VSFK? Ferner ist die Formulierung dahingehend anzupassen, dass die Bewilligung Betrieben und nicht Personen erteilt wird.

Vorschlag: In Fachinformation entsprechend erläutern

Betriebe, die [...] über eine Bewilligung für die Haltung und/oder die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen verfügen...

Antwort von: Veterinärdienst des Kanton Bern/Amt für Landwirtschaft und Natur, Münsterstrasse 3, 3000 Bern 8

Bemerkung: Personen, die [...] über eine «Bewilligung für die Haltung und Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen» verfügen, müssen die Testdurchläufe der Betäubungsanlage [...] nicht durchführen. Gemäss den Erläuterungen müssen für eine Erneuerung der Betriebsbewilligung auch Testläufe durchgeführt werden. Diese Formulierung widerspricht Art. 25 Abs. 2 der Verordnung und ist auch nicht notwendig, da die korrekte Betäubung bei einer Kontrolle jederzeit überprüft werden kann.

Es ist zu klären, welche Bewilligungen mit «Bewilligung für die Haltung und Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen» gemeint ist:
Wildtierhaltebewilligung nach Art. 90 TSchV und/oder Betriebsbewilligung zum Schlachten gemäss Art. 9 Abs. 4 VSFK? Ferner ist die Formulierung dahingehend anzupassen, dass die Bewilligung Betrieben und nicht Personen erteilt wird.

Vorschlag: In Fachinformation entsprechend erläutern Betriebe, die [...] über eine Bewilligung für die Haltung und/oder die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen verfügen...

Betriebe, die [...] über eine Bewilligung für die Haltung und/oder die Schlachtung von Fischen und Panzerkrebsen verfügen...

Teil: Art. 26

Rechtstext original: **Art. 26** Inkrafttreten
Diese Verordnung tritt am ... in Kraft.

Konsolidierte Neufassung:

Antwort von: Politik für Tiere, Gerechtigkeitsgasse 33, 3011 Bern

Bemerkung: **gemäss Beilage**

Vorschlag: **keine Änderungsvorschläge möglich aktuell**

Betäubung von Schlachtvieh, Kaninchen, Hausgeflügel und Laufvögeln durch Bolzenschuss

1 Anforderungen an Geräte und Munition

- 1.1 Für die Betäubung durch Bolzenschuss dürfen nur für die jeweilige Tierart und deren Körpergewicht geeignete Geräte verwendet werden.
- 1.2 Das Bolzenschussgerät darf nur verwendet werden, wenn der Bolzen vor dem Schuss vollständig in den Schaft eingefahren und dort arretiert ist.
- 1.3 Bolzenschussgeräte, die nicht auf Basis von Treibladungen oder Druckluft funktionieren, dürfen nur für Kaninchen und Hausgeflügel verwendet werden.
- 1.4 Die Länge und der Durchmesser sowie die Auftreffenergie des Bolzens müssen so bemessen sein, dass der Bolzen mit Sicherheit die Gehirnrinde durchschlägt. Für unterschiedlich grosse und schwere Tiere sind entsprechend den Angaben der Herstellerin Treibladungen beziehungsweise Betriebsdrücke mit nachweislich ausreichender Stärke zu verwenden.
- 1.5 Bei Schlachtvieh und Laufvögeln gelten für Bolzenschussapparate folgende Parameter:
 - a. Die Austrittslänge des Bolzens muss mindestens 8 cm betragen, bei Rindern von über 800 kg Körpergewicht mindestens 12 cm. Für ausgewachsene Wasserbüffel und ausgewachsene Yaks sind Bolzenschussapparate nur bei Nachweis einer genügenden Betäubungswirkung zugelassen.
 - b. Der Durchmesser des Bolzens muss für kleine Tiere wie Lämmer, Zicklein, Ferkel und Laufvögel mindestens 7 mm betragen, für grössere Tiere mindestens 9 mm.
- 1.6 Bei Kaninchen und Hausgeflügel muss der Durchmesser des Bolzens 4–6 mm betragen.
- 1.7 Die Munition ist trocken aufzubewahren.
- 1.8 Feuchte Munition, insbesondere solche mit Farbabweichung, und offene Kartuschen, aus denen sich Pulverkörner herausgelöst haben, dürfen nicht mehr verwendet werden.

2 Ansatz des Bolzenschussgerätes

- 2.1 Der Ansatz des Bolzenschussgerätes muss so gewählt werden, dass mit der Schussabgabe die lebenswichtigen Zentren der Hirnbasis bei den zu betäubenden Tieren stark geschädigt oder zerstört werden.
- 2.2 Das Bolzenschussgerät muss bei der Schussabgabe fest auf den Kopf aufgesetzt und angedrückt sein.
- 2.3 Bei Rindern, Equiden und Schweinen darf der Schussapparat nicht am Hinterkopf angesetzt werden. Eine Ausnahme davon besteht bei der Nachbetäubung, wenn es nicht anders möglich ist und wenn der Schussbolzen in das Gehirn eindringt.
- 2.4 Bei Schafen und Ziegen darf der Schussapparat nur dann am Hinterkopf angesetzt werden, wenn das Ansetzen auf der Stirnregion wegen der Hörner unmöglich ist. Der Schussbolzen muss in Richtung Gehirnmittle zeigen.
- 2.5 Das Bolzenschussgerät ist wie folgt anzusetzen:
 - a. bei Equiden: genau senkrecht zur Stirnfläche auf der Mittellinie, 2 cm oberhalb des Kreuzungspunktes der diagonalen Verbindungslinien zwischen Augenmitte und Mitte der gegenüberliegenden Ohrbasis;
 - b. bei Rindern bis 800 kg: genau senkrecht zur Stirnfläche auf der Mittellinie, knapp oberhalb des Kreuzungspunktes der diagonalen Verbindungslinien zwischen Augenmitte und der Mitte des gegenüberliegenden Hornansatzes;
 - c. bei Rindern über 800 kg, zum Beispiel ausgewachsenen Stiere oder schweren Kühen, sowie Yaks: genau senkrecht zur Stirnfläche, fingerbreit neben dem Kreuzungspunkt der diagonalen Verbindungslinien zwischen Augenmitte und der Mitte der gegenüberliegenden Hornansatzes; bei Yaks: Ansatz bei guter Kopffixation auch wie bei behornten Schafen und Ziegen (Bst. f);
 - d. bei Wasserbüffeln: senkrecht zur Stirnfläche leicht neben der Mittellinie, fingerbreit neben dem Kreuzungspunkt der diagonalen Verbindungslinien zwischen oberem Augenwinkel und oberem gegenüberliegendem Hornansatz; Ansatz bei guter Kopffixation auch wie bei behornten Schafen und Ziegen (Bst. f);
 - e. bei unbehornten Schafen und Ziegen: in der Mitte der vorderen Verbindungslinie zwischen den Ohren mit Schuss nach unten in Richtung Kehle;
 - f. bei behornten Schafen und Ziegen: auf der Mittellinie direkt hinter dem Hornansatz mit Schuss in Richtung Zungenbasis oder von der Seite gesehen in Richtung Kehle;
 - g. bei Schweinen mit keilförmigem Kopf: auf der Mittellinie des Kopfes 1 cm oberhalb der Verbindungslinie beider Augenmittelpunkte, von der Seite gesehen in Richtung der äusseren Ohrbasis;
 - h. bei Schweinen mit steiler Stirn: auf der Mittellinie des Kopfes 2–3 cm über der Verbindungslinie beider Augenmittelpunkte senkrecht zur Stirnfläche;
 - i. bei Kaninchen:
 - Bolzenschuss mit Federzug: auf der Mittellinie des Schädeldachs zwischen den Ohren in Richtung Unterkiefer; das Tier muss dazu im Nacken fixiert sein;
 - Bolzenschuss mit Treibladung oder Druckluft: auch von schräg vorne;
 - j. bei Gehegewild: leicht neben der Mittellinie auf Höhe des Kreuzungspunktes der diagonalen Verbindungslinien zwischen Augenmitte und der Mitte der gegenüberliegenden Ohrbasis, bei Geweihträgern zwischen Augenmitte und dem gegenüberliegenden Geweihansatz;
 - k. bei Hausgeflügel und Laufvögeln: senkrecht am höchsten Punkt des Kopfes in Richtung Kehle oder im Kreuzungspunkt der diagonalen Verbindungslinien zwischen Augenmitte und Mitte der Ohrbasis.

3 Leitsymptome zur Überprüfung einer erfolgreichen Bolzenschussbetäubung

Der Betäubungserfolg ist anhand folgender Leitsymptome zu überprüfen:

- a. bei jedem Tier:
 - sofortiges Niederstürzen,
 - anhaltende Muskelkontraktionen von starker Intensität (tonischer Krampf) mit nachfolgenden rasch aufeinanderfolgenden kurzdauernden Zuckungen (klonische Phase),
 - Ausfall der Atmung,
 - kein spontaner Lidschluss, keine Rotation oder kein Zittern des Augapfels beziehungsweise keine gerichteten Augapfelbewegungen,
 - keine Lautäusserungen,
 - keine gerichteten Bewegungen, keine Aufrichtversuche;
- b. stichprobenweise und bei Bedarf: Ausfall des Lid- und des Cornealreflexes.

4 Zeitdauer bis zur Entblutung

Nach der Bolzenschussbetäubung muss der Entblutungsschnitt spätestens erfolgen innerhalb von:

- a. 60 Sekunden bei Rindern, Wasserbüffeln und Yaks, unbehornten Schafen und Ziegen sowie Equiden;
- b. 20 Sekunden bei behornten Schafen und Ziegen;
- c. 20 Sekunden bei anderen Tieren.

Bemerkung: gemäss Beilage

Vorschlag: Änderungsvorschlag Titel Anhang 1
Anhang alle Artikel, die den Bolzenschuss, betreffen oder betreffen können

Änderungsvorschläge Anhang 1, Punkt 1 Variante 1

1 Grundsatz

Das Betäuben durch Bolzenschuss ist verboten.

Diese Variante ist von mir bevorzugt. Ich konnte es kaum glauben, als ich erstmals von Bolzenschussbetäubung gehört habe

Änderungsvorschläge Anhang 1, Punkt 1 Variante 2

1 Anforderungen an Geräte und Munition

1. 1

Für die Betäubung durch Bolzenschuss dürfen nur für die jeweilige Tierart und deren Körpergewicht geeignete Geräte verwendet werden), die die Tiere sofort töten

1.2

Das Bolzenschussgerät darf nur verwendet werden, wenn der Bolzen vor dem Schuss vollständig in den Schaft eingefahren und dort arretiert ist.

1.3

Bolzenschussgeräte, die nicht auf Basis von Treibladungen oder Druckluft funktionieren sind verboten.

1.4

Die Länge und der Durchmesser sowie die Auftreffenergie des Bolzens müssen so bemessen sein, dass der Bolzen mit Sicherheit die Gehirnrinde durchschlägt und die Tiere sofort tötet. Für unterschiedlich grosse und schwere Tiere sind entsprechend den Angaben der Herstellerin oder des Herstellers Treibladungen beziehungsweise Betriebsdrücke mit nachweislich ausreichender Stärke zu verwenden.

Beide Formen, die weibliche und die männliche müssen genannt werden oder es muss verbindlich definiert werden, dass überall sowohl die weibliche die männliche, wie auch die männliche die weibliche Form enthält, sonst kommt noch jemand auf die Idee, dass dies nur für Frauen gilt

1.5

Es gelten für Bolzenschussapparate folgende Parameter:

a. Die Austrittslänge des Bolzens muss mindestens 8 cm betragen, bei Rindern von über 800 kg Körpergewicht mindestens 12 cm. Inhalt entfernt

b. Der Durchmesser des Bolzens muss für kleine Tiere wie Lämmer, Zicklein, Ferkel und Laufvögel mindestens 7 mm betragen, für grössere Tiere mindestens 9 mm.

c. Für ausgewachsene Wasserbüffel und ausgewachsene Yaks sind Bolzenschussapparate verboten. Sie sind mit Gewehren zu töten, die unverzüglich zum Tod führen.

oder:

c. Das Schlachten von Wasserbüffeln und Yaks ist verboten, diese Tiere sind in der Herde zu töten. Bolzenschussschiessgeräte sind für sie verboten.

e. Austrittsgeschwindigkeit: je nach Treibladung mindestens 55-60 m pro Sekunde; für grosskalibrige Bolzen mindestens 60-70 m pro Sekunde, Energie der Treibladung: mindestens 350-400 J.

Punkt e. ist aktuell als Punkte c. und d. enthalten und im Vorschlag ersatzlos gestrichen, was nicht vertretbar sein kann. Ich habe Unterstrichenen ergänzt weil sicher eine höhere Geschwindigkeit zum sichereren Tod führt. Stimmt das nicht ist es so zu ändern, dass das Tier so schnell wie möglich tot ist. Nichts sagen ist sicher inakzeptabel.

1.6

Bei Kaninchen und Hausgeflügel muss der Durchmesser des Bolzens 4-6 mm betragen.

1.7

Die Munition ist trocken aufzubewahren

1.8

Feuchte Munition, insbesondere solche mit Farbabweichung, und offene Kartuschen, aus denen sich Pulverkörner herausgelöst haben, dürfen nicht mehr verwendet werden.

1.9

Bolzenschussgeräte sind nur für Tiere zugelassen, die

a. geschlachtet werden dürfen laut gesetzlichen Bestimmungen;

- b. die in dieser Verordnung erwähnt werden;
- c. und bei denen (das Betäuben und)Töten mit Bolzenschussgeräten erlaubt ist.

2

Das Verwenden von Böldenschussgeräten bei Gehegewild ist immer verboten. Ist das Schlachten von Gehegewild laut meinem Vorschlag in Art. 1, Absatz 3 verboten, fällt 2. weg.

3. Bei allen in Punkt 1 und 2 dieses Anhangs nicht erwähnten Tieren ist der Bolzenschuss verboten.

**Änderungsvorschläge Anhang 1, Punkt 2 Variante 1 (zu Variante 1, Punkt 1)
aufgehoben - Wichtig: NICHT Elektroschockbetäubung anstelle Bolzenschussbetäubung,
sondern schlichtes totschiessen mit der Munition, die null Schmerzen verursacht
vorgeschlagen**

**Änderungsvorschläge Anhang T, Punkt 2 Variante 2 zu Variante 2, Punkt 2 - Die Bilder sind
anzupassen**

Munition, Geräte und Einschussort sind neu so zu definieren, dass die Tiere sofort sterben.

**Änderungsvorschläge Anhang 1, Punkt 2 Variante 3 (wenn Betäubung durch Bolzenschuss
beibehalten wird) - Die Bilder sind anzupassen**

2 Ansatz des Bolzenschussgerätes

2.1

Der Ansatz des Bolzenschussgerätes muss so gewählt werden, dass mit der Schussabgabe die lebenswichtigen Zentren der Hirnbasis bei den zu betäubenden Tieren sofort zerstört werden und das Tier sofort tot ist. Wird von Betäubung gesprochen, ist der unmittelbare Zustand eine Millisekunde vor dem Tod gemeint. Das Tier muss sofort nach der Betäubung tot sein. Eine Betäubung vor dem Bolzenschuss mit einer Substanz, die zur Vollnarkose führt, darf oder muss, je nach ; gesetzlicher Bestimmung, gemacht werden. Andere als Betäubungsmethoden bezeichneten Methoden zur Bewusstseinsbeschränkung und/oder Betäubungsmethoden vor dem Bolzenschuss sind verboten.

2.2

Das Bolzenschussgerät muss bei der Schussabgabe fest auf den Kopf aufgesetzt und angedrückt sein, Das Tier muss dabei so behandelt werden, dass es seine Betäubung und seinen sofort anschliessenden Tod, nicht kommen sieht!

2.3

Bei Rindern, Equiden und Schweinen darf der Schussapparat nicht am Hinterkopf angesetzt werden. Eine Ausnahme davon besteht bei der Nachbetäubung, wenn es nicht anders möglich ist und wenn der Schussbolzen in das Gehirn eindringt, sowie das Tier dabei sofort stirbt.

2.4

Bei Schafen und Ziegen darf der Schussapparat nur dann am Hinterkopf angesetzt werden, wenn das Ansetzen auf der Stirnregion wegen der Hörner unmöglich ist und nur so dass sein sofortiger Tod dadurch zu erwarten ist Der Schussbolzen muss in Richtung Gehirnzentrum zeigen, wo das Eintreffen des, Bolzens zum sofortigen Tod führt.

2.5

Das Bolzenschussgerät ist wie folgt anzusetzen: Hier müssen Änderungen so gemacht werden, dass der Tod sicher sofort eintritt. Hier kenne ich mich zuwenig aus, bin aber ziemlich sicher, dass das Herz- und das Atmungszentrum getroffen werden muss dabei.

a.

bei Equiden: genau senkrecht zur Stirnfläche auf der Mittellinie, 2 cm oberhalb des Kreuzungspunktes der diagonalen Verbindungslinien zwischen Augenmitte und Mitte der gegenüberliegenden Ohrbasis (dem Ohransatz), so dass das Tier sofort tot ist. Anpassungen beim unterstrichenen Teil, die zum sofortigen Tod des Tieres führen, man kann auch dann sagen, dass es wahrscheinlich eine Millisekunde vorher betäubt ist, wenn in der Verordnung das saubere Abschaffen der «Betäubung» nicht ganz gelungen sein sollte.

b.

bei Rindern bis 800 kg: genau senkrecht zur Stirnfläche auf der Mittellinie, knapp oberhalb des Kreuzungspunktes der diagonalen Verbindungslinien zwischen Augenmitte und der Mitte des gegenüberliegenden Hornansatzes der Hornbasis), so dass das Tier sofort tot ist Anpassungen beim unterstrichenen Teil, die zum sofortigen Tod des Tieres führen, man kann auch dann sagen, dass es wahrscheinlich eine Millisekunde vorher betäubt ist, wenn in der Verordnung das saubere Abschaffen der «Betäubung» nicht ganz gelungen sein sollte.

c.

bei Rindern über 800 kg, zum Beispiel ausgewachsenen Stiere oder schweren Kühen Inhalt entfernt, nur wenn.

Ersatz angenommen wird: genau senkrecht zur Stirnfläche, fingerbreit neben dem Kreuzungspunkt der diagonalen Verbindungslinien zwischen Augenmitte und der Mitte der gegenüberliegenden Hornansatzes Hornbasis), so dass das Tier sofort tot ist; Inhalt entfernt Anpassungen beim unterstrichenen Teil, die zum sofortigen Tod des Tieres führen, man kann auch dann sagen, dass es wahrscheinlich eine Millisekunde vorher betäubt ist, wenn in der Verordnung das saubere Abschaffen der «Betäubung» nicht ganz gelungen sein sollte.

d.

bei Wasserbüffeln: senkrecht zur Stirnfläche leicht neben der Mittellinie, fingerbreit neben dem Kreuzungspunkt der diagonalen Verbindungslinien zwischen oberem Augenwinkel und oberem gegenüberliegendem Hornansatz lfd der Hornbasis, so, dass das Tier sofort tot ist; Inhalt entfernt.

Anpassungen beim unterstrichenen Teil, die zum sofortigen Tod des Tieres führen, man kann auch dann sagen, dass es wahrscheinlich eine Millisekunde vorher betäubt ist, wenn in der Verordnung das saubere Abschaffen der «Betäubung» nicht ganz gelungen sein sollte.

e.

bei unbehornnten Schafen und Ziegen: in der Mitte der vorderen Verbindungslinie zwischen den Ohren mit Schuss nach unten in Richtung Kehle, so dass das Tier sofort tot ist; Anpassungen beim unterstrichenen Teil, die zum sofortigen Tod des Tieres führen, man kann auch dann sagen, dass es wahrscheinlich eine Millisekunde vorher betäubt ist, wenn in der Verordnung das saubere Abschaffen der «Betäubung» nicht ganz gelungen sein sollte.

f.

bei behornnten Schafen und Ziegen: auf der Mittellinie direkt hinter dem Hornansatz lfd der Hornbasis)! Mit Schuss in Richtung Zungenbasis lfd dem Zungenansatz oder von der Seite gesehen in Richtung Kehle, so dass das Tier sofort tot ist

Anpassungen beim unterstrichenen Teil, die zum sofortigen Tod des Tieres führen, man kann auch dann sagen, dass es wahrscheinlich eine Millisekunde vorher betäubt ist, wenn in der Verordnung das saubere Abschaffen der «Betäubung» nicht ganz gelungen sein sollte

g.

bei Schweinen mit keilförmigem Kopf: auf der Mittellinie des Kopfes 1 cm oberhalb der Verbindungslinie beider Augemittelpunkte, von der Seite gesehen in Richtung der äusseren Ohrbasis (dem Ohransatz), so dass das Tier sofort tot ist Anpassungen beim unterstrichenen Teil, die zum sofortigen Tod des Tieres führen, man kann auch dann sagen, dass es wahrscheinlich eine Millisekunde vorher betäubt ist, wenn in der Verordnung das saubere Abschaffen der «Betäubung» nicht ganz gelungen sein sollte.

h.

bei Schweinen mit steiler Stirn: auf der Mittellinie des Kopfes 2-3 cm über der Verbindungslinie beider Augemittelpunkte senkrecht zur Stirnfläche! so dass das Tier sofort tot ist

Anpassungen beim unterstrichenen Teil, die zum sofortigen Tod des Tieres führen, man kann auch dann sagen, dass es wahrscheinlich eine Millisekunde vorher betäubt ist, wenn in der Verordnung das saubere Abschaffen der «Betäubung» nicht ganz gelungen sein sollte.

i.

bei Kaninchen: k Bolzenschuss mit Federzug? auf der Mittellinie des Schädeldachs zwischen den Ohren in Richtung Unterkiefer^,)- Bolzenschuss mit Treibladung bdr Druckluft: auch von schräg vorne so dass das (Tier sofort tot ist;]

Wenn mein Vorschlag unter Punkt 1, Variante 1 angenommen wird, ist Bolzenschuss mit Federzug verboten. Wird er angenommen, ist grau Markiertes wegzulassen. Wird er nicht angenommen, ist grau Markiertes je nach Erfüllung des Kriteriums des sofortigen Todeseintrittes zu lassen.

Anpassungen beim unterstrichenen Teil, die zum sofortigen Tod des Tieres führen, man kann auch dann sagen, dass es wahrscheinlich eine Millisekunde vorher betäubt ist, wenn in der Verordnung das saubere Abschaffen der «Betäubung» nicht ganz gelungen sein sollte.

j. Variante 1 aufgehoben

wenn das Verbot von Wild in Gehegen durchkommt, aber auch sonst, weil Gehegewild in der

Herde geschossen werden soll, nach meinem Vorschlag, aber auch nach Ihrem.

j. Variante 2

bei Gehegewild: leicht neben der Mittellinie auf Höhe des Kreuzungspunktes der diagonalen Verbindungslinien zwischen Augenmitte und der Mitte der gegenüberliegenden Ohrbasis (dem Ohransatz)!, bei Geweihträgern zwischen Augenmitte und dem gegenüberliegenden Geweihansatz (der Geweihbasis), so dass das Tier sofort tot ist;

Meines Erachtens ist nur Variante 1 vertretbar.

Anpassungen beim unterstrichenen Teil, die zum sofortigen Tod des Tieres führen, man kann auch dann sagen, dass es wahrscheinlich eine Millisekunde vorher betäubt ist, wenn in der Verordnung das saubere Abschaffen der «Betäubung» nicht ganz gelungen sein sollte.

k.

bei Hausgeflügel und Laufvögeln: senkrecht am höchsten Punkt des Kopfes in Richtung Kehle oder im Kreuzungspunkt der diagonalen Verbindungslinien zwischen Augenmitte und Mitte der Ohrbasis (dem| IOhransatz), so dass das Tier sofort tot ist).

Anpassungen beim unterstrichenen Teil, die zum sofortigen Tod des Tieres führen, man kann auch dann sagen, dass es wahrscheinlich eine Millisekunde vorher betäubt ist, wenn in der Verordnung das saubere Abschaffen der «Betäubung» nicht ganz gelungen sein sollte.

l.

Yaks: (Das Betäuben und) Töten von Yaks mit Bolzenschuss ist verboten.

Yaks sind in der Herde zu schießen, falls das Halten überhaupt erlaubt sein sollte. Wenn das Halten von Yaks verboten ist, fällt natürlich Buchstabe l. weg

Änderungsvorschläge Anhangj, Punkt 3 Variante 1, zu Variante 1 Punkte 1 und 2 aufgehoben - Wichtig: NICHT Elektroschockbetäubung anstelle Bolzenschussbetäubung, sondern schlichtes totschiessen mit Munition, die null Schmerzen verursacht vorgeschlagen!

Änderungsvorschläge AnhangJ, Punkt 3 Variante 2, zu Variante 2 Punkte 1 und 2 3 Leitsymptome zur Überprüfung einer erfolgreichen (Tötung durch Erschiessen)
Alles ist so zu definieren, dass der sofortige Tod kontrolliert wird.

Änderungsvorschläge Anhang1, Punkt 3 Variante 3, zu Variante 3 Punkte 1 und 2

3 Leitsymptome zur Überprüfung einer erfolgreichen Tötung durch Erschiessen mit allfälligen unmittelbar vorangehendem Betäubungszustand

3.1

Der Frötungserfolg ist anhand folgender Leitsymptome zu überprüfen:

a.

bei jedem Tier:

- sofortiges Niederstürzen,
- Ausfall der Atmung,
- keine Lautäusserungen,

- sofortige Regungslosigkeit, kein Puls, kein Herzschlag, keine Atmung

Die Augenleitsymptome sind meiner Meinung nach zu prüfen und anzupassen, wenn der Tod überprüft wird. Die genannten Symptome scheinen mir nicht Zeichen einer Bewusstlosigkeit, ich möchte dies aber gerne den Profis überlassen, die Tierschutz anstreben.

3.2

Der Tod ist anhand des Feststellens der Abwesenheit von Puls und Herzschlag sofort festzustellen. Kann der Tod nicht festgestellt werden, muss sofort nachgeschossen werden mit anschliessender Überprüfung des Todes.

3.3 Weitere Schlachtarbeiten dürfen erst nach sicher festgestelltem Tod erfolgen.

Änderungsvorschläge Anhang 1, Punkt 4 Variante 1 zu Variante 1, Punkte 1-3

aufgehoben -Wichtig: NICHT Elektroschockbetäubung anstelle Bolzenschussbetäubung,

sondern schlichtes totschiessen mit Munition, die null Schmerzen verursacht vorgeschlagen!

Änderungsvorschläge Anhang 1, Punkt4 Variante 2 zu Variantè 2, Punkte 1-3

4.1

Der Entblutungsschnitt erfolgt unmittelbar nach sicher festgestelltem Tod.

4.2

Das Messer muss perfekt geschliffen sein und in Reichweite, vor dem Tier verborgen bereit liegen, damit der Entblutungsschnitt sofort erfolgen kann.

4.3

Der Entblutungsschnitt hat so zu erfolgen, dass er auch sofort zum Tod führen würde, wenn das Tier nicht schon tot wäre.

4.4

Der Entblutungsschnitt hat innerhalb einer Sekunde zu erfolgen,

Mit Punkt 4.2 soll gewährleistet werden, dass ein Tier auch wenn der Tod unrichtigerweise festgestellt wurde, nicht leiden muss.

Änderungsvorschläge Anhang 1, Punkt 4 Variante 3, zu Variante 3, Punkte 1-3

4 Zeitdauer bis zur Entblutung

4.1

Nach der Bolzenschussbetäubung [und dem sofort] [anschliessenden Tod und dessen sofortiger! [Feststellung! muss der Entblutungsschnitt spätestens erfolgen innerhalb von:

3 Sekunden bei allen Tieren

4.2

Das Messer muss perfekt geschliffen seih und in Reichweite, vor dem Tier verborgen bereit liegen,., damit der Entblutungsschnitt sofort erfolgen kann.

4.3

Der Entblutungsschnitt hat so zu erfolgen, dass er auch sofort zum Tod führen würde, wenn das Tier nicht schon tot wäre.

4.4

Der Entblutungsschnitt hat innerhalb einer Sekundezu erfolgen.

Teil: Anhang 1 1

*Rechtstext
original:*

Betäubung von Schlachtvieh, Kaninchen, Hausgeflügel und Laufvögeln durch Bolzenschuss 1 Anforderungen an Geräte und Munition

1.4 Die Länge und der Durchmesser sowie die Auftreffenergie des Bolzens müssen so bemessen sein, dass der Bolzen mit Sicherheit die Gehirnrinde durchschlägt. Für unterschiedlich grosse und schwere Tiere sind entsprechend den Angaben der Herstellerin Treibladungen beziehungsweise Betriebsdrücke mit nachweislich ausreichender Stärke zu verwenden.

*Konsolidierte
Neufassung:*

Antwort von: Bell Schweiz AG, Elsässerstrasse 174, 4002 Basel 2 Annahme

Bemerkung: Nebst dem eigentlichen Effekt sollte auch die erwartete Wirkung des Bolzens, nachdem er die Gehirnrinde durchschlagen hat, als Anforderung berücksichtigt werden.

Vorschlag: Ergänzen
«... dass der Bolzen mit Sicherheit die Gehirnrinde durchschlägt und eine ausreichende Betäubung induziert....»

Antwort von: Grüne Partei der Schweiz, Waisenhausplatz 21, 3011 Bern

Bemerkung: Nicht nur für Tiere > 800 kg, sondern auch für spezielle Rassen sollen Austrittslängen von mehr als 12 cm verwendet werden.

Vorschlag:

Antwort von: Micarna SA, Neue Industriestrasse 10, 9602 Bazenheid

Bemerkung: Für Geflügel sollten die gleichen Kontrollkriterien wie für Anhang 3 gelten, da Geflügel anders reagiert als andere Tierarten.

Maximale Pupillenweite: Die Pupillen sind vollständig geweitet, wenn das Tier tot ist. Wenn das Tier betäubt ist, sind die Pupillen nicht vollständig geweitet, aber es gibt keine Pupillenkontraktion mehr beim Hineinleuchten mit Licht.

Vorschlag: a. bei jedem Tier ausser Geflügel
c. bei Geflügel:
- keine Aufrichtversuche, keine gerichteten Bewegungen,
- Ausfall der Atmung,
- keine Lautäusserungen,
- keine Reaktion beim Entblutungsschnitt;
d. bei Geflügel stichprobenweise verteilt über den gesamten Schlachtag:
- Ausfall des Cornealreflexes,
- Ausfall des Pupillenreflexes

Antwort von: Micarna SA, Neue Industriestrasse 10, 9602 Bazenheid

Bemerkung: Die erwartete Wirkung des Bolzens, nachdem er die Gehirnrinde durchschlagen hat, sollte als Anforderung mit aufgenommen werden.

Vorschlag: Anh.1 Ziff. 1.4: ... dass der Bolzen mit Sicherheit die Gehirnrinde durchschlägt und eine ausreichende Betäubung induziert.

Antwort von: Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich

Bemerkung: Es ist richtig, dass Bolzenschussgeräte, die nicht auf Basis Treibladungen oder Druckluft betrieben werden, nur für Kaninchen und Hausgeflügel verwendet werden dürfen.
Die Erläuterungen müssen jedoch dahingehend ergänzt werden, als dass eine Fachinformation des BLV zur Zulässigkeit solcher Geräte zu erstellen ist. Denn mit federgespannten Betäubungsgeräten gibt es immer wieder Anwendungsprobleme, so z. B. mit einem Kaninchenbetäubungsgerät, das gemäss Hersteller für Tiere mit maximalem Körpergewicht 3,5 kg geeignet ist, jedoch je nach Anbieter ganz unterschiedlich angepriesen wird.

Vorschlag: Ergänzung der Erläuterungen.

Antwort von: Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich

Bemerkung: Es ist richtig, dass Bolzenschussgeräte, die nicht auf Basis Treibladungen oder Druckluft betrieben werden, nur für Kaninchen und Hausgeflügel verwendet werden dürfen.
Die Erläuterungen müssen jedoch dahingehend ergänzt werden, als dass eine Fachinformation des BLV zur Zulässigkeit solcher Geräte zu erstellen ist. Denn mit federgespannten Betäubungsgeräten gibt es immer wieder Anwendungsprobleme, so z. B. mit einem Kaninchenbetäubungsgerät, das gemäss Hersteller für Tiere mit maximalem Körpergewicht 3,5 kg geeignet ist, jedoch je nach Anbieter ganz unterschiedlich angepriesen wird.

Vorschlag: Ergänzung der Erläuterungen.

Antwort von: Schweizer Fleisch-Fachverband, Sihlquai 255, 8031 Zürich

Bemerkung: Nebst dem eigentlichen Effekt sollte auch die erwartete Wirkung des Bolzens, nachdem er die Gehirnrinde durchschlagen hat, als Anforderung berücksichtigt werden.

Vorschlag: Ergänzen
«... dass der Bolzen mit Sicherheit die Gehirnrinde durchschlägt und eine ausreichende Betäubung induziert....»

Antwort von: Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel

Bemerkung: Nicht nur für Tiere > 800 kg, sondern auch für spezielle Rassen sollen Austrittslängen von mehr als 12 cm verwendet werden.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen

Bemerkung: Nicht nur für Tiere > 800 kg, sondern auch für spezielle Rassen sollen Austrittslängen von mehr als 12 cm verwendet werden.

Vorschlag:

<i>Antwort von:</i>	Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern
<i>Bemerkung:</i>	Es ist richtig, dass Bolzenschussgeräte – nicht auf Basis Treibladungen oder Druckluft betrieben – nur für Kaninchen und Hausgeflügel verwendet werden dürfen. Die Erläuterungen müssen jedoch ergänzt werden, dass eine Fachinformation zur Zulässigkeit solcher Geräte notwendig ist und erstellt wird: Mit federgespannten Betäubungsgeräten gibt es immer wieder Anwendungsprobleme. Zum Beispiel mit einem Kaninchenbetäubungsgerät das gemäss Hersteller für Tiere mit max. Körpergewicht 3.5 kg geeignet ist, jedoch je nach Anbieter ganz unterschiedlich angepriesen wird.
<i>Vorschlag:</i>	Erläuterungen ergänzen mit Hinweis auf Fachinformation
<i>Antwort von:</i>	Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern
<i>Bemerkung:</i>	Es ist richtig, dass Bolzenschussgeräte – nicht auf Basis Treibladungen oder Druckluft betrieben – nur für Kaninchen und Hausgeflügel verwendet werden dürfen. Die Erläuterungen müssen jedoch ergänzt werden, dass eine Fachinformation zur Zulässigkeit solcher Geräte notwendig ist und erstellt wird: Mit federgespannten Betäubungsgeräten gibt es immer wieder Anwendungsprobleme. Zum Beispiel mit einem Kaninchenbetäubungsgerät das gemäss Hersteller für Tiere mit max. Körpergewicht 3.5 kg geeignet ist, jedoch je nach Anbieter ganz unterschiedlich angepriesen wird.
<i>Vorschlag:</i>	Erläuterungen ergänzen mit Hinweis auf Fachinformation
<i>Antwort von:</i>	Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen
<i>Bemerkung:</i>	Es ist richtig, dass Bolzenschussgeräte – nicht auf Basis Treibladungen oder Druckluft betrieben – nur für Kaninchen und Hausgeflügel verwendet werden dürfen. Die Erläuterungen müssen jedoch ergänzt werden, dass eine Fachinformation zur Zulässigkeit solcher Geräte notwendig ist und erstellt wird: Mit federgespannten Betäubungsgeräten gibt es immer wieder Anwendungsprobleme. Zum Beispiel mit einem Kaninchenbetäubungsgerät das gemäss Hersteller für Tiere mit max. Körpergewicht 3.5 kg geeignet ist, jedoch je nach Anbieter ganz unterschiedlich angepriesen wird.
<i>Vorschlag:</i>	Erläuterungen ergänzen mit Hinweis auf Fachinformation
<i>Antwort von:</i>	Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen
<i>Bemerkung:</i>	Es ist richtig, dass Bolzenschussgeräte – nicht auf Basis Treibladungen oder Druckluft betrieben – nur für Kaninchen und Hausgeflügel verwendet werden dürfen. Die Erläuterungen müssen jedoch ergänzt werden, dass eine Fachinformation zur Zulässigkeit solcher Geräte notwendig ist und erstellt wird: Mit federgespannten Betäubungsgeräten gibt es immer wieder Anwendungsprobleme. Zum Beispiel mit einem Kaninchenbetäubungsgerät das gemäss Hersteller für Tiere mit max. Körpergewicht 3.5 kg geeignet ist, jedoch je nach Anbieter ganz unterschiedlich angepriesen wird.
<i>Vorschlag:</i>	Erläuterungen ergänzen mit Hinweis auf Fachinformation

Teil: Anhang 1 1; Bst.a

<i>Rechtstext original:</i>	Betäubung von Schlachtvieh, Kaninchen, Hausgeflügel und Laufvögeln durch Bolzenschuss 1 Anforderungen an Geräte und Munition 1.5 Bei Schlachtvieh und Laufvögeln gelten für Bolzenschussapparate folgende Parameter: a. Die Austrittslänge des Bolzens muss mindestens 8 cm betragen, bei Rindern von über 800 kg Körpergewicht mindestens 12 cm. Für ausgewachsene Wasserbüffel und ausgewachsene Yaks sind Bolzenschussapparate nur bei Nachweis einer genügenden Betäubungswirkung zugelassen.
-----------------------------	--

Konsolidierte Neufassung:

<i>Antwort von:</i>	Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Basel-Landschaft, Gräubnerstrasse 12, 4410 Liestal
<i>Bemerkung:</i>	Die auf dem Markt erhältlichen Bolzenschussapparate sind für die Betäubung von ausgewachsenen Wasserbüffeln nicht geeignet. Aus diesem Grund sollte bei diesen Tieren der Bolzenschuss nicht mehr erlaubt werden und nur noch der Kugelschuss benutzt werden.
<i>Vorschlag:</i>	«Für ausgewachsene Wasserbüffel und ausgewachsene Yaks sind Bolzenschussapparate nicht zugelassen»
<i>Antwort von:</i>	Consiglio di Stato del Cantone Ticino, Piazza Governo 7, 6500 Bellinzona
<i>Bemerkung:</i>	Le pistole a proiettile captivo disponibili sul mercato non sono adatte a stordire i bufali d'acqua adulti. Per questo motivo, per questi animali non dovrebbe più essere consentito lo stordimento con queste pistole ma unicamente con armi a proiettile libero. (modificare di conseguenza l'allegato 1 numero 2.5 lett. d)
<i>Vorschlag:</i>	Inserire: "Le pistole a proiettile captivo non sono ammesse per bufali d'acqua adulti e yak adulti".

<i>Antwort von:</i>	Departement des Innern des Kantons Schaffhausen / Kanton Schaffhausen, Mühlenalstrasse 105, 8200 Schaffhausen
<i>Bemerkung:</i>	Die auf dem Markt erhältlichen Bolzenschussapparate sind für die Betäubung von ausgewachsenen Wasserbüffeln nicht geeignet. Aus diesem Grund sollte bei diesen Tieren der Bolzenschuss nicht mehr erlaubt werden und nur noch der Kugelschuss benutzt werden.
<i>Vorschlag:</i>	"[...] Für ausgewachsene Wasserbüffel und ausgewachsene Yaks sind Bolzenschussapparate nicht zugelassen."
<i>Antwort von:</i>	Gesundheits- und Sozialdirektion Kanton Nidwalden, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans
<i>Bemerkung:</i>	Die auf dem Markt erhältlichen Bolzenschussapparate sind für die Betäubung von ausgewachsenen Wasserbüffeln nicht geeignet. Aus diesem Grund sollte bei diesen Tieren der Bolzenschuss nicht mehr erlaubt werden und nur noch der Kugelschuss benutzt werden.
<i>Vorschlag:</i>	«Für ausgewachsene Wasserbüffel und ausgewachsene Yaks sind Bolzenschussapparate nicht zugelassen.»
<i>Antwort von:</i>	Kanton Appenzell Ausserrhoden, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau
<i>Bemerkung:</i>	Die auf dem Markt erhältlichen Bolzenschussapparate sind für die Betäubung von ausgewachsenen Wasserbüffeln nicht geeignet. Aus diesem Grund sollte bei diesen Tieren der Bolzenschuss nicht mehr erlaubt werden und nur noch der Kugelschuss benutzt werden.
<i>Vorschlag:</i>	Der zweite Satz ist wie folgt zu ändern: «Für ausgewachsene Wasserbüffel und ausgewachsene Yaks sind Bolzenschussapparate <u>nicht</u> zugelassen»
<i>Antwort von:</i>	Kanton Appenzell Innerrhoden, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
<i>Bemerkung:</i>	Die auf dem Markt erhältlichen Bolzenschussapparate sind für die Betäubung von ausgewachsenen Wasserbüffeln nicht geeignet. Aus diesem Grund sollte bei diesen Tieren der Bolzenschuss nicht mehr erlaubt werden und nur noch der Kugelschuss benutzt werden.
<i>Vorschlag:</i>	«Für ausgewachsene Wasserbüffel und ausgewachsene Yaks sind Bolzenschussapparate nicht zugelassen»
<i>Antwort von:</i>	Kanton Glarus - Staatskanzlei, Rathaus, 8750 Glarus
<i>Bemerkung:</i>	Die auf dem Markt erhältlichen Bolzenschussapparate sind für die Betäubung von ausgewachsenen Wasserbüffeln nicht geeignet. Aus diesem Grund sollte bei diesen Tieren der Bolzenschuss nicht mehr erlaubt werden und nur noch der Kugelschuss benutzt werden.
<i>Vorschlag:</i>	«Für ausgewachsene Wasserbüffel und ausgewachsene Yaks sind Bolzenschussapparate nicht zugelassen»
<i>Antwort von:</i>	Kanton Graubünden, Ringstrasse 10, 7001 Chur
<i>Bemerkung:</i>	Die auf dem Markt erhältlichen Bolzenschussapparate sind für die Betäubung von ausgewachsenen Wasserbüffeln nicht geeignet. Aus diesem Grund sollte bei diesen Tieren der Bolzenschuss nicht mehr erlaubt werden und nur noch der Kugelschuss benutzt werden.
<i>Vorschlag:</i>	«Für ausgewachsene Wasserbüffel und ausgewachsene Yaks sind Bolzenschussapparate nicht zugelassen »
<i>Antwort von:</i>	Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
<i>Bemerkung:</i>	Die auf dem Markt erhältlichen Bolzenschussapparate sind für die Betäubung von ausgewachsenen Wasserbüffeln nicht geeignet. Aus diesem Grund sollte bei diesen Tieren der Bolzenschuss nicht mehr erlaubt werden und nur noch der Kugelschuss benutzt werden.
<i>Vorschlag:</i>	«Für ausgewachsene Wasserbüffel und ausgewachsene Yaks sind Bolzenschussapparate nicht zugelassen »
<i>Antwort von:</i>	Kanton Solothurn, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn
<i>Bemerkung:</i>	Die auf dem Markt erhältlichen Bolzenschussapparate sind für die Betäubung von ausgewachsenen Wasserbüffeln nicht geeignet. Aus diesem Grund sollte bei diesen Tieren der Bolzenschuss nicht mehr erlaubt sein, sondern ausschliesslich der Kugelschuss benutzt.
<i>Vorschlag:</i>	«Für ausgewachsene Wasserbüffel und ausgewachsene Yaks sind Bolzenschussapparate nicht zugelassen»

<i>Antwort von:</i>	Kanton St. Gallen Gesundheitsdepartement, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen
<i>Bemerkung:</i>	Die auf dem Markt erhältlichen Bolzenschussapparate sind für die Betäubung von ausgewachsenen Wasserbüffeln nicht geeignet. Aus diesem Grund sollte bei diesen Tieren der Bolzenschuss nicht mehr erlaubt werden und nur noch der Kugelschuss benutzt werden.
<i>Vorschlag:</i>	«Für ausgewachsene Wasserbüffel und ausgewachsene Yaks sind Bolzenschussapparate nicht zugelassen»
<i>Antwort von:</i>	Kanton Uri, Volkswirtschaftsdirektion, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR
<i>Bemerkung:</i>	Die auf dem Markt erhältlichen Bolzenschussapparate sind für die Betäubung von ausgewachsenen Wasserbüffeln nicht geeignet. Aus diesem Grund sollte bei diesen Tieren der Bolzenschuss nicht mehr erlaubt werden und nur noch der Kugelschuss benutzt werden.
<i>Vorschlag:</i>	«Für ausgewachsene Wasserbüffel und ausgewachsene Yaks sind Bolzenschussapparate nicht zugelassen»
<i>Antwort von:</i>	Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
<i>Bemerkung:</i>	Was unter «Nachweis einer genügender Betäubungswirkung» für Yak und Wasserbüffel zu verstehen ist, sollte zumindest in den Erläuterungen näher ausgeführt werden.
<i>Vorschlag:</i>	<i>Ergänzung der Erläuterungen.</i>
<i>Antwort von:</i>	Republique et canton de Neuchâtel, Jehanne-de-Hochberg 5, 2000 Neuchâtel
<i>Bemerkung:</i>	Pour les buffles et le yacks adultes, seuls des pistolets à tige perforante dont l'efficacité de l'étourdissement a été établie sont admis. Quel est l'organe compétent reconnu pour attester de cette efficacité ?
<i>Vorschlag:</i>	Préciser quel est l'organe compétent pour établir la liste des pistolets à tige perforante reconnus pour les buffles d'eau et les yacks.
<i>Antwort von:</i>	Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern
<i>Bemerkung:</i>	Die auf dem Markt erhältlichen Bolzenschussapparate sind für die Betäubung von ausgewachsenen Wasserbüffeln nicht geeignet. Aus diesem Grund sollte bei diesen Tieren der Bolzenschuss nicht mehr erlaubt werden und nur noch der Kugelschuss benutzt werden.
<i>Vorschlag:</i>	«Für ausgewachsene Wasserbüffel und ausgewachsene Yaks sind Bolzenschussapparate nicht zugelassen»
<i>Antwort von:</i>	Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen
<i>Bemerkung:</i>	Die auf dem Markt erhältlichen Bolzenschussapparate sind für die Betäubung von ausgewachsenen Wasserbüffeln nicht geeignet. Aus diesem Grund sollte bei diesen Tieren der Bolzenschuss nicht mehr erlaubt werden und nur noch der Kugelschuss benutzt werden.
<i>Vorschlag:</i>	«Für ausgewachsene Wasserbüffel und ausgewachsene Yaks sind Bolzenschussapparate nicht zugelassen»
<i>Antwort von:</i>	Veterinärdienst des Kanton Bern/Amt für Landwirtschaft und Natur, Münstergasse 3, 3000 Bern 8
<i>Bemerkung:</i>	Die auf dem Markt erhältlichen Bolzenschussapparate sind für die Betäubung von ausgewachsenen Wasserbüffeln und Yaks nicht geeignet. Aus diesem Grund sollte bei diesen Tieren der Bolzenschuss nicht mehr erlaubt werden und nur noch der Kugelschuss benutzt werden.
<i>Vorschlag:</i>	«Für ausgewachsene Wasserbüffel und ausgewachsene Yaks sind Bolzenschussapparate nicht zugelassen»

Teil: Anhang 1 2

Rechtstext
original:

Betäubung von Schlachtvieh, Kaninchen, Hausgeflügel und Laufvögeln durch Bolzenschuss

2 Ansatz des Bolzenschussgerätes

2.5 Das Bolzenschussgerät ist wie folgt anzusetzen:

- a. bei Equiden: genau senkrecht zur Stirnfläche auf der Mittellinie, 2 cm oberhalb des Kreuzungspunktes der diagonalen Verbindungslinien zwischen Augenmitte und Mitte der gegenüberliegenden Ohrbasis;
- b. bei Rindern bis 800 kg: genau senkrecht zur Stirnfläche auf der Mittellinie, knapp oberhalb des Kreuzungspunktes der diagonalen Verbindungslinien zwischen Augenmitte und der Mitte des gegenüberliegenden Hornansatzes
- c. bei Rindern über 800 kg, zum Beispiel ausgewachsenen Stiere oder schweren Kühen, sowie Yaks: genau senkrecht zur Stirnfläche, fingerbreit neben dem Kreuzungspunkt der diagonalen Verbindungslinien zwischen Augenmitte und der Mitte der gegenüberliegenden Hornansatzes; bei Yaks: Ansatz bei guter Kopffixation auch wie bei behornen Schafen und Ziegen (Bst. f);
- d. bei Wasserbüffeln: senkrecht zur Stirnfläche leicht neben der Mittellinie, fingerbreit neben dem Kreuzungspunkt der diagonalen Verbindungslinien zwischen oberem Augenwinkel und oberem gegenüberliegendem Hornansatz; Ansatz bei guter Kopffixation auch wie bei behornen Schafen und Ziegen (Bst. f);
- e. bei unbehornen Schafen und Ziegen: in der Mitte der vorderen Verbindungslinie zwischen den Ohren mit Schuss nach unten in Richtung Kehle;
- f. bei behornen Schafen und Ziegen: auf der Mittellinie direkt hinter dem Hornansatz mit Schuss in Richtung Zungenbasis oder von der Seite gesehen in Richtung Kehle;
- g. bei Schweinen mit keilförmigem Kopf: auf der Mittellinie des Kopfes 1 cm oberhalb der Verbindungslinie beider Augenmittelpunkte, von der Seite gesehen in Richtung der äusseren Ohrbasis;
- h. bei Schweinen mit steiler Stirn: auf der Mittellinie des Kopfes 2–3 cm über der Verbindungslinie beider Augenmittelpunkte senkrecht zur Stirnfläche;
- i. bei Kaninchen:
 - Bolzenschuss mit Federzug: auf der Mittellinie des Schädeldachs zwischen den Ohren in Richtung Unterkiefer; das Tier muss dazu im Nacken fixiert sein;
 - Bolzenschuss mit Treibladung oder Druckluft: auch von schräg vorne;
- j. bei Gehegewild: leicht neben der Mittellinie auf Höhe des Kreuzungspunktes der diagonalen Verbindungslinien zwischen Augenmitte und der Mitte der gegenüberliegenden Ohrbasis, bei Geweihträgern zwischen Augenmitte und dem gegenüberliegenden Geweihansatz;
- k. bei Hausgeflügel und Laufvögeln: senkrecht am höchsten Punkt des Kopfes in Richtung Kehle oder im Kreuzungspunkt der diagonalen Verbindungslinien zwischen Augenmitte und Mitte der Ohrbasis.

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Canton de Fribourg, Ruelle de Notre-Dame 2, 1701 Fribourg

Bemerkung: Buffles : texte et image à vérifier – selon le dessin actuel, il ne semble pas possible de pouvoir tirer correctement et efficacement

Vorschlag: Buffles : texte et image à vérifier ; flèche à déplacer

Antwort von: Consiglio di Stato del Cantone Ticino, Piazza Governo 7, 6500 Bellinzona

Bemerkung: Modifica grafica: il disegno e la descrizione per ogni specie animale/categoria di peso dovrebbero apparire sulla stessa pagina per facilitare la lettura dell'allegato.

Vorschlag:

Antwort von: Direction des affaires vétérinaires et de l'inspection, Ch. des Boveresses 155, 1066 Epalinges

Bemerkung: La phrase n'est pas claire • qu'entend-on par « et que la tige pénètre le cerveau » ?

Vorschlag: Préciser le positionnement correct en cas d'em placement sur la nu ue

Teil: Anhang 1 2; Bst.b-d

Rechtstext
original:

Betäubung von Schlachtvieh, Kaninchen, Hausgeflügel und Laufvögeln durch Bolzenschuss

2 Ansatz des Bolzenschussgerätes

2.5 Das Bolzenschussgerät ist wie folgt anzusetzen:

- b. bei Rindern bis 800 kg: genau senkrecht zur Stirnfläche auf der Mittellinie, knapp oberhalb des Kreuzungspunktes der diagonalen Verbindungslinien zwischen Augenmitte und der Mitte des gegenüberliegenden Hornansatzes;
- c. bei Rindern über 800 kg, zum Beispiel ausgewachsenen Stiere oder schweren Kühen, sowie Yaks: genau senkrecht zur Stirnfläche, fingerbreit neben dem Kreuzungspunkt der diagonalen Verbindungslinien zwischen Augenmitte und der Mitte der gegenüberliegenden Hornansatzes; bei Yaks: Ansatz bei guter Kopffixation auch wie bei behornen Schafen und Ziegen (Bst. f)
- d. bei Wasserbüffeln: senkrecht zur Stirnfläche leicht neben der Mittellinie, fingerbreit neben dem Kreuzungspunkt der diagonalen Verbindungslinien zwischen oberem Augenwinkel und oberem gegenüberliegendem Hornansatz; Ansatz bei guter Kopffixation auch wie bei behornen Schafen und Ziegen (Bst. f);

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Basel-Landschaft, Gräubnerstrasse 12, 4410 Liestal

Bemerkung: Es wird begrüsst, dass nun die verschiedenen Gewichtsklassen der Rinder separat aufgenommen wurden.

Vorschlag:

<i>Antwort von:</i>	Consiglio di Stato del Cantone Ticino, Piazza Governo 7, 6500 Bellinzona
<i>Bemerkung:</i>	È positivo che le diverse categorie di peso dei bovini siano state incluse separatamente.
<i>Vorschlag:</i>	
<i>Antwort von:</i>	Departement des Innern des Kantons Schaffhausen / Kanton Schaffhausen, Mühlenalstrasse 105, 8200 Schaffhausen
<i>Bemerkung:</i>	Es wird begrüsst, dass nun die verschiedenen Gewichtsklassen der Rinder separat aufgenommen wurden.
<i>Vorschlag:</i>	
<i>Antwort von:</i>	Gesundheits- und Sozialdirektion Kanton Nidwalden, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans
<i>Bemerkung:</i>	Es wird begrüsst, dass nun die verschiedenen Gewichtsklassen der Rinder separat aufgenommen wurden.
<i>Vorschlag:</i>	
<i>Antwort von:</i>	Kanton Appenzell Ausserrhoden, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau
<i>Bemerkung:</i>	Es wird begrüsst, dass nun die verschiedenen Gewichtsklassen der Rinder separat aufgenommen wurden.
<i>Vorschlag:</i>	
<i>Antwort von:</i>	Kanton Appenzell Innerrhoden, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
<i>Bemerkung:</i>	Es wird begrüsst, dass nun die verschiedenen Gewichtsklassen der Rinder separat aufgenommen wurden.
<i>Vorschlag:</i>	
<i>Antwort von:</i>	Kanton Glarus - Staatskanzlei, Rathaus, 8750 Glarus
<i>Bemerkung:</i>	Es wird begrüsst, dass nun die verschiedenen Gewichtsklassen der Rinder separat aufgenommen wurden.
<i>Vorschlag:</i>	
<i>Antwort von:</i>	Kanton Graubünden, Ringstrasse 10, 7001 Chur
<i>Bemerkung:</i>	Es wird begrüsst, dass nun die verschiedenen Gewichtsklassen der Rinder separat aufgenommen wurden.
<i>Vorschlag:</i>	
<i>Antwort von:</i>	Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
<i>Bemerkung:</i>	Es wird begrüsst, dass nun die verschiedenen Gewichtsklassen der Rinder separat aufgenommen wurden. Das Bild zu den Wasserbüffeln seitlich ist zu korrigieren. Der Pfeil ist falsch! Die Hornwülste sind viel zu dick. Wenn man so schießt, wie es die Zeichnung zeigt, geht es nicht. Entweder unter den Hornansatz von vorne oder vom Hinterkopf her schießen.
<i>Vorschlag:</i>	Bild im Worddokument vorhanden, kann hier im Veto nicht eingefügt werden.
<i>Antwort von:</i>	Kanton St. Gallen Gesundheitsdepartement, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen
<i>Bemerkung:</i>	Es wird begrüsst, dass nun die verschiedenen Gewichtsklassen der Rinder separat aufgenommen werden.
<i>Vorschlag:</i>	
<i>Antwort von:</i>	Republique et canton de Neuchâtel, Jehanne-de-Hochberg 5, 2000 Neuchâtel
<i>Bemerkung:</i>	Positionnement du pistolet à tige perforante chez les buffles d'eau et les yacks « ...à une largeur de doigt... » ; formulation imprécise en fonction des doigts de l'opérateur.
<i>Vorschlag:</i>	Introduire une unité de mesure précise, par exemple « ...1 à 2 cm... », telle qu'indiquée chez les porcs et les équidés sous chiffre 2.5, let. a, g et h de l'annexe 1.
<i>Antwort von:</i>	Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen
<i>Bemerkung:</i>	Bst. C: Der Ansatz neben dem Kreuzungspunkt bei schweren Rassen führt nicht zu einer ausreichenden Betäubung. Wir empfehlen, oberhalb des Kreuzungspunktes, leicht neben der Mittellinie anzusetzen, wie bis anhin in der Verordnung definiert.
<i>Vorschlag:</i>	

<i>Antwort von:</i>	Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern
<i>Bemerkung:</i>	Es wird begrüsst, dass nun die verschiedenen Gewichtsklassen der Rinder separat aufgenommen wurden.
<i>Vorschlag:</i>	
<i>Antwort von:</i>	Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen
<i>Bemerkung:</i>	Es wird begrüsst, dass nun die verschiedenen Gewichtsklassen der Rinder separat aufgenommen wurden.
<i>Vorschlag:</i>	
<i>Antwort von:</i>	Veterinärdienst des Kanton Bern/Amt für Landwirtschaft und Natur, Münsterstrasse 3, 3000 Bern 8
<i>Bemerkung:</i>	Es wird begrüsst, dass nun die verschiedenen Gewichtsklassen der Rinder separat aufgenommen wurden.
<i>Vorschlag:</i>	

Teil: Anhang 1 2; Bst.c

<i>Rechtstext original:</i>	Betäubung von Schlachtvieh, Kaninchen, Hausgeflügel und Laufvögeln durch Bolzenschuss 2 Ansatz des Bolzenschussgerätes 2.5 Das Bolzenschussgerät ist wie folgt anzusetzen: c. bei Rindern über 800 kg, zum Beispiel ausgewachsenen Stiere oder schweren Kühen, sowie Yaks: genau senkrecht zur Stirnfläche, fingerbreit neben dem Kreuzungspunkt der diagonalen Verbindungslinien zwischen Augenmitte und der Mitte der gegenüberliegenden Hornansätze; bei Yaks: Ansatz bei guter Kopffixation auch wie bei behornten Schafen und Ziegen (Bst. f);
-----------------------------	--

Konsolidierte Neufassung:

<i>Antwort von:</i>	Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
<i>Bemerkung:</i>	In den Erläuterungen fehlt eine Erklärung, weshalb bei Yaks der Schuss in den Hinterkopf, wie bei behornten Ziegen, zulässig sein soll. Eine solche sollte ergänzt werden.
<i>Vorschlag:</i>	Ergänzung der Erläuterungen.
<i>Antwort von:</i>	Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel
<i>Bemerkung:</i>	Wir sind der Meinung, dass ein Ansatz neben dem Kreuzungspunkt bei schweren Rassen nicht zu einer ausreichenden Betäubung führt und empfehlen, oberhalb des Kreuzungspunktes, leicht neben der Mittellinie anzusetzen, wie bis anhin in der Verordnung definiert.
<i>Vorschlag:</i>	
<i>Antwort von:</i>	Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern
<i>Bemerkung:</i>	In den Erläuterungen fehlt, weshalb bei Yaks der Schuss in den Hinterkopf wie bei behornten Ziegen zulässig sein soll.
<i>Vorschlag:</i>	Erläuterungen ergänzen
<i>Antwort von:</i>	Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen
<i>Bemerkung:</i>	In den Erläuterungen fehlt, weshalb bei Yaks der Schuss in den Hinterkopf wie bei behornten Ziegen zulässig sein soll.
<i>Vorschlag:</i>	Erläuterungen ergänzen
<i>Antwort von:</i>	Vier Pfoten - Stiftung für Tierschutz, Enzianweg 4, 8048 Zürich
<i>Bemerkung:</i>	Der Ansatzpunkt ist etwas oberhalb des Kreuzungspunktes zu wählen.
<i>Vorschlag:</i>	

Teil: Anhang 1 2; Bst.d

<i>Rechtstext original:</i>	Betäubung von Schlachtvieh, Kaninchen, Hausgeflügel und Laufvögeln durch Bolzenschuss 2 Ansatz des Bolzenschussgerätes 2.5 Das Bolzenschussgerät ist wie folgt anzusetzen: d. bei Wasserbüffeln: senkrecht zur Stirnfläche leicht neben der Mittellinie, fingerbreit neben dem Kreuzungspunkt der diagonalen Verbindungslinien zwischen oberem Augenwinkel und oberem gegenüberliegendem Hornansatz; Ansatz bei guter Kopffixation auch wie bei behornten Schafen und Ziegen (Bst. f);
-----------------------------	---

Konsolidierte Neufassung:

<i>Antwort von:</i>	Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Basel-Landschaft, Gräubnerstrasse 12, 4410 Liestal
<i>Bemerkung:</i>	Siehe Anh.1 Ziff. 1.5.
<i>Vorschlag:</i>	
<i>Antwort von:</i>	Consiglio di Stato del Cantone Ticino, Piazza Governo 7, 6500 Bellinzona
<i>Bemerkung:</i>	Vedasi commento all'allegato 1 numero 1.5.
<i>Vorschlag:</i>	
<i>Antwort von:</i>	Departement des Innern des Kantons Schaffhausen / Kanton Schaffhausen, Mühlenalstrasse 105, 8200 Schaffhausen
<i>Bemerkung:</i>	Der Pfeil ist falsch. Die Hornwülste sind viel zu dick. Es muss entweder unterhalb des Hornansatzes von vorne oder dann vom Hinterkopf her schiessen.
<i>Vorschlag:</i>	Bild kann nicht eingefügt werden!
<i>Antwort von:</i>	Gesundheits- und Sozialdirektion Kanton Nidwalden, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans
<i>Bemerkung:</i>	Siehe Anh.1 Ziff. 1.5.
<i>Vorschlag:</i>	
<i>Antwort von:</i>	Kanton Appenzell Ausserrhoden, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau
<i>Bemerkung:</i>	Siehe Kommentar Anh.1 Ziff. 1.5 Bst. a.
<i>Vorschlag:</i>	Analog zu Anh. 1 Ziff, 1.5 Bst. a.
<i>Antwort von:</i>	Kanton Appenzell Innerrhoden, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
<i>Bemerkung:</i>	Siehe Anhang 1 Ziff. 1.5.
<i>Vorschlag:</i>	
<i>Antwort von:</i>	Kanton Glarus - Staatskanzlei, Rathaus, 8750 Glarus
<i>Bemerkung:</i>	Siehe Anh.1 Ziff. 1.5.
<i>Vorschlag:</i>	
<i>Antwort von:</i>	Kanton Graubünden, Ringstrasse 10, 7001 Chur
<i>Bemerkung:</i>	Siehe Anh.1 Ziff. 1.5.
<i>Vorschlag:</i>	
<i>Antwort von:</i>	Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
<i>Bemerkung:</i>	Siehe Anh.1 Ziff. 1.5.
<i>Vorschlag:</i>	streichen
<i>Antwort von:</i>	Kanton Solothurn, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn
<i>Bemerkung:</i>	Siehe Anh.1 Ziff. 1.5.
<i>Vorschlag:</i>	
<i>Antwort von:</i>	Kanton St. Gallen Gesundheitsdepartement, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen
<i>Bemerkung:</i>	Siehe Anh.1 Ziff. 1.5. Bild Wasserbüffel seitlich korrigieren. Der Pfeil ist falsch! Die Hornwülste sind viel zu dick. Wenn man so schiesst, wie die Zeichnung zeigt, geht es nicht. Entweder unter den Hornansatz von vorne oder vom Hinterkopf her schiessen
<i>Vorschlag:</i>	Im Worddokument ist ein Bild vorhanden. Dies konnte im Veto leider nicht eingefügt werden.
<i>Antwort von:</i>	Kanton Uri, Volkswirtschaftsdirektion, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR
<i>Bemerkung:</i>	Siehe Anh.1 Ziff. 1.5.
<i>Vorschlag:</i>	

Antwort von: Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern

Bemerkung: Siehe Anh.1 Ziff. 1.5.
Bild Wasserbüffel seitlich korrigieren. Der Pfeil ist falsch! Die Hornwülste sind viel zu dick, wenn man so schiesst, wie die Zeichnung zeigt, geht es nicht. Entweder unter den Hornansatz von vorne oder vom Hinterkopf her schiessen.

Vorschlag: Bild kann nicht eingefügt werden. Siehe Worddokument.

Antwort von: Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Bemerkung: Siehe Anh.1 Ziff. 1.5.
Bild Wasserbüffel seitlich korrigieren. Der Pfeil ist falsch! Die Hornwülste sind viel zu dick, wenn man so schiesst, wie die Zeichnung zeigt, geht es nicht. Entweder unter den Hornansatz von vorne oder vom Hinterkopf her schiessen.

Vorschlag: Foto kann nicht eingefügt werden!

Antwort von: Veterinärdienst des Kanton Bern/Amt für Landwirtschaft und Natur, Münsterstrasse 3, 3000 Bern 8

Bemerkung: Siehe Anh.1 Ziff. 1.5.

Vorschlag:

Teil: Anhang 1 2; Bst.i

Rechtstext original: **Betäubung von Schlachtvieh, Kaninchen, Hausgeflügel und Laufvögeln durch Bolzenschuss**
2 Ansatz des Bolzenschussgerätes
2.5 Das Bolzenschussgerät ist wie folgt anzusetzen:
i. bei Kaninchen:
– Bolzenschuss mit Federzug: auf der Mittellinie des Schädeldachs zwischen den Ohren in Richtung Unterkiefer; das Tier muss dazu im Nacken fixiert sein;
– Bolzenschuss mit Treibladung oder Druckluft: auch von schräg vorne;

Konsolidierte Neufassung:

Antwort von: Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Basel-Landschaft, Gräubnerstrasse 12, 4410 Liestal

Bemerkung: Es wird begrüsst, dass nun bei Kaninchen je nach Betäubungsgerät verschiedene Methoden separat aufgenommen wurden.

Vorschlag:

Antwort von: Consiglio di Stato del Cantone Ticino, Piazza Governo 7, 6500 Bellinzona

Bemerkung: È positivo che siano stati inclusi metodi di stordimento diversi per i conigli secondo il dispositivo di stordimento utilizzato.

Vorschlag:

Antwort von: Gesundheits- und Sozialdirektion Kanton Nidwalden, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans

Bemerkung: Es wird begrüsst, dass nun bei Kaninchen je nach Betäubungsgerät verschiedene Methoden separat aufgenommen wurden.

Vorschlag:

Antwort von: Grüne Partei der Schweiz, Waisenhausplatz 21, 3011 Bern

Bemerkung: Wir begrüssen die Ergänzungen für Kaninchen sehr.

Vorschlag:

Antwort von: Kanton Appenzell Ausserrhoden, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau

Bemerkung: Es wird begrüsst, dass nun bei Kaninchen je nach Betäubungsgerät verschiedene Methoden separat aufgenommen wurden.

Vorschlag:

Antwort von: Kanton Appenzell Innerrhoden, Marktstrasse 2, 9050 Appenzell

Bemerkung: Es wird begrüsst, dass nun bei Kaninchen je nach Betäubungsgerät verschiedene Methoden separat aufgenommen wurden.

Vorschlag:

Antwort von: Kanton Glarus - Staatskanzlei, Rathaus, 8750 Glarus

Bemerkung: Es wird begrüsst, dass nun bei Kaninchen je nach Betäubungsgerät verschiedene Methoden separat aufgenommen wurden.

Vorschlag:

Antwort von: Kanton Graubünden, Ringstrasse 10, 7001 Chur

Bemerkung: Es wird begrüsst, dass nun bei Kaninchen je nach Betäubungsgerät verschiedene Methoden separat aufgenommen wurden.

Vorschlag:

Antwort von: Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

Bemerkung: Es wird begrüsst, dass nun bei Kaninchen je nach Betäubungsgerät verschiedene Methoden separat aufgenommen wurden.

Vorschlag:

Antwort von: Kanton St. Gallen Gesundheitsdepartement, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen

Bemerkung: Es wird begrüsst, dass nun bei Kaninchen je nach Betäubungsgerät verschiedene Methoden separat aufgenommen werden.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel

Bemerkung: Wir begrüssen die Ergänzungen für Kaninchen sehr.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen

Bemerkung: Wir begrüssen die Ergänzungen für Kaninchen sehr.

Vorschlag:

Antwort von: Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern

Bemerkung: Es wird begrüsst, dass nun bei Kaninchen je nach Betäubungsgerät verschiedene Methoden separat aufgenommen wurden.

Vorschlag:

Antwort von: Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Bemerkung: Es wird begrüsst, dass nun bei Kaninchen je nach Betäubungsgerät verschiedene Methoden separat aufgenommen wurden.

Vorschlag:

Antwort von: Veterinärdienst des Kanton Bern/Amt für Landwirtschaft und Natur, Münsterstrasse 3, 3000 Bern 8

Bemerkung: Es wird begrüsst, dass nun bei Kaninchen je nach Betäubungsgerät verschiedene Methoden separat aufgenommen wurden.

Vorschlag:

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Wenn Kaninchen im Nacken fixiert werden müssen, sollten nur schonende und schmerzfreie Fixierungsmethoden erlaubt sein. Diese sind näher zu bezeichnen.

Vorschlag:

Teil: Anhang 1 2; Bst.j

Rechtstext
original:

Betäubung von Schlachtvieh, Kaninchen, Hausgeflügel und Laufvögeln durch Bolzenschuss 2 Ansatz des Bolzenschussgerätes

2.5 Das Bolzenschussgerät ist wie folgt anzusetzen:

j. bei Gehegewild: leicht neben der Mittellinie auf Höhe des Kreuzungspunktes der diagonalen Verbindungslinien zwischen Augenmitte und der Mitte der gegenüberliegenden Ohrbasis, bei Geweihträgern zwischen Augenmitte und dem gegenüberliegenden Geweihansatz;

Konsolidierte
Neufassung:

<i>Antwort von:</i>	Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Basel-Landschaft, Gräubnerstrasse 12, 4410 Liestal
<i>Bemerkung:</i>	Die Einschussstellen in der Zeichnung (roter Punkt) stimmen nicht mit der Beschreibung im Text überein.
<i>Vorschlag:</i>	Die roten Punkte müssen gemäss Text auf der Höhe der Kreuzungslinie liegen.
<i>Antwort von:</i>	Consiglio di Stato del Cantone Ticino, Piazza Governo 7, 6500 Bellinzona
<i>Bemerkung:</i>	I segni di entrata dei proiettili nel diagramma (punto rosso) non corrispondono alla descrizione nel testo. Nel testo in italiano vi è un errore di battitura: “i” al posto di “j”. Inoltre la traduzione di “Geweih è scorretta, si tratta di palchi e <u>non</u> di corna.
<i>Vorschlag:</i>	I punti rossi devono trovarsi sul punto d'incrocio tra le linee che collegano il centro degli occhi e l'attaccatura del palco del lato opposto.
<i>Antwort von:</i>	Gesundheits- und Sozialdirektion Kanton Nidwalden, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans
<i>Bemerkung:</i>	Die Einschussstellen in der Zeichnung (roter Punkt) stimmen nicht mit der Beschreibung im Text überein.
<i>Vorschlag:</i>	Die roten Punkte müssen gemäss Text auf der Höhe der Kreuzungslinie liegen.
<i>Antwort von:</i>	Kanton Appenzell Ausserrhoden, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau
<i>Bemerkung:</i>	Die Einschussstellen in der Zeichnung (roter Punkt) stimmen nicht mit der Beschreibung im Text überein.
<i>Vorschlag:</i>	Die roten Punkte müssen gemäss Text auf der Höhe der Kreuzungslinie liegen.
<i>Antwort von:</i>	Kanton Appenzell Innerrhoden, Marktgasse 2, 9050 Appenzell
<i>Bemerkung:</i>	Die Einschussstellen in der Zeichnung (roter Punkt) stimmen nicht mit der Beschreibung im Text überein.
<i>Vorschlag:</i>	Die roten Punkte müssen gemäss Text auf der Höhe der Kreuzungslinie liegen.
<i>Antwort von:</i>	Kanton Glarus - Staatskanzlei, Rathaus, 8750 Glarus
<i>Bemerkung:</i>	Die Einschussstellen in der Zeichnung (roter Punkt) stimmen nicht mit der Beschreibung im Text überein.
<i>Vorschlag:</i>	Die roten Punkte müssen gemäss Text auf der Höhe der Kreuzungslinie liegen.
<i>Antwort von:</i>	Kanton Graubünden, Ringstrasse 10, 7001 Chur
<i>Bemerkung:</i>	Die Einschussstellen in der Zeichnung (roter Punkt) stimmen nicht mit der Beschreibung im Text überein.
<i>Vorschlag:</i>	Die roten Punkte müssen gemäss Text auf der Höhe der Kreuzungslinie liegen.
<i>Antwort von:</i>	Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern
<i>Bemerkung:</i>	Die Einschussstellen in der Zeichnung (roter Punkt) stimmen nicht mit der Beschreibung im Text überein.
<i>Vorschlag:</i>	Die roten Punkte müssen gemäss Text auf der Höhe der Kreuzungslinie liegen.
<i>Antwort von:</i>	Kanton Solothurn, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn
<i>Bemerkung:</i>	Die Einschussstellen in der Zeichnung (roter Punkt) stimmen nicht mit der Beschreibung im Text überein.
<i>Vorschlag:</i>	Die roten Punkte müssen gemäss Text auf der Höhe der Kreuzungslinie liegen.
<i>Antwort von:</i>	Kanton St. Gallen Gesundheitsdepartement, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen
<i>Bemerkung:</i>	Die Einschussstellen in der Zeichnung (roter Punkt) stimmen nicht mit der Beschreibung im Text überein.
<i>Vorschlag:</i>	Die roten Punkte müssen gemäss Text auf der Höhe der Kreuzungslinie liegen.
<i>Antwort von:</i>	Kanton Uri, Volkswirtschaftsdirektion, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR
<i>Bemerkung:</i>	Die Einschussstellen in der Zeichnung (roter Punkt) stimmen nicht mit der Beschreibung im Text überein.
<i>Vorschlag:</i>	Die roten Punkte müssen gemäss Text auf der Höhe der Kreuzungslinie liegen.

<i>Antwort von:</i>	Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
<i>Bemerkung:</i>	Die Einschussstellen in der Zeichnung (roter Punkt) stimmen nicht mit der Beschreibung im Text überein.
<i>Vorschlag:</i>	Die roten Punkte müssen gemäss Text auf der Höhe der Kreuzungslinie liegen.
<i>Antwort von:</i>	Regierungsrat Kanton Aargau, Regierungsgebäude, 5000 Aarau
<i>Bemerkung:</i>	Die Ansatzpunkte in der Zeichnung (roter Punkt) stimmen nicht mit der Beschreibung im Text überein.
<i>Vorschlag:</i>	Anpassen an korrekte Vorgehensweise.
<i>Antwort von:</i>	Republique et canton de Neuchâtel, Jehanne-de-Hochberg 5, 2000 Neuchâtel
<i>Bemerkung:</i>	Chez le gibier, le positionnement du pistolet à tige perforante décrit dans le texte ne correspond pas au schéma.
<i>Vorschlag:</i>	Supprimer « à la hauteur » du point de croisement et remplacer par « 2 à 3 cm » au-dessus du point de croisement. Idem pour les animaux porteurs de bois.
<i>Antwort von:</i>	Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern
<i>Bemerkung:</i>	Die Einschussstellen in der Zeichnung (roter Punkt) stimmen nicht mit der Beschreibung im Text überein.
<i>Vorschlag:</i>	Die roten Punkte müssen gemäss Text auf der Höhe der Kreuzungslinie liegen.
<i>Antwort von:</i>	Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen
<i>Bemerkung:</i>	Die Einschussstellen in der Zeichnung (roter Punkt) stimmen nicht mit der Beschreibung im Text überein.
<i>Vorschlag:</i>	Die roten Punkte müssen gemäss Text auf der Höhe der Kreuzungslinie liegen.
<i>Antwort von:</i>	Veterinärdienst des Kanton Bern/Amt für Landwirtschaft und Natur, Münstergasse 3, 3000 Bern 8
<i>Bemerkung:</i>	Die Einschussstellen in der Zeichnung (roter Punkt) stimmen nicht mit der Beschreibung im Text überein.
<i>Vorschlag:</i>	Die roten Punkte müssen gemäss Text auf der Höhe der Kreuzungslinie liegen.

Teil: Anhang 1 3

*Rechtstext
original:*

Betäubung von Schlachtvieh, Kaninchen, Hausgeflügel und Laufvögeln durch Bolzenschuss 3 Leitsymptome zur Überprüfung einer erfolgreichen Bolzenschussbetäubung

Der Betäubungserfolg ist anhand folgender Leitsymptome zu überprüfen:

- a. bei jedem Tier:
 - sofortiges Niederstürzen,
 - anhaltende Muskelkontraktionen von starker Intensität (tonischer Krampf) mit nachfolgenden rasch aufeinanderfolgenden kurzdauernden Zuckungen (klonische Phase),
 - Ausfall der Atmung,
 - kein spontaner Lidschluss, keine Rotation oder kein Zittern des Augapfels beziehungsweise keine gerichteten Augapfelbewegungen,
 - keine Lautäusserungen,
 - keine gerichteten Bewegungen, keine Aufrichtversuche;
- b. stichprobenweise und bei Bedarf: Ausfall des Lid- und des Cornealreflexes.

*Konsolidierte
Neufassung:*

<i>Antwort von:</i>	Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Basel-Landschaft, Gräubnerstrasse 12, 4410 Liestal
<i>Bemerkung:</i>	Die Kontrolle des Lid- und Cornealreflexes haben sich bei den Metzgern als Instrumente zur Überprüfung des Betäubungserfolgs etabliert und wesentlich zur Sensibilisierung für die Beobachtung der Tiere beigetragen. Die Umsetzung und die Schulung der Metzger hat viel Zeit gebraucht. Die Abstufung zu stichprobenweise Kontrolle wird bei den Metzgern viele Fragen hervorrufen und die Glaubwürdigkeit des Vollzugs in Frage stellen.
<i>Vorschlag:</i>	Überprüfung Lid- und Cornealreflex beibehalten
<i>Antwort von:</i>	Dachverband Berner Tierschutzorganisationen, 3000 Bern
<i>Bemerkung:</i>	Die neu nur stichprobenweise zu überprüfenden Leitsymptome "Ausfall des Lid- und des Cornealreflexes" für eine erfolgreiche Betäubung ist abzulehnen. Die bestehende Vorschrift ist beizubehalten, womit alle Leitsymptome bei allen Tieren stets überprüft werden müssen.
<i>Vorschlag:</i>	

Antwort von: État du Valais, Rue pré d'Amédée 2, 1950 Sion

Bemerkung: Le contrôle des réflexes palpébral et cornéen s'est imposé chez les bouchers comme un outil de contrôle du succès de l'étourdissement et a contribué de manière significative à la prise de conscience de la nécessité d'observer les animaux. La mise en place et la formation des bouchers ont pris beaucoup de temps. Le passage vers un contrôle aléatoire de ces réflexes soulèvera de nombreuses questions chez les bouchers et remettra en cause la crédibilité de l'application des prescriptions.

Vorschlag: Maintenir la vérification des réflexes palpébral et cornéen comme obligatoires (sous la lettre a).

Antwort von: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte, Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern

Bemerkung: Geflügeltiere haben nur ein kleines Gehirn und im Gegensatz zu Säugetieren in den autonomen Nervenzentren im Rückenmark die Möglichkeit, auch ohne Bewusstsein gerichtete Flügel und Beinbewegungen noch mehrere Minuten lang auszuführen auch wenn das ZNS (und erst recht dann, wenn die zentrale «Kontrolle» ausfällt) im Kopf völlig zerstört oder falls der Kopf sogar abgetrennt ist. Im Gegenteil: Beim Geflügel sind sogar starke Flügelbewegungen und gerichtete Beinbewegungen eher «als Beweis» eines wirkungsvollen Aussetzens der Kontrolle durch das ZNS im Kopf und durch das Bewusstsein zu belegen oder zu prüfen. Somit ist die angegebene Kontrollmöglichkeit gemäss oben angeführten Kriterien für die Geflügeltiere nicht anwendbar und muss entsprechend angepasst werden.

Vorschlag:

Antwort von: Gesundheits- und Sozialdirektion Kanton Nidwalden, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans

Bemerkung: Die Kontrolle des Lid- und Cornealreflexes haben sich bei den Metzgern als Instrumente zur Überprüfung des Betäubungserfolgs etabliert und wesentlich zur Sensibilisierung für die Beobachtung der Tiere beigetragen. Die Umsetzung und die Schulung der Metzger hat viel Zeit gebraucht. Die Abstufung zu stichprobenweiser Kontrolle wird bei den Metzgern viele Fragen hervorrufen und die Glaubwürdigkeit des Vollzugs in Frage stellen

Vorschlag: Überprüfung Lid- und Cornealreflex beibehalten.

Antwort von: Grüne Partei der Schweiz, Waisenhausplatz 21, 3011 Bern

Bemerkung: Wir würden es begrüßen, wenn definiert wird, dass nach 3 Atembewegungen nachbetäubt werden muss. Dies erleichtert die Beurteilung.

Vorschlag:

Antwort von: Kanton Appenzell Ausserrhoden, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau

Bemerkung: Die Kontrolle des Lid- und Cornealreflexes haben sich bei den Metzgern als Instrumente zur Überprüfung des Betäubungserfolgs etabliert und wesentlich zur Sensibilisierung für die Beobachtung der Tiere beigetragen. Die Abstufung zu stichprobenweise Kontrolle wird bei den Metzgern viele Fragen hervorrufen und die Glaubwürdigkeit des Vollzugs in Frage stellen.

Vorschlag: Überprüfung Lid- und Cornealreflex beibehalten

Antwort von: Kanton Appenzell Innerrhoden, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bemerkung: Die Kontrolle des Lid- und Cornealreflexes haben sich bei den Metzgerinnen und Metzgern als Instrumente zur Überprüfung des Betäubungserfolgs etabliert und wesentlich zur Sensibilisierung für die Beobachtung der Tiere beigetragen. Die Umsetzung und die Schulung der Metzgerinnen und Metzger hat viel Zeit gebraucht. Die Abstufung zur stichprobenweise Kontrolle wird bei den Metzgerinnen und Metzgern viele Fragen hervorrufen und die Glaubwürdigkeit des Vollzugs in Frage stellen.

Vorschlag: Die Überprüfung des Lid- und Cornealreflexes ist beizubehalten.

Antwort von: Kanton Glarus - Staatskanzlei, Rathaus, 8750 Glarus

Bemerkung: Die Kontrolle des Lid- und Cornealreflexes haben sich bei den Metzgern als Instrumente zur Überprüfung des Betäubungserfolgs etabliert und wesentlich zur Sensibilisierung für die Beobachtung der Tiere beigetragen. Die Umsetzung und die Schulung der Metzger hat viel Zeit gebraucht. Die Abstufung zu stichprobenweise Kontrolle wird bei den Metzgern viele Fragen hervorrufen und die Glaubwürdigkeit des Vollzugs in Frage stellen.

Vorschlag: Überprüfung Lid- und Cornealreflex beibehalten

Antwort von: Kanton Graubünden, Ringstrasse 10, 7001 Chur

Bemerkung: Die Kontrolle des Lid- und Cornealreflexes haben sich bei den Metzgern als Instrumente zur Überprüfung des Betäubungserfolgs etabliert und wesentlich zur Sensibilisierung für die Beobachtung der Tiere beigetragen. Die Umsetzung und die Schulung der Metzger hat viel Zeit gebraucht. Die Abstufung zu stichprobenweise Kontrolle wird bei den Metzgern viele Fragen hervorrufen und die Glaubwürdigkeit des Vollzugs in Frage stellen.

Vorschlag: Überprüfung Lid- und Cornealreflex beibehalten

Antwort von: Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

Bemerkung: Die Kontrolle des Lid- und Cornealreflexes haben sich bei den Metzgern als Instrumente zur Überprüfung des Betäubungserfolgs etabliert und wesentlich zur Sensibilisierung für die Beobachtung der Tiere beigetragen. Die Umsetzung und die Schulung der Metzger hat viel Zeit gebraucht. Die Herabstufung zur stichprobenweise Kontrolle wird bei den Metzgern viele Fragen hervorrufen und die Glaubwürdigkeit des Vollzugs in Frage stellen.

Vorschlag: Überprüfung Lid- und Cornealreflex **beibehalten**

Antwort von: Kanton Solothurn, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn

Bemerkung: Die Kontrolle des Lid- und Cornealreflexes haben sich bei den Metzgern als Instrumente zur Überprüfung des Betäubungserfolgs etabliert und wesentlich zur Sensibilisierung für die Beobachtung der Tiere beigetragen. Die Abstufung zu stichprobenweise Kontrolle wird bei den Metzgern viele Fragen hervorrufen und die Glaubwürdigkeit des Vollzugs in Frage stellen.

Vorschlag: Überprüfung Lid- und Cornealreflex beibehalten

Antwort von: Kanton St. Gallen Gesundheitsdepartement, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen

Bemerkung: Die Kontrolle des Lid- und Cornealreflexes haben sich bei den Metzgern als Instrumente zur Überprüfung des Betäubungserfolgs etabliert und wesentlich zur Sensibilisierung für die Beobachtung der Tiere beigetragen. Die Umsetzung und die Schulung der Metzger hat viel Zeit gebraucht. Die Abstufung zu stichprobenweise Kontrolle wird bei den Metzgern viele Fragen hervorrufen und die Glaubwürdigkeit des Vollzugs in Frage stellen.

Vorschlag: Überprüfung Lid- und Cornealreflex beibehalten

Antwort von: Kanton Uri, Volkswirtschaftsdirektion, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR

Bemerkung: Die Kontrolle des Lid- und Cornealreflexes haben sich bei den Metzgern als Instrumente zur Überprüfung des Betäubungserfolgs etabliert und wesentlich zur Sensibilisierung für die Beobachtung der Tiere beigetragen. Die Umsetzung und die Schulung der Metzger hat viel Zeit gebraucht. Die Abstufung zu stichprobenweise Kontrolle wird bei den Metzgern viele Fragen hervorrufen und die Glaubwürdigkeit des Vollzugs in Frage stellen.

Vorschlag: Überprüfung Lid- und Cornealreflex beibehalten

Antwort von: Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel

Bemerkung: Wir würden es begrüßen, wenn definiert wird, dass nach 3 Atembewegungen nachbetäubt werden muss. Dies erleichtert die Beurteilung.

Vorschlag: Neu: Wir erachten es als notwendig, dass für Gelfügel eigene Kriterien zur Überprüfung der Betäubungsqualität aufgeführt werden

Antwort von: Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen

Bemerkung: Wir würden es begrüßen, wenn definiert wird, dass nach 3 Atembewegungen nachbetäubt werden muss. Dies erleichtert die Beurteilung.

Neu: Wir erachten es als notwendig, dass für Gelfügel eigene Kriterien zur Überprüfung der Betäubungsqualität aufgeführt werden

Vorschlag:

Antwort von: Stiftung für das Tier im Recht, Rigistrasse 9, 8006 Zürich

Bemerkung: Neu soll die Überprüfung der Leitsymptome bei der Bolzenschuss- und Schlagbetäubung, der Elektrobetäubung bei Kopfdurchströmung, der Elektrobetäubung im Wasserbad und bei der CO₂-Betäubung aufgeteilt werden in Symptome, die leicht erkennbar und daher bei jedem Tier zu überprüfen sind und in solche, die nur im Bedarfsfall bzw. stichprobenweise beurteilt werden müssen. Zu den stichprobenweise zu überprüfenden Leitsymptomen gehören der Ausfall des Cornealreflexes und die maximale Pupillenweite, die gemäss aktueller VTschS beide wie alle anderen Leitsymptome grundsätzlich zu überprüfen sind. Aus Tierschutzsicht ist die Aufteilung der Symptome kritisch zu beurteilen. Aufgrund des immensen Tierleids, das eine Fehlbetäubung zur Folge hat, ist eine Überprüfung sämtlicher Leitsymptome bei jedem einzelnen Tier angezeigt.

TIR begrüsst jedoch die neu vorgeschlagene Regelung in Anhang 7 Ziff. 4.1., wonach der Betäubungserfolg bei jedem einzelnen Tier und nicht, wie bisher (Anhang 4 Ziff. 5.2.), verteilt über jeden Schlachttag stichprobenweise zu überprüfen ist.

Vorschlag:

Antwort von: Veterinärdienst des Kanton Bern/Amt für Landwirtschaft und Natur, Münsterstrasse 3, 3000 Bern 8

Bemerkung: Die Kontrolle des Lid- und Cornealreflexes haben sich bei den Metzgern als Instrumente zur Überprüfung des Betäubungserfolgs etabliert und wesentlich zur Sensibilisierung für die Beobachtung der Tiere beigetragen. Die Umsetzung und die Schulung der Metzger hat viel Zeit gebraucht. Die Abstufung zu stichprobenweise Kontrolle wird bei den Metzgern viele Fragen hervorrufen und die Glaubwürdigkeit des Vollzugs in Frage stellen.

Vorschlag: Überprüfung Lid- und Cornealreflex beibehalten

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Hier ist zu ergänzen, dass nach drei Atembewegungen oder anderen Leit-symptomen für unvollständige Betäubung sofort nachbetäubt werden muss.

NEU: Für Geflügel sollten separate Leitsymptome aufgeführt werden, etwa keine Atmung, weit geöffnete Augen ohne Augenbewegungen, reflexartiges Bein-zittern und Flattern, kein Heben des Kopfes, gestreckte Körperhaltung, keine Lautäusserungen, keine gezielten Bewegungen bzw. aktives Flügelschlagen.

Vorschlag:

Teil: Anhang 1 3; Bst.a

Rechtstext
original:

Betäubung von Schlachtvieh, Kaninchen, Hausgeflügel und Laufvögeln durch Bolzenschuss 3 Leitsymptome zur Überprüfung einer erfolgreichen Bolzenschussbetäubung

Der Betäubungserfolg ist anhand folgender Leitsymptome zu überprüfen:

a. bei jedem Tier:

- sofortiges Niederstürzen,
- anhaltende Muskelkontraktionen von starker Intensität (tonischer Krampf) mit nachfolgenden rasch aufeinanderfolgenden kurzdauernden Zuckungen (klonische Phase),
- Ausfall der Atmung,
- kein spontaner Lidschluss, keine Rotation oder kein Zittern des Augapfels beziehungsweise keine gerichteten Augapfelbewegungen,
- keine Lautäusserungen,
- keine gerichteten Bewegungen, keine Aufrichtversuche;

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Bell Schweiz AG, Elsässerstrasse 174, 4002 Basel 2 Annahme

Bemerkung: Der Betäubungserfolg wird bei Geflügel nicht gleich überprüft wie bei Haar- und Borstentieren. Deshalb soll ein neuer Bst b eingefügt werden.
Bei betäubtem Geflügel sind die Merkmale gemäss bisheriger Formulierung aufgeführt.

Vorschlag: Der Betäubungserfolg ist anhand folgender Leitsymptome zu überprüfen:
a. bei jedem Tier (ausser Geflügel):
– sofortiges Niederstürzen,
– anhaltende Muskelkontraktionen von starker Intensität (tonischer Krampf) mit nachfolgenden rasch aufeinanderfolgenden kurzdauernden Zuckungen (klonische Phase),
– Ausfall der Atmung,
– kein spontaner Lidschluss, keine Rotation oder kein Zittern des Augapfels beziehungsweise keine gerichteten Augapfelbewegungen,
– keine Lautäusserungen,
– keine gerichteten Bewegungen, keine Aufrichtversuche;
neu b. bei Geflügel:
– sofortige Starre des ganzen Körpers beim Eintauchen ins Elektrobad
– schlaffer Körper bei Gasbetäubung
– keine Atembewegung
– keine Reaktion des Auges (Cornealreflex)
– keine Reaktion der Pupillen bei Lichteinwirkung

Antwort von: Frifag Märwil AG, Hauptstrasse 11, 9562 Märwil

Bemerkung: nicht gleich überprüft wie bei Haar- und Borstentieren. Deshalb soll ein neuer Bst b eingefügt werden.

Bei betäubtem Geflügel sind die Merkmale gemäss bisheriger Formulierung aufgeführt.

Vorschlag: Der Betäubungserfolg ist anhand folgender Leitsymptome zu überprüfen:
a. bei jedem Tier (ausser Geflügel):
– sofortiges Niederstürzen,
– anhaltende Muskelkontraktionen von starker Intensität (tonischer Krampf) mit nachfolgenden rasch aufeinanderfolgenden kurzdauernden Zuckungen (klonische Phase),
– Ausfall der Atmung,
– kein spontaner Lidschluss, keine Rotation oder kein Zittern des Augapfels beziehungsweise keine gerichteten Augapfelbewegungen,
– keine Lautäusserungen,
– keine gerichteten Bewegungen, keine Aufrichtversuche;
neu b. bei Geflügel:
– sofortige Starre des ganzen Körpers beim Eintauchen ins Elektrobad
– schlaffer Körper bei Gasbetäubung
– keine Atembewegung
– keine Reaktion des Auges (Cornealreflex)
– keine Reaktion der Pupillen bei Lichteinwirkung

Antwort von: Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich

Bemerkung: Alinea 4: Der Text ist zu ergänzen, um zu verdeutlichen, dass das Auge offen und der Augapfel zentriert sein muss.

Vorschlag: Auge offen, Augapfel zentriert, kein spontaner Lidschluss, keine Rotation oder kein Zittern des Augapfels beziehungsweise keine gerichteten Augapfelbewegungen,

Antwort von: Republique et canton de Neuchâtel, Jehanne-de-Hochberg 5, 2000 Neuchâtel

Bemerkung: Principaux symptômes permettant de vérifier l'efficacité de l'étourdissement au pistolet à tige perforante : le stimuli douloureux a été supprimé (réflexe de la cloison nasale). C'est dommage car, selon notre expérience, les animaux qui réagissent à ce symptôme doivent être ré-étourdis immédiatement. En cas de doute sur la qualité de l'étourdissement et/ou d'incertitude sur la dilatation maximale de la pupille ce symptôme est fort utile.
De plus, il a été maintenu pour vérifier l'efficacité de l'étourdissement au CO2 chez les porcs (annexe 7, ch. 4, al. b).

Vorschlag: Réintroduire dans la liste le symptôme « pas de réaction à un stimuli douloureux (pas de réflexe de la cloison nasale) ».

Antwort von: Schweizer Geflügelproduzenten, Flühlenberg 723, 3452 Grünenmatt

Bemerkung: Der Betäubungserfolg wird bei Geflügel nicht gleich überprüft wie bei Haar- und Borstentieren. Deshalb soll ein neuer Bst b eingefügt werden.
Bei betäubtem Geflügel sind die Merkmale gemäss bisheriger Formulierung aufgeführt.

Vorschlag: Der Betäubungserfolg ist anhand folgender Leitsymptome zu überprüfen:
a. bei jedem Tier (ausser Geflügel):
– sofortiges Niederstürzen,
– anhaltende Muskelkontraktionen von starker Intensität (tonischer Krampf) mit nachfolgenden rasch aufeinanderfolgenden kurzdauernden Zuckungen (klonische Phase),
– Ausfall der Atmung,
– kein spontaner Lidschluss, keine Rotation oder kein Zittern des Augapfels beziehungsweise keine gerichteten Augapfelbewegungen,
– keine Lautäusserungen,
– keine gerichteten Bewegungen, keine Aufrichtversuche;
neu b.bei Geflügel:
- sofortige Starre des ganzen Körpers beim Eintauchen ins Elektrobad
- schlaffer Körper bei Gasbetäubung
- keine Atembewegung
- keine Reaktion des Auges (Cornealreflex)
- keine Reaktion der Pupillen bei Lichteinwirkung

Antwort von: Schweizer Interessengemeinschaft Geflügelfleisch, Aviforum, 3052 Zollikofen

Bemerkung: Der Betäubungserfolg wird bei Geflügel nicht gleich überprüft wie bei Haar- und Borstentieren. Deshalb soll ein neuer Bst b eingefügt werden.
Bei betäubtem Geflügel sind die Merkmale gemäss bisheriger Formulierung aufgeführt.

Vorschlag: Der Betäubungserfolg ist anhand folgender Leitsymptome zu überprüfen:
a. bei jedem Tier (ausser Geflügel):
– sofortiges Niederstürzen,
– anhaltende Muskelkontraktionen von starker Intensität (tonischer Krampf) mit nachfolgenden rasch aufeinanderfolgenden kurzdauernden Zuckungen (klonische Phase),
– Ausfall der Atmung,
– kein spontaner Lidschluss, keine Rotation oder kein Zittern des Augapfels beziehungsweise keine gerichteten Augapfelbewegungen,
– keine Lautäusserungen,
– keine gerichteten Bewegungen, keine Aufrichtversuche;
neu b.bei Geflügel:
- sofortige Starre des ganzen Körpers beim Eintauchen ins Elektrobad
- schlaffer Körper bei Gasbetäubung
- keine Atembewegung
- keine Reaktion des Auges (Cornealreflex)
- keine Reaktion der Pupillen bei Lichteinwirkung

Antwort von: Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern

Bemerkung: Die Kontrolle des Lid- und Cornealreflexes haben sich bei den Metzgern als Instrumente zur Überprüfung des Betäubungserfolgs etabliert und wesentlich zur Sensibilisierung für die Beobachtung der Tiere beigetragen. Die Umsetzung und die Schulung der Metzger hat viel Zeit gebraucht. Die Abstufung zu stichprobenweise Kontrolle wird bei den Metzgern viele Fragen hervorrufen und die Glaubwürdigkeit des Vollzugs in Frage stellen, weshalb die bisherige Vorgabe beibehalten werden muss.

Ergänzung des Textes, um zu verdeutlichen, dass das Auge offen und der Augapfel zentriert sein muss.

Vorschlag: Überprüfung Lid- und Cornealreflex als Leitsymptom bei dem Tier beibehalten

Alinea 4

Auge offen, Augapfel zentriert, kein spontaner Lidschluss, (weiter wie vorgeschlagen)

Antwort von: Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Bemerkung: Die Kontrolle des Lid- und Cornealreflexes haben sich bei den Metzgern als Instrumente zur Überprüfung des Betäubungserfolgs etabliert und wesentlich zur Sensibilisierung für die Beobachtung der Tiere beigetragen. Die Umsetzung und die Schulung der Metzger hat viel Zeit gebraucht. Die Abstufung zu stichprobenweise Kontrolle wird bei den Metzgern viele Fragen hervorrufen und die Glaubwürdigkeit des Vollzugs in Frage stellen, weshalb die bisherige Vorgabe beibehalten werden muss.

Ergänzung des Textes, um zu verdeutlichen, dass das Auge offen und der Augapfel zentriert sein muss.

Vorschlag: Überprüfung Lid- und Cornealreflex als Leitsymptom bei dem Tier beibehalten

Alinea 4

Auge offen, Augapfel zentriert, kein spontaner Lidschluss, (weiter wie vorgeschlagen)

Teil: Anhang 1 3; Bst.b

Rechtstext original: **Betäubung von Schlachtvieh, Kaninchen, Hausgeflügel und Laufvögeln durch Bolzenschuss**
3 Leitsymptome zur Überprüfung einer erfolgreichen Bolzenschussbetäubung
b. stichprobenweise und bei Bedarf: Ausfall des Lid- und des Cornealreflexes.

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Consiglio di Stato del Cantone Ticino, Piazza Governo 7, 6500 Bellinzona

Bemerkung: Il controllo dei riflessi palpebrali e corneali si sono affermati tra i macellai come strumenti per verificare il successo dello stordimento e hanno contribuito in modo significativo a sensibilizzare l'osservazione degli animali. La formazione dei macellai in questo ambito ha richiesto molto tempo. Il declassamento a controlli casuali solleverà molti interrogativi tra i macellai e potrebbe mettere in discussione la credibilità dell'applicazione della legge

Vorschlag: Mantenere la verifica dei riflessi palpebrali e corneali per ogni animale.

Antwort von: Micarna SA, Neue Industriestrasse 10, 9602 Bazenheid

Bemerkung: Bisher hat die Überprüfung der Augenreflexe nach Bolzenschuss zur Standardkontrolle bei jedem Tier gehört. Es ist nicht nachvollziehbar, warum man auf diese einfach bei jedem Tier durchzuführende und aussagekräftige Kontrolle neu verzichten möchte.

Vorschlag: Anh.1 Ziff 3 a: bei jedem Tier (mit Ausnahme des Geflügels)

.....

Ausfall des Lid- und Cornealreflexes

Antwort von: Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich

Bemerkung: Die Kontrolle des Lid- und Cornealreflexes haben sich bei den Metzgern als Instrumente zur Überprüfung des Betäubungserfolgs etabliert und wesentlich zur Sensibilisierung für die Beobachtung der Tiere beigetragen. Die Umsetzung und die Schulung der Metzger hat viel Zeit in Anspruch genommen. Die Abstufung der Lid- und Corealreflexe von einer zwingenden zu einer zu stichprobenweisen Kontrollvorschrift wird bei den Metzgern viele Fragen hervorrufen und die Glaubwürdigkeit des Vollzugs infrage stellen. Deshalb muss die bisherige Vorgabe beibehalten werden.

Vorschlag: • Ausfall des Lid- und des Cornealreflexes
Bst. b weglassen.

Antwort von: Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern

Bemerkung: Die Kontrolle des Lid- und Cornealreflexes haben sich bei den Metzgern als Instrumente zur Überprüfung des Betäubungserfolgs etabliert und wesentlich zur Sensibilisierung für die Beobachtung der Tiere beigetragen. Die Umsetzung und die Schulung der Metzger hat viel Zeit gebraucht. Die Abstufung zu stichprobenweise Kontrolle wird bei den Metzgern viele Fragen hervorrufen und die Glaubwürdigkeit des Vollzugs in Frage stellen, weshalb die bisherige Vorgabe beibehalten werden muss.

Vorschlag: Überprüfung Lid- und Cornealreflex als Leitsymptom bei dem Tier beibehalten

Antwort von: Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Bemerkung: Die Kontrolle des Lid- und Cornealreflexes haben sich bei den Metzgern als Instrumente zur Überprüfung des Betäubungserfolgs etabliert und wesentlich zur Sensibilisierung für die Beobachtung der Tiere beigetragen. Die Umsetzung und die Schulung der Metzger hat viel Zeit gebraucht. Die Abstufung zu stichprobenweise Kontrolle wird bei den Metzgern viele Fragen hervorrufen und die Glaubwürdigkeit des Vollzugs in Frage stellen, weshalb die bisherige Vorgabe beibehalten werden muss.

Vorschlag: Überprüfung Lid- und Cornealreflex als Leitsymptom bei dem Tier beibehalten

Teil: Anhang 1 4; Bst.a,b

Rechtstext original: **Betäubung von Schlachtvieh, Kaninchen, Hausgeflügel und Laufvögeln durch Bolzenschuss**
4 Zeitdauer bis zur Entblutung

Nach der Bolzenschussbetäubung muss der Entblutungsschnitt spätestens erfolgen innerhalb von:

- a. 60 Sekunden bei Rindern, Wasserbüffeln und Yaks, unbehornen Schafen und Ziegen sowie Equiden;
- b. 20 Sekunden bei behornen Schafen und Ziegen;

Konsolidierte Neufassung:

Antwort von: Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern

Bemerkung: (analog Anh. 1 Ziff. 3) Die Kontrolle des Lid- und Cornealreflexes haben sich bei den Metzgern als Instrumente zur Überprüfung des Betäubungserfolgs etabliert und wesentlich zur Sensibilisierung für die Beobachtung der Tiere beigetragen. Die Umsetzung und die Schulung der Metzger hat viel Zeit gebraucht. Die Abstufung zu stichprobenweise Kontrolle wird bei den Metzgern viele Fragen hervorrufen und die Glaubwürdigkeit des Vollzugs in Frage stellen, weshalb die bisherige Vorgabe beibehalten werden muss.

Vorschlag: Überprüfung Lid- und Cornealreflex als Leitsymptom bei dem Tier beibehalten

Antwort von: Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Bemerkung: (analog Anh. 1 Ziff. 3) Die Kontrolle des Lid- und Cornealreflexes haben sich bei den Metzgern als Instrumente zur Überprüfung des Betäubungserfolgs etabliert und wesentlich zur Sensibilisierung für die Beobachtung der Tiere beigetragen. Die Umsetzung und die Schulung der Metzger hat viel Zeit gebraucht. Die Abstufung zu stichprobenweise Kontrolle wird bei den Metzgern viele Fragen hervorrufen und die Glaubwürdigkeit des Vollzugs in Frage stellen, weshalb die bisherige Vorgabe beibehalten werden muss.

Vorschlag: Überprüfung Lid- und Cornealreflex als Leitsymptom bei dem Tier beibehalten

Antwort von: Vier Pfoten - Stiftung für Tierschutz, Enzianweg 4, 8048 Zürich

Bemerkung: Nach der Betäubung muss der Entblutungsschnitt so schnell wie möglich erfolgen, allerdings so, dass genügend Zeit ist, die Betäubung zu überprüfen. Aus Tierschutzsicht ist nicht ganz klar, warum die Zeitspanne bei unbehornen Schafen und Ziegen länger sein darf als bei behornen. Wir würden es begrüßen, wenn auch bei den unbehornen Schafe und Ziegen die kürzere Zeitspanne gilt. Aus Tierschutzsicht wäre bei Schafen und Ziegen eine Elektrobetäubung zu bevorzugen.

Vorschlag:

Teil: Anhang 2

Rechtstext
original:

Betäubung von Schlachtvieh und Kaninchen durch Kugelschuss ins Gehirn

1 Allgemeine Anforderungen

- 1.1 Die Betäubung durch Kugelschuss ins Gehirn ist zulässig mit Pistolen, Revolvern und Gewehren sowie mit einem Kugelschussapparat.
1.2 Der Kugelschuss ist so auf den Kopf des Tieres abzugeben und das Projektil muss über ein solches Kaliber und eine solche Auftreffenergie verfügen, dass das Tier sofort betäubt und nach Möglichkeit unmittelbar getötet wird.
1.3 Schlachtvieh darf nur mit einer Zentralfuerpatrone oder mit Teilmantelgeschossen geschossen werden. Die Geschosse müssen sich beim Auftreffen in geeigneter Weise verformen oder zerlegen. Die Verwendung von Vollmantelgeschossen ist verboten.

2 Betäubung von Schlachtvieh aus der Nähe

- 2.1 Wird ein Schlachtvieh aus der Nähe durch einen Kugelschuss ins Gehirn betäubt, so muss es nach dem Schuss unverzüglich entblutet werden.
2.2 Die Schussposition ist wie folgt zu wählen:
a. bei Equiden: senkrecht zur Stirnfläche auf der Mittellinie, im Kreuzungspunkt der diagonalen Verbindungslinien zwischen der Augenmitte und der Mitte der gegenüberliegenden Ohrbasis;
b. bei Rindern bis 800 kg: senkrecht zur Stirnfläche auf der Mittellinie, im Kreuzungspunkt der diagonalen Verbindungslinien zwischen der Augenmitte und der Mitte des gegenüberliegenden Hornansatzes;
c. bei Rindern über 800 kg und Yaks: senkrecht zur Stirnfläche leicht neben der Mittellinie, fingerbreit neben dem Kreuzungspunkt der diagonalen Verbindungslinien zwischen der Augenmitte und der Mitte der gegenüberliegenden Hornansatzes;
d. bei Wasserbüffeln: senkrecht zur Stirnfläche leicht neben der Mittellinie, fingerbreit neben dem Kreuzungspunkt der diagonalen Verbindungslinien zwischen oberem Augenwinkel und oberem gegenüberliegendem Hornansatz.

3 Betäubung von Rindern und Gehegewild auf Distanz

- 3.1 Die Abschussdistanz muss so gewählt werden, dass der Kopf sicher getroffen wird. Führt der Schuss nicht zum Tod, so ist als Fangschuss ein Kugel- oder Bolzenschuss in den Kopf zulässig.
3.2 Es muss ein Zielfernrohr verwendet werden und der Schuss muss aufgelegt erfolgen.
3.3 Wenn kein Kugelfang vorhanden ist, muss ein Hochsitz verwendet werden.
3.4 Das Tier ist nach dem Kugelschuss zu entbluten. Ausnahmen sind bei Gehegewild möglich, wenn durch Verletzungen am Kopf ersichtlich ist, dass der Tod sicher eingetreten ist.

4 Leitsymptome zur Überprüfung einer erfolgreichen Kugelschussbetäubung

Der Betäubungserfolg ist anhand folgender Leitsymptome zu überprüfen:

- a. bei jedem Tier:
– sofortiges Niederstürzen,
– Ausfall der Atmung,
– kein spontaner Lidschluss, keine Rotation oder kein Zittern des Augapfels beziehungsweise keine gerichteten Augapfelbewegungen,
– keine Lautäusserungen,
– keine gerichteten Bewegungen, keine Aufrichtversuche;
b. stichprobenweise und bei Bedarf: Ausfall des Lid- und des Cornealreflexes.

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Forschungsinstitut für biologischen Landbau, Ackerstrasse 113, 5070 Frick

Bemerkung: Es ist keine Skizze für Gehegewild und Kaninchen vorhanden. Das soll nachgeholt werden.

Vorschlag:

Antwort von: Kanton St. Gallen Gesundheitsdepartement, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen,
Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen

Bemerkung: Hier sollte ergänzt werden, dass der Kugelschuss nicht in geschlossenen Räumen zulässig ist, da zu gefährlich.

Vorschlag: Ergänzung 1.4
Der Kugelschuss ist nicht erlaubt in geschlossenen Räumen.

Bemerkung: gemäss Beilage

Vorschlag: **Änderungsvorschlag Titel Anhang 2**

Tod durch Kugelschuss ins Gehirn Variante 1

Betäubung durch Kugelschuss ins Gehirn Variante 2

Ich würde hier alle Tiere einschliessen, weil die Zulassung des Kugelschusses als «Betäubung» oder «Todesschuss» ändern kann.

Änderungsvorschläge Anhang 2, Punkt 1 zu Titel Variante 1: Tod durch Kugelschuss ins Gehirn

1 Allgemeine Anforderungen

1.1

Die [Tötung] durch Kugelschuss ins Gehirn ist zulässig mit Pistolen, Revolvern und Gewehren. «Kugelschussapparate» tönen nach der totalen Grausamkeit.

1.2

Der Kugelschuss ist so auf den Kopf des Tieres abzugeben und das Projektil muss über ein solches Kaliber und eine solche Auftreffenergie verfügen, dass das Tier sofort [tot] ist.

1.3

[Es] darf nur mit einer Zentralfeuerpatrone oder mit Teilmantelgeschossen geschossen werden. Die Geschosse müssen sich beim Auftreffen in geeigneter Weise verformen oder zerlegen. Die Verwendung von Vollmantelgeschossen ist verboten Wenn «Schlachtvieh» steht, muss richterlich entschieden werden, für welche iere dies nun gilt, deshalb sind alle Tiere einzuschliessen. Ob diese Patronen die tierschonendsten Patronen sind, weiss ich nicht, weshalb ich folgenden Punkt 1.4 anfügen möchte

1.4

Es müssen immer die für das Tier schonendsten erhältlichen Schusswaffen verwendet werden, das heisst Waffen; die ohne Schmerzen zum sofortigen Tod führen, bei korrekter Verwendung. Die korrekte Verwendung der Schusswaffen, das heisst die Verwendung, die zum sofortigen und sicheren Tod der Tiere führt, ist durch Ausbildungen und Kontrollen durch den Bundesrat sicher zu stellen.

Änderungsvorschläge Anhang 2, Punkt 1 zu Titel Variante 2: Betäubung durch Kugelschuss ins Gehirn

1 Allgemeine Anforderungen

1.1.

Die [Betäubung und Tötung] durch Kugelschuss ins Gehirn ist zulässig mit Pistolen, Revolvern. Nach einer Betäubung, die nicht länger als eine Millisekunde anhalten darf, hat der Tod sofort einzutreten «Kugelschussapparate» tönen nach der totalen Grausamkeit.

1.2

Der Kugelschuss ist so auf den Kopf des Tieres abzugeben und das Projektil muss über ein solches Kaliber und eine solche Auftreffenergie verfügen, dass das Tier sofort [tot] ist.

1.3

[Es] darf nur mit einer Zentralfeuerpatrone oder mit Teilmantelgeschossen geschossen werden. Die Geschosse müssen sich beim Auftreffen in geeigneter Weise verformen oder zerlegen. Die Verwendung von Vollmantelgeschossen ist verboten Wenn «Schlachtvieh» steht, muss richterlich entschieden werden, für welche iere dies nun gilt, deshalb sind alle Tiere einzuschliessen. Ob diese Patronen die tierschonendsten Patronen sind, weiss ich nicht, weshalb ich folgenden Punkt 1.4 anfügen möchte.

1.4

Es müssen immer die für das Tier schonendsten erhältlichen Schusswaffen verwendet werden, das heisst Waffen, die ohne Schmerzen zum sofortigen Tod nach einem Betäubungszustand von Dauer einer Millisekunde führen, bei korrekter Verwendung.

1.5

Die korrekte Verwendung der Schusswaffen, das heisst die Verwendung, die zum sofortigen und sicheren Tod nach Betäubung von der Dauer einer Millisekunde der Tiere führt, ist durch Ausbildungen und Kontrollen durch den Bundesrat sicher zu stellen

Änderungsvorschläge Anhang 2, Punkt 2 Version 1 zu den anderen Versionen 1 dieses Anhangs

2 Töten aus der Nähe «von Schlachtvieh» entfernt wegen Definitionsproblemen und Anwendbarkeit

2.1

Wird aus der Nähe durch einen Kugelschuss ins Gehirn so muss es nach dem Schuss unverzüglich entblutet werden.

2.2

Die Schussposition ist wie folgt zu wählen:

a. bei Equiden:

Graphik kann nicht eingefügt werden.

b. bei Rindern bis 800 kg: [so, dass die Tiere sofort tot sind, ...zu definieren

Graphik kann nicht eingefügt werden.

c. bei Rindern über 800 kg [(und Yaks)] [so, dass die Tiere]

[sofort tot sind, ...] zu definieren

«Yaks» sind zu entfernen, wenn ihr Schlachten verboten ist. [Graphik kann nicht eingefügt werden

d.

Bei Wasserbüffeln: so, dass die Tiere sofort tot sind,... zu definieren [Graphik kann nicht eingefügt werden.

e. bei allen anderen Tieren: so dass die Tiere sofort tot sind, zu definieren

Änderungsvorschläge Anhang 2, Punkt 2 Version 2 zu den anderen Versionen 2 dieses Anhangs

2 Betäubung und Töten aus der Nähe «Schlachtvieh» wurde aus Gründen der Anwendbarkeit und der Definitionsproblematik entfernt.

2.1 Wird] aus der Nähe durch einen Kugelschuss ins Gehirn mit unmittelbar anschliessendem Tod innerhalb] einer Millisekunde [betäubt, so muss es nach dem Schuss unverzüglich [zusätzlich] entblutet werden. Hier stellt sich für mich die Frage, ob nicht schon von Entbluten gesprochen werden kann, wenn das Tier nach der Schussverletzung blutet. Ich meine hier mit entbluten den Schnitt

2.2 Die Schussposition ist wie folgt zu wählen:

a. bei Equiden: [Graphik kann nicht eingefügt werden].

b. bei Rindern bis 800 kg: [so, dass die Tiere sofort tot] [sind, ...] zu definieren Graphik kann nicht eingefügt werden.

c. bei Rindern über 800 kg [(und Yaks):] [so, dass die] Tiere sofort betäubt und tot sind, [] zu definieren «Yaks» sind zu entfernen, wenn ihr Schlachten verboten ist. [Graphik kann nicht eingefügt werden

d. bei Wasserbüffeln: [so, dass die Tiere sofort betäubt] [und tot sind, zu definieren [Graphik kann nicht eingefügt werden.

e. bei allen anderen Tieren: (so, dass die Tiere sofort! (betäubt und tot sind, zu definieren

Änderungsvorschläge Anhangj, Punkt 3 Version 1 zu Versionen 1 Anhang 2 3 Töten auf Distanz

3.1

Die Abschussdistanz muss so gewählt werden, dass der Kopf sicher getroffen wird. Das Tier muss sofort tot sein, nachdem es getroffen wurde. Die minimale Distanz beträgt ??? und die maximale Distanz beträgt ???.

3.2

Es muss ein Zielfernrohr verwendet werden und der Schuss muss aufgelegt erfolgen.

3.3

Wenn kein Kugelfang vorhanden ist, muss ein Hochsitz verwendet werden.

3.4

Das Tier ist nach dem Kugelschuss (sofort) zu entbluten [wenn das Tier nicht mit Sicherheit tot ist]

3.5

Es sind Kaliber und Munition zu wählen, die am sichersten und schnellsten zum Tod führen und die dem Tier keine Schmerzen vor dem Tod zuführen.

3.6

Es sind möglichst leise Schusswaffen zu wählen, die leisesten erhältlich.

3.7

Es ist wann immer möglich diese Tötungsform zu wählen. Sie ist zu subventionieren durch die

direkte Bundessteuer.

2.3 und 2.4 Es wäre gut, wenn überlegt würde, ob nicht Mindestvorgaben analog zum aktuellen Punkt 2.3 und 2.4 stehen sollten. Es geht hier um Menschen mit chronischer Selbstfehleinschätzung. Man könnte dies unter Punkt 3.1 einfügen um die Struktur nicht zu strapazieren.

Änderungsvorschläge Anhang 2, Punkt 3 Version 2 zu Versionen 2 Anhang 2

3 iBetäuben und Töten auf Distanz

3.1

Die Abschussdistanz muss so gewählt werden, dass der Kopf sicher getroffen wird.

Das Tier muss sofort betäubt und unmittelbar danach, innerhalb einer Millisekunde, tot sein, nachdem es getroffen wurde. Die minimale Distanz beträgt ??? und die maximale Distanz beträgt ???

3.2

Es muss ein Zielfernrohr verwendet werden und der Schuss muss aufgelegt erfolgen.

3.3

Wenn kein Kugelfang vorhanden ist, muss ein Hochsitz verwendet werden.

3.4

Das Tier ist nach dem Kugelschuss [sofort] zu entbluten [wenn das Tier nicht mit Sicherheit tot ist.]

3.5

Es sind Kaliber und Munition zu wählen, die am sichersten und schnellsten zur Betäubung und zum unmittelbar anschliessenden Tod innerhalb einer Millisekunde führen und die dem Tier keine Schmerzen vor dem Tod zuführen.

3.6

Es sind möglichst leise Schusswaffen zu wählen, die leisensten erhältlichen.

3.7

Es ist wann immer möglich diese Betäubungs- und Tötungsform zu wählen. Sie ist zu subventionieren durch die direkte Bundessteuer.

2.3 und 2.4 Es wäre gut, wenn überlegt würde, ob nicht Mindestvorgaben analog zum aktuellen Punkt 2.3 und 2.4 stehen sollten. Es geht hier um Menschen mit chronischer Selbstfehleinschätzung. Man könnte dies unter Punkt 3.1 einfügen um die Struktur nicht zu strapazieren.

Änderungsvorschläge Anhang 2, Punkt 4, Variante 1 zu Varianten 1 Anhang 2

4 Leitsymptome zur Überprüfung einer erfolgreichen Kugelschusstötung

Der iTötungserfolg [ist anhand folgender Leitsymptome zu überprüfen:

a. bei jedem Tier:

- sofortiges Niederstürzen,

- Ausfall der Atmung,

Inhalte Entfernt, meiner Meinung nach sind die Augen sofort starr oder zu, wenn das Tier tot ist, ich bin aber nicht sicher. Allenfalls:

Erstarrung des Blickes oder Augen zu

Wenn Betäubung statt Tötung beibehalten wird: eventuell belassen des Vorgesprochenen, jedoch bitte prüfen; Genanntes ist für mich nicht Zeichen einer Bewusstlosigkeit.

- keine Lautäusserungen

•Regungslosigkeit

b.

kein Herzschlag und kein Puls

Änderungsvorschläge Anhang 2, Punkt 4 Variante 2 zu Varianten 2 Anhang 2

4 Leitsymptome zur Überprüfung einer erfolgreichen Kugelschussbetäubung mit sofort anschliessendem Tod

[Betäubungs- und Tötungserfolg [sind anhand folgender Leitsymptome zu überprüfen:

- a. bei jedem Tier:
- sofortiges Niederstürzen,
- Ausfall der Atmung, Inhalte Entfernt, meiner Meinung nach sind die Augen sofort starr oder zu,
wenn das Tier tot ist, ich bin aber nicht sicher. Allenfalls:

Erstarrung des Blickes oder Augen zu

Wenn Betäubung statt Tötung beibehalten wird: eventuell belassen des Vorgeschlagenen, jedoch bitte prüfen; Genanntes ist für mich nicht Zeichen einer Bewusstlosigkeit.

- keine Lautäusserungen
- Regungslosigkeit.
b. kein Herzschlag und kein Puls

Antwort von: Schlachtbetrieb St. Gallen AG, Schlachthofstrasse 24, 9015 St. Gallen

Bemerkung: Die Betäubung von Schlachtvieh durch Kugelschuss in geschlossenen Räumen birgt zu hohe Gefahren für Mitarbeitende.

Vorschlag: Die Betäubung durch Kugelschuss in geschlossenen Räumen ist verboten.

Antwort von: Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel

Bemerkung: Es soll geregelt werden, wie schnell die Entblutung zu erfolgen hat, z.B. 60 s analog Bolzenschussbetäubung.

Vorschlag:

Antwort von: Stiftung für das Tier im Recht, Rigistrasse 9, 8006 Zürich

Bemerkung: Ziff. 2 und 3: Neu wird zwischen Kugelschuss "aus der Nähe" und "aus Distanz" unterschieden. Fraglich ist, was das genau bedeutet. Der Kugelschuss auf der Weide aus einer Distanz von 4-5 Metern sollte ohne Fixierung (vgl. Art. 2) und ohne Verwendung eines Zielfernrohrs, jedoch unbedingt aufgelegt erfolgen. TIR fordert für diese Fälle stattdessen die Pflicht der Verwendung eines Reflexpunktvisiers ohne Laser für eine erhöhte Treffsicherheit, ohne das betroffene Tier zu irritieren. Ab einer gewissen Distanz ist ein Zielfernrohr einzusetzen.

Die Vorgaben in Ziff. 3 sind entsprechend anzupassen.

Im Weiteren ist fraglich, ob die Schussposition nicht auch für Gehegewild zu definieren wäre. Gemäss Anhang 2 Ziff. 1.2 kommt auch bei Gehegewild nur ein Kopfschuss (kein Blattschuss) in Frage, was TIR begrüsst. Die genaue Lokalisierung der Schussposition am Kopf ist aber auch bei Gehegewild anspruchsvoll.

Vorschlag:

Antwort von: Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern

Bemerkung: Hier sollte ergänzt werden, dass der Kugelschuss nicht in geschlossenen Räumen zulässig ist, da zu gefährlich.

Vorschlag: Ergänzung 1.4

Der Kugelschuss ist nicht erlaubt in geschlossenen Räumen.

Antwort von: Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Bemerkung: Hier sollte ergänzt werden, dass der Kugelschuss nicht in geschlossenen Räumen zulässig ist, da zu gefährlich.

Vorschlag: Ergänzung 1.4
Der Kugelschuss ist nicht erlaubt in geschlossenen Räumen.

Teil: Anhang 2 1

Rechtstext
original:

Betäubung von Schlachtvieh und Kaninchen durch Kugelschuss ins Gehirn

1 Allgemeine Anforderungen

- 1.1 Die Betäubung durch Kugelschuss ins Gehirn ist zulässig mit Pistolen, Revolvern und Gewehren sowie mit einem Kugelschussapparat.
1.2 Der Kugelschuss ist so auf den Kopf des Tieres abzugeben und das Projektil muss über ein solches Kaliber und eine solche Auftreffenergie verfügen, dass das Tier sofort betäubt und nach Möglichkeit unmittelbar getötet wird.
1.3 Schlachtvieh darf nur mit einer Zentralfeuerpatrone oder mit Teilmantelgeschossen geschossen werden. Die Geschosse müssen sich beim Auftreffen in geeigneter Weise verformen oder zerlegen. Die Verwendung von Vollmantelgeschossen ist verboten.

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Basel-Landschaft, Gräubnerstrasse 12, 4410 Liestal

Bemerkung: Im kantonalen Jagdrecht ist die minimale Auftreffenergie, sowie maximale Schussdistanzen (ggf. das Kaliber) formuliert, um eine tierschutzkonforme Tötungswirkung zu gewährleisten. Zwar handelt es sich hierbei «nur» um eine Betäubung, dennoch heisst es, dass das Tier möglichst sofort getötet werden soll (Anh. 2, Ziff. 1.2).

Vorschlag: Minimale Auftreffenergie, Schussdistanzen und ggf. Kaliber definieren oder diese Aufgabe an die Kantone delegieren.

Antwort von: Canton de Fribourg, Ruelle de Notre-Dame 2, 1701 Fribourg

Bemerkung: « avec une cartouche à percussion centrale et une balle à demi-blindée

Vorschlag: Vérifier si et ou avec

Antwort von: Consiglio di Stato del Cantone Ticino, Piazza Governo 7, 6500 Bellinzona

Bemerkung: L'utilizzo dei termini non è corretto e crea confusione, inoltre l'originale in tedesco differisce dalla traduzione in italiano.

Tecnicamente le cartucce a percussione centrale possono essere o non essere parzialmente blindate. Corretto sarebbe utilizzare il termine: "*cartucce a percussione centrale parzialmente blindate*".

Non è nemmeno proponibile vietare *tout court* l'utilizzo di proiettili blindati. Questi devono poter essere utilizzati per lo stordimento di bufali adulti (sopra i 400 kg di peso). I bufali adulti possono essere storditi conformemente all'OPAn unicamente utilizzando proiettili blindati. Con proiettili parzialmente blindati non è possibile ottenere uno stordimento corretto (maltrattamento).

Vorschlag: Prevedere:

- Utilizzo cartucce a percussione centrale parzialmente blindate
- Divieto delle cartucce a percussione centrale blindate con l'eccezione dei bufali sopra i 400 kg di peso

Antwort von: Departement des Innern des Kantons Schaffhausen / Kanton Schaffhausen, Mühlenalstrasse 105, 8200 Schaffhausen

Bemerkung: Der Satz, dass Schlachtvieh nur mit einer Zentralfeuerpatrone oder mit Teilmantelgeschoss geschossen werden darf, widerspricht sich, da eine Zentralfeuerpatrone auch ein Teilmantelgeschoss sein kann. Die richtige Unterscheidung liegt zwischen Zentralfeuerpatrone vs. Randfeuerpatrone und Teilmantel- vs. Vollmantelgeschoss. Richtig wäre somit: Zentralfeuerpatrone mit Teilmantelgeschoss.

Der Satz, dass die Verwendung von Vollmantelgeschossen verboten ist, ist für anderes Schlachtvieh ausser Wasserbüffeln korrekt. Bei Wasserbüffeln muss dies jedoch erlaubt werden, da Tiere über 400 kg nur mit Vollmantelgeschoss tierschutzkonform betäubt werden können. Bei Teilmantelgeschoss ist der Betäubungserfolg nicht oder ungenügend vorhanden (das führt zu grossem Leid bei den Tieren!).

Vorschlag: "Schlachtvieh darf nur mit einer Zentralfeuerpatrone mit Teilmantelgeschoss geschossen werden. Die Geschosse müssen sich beim Auftreffen in geeigneter Weise verformen oder zerlegen. Die Verwendung von Vollmantelgeschossen ist verboten. Ausnahme: Wasserbüffel über 400 kg Lebendgewicht können unter Einhaltung sichernder Massnahmen mit einem Vollmantelgeschoss betäubt werden."

Antwort von: Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

Bemerkung: Der Satz mit einer Zentralfeuerpatrone oder mit Teilmantelgeschoss widerspricht sich, da eine Zentralfeuerpatrone auch ein Teilmantelgeschoss sein kann. Die richtige Unterscheidung liegt zwischen Zentralfeuerpatrone vs. Randfeuerpatrone und Teilmantel- vs. Vollmantelgeschoss. Richtig wäre somit: Zentralfeuerpatrone mit Teilmantelgeschoss.

Der Satz, dass die Verwendung von Vollmantelgeschossen verboten ist, ist für anderes Schlachtvieh ausser Wasserbüffeln korrekt. Bei Wasserbüffeln muss dies jedoch erlaubt werden, da Tiere über 400 kg nur mit Vollmantelgeschoss tierschutzkonform betäubt werden können. Bei Teilmantelgeschoss ist der Betäubungserfolg gar nicht oder ganz schlecht vorhanden (das führt zu grossem Leid bei den Tieren!).

Vorschlag: Schlachtvieh darf nur mit einer Zentralfeuerpatrone mit Teilmantelgeschoss geschossen werden. Die Geschosse müssen sich beim Auftreffen in geeigneter Weise verformen oder zerlegen. Die Verwendung von Vollmantelgeschossen ist verboten. Ausnahme: Wasserbüffel über 400 kg Lebendgewicht können unter Einhaltung sichernder Massnahmen mit einem Vollmantelgeschoss betäubt werden.

Antwort von: Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich

Bemerkung: Satz 1 und 3: Der Satz, dass Schlachtvieh nur mit einer Zentralfeuerpatrone oder mit Teilmantelgeschossen geschossen werden darf, ist widersprüchlich. Eine Zentralfeuerpatrone kann auch ein Teilmantelgeschoss sein. Korrekt wären die Unterscheidungen Zentralfeuerpatrone versus Randfeuerpatrone sowie Teilmantelgeschoss versus Vollmantelgeschoss. Die korrekte Formulierung wäre, dass Schlachtvieh grundsätzlich nur mit Zentralfeuerpatrone mit Teilmantelgeschoss geschossen werden darf.

Zu Satz 3: Das Verbot von Vollmantelgeschossen ist korrekt für Schlachtvieh, jedoch mit Ausnahme von Wasserbüffeln. Bei Wasserbüffeln müssen Vollmantelgeschosse erlaubt werden, da Tiere über 400 kg nur mit diesen Geschossen tierschutzkonform betäubt werden können. Bei einem Teilmantelgeschoss bleibt der Betäubungserfolg aus oder ist ungenügend, was zu grossem Leiden führt.

Vorschlag: Satz 1: Schlachtvieh darf nur mit einer Zentralfeuerpatrone mit Teilmantelgeschoss geschossen werden.

Satz 3: Die Verwendung von Vollmantelgeschossen ist bei Schlachtvieh verboten, ausgenommen bei Wasserbüffeln über 400 kg.

Antwort von: Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel

Bemerkung: Unserer Meinung nach ist es etwas verwirrend, wenn hier von Tötung gesprochen wird.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen

Bemerkung: Unserer Meinung nach ist es etwas verwirrend, wenn hier von Tötung gesprochen wird.

Vorschlag:

Bemerkung: Der Satz, dass Schlachtvieh nur mit einer Zentralfeuerpatrone oder mit Teilmantelgeschoss geschossen werden darf, widerspricht sich: Eine Zentralfeuerpatrone kann auch ein Teilmantelgeschoss sein. Als richtige Unterscheidung ist zwischen Zentralfeuerpatrone versus Randfeuerpatrone und Teilmantelgeschoss versus Vollmantelgeschoss zu unterscheiden. Richtig wäre somit: Zentralfeuerpatrone mit Teilmantelgeschoss.

Satz 3, dass die Verwendung von Vollmantelgeschossen verboten ist, ist für anderes Schlachtvieh ausser Wasserbüffeln korrekt. Bei Wasserbüffeln muss dies jedoch erlaubt werden, da Tiere über 400 kg nur mit Vollmantelgeschoss tierschutzkonform betäubt werden können. Bei Teilmantelgeschoss ist der Betäubungserfolg nicht oder ungenügend, was zu grossem Leiden bei den Tieren führt.

Der Satz mit einer Zentralfeuerpatrone oder mit Teilmantelgeschoss widerspricht sich, da eine Zentralfeuerpatrone auch ein Teilmantelgeschoss sein kann. Die richtige Unterscheidung liegt zwischen Zentralfeuerpatrone (hohe Energie) vs. Randfeuerpatrone (niedrige Energie) und sich deformierendem/zerlegendem Geschoss (hohe Tötungs- und Augenblickswirkung) vs. Vollmantelgeschoss (tiefe Tötungs- und Augenblickswirkung). Zu verwenden ist, demnach eine Zentralfeuerpatrone mit einem sich deformierenden oder zerlegenden Geschoss.

Vollmantelgeschosse sind in keinem Fall geeignet um Tiere zu betäuben/zu töten, da sie i. d. R. zu wenig Energie im Tierkörper abgeben und eine zu hohe Penetrationstiefe aufweisen, was zu einer sehr hohen Ausschlusswahrscheinlichkeit führt, die mit einer entsprechenden Gefährdung für Mensch und Tier einhergeht. Bei grösseren Tieren hat die erforderliche Penetration und Tötungs- bzw. Betäubungswirkung über die Wahl der geeigneten Zentralfeuerpatrone sowie des geeigneten Geschosses zu erfolgen.

Vorschlag: *Anpassung Satz 1 gemäss Erwägung:* Schlachtvieh darf nur mit einer Zentralfeuerpatrone mit Teilmantelgeschoss geschossen werden.

Satz 2 wie vorgeschlagen.

Satz 3: Die Verwendung von Vollmantelgeschossen ist bei Schlachtvieh, ausgenommen Wasserbüffeln über 400 kg verboten.

Antrag Neuformulierung Ziff. 1.3: "Schlachtvieh darf nur mit einer Zentralfeuerpatrone geschossen werden. Die Geschosse müssen sich beim Auftreffen in geeigneter Weise verformen oder zerlegen. Die Verwendung von Vollmantelgeschossen ist verboten."

Bemerkung: Der Satz, dass Schlachtvieh nur mit einer Zentralfeuerpatrone oder mit Teilmantelgeschoss geschossen werden darf, widerspricht sich: Eine Zentralfeuerpatrone kann auch ein Teilmantelgeschoss sein. Als richtige Unterscheidung ist zwischen Zentralfeuerpatrone versus Randfeuerpatrone und Teilmantelgeschoss versus Vollmantelgeschoss zu unterscheiden. Richtig wäre somit: Zentralfeuerpatrone mit Teilmantelgeschoss.

Satz 3, dass die Verwendung von Vollmantelgeschossen verboten ist, ist für anderes Schlachtvieh ausser Wasserbüffeln korrekt. Bei Wasserbüffeln muss dies jedoch erlaubt werden, da Tiere über 400 kg nur mit Vollmantelgeschoss tierschutzkonform betäubt werden können. Bei Teilmantelgeschoss ist der Betäubungserfolg nicht oder ungenügend, was zu grossem Leiden bei den Tieren führt.

Der Satz mit einer Zentralfeuerpatrone oder mit Teilmantelgeschoss widerspricht sich, da eine Zentralfeuerpatrone auch ein Teilmantelgeschoss sein kann. Die richtige Unterscheidung liegt zwischen Zentralfeuerpatrone (hohe Energie) vs. Randfeuerpatrone (niedrige Energie) und sich deformierendem/zerlegendem Geschoss (hohe Tötungs- und Augenblickswirkung) vs. Vollmantelgeschoss (tiefe Tötungs- und Augenblickswirkung). Zu verwenden ist, demnach eine Zentralfeuerpatrone mit einem sich deformierenden oder zerlegenden Geschoss.

Vollmantelgeschosse sind in keinem Fall geeignet um Tiere zu betäuben/zu töten, da sie i. d. R. zu wenig Energie im Tierkörper abgeben und eine zu hohe Penetrationstiefe aufweisen, was zu einer sehr hohen Ausschlusswahrscheinlichkeit führt, die mit einer entsprechenden Gefährdung für Mensch und Tier einhergeht. Bei grösseren Tieren hat die erforderliche Penetration und Tötungs- bzw. Betäubungswirkung über die Wahl der geeigneten Zentralfeuerpatrone sowie des geeigneten Geschosses zu erfolgen.

Vorschlag: *Anpassung Satz 1 gemäss Erwägung:* Schlachtvieh darf nur mit einer Zentralfeuerpatrone mit Teilmantelgeschoss geschossen werden.
Satz 2 wie vorgeschlagen.
Satz 3: Die Verwendung von Vollmantelgeschossen ist bei Schlachtvieh, ausgenommen Wasserbüffeln über 400 kg verboten.

Antrag Neuformulierung Ziff. 1.3: "Schlachtvieh darf nur mit einer Zentralfeuerpatrone geschossen werden. Die Geschosse müssen sich beim Auftreffen in geeigneter Weise verformen oder zerlegen. Die Verwendung von Vollmantelgeschossen ist verboten."

Teil: Anhang 2 2

Rechtstext
original:

Betäubung von Schlachtvieh und Kaninchen durch Kugelschuss ins Gehirn

2 Betäubung von Schlachtvieh aus der Nähe

2.1 Wird Schlachtvieh aus der Nähe durch einen Kugelschuss ins Gehirn betäubt, so muss es nach dem Schuss unverzüglich entblutet werden.

2.2 Die Schussposition ist wie folgt zu wählen:

- bei Equiden: senkrecht zur Stirnfläche auf der Mittellinie, im Kreuzungspunkt der diagonalen Verbindungslinien zwischen der Augenmitte und der Mitte der gegenüberliegenden Ohrbasis;
- bei Rindern bis 800 kg: senkrecht zur Stirnfläche auf der Mittellinie, im Kreuzungspunkt der diagonalen Verbindungslinien zwischen der Augenmitte und der Mitte des gegenüberliegenden Hornansatzes;
- bei Rindern über 800 kg und Yaks: senkrecht zur Stirnfläche leicht neben der Mittellinie, fingerbreit neben dem Kreuzungspunkt der diagonalen Verbindungslinien zwischen der Augenmitte und der Mitte der gegenüberliegenden Hornansatzes;
- bei Wasserbüffeln: senkrecht zur Stirnfläche leicht neben der Mittellinie, fingerbreit neben dem Kreuzungspunkt der diagonalen Verbindungslinien zwischen oberem Augenwinkel und oberem gegenüberliegendem Hornansatz.

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Bio Suisse, Peter Merian-Strasse 34, 4052 Basel

Bemerkung: Neu wird zwischen Kugelschuss "aus der Nähe" und "aus Distanz" unterschieden, wobei unklar bleibt, was das konkret bedeutet. Bei der Weidetötung etwa von Rindern wird üblicherweise aus einer Distanz von 4-5 Metern ohne Fixierung (vgl. Art. 2) geschossen. Die Verwendung eines Zielfernrohrs wäre dabei hinderlich, für eine optimale Treffsicherheit erweist sich jedoch ein Reflexpunktvisier als angezeigt. Ab einer höheren Distanz (z.B. ab 20 Metern) ist ein Zielfernrohr vonnöten. In beiden Fällen sollte der Schuss zwingend aufgelegt erfolgen.

Die Vorgaben in Ziff. 3 sind entsprechend anzupassen. Sinnvoll wäre eine Unterteilung in drei Kategorien:

- Ab 20 Zentimeter bis 2 Meter: Verwendung von Kimme und Korn
- Ab 2 bis 20 Meter: Verwendung eines Reflexpunktvisiers
- Ab 20 Meter: Verwendung eines Zielfernrohrs

Im Weiteren ist fraglich, ob die Schussposition nicht auch für Gehegewild zu definieren wäre. Gemäss Anhang 2 Ziff. 1.2 kommt auch bei Gehegewild nur ein Kopfschuss (kein Blattschuss) in Frage, was zu begrüssen ist. Die genaue Lokalisierung der Schussposition am Kopf ist aber auch bei Gehegewild anspruchsvoll, weshalb sie in Anhang 1 in Bezug auf die Bolzenschussbetäubung definiert wird.

Vorschlag:

Antwort von: Departement für Inneres und Volkswirtschaft des Kantons Thurgau, Promenadenstrasse 8, 8510 Frauenfeld Kant. Verwaltung

Bemerkung: Eine konkrete Zeitangabe für die Entblutung fehlt. Solch fehlende Definitionen führen in der Praxis immer wieder zu grosser Unsicherheit.

Vorschlag: Eine Zeitangabe für die Entblutung ergänzen.

Antwort von: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte, Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern

Bemerkung: Eine Darstellung für Kaninchen wie in Anhang 1 Ziff. 2 lit. i wäre gut. Allerdings ist dann nur die erste Darstellung, bei welcher von Mittellinie des Schädeldachs zwischen den Ohren in Richtung Unterkiefer geschossen wird, zu zeigen.

Vorschlag: Skizze von Anhang 1 Ziff. 2 lit. i 1. Darstellung ergänzen

Antwort von: Interessengemeinschaft Hof- und Weidetötung, Widerzellstrasse 36, 8608 Bubikon

Bemerkung: Neu wird zwischen Kugelschuss "aus der Nähe" und "aus Distanz" unterschieden, wobei unklar bleibt, was das konkret bedeutet. Bei der Weidetötung etwa von Rindern wird üblicherweise aus einer Distanz von 4-5 Metern ohne Fixierung (vgl. Art. 2) geschossen. Die Verwendung eines Zielfernrohrs wäre dabei hinderlich, für eine optimale Treffsicherheit erweist sich jedoch ein Reflexpunktvisier als angezeigt. Ab einer höheren Distanz (z.B. ab 20 Metern) ist ein Zielfernrohr vonnöten. In beiden Fällen sollte der Schuss zwingend aufgelegt erfolgen.

Die Vorgaben in Ziff. 3 sind entsprechend anzupassen. Sinnvoll wäre eine Unterteilung in drei Kategorien:

- Ab 20 Zentimeter bis 2 Meter: Verwendung von Kimme und Korn
- Ab 2 bis 20 Meter: Verwendung eines Reflexpunktvisiers
- Ab 20 Meter: Verwendung eines Zielfernrohrs

Im Weiteren ist fraglich, ob die Schussposition nicht auch für Gehegewild zu definieren wäre. Gemäss Anhang 2 Ziff. 1.2 kommt auch bei Gehegewild nur ein Kopfschuss (kein Blattschuss) in Frage, was zu begrüssen ist. Die genaue Lokalisierung der Schussposition am Kopf ist aber auch bei Gehegewild anspruchsvoll, weshalb sie in Anhang 1 in Bezug auf die Bolzenschussbetäubung definiert wird.

Vorschlag:

Antwort von: Regierungsrat Kanton Aargau, Regierungsgebäude, 5000 Aarau

Bemerkung: Eine konkrete Zeitangabe für die Entblutung fehlt. Solche fehlenden Definitionen führen in der Praxis immer wieder zu grosser Unsicherheit.

Vorschlag: Ergänzung der Zeitangabe für die Entblutung.

Antwort von: Vier Pfoten - Stiftung für Tierschutz, Enzianweg 4, 8048 Zürich

Bemerkung: Die Schussposition sowie eine Skizze für Gehegewild fehlen. Da die Schussposition am Kopf auch bei Gehegewild anspruchsvoll ist, sollte hier ebenfalls eine Schussposition definiert werden.

Vorschlag:

Teil: Anhang 2 2; Bst.c, d

Rechtstext
original:

Betäubung von Schlachtvieh und Kaninchen durch Kugelschuss ins Gehirn

2 Betäubung von Schlachtvieh aus der Nähe

2.2 Die Schussposition ist wie folgt zu wählen:

c. bei Rindern über 800 kg und Yaks: senkrecht zur Stirnfläche leicht neben der Mittellinie, fingerbreit neben dem Kreuzungspunkt der diagonalen Verbindungslinien zwischen der Augenmitte und der Mitte der gegenüberliegenden Hornansatzes;

d. bei Wasserbüffeln: senkrecht zur Stirnfläche leicht neben der Mittellinie, fingerbreit neben dem Kreuzungspunkt der diagonalen Verbindungslinien zwischen oberem Augenwinkel und oberen gegenüberliegendem Hornansatz.

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Canton de Fribourg, Ruelle de Notre-Dame 2, 1701 Fribourg

Bemerkung: Bst. d: Le dessin indiquant l'axe de tir chez les buffles d'eau ne correspond pas exactement au texte : les diagonales partent du coin supérieur de l'œil et devraient aller vers le milieu (et non pas vers l'extrémité supérieure) de la base de la corne

Vorschlag: Corriger/affiner le dessin sous Annexe 2, 2.2.d.

Antwort von: Grüne Partei der Schweiz, Waisenhausplatz 21, 3011 Bern

Bemerkung: Bst. c: Ansatz siehe Anhang 1, Ziff. 2.5 Bst. c.

NEU: Es ist keine Skizze für Gehegewild vorhanden. Das soll nachgeholt werden.

Vorschlag:

Antwort von: Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich

Bemerkung: bst. d: Der Pfeil ist in der Abbildung nicht korrekt eingezeichnet. Die Hornwülste sind viel zu dick. Ein Schuss gemäss der Zeichnung würde zu einer Mangelbetäubung führen. Entweder ist unter dem Hornansatz von vorne oder vom Hinterkopf her zu schießen.

Vorschlag: Die Pfeile sind wie folgt korrekt einzuzeichnen: Bild kann nicht eingefügt werden!

Antwort von: Republique et canton de Neuchâtel, Jehanne-de-Hochberg 5, 2000 Neuchâtel

Bemerkung: Étourdissement au moyen d'une balle tirée dans le cerveau : positionnement du tir chez les bovins de plus de 800 kg et les yacks ainsi que chez les buffles d'eau « ...à une largeur de doigt... » ; formulation imprécise en fonction des doigts de l'opérateur.

Vorschlag: Introduire une unité de mesure précise, par exemple « ...1 à 2 cm... ».

Antwort von: Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel

Bemerkung: Ansatz siehe Anhang 1, Ziff. 2.5 Bst. c.

Vorschlag: Es ist keine Skizze für Gehegewild und Kaninchen vorhanden. Das soll nachgeholt werden.

Antwort von: Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen

Bemerkung: Bst. C: Ansatz siehe Anhang 1, Ziff. 2.5 Bst. c.

Neu: Es ist keine Skizze für Gehegewild und Kaninchen vorhanden. Das soll nachgeholt werden.

Vorschlag:

Teil: Anhang 2 3

Rechtstext
original:

Betäubung von Schlachtvieh und Kaninchen durch Kugelschuss ins Gehirn

3 Betäubung von Rindern und Gehegewild auf Distanz

3.2 Es muss ein Zielfernrohr verwendet werden und der Schuss muss aufgelegt erfolgen.

Konsolidierte
Neufassung:

<i>Antwort von:</i>	Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Basel-Landschaft, Gräubnerstrasse 12, 4410 Liestal
<i>Bemerkung:</i>	Auf kurze Distanzen (unter 20 Meter – je nach Modell) ist ein Zielfernrohr nicht brauchbar. Entweder man sieht das Tier oder das Absehen (z.B. Fadenkreuz) ist nicht scharf.
<i>Vorschlag:</i>	Es muss eine optische Zielhilfe verwendet werden und der Schuss muss aufgelegt erfolgen.
<i>Antwort von:</i>	Bell Schweiz AG, Elsässerstrasse 174, 4002 Basel 2 Annahme
<i>Bemerkung:</i>	Die Ausnahme bei Gehegewild, dass auf das Entbluten verzichtet werden kann, wenn durch Verletzungen am Kopf ersichtlich ist, dass der Tod sicher eingetreten ist, erachten wir in der Praxis als äusserst heikel. Zudem stünde mit einer derartigen Regelung die Frage im Raum, weshalb sich die vorgenannte Ausnahme bei Anwendung derselben Kriterien nur auf das Gehegewild, nicht aber die übrigen Schlachttierarten erstrecken soll.
<i>Vorschlag:</i>	Überprüfen
<i>Antwort von:</i>	Bio Suisse, Peter Merian-Strasse 34, 4052 Basel
<i>Bemerkung:</i>	Neu wird zwischen Kugelschuss "aus der Nähe" und "aus Distanz" unterschieden, wobei unklar bleibt, was das konkret bedeutet. Bei der Weidetötung etwa von Rindern wird üblicherweise aus einer Distanz von 4-5 Metern ohne Fixierung (vgl. Art. 2) geschossen. Die Verwendung eines Zielfernrohrs wäre dabei hinderlich, für eine optimale Treffsicherheit erweist sich jedoch ein Reflexpunktvisier als angezeigt. Ab einer höheren Distanz (z.B. ab 20 Metern) ist ein Zielfernrohr vonnöten. In beiden Fällen sollte der Schuss zwingend aufgelegt erfolgen.
	Die Vorgaben in Ziff. 3 sind entsprechend anzupassen. Sinnvoll wäre eine Unterteilung in drei Kategorien:
	• Ab 20 Zentimeter bis 2 Meter: Verwendung von Kimme und Korn • Ab 2 bis 20 Meter: Verwendung eines Reflexpunktvisiers • Ab 20 Meter: Verwendung eines Zielfernrohrs
	Im Weiteren ist fraglich, ob die Schussposition nicht auch für Gehegewild zu definieren wäre. Gemäss Anhang 2 Ziff. 1.2 kommt auch bei Gehegewild nur ein Kopfschuss (kein Blattschuss) in Frage, was zu begrüssen ist. Die genaue Lokalisierung der Schussposition am Kopf ist aber auch bei Gehegewild anspruchsvoll, weshalb sie in Anhang 1 in Bezug auf die Bolzenschussbetäubung definiert wird.
<i>Vorschlag:</i>	
<i>Antwort von:</i>	Canton de Fribourg, Ruelle de Notre-Dame 2, 1701 Fribourg
<i>Bemerkung:</i>	Le tireur doit utiliser un fusil à lunette et disposer d'un appui au moment de tirer : également pour des courtes distances
<i>Vorschlag:</i>	fusil à lunette : ne pas mettre comme exigence
<i>Antwort von:</i>	Consiglio di Stato del Cantone Ticino, Piazza Governo 7, 6500 Bellinzona
<i>Bemerkung:</i>	Su corte distanze (meno di 20 metri - a seconda del modello) un cannocchiale da puntamento non è utilizzabile. Non è possibile mettere a fuoco contemporaneamente l'animale e il raster nel mirino.
<i>Vorschlag:</i>	
<i>Antwort von:</i>	Departement des Innern des Kantons Schaffhausen / Kanton Schaffhausen, Mühlentalstrasse 105, 8200 Schaffhausen
<i>Bemerkung:</i>	Für eine sichere Schussabgabe ist eine geeignete Zieloptik (bspw. Zielfernrohr, Rotpunktvisier) zu verwenden, welche auf die vorgesehene Schussdistanz eingeschossen sein muss. Danebst ist der Schuss aus einer stabilen Position (also entweder aufgelegt oder angestrichen) abzugeben. Um den Mündungsknall, welcher bei den anderen Tieren zu erheblicher Unruhe führen kann, zu dämpfen, ist nach Möglichkeit ein Schalldämpfer zu verwenden.
<i>Vorschlag:</i>	Antrag Neuformulierung Ziff. 3.2: "Es muss eine auf die Schussdistanz eingeschossene Zieloptik verwendet werden. Der Schuss muss aus aufgelegter oder angestrichener Position erfolgen. Nach Möglichkeit ist ein Schalldämpfer zu verwenden."
<i>Antwort von:</i>	Direction des affaires vétérinaires et de l'inspection, Ch. des Boveresses 155, 1066 Epalinges
<i>Bemerkung:</i>	Il est fait mention de dérogations: on évalue si la saignée eut être omise en fonction de la blessure ? d'autres blessures entrent-elles en ligne de compte . ex. thorax ?
<i>Vorschlag:</i>	Préciser

Antwort von: Gesundheits- und Sozialdirektion Kanton Nidwalden, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans

Bemerkung: Auf kurze Distanzen (unter 20 Metern – je nach Modell) ist ein Zielfernrohr nicht brauchbar. Entweder man sieht das Tier oder das Absehen (z.B. Fadenkreuz) ist nicht scharf.

Vorschlag: Es muss eine optische Zielhilfe verwendet werden und der Schuss muss aufgelegt erfolgen

Antwort von: Grüne Partei der Schweiz, Waisenhausplatz 21, 3011 Bern

Bemerkung: Um bei einem Fehlschuss so schnell wie möglich nachzubetäuben, ist es wichtig, dass sich das Tier in einer sicheren Umzäunung befindet. Es soll deshalb insbesondere bei Rindern eine Einzäunung vorhanden sein. Wir würden es begrüßen, wenn dies hier erwähnt wird und nicht nur in der Bewilligung.

Vorschlag:

Antwort von: Interessengemeinschaft Hof- und Weidetötung, Widerzellstrasse 36, 8608 Bubikon

Bemerkung: Neu wird zwischen Kugelschuss "aus der Nähe" und "aus Distanz" unterschieden, wobei unklar bleibt, was das konkret bedeutet. Bei der Weidetötung etwa von Rindern wird üblicherweise aus einer Distanz von 4-5 Metern ohne Fixierung (vgl. Art. 2) geschossen. Die Verwendung eines Zielfernrohrs wäre dabei hinderlich, für eine optimale Treffsicherheit erweist sich jedoch ein Reflexpunktvisier als angezeigt. Ab einer höheren Distanz (z.B. ab 20 Metern) ist ein Zielfernrohr vonnöten. In beiden Fällen sollte der Schuss zwingend aufgelegt erfolgen.

Die Vorgaben in Ziff. 3 sind entsprechend anzupassen. Sinnvoll wäre eine Unterteilung in drei Kategorien:

- Ab 20 Zentimeter bis 2 Meter: Verwendung von Kimme und Korn
- Ab 2 bis 20 Meter: Verwendung eines Reflexpunktvisiers
- Ab 20 Meter: Verwendung eines Zielfernrohrs

Im Weiteren ist fraglich, ob die Schussposition nicht auch für Gehegewild zu definieren wäre. Gemäss Anhang 2 Ziff. 1.2 kommt auch bei Gehegewild nur ein Kopfschuss (kein Blattschuss) in Frage, was zu begrüßen ist. Die genaue Lokalisierung der Schussposition am Kopf ist aber auch bei Gehegewild anspruchsvoll, weshalb sie in Anhang 1 in Bezug auf die Bolzenschussbetäubung definiert wird.

Vorschlag:

Antwort von: Kanton Appenzell Ausserrhoden, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau

Bemerkung: Auf kurze Distanzen (unter 20 Meter – je nach Modell) ist ein Zielfernrohr nicht brauchbar. Zielfernrohr sollte durch optische Zielhilfe ersetzt werden, damit dies in der Praxis umsetzbar ist.

Vorschlag: Es muss eine optische Zielhilfe verwendet werden und der Schuss muss aufgelegt erfolgen.

Antwort von: Kanton Appenzell Innerrhoden, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bemerkung: Auf kurze Distanzen (unter 20m - je nach Modell) ist ein Zielfernrohr nicht brauchbar. Entweder man sieht das Tier oder das Absehen (z.B. Fadenkreuz) ist nicht scharf.

Vorschlag: Es muss eine optische Zielhilfe verwendet werden und der Schuss muss aufgelegt erfolgen.

Antwort von: Kanton Basel-Stadt, Rathaus, Marktplatz 9, 4001 Basel

Bemerkung: Wie bereits in den vorangehenden allgemeinen Bemerkungen festgehalten wurde, ist der Kammerschuss (auch sogenannter Blattschuss) leichter durchzuführen als die bisher in der TSchV und revidierten Fassung der VTSchS einzig zulässige Kopfschussmethode. Durch den Kammerschuss erfolgt eine nachhaltigere und effizientere Ausblutung als bei einem Kopfschuss. Er führt zur sofortigen Bewusstlosigkeit, indem er grosse Arterien im Herzbereich zerstört und führt damit zu einer schnellen Entblutung, ohne dass sofort ein Entblutungsschnitt zwecks Tötung notwendig wird. Dies spielt insbesondere bei Mehrfachabschüssen in einem Gehege eine wichtige Rolle, da nach einem Treffer das Begehen des Geheges zwecks nachfolgender Entblutung zu unnötiger Bewegung und zusätzlichem Stress in der Tiergruppe führt. Ein sachgemässer Kammerschuss führt hingegen zur Ruptur der grossen Herzgefässe in der Kammer und damit zu einem sofortigen Blutdruckabfall im Gehirn. Dadurch tritt beim Tier umgehend der Verlust der Wahrnehmung ein. Damit sind die Vorgaben einer fachgerechten Betäubung wie auch Tötung erfüllt. Der Kammerschuss ist zudem aus hygienischer Sicht verantwortbar, wenn das Tier korrekt in der Kammer getroffen und anschliessend in der vorgegebenen Zeit ausgeweidet werden kann. Auch ist die Ziel- bzw. Trefferfläche bei einem Kammerschuss grösser als im Kopf-/Hirnbereich, sodass Fehl- und notwendige Nachschüsse weniger wahrscheinlich sind. Dies ist in hohem Masse tierschutzrelevant. Des Weiteren stellt die beim Kammerschuss verwendete Munition ein weiteres entscheidendes Argument für eine fachgerechte Tötung dar und muss in der Verordnung entsprechend definiert werden. Die beschriebene Betäubungs- bzw. Tötungsart ist nicht auf andere Tierarten wie Rinder (siehe Weidetötung) anwendbar, sondern unter bestimmten Voraussetzungen, die einen Kopfschuss verunmöglichen, dem Gehegewild vorzubehalten.

Weiter ist zu beachten, dass eine entsprechende Aufnahme des Kammerschusses in der nächsten Revision der Tierschutzverordnung (TSchV, SR 455.1) vom 23. April 2008 in Art. 179a lit. h TschV ergänzt werden müsste.

Vorschlag: Anhang 2 neue Ziffer 3.5: Alternativ zum Kopfschuss mit oder ohne nachfolgende Entblutung kann der Kammerschuss zur Anwendung gelangen. Der Kammerschuss muss zum sicheren Tod des Tieres führen.

Anpassung des Art. 179a lit. h TschV um Kugelschuss in die Kammer (Blattschuss)

Antwort von: Kanton Glarus - Staatskanzlei, Rathaus, 8750 Glarus

Bemerkung: Auf kurze Distanzen (unter 20 Meter – je nach Modell) ist ein Zielfernrohr nicht brauchbar. Entweder man sieht das Tier oder das Absehen (z. B. Fadenkreuz) ist nicht scharf.

Vorschlag: Es muss eine optische Zielhilfe verwendet werden und der Schuss muss aufgelegt erfolgen.

Antwort von: Kanton Graubünden, Ringstrasse 10, 7001 Chur

Bemerkung: Auf kurze Distanzen (unter 20 Meter – je nach Modell) ist ein Zielfernrohr nicht brauchbar. Entweder man sieht das Tier oder das Absehen (z.B. Fadenkreuz) ist nicht scharf.

Vorschlag: Es muss **eine optische Zielhilfe** verwendet werden und der Schuss muss aufgelegt erfolgen.

Antwort von: Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

Bemerkung: Auf kurze Distanzen (unter 20 Meter – je nach Modell) ist ein Zielfernrohr nicht brauchbar. Entweder man sieht das Tier oder das Absehen (z.B. Fadenkreuz) ist nicht scharf.

Vorschlag: Es muss eine optische Zielhilfe verwendet werden und der Schuss muss aufgelegt erfolgen.

Antwort von: Kanton Solothurn, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn

Bemerkung: Auf kurze Distanzen (unter 20 Meter – je nach Modell) ist ein Zielfernrohr nicht immer nicht brauchbar.

Vorschlag: Es muss eine optische Zielhilfe verwendet werden und der Schuss muss aufgelegt erfolgen.

Antwort von: Kanton St. Gallen Gesundheitsdepartement, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen, Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen

Bemerkung: Auf kurze Distanzen (unter 20 Meter – je nach Modell) ist ein Zielfernrohr nicht brauchbar. Entweder man sieht das Tier oder das Absehen (z.B. Fadenkreuz) ist nicht scharf.

Vorschlag: Es muss eine optische Zielhilfe verwendet werden und der Schuss muss aufgelegt erfolgen.

Antwort von: Kanton Uri, Volkswirtschaftsdirektion, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR

Bemerkung: Auf kurze Distanzen (unter 20 Meter – je nach Modell) ist ein Zielfernrohr nicht brauchbar. Entweder man sieht das Tier oder das Absehen (z.B. Fadenkreuz) ist nicht scharf.

Vorschlag: Es muss eine optische Zielhilfe verwendet werden und der Schuss muss aufgelegt erfolgen.

<i>Antwort von:</i>	Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich
<i>Bemerkung:</i>	Auf kurze Distanzen (unter rund 20 Meter, je nach Modell) ist ein Zielfernrohr nicht brauchbar. Entweder man sieht das Tier oder das Absehen (z. B. Fadenkreuz) ist nicht scharf. Es muss daher eine offenere Formulierung gewählt werden.
<i>Vorschlag:</i>	Es muss eine optische Zielhilfe verwendet werden und der Schuss muss aufgelegt erfolgen.
<i>Antwort von:</i>	Regierungsrat Kanton Aargau, Regierungsgebäude, 5000 Aarau
<i>Bemerkung:</i>	Auf kurze Distanzen ist ein Zielfernrohr nicht brauchbar. Es muss eine optische Zielhilfe verwendet werden, und der Schuss muss aufgelegt erfolgen.
<i>Vorschlag:</i>	Vorgabe entsprechend der Ausführungen an die realistische Situation anpassen.
<i>Antwort von:</i>	Regierungsrat Kanton Aargau, Regierungsgebäude, 5000 Aarau
<i>Bemerkung:</i>	Ausnahme der Entblutung bei Gehegewild sollte gestrichen werden, weil die Umstände, die eine Ausnahme möglich machen, nicht immer eindeutig beurteilt werden können. Konkrete Zeitangabe für die Entblutung fehlt. Solche fehlenden Definitionen führen in der Praxis immer wieder zu grosser Unsicherheit.
<i>Vorschlag:</i>	Streichen der Ausnahme für die Entblutung bei Gehegewild. Ergänzung der Zeitangabe für die Entblutung.
<i>Antwort von:</i>	Schweizer Fleisch-Fachverband, Sihlquai 255, 8031 Zürich
<i>Bemerkung:</i>	Die Ausnahme bei Gehegewild, dass auf das Entbluten verzichtet werden kann, wenn durch Verletzungen am Kopf ersichtlich ist, dass der Tod sicher eingetreten ist, erachten wir in der Praxis als äusserst heikel. Zudem stünde mit einer derartigen Regelung die Frage im Raum, weshalb sich die vorgenannte Ausnahme bei Anwendung derselben Kriterien nur auf das Gehegewild, nicht aber die übrigen Schlachttierarten erstrecken soll.
<i>Vorschlag:</i>	Überprüfen
<i>Antwort von:</i>	Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel
<i>Bemerkung:</i>	Um bei einem Fehlschuss so schnell wie möglich nachzubetäuben, ist es wichtig, dass sich das Tier in einer sicheren Umzäunung befindet. Es soll deshalb insbesondere bei Rindern eine Einzäunung vorhanden sein. Wir würden es begrüssen, wenn dies hier erwähnt wird und nicht nur in der Bewilligung.
<i>Vorschlag:</i>	
<i>Antwort von:</i>	Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen
<i>Bemerkung:</i>	Um bei einem Fehlschuss so schnell wie möglich nach zu betäuben, ist es wichtig, dass sich das Tier in einer sicheren Umzäunung befindet. Es soll deshalb insbesondere bei Rindern eine Einzäunung vorhanden sein. Wir würden es begrüssen, wenn dies hier erwähnt wird und nicht nur in der Bewilligung.
<i>Vorschlag:</i>	
<i>Antwort von:</i>	Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern
<i>Bemerkung:</i>	Für eine sichere Schussabgabe ist eine geeignete Zieloptik (bspw. Zielfernrohr, Rotpunktvisier) zu verwenden, welche auf die vorgesehene Schussdistanz eingeschossen sein muss. Daneben ist der Schuss aus einer stabilen Position (also entweder aufgelegt oder angestrichen) abzugeben. Um den Mündungsknall, welcher bei den anderen Tieren zu erheblicher Unruhe führen kann, zu dämpfen, ist nach Möglichkeit ein Schalldämpfer zu verwenden.
<i>Vorschlag:</i>	Antrag Neuformulierung Ziff. 3.2: "Es muss eine auf die Schussdistanz eingeschossene Zieloptik verwendet werden. Der Schuss muss aus aufgelegter oder angestrichener Position erfolgen. Nach Möglichkeit ist ein Schalldämpfer zu verwenden."
<i>Antwort von:</i>	Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern
<i>Bemerkung:</i>	Entscheidend ist mit Blick auf die Sicherheit einzig, dass ein ausreichender Kugelfang gegeben ist. Ausreichender Kugelfang ist nur gewachsener Boden. Wie dieser Kugelfang sichergestellt wird, ob mittels Hochsitz oder nicht, ist hinsichtlich des geforderten Gefährdungsausschlusses sekundär bzw. irrelevant.
<i>Vorschlag:</i>	Antrag Neuformulierung Ziff. 3.3: "Es muss ein sicherer Kugelfang (gewachsener Boden) gegeben sein. Andere Tiere und Menschen dürfen nicht gefährdet werden."

<i>Antwort von:</i>	Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern
<i>Bemerkung:</i>	Hier muss beachtet werden, dass Kurz- bzw. Faustfeuerwaffen (Pistole und Revolver) auf Distanz weder einen ausreichend präzisen Schuss zulassen noch über die notwendige Energie verfügen. Demgemäss ist festzuhalten, dass für die Betäubung von Rindern und Gehegewild auf Distanz ausschliesslich eine Langwaffe (Büchse) zu verwenden ist. Zu den Langwaffen gehören auch die Flinten (Schrotmunition und Flintenlaufgeschosse), diese sind aber durch die Definition des Kugelschusses, welcher einen gezogenen Lauf voraussetzt, von der Verwendung ausgeschlossen.
<i>Vorschlag:</i>	Antrag Neuformulierung Ziff. 3.1: "Die Betäubung von Rindern und Gehegewild auf Distanz ist nur unter Verwendung einer Langwaffe (Büchse) zulässig. Die Abschussdistanz muss so gewählt werden, dass der Kopf sicher getroffen wird. Führt der Schuss nicht zum Tod, so ist als Fangschuss ein Kugel- oder Bolzenschuss in den Kopf zulässig."
<i>Antwort von:</i>	Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen
<i>Bemerkung:</i>	Für eine sichere Schussabgabe ist eine geeignete Zieloptik (bspw. Zielfernrohr, Rotpunktvisier) zu verwenden, welche auf die vorgesehene Schussdistanz eingeschossen sein muss. Danebst ist der Schuss aus einer stabilen Position (also entweder aufgelegt oder angestrichen) abzugeben. Um den Mündungsknall, welcher bei den anderen Tieren zu erheblicher Unruhe führen kann, zu dämpfen, ist nach Möglichkeit ein Schalldämpfer zu verwenden.
<i>Vorschlag:</i>	Antrag Neuformulierung Ziff. 3.2: "Es muss eine auf die Schussdistanz eingeschossene Zieloptik verwendet werden. Der Schuss muss aus aufgelegter oder angestrichener Position erfolgen. Nach Möglichkeit ist ein Schalldämpfer zu verwenden."
<i>Antwort von:</i>	Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen
<i>Bemerkung:</i>	Entscheidend ist mit Blick auf die Sicherheit einzig, dass ein ausreichender Kugelfang gegeben ist. Ausreichender Kugelfang ist nur gewachsener Boden. Wie dieser Kugelfang sichergestellt wird, ob mittels Hochsitz oder nicht, ist hinsichtlich des geforderten Gefährdungsausschlusses sekundär bzw. irrelevant.
<i>Vorschlag:</i>	Antrag Neuformulierung Ziff. 3.3: "Es muss ein sicherer Kugelfang (gewachsener Boden) gegeben sein. Andere Tiere und Menschen dürfen nicht gefährdet werden."
<i>Antwort von:</i>	Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen
<i>Bemerkung:</i>	Hier muss beachtet werden, dass Kurz- bzw. Faustfeuerwaffen (Pistole und Revolver) auf Distanz weder einen ausreichend präzisen Schuss zulassen noch über die notwendige Energie verfügen. Demgemäss ist festzuhalten, dass für die Betäubung von Rindern und Gehegewild auf Distanz ausschliesslich eine Langwaffe (Büchse) zu verwenden ist. Zu den Langwaffen gehören auch die Flinten (Schrotmunition und Flintenlaufgeschosse), diese sind aber durch die Definition des Kugelschusses, welcher einen gezogenen Lauf voraussetzt, von der Verwendung ausgeschlossen.
<i>Vorschlag:</i>	Antrag Neuformulierung Ziff. 3.1: "Die Betäubung von Rindern und Gehegewild auf Distanz ist nur unter Verwendung einer Langwaffe (Büchse) zulässig. Die Abschussdistanz muss so gewählt werden, dass der Kopf sicher getroffen wird. Führt der Schuss nicht zum Tod, so ist als Fangschuss ein Kugel- oder Bolzenschuss in den Kopf zulässig."
<i>Antwort von:</i>	Veterinärdienst des Kanton Bern/Amt für Landwirtschaft und Natur, Münsterstrasse 3, 3000 Bern 8
<i>Bemerkung:</i>	Auf kurze Distanzen (unter 20 Meter – je nach Modell) ist ein Zielfernrohr nicht brauchbar. Entweder man sieht das Tier oder das Absehen (z.B. Fadenkreuz) ist nicht scharf.
<i>Vorschlag:</i>	Es muss eine optische Zielhilfe verwendet werden und der Schuss muss aufgelegt erfolgen.
<i>Antwort von:</i>	Vier Pfoten - Stiftung für Tierschutz, Enzianweg 4, 8048 Zürich
<i>Bemerkung:</i>	Die Schussposition sowie eine Skizze für Gehegewild fehlen. Da die Schussposition am Kopf auch bei Gehegewild anspruchsvoll ist, sollte hier ebenfalls eine Schussposition definiert werden. Neu wird zwischen Kugelschuss „aus der Nähe“ und „aus Distanz“ unterschieden. Es ist nicht ganz klar, was das genau bedeutet. Der Kugelschuss auf der Weide aus der Distanz von 4-5 Metern sollte ohne Fixierung (vgl. Art.2) und ohne Verwendung eines Zielfernrohrs, jedoch unbedingt aufgelegt erfolgen. VIER PFOTEN fordert für eine erhöhte Treffsicherheit für diese Fälle, die Verwendung eines Reflexpunktvisiers ohne Laser. Ab einer gewissen Distanz ist ein Zielfernrohr einzusetzen.
<i>Vorschlag:</i>	
<i>Antwort von:</i>	Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich
<i>Bemerkung:</i>	Es fehlt eine maximale Dauer bis zur Entblutung nach dem Kugelschuss.
<i>Vorschlag:</i>	Das Tier ist nach dem Kugelschuss sofort zu entbluten, z.B. 60 oder 90 Sekunden (ähnlich wie Bolzenschuss).

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Eine ausbruchsichere Umzäunung sollte vorgeschrieben werden für den Fall von Fehlschüssen!

Vorschlag:

Teil: Anhang 2 4

*Rechtstext
original:*

Betäubung von Schlachtvieh und Kaninchen durch Kugelschuss ins Gehirn 4 Leitsymptome zur Überprüfung einer erfolgreichen Kugelschussbetäubung

Der Betäubungserfolg ist anhand folgender Leitsymptome zu überprüfen:

- a. bei jedem Tier:
 - sofortiges Niederstürzen,
 - Ausfall der Atmung,
 - kein spontaner Lidschluss, keine Rotation oder kein Zittern des Augapfels beziehungsweise keine gerichteten Augapfelbewegungen,
 - keine Lautäusserungen,
 - keine gerichteten Bewegungen, keine Aufrichtversuche;
 - b. stichprobenweise und bei Bedarf: Ausfall des Lid- und des Cornealreflexes.
-

*Konsolidierte
Neufassung:*

Antwort von: Amt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen Basel-Landschaft, Gräubnerstrasse 12, 4410 Liestal

Bemerkung: Siehe Anh. 1 Ziff. 3.

Vorschlag:

Antwort von: Consiglio di Stato del Cantone Ticino, Piazza Governo 7, 6500 Bellinzona

Bemerkung: Vedasi osservazioni all'allegato 1 numero 3.

Vorschlag:

Antwort von: Dachverband Berner Tierschutzorganisationen, 3000 Bern

Bemerkung: Die neu nur stichprobenweise zu überprüfenden Leitsymptome "Ausfall des Lid- und des Cornealreflexes" für eine erfolgreiche Betäubung ist abzulehnen. Die bestehende Vorschrift ist beizubehalten, womit alle Leitsymptome bei allen Tieren stets überprüft werden müssen.

Vorschlag:

Antwort von: État du Valais, Rue pré d'Amédée 2, 1950 Sion

Bemerkung: Voir an. 1, ch. 3.

Vorschlag:

Antwort von: Gesundheits- und Sozialdirektion Kanton Nidwalden, Engelbergstrasse 34, 6371 Stans

Bemerkung: Siehe Anh. 1 Ziff. 3.

Vorschlag:

Antwort von: Grüne Partei der Schweiz, Waisenhausplatz 21, 3011 Bern

Bemerkung: Es ist nicht ersichtlich, wie der sichere Tod beurteilt werden kann. Hier braucht es eine bessere Definition oder dieser Punkt ist wegzulassen.

Vorschlag:

Antwort von: Kanton Appenzell Ausserrhoden, Kasernenstrasse 17A, 9102 Herisau

Bemerkung: Siehe Kommentar Anh. 1 Ziff. 3.

Vorschlag:

Antwort von: Kanton Appenzell Innerrhoden, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Bemerkung: Siehe Anhang 1 Ziff. 3.

Vorschlag:

Antwort von: Kanton Glarus - Staatskanzlei, Rathaus, 8750 Glarus

Bemerkung: Siehe Anh. 1 Ziff. 3.

Vorschlag:

Antwort von: Kanton Graubünden, Ringstrasse 10, 7001 Chur

Bemerkung: **Siehe Anh. 1 Ziff. 3.**

Vorschlag:

Antwort von: Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

Bemerkung: **Siehe Anh. 1 Ziff. 3.**

Vorschlag:

Antwort von: Kanton Solothurn, Hauptgasse 72, 4509 Solothurn

Bemerkung: **Siehe Anh. 1 Ziff. 3.**

Vorschlag:

Antwort von: Kanton St. Gallen Gesundheitsdepartement, Amt für Verbraucherschutz und Veterinärwesen,
Oberer Graben 32, 9001 St. Gallen

Bemerkung: **Siehe Anh. 1 Ziff. 3.**

Vorschlag:

Antwort von: Kanton Uri, Volkswirtschaftsdirektion, Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf UR

Bemerkung: **Siehe Anh. 1 Ziff. 3.**

Vorschlag:

Antwort von: Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich

Bemerkung: **Bst a: Ergänzung des Textes, um zu verdeutlichen, dass das Auge offen und der Augapfel zentriert sein müssen (analog Anhang 1 Ziff. 3).**

Hier gilt die analoge Begründung wie zu Anhang 1 Ziff. 3.

Vorschlag: **Auge offen, Augapfel zentriert, kein spontaner Lidschluss, keine Rotation oder kein Zittern des Augapfels beziehungsweise keine gerichteten Augapfelbewegungen,**

Änderung analog Anhang 1 Ziff. 3.

Antwort von: Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel

Bemerkung: **Es ist nicht ersichtlich, wie der sichere Tod beurteilt werden kann. Hier braucht es eine bessere Definition oder dieser Punkt ist wegzulassen.**

Siehe Bemerkung zu Anhang 1, Ziff. 3

Vorschlag:

Antwort von: Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen

Bemerkung: **Es ist nicht ersichtlich, wie der sichere Tod beurteilt werden kann. Hier braucht es eine bessere Definition oder dieser Punkt ist wegzulassen.**

Siehe Bemerkung zu Anhang 1, Ziff. 3

Vorschlag:

Antwort von: Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 /
BLV, 3003 Bern

Bemerkung: **Bst. a: (analog Anh. 1 Ziff. 3) Ergänzung des Textes, um zu verdeutlichen, dass das Auge offen und der Augapfel zentriert sein muss.**

Vorschlag: **Alinea 3
Auge offen, Augapfel zentriert, kein spontaner Lidschluss, (weiter wie vorgeschlagen)**

Antwort von: Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Bemerkung: **Bst. a: (analog Anh. 1 Ziff. 3) Ergänzung des Textes, um zu verdeutlichen, dass das Auge offen und der Augapfel zentriert sein muss.**

Vorschlag: **Alinea 3
Auge offen, Augapfel zentriert, kein spontaner Lidschluss, (weiter wie vorgeschlagen)**

Antwort von: Veterinärdienst des Kanton Bern/Amt für Landwirtschaft und Natur, Münsterstrasse 3, 3000 Bern 8

Bemerkung: **Siehe Anh. 1 Ziff. 3.**

Vorschlag:

Bemerkung: Hier ist wie bei Anhang 1, Ziff. 3 ebenfalls zu ergänzen, dass nach drei Atembewegungen oder anderen «Leitsymptomen für unvollständige Betäubung» sofort nachbetäubt werden muss.

Vorschlag:

Teil: Anhang 3

Rechtstext
original:

Schlagbetäubung von Kaninchen und Hausgeflügel

1 Stumpfe Schuss Schlagbetäubung von Kaninchen und Hausgeflügel

- 1.1 Die stumpfe Schuss Schlagbetäubung darf nur mit mechanischen Geräten durchgeführt werden, die einen Schlag auf das Schädeldach versetzen und zu einer schwerwiegenden Schädigung des Gehirns führen.
- 1.2 Die ausführende Person muss sicherstellen, dass der Ansatz des Gerätes sowie die Ladungsstärke der Kartusche, die Federspannung bei mit Federzug betriebenen Geräten oder der Betriebsdruck bei mit Luftdruck betriebenen Geräten den Angaben der Herstellerin entsprechen und dass das Tier sofort in einen bis zum Tod durch Entblutung anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt wird.
- 1.3 Nach einer stumpfen Schuss Schlagbetäubung muss das Tier unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Sekunden nach der Betäubung entblutet werden.

2 Kopfschlagbetäubung von Hausgeflügel

- 2.1 Die Kopfschlagbetäubung von Hausgeflügel ist in Grossbetrieben nach Artikel 3 Buchstabe 1 VSFK nur als Ersatzverfahren bei Ausfall einer anderen bewilligten Methode und zur Nachbetäubung zugelassen.
- 2.2 Die Kopfschlagbetäubung darf nur bei Tieren mit einem Lebendgewicht von höchstens 5 kg durchgeführt werden.
- 2.3 Eine Person darf pro Tag höchstens 70 Tiere durch Kopfschlag betäuben.
- 2.4 Die Betäubung muss mit einem harten, stumpfen und schweren Gegenstand durch einen ausreichend kräftigen, gezielten Schlag auf den Hinterkopf erfolgen. Es muss eine schwerwiegende Schädigung des Gehirns hervorgerufen werden.
- 2.5 Nach einer Kopfschlagbetäubung muss das Tier unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Sekunden nach der Betäubung entblutet werden.

3 Leitsymptome zur Überprüfung einer erfolgreichen Schlagbetäubung von Hausgeflügel

Der Betäubungserfolg ist anhand folgender Leitsymptome zu überprüfen:

- a. bei jedem Tier:
 - keine Aufrichtversuche, keine gerichteten Bewegungen, kein Flügelschlagen,
 - Ausfall der Atmung,
 - keine Lautäusserungen,
 - keine Reaktion auf das Setzen des Entblutungsschnittes;
- b. stichprobenweise verteilt über den ganzen Schlachttag:
 - Ausfall des Cornealreflexes,
 - maximale Pupillenweite.

4 Leitsymptome zur Überprüfung einer erfolgreichen Schlagbetäubung von Kaninchen

Der Betäubungserfolg ist anhand folgender Leitsymptome zu überprüfen:

- a. bei jedem Tier:
 - keine Aufrichtversuche, keine gerichteten Bewegungen,
 - Ausfall der Atmung,
 - kein spontaner Lidschluss, keine Rotation oder kein Zittern des Augapfels beziehungsweise keine gerichteten Augapfelbewegungen,
 - keine Lautäusserungen;
 - b. stichprobenweise und bei Bedarf: Ausfall des Lid- und des Cornealreflexes.
-

Konsolidierte
Neufassung:

Bemerkung: Die "reine" Kopfschlagbetäubung (mittels eines Stockes oder eines Abziehmessers) von Kaninchen war bisher in einem Merkblatt zur Kaninchenschlachtung bei geringer Kaninchenanzahl erlaubt. In der neuen Verordnung ist dazu kein Hinweis zu finden, sondern es wird ausschliesslich in Ziff. 2 ff. die Kopfschlagbetäubung von Hausgeflügel thematisiert.
Die reine Kopfschlagbetäubung von Kaninchen sollte weiterhin erlaubt sein, wenn es sich um geringe Kaninchenanzahlen handelt (Beispielsweise bis 20 Stück). Deshalb sollte diese Betäubungsmethode von Kaninchen auch aufgeführt werden.
Falls allerdings die "reine" Kopfschlagbetäubung von Kaninchen nicht mehr zulässig sein sollte, müsste dies auch in der neuen Verordnung sowie im Anhang explizit als Verbot aufgeführt werden, ansonsten werden dadurch die Sanktionsmöglichkeiten der Amtstierärzte erschwert.

Vorschlag: Ziff. 2 Kopfschlagbetäubung von Hausgeflügel und Kaninchen

Ziff. 2.1 ergänzen: Die reine Kopfschlagbetäubung von Kaninchen ist nur bei geringer Kaninchenanzahl erlaubt.

2.2. Die Kopfschlagbetäubung darf nur beim Hausgeflügel mit einem Lebendgewicht von höchstens 5 kg durchgeführt werden.

2.3 Eine Person darf pro Tag höchstens 70 Hausgeflügeltiere beziehungsweise 10 Kaninchen durch Kopfschlag betäuben.

Bemerkung: gemäss Beilage

Vorschlag: **Änderungsvorschläge Anhang 3, Punkt 1 Variante 1**

1 Stumpfe Schussschlagbetäubung

Die nähere Bezeichnung bestimmter Tierarten wurde weggelassen, weil das Verbot für alle gilt. Die stumpfe Schussschlagbetäubung ist verboten, auch bei Kaninchen und Hausgeflügel. Diese Variante wird von mir bevorzugt. Es ist zudem auch keine Betäubung ein Tier bewusstlos zu schlagen, selbst dann nicht, wenn das Tier durch den Schlag bewusstlos wird. Dies korrespondiert auch mit meinem Vorschlag alle «Betäubungsmethoden» zu verbieten, die sowieso keine sind

Änderungsvorschläge Anhang 3, Punkt 1 Variante 2

1 Stumpfe Schussschlagbetäubung von Kaninchen und Hausgeflügel

1.1

Die stumpfe Schussschlagbetäubung darf nur mit mechanischen Geräten durchgeführt werden, die einen Schlag auf das Schädeldach versetzen. [Das Tier muss] [dabei sofort vollständig bewusstlos sein.]

1.2

Die ausführende Person muss sicherstellen, dass der Ansatz des Gerätes sowie die Ladungsstärke der Kartusche, die Federspannung bei mit Federzug betriebenen Geräten oder der Betriebsdruck bei mit Luftdruck betriebenen Geräten den Angaben der Herstellerin oder des Herstellers entsprechen und dass das Tier sofort in einen bis zum Tod durch Entblutung anhaltenden Zustand der [Empfindungs] Wahrnehmungs- und vollständigen] Bewusstlosigkeit versetzt wird. [Das Tier darf vor der] Schussschlagbetäubung nicht merken, dass es] betäubt und getötet werden wird]]

Ich habe hier das Wort «Betäubung» für das Vorgehen nur verwendet, weil es so benannt wird, halte das Vorgehen aber nicht für eine Betäubung.

1.3

Nach einer stumpfen Schussschlagbetäubung muss das Tier unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Sekunden nach der Betäubung [getötet und dadurch! entblutet werden.

1.4

Zwischen Beginn der Entblutungsdurchführung und dem Tod des Tieres darf nur der Bruchteil einer Sekunde liegen.

Hier ist anzumerken, dass mir völlig unverständlich ist, wie man es über das Herz bringen kann, Tiere so zu behandeln.

1.5

Die Tiere dürfen weder Betäubungsschlagschuss noch Entblutung der anderen Tiere sehen.

Änderungsvorschläge Anhang 3, Punkt 2 Variante 1 zu Varianten 1 Anhang 3

2 Kopfschlagbetäubung «Hausgeflügel» wurde entfernt, weil das folgende Verbot alle Tiere betrifft.

Die Kopfschlagbetäubung ist verboten. Diese Variante bevorzuge ich und das Verbot ist beim Verbot von anderen Betäubungsverboten, als der der Substanzverabreichung auch zwingend nötig.

Änderungsvorschläge Anhang 3, Punkt 2 Variante 1 zu Varianten 2 Anhang 3

2 Kopfschlagbetäubung von Hausgeflügel

2.1

Die Kopfschlagbetäubung von Hausgeflügel ist [in allen] [Betrieben] nur als Ersatzverfahren bei Ausfall einer anderen bewilligten [Betäubung] zugelassen.

Zur Nachbetäubung ist diese Methode verboten.

2.2

Die Kopfschlagbetäubung darf nur bei Tieren mit einem Lebendgewicht von höchstens 5 kg durchgeführt werden.

2.3

Eine Person darf pro Tag höchstens [20 Tiere] durch Kopfschlag betäuben.

2.4

Die Betäubung muss mit einem harten, stumpfen und schweren Gegenstand durch einen

ausreichend kräftigen, gezielten Schlag auf den Hinterkopf erfolgen.
Das Tier muss sofort vollständig bewusstlos sein. Eine schwere Schädigung des Gehirns ist nicht vertretbar.

2.5

Nach einer Kopfschlagbetäubung muss das Tier unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Sekunden nach der Betäubung [durch Tötung] entblutet werden.

Zwischen Beginn der Entblutungsdurchführung und dem Tod des Tieres darf nur der Bruchteil einer Sekunde liegen.

Hier ist anzumerken, dass mir völlig unverständlich ist, wie man es über das Herz bringen kann, Tiere so zu behandeln.

1.5

Die Tiere dürfen weder Betäubungsschlagschuss noch Entblutung der anderen Tiere sehen.

Änderungsvorschläge Anhang 3, Punkt 3 Variante 1 zu Varianten 1 Anhang 3 aufgehoben / weglassen

Änderungsvorschläge Anhang 3, Punkt 3 Variante 2 zu Varianten 2 Anhang 3

3 Leitsymptome zur Überprüfung einer erfolgreichen Schlagbetäubung von Hausgeflügel

1

Der Betäubungserfolg ist anhand folgender Leitsymptome zu überprüfen:

a. bei jedem Tier:

- keine Aufrichtversuche, keine gerichteten Bewegungen, kein Flügelschlagen, [Regungslosigkeit]
- Ausfall der Atmung, [kein Puls, keine Atmung]
- keine Lautäusserungen,
- (regungslose oder) geschlossene Augen

Wenn der Entblutungsschnitt gemacht ist, kann weder Bewusstlosigkeit noch Tod geprüft und korrigiert werden, aber ja, wenn eine Reaktion kommt, ist etwas ganz schief gelaufen, es läuft dann für mich aber unter ganz grobe Fahrlässigkeit und nicht unter Routinekontrolle.

b. stichprobenweise verteilt über den ganzen Schlachttag:

- Ausfall des Cornealreflexes,
- maximale Pupillenweite.

Ich kann nicht beurteilen, ob ich hier Änderungen vorschlagen möchte. Eine maximale Pupillenerweiterung ist für mich aber kein Zeichen der Bewusstlosigkeit, b. wäre zu hinterfragen. Allgemein ist das grausam.

2

Wird, beim Entblutungsschnitt festgestellt, dass die Tiere nicht vollständig bewusstlos waren, indem sie Reaktion zeigen, darf entsprechende Person keine Schlagbetäubungen mehr durchführen.

3

Schlagbetäubungen sind zu vermeiden.

Änderungsvorschläge Anhang J, Punkt 4 Variante 1 zu Varianten 1 Anhang 3 aufgehoben / weglassen

Änderungsvorschläge Anhang 3, Punkt 4 Variante 2 zu Varianten 2 Anhang 3

4 Leitsymptome zur Überprüfung einer erfolgreichen Schlagbetäubung von Kaninchen

Der Betäubungserfolg ist anhand folgender Leitsymptome zu überprüfen:

a. bei jedem Tier:

- keine Aufrichtversuche, keine gerichteten Bewegungen, [Regungslosigkeit]
- Ausfall der Atmung, [keine Atmung, kein Puls,
- (regungslose oder) geschlossene Augen

Ich würde sogar behaupten, dass bei Bewusstlosigkeit die Augen immer geschlossen sind. Stimmt das, ist die Klammer und deren Inhalt wegzulassen.

- keine Lautäusserungen;

b. stichprobenweise und bei Bedarf: Ausfall des Lid- und des Cornealreflexes.

Ich kann nicht beurteilen, ob ich hier Änderungen vorschlagen möchte. Eine maximale Pupillenerweiterung ist für mich aber kein Zeichen der Bewusstlosigkeit, b. wäre zu hinterfragen. Allgemein ist das grausam.

2

-Wird beim Entblutungsschnitt festgestellt, dass die Tiere nicht vollständig bewusstlos wären, indem sie Reaktion zeigen, darf entsprechende Person keine Schlagbetäubungen mehr durchführen.

3

Schlagbetäubungen sind zu vermeiden.

Teil: Anhang 3 1

Rechtstext
original:

Schlagbetäubung von Kaninchen und Hausgeflügel

1 Stumpfe Schuss Schlagbetäubung von Kaninchen und Hausgeflügel

1.3 Nach einer stumpfen Schuss Schlagbetäubung muss das Tier unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Sekunden nach der Betäubung entblutet werden.

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Bell Schweiz AG, Elsässerstrasse 174, 4002 Basel 2 Annahme

Bemerkung: Gemäss technischer Weisung Tierschutz 16.1 kann die Tötung auch durch Dekapitation oder zervikale Dislokation herbeigeführt werden.

Vorschlag: Ergänzung:
«Dekapitation oder zervikale Dislokation»

Antwort von: Bell Schweiz AG, Elsässerstrasse 174, 4002 Basel 2 Annahme

Bemerkung: Gemäss technischer Weisung Tierschutz 16.1 kann die Tötung auch durch Dekapitation oder zervikale Dislokation herbeigeführt werden.

Vorschlag: Ergänzung:
«Dekapitation oder zervikale Dislokation»

Antwort von: Frifag Märwil AG, Hauptstrasse 11, 9562 Märwil

Bemerkung: Gemäss technischer Weisung Tierschutz 16.1 kann die Tötung auch durch Dekapitation oder zervikale Dislokation herbeigeführt werden.

Vorschlag: 1.3 Nach einer stumpfen Schuss Schlagbetäubung muss das Tier unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Sekunden nach der Betäubung entblutet, dekapitiert oder durch zervikale Dislokation getötet werden.

Antwort von: Frifag Märwil AG, Hauptstrasse 11, 9562 Märwil

Bemerkung: Gemäss technischer Weisung Tierschutz 16.1 kann die Tötung auch durch Dekapitation oder zervikale Dislokation herbeigeführt werden.

Vorschlag: 1.2 Die ausführende Person muss sicherstellen, dass der Ansatz des Gerätes sowie die Ladungsstärke der Kartusche, die Federspannung bei mit Federzug betriebenen Geräten oder der Betriebsdruck bei mit Luftdruck betriebenen Geräten den Angaben der Herstellerin entsprechen und dass das Tier sofort in einen bis zum Tod durch Entblutung, Dekapitation oder zervikale Dislokation anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt wird

Antwort von: Micarna SA, Neue Industriestrasse 10, 9602 Bazenheid

Bemerkung: Um den Tod des Tieres nach der Betäubung durch einen Schuss Schlag sicherzustellen, müssen die Tiere entblutet werden, können aber auch geköpft oder durch zervikale Dislokation getötet werden, wie von der Fachinformation Tierschutz Nr. 16.1 «Geflügel, Tauben und Wachteln fachgerecht töten» vorgesehen.

Vorschlag: Nach einer stumpfen Schuss Schlagbetäubung muss das Tier unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Sekunden nach der Betäubung, entblutet oder **durch Dekapitation oder zervikale Dislokation** getötet werden.

<i>Antwort von:</i>	Micarna SA, Neue Industriestrasse 10, 9602 Bazenheid
<i>Bemerkung:</i>	und dass das Tier sofort in einen bis zum Tod anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt wird; dies kann durch Entbluten, aber auch durch Dekapitation oder durch zervikale Dislokation erfolgen, wie von der Fachinformation Tierschutz Nr. 16.1 «Geflügel, Tauben und Wachteln fachgerecht töten» vorgesehen.
<i>Vorschlag:</i>	und dass das Tier sofort in einen bis zum Tod durch Entblutung, Dekapitation oder zervikale Dislokation anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt wird.
<i>Antwort von:</i>	Schweizer Fleisch-Fachverband, Sihlquai 255, 8031 Zürich
<i>Bemerkung:</i>	Gemäss technischer Weisung Tierschutz 16.1 kann die Tötung auch durch Dekapitation oder zervikale Dislokation herbeigeführt werden
<i>Vorschlag:</i>	Ergänzung: «Dekapitation oder zervikale Dislokation»
<i>Antwort von:</i>	Schweizer Fleisch-Fachverband, Sihlquai 255, 8031 Zürich
<i>Bemerkung:</i>	Gemäss technischer Weisung Tierschutz 16.1 kann die Tötung auch durch Dekapitation oder zervikale Dislokation herbeigeführt werden.
<i>Vorschlag:</i>	Ergänzung: «Dekapitation oder zervikale Dislokation»
<i>Antwort von:</i>	Schweizer Geflügelproduzenten, Flühlenberg 723, 3452 Grünenmatt
<i>Bemerkung:</i>	Gemäss technischer Weisung Tierschutz 16.1 kann die Tötung auch durch Dekapitation oder zervikale Dislokation herbeigeführt werden.
<i>Vorschlag:</i>	1.2 Die ausführende Person muss sicherstellen, dass der Ansatz des Gerätes sowie die Ladungsstärke der Kartusche, die Federspannung bei mit Federzug betriebenen Geräten oder der Betriebsdruck bei mit Luftdruck betriebenen Geräten den Angaben der Herstellerin entsprechen und dass das Tier sofort in einen bis zum Tod durch Entblutung, Dekapitation oder zervikale Dislokation anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt wird
<i>Antwort von:</i>	Schweizer Geflügelproduzenten, Flühlenberg 723, 3452 Grünenmatt
<i>Bemerkung:</i>	Gemäss technischer Weisung Tierschutz 16.1 kann die Tötung auch durch Dekapitation oder zervikale Dislokation herbeigeführt werden.
<i>Vorschlag:</i>	1.3 Nach einer stumpfen Schuss Schlagbetäubung muss das Tier unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Sekunden nach der Betäubung entblutet, dekapitiert oder durch zervikale Dislokation getötet werden.
<i>Antwort von:</i>	Schweizer Interessengemeinschaft Geflügelfleisch, Aviforum, 3052 Zollikofen
<i>Bemerkung:</i>	Gemäss technischer Weisung Tierschutz 16.1 kann die Tötung auch durch Dekapitation oder zervikale Dislokation herbeigeführt werden.
<i>Vorschlag:</i>	1.2 Die ausführende Person muss sicherstellen, dass der Ansatz des Gerätes sowie die Ladungsstärke der Kartusche, die Federspannung bei mit Federzug betriebenen Geräten oder der Betriebsdruck bei mit Luftdruck betriebenen Geräten den Angaben der Herstellerin entsprechen und dass das Tier sofort in einen bis zum Tod durch Entblutung, Dekapitation oder zervikale Dislokation anhaltenden Zustand der Empfindungs- und Wahrnehmungslosigkeit versetzt wird
<i>Antwort von:</i>	Schweizer Interessengemeinschaft Geflügelfleisch, Aviforum, 3052 Zollikofen
<i>Bemerkung:</i>	Gemäss technischer Weisung Tierschutz 16.1 kann die Tötung auch durch Dekapitation oder zervikale Dislokation herbeigeführt werden.
<i>Vorschlag:</i>	1.3 Nach einer stumpfen Schuss Schlagbetäubung muss das Tier unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Sekunden nach der Betäubung entblutet, dekapitiert oder durch zervikale Dislokation getötet werden.
<i>Antwort von:</i>	Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel
<i>Bemerkung:</i>	Wir raten davon ab, Geflügel und Kaninchen mit stumpfer Schlagbetäubung zu betäuben beim Schlachten, da bessere Methoden wie die penetrierende Bolzenschussbetäubung zur Verfügung stehen. Wenn nicht penetrierende Geräte eingesetzt werden, muss zwingend sichergestellt werden, dass die Geräte für die Tierart geeignet sind. Auch hier ist ein Prüfverfahren dringend notwendig.
<i>Vorschlag:</i>	

Antwort von: Stiftung für das Tier im Recht, Rigmistrasse 9, 8006 Zürich

Bemerkung: Die Streichung der bisherigen Ziff. 1.1. von Anhang 5 (neu Anhang 3) ist nicht nachvollziehbar, zumal die Anzahl potenziell betroffener Tiere kein ausreichendes Argument für einen unterschiedlichen Schutzstatus darstellt. Kaninchen und Hausgeflügel muss auch dann tierschutzkonform getötet werden, wenn sie mehr als 10 kg wiegen. Dass in Betrieben mit geringer Kapazität kaum Alternativen zur Schlagbetäubung zur Verfügung stehen, vermag eine Herabsetzung des Schutzes entsprechender Tiere nicht zu rechtfertigen. TIR lehnt diese Bestimmung ab und fordert das Beibehalten des ersten Nebensatzes der bisherigen Ziff. 1.1. des aktuellen Anhang 5.

Vorschlag: Anhang 3 Ziff.
1. Stumpfe Schussschlagbetäubung von Kaninchen und Hausgeflügel

1.1. Die stumpfe Schussschlagbetäubung darf nur bei Tieren mit einem Lebendgewicht von höchstens 10 kg und nur mit mechanischen Geräten durchgeführt werden, die einen Schlag auf das Schädeldach versetzen und zu einer schwerwiegenden Schädigung des Gehirns führen.

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Die stumpfe Schussschlagbetäubung sollte besser nur für Nottötungen auf Betrieben eingesetzt werden.

Vorschlag:

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Hier wurde die Gewichtsbeschränkung von 10 kg gestrichen, da Kaninchen bzw. Hausgeflügel nur selten so schwer seien. Dies trifft aber besonders für männliche Truten bzw. Riesenkaninchen oft zu. Daher sollte für schweres Geflügel analog zu schweren Rinderrassen ein passendes Schussschlag-Betäubungsgerät vorgeschrieben werden. Dies ist für alle Betriebe zumutbar, die zwar selten, aber wiederholt, auch schweres Hausgeflügel bzw. Riesenkaninchen schlachten.

Vorschlag:

Teil: Anhang 3 2

Rechtstext original: **Schlagbetäubung von Kaninchen und Hausgeflügel**
2 Kopfschlagbetäubung von Hausgeflügel
2.3 Eine Person darf pro Tag höchstens 70 Tiere durch Kopfschlag betäuben.

Konsolidierte Neufassung:

Antwort von: Bell Schweiz AG, Elsässerstrasse 174, 4002 Basel 2 Annahme

Bemerkung: Die Ermöglichung der Gasbetäubung bei Geflügel widerspiegelt die aktuelle Situation in den grösseren Geflügelschlachtbetrieben der Schweiz, weshalb wir deren Ergänzung mit Anhang 8 ausdrücklich guthessen. Demzufolge macht die Begrenzung der Kopfschlagbetäubung auf Schlachtbetriebe mit geringer Kapazität bzw. für den Fall des Ausfalls einer anderen bewilligten Methode bzw. für Nachbetäubungen durchaus Sinn.

Nicht nachvollziehen können wir hingegen die neu vorgeschlagene Limite der Betäubung mittels Kopfschlag von 70 Tieren pro Tag und Person. Unter Einbezug der Fachkenntnisse und der Übung erachten wir eine Beibehaltung der Limite von max. 200 Tieren pro Tag und Person auch in Zukunft als verhältnismässig

Vorschlag: Anpassen (Ziffer 2.3)
«Eine Person darf pro Tag höchstens 200 Tiere durch Kopfschlag betäuben.»

Antwort von: Bell Schweiz AG, Elsässerstrasse 174, 4002 Basel 2 Annahme

Bemerkung: Gemäss technischer Weisung Tierschutz 16.1 kann die Tötung auch durch Dekapitation oder zervikale Dislokation herbeigeführt werden.

Vorschlag: Ergänzung:
«Dekapitation oder zervikale Dislokation»

Antwort von: Bell Schweiz AG, Elsässerstrasse 174, 4002 Basel 2 Annahme

Bemerkung: Die Ermöglichung der Gasbetäubung bei Geflügel widerspiegelt die aktuelle Situation in den grösseren Geflügelschlachtbetrieben der Schweiz, weshalb wir deren Ergänzung mit Anhang 8 ausdrücklich gutheissen. Demzufolge macht die Begrenzung der Kopfschlagbetäubung auf Schlachtbetriebe mit geringer Kapazität bzw. für den Fall des Ausfalls einer anderen bewilligten Methode bzw. für Nachbetäubungen durchaus Sinn.

Nicht nachvollziehen können wir hingegen die neu vorgeschlagene Limite der Betäubung mittels Kopfschlag von 70 Tieren pro Tag und Person. Unter Einbezug der Fachkenntnisse und der Übung erachten wir eine Beibehaltung der Limite von max. 200 Tieren pro Tag und Person auch in Zukunft als verhältnismässig

Vorschlag: Anpassen (Ziffer 2.3)
«Eine Person darf pro Tag höchstens 200 Tiere durch Kopfschlag betäuben.»

Antwort von: Frifag Märwil AG, Hauptstrasse 11, 9562 Märwil

Bemerkung: Die Geflügelverarbeiter sind mit der neuen Gewichtslimite einverstanden

Vorschlag: 2.2 Die Kopfschlagbetäubung darf nur bei Tieren mit einem Lebendgewicht von höchstens 5 kg durchgeführt werden.

Antwort von: Frifag Märwil AG, Hauptstrasse 11, 9562 Märwil

Bemerkung: Die neu vorgeschlagene Limite ist nicht nachvollziehbar (körperliche Ermüdung versus Fachkenntnisse und Übung). Die Beibehaltung von 200 Tieren scheint uns verhältnismässig.

Vorschlag: 2.3 Eine Person darf pro Tag höchstens 200 Tiere durch Kopfschlag betäuben.

Antwort von: Micarna SA, Neue Industriestrasse 10, 9602 Bazenheid

Bemerkung: 200 Tiere pro Tag für eine einzelne Person als realistische Grenze belassen

Vorschlag: pro Tag höchstens **200** Tiere

Antwort von: Micarna SA, Neue Industriestrasse 10, 9602 Bazenheid

Bemerkung: Um den Tod des Tieres nach der Betäubung durch einen Schlag auf den Kopf sicherzustellen, sind die Tiere zu entbluten, können aber auch geköpft oder durch zervikale Dislokation getötet werden, wie von der Fachinformation Tierschutz Nr. 16.1 «Geflügel, Tauben und Wachteln fachgerecht töten» vorgesehen.

Vorschlag: Nach einer Kopfschlagbetäubung muss das Tier unverzüglich, spätestens innerhalb von 10 Sekunden nach der Betäubung, entblutet oder **durch Dekapitation oder zervikale Dislokation** getötet werden.

Antwort von: Proferme SA, Chemin des Mattines 20, 1258 Perly

Bemerkung: La volaille domestique peut être plus lourde que 5 kg comme les dindes par exemple.

Vorschlag: Remplacer ne dépasse pas 5 kg par jusqu'à 20 kg.

Antwort von: Schweizer Fleisch-Fachverband, Sihlquai 255, 8031 Zürich

Bemerkung: Gemäss technischer Weisung Tierschutz 16.1 kann die Tötung auch durch Dekapitation oder zervikale Dislokation herbeigeführt werden

Vorschlag: Ergänzung:
«Dekapitation oder zervikale Dislokation»

Antwort von: Schweizer Fleisch-Fachverband, Sihlquai 255, 8031 Zürich

Bemerkung: 2.1 - 2.3: Die Ermöglichung der Gasbetäubung bei Geflügel widerspiegelt die aktuelle Situation in den grösseren Geflügelschlachtbetrieben der Schweiz, weshalb wir deren Ergänzung mit Anhang 8 ausdrücklich gutheissen. Demzufolge macht die Begrenzung der Kopfschlagbetäubung auf Schlachtbetriebe mit geringer Kapazität bzw. für den Fall des Ausfalls einer anderen bewilligten Methode bzw. für Nachbetäubungen durchaus Sinn.
Nicht nachvollziehen können wir hingegen die neu vorgeschlagene Limite der Betäubung mittels Kopfschlag von 70 Tieren pro Tag und Person. Unter Einbezug der Fachkenntnisse und der Übung erachten wir eine Beibehaltung der Limite von max. 200 Tieren pro Tag und Person auch in Zukunft als verhältnismässig

Vorschlag: Anpassen (Ziffer 2.3)
«Eine Person darf pro Tag höchstens 200 Tiere durch Kopfschlag betäuben.»

Antwort von: Schweizer Geflügelproduzenten, Flühlenberg 723, 3452 Grünenmatt

Bemerkung: Der SGP ist mit der neuen Gewichtslimite einverstanden

Vorschlag: 2.2 Die Kopfschlagbetäubung darf nur bei Tieren mit einem Lebendgewicht von **höchstens 5 kg durchgeführt werden**.

Antwort von: Schweizer Geflügelproduzenten, Flühlenberg 723, 3452 Grünenmatt

Bemerkung: Die neu vorgeschlagene Limite ist nicht nachvollziehbar (körperliche Ermüdung versus Fachkenntnisse und Übung). Die Beibehaltung von 200 Tieren scheint uns verhältnismässig.

Vorschlag: 2.3 **Eine Person darf pro Tag höchstens 200 Tiere** durch Kopfschlag betäuben.

Antwort von: Schweizer Interessengemeinschaft Geflügelfleisch, Aviforum, 3052 Zollikofen

Bemerkung:

Anhang 3

Pkt 2.2

Die CH-IGG ist mit der neuen Gewichtslimite einverstanden

Vorschlag: 2.2 Die Kopfschlagbetäubung darf nur bei Tieren mit einem Lebendgewicht von **höchstens 5 kg durchgeführt werden**.

Antwort von: Schweizer Interessengemeinschaft Geflügelfleisch, Aviforum, 3052 Zollikofen

Bemerkung: Die neu vorgeschlagene Limite ist nicht nachvollziehbar (körperliche Ermüdung versus Fachkenntnisse und Übung). Die Beibehaltung von 200 Tieren scheint uns verhältnismässig.

Vorschlag: 2.3 **Eine Person darf pro Tag höchstens 200 Tiere** durch Kopfschlag betäuben.

Antwort von: Stiftung für das Tier im Recht, Rigistrasse 9, 8006 Zürich

Bemerkung: 2.1.: TIR begrüsst zwar die neu vorgeschlagene Verschärfung, wonach die Kopfschlagbetäubung von Hausgeflügel in Grossbetrieben (i.S.v. Art. 3 lit. I VSFK) nur als Ersatzverfahren bei Ausfall einer anderen bewilligten Methode und zur Nachbetäubung zugelassen werden soll. Damit räumt aber das BLV selbst ein, dass die Kopfschlagbetäubung an sich keine ideale Betäubungsmethode für Hausgeflügel darstellt bzw. bei vorhandenen Alternativen darauf verzichtet werden sollte. Die Tatsache, dass in kleineren Betrieben keine Alternativen zur Verfügung stehen, vermag das Festhalten an einer aus Tierschutzsicht zweifelhaften Betäubungsmethode nicht zu rechtfertigen. Insbesondere eignet sich die Kopfschlagbetäubung allenfalls in Bezug auf einzelne Tiere, nicht aber als routinemässig verwendete Betäubungsmethode.

Fraglich ist auch, warum bei Ausfall einer anderen Methode dieses Verfahren standardmässig zur Anwendung gelangen soll. Der Ausfall einer bewilligten Betäubungsmethode ist als zu vermeidender Notfall zu sehen, dem entsprechend vorzubeugen ist. Analoge Ersatzverfahren sind bei grösseren Tierarten in einem entsprechenden Notfall nicht möglich und sollen bei Kleintieren nicht dazu führen, auf entsprechende Sicherheitsmassnahmen zu verzichten. Sie sollen deshalb dem Einzelfall vorbehalten bleiben.

Vorschlag: Die Kopfschlagbetäubung von Hausgeflügel ist nur als Ersatzverfahren bei Ausfall einer anderen bewilligten Methode **im Einzelfall** und zur Nachbetäubung zugelassen.

Antwort von: Stiftung für das Tier im Recht, Rigistrasse 9, 8006 Zürich

Bemerkung: Die Herabsetzung der maximal zulässigen Tierzahl von 200 auf 70 Tiere pro Person aufgrund der körperlichen Ermüdung im Rahmen der Kopfschlagbetäubung ist aus Tierschutzsicht zwar ein Fortschritt. Vor dem Hintergrund, dass die Kopfschlagbetäubung als Routinemethode allerdings eine erhebliche Fehlerquote aufweist und sich daher nur für die Betäubung einzelner Tiere eignet (vgl. Ausführungen zu Ziff. 2.1), ist die vorliegende Bestimmung zu streichen oder die Tierzahl drastisch herabzusetzen.

70 Tiere per Kopfschlag zu betäuben dürfte in aller Regel immer noch mit einer erheblichen körperlichen Ermüdung und einer entsprechenden Fehlerquote einhergehen.

Vorschlag:

Antwort von: Zürcher Tierschutz, Zürichbergstrasse 263, 8044 Zürich

Bemerkung: Von Kopfschlagbetäubung ist eher abzuraten, diese Methode soll nur in Ausnahmefällen zum Einsatz kommen. Voraussetzung ist, dass **mind. zwei Personen** helfen: Die eine muss das Tier und v.a. den Kopf festhalten, damit die zweite Person einen gezielten Schlag gegen den Kopf ausführen kann. Wobei diese ausführende Person zwingend eine Schulung sowie Praxis-Erfahrung haben muss, um mit dem ersten Schlag eine erfolgreiche Betäubung zu erzielen. Damit lassen sich Wiederholungen und unnötig langes Leiden der Tiere bestmöglich verhindern.

Vorschlag:

Teil: Anhang 3 3

Rechtstext
original:

Schlagbetäubung von Kaninchen und Hausgeflügel

3 Leitsymptome zur Überprüfung einer erfolgreichen Schlagbetäubung von Hausgeflügel

Der Betäubungserfolg ist anhand folgender Leitsymptome zu überprüfen:

- a. bei jedem Tier:
 - keine Aufrichtversuche, keine gerichteten Bewegungen, kein Flügelschlagen,
 - Ausfall der Atmung,
 - keine Lautäusserungen,
 - keine Reaktion auf das Setzen des Entblutungsschnittes;
- b. stichprobenweise verteilt über den ganzen Schlachtag:
 - Ausfall des Cornealreflexes,
 - maximale Pupillenweite.

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Dachverband Berner Tierschutzorganisationen, 3000 Bern

Bemerkung: Die neu nur stichprobenweise zu überprüfenden Leitsymptome "Ausfall des Lid- und des Cornealreflexes" für eine erfolgreiche Betäubung ist abzulehnen. Die bestehende Vorschrift ist beizubehalten, womit alle Leitsymptome bei allen Tieren stets überprüft werden müssen.

Vorschlag:

Antwort von: Gesellschaft Schweizer Tierärztinnen und Tierärzte, Brückfeldstrasse 18, 3012 Bern

Bemerkung: Siehe Ausführungen zu Anhang 1 Ziff. 3

Vorschlag:

Antwort von: Micarna SA, Neue Industriestrasse 10, 9602 Bazenhaid

Bemerkung: Wir empfehlen zur Vereinfachung des Vollzugs die Einteilung der Gewichtsklassen bei Rindern der Definition der TSchV (Kälber bis 250 kg) anzupassen.

Vorschlag: Anh.3 Ziff. 3.1 Tabelle
Rinder **bis 250 kg** Lebendgewicht

Antwort von: Schweizer Tierschutz STS, Dornacherstrasse 101, 4018 Basel

Bemerkung: Von der Kopfschlagbetäubung raten wir ab; diese sollte wenn möglich nicht angewendet werden.

Vorschlag:

Antwort von: Schweizerische Tierärztliche Vereinigung für Tierschutz, Kappelenring 31, 3032 Hinterkappelen

Bemerkung: Siehe Bemerkung zu Anhang 1, Ziff. 3
Wir erachten es zudem als notwendig, dass für Geflügel eigene Kriterien zur Überprüfung der Betäubungsqualität aufgeführt werden

Vorschlag:

Teil: Anhang 3 3; Bst.a

Rechtstext
original:

Schlagbetäubung von Kaninchen und Hausgeflügel

3 Leitsymptome zur Überprüfung einer erfolgreichen Schlagbetäubung von Hausgeflügel

Der Betäubungserfolg ist anhand folgender Leitsymptome zu überprüfen:

- a. bei jedem Tier:
 - keine Aufrichtversuche, keine gerichteten Bewegungen, kein Flügelschlagen,
 - Ausfall der Atmung,
 - keine Lautäusserungen,
 - keine Reaktion auf das Setzen des Entblutungsschnittes;

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Bell Schweiz AG, Elsässerstrasse 174, 4002 Basel 2 Annahme

Bemerkung: Die Leitsymptome für den Betäubungserfolg bei Schlagbetäubung von Geflügel sind anzupassen. Bei betäubtem Geflügel sind die Pupillen nicht maximal erweitert, sondern reagieren nicht auf Lichteinwirkung

Vorschlag: a. am einzelnen Tier bei Geflügel
- keine Reaktion des Auges (Cornealreflex)
- keine Reaktion der Pupillen bei Lichteinwirkung
- keine Atmung
- keine Lautäusserungen
- kein Aufrichten, keine gerichteten Bewegungen

Antwort von: Frifag Märwil AG, Hauptstrasse 11, 9562 Märwil

Bemerkung: Die Leitsymptome für den Betäubungserfolg bei Schlagbetäubung von Geflügel sind anzupassen. Bei betäubtem Geflügel sind die Pupillen nicht maximal erweitert, sondern reagieren nicht auf Lichteinwirkung

Vorschlag: a. am einzelnen Tier bei Geflügel
- keine Reaktion des Auges (Cornealreflex)
- keine Reaktion der Pupillen bei Lichteinwirkung

Antwort von: Micarna SA, Neue Industriestrasse 10, 9602 Bazenheid

Bemerkung: Die Angabe zum Flügelschlagen sollte entfernt werden. Bei der Schussbetäubung schlägt das Poulet mit Flügeln und Beinen, was eine normale Reaktion auf die Zerstörung des Gehirns ist.

Vorschlag: **keine selbstständigen Aufrichtversuche, keine gerichteten Bewegungen,**

Antwort von: Regierungsrat Kanton Aargau, Regierungsgebäude, 5000 Aarau

Bemerkung: Es ist fraglich, ob "Flügelschlagen" als Leitsymptom verwendet werden kann. Dies müsste allenfalls genauer beschrieben werden. Auch bei gut betäubtem Geflügel kommt es zu Bewegungen mit den Flügeln. Zudem ist nicht klar, was der Unterschied ist zwischen Flügelschlagen und Flügelflattern.

Vorschlag: Genauere Umschreibung oder auf das Leitsymptom verzichten.

Antwort von: Schweizer Geflügelproduzenten, Flühlenberg 723, 3452 Grünenmatt

Bemerkung: Die Leitsymptome für den Betäubungserfolg bei Schlagbetäubung von Geflügel sind anzupassen. Bei betäubtem Geflügel sind die Pupillen nicht maximal erweitert, sondern reagieren nicht auf Lichteinwirkung

Vorschlag: a. **am einzelnen Tier bei Geflügel**
- keine Reaktion des Auges (Cornealreflex)
- keine Reaktion der Pupillen bei Lichteinwirkung
- keine Atmung
- keine Lautäusserungen
- **kein Aufrichten**, keine gerichteten Bewegungen

Antwort von: Schweizer Interessengemeinschaft Geflügelfleisch, Aviforum, 3052 Zollikofen

Bemerkung: Die Leitsymptome für den Betäubungserfolg bei Schlagbetäubung von Geflügel sind anzupassen. Bei betäubtem Geflügel sind die Pupillen nicht maximal erweitert, sondern reagieren nicht auf Lichteinwirkung

Vorschlag: a. **am einzelnen Tier bei Geflügel**
- keine Reaktion des Auges (Cornealreflex)
- keine Reaktion der Pupillen bei Lichteinwirkung
- keine Atmung

Antwort von: Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern

Bemerkung: Leitsymptom "Flügelschlagen" fraglich ob verwendbar als Leitsymptom. Müsste allenfalls genauer beschrieben werden. Auch bei gut betäubtem Geflügel kommt es zu Bewegungen mit den Flügeln. Es ist zudem fraglich, was ist der Unterschied zwischen Flügelschlagen und Flügelflattern (Leitsymptom bei der Elektrobetäubung) ist?

Vorschlag:

Antwort von: Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Bemerkung: Leitsymptom "Flügelschlagen" fraglich ob verwendbar als Leitsymptom. Müsste allenfalls genauer beschrieben werden. Auch bei gut betäubtem Geflügel kommt es zu Bewegungen mit den Flügeln. Es ist zudem fraglich, was ist der Unterschied zwischen Flügelschlagen und Flügelflattern (Leitsymptom bei der Elektrobetäubung) ist?

Vorschlag:

Teil: Anhang 3 3; Bst.b

Rechtstext original: **Schlagbetäubung von Kaninchen und Hausgeflügel**
3 Leitsymptome zur Überprüfung einer erfolgreichen Schlagbetäubung von Hausgeflügel
b. stichprobenweise verteilt über den ganzen Schlachttag:
– Ausfall des Cornealreflexes,
– maximale Pupillenweite.

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Frifag Märwil AG, Hauptstrasse 11, 9562 Märwil

Bemerkung: Kann weggelassen werden, wird nur bei Einzeltieren angewendet

Vorschlag: b. streichen

Antwort von: Micarna SA, Neue Industriestrasse 10, 9602 Bazenheid

Bemerkung: Die Pupillenweite ist nach der Betäubung nicht maximal, da die Tiere betäubt und nicht getötet wurden, siehe Anmerkung Ziff. 1.3.

Vorschlag: stichprobenweise verteilt über den ganzen Schlachttag:
- Ausfall des Cornealreflexes,
- **Ausfall des Pupillenreflexes.**

Antwort von: Schweizer Geflügelproduzenten, Flühlenberg 723, 3452 Grünenmatt

Bemerkung: Kann weggelassen werden, wird nur bei Einzeltieren angewendet

Vorschlag: b. streichen

Antwort von: Schweizer Interessengemeinschaft Geflügelfleisch, Aviforum, 3052 Zollikofen

Bemerkung: Kann weggelassen werden, wird nur bei Einzeltieren angewendet

Vorschlag: b. streichen

Teil: Anhang 3 4

Rechtstext original: **Schlagbetäubung von Kaninchen und Hausgeflügel**
4 Leitsymptome zur Überprüfung einer erfolgreichen Schlagbetäubung von Kaninchen
Der Betäubungserfolg ist anhand folgender Leitsymptome zu überprüfen:
a. bei jedem Tier:
– keine Aufrichtversuche, keine gerichteten Bewegungen,
– Ausfall der Atmung,
– kein spontaner Lidschluss, keine Rotation oder kein Zittern des Augapfels beziehungsweise keine gerichteten Augapfelbewegungen,
– keine Lautäusserungen;
b. stichprobenweise und bei Bedarf: Ausfall des Lid- und des Cornealreflexes.

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Dachverband Berner Tierschutzorganisationen, 3000 Bern

Bemerkung: Die neu nur stichprobenweise zu überprüfenden Leitsymptome "Ausfall des Lid- und des Cornealreflexes" für eine erfolgreiche Betäubung ist abzulehnen. Die bestehende Vorschrift ist beizubehalten, womit alle Leitsymptome bei allen Tieren stets überprüft werden müssen.

Vorschlag:

Antwort von: Kanton Luzern, Bahnhofstrasse 15, 6002 Luzern

Bemerkung: Siehe Anh. 1 Ziff. 3.

Vorschlag:

Antwort von: Stiftung für das Tier im Recht, Rigmstrasse 9, 8006 Zürich

Bemerkung: Neu soll die Überprüfung der Leitsymptome bei der Bolzenschuss- und Schlagbetäubung, der Elektrobetäubung bei Kopfdurchströmung, der Elektrobetäubung im Wasserbad und bei der CO₂-Betäubung aufgeteilt werden in Symptome, die leicht erkennbar und daher bei jedem Tier zu überprüfen sind und in solche, die nur im Bedarfsfall bzw. stichprobenweise beurteilt werden müssen. Zu den stichprobenweise zu überprüfenden Leitsymptomen gehören der Ausfall des Cornealreflexes und die maximale Pupillenweitung, die gemäss aktueller VTschS beide wie alle anderen Leitsymptome grundsätzlich zu überprüfen sind. Aus Tierschutzsicht ist die Aufteilung der Symptome kritisch zu beurteilen. Aufgrund des immensen Tierleids, das eine Fehlbetäubung zur Folge hat, ist eine Überprüfung sämtlicher Leitsymptome bei jedem einzelnen Tier angezeigt.

TIR begrüsst jedoch die neu vorgeschlagene Regelung in Anhang 7 Ziff. 4.1., wonach der Betäubungserfolg bei jedem einzelnen Tier und nicht, wie bisher (Anhang 4 Ziff. 5.2.), verteilt über jeden Schlachttag stichprobenweise zu überprüfen ist.

Vorschlag:

Teil: Anhang 3 4; Bst.a

Rechtstext
original:

Schlagbetäubung von Kaninchen und Hausgeflügel

4 Leitsymptome zur Überprüfung einer erfolgreichen Schlagbetäubung von Kaninchen

Der Betäubungserfolg ist anhand folgender Leitsymptome zu überprüfen:

a. bei jedem Tier:

- keine Aufrichtversuche, keine gerichteten Bewegungen,
- Ausfall der Atmung,
- kein spontaner Lidschluss, keine Rotation oder kein Zittern des Augapfels beziehungsweise keine gerichteten Augapfelbewegungen,
- keine Lautäusserungen;

Konsolidierte
Neufassung:

Antwort von: Regierungsrat des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, 8090 Zürich

Bemerkung: Ergänzung des Textes analog Anhang 1 Ziff. 3 Alinea 4.

Vorschlag: Ergänzung analog Anhang 1 Ziff. 3 Alinea 4

Antwort von: Vereinigung der Schweizer Kantonstierärztinnen und Kantonsärzte, Schwarzenburgstrasse 155 / BLV, 3003 Bern

Bemerkung: (analog Anh. 1 Ziff. 3) Ergänzung des Textes, um zu verdeutlichen, dass das Auge offen und der Augapfel zentriert sein muss.

Vorschlag: Alinea 3
Auge offen, Augapfel zentriert, kein spontaner Lidschluss, (weiter wie vorgeschlagen)

Antwort von: Veterinärdienst der Urkantone, Laboratorium, Föhneneichstrasse 15, 6440 Brunnen

Bemerkung: (analog Anh. 1 Ziff. 3) Ergänzung des Textes, um zu verdeutlichen, dass das Auge offen und der Augapfel zentriert sein muss.

Vorschlag: Alinea 3
Auge offen, Augapfel zentriert, kein spontaner Lidschluss, (weiter wie vorgeschlagen)